Geschichte

der

deutschen Bundesversammlung.

Zweiter Band.

Geschichte

der

deutschen Bundesversammlung,

insbesondere ihres Verhaltens

zu den deutschen National-Interessen.

Von

Dr. **L. Fr. Ilse,**

ordentl. öffentl. Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Marburg.

Zweiter Band.

Marburg.

N. G. Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.

1861.

Siebentes Kapitel.

Verhältniß der Bundesversammlung zu der geistigen Entwickelung des deutschen Volkes in den höchsten Bildungsanstalten, den Universitäten.

Als der österreichische Präsidialgesandte am 5. Novbr. 1816 die Bundesversammlung mit einer Rede eröffnete und einen Blick in die trostlose Vergangenheit der letzten Decennien des achtzehnten und in das erste Decennium des neunzehnten Jahrhunderts warf, meinte er, daß man nur in gelehrter Abstraction in Deutschland noch eine Nation finden gekonnt, während es in Wirklichkeit unter sich getrennte Staaten ohne alles Nationalband als jenes in sich gefaßt habe, welches es zur gemeinsamen tributären Abhängigkeit eines fremden Reiches verband. Diese tiefste Erniedrigung, die ein Volk zu ertragen haben könne, fuhr er dann fort, diese war also für dasjenige Volk bestimmt, welches geeignet war, in der ersten Reihe der Nationen zu glänzen, wenn es das eigentliche Band der Nationalität auch so zu ehren verstanden hätte, wie es auch bei Zerlegung in mehrere Staaten, und selbst mit Beachtung der eigentlichen Vorzüge dieses Verhältnisses, hätte möglich sein dürfen. Bevor der Präsidialgesandte die traurige Seite unserer deutschen Geschichte berührte, hatte er, gleichsam zum Trost für die elenden Zerwürfnisse auf staatlichem Gebiete, die allgemeine Verbreitung von Kenntnissen im Gesammtkreise der Nation ehrend hervorgehoben, und „kein Bedenken gefunden, den

Deutschen den Tribut hoher Achtung im Gebiete der Kultur in der ersten Reihe der Nationen zu zollen". Insbesondere aber hatte er den obersten Bildungsanstalten des deutschen Volkes, den Universitäten, das ihnen gebührende Lob nicht vorenthalten. „Wem sind unsere Universitäten", fragte er, „nicht ein stolzes Denkmal deutscher Entwickelung? selbst Ausländer, nicht immer gerecht gegen uns mit der Wagschale des Verdienstes, räumen der Form dieser unserer wissenschaftlichen Institute schon wegen ihrer — die Wissenschaft, alle einzelne Haupt- und Hülfszweige als ein Ganzes — berücksichtigenden Umfassung einen großen Vorzug ein".

Freilich waren auch die Universitäten von dem allgemeinen Verfall des deutschen Volkes und seiner Fürsten in jenen traurigen Zeiten nicht ausgenommen. Hatten sie gleich eine Menge bewundernswerther Schätze der Gelehrsamkeit in ihren Lehrern vereinigt, wie kein anderes Land, so war doch diese Gelehrsamkeit eine todte geworden, weil sie in abstracter Einseitigkeit sich von dem Leben und Geiste des Volkes losgemacht und gar häufig in erbärmlichster Gesinnungslosigkeit zur Speichelleckerin der fremden Unterdrücker geworden*), und neben einzelnen wahrhaft deutschen Patrioten hatten sich das französische Unwesen und französische Unsitte auch auf den deutschen Universitäten einheimisch gemacht, wie in einem großen Theile des Vaterlandes überhaupt. Die studirende Jugend war in jenen Zeiten dem elendesten Commentwesen in den Landsmannschaften verfallen, welches in seiner Geistlosigkeit und Flachheit einen knechtischen Sinn und eine Scheu vor der rohen Gewalt einflößte, die die Mitglieder Zeit ihres Lebens nicht los werden konnten, und veranlaßte, daß sie sich schon früh in unwürdige Fesseln schmiegen lernten**). In-

*) Man denke an die lateinischen Lobgedichte berühmter göttinger Philologen auf Jèrome! Oppermann, die Universität Göttingen. 2. Aufl. S. 63.

**) Haupt (Joach. Leop.), Landmannschaften und Burschenschaft. 1820. S. 41. Dort finden sich auch die Statuten der ehemaligen Landmannschaften. S. 185 ff.

dessen blieb doch immer noch ein sehr gesunder Fond auf den Universitäten bestehen, aus welchem sich der Aufschwung der Jahre des Befreiungskrieges bilden konnte und ehrenwerthe Gesinnung zeigte sich oft bei den Studirenden*) in nicht geringem Maße.

Wie die Zeit der Knechtschaft Deutschlands überall die Nation wach rief, tüchtige Männer erweckte, so auch auf den deutschen Universitäten. Jena, Berlin, Breslau, Königsberg waren die Führer auf diesem Gebiete des eifrigen Strebens nach deutscher Unabhängigkeit und innerer sittlicher Freiheit. Die Universitäten waren es, welche das freie Wort noch allein, wenn auch in beschränktem Kreise von Zuhörern und in geschlossenen Hörsälen sprechen konnten und durften, und in der gebildeten Jugend die Fackel anzündeten, welche der grenzenlosen Erbitterung des nördlichen und mittleren Deutschland gegen Napoleon in allen Ständen das drohende Licht verlieh. Die Gesinnung der Väter, welche die Söhne zur Universität mitbrachten, die alle gebildeten Stände hegten und pflegten, fand ihre Ausbildung weiter auf den Hochschulen und lenkte das junge Geschlecht auf die Bahn der wahren Vaterlandsliebe. Hier wurde, was die Familien nur vereinzelt konnten, im größeren und doch geschlosseneren Kreise die Freiheit und Einheit Deutschlands zum Ausgangspunkt aller Bestrebungen gemacht. Wie das Wort begabter Lehrer die Zuhörer hinriß, so erwärmten sich andrerseits die Lehrer an der neu erwachten sittlichen und religiösen Begeisterung der Jugend und bald ergriff diese nationale Begeisterung, überall durch die heimkehrende studirende Jugend hingetragen, alle Stände.

Als das preußische Volk im Jahre 1813 aufstand, eilten auch die Jünglinge von den Universitäten mit andern Männern zu den Fahnen und halfen die Freiheit erkämpfen**). War gleich

*) Keil, Geschichte des Jenaischen Studentenlebens. 1858. S. 351, wo das Zeugniß Fichte's nachzulesen ist.

**) Daß auch Viele zurückblieben, wo ihre Commilitonen ihr Blut auf den Schlachtfeldern vergossen, um sich während dieser Zeit mit den albernsten Verbindungs-Angelegenheiten zu beschäftigen, ist leider gewiß. Keil a. a. O. S. 341.

ihre Anzahl im Verhältnisse zu den eingeschulten Truppen nicht bedeutend, so war ihr moralischer Einfluß um so größer, und setzten sich die Frei-Corps auch zuweilen ohne jedweden Nutzen planlos der Gefahr aus, so waren doch selbst diese Fehler von einer Sympathie Deutschlands begleitet, welche begreiflich der Blüthe der Jugend des Vaterlandes nicht fehlen konnte, so daß die theilweise Vernichtung der Frei-Corps die Erbitterung gegen Napoleon, der hierbei durch den schmählichsten Wortbruch seinen Namen befleckte, auf das Höchste steigerte. Die zu den Fahnen geeilten Studirenden kamen zurück von den Schlachtfeldern und waren früh zu Männern gereift. Sie setzten ihre Studien, als Officiere oder mit Ehrenzeichen bekleidet, mit dem Ernste fort, welcher das Bewußtsein der Erfüllung einer schweren Pflicht verleiht. Wie mochte sich auch der Professor gehoben fühlen, wenn er bei seinen Vorträgen in das benarbte Antlitz dieser Männer blickte!

Daß diese Männer und die neu hinzutretende akademische Jugend, welche sich ihnen anschloß, an dem kleinlichen Commentwesen der damaligen Landmannsschaften keinen Gefallen finden konnten, war begreiflich. Sie bildeten daher sehr bald eine neue Genossenschaft einestheils aus der Nothwendigkeit einer Gegenwehr gegen die Tyrannei der Landmannsschaften, anderntheils aus dem ehrenwerthen Grunde, das in Egoismus und wüstem Treiben, in hergebrachten Vorurtheilen und Unsitten und seiner Renommisterei und lächerlichen Stutzerhaftigkeit versunkene Studentenleben zu verbessern*). Die deutsche Burschenschaft entstand (12. Juni 1815) zu Jena. Die Geschichte derselben ist in früherer und neuester Zeit zu oft geschrieben, und auch von uns zum Theil in einem anderen Buche**) in ihren Verirrungen geschildert, als daß hier nochmals darauf eingegangen werden könnte***). Fest steht jedoch, daß die von der Burschenschaft

*) Keil a. a. O. S. 357. Haupt a. a. O. S. 39. 40. 47 ff.

**) Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen ꝛc. Frankfurt 1860. a. v. O.

***) Einiges wird in einem folgenden Kapitel „Politische Verfolgungen ꝛc.“ noch berührt werden müssen.

der Verbindung zu Grunde gelegte Idee den wohlthätigsten Einfluß auf den Fleiß und die Sittlichkeit der Jugend ausübte, daß Keuschheit und Enthaltsamkeit im Ganzen die Mitglieder der neuen Verbindung zierten.

Die Jugend, und sie wahrlich nicht allein, lebte der Ueberzeugung, für welche sie ihr Blut vergossen, daß Deutschland in Freiheit und Einigkeit fortan bestehen solle. „Denn, was war es eigentlich", fragt Joachim Leopold Haupt*), „was wir gewonnen hatten im Kampfe für unsere Selbstständigkeit? Etwa bloß ein paar Streifen todtes Land, Befreiung von den Bedrückungen der Herrscher, und unsere verlornen Städte und Festungen? — Nein, Brüder, wir haben mehr gewonnen, als das alles werth ist. Wir haben ein Land gewonnen, ein herrliches, großes blühendes Land, ein Vaterland; wir haben den inneren Zerstörer und Eroberer aller Völker, die Parteisucht und ihre Mutter, die Selbstsucht aus dem Lande gejagt; wir haben ewige Städte und Festungen gewonnen in dem Einklange der Herzen aller Stämme Deutschlands; wir haben erkennen lernen, daß wir Ein Volk sind, daß wir ein Vaterland haben, und daß das Heil desselben einzig in der Einigkeit und Liebe, in dem Verschmelzen und Unterordnen jedes Einzelwillens unter dem der Gesammtheit bestehen kann. In Parteien zersplittert waren wir der Raub jeder fremden Macht, vereint trotzen wir einer Welt". Die Mitglieder der Burschenschaft, namentlich die älteren derselben, durch die gewaltigen Ereignisse der letzten Zeit noch hingerissen, nahmen lebendigen Antheil an der Neugestaltung Deutschlands. Will man sich verwundern, daß auch diejenigen, welche auf den Schlachtfeldern für die Freiheit des Vaterlandes gekämpft, weniger schmerzlich berührt worden seien, wie alle Uebrigen, als eine Hoffnung**) Deutschlands nach der andern fiel, weil sie zufällig noch studirten, um die im Felde versäumte Zeit nachzuholen? Will man sich verwundern, daß die Trauer

*) im Jahre 1820. Siehe dessen oben angeführtes Buch S. 45 ff.

**) Vergl. Bd I. S. 93 ff.

der Väter über getäuschte Hoffnungen, in den Gemüthern ihrer zur Universität gehenden Söhne einen Nachklang gefunden, der sie endlich zu thörichten Versuchen, ja auf verwerfliche Abwege führte? Nur jene verblendete alte Kabinetspolitik konnte sich verwundern über solche Erscheinungen, nur sie konnte übersehen, daß es hauptsächlich ihre Schuld war, wenn so trostlose Verirrungen eintraten, welche wir an andern Orten geschildert*). Aber weit entfernt, dies zu erkennen, versuchte die alte Kabinetspolitik den verzeihlichen Irrthum der akademischen Jugend den Universitäten selbst zur Last zu legen. Die Worte in der Eröffnungsrede des Bundestags-Präsidenten waren schnell in Wien vergessen. Metternich und seine Helfer und Werkzeuge freueten sich, als sie die Gelegenheit erhielten, den vorzüglichsten Sitz jener Ueberzeugungen, „Theorieen", welche die Freiheit und Einheit Deutschlands predigten, in ihrem Wesen zu vernichten: die Universitäten. Sie waren ja außerdem die Wächter, die Förderer, die Bewahrer der evangelischen Freiheit! Der neue Geist, welcher sie durchdrungen, ging ja auf Wahrheit, Recht und Sittlichkeit in allen Verhältnissen des Menschen und Bürgers, womit sich kein Willkür-Regiment je vertragen lernen wird. Die Thorheit, die Verblendung einzelner Lehrer, die Albernheiten einer Anzahl von Studenten wurden die willkommene Handhabe zur Ausführung der Pläne, welche die Universitäten zu Schulen herabdrücken wollte. Das Wartburgfest, im Allgemeinen in anerkennenswerther Weise**) ruhig verlaufend, hatte einige nachträglichen Excesse mit sich geführt, Ueberbleibsel alter sonst überwundener studentischer Rohheit, wie das einsichtslose Verbrennen von unschädlichen Büchern***). Das

---

*) Ilse, Geschichte der polit. Unters. 2c. S. 549 ff.

**) Die Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz nannte den Schilderer desselben — Kieser — „den frechen Apologeten". Die beste Beschreibung des Wartburgfestes findet sich bei Keil a. a. O. S. 377 ff.

***) Auch v. Wangenheim, der bekannte Opponent der Metternichschen Politik am Bundestage, erlebte die Ehre, ein Büchelchen seiner Feder verbrannt

war genug Entsetzen bei dummen Menschen, Schaden- und Siegesfreude bei den schlaueren Reactionsfreunden zu erregen, denen die Stiftung der allgemeinen deutschen Burschenschaft (18. Octb. 1818)*) weitere Handhabe zur Verfolgung darreichte. Lächerliche Vertheidigung von Thorheiten, die sich dem Wartburgfest anschlossen, gaben selbst sonst ruhigen und vernünftigen Leuten ein gewisses Vorurtheil gegen die Bestrebungen der akademischen Jugend**). Die Haltung des Großherzogs von

---

zu sehen! — Daß die Studenten die Schnürleiber und Korporalstöcke verbrannten, hat ihnen bloß ein Theil der Aristokratie übel genommen.

*) Haupt a. a. O. S. 264 ff.

**) In einer Broschüre zur Selbstvertheidigung des Hofraths Fries, 1818, findet sich S. 18. Folgendes als Zeichen einer wahrhaft entsetzlichen Verblendung:

„Nur die Jugendkraft greift begeisternd und handelnd in das Leben ein. Das Menschenalter sollte in drei Theile getheilt werden, welche die folgenden Perioden und Benennungen umfassen:

1) Vor-Burschen. — Vom Tage der Geburt bis zum 15. Jahre.
2) Burschen. — Vom 15. bis zum 45. Jahre.
3) Nach-Burschen. — Für bekannte rühmliche Burschen; oder Nicht-mehr-Burschen, für Männer, welche sich in der Burschenperiode nicht ausgezeichnet haben — für den Rest des Lebens.
4) Nur die Periode des Burschen-Alters genießt die Vorrechte, welche heute den Majorennen zustehen. Unter und über dieser Periode tritt Minorennität ein.

Die Benennungen Knaben, Jungen, Buben, Jünglinge, Studierende oder Studenten sind als entehrend für immer abzuschaffen.

Ditto das Wort Mann, als einen falschen Begriff ohne Reife bezeichnend. Professoren, welche sich, obgleich in überreifem Alter (mehr als 25 Jahre), die Gunst der Burschen zu erhalten wissen, haben allein das Privilegium, ausnahmsweise der Rechte der Majorennen zu genießen. Sie verlieren sie selbst mit dem Beifall der Burschen.

Der Name Volk wird abgeschafft. Statt ihm heißt das, was bisher unter diesem Worte verstanden wurde, die Burschenschaft.

Die Vernichtung des Namens Mann fordert auch jene des Wortes Weib, Mädchen u. dgl.

Sachsen=Weimar, welcher zugleich die jenaische Burschenschaft zum Taufpathen des Erbprinzen einlud, erregte vollends die Bitterkeit der Metternichschen Politiker, die durch die Verleihung der Verfassung für das Großherzogthum, welche heute als ganz besonders unschuldig gelten würde, schon sehr aufgebracht war*). Als nun gar die Mordthat Sands wie ein Blitz in das deutsche Volk schlug**), griff die Reaction mit schonungsloser Energie ein.

Ihre drei Lebensperioden werden bestimmt mit

Vor=Burschinnen,
Für=Burschen,
Nach=Burschinnen.

Hier ist klar, daß die genußvolle Lebensperiode sich auf das Engste an das Burschenwesen anreiht.

Die Periode der Für=Burschen beginnt ohne Bestimmung des Alters, und dauert, so lange die Burschen es wollen. Da die Burschinnen ohnedies keinen Antheil an der Staatsverwaltung nehmen können, so ist dieses Extensions=Gesetz in der Natur gegründet.

Andere Verfügungen.

Das Wort Religion erlischt, wird weit genauer bezeichnet durch Vernunft,

Theologie durch Moral,
Professor durch Lehrbursche,
Universität durch Vernunft=Turnplatz,
Staat durch Turnplatz,
Stadt durch Turn=Stätte,
Censur wird allgemein abgeschafft,
Scheiterhaufen überall eingeführt.

Den Adelungen der Wartburg ist vorbehalten, dieß Wörterbuch zu vervollkommenen und zu erweitern. Die Sprache ist die Amme der Vernunft; sie säugt mit jedem Worte einen Begriff ein, und das Ohr ist die Wiege der Bilder, die im Reich der Töne erwachen. In der üppigen Baumschule unserer Sprache müssen die alten kranken Stämme durch neue kräftige ersetzt werden, die der Zeitgeist pflanzt. Die Bedürfnisse unserer Väter sind nicht mehr die unsern, aber die Sprache ist bei ihnen stehen geblieben, und der Riesenschritt der Zeit ist ihr vorausgeeilt; die Sprache muß ihr folgen".

*) S. das Kapitel „Die deutschen Verfassungen vor der Bundesversammlung".

**) Die Beurtheilung siehe in einem folgenden Kapitel.

Nachdem die Einladung Hannovers an diejenigen Bundesstaaten, welche Universitäten besaßen, zu einer vertraulichen Besprechung von Regierungs-Abgeordneten bei Oesterreich eine warme Vertheidigung gefunden, fand später, als auch die Bundesverhandlungen kein Resultat lieferten, in Carlsbad ein Versuch Statt, gegen die Universitäten im Großen und Ganzen vorzugehen. Leider sind bisher die näheren Verhandlungen selbst über diesen Gegenstand unzugänglich gewesen, und bei dem betreffenden siebenzehnten Protocolle fehlt in der Ausgabe von Welcker*) der Entwurf des provisorischen Beschlusses. Wir sind zweifelhaft, ob die unten folgende österreichische Denkschrift die Grundlage des Beschlusses abgab.

Während dieser Verhandlungen wurden der Großherzog von Weimar und der Herzog von Gotha und Sachsen-Altenburg veranlaßt, sich wegen des Geistes, welcher auf der Universität Jena herrsche, öffentlich beim Bunde zu vertheidigen. Sie ließen am Bundestag erklären**): „Die in verschiedenen, neuerlich erschienenen, zum Theil officiellen Druckschriften verbreiteten irrigen Meinungen über das Wesen der deutschen Universitäten, die Angriffe gegen die auf denselben bestehenden Einrichtungen, besonders auf Jena, und die Wichtigkeit der Berathung über die zweckmäßigsten Veränderungen bei den, der gesammten deutschen Jugend gewidmeten Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, haben Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Seine Durchlaucht den Herzog von Sachsen-Gotha und Altenburg bewogen, diese Angelegenheit an den durchlauchtigsten Bund zu bringen, und mir zu befehlen, Folgendes als Ihre Meinung über diesen Gegenstand zu Protocoll zu geben:

1. Das deutsche Universitätswesen ist ein Gegenstand, welcher ein gemeinsames Interesse für alle deutschen Regierungen hat, und sich darum zu einer Berathung auf dem Bundestage eignet.

---

*) Welcker, Wichtige Urkunden ꝛc. S. 295.

**) B. Pr. 1819. Fol. 147. Sitz. v. 1. April.

2. Gern werden Seine Königliche Hoheit und Seine Herzogliche Durchlaucht zu einer Vereinigung über gewisse Grundsätze der akademischen Disciplin und überhaupt zu allen zweckmäßigen und ausführbaren Maßregeln die Hände bieten, welche das Regiment auf den Universitäten erleichtern, wie Sie denn jetzt schon es mit Wohlgefallen bemerkt haben, daß die Universität Jena sich in einem noch bestehenden Vereine mit andern deutschen Universitäten betrachtet, daß sie z. B., in Gemäßheit eines Senatsbeschlusses, unmittelbar nach den Unruhen in Göttingen, keinem von dorther kommenden, mit Zeugnissen der Universität nicht versehenen Studenten die Immatriculation verstattet hat.

3) Aber eingedenk dessen, was von deutschen Universitäten geleistet und in seinen Erfolgen und seinen Gründen längst anerkannt, von Deutschen wie von Nichtdeutschen gepriesen worden ist, werden Seine Königliche Hoheit und Seine Herzogliche Durchlaucht nie stimmen für Einrichtungen, welche das innere Wesen derselben nothwendig zerstören, sie, durch Aufhebung der akademischen Freiheit, zu bloßen gelehrten Schulen, Gymnasien &c. umformen würden. „Wem — hieß es in der Rede, mit welcher von dem kaiserlich-königlich-österreichischen präsidirenden Herrn Gesandten, die erste feierliche Sitzung eröffnet wurde — sind unsere Universitäten nicht ein stolzes Denkmal deutscher Entwickelung? Selbst Ausländer, nicht immer gerecht gegen uns mit der Wagschaale des Verdienstes, räumen der Form dieser unserer wissenschaftlichen Institute, schon wegen ihrer, die Wissenschaft, alle einzelnen Haupt- und Hülfszweige, als ein Ganzes berücksichtigenden Umfassung, einen großen Vorzug ein".

4. Auch Freiheit der Meinungen und der Lehre muß den Universitäten verbleiben: denn im offenen Kampfe der Meinungen soll hier das Wahre gefunden, gegen das Einseitige, gegen das Ver-

trauen auf Autoritäten, soll hier der Schüler bewahrt, zur Selbstständigkeit soll er erhoben werden.

Uebrigens benutzt der großherzoglich- und herzoglich-sächsische Gesandte diese Gelegenheit, um, dem weitern Befehle seiner beiden genannten höchsten Höfe entsprechend, eine gedrängte Darstellung dessen, was neuester Zeit für die Universität Jena und auf solcher geschehen ist, zu den Acten des deutschen Bundes zu bringen, damit dieser hohen Versammlung, zur Berichtigung mancher, ohne allen Beweis ausgesprochenen, die deutschen Universitäten, besonders aber Jena, treffenden Behauptungen und Urtheile, Thatsachen vorliegen mögen.

In der nun folgenden Darstellung dessen, was in neuester Zeit für die Universität Jena und auf solcher geschehen sei, wiesen die Schützer der Universität nach Aufführung der getroffenen zweckmäßigen Verwaltungs-Anordnungen, insbesondere auf den Werth der Universitäten im Allgemeinen hin und sagten:

„Durch solche Anordnungen und Einrichtungen glauben Ihre Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, im schönsten Einverständnisse mit des Herzogs von Sachsen-Gotha Durchlaucht, das Fortbestehen der Universität in der ihr gegebenen Bedeutung aufs neue gesichert zu haben, und Sie freuen sich dieses Werks, in der festen Ueberzeugung, daß die deutschen Universitäten, als Anstalten, auf welchen' es nicht blos um Unterricht, sondern um Ausbildung des Jünglings in seiner Gesammtheit, um Begründung der nöthigen Welt- und Menschenkenntniß, um Entwickelung des Characters zur Freiheit und Selbstständigkeit, gleichsam in einem der Jugend künstlich bereiteten Leben zu thun ist — für das Vaterland von dem höchsten Werthe sind, daß die deutschen Universitäten, wie sie jetzt noch bestehen, mit andern, mehr den niedern Schulen ähnlichen Anstalten, nur zum größten Nachtheile für die dadurch beabsichtigten Zwecke vertauscht werden würden.

Kein Land ist reicher an gründlichen Gelehrten, an gebildeten und treuen Staatsdienern, an wackern Schullehrern, an

tüchtigen Kirchendienern, als eben Deutschland. Und auf deutschen Universitäten wurde dieser Reichthum gewonnen!"

In Beziehung auf die „vorlauten" Aeußerungen der akademischen Jugend über die öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands aber sprachen sie sich in wahrhaft nationalem Sinne dahin aus:

„Wenn übrigens in der neuesten Zeit die studirende Jugend hier und da ihre Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes auf eine Art bewiesen hat, welche sonst wohl und in der Regel nicht für dieses Alter paßt, welche die Grenzen zwischen der Schule und dem Leben leicht verwischen möchte, welche aber darum dem Wesen der Universitäten offenbar entgegen ist: so ist nothwendig, das Außerordentliche der Zeit in Erwägung zu bringen, in welcher solches alles geschah. Als die studirende Jugend im Jahr 1813 auf Deutschlands Hochschulen aufstand, als sie eilte, Theil zu nehmen an dem Kampfe für die Freiheit, die Ehre, die Sitte, die Sprache des Vaterlandes, da wurde sie mit offenen Armen empfangen, da wurde sie in Schaaren geordnet, da sah man in ihr keine Kinder, sondern werdende Männer. Als sie zurückkehrte aus dem Kampfe, als sie auf Zeichen männlicher Handlungen sich berufen durfte, da konnte ihr nicht sofort das laute, sonst nur dem Manne ziemende Sprechen und Schreiben über die Güter untersagt werden, für welche sie geblutet hatte, für welche in ihrer Mitte Freunde und Brüder gefallen waren, da konnte man nicht sofort diejenigen als Unmündige behandeln, welche man in ihrer edeln Begeisterung als Emancipirte, als Wehrhafte gebraucht hatte. Auch in andern Theilen des bürgerlichen Regiments gibt es, nach solchen Kriegen, welche, als Volkskriege, das ganze Volk in Bewegung gebracht haben, eine Zeit des Ueberganges von der Bewegung zur Ruhe, von der Ueberspannung zu dem natürlichen Zustande.

Daß die Erhalter der Universität Jena dieses beobachteten, ist gewiß ein Hauptgrund, warum auf ihrer Universität in den Jahren 1816 und 1817 keine Bewegungen statt gefunden, warum hier die Studirenden sich von selbst in einen Fleiß, eine Ordnung,

eine Sittsamkeit eingewöhnt haben, die in jenen Jahren von allen gerühmt wurde, welche die Anstalt länger und genauer beobachteten, sie nicht blos auf einem Durchfluge beurtheilten, nicht von Einem auf Alle, nicht von dem Einzelnen auf das Ganze schlossen.

Wie aber jetzt, da nach und nach ein neueres, jugendlicheres Geschlecht die Universität bevölkert, das Verfahren der Regierungen, aus wohl durchdachten Gründen, sich ändert, beweist unter andern ein Rescript, welches wegen der Feier des 18. Octobers im Jahr 1818 erlassen wurde, und, um die Lehrer der Universität auf dem richtigen Wege zu erhalten, mit den Worten schloß: „Die Pflichten des einzelnen Professors bei solchen Gelegenheiten wollen Wir nicht vorzeichnen, da Wir wohl voraussetzen dürfen, daß sich jeder unter Euch selbst daran, an seinen geleisteten Eid, erinnere, und Unsern Beifall zu verdienen suchen, nicht aber Uns Maßnehmungen abnöthigen werde, die Wir im entgegengesetzten Falle zwar höchst ungern, aber gewiß eintreten lassen würden. Nur derjenige, welcher die jungen Leute auf der Universität in den ihnen nothwendig zu steckenden Grenzen und Schranken zu leiten weiß, nicht aber derjenige, welcher sie selbst über jene Grenzen und Schranken hinauszuführen sucht, kann auf diesem Posten Unser Diener bleiben". — „Um die Lehrer auf dem richtigen Wege zu erhalten", denn gefunden und erkannt war dieser Weg von ihnen selbst. Schon im Jahre 1817 sprach ein Lehrer zu den Studirenden: „Ihr seid jetzt Jugend, der kein anderes Geschäft zukommt, als sich so einzurichten, daß sie gedeihlich wachse, sich bilde, sich nicht durch eitle Gebräuche aufreibe, daß sie also zu diesem Zwecke sich verbinde, und sich um Anderes nicht anders kümmere, als in sofern, als man das Ziel scharf in das Auge faßt, nach dem man laufen solle. Der Staat ist euch jetzt fremd und nur in sofern gehört er euer, als ihr einst wirksame Theile darin werden könnt. Ihr habt nicht zu bereden, was im Staate geschehen soll, was nicht; nur das geziemt euch, zu überlegen, wie ihr einst im Staate handeln sollt und wie ihr euch dazu würdig vorbereitet". —

Auch die sogenannte Burschenschaft muß in diesem Zusammenhange erwähnt werden; denn sie ist, in besonderer Beziehung auf Jena, mit Prädicaten bezeichnet worden, welche dem Fürsten des Landes unmöglich gleichgültig erscheinen können. Zu den Uebeln, an welchen die deutschen Universitäten allerdings von Zeit zu Zeit gelitten haben, gehören die Landsmannschaften, Studenten-Orden 2c. Sie waren heimliche Verbindungen, sie störten, da sie einander immer feindlich gegenüberstanden, den Frieden auf den Universitäten, sie wirkten aber dadurch noch über die Universitätsjahre hinaus, sie haben, in der Zeit von hundert Jahren und darüber, manchem jungen Mann das Leben gekostet. Ohne entscheidenden Erfolg war die Gesetzgebung einzelner Lande und selbst die Reichsgesetzgebung gegen diese Verbindungen. Wie erfreulich also, daß nach den Kriegsjahren 1813 und 1814 die aus dem Felde zurückkehrenden Jünglinge das Thörichte und Schädliche jener Spaltungen selbst erkannten, daß sie den Entschluß faßten, die Einigkeit der Deutschen, deren Folgen ihnen vor die Augen getreten waren, auch in ihrem Zusammenleben zu erhalten, schon in ihrem Jugendleben einer Idee zu huldigen, die für das deutsche Vaterland von so hoher Bedeutung ist. „Einheit aller Studirenden unter einander, christlich deutsche Ausbildung einer jeden geistigen und leiblichen Kraft zum Dienste des Vaterlandes", waren die Grundsätze, auf welche sich die in Jena Studirenden, mit Aufhebung aller Orden, aller Landsmannschaften, öffentlich die Hände reichten. Hätte man dies an sich für unerlaubt ansehen und hindern sollen, zumal da noch festgesetzt und ausgesprochen wurde: „Mit denjenigen Studirenden, die in diese Gemeinschaft nicht förmlich treten wollen, steht die allgemeine Verbindung in den allerfreundschaftlichsten Verhältnissen".

Nur um die Bestrebungen gegen die früheren, so anerkannt schädlichen Verbindungen zu unterstützen, und um die Burschenschaft selbst unter ein Gesetz zu stellen, wurde in die akademischen Disciplinar-Gesetze die Verordnung aufgenommen: „Alle Vereinigungen der Studirenden, welche zu Spaltungen unter sich selbst führen, die wahre akademische Freiheit und Gleichheit unter

den Studirenden stören, dem Zweck ihres Hierseins entgegentreten, oder sonst zu gesetzwidrigen Handlungen verleiten, sind verboten, sie mögen unter dem Namen von Orden, Landsmannschaften oder irgend einem andern vorkommen".

„Auch ist jede Gesellschaft unerlaubt, welche sich herausnimmt, einzelne ihrer Glieder gegen Vorgesetzte und öffentliche Behörden zu vertreten".

Der Erfolg hat diese Maasregel bis jetzt noch gerechtfertigt. Die Studirenden waren in den Jahren 1816 und 1817 leichter zu regieren, als je. Es herrschte, wie schon gesagt, unter ihnen ein wirklich musterhafter Fleiß; von Spaltung war gar nicht, von Zweikämpfen seltener die Rede. Wahrheit, Mäßigkeit, Religiosität wurden als Tugenden anerkannt, auf welche der Studirende unter Studirenden stolz sein durfte.

Sollte übrigens die Burschenschaft in ihrer ursprünglichen Reinheit nicht mehr bestehen, sollte sie dafür Beweise geben, angesteckt vielleicht durch den Zuwachs von andern Universitäten, wo die Landsmannschaften noch ihr altes Wesen treiben, so würde gegen sie nach der Strenge der Disciplinar-Gesetze verfahren werden dürfen, und gewiß verfahren werden; den akademischen Behörden ist die sorgsamste Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht, besonders wieder in einem Rescripte vom 24. Juli 1818, welches ein, von dem akademischen Senate gesprochenes, hartes Straferkenntniß bestätigte und mit den Worten schloß: „Uebrigens ist es Unser ernster und fester Wille, daß der Ernst, die Sittlichkeit, der Anstand, wie er seit einiger Zeit unter den Studirenden zu Jena bemerkt worden ist, erhalten werde, daß man in Jena nur unter den hieraus hervorgehenden Bedingungen leben dürfe, indem Wir weit entfernt sind, das Gedeihen der Anstalt nach den Studirenden zu berechnen". Dasselbe würde stattfinden müssen, wenn die Vereinigung, als solche, eine politische Tendenz, ein Streben nach Bedeutsamkeit für die Staaten in der Gegenwart verrathen sollte; nicht als ob von Studenten für die Ruhe des Vaterlandes wirklich zu fürchten wäre, sondern aus dem Grunde, weil durch ein solches Streben die Jugend von ihrer wahren

Bestimmung gänzlich abgezogen, der Zweck des Universitäten-Lebens ganz vereitelt werden würde. Aber beklagen muß man hierneben den bösen Willen oder die Unvorsichtigkeit derer, welche eben solche Absichten den Studenten zuerst angedichtet, welche deßhalb mit einer großen Wichtigkeit gegen sie gesprochen, und vielleicht dadurch den Keim des Uebels unter sie gebracht haben".

Nach dieser würdigen Vertheidigung der Universität Jena, ließ nun der Großherzog seine bestimmte Willensmeinung am Bunde dahin aussprechen, wie wir sie oben*) angegeben haben.

Die Bundesversammlung errichtete inzwischen eine Commission, bestehend aus dem Gr. v. Buol, Gr. v. d. Goltz, v. Martens, Frh. v. Wangenheim und Frh. v. Berckheim und als Stellvertreter Frh. v. Aretin und Frh. v. Plessen.

Nun ging ein Hetzen und Treiben an den Höfen sonder Gleichen an. Oesterreich ließ eine Denkschrift verfassen, welche es an alle Höfe und deren Gesandte vertheilte und in Berlin begann die Wittgensteinsche Partei ihre traurige Verdächtigung der Universitäten gleichzeitig mit den politischen Verfolgungen. Niemand schürte aber mehr das Feuer, als v. Kamptz, dessen Gend'armerie-Codex auf der Wartburg verbrannt war. Er durfte schon im Jahre 1817 jenen berüchtigten Brief an den Großherzog von Weimar schreiben, welcher damals alle Welt empörte, und bewies, wie wenig eine Partei an den Höfen auch die Souveräne zu schonen Willens sei, wenn sie etwa gegen ihre Parteiinteressen zu gehen sich unterfingen. Die Minister v. Altenstein und Graf v. Bernstorff wurden zu Berichten aufgefordert und ihnen aufgegeben, die strengsten Maßregeln auszuarbeiten und zu beantragen. Es schien eine Zeitlang, als ob wirklich die deutschen Universitäten zu Schulen herabsinken sollten. In Frankfurt trieb Hannover, Baiern und Baden auf schnelles Eingreifen und suchten die Commissions-Arbeit durch besondere Aufsätze zu fördern. Allein Preußen sah doch ein, daß es sein Lebens-Princip galt, das Princip, welches ihm eine Anwartschaft auf die Führerschaft

---

*) S. 9.

Deutschlands in Zukunft erwerben konnte: um das Princip der geistigen Freiheit, um ein eigentlich National-Interesse. Altenstein, vereint mit Bernstorff, der Eichhorn zum Referenten in dieser Sache wohlweislich beibehielt, siegten gegen die österreichische Partei ob, und verhinderten das Aeußerste, milderten, wo sie konnten und retteten damit, was würdig war, Preußens ganzes Interesse in Anspruch zu nehmen.

Es mögen nun die beiden Actenstücke folgen, welche von österreichischer und preußischer Seite hier entscheidend sind.

Oesterreichische Denkschrift *).

Die Erfahrung der letzten Jahre hat bei der Mehrzahl des deutschen Publicums die Gefühle der dringenden Nothwendigkeit erweckt, daß manchen Uebeln, welche heute in den Verhältnissen der deutschen Universitäten bestehen, auf vernünftigen Wegen abgeholfen werde. Dort, wo Mißbräuchen gesteuert werden soll, muß jedoch stets die erste Sorge aufgeklärter Regierungen dahin gerichtet sein, das wahrhaft Gute in den Institutionen sorgfältig von den Auswüchsen zu trennen, welche Zeit und Umstände in selben erzeugten.

S. M. der Kaiser sehen die Regierungen als die natürlichen Beschützer der Universitäten an; in ihrem Sinne kann es nicht liegen, das Gute, welches sie darbieten, zu vermindern; sie würde aber gegen das Interesse ihrer Völker handeln, wenn sie die hohen Schulen dem leidenschaftlichen Einwirken einiger Einzelnen, und den Umtrieben der Parteien überliefern.

S. M. hegen mit den beiden sächsischen Höfen die Ueberzeugung, daß der Zweck, welcher heute zu erreichen ist, in der zu eröffnenden Berathung eine sorgfältige Trennung der zu ehrenden Grundlagen des deutschen Erziehungswesens von dem eigentlichen Disciplinare der Universitäten fordert. Sie stellen diesen Satz als eine erste Grundlage jeder Berathung auf.

*) Als geschriebene Punctation der Bundestags-Commission vom österreichischen Präsidial-Gesandten übergeben.

Der Kaiser legt den größten Werth darauf, daß in der Sache weder gesäumt, noch Wege gewählt werden, welche von dem wahren Ziele ableiten könnten. Damit dies letztere nicht geschehe, scheint die oben erwähnte Trennung der eigentlichen Erziehungsfragen von dem Disciplinare der Universitäten nothwendig. Die Untersuchung der erstern würde endlose Discussionen veranlassen, wohingegen die Beschränkung der Berathung auf den zweiten Gegenstand, leicht zu einem gedeihlichen Resultate führen kann.

Als die zweite Grundlage der Berathung betrachten S. M. den Grundsatz, daß die disciplinarischen Vorschriften und die in ihrer Folge zu treffenden Maßregeln auf allen deutschen Universitäten gleich sein müssen.

Ich bin zwar weit entfernt, in Ansehung der einzelnen Disciplinarbestimmungen der Begutachtung der übrigen Mitglieder der Commission vorgreifen zu wollen, indessen scheinen mir in dieser Hinsicht die früheren hannöverischen Anträge Stoff zu Erörterungen zu gewähren.

Es wird hierbei vorzüglich auf die Erwägung folgender Fragen ankommen:

1. Sollen die deutschen Universitäten künftig hin noch so wie seither durch das Rectorat, die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit und Disciplinargewalt in Ansehung der Studenten ausüben, oder dürfte es angemessener sein, diese zwar nicht der gewöhnlichen Staats- aber einer eigenen von der Universität unabhängigen Behörde, einem eignen foro privilegiato zu übertragen?
2. Wie ist die Aufsicht über die Professoren auszuüben?

Diese zwei Gesichtspunkte sollen blos dazu dienen, um in der Commission zur Berücksichtigung und Erwägung gebracht zu werden. Uebrigens hält der österreichische Hof diese Erörterung für einen zwar dringenden aber auch mit vieler Umsicht zu behandelnden Berathungsgegenstand.

Oesterreichs unmaßgeblicher Antrag ging demnach dahin, daß die Commission ihr Geschäft keineswegs auf die Regulirung des

Studienwesens im Allgemeinen auszudehnen, sondern auf den wahren Zweck der Universitäten und auf die Feststellung der Grundsätze ihrer inneren Disciplin zu beschränken hätte. Wo der größte Unfug heute in dem politischen Treiben und in dem der Jugend eingeprägten Wahne liegt, als wäre sie berufen, statt sich zu künftigen Staatsbürgern zu bilden, die Staaten bereits selbst zu regieren, so wäre die Arbeit des Ausschusses hauptsächlich im Sinne der gemessensten Maßregeln gegen diese Art von Verwirrung der Begriffe zu leiten.

Als Mittel, welche zur Erreichung des Zwecks angemessen scheinen dürften, glaubt man hier noch andeuten zu sollen:

a) gutgewählte Curatoren;
b) Entfernung der anerkannt schechten Professoren;
c) Allgemeine Aufhebung und Verbot der Burschenschaft und jeder geheimen Verbindung unter den Studirenden und insbesondere der Professoren mit den Studirenden. Insonderheit aber die strengste Handhabung dieser Maßregeln.
d) Allgemeine Regel, daß verabschiedete Professoren auf keiner andern Universität Bedienstung erhalten.
e) Wechselseitige Verpflichtung unter den Regierungen, die Nichtaufnahme auf andern Universitäten ebenfalls auf Auszüge der Studirenden in Masse auszudehnen.

Wenn die öffentliche Erziehung in jedem Staate eine National-Angelegenheit ausmacht, so ist es um so nothwendiger, daß das deutsche Universitätswesen als eine gemeinsame deutsche Angelegenheit betrachtet und behandelt werde, weil nur hierin das Mittel liegt, in einer Zeit, wo mannigfache Veranlassungen die Gebrechen desselben bestimmter hervortreten lassen, das Vorzügliche des deutschen Universitäts-Studiums, dessen Freiheit und Vielseitigkeit zu erhalten.

Nur dann werden die deutschen Regierungen, welche Landes-Universitäten haben, keine Veranlassung zu dem Universitätsbann finden, nur dann werden die deutschen Regierungen, welche jene nicht besitzen, nur dann werden endlich auswärtige Regierungen

die Freiheit des Besuchs deutscher Universitäten nicht beschränken, wenn sie sich sämmtlich der Ueberzeugung überlassen dürfen, daß gewisse den Zweck des Universitäts-Studiums wesentlich störende, und der sittlichen und wissenschaftlichen Entwickelung der Jugend verderbliche Verhältnisse, nicht nur auf keiner deutschen Universität geduldet, sondern auf jeder derselben auf eine übereinstimmende, gleichmäßig wirksame Weise unterdrückt werden.

Es ist in dieser Hinsicht nicht ausreichend, daß die deutschen Regierungen sich eine gegenseitige Handhabung der jeder Universität eigenthümlichen Disciplinar-Gesetze zusagen, die Gesetzgebung selbst muß vielmehr bis auf einen gewissen Punkt übereinstimmend sein.

Das deutsche Universitätswesen von diesem, dasselbe als eine Gesammtheit umfassenden Gesichtspunkte aus betrachtet, so ergibt als erster leitender Grundsatz der Behandlung dieses Gegenstandes:

> Gewisse Mängel und Verhältnisse des deutschen Universitätswesens müssen in Uebereinstimmung aller deutschen Regierungen, welche Universitäten haben, auf eine gleichförmige Weise abgestellt und geordnet werden, während alles Uebrige den besondern Anordnungen jeder Regiernng überlassen bleiben kann.

Diesen Grundsatz anerkannt, so kommt es nur noch auf die Untersuchung folgender Fragen an:

1. Welches sind die oben bezeichneten Mängel und Verhältnisse?
2. Worin bestehen die geeignetsten in Beziehung auf dieselben zu ergreifenden Maßregeln?
3. Auf welche Weise ist eine gegenseitige Verständigung und Vereinbarung der deutschen Regierungen am zweckmäßigsten einzuleiten und zu bewirken?

Was die erste Frage arlangt, so haben die auffallendsten Mängel des deutschen Universitätswesens ihre Quellen darin, daß

> die studirende Jugend sich der Einbildung überläßt, sie bilde einen besonderen Stand, welcher das Recht und die Mittel besitze, sich der allgemein beobachteten Sitte, dem allgemein geltenden Gesetze, zu entziehen und entgegen zu stellen, und daß die bisherigen Einrichtungen des

deutschen Universitätswesens, neben vielen characteristischen Vorzügen dieser Lehranstalten vor allen ähnlichen des Auslandes, dennoch nicht nur jener Einbildung vielfach Nahrung gegeben, sondern auch die beharrlichen, und sogar mit offener Widerspenstigkeit verbundenen Aeußerungen derselben begünstigt haben.

Jener Dünkel ist zu natürlich, als daß er befremden könnte. Der junge Mann, im Vollgefühle wachsender Kräfte, kann sich doch seine Unbedeutendheit in Beziehung auf jedes bürgerliche Verhältniß nicht verbergen; er sucht deßhalb die hierdurch verletzte jugendliche Eitelkeit in selbst gebildeten und ihm eigenthümlichen Verhältnissen, insbesondere in einem Gegensatze gegen die bürgerlichen Einrichtungen, zu befriedigen. Dieses Bestreben kann sich auf vielfach unschuldige Weise äußern, es ist aber zugleich die Ursache der Hauptgebrechen des deutschen Universitätswesens, der oft wiederkehrenden offenen Verachtung des Gesetzes und vereinten Widersetzlichkeiten gegen die Obrigkeit, der geheimen Verbindungen, der Duelle, der Verrufs-Erklärungen.

Diese der studirenden Jugend eigene Tendenz hat aber neuerer Zeit eine ihr früher fremd gewesene Richtung erhalten, indem auch sie von der moralischen Wirkung der großen Weltbegebenheiten ergriffen ward, welche bei Menschen jeden Standes und jeden Alters eine Zeitlang nothwendig vorherrschend werden mußte.

Die Opposition der jugendlichen Eitelkeit und des Leichtsinns gegen die bürgerliche Sitte, gegen die bürgerlichen Einrichtungen, hat sich gegen die Staatseinrichtungen, gegen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gewendet, und hierdurch ist die Sache ungleich bedeutender geworden. Es ist nicht mehr jugendlicher Muthwille, welcher glaubt, einige Jahre hindurch mit der bürgerlichen Sitte seinen Scherz treiben zu können, es ist die dünkelhafte Vermessenheit, welche sich für berufen hält, die Regeneration der Völker zu bewirken, gleichwie sie sich die Befreiung des Vaterlandes zuschreibt. Daher auch im Aeußern diese grelle Veränderung; statt der Formen jugendlicher Heiterkeit und Leichtsinns, der gleichsam in Regeln gebrachte, würdigsein sollende

Ernst, worin alles beinahe bis auf die Miene conventionell ist, welche zum sogenannten deutschen Rocke gehört.

Wohin diese Richtung des jugendlichen Dünkels einzelne, besonders exaltirte, junge Männer führen könne, beweist die Herausforderung Stourdza's und die Ermordung Kotzebue's; keine besonnene Regierung aber kann übersehen, daß wenn auch Ausbrüche der Art nur unter die seltenen Ausnahmen gehören werden, es dann doch eben diese ihre Stellung so völlig verkennende Jugend ist, aus deren Mitte sie ihre Staats-Beamten, die Lehrer des Volks, die Diener der Kirche ersetzen muß.

Die Einbildung der studirenden Jugend, sie bilde einen besondern Stand, fand aber unstreitig Nahrung und Begünstigung in den bisherigen Verhältnissen des deutschen Universitäts-Wesens.

Vielfach ist die Frequenz der Universitäten überschätzt worden, theils weil man in ihr eine Ehre suchte, theils aus Rücksichten auf den Nahrungsstand der Universitäts-Städte, theils als ein Mittel, mit einem geringen Staats-Aufwand die Lehr-Anstalt zu unterhalten. Mit dieser, zu einer schädlichen Nachsicht führenden Ansicht, verband sich der Corporations-Geist der Lehrer und ihr eigenes Interesse, deren Einfluß man hauptsächlich in der fehlerhaften Ausübung der Disciplin allgemein zu bemerken Gelegenheit hatte. Es herrschte daher nur zu oft ein Wetteifer in einer der jugendlichen Einbildung schmeichelnden Nachsicht, und der studirende Jüngling war nicht leicht in Verlegenheit, einen Zufluchtsort, auch bei der trotzigsten Widersetzlichkeit, zu finden.

Die Grundlage eines, auf Abstellung der anerkannten Gebrechen des deutschen Universitäts-Wesens berechneten Einverständnisses der deutschen Regierungen muß daher die gemeinsame Aufstellung und consequente Anwendung des Grundsatzes sein:

> Die studirende Jugend bildet keinen besondern Stand; die Universität ist eine unter der Aufsicht des Staats stehende öffentliche Lehr- und Erziehungs-Anstalt.

Eine Folge der gemeinsamen Annahme dieses ersten Grund-

satzes muß eine Vereinbarung über diejenigen gleichförmigen Maßregeln sein, durch welche auf allen deutschen Universitäten die jenem Grundsatze widerstrebenden Haupt-Gebrechen des Universitäts-Wesens abzustellen seien, weil ohne diese übereinstimmende Wirkung die gleichmäßige Aufrechthaltung dieses Grundsatzes undenkbar ist.

Diese Hauptgebrechen sind insbesondere

1. die häufig vorkommende gewaltsame und tumultuarische Auflehnung gegen die vorgesetzte Obrigkeit;
2. die geheimen Verbindungen;
3. die Duelle;
4. die Verrufs-Erklärungen;
5. die schwankende und kraftlose Ausübung der Disciplin.

Zweite Frage. Worin bestehen die geeignetsten Mittel einer wirksamen Aufrechthaltung des aufgestellten Grundsatzes und der Abstellung der genannten Hauptgebrechen?

a) Jede gewaltsame tumultuarische Auflehnung gegen die vorgesetzte Obrigkeit, jede geheime vom Staate nicht autorisirte Verbindung, das Duell, die Verrufs-Erklärungen, werden auf allen deutschen Universitäten gleichförmig, nach übereingekommenen Bestimmungen bestraft, zu welchem Ende die akademischen Gesetze der verschiedenen Universitäten verglichen, und die zweckmäßigsten Strafbestimmungen verabredet werden sollen.

b) Alle deutschen Universitäten sind verpflichtet, die Vollstreckung der von einer derselben erkannten Strafen in der Art zu sichern, daß kein in eine Strafe verurtheilter Student auf einer andern Universität aufgenommen werden darf, ehe er die ihm zuerkannte Strafe abgebüßt hat.

Die Relegation und das Consilium abeundi, von einer Universität ausgesprochen, schließt mithin von jeder deutschen Universität aus. Insofern daher ein Student mit der Relegation oder dem Consilium abeundi belegt worden ist, oder sich einer andern Strafe durch Entfernung entzogen hat, wird dies den übrigen Universitäten angezeigt, welches

jedoch, nach dem, was weiter unten über die Bedingungen der Aufnahme gesagt werden wird, sogar überflüssig werden dürfte.

Eine solche Uebereinkunft, wenn sie statt finden sollte, macht jedoch eine ohnehin sehr empfehlenswerthe Revision der akademischen Gesetze auf allen Universitäten und die Annahme nur zeitlicher, nach Verhältniß des Vergehens graduirter Entfernungen als Strafe nothwendig.

c) Zur Aufnahme eines jeden neu zugehenden Studenten ist auf jeder deutschen Universität ein Zeugniß erforderlich, welches dessen bisheriges Wohlverhalten bescheinigt und die Absicht, diese bestimmte Universität zu besuchen, ausdrückt; dieses Zeugniß wird, wenn der Student nur einen vorbereitenden Privat-Unterricht genoß, von dessen Lehrern ausgestellt und von der Orts-Obrigkeit beglaubigt, wenn er den vorbereitenden Unterricht in einem Gymnasium genoß, von dessen Vorstehern, wenn er bereits eine Universität besucht hat, von der dasigen Disciplinar-Behörde ausgefertigt. Der aufzunehmende Student leistet zugleich Handgelöbniß auf die Beobachtung der akademischen Gesetze, und verpflichtet sich noch insbesondere auf dieselbe Art, in keine geheime vom Staate nicht autorisirte Verbindung zu treten, oder wenn er in einer solchen stehen sollte, derselben sofort zu entsagen.

Das gedachte Zeugniß wird bei der akademischen Behörde hinterlegt, und dem Studenten erst bei seinem Abgange mit den, seinem Benehmen angemessenen Zusätzen zurückgegeben. Dies ist zugleich das zweckmäßigste Mittel, den von den Studirenden oft als Zwangsmaßregel angewendeten Auszügen in Masse vorzubeugen, weil der Student, welcher ohne Zeugniß die Universität verläßt, auf keiner andern eine Aufnahme findet.

Der königl. hannöversche Vorschlag, keinen Studirenden, der in Folge einer tumultuarischen Bewegung, einer Auflehnung gegen die obrigkeitlichen Behörden oder eines

Auszugs im Lauf des Semesters, mit Unterbrechung seiner Studien, eine Universität verläßt, sofort und vor Ablauf des Semesters auf einer andern Universität zuzulassen, scheint zu weit zu gehen, da auch der gesittete Student, welcher sich aller Theilnahme an Vergehungen enthalten hat, hinreichende Gründe haben kann, eine Universität, wo Unordnungen der Art überhand genommen haben, im Laufe des Semesters zu verlassen.

d) Der Student wird auf allen deutschen Universitäten, ohne Unterschied von andern Ständen, den gewöhnlichen Polizei-Verfügungen und Strafen unterworfen, wodurch am bestimmtesten der Einbildung, er mache einen besondern Stand aus, zu begegnen ist. Außerhalb der Universitätsstadt werden dieselben auf ihn durch die gewöhnliche Behörde wie auf jeden andern angewendet, am Universitäts-Orte dagegen wird die akademische Disciplin mit der bürgerlichen Local-Polizei in Verbindung gesetzt.

Dies könnte am zweckmäßigsten dadurch geschehen, daß die Beurtheilung der Vergehen der Studirenden einer, aus der ersten bürgerlichen Polizei-Behörde und einigen von der Regierung unmittelbar und besonders dazu auf unbestimmte Zeit ernannten Professoren gebildeten Commission übertragen würde. Dem Rector und dem Senate bliebe die Leitung der wissenschaftlichen Angelegenheiten; bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der Studirenden würden auf die bisherige Art, Criminal-Fälle durch die ordentliche Obrigkeit beurtheilt.

Diese Einrichtung empfiehlt sich vor der auf mehreren Universitäten eingeführten Bestellung eines besondern jedoch unter dem Staate stehenden Universitäts-Justitiars dadurch, daß die bürgerliche Polizei-Behörde in engem Zusammenhange mit der Bürgerschaft steht, unter deren Gliedern niedern Standes die Studirenden die ihnen nothwendigen Helfer und Gelegenheitsmacher für das, was sie geheim zu treiben beabsichtigen, wählen müssen.

Die Vorsteher der Orts-Polizei würden daher leicht in der Stille die meisten Vergehen der Studenten durch die Bürger erfahren und zugleich kräftig gegen die Helfer und Gelegenheitsmacher unter den Bürgern handeln, und damit dem Uebel in seinem Ursprunge vorbeugen.

Die Mitwirkung der Lehrer und zwar solcher, welche dieselbe stets durch ihr Benehmen rechtfertigen müssen, bei der Ausübung der Disciplin, sichert die väterliche Einwirkung eines geachteten Lehrers auf den Studenten, die billige Beurtheilung jugendlicher Vergehen verhindert die feindliche Absicht, unter der außerdem die bürgerliche Obrigkeit dem Studenten erscheinen würde, ohne allen den unverkennbaren Mängeln, der Schwäche und Inconsequenz Raum zu lassen, welche die Ausübung der Disciplin bloß durch Professoren und noch obendrein, wie es gewöhnlich ist, nach einem Turnus mit sich bringt.

e) Die Wahl der Lehrer muß auf allen Universitäten mit der größten Vorsicht geschehen; solche, welche sich durch eine unbefugte Einmischung in politische ihrem Berufe fremde Verhältnisse, durch Uebertriebenheit der Meinungen, Mysticismus auszeichnen, müssen vom Unterrichte der Jugend ausgeschlossen werden; daher müssen sich die Regierungen die Mittel erhalten, den Lehrer, welcher durch Reden, Schreiben und Handeln schädlich auf die Erziehung der Jugend zu wirken scheint, vom Erziehungs-Amte, doch ohne gerichtlichen Spruch, zu entfernen, gegen Entschädigung wenn er nichts verbrochen hat, im juridischen Sinn. Als Beispiel eines solchen Mittels, dessen Wahl natürlich jeder Regierung überlassen bleiben muß, könnte die Bestimmung eines Dienst- und Standes-Gehalts dienen, von denen nur der erstere, nach Gutdünken mit Entlassung vom Lehrer-Amte entzogen werden dürfte.

Wenn gleich in diesem Punkte Alles der Beurtheilung der Regierungen überlassen werden muß, so können sie sich doch zweckmäßig dadurch gegenseitig unterstützen, wenn sie

über Alles dahin Gehörige, **insbesondere über solche Lehrer, welche durch ihr Benehmen Anstoß gegeben und ihre Entlassung veranlaßt haben, vertrauliche Mittheilungen eintreten lassen.**

Man könnte vielleicht gegen diese Vorschläge einwenden, daß wenn sie auch unverändert oder mit Modificationen gemeinschaftlich von allen deutschen Regierungen, welche Universitäten haben, beliebt werden sollten, keine derselben doch eine Gewähr einer gleichmäßigen **Vollziehung** besitzen würde; daß dadurch die einzelnen Regierungen an der zeitgemäßen Abänderung der Disciplinar-Gesetze verhindert werden, daß vielleicht in einzelnen Fällen die aufrecht zu haltende Anwendung der aufgestellten Grundsätze mit auffallender Härte und ohne billige Berücksichtigung der Umstände und Entschuldigungs-Gründe geschehen könnte.

Was den ersten Einwand betrifft, so ist wohl nicht zu bezweifeln, daß jede deutsche Regierung gegenwärtig die Ueberzeugung theile, daß das deutsche Universitätswesen an Gebrechen leide, welche eine schnelle und kräftige Abhülfe fordern; daß die Beschaffenheit dieser Gebrechen und der Zusammenhang, in dem alle deutschen Universitäten nothwendig stehen, wenn die Freiheit des Universitätsstudiums erhalten werden soll, jene nur von einverstandenen, alle deutschen Universitäten begreifenden Maßregeln erwarten lassen, und daß **die** Universität, auf der das eine oder andere vernachlässigt werden sollte, bald verödet sein wird.

Mit dieser Erkenntniß ist auch der Wille, ihr und einer entsprechenden freiwillig getroffenen Uebereinkunft aufrichtig gemäs zu handeln, vorauszusetzen; sollten die vollziehenden Behörden aus Absicht oder aus Gleichgültigkeit dagegen fehlen, so kann dies bei der geschärften Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand nicht unbemerkt bleiben. Sollte aber auch die Anwendung Verschiedenheiten darbieten, welches auch bei dem reinsten Willen, der Natur der Sache nach, gleich wie bei jeder rechtlichen Anwendung einer gegebenen Norm durch verschiedene Personen, immer der Fall sein wird, und wenn das Gesetz nicht als ein todter Buchstabe gelten soll, innerhalb der billigen Erwägung

der Umstände sogar sein muß, so bleibt nicht weniger der große Vortheil einer gleichen Grundlage und einer, bis auf einen gewissen Grad gleichen Form die Behandlung dieser wichtigen National-Angelegenheit.

Der von der Verschiedenheit der Vollziehung hergenommene Einwand findet ohnehin auf jede, ganz Deutschland umfassende und nur auf der freien Zustimmung der von einander unabhängigen Bundesstaaten beruhende Einrichtung, Anwendung, und kann für sich unmöglich hinlänglich sein, um die Vereinigung zum gemeinsam Nützlichen aufzugeben.

Den zweiten Einwand betreffend, so werden die Regierungen in der einseitigen Abänderung der Disciplinar-Gesetze nur in so weit beschränkt, als es nothwendig ist, damit das deutsche Universitätswesen als eine gemeinsame National-Angelegenheit fortbestehen könne, indem man nämlich, wie vorgeschlagen worden ist, die bindenden Vorschriften auf die Form der Disciplinar-Gerichte, auf die Bestimmungen über die, allen Universitäten mehr oder weniger gemeinsamen Hauptgebrechen und auf die gegenseitige Aufrechthaltung der Straf-Erkenntnisse beschränkt. Hierdurch werden jedoch gleichgemäße Abänderungen auch hinsichtlich dieser Punkte für die Folge durch Einverständniß nicht ausgeschlossen.

Der dritte Einwand kann auf jede im Auslande über die Unterthanen eines Staates ausgeübte Gerichtsbarkeit, er kann ferner auf den bisher schon vielfach bestehenden Cartel-Verband, mit gleichem Grunde angewendet werden. Es ist jedoch dagegen nicht zu übersehen, wie sehr die gleiche Form der Disciplinar-Gerichte und die für die wichtigsten Fälle gleiche Strafbestimmung die Willkür fesselt, wie sehr gleichförmige und durchgreifende Maßregeln auf allen deutschen Universitäten, die außerordentlichen Fälle vermindern werden, in denen eine, durch außerordentliche Maßregeln veranlaßte Reizung Vergehen herbeiführen dürfte, welche eine im Verhältniß zu jener Reizung vielleicht hart scheinende Beurtheilung finden könnten.

Dritte Frage: Auf welche Weise dürfte eine gegenseitige Verständigung und Vereinbarung der deutschen Regiernngen am zweckmäßigsten einzuleiten und zu bewirken sein?

An sich ist die Berathung und die Beschlußnahme über das deutsche Universitätswesen in der Competenz der Bundes-Versammlung nicht begriffen, und diese könnte nur durch allgemeine freie Zustimmung dahin ausgedehnt werden.

Für jetzt und bis die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel sich deutlicher darstellte, dürfte deßhalb bei dem königlich-hannoverschen Vorschlag, welcher ein vertrauliches Zusammentreten der Bundestags-Gesandten nur der Staaten, welche Universitäten haben, bezweckt, stehen zu bleiben sein. Mehrere Höfe haben bereits auf die königliche hannoversche Einladung ihre Zustimmung erklärt, von den Gesandten derselben möchte daher vereint eine erneuerte Einladung an die Bundestags-Gesandten derjenigen Höfe, welche sich noch nicht erklärt haben, zu erlassen und einstweilen die Vorbesprechungen zu beginnen sein.

Auch diejenigen deutschen Regierungen, welche keine Universitäten haben, werden mit Recht erwarten können, demnächst von dem Resultate der gemeinsamen Berathung in einer auch für sie so wichtigen National-Angelegenheit vertraulich in Kenntniß gesetzt zu werden, um so mehr, da man auch ihrer Mitwirkung im Allgemeinen, insbesondere aber darin bedürfen wird, daß sie die Verpflichtung übernehmen, keine verabredete Zusammenkünfte von Studenten in ihrem Gebiete zu dulden.

Wir lassen nun unmittelbar das Schreiben des preußischen Ministers des Auswärtigen, Gr. v. Bernstoff an den Kultus-Minister v. Altenstein folgen. Es ist die Antwort auf eine ausführliche Denkschrift des letzteren. Leider konnten wir die Denkschrift selbst nicht erhalten; der hauptsächlichste Inhalt geht jedoch aus der Antwort des Gr. Bernstorff deutlich hervor. Verfasser derselben war Eichhorn.

Preußische Ansichten, in einem Schreiben des Gr. v. Bernstoff an den Minister v. Altenstein*).

Ew. Excellenz haben in dem sehr geehrten Schreiben vom 17. Mai d. J. Ihre Ansicht über den jetzigen Zustand und die Bedürfnisse des deutschen Universitäten-Wesens mit solcher Ausführlichkeit mir mitgetheilt, daß ich mich vor allen Dingen zum besonderen Danke dafür verpflichtet fühle.

Der Gegenstand geht zwar mein Ministerium nur so weit an, als er eine Bundestags-Sache geworden ist, und als es darauf ankommt, gemeinsame Verabredungen und Beschlüsse zwischen den deutschen Staaten zu treffen. Was aber überhaupt zur äußern Vorschrift und Gesetzgebung und insbesondere zu einer gemeinsamen zwischen den einzelnen deutschen Staaten in dem Universitätswesen sich eignet, läßt sich nicht füglich in Erwägung ziehen, ohne die Angelegenheit im Ganzen einer Prüfung zu unterwerfen, und darum will ich auch, der Einladung Ew. Excellenz folgend, meine Gedanken über den Gegenstand im Allgemeinen gerne mittheilen, um dasjenige was mir über die sogenannten politischen Fragen als das Zweckmäßige erscheint, dadurch um so leichter motiviren zu können.

Wenn die Untersuchung gegen Sand mehr Licht über eine geheime Verbindung, über eine direkte oder indirekte Zusammenwirkung mehrerer zu der von ihm begangenen Greuelthaten gegeben hätte, so könnte es allerdings rathsam gehalten werden, mit den vorläufigen Maßregeln gegen die Misbräuche in dem deutschen Universitätswesen so lange Anstand zu nehmen, bis man aus vorliegenden Untersuchungsakten die Lage der Sache klarer zu übersehen und gegen das Böse, welches zu bekämpfen ist, den allgemein nöthig befundenen Maaßregeln eine bestimmtere und treffendere Richtung zu geben im Stande wäre. Jetzo genügt aber schon der Geist, welcher sich in der Mordthat des Sand

---

*) Dieselben wurden, wie es scheint, der Commission in Frankfurt nicht mitgetheilt, sondern gelangten wahrscheinlich nur an den preußischen Bundestagsgesandten, Gr. v. d. Goltz, welcher als Mitglied in der Commission saß.

ausgesprochen hat, in Verbindung mit andern Erscheinungen, welche man in der studirenden Jugend beinahe überall wahrnimmt, um einen aufmerksamen Blick auf das Universitätswesen überhaupt zu werfen, bei den Ausschweifungen die niemand verkennen kann, nach der Ursache zu fragen, und mit der Berathung und Anwendung der Heilmittel nicht zu zögern, welche wider das Uebel helfen können.

Darüber theile ich ganz die Ansicht Ew. Excellenz, daß die Schuld von dem was in der studirenden Jugend Ungesundes und Verkehrtes sich kund giebt, nicht bei ihr allein zu suchen ist, daß es mit der Bewegung in dem ganzen geistigen Leben unserer Zeit in engerm Zusammenhange steht, und nur vermöge der höheren Empfänglichkeit der Jugend, in deren eigenthümlichen Art und Weise stärker hervortritt, und daß man daher, indem man Maßregeln gegen ihre eigenthümlichen Ausschweifungen anwendet, davon nicht eine Wirkung erwarten darf, welche nur die Folge einer allgemeinen Beruhigung in der Zeit, und einer aus dem Kampfe der in ihr meist undeutlich und verworren durch einander strebenden Elemente wiedergewonnenen Gemeinbesitzes klarer Ansichten, Empfindungen, Wünsche und Hoffnungen ist.

Weil aber gerade die Jugend das kommende Geschlecht bildet, und das Beste was in ihr niedergelegt wird, in die Zukunft wuchernd hineinwächst, so verdient es die besondere Sorgfalt der Regierungen, so weit es in ihrem Berufe und ihrem Vermögen liegt, auf den Geist der Zeit einzuwirken, daß sie dasjenige was derselbe überhaupt verderbter und verkehrter an sich hat, an der Jugend am wenigsten dulde. Als die erste Frage, welche man sich aufzuwerfen hat, tritt entgegen:

Welches denn die Uebel sind, woran die studirende Jugend unserer Universitäten leidet?

In allen akademischen Gesetzen finden sich seit lange her scharf verpönende Vorschriften

gegen vorkommende gewaltsame und tumultuarische Auflehnung, gegen die vorgesetzte Obrigkeit, gegen geheime Verbindungen, gegen Duelle und Verrufserklärungen. Ein sicheres Zeichen, daß dergleichen Uebel unserer Zeit nicht eigenthümlich angehören, sondern daß sie alter Art sind, wie auch die Erfahrung der Lebenden, deren Gedächtniß am weitesten zurückreicht, bestätigt.

In früherer Zeit äußerte sich der Mißbrauch der akademischen Freiheit vorzugsweise in einem rohen und wüsten Leben, in einer absichtlichen Vernachlässigung der sonst gewöhnlichen Formen des geselligen Lebens, in einer frivolen Opposition gegen bürgerliche Ordnungen, wiewohl ohne einen ernsthaft politischen Charakter.

Der Geist der Menschen war damals allgemein mehr auf einen harmlosen, aber auch nur zu oft flachen Genuß des äußern Daseins gewendet, und die frischere Lebendigkeit der studirenden Jugend gab ihn in ihrer Art auch vorzugsweise durch äußere Roheit und Frivolität kund.

Es trat für die Universitäten eine andere Periode ein, welche, noch nicht lange vorübergegangen, in dem Gedächtnisse der meisten ruht, welche studirt haben, wo nämlich die Philosophie von ausgezeichneten Geistern gelehrt, die Köpfe der studirenden Jugend auf den meisten Universitäten ergriff, von der äußeren Frivolität sie mehr abwendete, und zu einem tiefern Ernst des wissenschaftlichen Strebens hinführte. Neben diesem Ernste zeigte sich aber bald ein Gefühl dünkelhafter Weisheit und Ueberhebung über diejenigen, welche man nicht auf der neuen Bahn zur Wahrheit mit sich wandeln sahe; geschichtliches Wissen und reelle Kenntnisse wurden, als den freien Flug der philosophischen Geister hemmend, bei Seite gelassen, und Gelehrte die ein ganzes Leben auf deren Studium aufgewendet, von Lehrern und Lernenden der neuen Weisheit als arme Bürdenträger bemitleidet. Niemand wird den ausgezeichneten Geistern, in welchen der Funke tieferer und ernsterer Wissenschaft neuerlich wieder erwacht ist, das Verdienst ihres Strebens und ihrer Lehre, über dem Selbstgefühl, womit die neugefundenen Gedanken in ihnen sich offenbart haben, ver-

kümmern wollen. Man wird diese Billigkeit um so lieber üben, da dasjenige, was an ihrer Lehre wahres und gutes sich kund gab, zum Theil schon Gemeingut in der wissenschaftlichen Welt geworden ist. Es bleibt aber eben so ausgemacht, daß sehr viele Studirende für die abgeworfene äußere Frivolität eine weniger harmlose innere in jener Schule an sich genommen haben, daß dieselbe aus einem äußeren Spiele des Lebens in eine ernsthafte Zügellosigkeit des wissenschaftlichen Studiums sich verwandelt hat, und daß statt der eigentlichen Lehre eben so oft nur der Dünkel über ihren Besitz gefaßt worden ist.

Seitdem hat sich, wie allgemein anerkannt wird, das akademische Leben der Studirenden noch mehr von äußerer Rohheit und Ungesittheit im Einzelnen gereinigt. Man schildert die studirende Jugend allgemein frömmer und fleißiger. Aber der Ernst und das geistige Streben, welchen man sie nun hingegeben sieht, hält sich nicht mehr so ausschließend in dem Bereich der Wissenschaft; er verbreitet sich auch mehr wie je über alle praktischen Richtungen des Lebens, und wenn dieß der neueste Zustand der Universitäten ist, und darin ein Element neuer Bildung sich entwickeln will, so muß man darin auch die Quelle der groben Verirrungen und Verkehrtheiten suchen, welche neuerlich die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben.

Auch diese neue Richtung ist den Universitäten nicht ausschließlich eigenthümlich, sondern liegt allgemein in der Zeit. Nachdem die außerordentlichen Weltbegebenheiten alle Verhältnisse des Lebens erschüttert und durchwühlt haben, ist es nicht eine und andere gestörte geistige Thätigkeit, eine einzelne verlorne Bahn, die diesen oder jenen in Bewegung setzt, um den früheren Zustand wieder zu gewinnen; vielmehr ist eine unruhige Bewegung über den Grund und Boden, über die höchsten und heiligsten Interessen, welche alles einzelne menschliche bedingen, entstanden, wobei alle mehr oder minder von Furcht oder Hoffnung, von Sehnen und Wünschen, von irgend einem Trieb in Beziehung auf das Gemeinsame, sich ergriffen fühlen. Was in dieser Art die Gemüther bewegt, ist meist noch im Gebiet des Gefühls

stehend, und bei den Wenigsten zu einer klaren Erkenntniß durchgedrungen und ausgebildet, und darum, weil grade das Gefühl der Jugend überwiegendes Eigenthum ist, nimmt dieselbe an jener geistigen Bewegung besonders Theil.

Es sind aber zwei Hauptverirrungen, vor welchen dieselbe, nach meiner Ansicht, zufolge der bis jetzt darüber gemachten Erfahrungen gewahrt werden muß.

Nur zuviel redet man, bei dem an sich nothwendigen Anerkenntniß der Fehler und Gebrechen unserer und der nächstvergangenen Zeit, von einer künftigen, in welcher das menschliche Geschlecht von jenen Gebrechen geheilt und verjüngt sich darstellen würde. Mit großer Ungerechtigkeit verdammt und verurtheilt man das untergehende Geschlecht, an dem kein Heil mehr zu versuchen wäre, und sieht nur in der Jugend die aufwachsende Repräsentation der schönern, künftigen Zeit. Wohl mag man sich der Hoffnung hingeben, daß der Jugend die Saaten des Bessern was Deutschland in seinem Riesenkampfe errungen hat, zur schönern Erndte reifen werden, als wir schon für uns erwarten können; es muß aber in ihr der Dünkel nicht erweckt werden, als sei sie das bessere Geschlecht, als sei das ältere, dem sie alles verdankt und eine kindliche Achtung schuldig ist, nicht im Stande, sie die Bahn zu führen, welche ihr vorgezeichnet ist, und dieß zeigt sich grade bei vielen unter der studirenden Jugend als ein sehr überhand genommener Wahn.

Die zweite Verirrung, welche anderwärts schon vielfach gerügt worden, besteht darin, daß die studirende Jugend einen Hang äußert, aus dem Kreise des akademischen Lebens, wie er durch dessen Bestimmung gezeichnet ist, herausschreitend in Verhältnisse des bürgerlichen Lebens sich zu mischen, die ihr noch fremd bleiben sollen, und einen Antheil daran zu nehmen, wofür sie noch gar keine Reife hat. Man kann es zwar nicht mit Unruhe ansehen, sondern muß sich über die Erscheinung freuen, wenn z. B. den Studirenden der Theologie es nicht genügt, eine bloß gelehrte Kenntniß der heiligen Bücher und der Geschichte der christlichen Kirche zu erlangen, sondern wenn auch ein tieferer

religiöser Sinn in ihnen aufstrebt, und sie mit einem daraus neu entstandenen Bedürfniß ihr Studium verfolgen und ihr Leben einzurichten suchen. Wer wollte auch daraus ein Verbrechen machen, wenn Studirende den Vortrag der Geschichte und aller politischen Wissenschaften weniger wie sonst als eine Maße todter, höchstens eleganter Kenntnisse hinnehmen, oder etwa zum Behuf ihres künftigen Fortkommens sich damit zu bereichern suchen, sondern daß eine kräftigere Liebe zu dem Vaterlande und zu dem Volke dem sie angehören, in ihren Herzen lebt, und auch für diese Seite ihres Studiums und ihrer ganzen Ausbildung ein Mittelpunkt lebendigerer Beziehungen wird? Es soll sie dieß aber nicht zu dem Wahne verleiten, als wenn sie schon berufen seien, an dem Bau der Kirche und des Staats unmittelbar zu arbeiten, oder was von andern geschieht, die in der That den äußern Beruf dazu haben, richten zu wollen.

Auf diese beiden Verirrungen brauchen die Regierungen nur besonders aufmerksam zu sein, wenn sie Mißbräuche, welche als eigenthümlich für unsere Zeit sich hervorthun, von den Universitäten wegschaffen wollen. Dabei dürfen aber auch diejenigen nicht außer Acht gelassen werden, welche von frühe an, bis auf unsere Zeit sich fortgepflanzt haben.

In den Mitteln, welche zu ergreifen sind, unterscheiden Ew. Excellenz,

I. augenblickliche Maßregeln, und

II. zeitgemäße Anordnungen in der Verfassung der Universitäten.

Für unsere preußischen Universitäten scheint mir das Bedürfniß eines solchen Unterschiedes kaum vorhanden zu sein; auch möchte dasjenige was Ew. Excellenz als augenblickliche Maßregel vorgeschlagen haben, mit den anderweiten Vorschlägen über zeitgemäße Anordnungen in solchem Zusammenhange stehen, daß sich das eine von dem andern nicht gut trennen läßt. Nach meiner Ansicht schreitet man sobald als möglich zur Ausführung desjenigen, was in der Verfassung und Einrichtung der Universitäten anzuordnen für nöthig befunden wird. Um jedoch meine Meinung zu sagen über dasjenige was Ew. Excellenz überhaupt in Vorschlag

bringen, will ich ganz der Ideenreihe mich anschließen, welcher Sie in Dero sehr geehrtem Schreiben folgen.

Unter den

I. augenblicklichen Maßregeln die genommen werden könnten, schlagen Ew. Excellenz vor

1. Daß sich die Regierung über die Mißbräuche öffentlich aussprechen solle. Ich theile ganz die Ansicht, daß eine Regierung nie Scheu tragen soll, über das was sie für verkehrt oder verderbt hält, offen und unumwunden ihre Ansicht zu erklären. Es kömmt nur auf die Form an, in welcher sie dieses ihrer Stellung gemäß und mit Erfolg thun kann. Sie darf meines Erachtens, nicht, wie ein Schriftsteller zum Publikum reden; Aeußerungen die an nichts besonders, sondern nur an eine allgemeine für verkehrt geachtete Richtung der Zeit sich anschließen, würden schwer aus einer gewissen theoretischen Allgemeinheit heraustreten; es würden Beziehungen gefunden werden, die nicht beabsichtiget sind, Unschuldige wie Schuldige würden sich für betroffen achten, und es könnte mehr Mißverständniß als Heil daraus hervorgehen. Die Aeußerung einer Regierung muß, wie mir scheint, zugleich That sein. Darum ist die beste Gelegenheit, wo sie über Mißbräuche sich aussprechen kann, wenn sie in der That ein bestimmtes Vergehen, die besondere Erscheinung eines Mißbrauchs zu rügen hat, wenn sie Unvollkommenheiten auf einer oder der andern Universität im Ganzen abstellen will, überhaupt wenn sie in einem wirklichen Handeln auf die Universitäten begriffen ist, was sie mit einem erläuternden Worte über ihre Grundsätze, nach Umständen mehr oder minder allgemein begleiten kann.

2. Die Zumuthung an die Professoren für den Geist unter den Studirenden einzustehen, ist nicht ungerecht: eine vorläufige Erklärung darüber möchte aber weniger wirksam sein, als die Beschleunigung der wirklichen Ausführung der für die Universitäten überhaupt zu beschließenden

zeitgemäßen Anordnungen unter welchen dieser Punkt wieder vorkommt. Hier werden nur von Ew. Excellenz

über die willkürliche Entlassung der Professoren welche nachtheilig auf die studirende Jugend einwirken möchten,

und

über die Aufhebung einer Universität selbst,

Bemerkungen beigefügt, wozu ich mir einige Erinnerungen erlaube.

Ew. Excellenz haben gewiß auch nicht die Meinung, daß eine Regierung Willkür an sich unter ihre Maximen aufnehmen, und sich zu solcher zu greifen vorbehalten müsse, wo die rechtliche Ordnung ihr kein Mittel mehr böte für die Erreichung ihrer Zwecke Schutz und Sicherheit zu finden. Etwas anders ist es, daß sie die rechtliche Ordnung so zu gründen suche, daß sie in der That die Mittel für ihren Zweck darin finde. So leuchtet allerdings die Unangemessenheit ein, wenn man über die Beibehaltung oder Entlassung eines Professors, welcher durch Lehre auf die Jugend nachtheilig zu wirken angeklagt wird, die gewöhnlichen Gerichte urtheilen lassen wollte. Es muß ein anderes Verfahren geben, die Verführer der Jugend rasch und mit Sicherheit aus ihrer Wirksamkeit zu entfernen. Nun haben wir zwar schon gegen schädliche Beamte aller Art eine Einrichtung in dem Staatsrath, der auf eine vorläufige einfache Untersuchung über ihre sofortige Entlassung entscheidet. Will man aber dessen Wirksamkeit nicht unbedingt auf die Vergehen der Professoren als öffentlicher Lehrer ausdehnen, so lassen sich sonst angemessene Modificationen, oder anderweitige Einrichtungen treffen, um einerseits unbilliger Willkür vorzubeugen, andrerseits eines verderblichen Lehrers sicher los zu werden.

Daß eine ganze Universität so durchaus vergiftet sein sollte, daß einer Regierung nur das letzte Mittel ihrer völligen, gleichsam als Strafe zu verhängenden Auflösung bliebe, dürfen wir, sollte ich noch hoffen, als eine so

außerordentliche Erscheinung ansehen, daß es unnöthig ist, einen so gewaltsamen Beschluß unter den vorzuschlagenden Hülfsmaßregeln aufzuzählen

3. Was die Ermahnungen betrifft, welche Ew. Excellenz den Studirenden machen lassen wollen, so wird es dabei wohl ganz auf die Art und den Augenblick ankommen, und ich glaube mich hierüber auf dasjenige beziehen zu müssen, was ich oben unter 1. bemerkt habe. Sie werden, meines Dafürhaltens, eine bessere Wirkung thun, wenn sie durch Professoren oder die akademische Obrigkeit gegeben werden, als wenn sie unmittelbar von der Regierung auszugehen scheinen, und so zur Kenntniß der Studirenden gelangen. Die Regierung muß sich, meines Erachtens, den Studirenden so wenig als möglich gegenüber stellen, denn dies würde ihnen ein Gefühl von Wichtigkeit erregen, was sie noch mehr aus der Unschuld ihres Alters herausrisse, und den Dünkel vermehrte, welchen man gerade unterdrücken will. Auch hier würde ich es für viel zweckmäßiger halten, mit der That, als mit viel ermahnenden Worten anzugehen. Wenn die bestehenden akademischen Gesetze mit Ernst und Consequenz in Ausführung gebracht werden, die Disciplin gehörig gehandhabt, und kein Schuldiger straflos gelassen wird, so darf man sich, sollte ich meinen, noch die beste Wirkung davon versprechen.

4. Auf den hier gemachten Vorschlag daß ein von einer Universität ausgewiesener Studirender bei einer andern nicht wieder aufgenommen werde, komme ich unten zurück, wo von den gemeinsamen Verabredungen zwischen den deutschen Staaten die Rede sein wird.

II. Die zeitgemäßen Anordnungen, welche Ew. Excellenz in Vorschlag bringen, sollen sich
1. Auf die Wahl und die Wirksamkeit der Lehrer,
2. Auf die Behandlung der Studirenden, und
3. Auf eine Verabredung der Universitäten zur Aufrechthaltung der Disciplin

ausdehnen. Ich glaube auch, daß sie von diesem Umfange sein müssen, und was dabei Ew. Excellenz im einzelnen bemerken, wird auch wohl allgemeinen Beifall finden.

1. Ihre Ansicht
über die Wahl und Wirksamkeit der akademischen Lehrer,

geht wohl von dem Grundsatz aus, einer jeden Universität mehr Leben und Zusammenhang als Corporation zu geben, in sie selbst die Mittel zu legen von Fehlern und Mißbräuchen sich rein zu halten, und die höhere Aufsicht des Staats nur darin thätig sein zu lassen, daß die Organe welchen eigene Funktionen anvertrauet sind, gehörig ihre Schuldigkeit thun.

Dieser Gesichtspunkt scheint mir auch der wahrhaft richtige. Denn wird den Universitäten ein mehr corporativer Zusammenhang gegeben, so kann man auch eher das Ganze für die Fehler und Sünden der Einzelnen verantwortlich machen; ein jeder Lehrer hat den Beruf und das Interesse darauf zu sehen, und dazu beizutragen, daß alles in geordnetem und gesundem Zustande sich bewege, er wird daher Mißbräuchen und Ausschweifungen, noch wenn sie im Keime sind, und so sich am ersten abthun lassen, so bald er ihre Spur wahrnimmt, und so viel an ihm liegt, zu begegnen suchen.

Man wird daher, wie ich mit Ew. Excellenz einverstanden bin,

a) bei der Wahl der Lehrer zuvörderst das Gutachten der Universität der sie einverleibt werden sollen, vernehmen müssen, und gegründete Bedenken, welche von derselben aufgestellt werden, nicht unberücksichtiget lassen dürfen.

b) Auch wird man dem akademischen Senat der nur für dergleichen Fälle nicht aus einer kleinen Anzahl von Professoren, sondern wo möglich aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren bestehen müßte, über Wandel und Lehre eines Professors in der Art eine Cognition

einräumen können, daß wo eine verderbliche Einwirkung besorgt wird, derselbe davon Notiz nehme, denjenigen welchen ein von der Majorität begründet gefundener Vorwurf trifft, zuerst durch schonende Zureden und Ermahnungen auf den rechten Weg zu leiten suchen, und wenn diese Bemühungen ihre Wirkung verlieren, an die höhere Staatsbehörde Bericht erstatte. Indem man aber durch die Einrichtung der Corporation einen Professor gleichsam zum Wächter des andern bestellt, wird man nur verhüten müssen, daß kein Geist der Denunciationen, in welchen oft die herrschende Eifersucht der Lehrer übergehen könnte, angeregt werde.

c) Es scheint mir, daß, nachdem die Exemtion der Studirenden in Absicht des Gerichtsstandes, mit bloßer Ausnahme der eigentlichen Disciplinarsachen bei uns aufgehoben ist, die akademische Gerichtsbarkeit die für andere deutsche Universitäten beabsichtigte und gewiß sehr nothwendige Verbesserung in unserm Staate schon erreicht hat. Es kommt nur darauf an, daß die Disciplinar-Gesetze mit Umsicht, Ernst und Consequenz gehandhabt werden, und daß hängt wieder wesentlich von der Persönlichkeit des Rectors und des Syndikus ab, auf deren Wahl daher eine besondere Sorgfalt zu wenden ist. In den akademischen Strafen, besonders in der Exclusion, dem consilium abeundi und in der Relegation welche auch bei uns das Maß der Disciplinar-Strafen nicht überschreiten, finde sich sehr leicht anwendbare und zweckmäßige Mittel, schädlicher Subjecte auf Universitäten bald los zu werden. Ew. Excellenz halten noch einen innigeren Zusammenhang zwischen der akademischen Obrigkeit und der Polizeibehörde für nothwendig. So viel ich vernommen, ist gegenwärtig das Verhältniß zwischen beiden auf unsern Universitäten folgendes, daß die Polizei den Studirenden, ohne Unterschied wie jeden andern, welchen sie auf einem Excesse betrifft, arretirt und ihn nur der

akademischen Obrigkeit zur Bestrafung abliefert, und daß sie von Vergehen, welche sie sonst erfährt, ebenfalls derselben gleich Nachricht gibt. Ew. Excellenz werden selbst am besten beurtheilen können, ob, wenn die akademische Disciplin nicht ganz aufgehoben werden soll, dies Verhältniß, dem Wesen nach, geändert werden kann. Die Verbesserung, welche anzubringen wäre, könnte vielleicht vorzüglich darin bestehen, daß zwischen dem Rektor oder Syndikus auf der einen Seite und dem Direktor der Orts-Polizei der Verkehr und die Zwischensprache recht erleichtert und zu dem Ende eine feste Einrichtung getroffen würde.

2. Wegen der Behandlung der Studirenden existiren

a) wohl schon nähere Vorschriften, wie dieselben ihre Qualification bei der Aufnahme nachweisen müssen, und es fragt sich, ob eine Aenderung dabei Noth thue, oder ob nur auf deren strengere Anwendung zu halten sei.

b) Geheime Verbindungen, sie mögen Namen haben, wie wollen, würden auf Universitäten durchaus nicht zu dulden sein. Aber schon die Gesetze des alten deutschen Reichs haben gegen dieses Uebel gekämpft, die Territorial-Gesetzgebungen haben sich der Sache nicht minder angenommen, es wurden auch geheime Verbindungen zu verschiedenen Zeiten feierlich aufgelöst, aber unter andern Formen und Namen sind sie auf allen Universitäten wieder erstanden.

Ew. Excellenz näherer Erwägung kann ich es nur anheimstellen, durch welche Mittel dieser Krebs mit Erfolg zu vertilgen ist. Nach der bisherigen Erfahrung scheinen bloße Verbote und Strafen, auch die strengsten, nichts zu helfen, oder doch nur vorübergehend. Der Grund davon scheint in dem Triebe der jungen Leute zur Verbrüderung überhaupt zu liegen. Ich getraue mich nicht zu beurtheilen, ob es rathsam sein dürfte, diesem Triebe, wie schon in Anregung gekommen, in

einer offenen und freien Gestalt eine Nahrung und Befriedigung zu geben, die ihn von allen heimlichen Verbindungen abzöge. Solches dürfte jedoch nur auf eine leichte und lose Art bewirkt werden, damit die Studirenden nicht auch auf diesem Wege in eine Verbrüderung zusammenwüchsen, die, wie es bei der jetzigen Burschenschaft der Fall zu sein scheint, möglichen Verwirrungen eine noch größere Macht gebe.

c) Eine strengere Controlle des Fleißes der Studirenden durch Repetitorien, Disputatorien und Examinatorien, die auf bestimmte Zeiten festgesetzt würden, und woran nach Fakultäten oder nach weitern Unterabtheilungen alle Studirenden Theil nehmen müßten, kann nur vortheilhaft wirken, nicht nur auf ihre wissenschaftliche Bildung, sondern auch, um von Verkehrtheiten und Ausschweifungen ihre Gedanken abzuhalten.

d) Hier würde ich des unmaßgeblichen Dafürhaltens sein, daß wofern nur auf einer Universität ein Geist, wie er sein soll herrscht, und dieselbe ausgezeichnete Professoren besitzt, es für die Studirenden keiner besondern Verpflichtung bedürfe, um auf das Urtheil ihrer Lehrer achtsam zu sein und ihnen Folge zu leisten. Denn dieses dürfte sich von selbst ergeben, wenn die Lehrer durch Unterricht und Wandel sich Ansehen zu verschaffen wissen, was guten Lehrern bei jungen Gemüthern nicht schwer fällt. Die besondere Verpflichtung die Ew. Excellenz nöthig halten, ist überdem, wie ich vernehme, in unsern Gesetzen schon vorgeschrieben.

Ehe ich dazu übergehe, was wohl zum Gegenstand gemeinsamer Verabredungen zwischen den deutschen Staaten zu machen sei, will ich die Frage nicht unberührt lassen, welche Ew. Excellenz in Ihrem sehr geehrten Schreiben nebenbei auch beleuchtet haben,

ob in dem Grundwesen unserer Universitäten Aenderungen nöthig seien?

Ew. Excellenz setzen das Grundwesen,

1. in die freiere Bildung der Studirenden, ohne schulmäßigen Zwang,
2. in die Lehrfreiheit der Professoren, und darin möchte es wohl, wenn man deutsche Universitäten mit ausländischen vergleicht, auch allgemein gefunden werden.

Ich stimme ganz ihrem Urtheile bei, daß die Neuerung der Mißbräuche nur in der richtigen Anwendung der übrigen vorgeschlagenen Mittel, nicht aber in einer Veränderung in dem Grundwesen zu suchen sei, welche die Universitäten so gut wie zerstören und für wissenschaftliche und geistige Bildung unseres Volkes höchst verderblich werden könnte. Nach der jetzigen Einrichtung wählt der Studirende seine Lehrer, wie er Vertrauen zu ihnen faßt, und er eine Empfänglichkeit gerade für ihre Mittheilung in sich fühlt; er ordnet die Reihe der Unterrichtszweige, denen er sich während seines akademischen Lebens widmen muß, ganz nach der Eigenthümlichkeit und dem Bedürfnisse seiner geistigen Anlagen und Entwickelung, er eignet sich gerade dasjenige an, was seinem Geiste Nahrung ist und gerade in der Zeit, als es dies werden kann, statt des Schulzwangs, der bei Unmündigen die Stelle eigner Freiheit vertritt, bei Jünglingen von dem Alter unserer Studirenden aber die freie Uebung eigner Kräfte zurückhalten würde, findet er überall Rath bei Lehrern und erwachsenern Freunden unter seinen Mitstudirenden, die seine anfänglich unsichern und schwankenden Schritte leiten, und was endlich das Wichtigste ist, das Wissen schreitet gleichmäßig bei ihm mit der Entwickelung des Characters fort. Denn auch in seinem übrigen Leben, außer dem Studiren, im geselligen Umgange mit Lehrern und Commilitonen thut und bewegt er sich nach freier Wahl, und da die Mehrzahl der Studirenden von den Händen guter häuslicher Sitte und Pflege den Universitäten übergeben wird, so kann die freie Regung der Kräfte, wozu dort das Feld sich ihnen öffnet, in Unsittlichkeit und Roheit nicht ausarten, wenn eine aufmerksame und thätige Handhabung der akademischen Disciplin einzelne ausbrechende Zügellosigkeiten gleich zurückweiset. Die ganze Art unseres bürgerlichen und geselligen

Zustandes macht es auch nothwendig, was bei andern Völkern nach ihrem Zustande nicht so ein Bedürfniß ist, daß junge Leute, die sich den Angelegenheiten des Staats und der Kirche widmen, nicht geradezu aus dem Schulzwang in das practische Leben übergehen, sondern daß ein Zwischenzustand, gerade wie er sich geschichtlich in dem akademischen Leben gebildet hat, den Untergang zur practischen Thätigkeit für Staat und Kirche vermittele und Geist und Character dazu vorbilde.

Wollte man dennoch einen Schulzwang für unsere Universitäten einführen, so würde man auf die Frage die auch Ew. Excellenz aufgeworfen haben, wie die Einrichtung zu machen sei, lange nach einer befriedigenden Antwort suchen, und des Streites darüber kein Ende finden. Will man das Muster dazu nach irgend einer abstracten Theorie nehmen? Wer wird sich anmaßen, eine solche Theorie aufstellen und damit alle geschichtlich begründete Institutionen verdrängen zu wollen? Oder will man andere schon bestehende Einrichtungen zum Muster wählen? Unsere höhern Schulen? Dies kann schon deßhalb nicht geschehen, weil dieselben darauf beruhen, daß die Jugend, welche sie besucht, noch ganz in der häuslichen Erziehung sich befindet, und nur die Unterrichtsstunden auf der Schule zubringt. Universitäten versammeln meistens fremde Jünglinge, die aus der häuslichen Erziehung heraustreten müssen. Oder will man englische Universitäten copiren? Dann müßte man auch ihre großen Fundationen, ihre politische Bedeutsamkeit, ihr Band mit der bischöflichen Kirche, den ganzen Zusammenhang mit dem bürgerlichen und geselligen Leben, unter denen sich dort die Universitäten entwickelt haben, übertragen. Französische Special-Schulen wird niemand empfehlen, und von andern Staaten, die ihre wissenschaftlichen Bildungsanstalten nach deutschen Mustern angelegt haben, wird man nun für Deutschland nichts borgen wollen.

Was die Lehrfreiheit der Professoren betrifft, so ist es zwar eine nicht zu widerlegende Erfahrung, daß sie oft und zumal in neuerer Zeit gemißbraucht worden. Geschieht die Wahl der Lehrer mit Vorsicht, wird der ganzen Corporation der Universität,

wie Ew. Excellenz beabsichtigen, mehr Einwirkung auf das Thun und Treiben ihrer einzelnen Glieder gegeben, waltet die Curatel der Universität mit einem aufmerksamen Auge über sie, so kann doch nicht leicht ein Mißbrauch entstehen, oder er ist bald unschädlich zu machen. Denn es wird nachdem, was oben über die Möglichkeit gesagt ist, pflichtvergessene Lehrer zu entfernen, nicht an Gelegenheit fehlen, auf diesem Wege den Mißbrauch, wie er sich in der That vorthut, gleich zu beseitigen. Dagegen würde eine Censur der Lehrvorträge, in welcher Form man sie auch aufstellen wollte, entweder ihren Zweck ganz verfehlen, oder durch recht ins Einzelne gehende und bindende Vorschriften die Frucht und den Nutzen der Lehre ganz zerstören. Bei dem, was durch Unterricht an die Jugend gebracht wird, ist das Wichtigste, daß es aus der reinsten Quelle der Wahrheit fließt, daß mithin die Lehrenden ihre innerste Ueberzeugung geben, und außer der Rücksicht, daß dasjenige, was sie selbst als Wahrheit erkannt haben, von der Jugend richtig verstanden und aufgefaßt, in sich aufgenommen werde, keine andere Raum über sich gewinneu lassen. Das hört aber auf, wenn man ihnen Vorschriften über die Einrichtung ihrer Lehr-Vorträge geben wollte. Sie müßten nur andern Rücksichten als dem Gefühle für Wahrheit folgen, mehr oder minder müßten sie ihre Gedanken und Reden mit einem Scheine umgeben, der nicht natürlich ist, und den jugendlichen Gemüthern würde das reine Bild der Wahrheit von einem Gespinnste feinerer oder gröberer Lüge verhüllt werden. Ausgezeichnete Lehrer, denn nur solchen geht Wahrheit und ihre Ueberzeugung über Alles, würden auch bald aus einem Kreise scheiden, wo sie sich mit ihrem innersten Wesen im Widerspruch verwickelt sehen, und keine Befriedigung für den sie bestrebenden Trieb und ihre Thätigkeit mehr fänden.

Doch nur aus Sorge für Ordnung und Recht und die wahre Bildung der studirenden Jugend kann eine Regierung die Frage aufwerfen:

> ob die Mißbräuche welche sie auf den Universitäten wahrnimmt, nicht durch eine Veränderung ihres Grundwesens gehoben werden müßten?

Wenn nun eine nähere Beleuchtung der Frage die Hoffnung gestattet, daß die Mißbräuche ohne solche gewaltige Maßregeln sich beseitigen lassen, soweit überhaupt menschliche Dinge von Unvollkommenheiten rein zu halten sind, dagegen andererseits die Besorgniß läßt, daß die Anwendung jener Maßregeln, neben der Aufhebung der Mißbräuche, auch verderblich für die Bildung der studirenden Jugend im Ganzen sein würde; so wird man schon aus dem Grunde, als die Frage aufgeworfen worden, dieselbe wieder fallen lassen müssen, wie der Arzt, welcher eine Krankheit des Leibes heilen will, dies nicht durch Mittel versuchen wird, von welchen er voraussieht, daß die den Leib selbst zerstören.

Nach diesen Bemerkungen gehe ich nun zu der Frage über, ob und was zum Gegenstande einer Vereinigung zwischen den deutschen Bundes-Staaten in dem Universitätswesen gemacht werden kann. Man hat

1. schon die Frage aufgeworfen, ob die ganze Sache vor den Bundestag gehöre. Der Zweck des Bundes, welcher nach Artikel 2. der Bundes-Acte

   in Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands besteht

   interessirt dieselbe zwar zunächst nicht, auch ist das deutsche Universitätswesen nicht unter den besondern Bestimmungen begriffen, in welchen die Bundes-Acte von Artikel 12 bis 20 verschiedene gemeinsame Anordnungen für die deutschen Staaten enthält Dieß hindert gleichwohl nicht, es ist vielmehr dem Sinn und Geiste des Bundes ganz gemäß, daß man über Maßregeln, die nur, wenn sie gemeinsam gefaßt werden, ihre Wirkung nicht verfehlen, mit den übrigen Staaten sich berathe, und Vereinbarungen treffe.
2. Die nächsten Theilnehmer an dieser Berathung sind diejenigen Staaten, welche eigne Universitäten haben, so weit aber eine Mitwirkung der andern für den beabsichtigten Zweck in Anspruch zu nehmen ist, können dieselben natürlich auch nicht ausgeschlossen werden.
3. Die Auswahl der Gegenstände, welche zur gemeinsamen

Berathung sich eignen, wird nach folgenden Grundsätzen geschehen müssen:

a) Es soll der selbstständigen Leitung des Erziehungs- und insbesondere des Universitätswesens eines jeden Bundes-Staats kein Zwang angethan,

sondern

wo die Erreichung des von derselben beabsichtigten Zwecks eine äußere Mitwirkung der übrigen Staaten nöthig macht, sollen die erforderlichen Hülfsmaßregeln von denselben einander gewährt werden.

b) Diese Maßregeln müssen sich in klaren Grundsätzen und bestimmten Vorschriften aufstellen lassen, damit ihre Anwendung sich nicht wieder unter einem Streite der Theorie verliert.

4. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend glaube ich

a) Daß die Wahl und Anstellung der Lehrer oder vielmehr die Grundsätze, wornach dieselbe geschehen soll, kein Gegenstand der gemeinsamen Berathung werden kann. Eine jede Regierung beurtheilt am besten, welche Lehrer nach dem Zustande ihrer Universität, auf welche dieselben berufen werden sollen, nützlich sind, und welche Bedingungen sie denselben bei ihrer Berufung zu machen hat. Man muß von der Voraussetzung ausgehen, daß keine Regierung sowohl aus Sorge für ihr eignes Interesse als um sich das Vertrauen ihrer Mitstände zu erhalten, schädliche und verderbliche Lehrer wissentlich nicht wählen werde. Es ist der Vorschlag nicht geradezu gemacht, sondern mehr als Frage aufgestellt worden, ob es nicht rathsam sei, daß alle Bundes-Staaten sich vereinigten, einen Professor, welchen irgend eine deutsche Regierung wegen nachtheiligen Einflusses auf die Jugend zu entlassen für nöthig gefunden, nicht wieder anzunehmen. Ließen sich für alle Staaten gültige und faßliche Grundsätze zur Beurtheilung der Schuld feststellen, wovon die Entlassung abhängen soll, und eine übereinstimmende

Form des Verfahrens, wie z. B. eine gerichtliche, um über Schuld oder Unschuld einen Ausspruch zu thun; so könnten die übrigen Staaten in der bloßen Thatsache der Entlassung schon den genügenden Beweis finden, daß der Professor, welchen dieselbe betroffen, auch für sie nicht tauge. Es wäre aber ein vergeblicher Versuch, auf die Bewirkung einer solchen Uebereinstimmung in den Grundsätzen ausgehen zu wollen.

Das könnte man jedoch mit großem Nutzen unter den deutschen Staaten ausmachen, daß wenn ein Professor wider seinen Willen entlassen worden ist, die betreffende Regierung von den Umständen, welche diese Maßregel herbeigeführt haben, den übrigen aktenmäßige Kunde gebe. Da keine derselben einen Mann wieder anstellen wird, dessen Unbrauchbarkeit oder Schädlichkeit aus der aktenmäßigen Mittheilung sie kennen lernt, so wird der Zweck, der ein gemeinsamer ist, in der That erreicht, und dagegen sehen sich die andern Staaten nicht durch einen Vertrag gebunden, wenn eine Willkür oder gar Ungerechtigkeit im Spiele ist, selbige zu theilen.

b) Das werden alle Staaten für nützlich anerkennen, daß kein Studirender auf einer Universität angenommen werde, der nicht, wenn er von Hause kommt, angemeßene Zeugniße von den Schulvorstehern und der Ortsobrigkeit, kommt er aber von einer andern Universität, ein Sitten- und Abgangs-Zeugniß mitbrächte. Dabei könnte man den von Weimar gemachten Vorschlag berücksichtigen, daß kein Studirender, der im Laufe eines Semesters eine Universität verläßt, auf einer andern angenommen werde.

c) Die materiellen Grundsätze der akademischen Disciplin haben sich auf den deutschen Universitäten so ziemlich übereinstimmend gebildet; man könnte die Uebereinstimmung noch mehr ausdehnen, und besonders

die tumultuarischen Auflehnungen gegen die Obrigkeit,
die geheimen Verbindungen,
das Duell,
die Verrufserklärungen,

in der Art darunter begreifen, daß man dabei Grenzen aufstellt und trennt, was nach den über dergleichen Vergehen vorhandenen gemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen, und dem gewöhnlichen Richter zu überweisen ist. Dagegen herrscht eine große Verschiedenheit in der Form und Ausübung der Gerichtsbarkeit. Viele Universitäten kennen noch einen ganz eigenen Gerichtsstand für Professoren und Studirende, und dieß mag nicht wenig dazu beitragen, daß die letztern sich als einen eigenen Stand in der bürgerlichen Gesellschaft ansehen. Auf unseren Universitäten hat meines Wissens überall der eigene Gerichtsstand für Professoren gänzlich aufgehört, und bei Studirenden dauert er nur für die eigentlichen Disciplinar-Sachen, welche keine höhere Strafe als Relegation oder 14tägige Carzerstrafe trifft, noch fort. Es wird nützlich sein, in allen deutschen Staaten die akademische Jurisdiction auf bloße Disciplinar-Sachen zu beschränken, und im Uebrigen aufzuheben.

d) Geheime Verbindungen unter den Studirenden sind schon überall verboten, und die neue Vereinigung unter den deutschen Staaten kann nur dahin gehen, strenge auf die Ausführung dieses Verbots zu halten.

e) Wird von einer Universität eine Strafe gegen einen ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Studirenden erkannt, außer der Relegation, wovon ich noch besonders reden werde, so hat eine Vereinigung darüber gar kein Bedenken, daß dieselbe, auf ergehende Requisition, in jeder andern Universität, wohin der Studirende sich begeben, vollstreckt werden. Dieß ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Verurtheilung rein auf Disciplinar-Vergehen sich beschränkt. Bezieht sie sich auf gemeine Vergehen, was

gegenwärtig, so lange der völlig eximirte Gerichtsstand der Studirenden für alle Angelegenheiten auf manchen Universitäten noch besteht, öfters der Fall sein kann, so stößt es wider den sonst unter den deutschen Staaten hergebrachten Grundsatz, vermöge dessen sie Bedenken tragen, Straferkenntnisse, die in fremden Ländern wider ihre Unterthanen ergangen sind, bei deren Rückkehr ohne Unterschied des Vergehens geradezu in Vollzug zu setzen. Die ganze Schwierigkeit hiebei wird gehoben, wenn man allgemein die akademische Gerichtsbarkeit auf Disciplinar-Sachen einschränkt.

f) Es ist schon der Vorschlag gemacht worden, wenn ein Studirender von einer Universität mit dem consilium abeundi oder mit der Relegation bestraft worden sei, ihn auf keiner andern wieder anzunehmen. Ob man schon dem consilium abeundi diese ausgedehnte Wirkung geben soll, würde schon deßhalb eine nähere Erwägung verdienen, weil in dem consilium der Regel nach nicht eine völlige Unwürdigkeit zum akademischen Leben, und ein Verlust des akademischen Bürgerrechts überhaupt ausgesprochen, sondern nur die Wirkung erreicht werden soll, daß der damit Bestrafte nicht in der Gemeinschaft der bisherigen Universität und an dem Orte derselben bleiben darf. Eine weitere Folge gab man bisher überall der eigentlichen Relegation, und in Beziehung auf sie bestanden schon zwischen einzelnen Universitäten Cartels, vermöge deren die von einer Universität relegirten auf der andern nicht zugelassen wurden. Was hier Gegenstand einzelner Cartels war, könnte man zu einem allgemeinen Abkommen zwischen den deutschen Staaten erheben. Wenn aber nun ein Relegirter überall zurückgewiesen wird, so muß er das Studiren ganz aufgeben, und eine andere Laufbahn ergreifen. Soll Reue und Beßerung ihm die Rückkehr zum Studiren nie wieder öffnen können? Soll keine Vertretung durch Eltern oder

Vormünder oder durch andere Bürgen seiner Besserung zugelassen werden? Hier scheint eine Modification nöthig. Regel bleibt, ein Relegirter ist von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen. Kann er aber Vertrauen auf seine Besserung erwerben und wendet sich mit vortheilhaften Zeugnissen an seine eigne Regierung, so ist es dieser unverwehrt, ihm eine Universität anzuweisen, wo er unter der von ihr nöthig befundenen besonderen Aufsicht seine Studien fortsetzen kann. Es kann dieß eine eigne Universität der Regierung, oder auch eine fremde sein; im letztern Fall muß aber auch die fremde Regierung ihre Zustimmung in die Aufnahme geben. Erst auf den Grund einer Autorisation einer oder der beiden Regierungen wird man den akademischen Behörden erlauben können, Relegirte bei sich zuzulassen.

g) Es wäre gut, wenn auf allen Universitäten Abgangs-Prüfungen eingeführt, und ohne ein Zeugniß, daß und wie er dasselbe bestanden, kein Studirender zur Vorbereitung oder zum Antritt eines Staatsdienstes zugelassen würde. Durch diese Einrichtung legt man allgemein, wie schon oben in Uebereinstimmung mit der Ansicht Ew. Excellenz bemerkt ist, den Universitäten mehr Einfluß auf eine Ermunterung der Studirenden zum Fleiß bei, und befördert das Ansehen der Professoren, die es wieder zum Besten der Disciplin geltend machen können.

Dieß wären wohl die wichtigsten Gegenstände, worüber die am Bundestage bereits niedergesetzte Commission für das deutsche Universitätswesen sich berathen und Vorschläge zu einem allgemeinen Abkommen machen könnte.

Indem ich Ew. Excellenz die in diesem meinem Schreiben enthaltenen Bemerkungen zur näheren gefälligen Prüfung übergebe, stelle ich ganz ergebenst anheim, um weiter keine Zeit zu verlieren, da die Arbeiten der Commission in Frankfurt von mehreren Höfen sehr betrieben werden, die Angelegenheit nunmehr

baldmöglichst zu einer entscheidenden Berathung an das königl. Staats-Ministerium zu bringen.

Berlin, den 10. Juli 1819.

v. Bernstorff.

Während der Verhandlungen zwischen Oesterreich und Preußen hatte nun die Commission der Bundes-Versammlung ihre Arbeiten soweit vollendet, daß sie Bericht erstatten konnte. Ihr Auftrag war dahin gerichtet gewesen:

> Dasjenige, was in Betreff der nöthigen Verbesserung des Universitätswesens theils mündlich oder schriftlichen Aeußerungen der einzelnen Mitglieder der Commission vorgekommen war, theils aus den mitgetheilten Gesetzen und Verordnungen über diesen Gegenstand geschöpft werden könne, zusammen zu stellen und hieraus einen Entwurf zu fertigen*), der zur Grundlage fernerer Discussion dienen solle.

Die einzeln gemachten schriftlichen Anträge fanden sich insonderheit

1. in der kaiserlich-österreichischen, der Commission mitgetheilten Instruction (s. o.);
2. in einem von Hannover schon zu Ende des vorigen Jahres (1818) gemachten Antrage über specielle Punkte der Disciplin, welche, als zu einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, die Universitäten besaßen, geeignet angesehen würden;
3. in einigen von Sachsen-Weimar, theils zum Protocoll der Bundesversammlung gegebenen Vorschlägen, theils durch seinen Bevollmächtigten in einer vertraulichen Unterredung vorgelegten Punktation;
4. in einem von dem württembergischen Gesandten der Commission mitgetheilten Aufsatze seines Hofes;

---

*) Zur vertraulichen Sitzung (geheimen Conferenz) am 27. August 1819.

5. in einem noch in der letzten Commissions-Sitzung von dem baierischen Gesandten mitgetheilten umfassenden Aufsatze;
6. in einem von dem badischen Gesandten in derselben Sitzung mitgetheilten Vortrag über den damaligen Zustand der deutschen Universitäten.

Mitgetheilt waren ferner die akademischen Gesetze der Universität Landshut (welche zugleich für Würzburg und Erlangen galten), Göttingen, Heidelberg und Freiburg, Marburg und Kiel; und die preußischen Verordnungen der neueren Zeit, nebst den Statuten, doch nicht den akademischen Gesetzen für Berlin.

In mehreren der genannten schriftlichen Aufsätze, sowie in den mündl. Aeußerungen einzelner Commissions-Mitglieder, war anerkannt worden, daß zur Errichtung des vorliegenden Hauptzweckes nicht blos auf die Universitäten, sondern nothwendig allgemein auf die Verbesserung des Schulwesens überhaupt und um so mehr Rücksicht zu nehmen sei, als die Mängel, welche sich bei Schulen, insonderheit bei denen, aus welchen unmittelbar zu den Universitäten übergegangen werde, geäußert, nothwendig nachtheilig auch auf diese zurückwirken müßten. In dieser Hinsicht war von Einigen der Vorschlag gemacht, unbeschadet der Souverainetätsrechte eines jeden einzelnen Staates, sich dahin zu vereinbaren, daß derjenige, welcher in einem deutschen Bundesstaate, wegen Verleitung der Jugend durch unbefugte Einmischung in politische, ihrem Beruf fremde Verhältnisse, durch Uebertriebenheit der Meinungen oder durch Mysticismus, in Reden, Schreiben oder Handeln schädlich auf die Erziehung der Jugend wirke, von dem Erziehungsamte, es sei durch Urtheil und Recht, oder disciplinarisch entfernt worden, in keinem andern Bundesstaate zum Lehramte zugelassen werden solle*).

Allein die Meinung Preußens siegte; von Martens als Berichterstatter schloß sich ihr an und gab zu bedenken, „daß die

*) Das war geschehen von Oesterreich, Hannover, Baden, Baiern.

gewiß höchst wichtige Berücksichtigung der Verbesserung des Schulwesens im allgemeinen die Grenzen überschreite, welche seinem, nur auf Universitäten beschränkten Auftrage gesetzt worden, auch, wenn darüber Vereinbarungen zu treffen wären, selbige sich über ganz Deutschland erstrecken und nicht blos auf diejenigen Staaten beschränken müßten, welche Universitäten besitzen; deßhalb müßte man bei den Universitäten allein stehen bleiben".

Mit specieller Rücksicht auf diese, war die Commission der Meinung, daß das bloße Bemühen zu gemeinsamer Verbesserung mancher Mängel in Beziehung auf die Studirenden, für sich allein nicht zu Erreichung des gewünschten Zweckes hinreichen könne, wenn nicht ganz vorzüglich auch dahin gearbeitet werde, auch die Lehrer der Universitäten in diejenigen Schranken zu halten, oder zurück zu rufen, welche ihre Berufspflicht ihnen anweise, und daß eine Verleitung der ihrem Unterricht anvertrauten Jünglinge zu Grundsätzen oder Abwegen, welche der bürgerlichen Ordnung, der bestehenden Verfassung, oder überhaupt der Moralität entgegen seien, um so nachdrücklicher wider sie zu ahnden sei, als in den dadurch veranlaßten Excessen, die Lehrer als die Verführer, die Jünglinge aber oft nur als Verführte erschienen.

Eben so allgemein wurde von Allen anerkannt, daß bei Ergreifung solcher Mittel keineswegs die Absicht sei, eine vernünftige Lehrfreiheit zu hemmen, oder das, was das Erziehungswesen der deutschen Universitäten ausmacht, anzugreifen, die hohen Schulen den mindern gleich zu stellen, und die Studirenden den Schulknaben gleich zu behandeln.

Wenn in einem oder dem andern Staate man es für nothwendig fände, selbst den Plan der Studien den Studirenden nicht zu ihrer freien Willkür anheim zu stellen, sondern auch dabei, mindestens in Ansehung der Landeskinder, Vorschriften eintreten zu lassen, wie dies von Baiern angeführt worden; so scheine dieses dem Gutbefinden eines jeden Staates überlassen bleiben zu müssen, und kein Gegenstand einer allgemeinen Vereinbarung werden zu können. „Allein wie liberal auch die Gesinnungen hierüber sein mögen, wie hoch auch die Vortheile einer großen

Freiheit des Lehrens und Lernens angeschlagen worden, so wird Niemand im Ernst behaupten, daß diese auf eine nachtheilige Weise beschränkt würde, wenn den Lehrern nicht nachgelassen bleibt, Theorien aufzustellen, welche der Ruhe der Staaten, der Moralität der Individuen Gefahr drohen, und dahin gerichtet sind, die erst zu belehrenden Jünglinge schon zu Richtern von bestehenden Verfassungen und von Regierungsmaßregeln zu machen, die sie, und selbst oft ihre Lehrer, im Zusammenhange zu übersehen nicht vermögen".

Die Commission schloß sich nun trotz des Widerstrebens Preußens dem Vorschlage Oesterreichs an und äußerte: „Je schwerer es aber sei, hier durchgreifende Maßregeln vorzuschlagen, desto mehr scheine auch der oben bei den Schulen überhaupt erwähnte Vorschlag gewürdiget werden zu müssen, daß die Staaten, welche Universitäten besitzen, sich verbinden, keinen als Lehrer bei sich anzustellen, der in einem andern Bundesstaat wegen Mißbrauchs der Lehrfreiheit von seinem Lehramt entsetzt worden, es sei dies nach förmlicher Untersuchung, durch Urtheil und Recht, oder als eine Disciplinar-Maßregel geschehen, worauf auch in dem baierischen und badischen Aufsatze angetragen werde.

Es scheine nicht zu viel verlangt, daß die Staaten hierin einander den Beweis ihres Zutrauens geben, daß keiner derselben ohne hinreichenden Grund eine solche Entsetzung vornehmen werde. Es ließe sich aber nicht verkennen, daß dieser Antrag den gedoppelten Vortheil gewähren würde, eines Theils die Beweggründe zu vermehren, sich keine Entsetzung zuzuziehen, andern Theils aber die weitere Ausbreitung des aus einem solchen Mißbrauch der Lehrfreiheit entstehenden Uebels auf andere Länder zu verhindern.

Dieser Antrag müßte, um wirksam zu sein, allgemein von allen Staaten, die Universitäten besitzen, angenommen werden; wenn ihn nur Einige annähmen, so würden, bei dem Anhange, den Lehrer dieser Art sich leicht bei der Jugend erwerben, manche ihrer Schüler ihnen nachziehen.

Was sodann die in Rücksicht der Studirenden zu verab-

redenden Maßregeln anbetreffe, so erhellte schon aus den gemachten Anträgen, wie wenig man den Unterschied aus den Augen verloren habe, der zwischen solchen Puncten zu machen, für welche eine Vereinbarung möglich und nothwendig sei, und zwischen solchen, wobei es zwar wünschenswerth sein könne, daß man sich über gleiche Grundsätze einverstehe, die Ausführung derselben aber dem Ermessen eines jeden Staates überlassen sein müsse.

Im Allgemeinen schienen hierbei vier Hauptgegenstände in Betracht zu kommen:

1. die Bedingungen der Aufnahme der Studirenden;
2. die Festsetzung der Strafen für Vergehungen, die sie sich zur Schuld kommen lassen;
3. die Ausdehnung der Wirkung dieser Strafen auf andern Universitäten und Ländern;
4. die Ausübung der Disciplin und Gerichtsbarkeit.

In Ansehung des ersten Punctes könne nirgend gezweifelt werden, daß eine zweckmäßige Vorsicht bei Aufnahme der Studirenden von der größesten Wichtigkeit für das Institut und die Disciplin sei, um theils zu verhindern, daß nicht Subjecte, welche für die Universität nicht reif seien, auch nicht solche, die durch ihr anderswo beobachtetes Benehmen sich dieser Aufnahme für jetzt oder auf immer unwürdig gemacht hätten, das akademische Bürgerrecht gewännen; da die Erfahrung lehre, daß beide Gattungen von Jünglingen der akademischen Disciplin am nachtheiligsten zu sein pflegten".

Eine Bestimmung über ein bestimmtes Alter, unter welchem ein Studirender nicht als akademischer Bürger aufgenommen werden könne, wurde von der Majorität nicht für zweckmäßig gefunden.

Dagegen kam man in der Commission dahin überein, daß alle Staaten des Bundes, welche Universitäten besäßen, verabreden möchten, durchaus keinen Unterthan eines deutschen Bundesstaates eher zu immatriculiren, ehe er ein Zeugniß, wo nicht von seiner Obrigkeit, doch von der Schule oder der Universität, die er zuletzt besucht habe, beibringe, welches zur Erwartung berechtige,

daß er ohne Nachtheil der Universität aufgenommen werden könne. Der hierbei von Baden gemachte Vorschlag, diese Zeugnisse so lange zurück zu behalten, bis der Studirende die Universität verlasse, wurde als zweckmäßig anerkannt, weil das zu leichtsinnige Verlassen der Universität, während des Semesters, demjenigen, der auf einer andern Universität ohne Zeugnisse nicht ankommen könne, in etwas erschwere. Die hin und wieder eingeführte Sitte: denjenigen, der ohne Testimonia ankomme, provisorisch zu immatriculiren, unter der Verwarnung, daß er auf das erste geringere Versehen werde fortgesandt werden, wurde nicht hinreichend anerkannt, weil es einem unwürdigen Subjecte dadurch viel leichter werde, seine Beschaffenheit zu verbergen, und selbst unter einem erdichteten Namen aufzutreten, und weil dann oft seine Entfernung doch erst erfolge, wenn schon bedeutende und andere mitwirkende Vergehungen vorgefallen seien.

Einen Nebenvortheil dieser Strenge sah die Commission darin, daß der Studirende seine Aufnahme in die Matrickel als eine Wohlthat ansähe, statt daß er jetzt nur zu oft glaube, daß er sich eine Matrickel für die bloßen Inscriptions-Gelder kaufen könne, und der Prorector, der Antheil an den Inscriptions-Geldern zu haben pflege, ihm wohl noch dafür Dank wissen müßte, daß er die Universität beziehe.

Der von Weimar gemachte Vorschlag, überall Studirende nur zu festgesetzten Terminen, kurz vor und nach Ende des Semesters zu immatriculiren, hielt man weniger zu allgemeiner Verabredung, als zu eigener Berücksichtigung eines jeden Staates geeigenschaftet, mindestens aber auf Ausländer nicht anwendbar.

Auch den von Weimar gemachten Vorschlag, außer den Zeugnissen noch die Beibringung von Pässen mit Signalements zu begehren, wollte man jedem Staate überlassen.

Die bestehenden akademischen Gesetze über Aufruhr, Duelle, geheime Gesellschaften, Auszüge in Masse, Verrufserklärungen fand man im Allgemeinen hinreichend. Nur darin fand man schon seit langer Zeit einen fühlbaren Mangel, daß, weil Vergehungen wider diese Gesetze mehrentheils nur als wider eine

bestimmte Universität begangen beurtheilt wurden, der Thäter sich durch die Flucht der Strafe entziehen könne, und die in solchen Fällen üblichen Relegationen in contumaciam mehrentheils von geringer Wirkung seien, und, je häufiger sie würden, desto erfolgloser sein müßten, so daß deren ungeachtet der Entflohene auf einer andern Universität sein Ziel fortsetze und straflos bleibe.

Da diese Verfahrungsweise nothwendig das Ansehen der Gesetze einer jeden Universität untergraben müsse, und auf die Leichtigkeit des Entschlusses, mitten im Laufe der Vorlesungen eine Universität einzeln oder haufenweise zu verlassen, nachtheilig einwirke, so hätten schon seit längerer Zeit mehrere Universitäten unter einander ein Cartell geschlossen, daß die auf einer Universität Relegirten, auf geschehene Anzeige, von einer andern nicht aufgenommen werden sollten; wie dies von Baiern angeführt und auch von Göttingen und mehreren andern Universitäten bekannt sei.

Die zur Abstellung dieses Uebels abgeschlossenen Cartelle einzelner Universitäten hätten aber um deßwillen den beabsichtigten Zweck nur unvollkommen erfüllt, weil eines Theils sie nicht unter allen deutschen Universitäten beständen, andern Theils manche derselben nur auf den seltneren Fall öffentlicher Relegationen beschränkt, oder doch nur auf diese gedeutet, und dann auf einfache Relegationen oder consilia abeundi nicht erstreckt würden.

Sie hätten auch, weder auf das schaarenweise Auswandern von einer Universität mitten im Laufe der Vorlesungen, noch auf den vormals unerhörten neuern Versuch, ganze Universitäten in Verruf zu erklären, eine unmittelbare Anwendung; und wenn gleich auch für diese Fälle von einzelnen Universitäten angeführt werde, daß sie Flüchtlinge der Art bei sich ohne Zeugniß nicht aufgenommen hätten, wie dies, bei Gelegenheiten der letzteren Unordnungen in Göttingen, Baiern nachgewiesen und auch Jena behauptet habe, so wäre doch dieses bisher weder allgemein festgesetzt, noch auch so strenge beobachtet, daß dies auf den leichtsinnigen Entschluß, mitten im Laufe der Vorlesungen eine andere Universität zu erwählen, hätte genug einwirken können.

Von diesen Gesichtspuncten war insbesondere Hannover bei den Anträgen ausgegangen, welche es den übrigen Staaten, die Universitäten besaßen, vorgelegt hatte. Die Commission hatte sie zur Grundlage ihrer Discussion genommen. Diese waren in der Hauptsache dahin gerichtet:

1. Kein Studirender, der in Folge einer tumultuarischen Bewegung, einer Auflehnung gegen die obrigkeitlichen Behörden, oder eines Auszugs im Lauf eines Semesters, mit Unterbrechung seiner Studien eine Universität verlasse, könne und dürfe sofort und vor Ablauf des Semesters auf einer andern Universität aufgenommen und zugelassen werden.
2. Diejenigen, welche von einer Universität als die Urheber, Hauptanführer und vorzüglichen Theilnehmer und Beförderer von Unruhen und Auflehungen bezeichnet und den verbündeten Universitäten genannt werden, können, den Umständen nach, auf denselben gar nicht, oder nur erst nach Verlauf einer gewissen Zeit oder nach ausgestandener Strafe aufgenommen werden.
3. Alle Handlungen, welche auf einer Universität, als Folge eines gegen irgend eine bestimmte Universität, von denen, die sich in dem Verbande befänden, gefaßten Beschlusses oder einer sogenannten Verrufs-Erklärung vorgenommen werden, müssen streng verboten und mit harten Strafen, über deren Bestimmung man sich allenfalls auch vereinigen könnte, verpönt werden, und diejenigen, welche von einer Universität wegen einer solchen Handlung weggewiesen werden, seien gleich den Urhebern von Auflehnungen auf den andern Universitäten, entweder gar nicht, oder erst nach Verlauf einiger Zeit aufzunehmen.

Hier siegte abermals die preußische Ansicht, welche der Bundesversammlung die f o r t w ä h r e n d e n u n m i t t e l b a r e n Eingriffe in die innere Gesetzgebung der Staaten nicht zugeben wollte. Die Commission kam einstimmig zu dem Beschlusse, daß eine Verabredung über diese Puncte, wenn sie auch allgemein

wäre und Mittel gefunden würden, um deren strenge Vollziehung zu sichern, für sich allein nicht hinreiche, um dem Unwesen zu steuern, dessen Abstellung das gemeinsame Interesse aller deutschen Universitäten und selbst aller deutschen Länder sei; und daß es vielmehr hauptsächlich darauf ankomme, die strengere Vollziehung der auf jeder Universität bestehenden oder noch zu gebenden Gesetze durch eine verbesserte Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizei zu bewirken, ohne dadurch weder den Subordinationsrechten eines jeden einzelnen Staates zu nahe zu treten, noch auch in einen hiervon gänzlich getrennten Punct der wissenschaftlichen Verwaltung der Universitäten einzugehen, welcher nothwendig dem Ermessen eines jeden Landes allein überlassen werden müsse.

Der Vorschlag, welcher auf Abschließung eines förmlichen Vertrags über eine in allen Stücken gleichförmige Verwaltung der akademischen Disciplin gerichtet war, fiel. Dagegen aber wollte man eine Vereinbarung über die Hauptgrundsätze, von welchen ein jeder Staat dabei auszugehen habe, vorschlagen. Allein auch diese wurde wieder wesentlich beschränkt, daß die Ausführung derselben alsdann dem Ermessen jedes einzelnen Staates mit Berücksichtigung der Localitäten überlassen werden sollte. Als erster Grundsatz und gewissermaßen als der Standpunct, von welchem man dabei auszugehen habe, wurde der in dem württembergischen Aufsatze „sehr gründlich motivirte", aber auch in vielen akademischen Gesetzen schon ausgedrückte, Satz aufgestellt:

> die studirende Jugend bildet keinen besondern Stand; die Universität ist eine unter der Aufsicht des Staates stehende öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalt

und diese ist, wie in dem badischen Aufsatze gesagt war, „als eine Pflanzschule höherer, sittlicher und wissenschaftlicher Bildung, als eine Vorbereitungs-Anstalt zur practischen Ausbildung von tüchtigen Staatsbürgern und Staatsdienern anzusehen".

Daraus folgerte nun die Commission als sich von selbst schon verstehend, daß die Studirenden, als solche, kein Recht

hätten, besondere Privilegien, sei es in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder Polizei über sie in Anspruch zu nehmen, und sie, wie ein jeder andere beständige oder temporäre Unterthan, sowohl den allgemeinen Landesgesetzen, als den besonders für sie gegebenen, sich zu unterwerfen schuldig seien, welches auch in den meisten akademischen Gesetzen und Statuten, insbesondere z. B. in den baierischen und preußischen ausgedrückt wäre, hängt es von dem Ermessen eines jeden Staates ab, an welche Bedingungen er die Theilnahme an diese Erziehungsanstalt binden wolle.

Eine völlige Gleichförmigkeit in den akademischen Gesetzen, oder in der Art der Vollziehung derselben und in der Form der Ausübung der Justiz- und Polizeipflege für alle deutsche Universitäten, hielt man weder erreichbar noch erforderlich; aber als wünschenswerth zur Vereinigung schlug die Commission vor, die Hauptzüge festzustellen

1. über die Art der Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche bei Studirenden am meisten vorkommen;
2. über die Wirkung, welche diese Strafen auch außerhalb der Grenze einer Universität hätten; vorzüglich aber
3. über das wesentlichste in der Form der Justiz- und Polizei-Verwaltung.

Zu den vorzüglich bei Studirenden vorkommenden Vergehungen zählte sie:

a) gewaltsame und wohl gar tumultarische Auflehnung gegen die vorgesetzte Obrigkeit;
b) geheime Verbindungen;
c) Duelle;
d) Verrufs-Erklärungen gegen Individuen und wohl gar, nach dem Beispiel neuerer Zeiten, gegen ganze Universitäten.

Die Strafen über diese Vergehungen fand die Commission in den akademischen Gesetzen so scharf und in manchen Stücken so gleich oder ähnlich bestimmt, daß es weder einer Schärfung derselben, noch einer gemeinsamen Verabredung über das Maß der Strafe bedürfe, sondern daß es nur vorzüglich darauf ankomme, theils wie die Vollstreckung dieser Gesetze besser zu

bewirken, theils wie dem Gewicht der Strafen dadurch zugesetzt werde, daß diejenigen, welche sich der verwirkten Strafe durch ihre Entfernung zu entziehen suchten, auf keiner andern Universität aufgenommen würden, bis sie, so weit dies die Umstände gestatten, diese Strafe abgehalten hätten, so daß sich hierin die sämmtlichen deutschen Universitäten, obwohl in verschiedenen Staaten gelegen, so als ein Ganzes ansehen müßten, etwa so, wie dieses mit mehreren in einem und demselben Lande gelegenen der Fall sein würde.

Hierbei wurde nun aber eine lange Discussion über die Ausführbarkeit des Grundsatzes veranlaßt, wobei man sich die mancherlei Schwierigkeiten nicht verhehlen konnte. v. Martens stellt sie zusammen: Die Ausführbarkeit setzt folgende Vorbedingungen voraus:

1. Als wesentliche Bedingung, daß auf den verschiedenen Universitäten die Disciplin auf eine im wesentlichen gleichförmige und Vertrauen verdienende Weise ausgeübt werde, weil es sonst einem Staate nicht zugemuthet werden könnte, ein Erkenntniß zu vollziehen, wider dessen Legalität er Mißtrauen hat.
2. Nur von Disciplinar-Strafen könne die Rede sein, weil bei Criminalfällen die allgemeinen Grundsätze des Rechts verwendbar sein und hinreichen würden.
3. Da, wo ein Unterschied in der Gesetzgebung ist, werde in Ansehung des Maßes der Strafe, nach denselben Grundsätzen verfahren werden müssen, welche bei delictis, die in foro deprehensionis bestraft würden, statt finde.
4. Der Fall eines, auf einer Universität schon ausgesprochenen, aber unvollzogen gebliebenen Erkenntnisses werde von dem einer angefangenen, aber noch nicht durch ein Urtheil beendigten Untersuchung unterschieden werden müssen.
5. Wie dieses nothwendig auch eine erfolgte Requisition vorauszusetzen scheine, so verstehe sich von selbst, daß dabei mindestens beglaubigte Auszüge der Untersuchungs-Acten beigefügt werden müßten.

6. Daher dürfte bei Carcerstrafen nur auf solche Rücksicht zu nehmen sein, deren Dauer nicht unter acht Tage bestimmt sei, vielleicht aber auch überall diese Execution im Auslande nicht auf alle Strafen, sondern nur auf diejenigen erstreckt werden, welche wegen öffentlicher Ruhestörungen, Duelle, oder geheimer Verbindungen verhängt würden (kurz wegen derer, wo, nach dem unten gemachten Vorschlage, die Untersuchung und Bestrafung nicht blos von dem akademischen Senate, sondern andern Behörden anvertraut werde).
7. Das Wichtigste dürfte aber allemal dieses bleiben, daß, auf die oben angezeigte Weise, diejenigen, welche wegen tumultuarischer Auftritte, Duelle, oder wegen Antheil an geheimen Verbindungen, von einer Universität weggewiesen worden, auf einer andern gar nicht, oder mindestens nicht vor Ablauf des halben Jahrs, angenommen würden.
8. Daß Verrufs-Erklärungen, als eine alle Universitäten beleidigende Handlung, überall und ohne Unterschied, wider welche Universität sie unternommen worden, an alle denjenigen scharf gestraft werde, welche sich derselben schuldig machen, oder in Folge derselben andere beleidigen.

Als das Wesentlichste aber, was sowohl zu strenger Vollziehung der vorhandenen Gesetze auf der Universität, für welche sie gegeben worden, als auch zu Erreichung der Zwecke, welche die Vereinbarung der Universitäten rathsam zu machen scheinen, erforderlich sein dürfte, sehe die Commission dieses an, daß auf einer jeden Universität die Verwaltung der Disciplin zwar nicht völlig gleichförmig, aber doch so weit ähnlich eingerichtet werde, daß sie auf der Universität selbst die Vollziehung der Gesetze sichere, und zugleich bei andern Universitäten Zutrauen erwecke.

Daß dieses nicht der Fall sein könne, so lange, wie bisher auf den meisten Universitäten geschah, die Verwaltung der Disciplin, selbst in wichtigen Fällen, der Leitung eines halbjährig oder jährig wechselnden und nach den Facultäten folgenden Prorectors, allein anvertraut bleibe, sei bereits in mehreren

Staaten gefühlt und daher in einigen Universitäten bereits eine abgeänderte Einrichtung getroffen, auch von den sämmtlichen Mitgliedern der Commission sowohl, als den zugezogenen Gesandten anderer Höfe, welche Universitäten besäßen, so lebhaft anerkannt worden, daß es keiner näheren Entwickelung bedürfe, wie wenig sich eine gleichförmige und mit gehöriger Strenge geübte Disciplin fortdauernd erwarten lasse, — so lange dieses Geschäft in den Händen von Männern bleibe, die, wenn auch ihr persönliches Interesse sie nicht zu einer übertriebenen Nachsicht verleiten sollte, doch oft selbst bei den ausgezeichnetsten Kenntnissen in ihrem Fache dem Polizeigeschäfte fremd seien, oft ungern sich in ihren gelehrten Geschäften in jedem Augenblick durch Kleinigkeiten unterbrechen ließen, die nur in ihrem Zusammenhange als wichtig erscheinen können, und denen oft schon um deswillen der Muth fehle, sich Unannehmlichkeiten auszusetzen, weil ihr Einfluß von zu kurzer Dauer sei, um die guten Folgen ihrer Beharrlichkeit zu erfahren, und sie die Aussicht hätten, das angefangene Werk von dem Nachfolger bald wieder zerstört zu sehen. Hierbei gewähre es keine Beruhigung, daß in wichtigeren Fällen der Prorector nicht allein, sondern mit Beihülfe des Senats zu handeln habe, da, anderer Gründe nicht zu erwähnen, bekannt sei, wie dabei noch allemal das Hauptgericht in den Händen des Prorectors liege.

Wenngleich nun die Commission im Princip einig war, so blieben doch über die Art, wie eine zweckmäßige Verbesserung der akademischen Gerichtsbarkeit und Disciplin zu erreichen sei, die Ansichten (wie die bisher hin und wieder ergriffenen Maßregeln) verschieden.

Auf einigen Universitäten waren bekanntlich schon eigene Universitätsbeamten aufgestellt worden, denen die Handhabung der Polizei über die Studirenden, unter der Aufsicht und Leitung des akademischen Senats, übertragen war, z. B. in Heidelberg und Jena. Doch schien es der Commission nicht, daß durch dieses Auskunftsmittel dem Uebel abgeholfen und die Excesse vermindert worden.

Dies, und die Erwägung, daß die Gründe, welche früher dazu bewogen haben möchten, den Studirenden einen befreieten Gerichtsstand zu bewilligen, jetzt nicht, oder doch nicht in eben dem Maße mehr vorhanden seien, hatte Baden zu dem Antrage veranlaßt:

„die Studenten, sowohl in Civil-, Criminal- als Polizeisachen, den im Staate dafür bestellten Behörden wieder unterzuordnen, dabei aber in einem jeden Universitätssitze für eine tüchtige, gut organisirte Polizeibehörde zu sorgen".

Dagegen wurde württembergischer Seits vorgeschlagen, die Beurtheilung der Vergehen der Studirenden einer, aus der ersten bürgerlichen Polizeibehörde und einigen von der Regierung unmittelbar und besonders dazu auf unbestimmte Zeit ernannten Professoren gebildeten Commission zu übertragen, — bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der Studirenden aber auf die bisherige Art, und Criminalfälle durch die ordentliche Obrigkeit aburtheilen zu lassen *).

Weiter kam in Antrag, zwar ein forum privilegiatum für die Universität und für die Studirenden in Justiz- und Polizeisachen beizubehalten, dieses aber nur aus Personen zu besetzen, die nicht Professoren und in keiner unmittelbaren Berührung mit der Universität seien **).

---

*) In Baiern war damals auf den Universitäten die Handhabung der Universitäts-Polizei einem eigenen Directorium übertragen, welches aus einem königlichen Commissär, einigen Deputirten der hohen Schule und einigen Mitgliedern des Stadtmagistrats bestand, wozu nach Umständen auch ein Abgeordneter der Militär-Commandantenschaft beigezogen wurde.

**) Für die preußischen Universitäten war durch die Verordnung vom 28. December 1810 zwar die vorherige Universitäts-Gerichtsbarkeit aufgehoben, den Rectoren, Professoren u. s. f. der Gerichtsstand der königlichen Staatsbeamten, den Studirenden ohne Unterschied der Gerichtsstand der Eremten angewiesen, der akademischen Obrigkeit gleichwohl die ausgedehnte Disciplin und Polizeigewalt in allen rein akademischen und einigen andern, besonders benannten Fällen beigelegt, wie sich dies noch näher in den Statuten für die Universität zu Berlin 1816, Abschnitt IV bezeichnet findet.

Doch waren übrigens Professoren und Studenten der ordentlichen Polizei, ganz in der Art, wie andere Bürger, unterworfen.

Die Verschiedenheit dieser Ansichten und Verfügungen zeigte, wie schwer es sein werde, sich in Hinsicht aller deutschen Universitäten gleichmäßig über die Art der Verwaltung der Justiz und Polizei zu vereinigen. Die Commission schlug vor, daß man sich dahin vereinige, da, wo solches noch nicht geschehen, Verordnungen zu erlassen, nach welchen die Untersuchung und Bestrafung aller mit Störung der öffentlichen Ruhe verbundenen Handlungen und alle Untersuchungen und Bestrafungen von Duellen und geheimen Verbindungen einer andern Behörde als der des akademischen Senats, allenfalls jedoch mit Zuziehung einiger Professoren, anvertraut werden sollte, alles übrige aber dem Ermessen eines jeden Staates anheim gestellt würde.

Von einigen Seiten wurde die Ansicht aufgestellt, ob, wenn es auch bedenklich scheinen könnte, die Immatriculirung dem Prorector zu entziehen, es nicht rathsam sei, einzuführen, daß die Studirenden bei ihrer Ankunft sich zuerst bei der Polizeibehörde zu melden und dieser ihre Zeugnisse vorzuzeigen hätten und dann an den Prorector gewiesen würden. Je wichtiger in ihren Folgen die Aufnahme in die Matrickel sei, desto rathsamer könnte es scheinen, hierin eine Controlle zu haben, die nicht, wie der Prorector, an den Inscriptions-Geldern Theil hätte. Diejenige Behörde, welche die wichtigeren Vergehen der Studirenden untersuchen und bestrafen solle, habe ein Amts-Interesse, die Individuen kennen zu lernen und einer gesetzwidrigen Aufnahme derselben zu widersprechen. Diese Maßregel würde zwar auch umgekehrt und die Studirenden erst an den Prorector, dann an die Polizei gewiesen werden können, allein dabei wäre das Bedenken, daß dann die Immatriculirung voranginge, et turpius ejicitur quam non admittitur hospes.

Eine Controle dieser Art könnte dem Prorector am wenigsten unangenehm sein, der aus Erfahrung wisse, wie sich die Immatriculationen gemeiniglich an bestimmten Tagen und Stunden so häuften, daß eine reifere Erwägung der Umstände kaum möglich sei.

Die Commission meinte zum Schluß ihrer Vorschläge, wie

die Erfahrung bald bewähren dürfte, daß sie nicht auf der Schmälerung des Ansehens der Professoren berechnet seien, vielmehr diesen eine Erleichterung gewährten, die ihnen für die ungestörte Fortsetzung ihrer Studien willkommen sein müsse, und daß sie eben so wenig den Studirenden etwas von den Vorzügen benähmen, die ihnen zur Erfüllung des Zweckes ihres Aufenthaltes wünschenswerth seien. Jedes Mittel aber, wodurch öffentliche Ruhestörungen, Duelle und geheime Gesellschaften hintertrieben werden, sei aber eine wahre Wohlthat für diejenigen, die nur in der Absicht die Universität besuchten, um sich zu tüchtigen Staatsmännern bilden zu können.

Aus diesen Bemerkungen erwuchs der nachfolgende Entwurf zu fernerer Discussion erwachsen, der jedoch nach Ansicht der Commission mancher Verbesserungen sehr bedurfte.

Entwurf
zu fernerer Discussion, behufs einer Vereinbarung über Verbesserung des Universitätswesens.

Die unterzeichneten Bundestagsgesandten der Höfe, welche Universitäten besitzen, vereinigen sich, nachfolgende Puncte ihren Regierungen zur Genehmigung behuf einer unter ihnen zu schließenden Vereinbarung in Vorschlag zu bringen.

1.

Sie erkennen, daß zu Erreichung des Zweckes, der immer mehr überhand nehmenden Mißleitung der Jugend Grenzen zu setzen, das Augenmerk nicht allein auf die Universitäten, sondern auf die Verbesserung des gesammten Schul- und Erziehungswesens, insbesondere solcher Schulen, aus welchen unmittelbar zu den Universitäten übergegangen wird, zu richten sei.

Wie indeß eine hierauf gerichtete Vereinbarung nicht zwischen den Staaten allein, welche Universitäten besitzen, sondern zwischen den gesammten Bundestagsgesandten eingegangen werden müßte, so behalten sie sich zur Zeit die hierauf zu richtenden Vorschläge bevor, und beschränken sich dermalen auf das, was die Verbesserung des Zustandes der Universitäten anbetrifft.

2.

Sie gehen dabei von dem Grundsatze aus, daß Universitäten als eine Pflanzschule höherer, sittlicher und wissenschaftlicher Bildung, als eine Vorbereitungs-Anstalt zur practischen Ausbildung von tüchtigen Staatsbürgern und Staatsdienern, unter der Aufsicht des Staates zu betrachten sind, auf welcher die Studirenden zwar aller der Rechte genießen müssen, welche die Erfüllung des Zweckes ihres Aufenthalts auf selbigen erfordert, gleichwohl keinen besondern Stand oder Corporation bilden, vielmehr, außer den besondern für sie gegebenen Gesetzen „allen allgemeinen Landesgesetzen und allen gerichtlichen und polizeilichen Verfügungen gleich andern Unterthanen unterworfen sind, so fern nicht in einem oder dem andern Puncte für sie eine Ausnahme besonders bewilliget wird".

3.

Die Verbesserung des Universitätswesens erfordert eben so wesentlich eine strenge Aufsicht über die auf selbigen zum Unterricht der Jugend bestellten Lehrer und eine strenge Ahndung und Abschaffung der dabei eintretenden Vergehungen und Mängel, als die Ahndung und Abschaffung der bei den Studirenden einreißenden Mißbräuche, wobei eine billige Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß da, wo jene als Verführer, diese als Verführte erscheinen, jene am nachdrücklichsten zu bestrafen seien.

4.

Einem jeden Staate steht zwar allein die Wahl und Beurtheilung der von ihm angestellten Lehrer zu. Bei dem gegenseitigen gerechten Vertrauen aber, daß nie von ihnen bedacht sein werde, diejenigen, welche durch Mißbrauch einer vernünftigen Lehrfreiheit nachtheilig auf die Jugend einwirken, und sich an desfalls erlassene Warnungen nicht kehren, von dem Lehramte, es sei mittelst einer Disciplinar-Maßregel oder durch Urtheil und Recht, zu entfernen, — verbinden sich die in diesem Verein begriffenen Staaten, keinen derselben, der auf solche Weise in einem Bundesstaate entlassen worden, bei ihnen als öffentlichen Lehrer der Jugend anzustellen.

5.

Im übrigen liegt die wissenschaftliche Verwaltung der Universitäten ganz außerhalb der Grenzen des gegenwärtigen Vereins, und bleibt dem Ermessen eines jeden Staates lediglich überlassen.

6.

So viel die Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung über Studirende betrifft, bleibt zwar auch diese der Anordnung eines jeden Staates unterworfen. Da jedoch die Erfahrung ergiebt, daß in denjenigen Vergehungen der Studirenden, deren Wirkungen sich mittelbar oder unmittelbar auch auf andere Universitäten erstrecken, wohin vorzüglich alle tumultarische Auflehnungen wider die Obrigkeit, Aufwiegelungen, Verrufs-Erklärungen, Duelle und geheime Verbindungen aller Art gehören und an deren nachdrücklichen Untersuchung und Bestrafung alle Universitäten ein gemeinsames Interesse haben, sich die erforderliche Strenge und Gleichförmigkeit der Behandlung nicht erwarten läßt, wenn die Untersuchung und Bestrafung derselben lediglich dem mit andern Gegenständen beschäftigten akademischen Senat, unter einem wandelbaren Prorectorat, überlassen wird, so verbinden sich alle in dem Verein begriffenen Regierungen, durch zu erlassende Verordnungen, da, wo es derselben noch bedarf, Vergehen dieser Art, sowohl was die Untersuchung als die Bestrafung derselben anbetrifft, nicht mehr dem akademischen Senat allein zu überlassen, sondern, nach ihrem Gutbefinden, selbige entweder den ordentlichen Gerichts- und Polizeibehörden, oder einer eigenen, von der Universität unabhängigen Behörde oder Commission, allenfalls mit zeitlicher Zuziehung einzelner Professoren, anzuvertrauen.

7.

Da auch die Erfahrung ergiebt, wie sehr auf einer jeden Universität das Ansehen der Gesetze und ihre kraftvolle Vollziehung dadurch geschwächt und die Versuchung zu Vergehungen vermehrt wird, wenn die Studirenden vermeinen, sich der wohlverdienten Strafe dadurch zu entziehen, daß sie im Laufe des Semesters die Universität verlassen und sich der Aufnahme auf

einer jeden andern versichert halten, die in solchen Fällen wider sie ergehenden Citationen und Erkenntnisse in contumaciam aber dawider kein hinreichendes Mittel darbieten, so werden den in dem Verein begriffenen Regierungen nachstehende Puncte zur Bewilligung und strengen Vollziehung vorgeschlagen:

a) Kein Studirender, der in Folge einer tumultarischen Bewegung, einer Auflehnung gegen die obrigkeitlichen Behörden oder eines Auszugs im Lauf eines Semesters, mit Unterbrechung seiner Studien eine Universität verläßt, kann und darf sofort und vor Ablauf des Semesters auf einer andern Universität aufgenommen und zugelassen werden.

b) Diejenigen, welche von einer Universität als die Urheber, Hauptanführer und vorzügliche Theilnehmer und Beförderer von Unruhen und Auflehnungen bezeichnet und den in dem Verein begriffenen Universitäten genannt werden, können, den Umständen nach, auf denselben entweder gar nicht, oder nur erst nach Verlauf einer gewissen Zeit oder nach ausgestandener Strafe aufgenommen werden.

c) Alle Handlungen, welche auf einer Universität, als Folge eines gegen irgend eine der in dem Verbande begriffenen Universitäten gefaßten Beschlusses oder sogenannten Verrufs-Erklärung, vorgenommen werden, sollen strenge gestraft, und, den Umständen nach, mit der geschärften, öffentlichen oder einfachen Relegation, mindestens aber mit dem consilio abeundi geahndet werden, und diejenigen, welche wegen einer solchen Handlung weggewiesen werden, sind, gleich den Urhebern von Auflehnungen auf den andern Universitäten, entweder gar nicht, oder erst nach Verlauf einiger Zeit aufzunehmen.

d) Außerdem bleiben alle zwischen einzelnen Universitäten bestehenden Cartelle, so fern sie den obigen Bestimmungen nicht derogiren, bei Kräften.

e) Auch bei Vergehungen anderer Art, welche mit einer Disciplinar-Carcerstrafe von acht oder mehreren Tagen belegt werden, verpflichten sich die Regierungen, ihre Universitäten

dahin anzuhalten, Studirenden, welche sich vor oder nach erfolgtem, aber noch nicht vollzogenem Erkenntnisse von einer Universität entfernen, auf geschehene Anzeige nicht eher eine Matrickel auszufertigen, ehe sie diese Strafe bei ihnen abgehalten haben, oder, falls bei verspäteter Anzeige die Immatriculirung schon erfolgt wäre, sofort diese Strafe an selbigen soweit zu vollziehen, als ihre Verfassung dieses zuläßt.

f) Studirende, welche wegen Theilnahme an geheimen Verbindungen von einer Universität weggewiesen worden, sollen in den nächsten zwei Semestern auf keiner andern der in der Verbindung begriffenen Universitäten aufgenommen werden.

8.

Außerdem versprechen die Regierungen, welche diesem Verein beitreten, einander über nachstehende Puncte, so fern dieses nicht schon geschehen sein sollte, gleichförmige Verordnungen an ihre Universitäten oder die betreffenden, auf selbigen angeordneten Behörden, ergehen zu lassen:

a) So viel die Aufnahme deutscher Studirenden anbetrifft, keinen derselben, selbst nicht provisorisch, die Inscription in das Matrickelbuch zu gestatten, so lange derselbe nicht Zeugnisse seiner Obrigkeit oder derjenigen Schule oder Universität, welche er zuletzt besucht hat, beibringt, nach welchen seine Aufnahme unbedenklich erscheint, bis dahin aber ihn von der Universität zu entfernen.

b) Die producirten Zeugnisse so lange in Verwahrung zu behalten, bis er die Universität wieder verläßt.

c) Nicht nur sämmtliche, in dem Verein begriffenen Universitäten, von einer jeden, einem Studirenden ertheilten consilio abeundi, jeder einfachen oder öffentlichen Relegation, mit Anführung der Beweggründe seiner Entfernung, sofort in Kenntniß zu setzen, sondern auch

d) im Fall aus angestellter Untersuchung über geheime Verbindungen von Studirenden sich ergibt, daß Unterthanen

eines der in dem Verein begriffenen Staats oder andere Studirende, welche dermalen sich auf einer in dem Verein befindlichen Universität aufhalten, an dieser Verbindung Antheil haben, davon die betreffende Universität, mit Anführung der Beweisgründe oder der vorhandenen Indicien, in Kenntniß zu setzen.

e) Alle ihnen darüber von einer andern Universität zugehenden Notizen geheim zu halten, unter der Verwarnung, widrigenfalls eben so gestraft zu werden, als wenn sie eine von ihrer Regierung ihnen auf ihren Diensteid auferlegte Geheimhaltung verletzt hätten.

9.

Endlich bleibt es zwar dem Ermessen eines jeden Staates überlassen, wie fern das Curatorium der Universität auf derselben, oder an einem andern Orte seinen Sitz haben solle; wie indeß der allgemeine Zweck der gegenwärtigen Vereinbarung die Erhaltung und Befestigung eines den Wissenschaften eben so ehrenvollen als dem Besten aller deutschen Universitäten heilsamen freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den zu einem gemeinsamen Zweck arbeitenden Universitäten der verschiedenen Bundesstaaten Deutschlands gerichtet ist, dazu aber eine fortgesetzte Correspondenz zwischen den Curatorien unter einander in vorzüglichem Grade geeigenschaftet zu sein scheint; so versprechen die in dem Verein begriffenen Regierungen, ihre Curatorien zur Unterhaltung einer solchen geregelten gegenseitigen Correspondenz zu veranlassen.

Unläugbar war ein Krebsschaden auf manchen deutschen Universitäten in der Anzahl der Duelle wegen der frivolsten Ursachen vorhanden, insbesondere da, wo die Landsmannschaften das Uebergewicht hatten. Nicht nur fand der ärgste Terrorismus gegen fleißige, ordentliche und namentlich unbemittelte Studenten, welche entweder nicht zu Verbindungen neigten oder die Kosten dafür nicht aufbringen konnten, Statt, sondern der Besuch der Vorlesungen litt in öfters unerhörter Weise. Hätte hier Abhülfe

geschehen können, so wäre dies allerdings dankbar anzuerkennen gewesen.

Die Commission war nun einsichtig genug, um zu erkennen, daß eine gänzliche Verbannung derselben auf den Universitäten unmöglich fallen würde. Sie versuchte jedoch die schlimmsten Auswüchse dieses Uebels zu beseitigen. Sie sagte:

Die Duelle vollkommen zu beseitigen, sei völlig unerreichbar, weil bei einem Punkte, wo das point d'honneur alles ausmache, das anmaßliche Verdienst, aus vermeintem Ehrgefühl sich über die Gesetze wegzusetzen, nur eben in dem Maße steigen würde, in welchem die erhöhte Strenge der Gesetze die Gefahr einer empfindlicheren Strafe vermehre — und wenn man, was doch gewiß Niemand wollen werde, alle Duelle, selbst ohne Unterschied ihres Erfolgs, mit der Todesstrafe belegte, so würden dennoch nicht alle Duelle vermieden werden, und diejenigen, welche dann unternommen würden, dürften nur noch gefahrvoller werden.

Nach den akademischen Gesetzen für Marburg Art. VIII würden alle, die zum Duelle herausfordern oder sich stellen, mit unerbittlicher Relegation bestraft, und eben diese Strafe selbst auf die Secundanten und die, auf deren Zimmer eine Schlägerei vorfiele, erstreckt, ohne daß es merklich wäre, daß diese größere Strenge die Duelle dort verhältnißmäßig wirklich vermindert hätte. Es sei nur zu bekannt, daß da, wo die Strafe zu unverhältnißmäßig mit dem Vergehen scheine, alles hervorgesucht werde, um ihre Anwendung zu eludiren.

Andrerseits ließe sich aber auch bezweifeln, ob eine gänzliche Verbannung aller Duelle auf Universitäten wünschenswerth sei, wenn die an deren Stelle vorgeschlagenen Ehrengerichte fortwährend ihren Zweck verfehlten, und dann wohl gar statt der Duelle solche körperliche Mißhandlungen einträten, die man sonst nur bei der niedrigsten Classe der Menschen zu erwarten Ursache habe, und die auch in den akademischen Gesetzen eben so schwer verpönt werden müßten. Diese Folge würde auch wohl zu besorgen stehen, wenn nach dem badischen Vorschlage zwischen den Theo-

logen und andern Studirenden ein Unterschied zu härterer Bestrafung der erstern gemacht werden sollte.

Es ließe sich nicht läugnen, daß in dem äußeren Benehmen der Studirenden unter einander die Besorgniß, sich ein Duell zuzuziehen, eine Schonung und Zurückhaltung zur Folge habe, die wohl sonst nicht statt finden dürfte, wie sie schon jetzt wider diejenigen nicht beobachtet werde, die wegen verweigerten Duells, nach dem einmal bestehenden Vorurtheil, für notorisch Feigherzige gehalten würden.

Es scheine, daß die vorhandenen Gesetze so wenig einer allgemein zu verabredenden Verschärfung nicht bedürften, daß es vielmehr wünschenswerth sein könnte, wenn auch ohne Vertrag mildere Dispositionen in einzelnen Stücken allgemeiner nachgeahmt würden.

So mache das baierische Gesetz Tit. IV. §. 1259 zwischen fleißigen und unfleißigen Studirenden den Unterschied, daß bei jenen das erste Duell, wenn es ohne (bedeutende) Verwundung abgegangen sei, nur mit sechs bis acht Tage Carcer, bei unfleißigen aber sofort mit der Wegweisung bestraft werde. Eine Disposition, die um so nachahmungswürdiger scheine, als einestheils der fleißige, weil er durch das Consilium zu hart bestraft wäre, eben daher wohl bald wieder aufgenommen würde, anderntheils aber derjenige, der durch ein einmal bestandenes Duell Proben seines Muths abgelegt habe, nach den Ideen der Studirenden leichter den wiederholten Duellen ausweichen könne, mithin unbedenklich viel härter zu bestrafen sei.

Hiermit stimmten auch die badischen Gesetze, Tit. V. §. 29 so fern überein, daß ein erstes Duell auf den Hieb, ohne beträchtliche Verstümmelung, nur mit vierzehntägiger Carcerstrafe und bei eintretenden Milderungsgründen des Fleißes mit zehntägiger Carcerstrafe geahndet werde, in Fällen der Wiederholung oder des Unfleißes aber eine Schärfung der Strafe eintrete.

Aehnlich seien die Gesetze für die Universitäten Göttingen und Kiel.

Daß notorische Schläger oder Renomisten von der Universität weg zu weisen seien, werde in allen Gesetzen anerkannt, und wenn

diese nach bestehenden Verträgen auf andern Universitäten nicht aufgenommen würden, so werde schon dadurch das Uebel bedeutend vermindert.

Die Hauptsache aber kam nach Ansicht der Commission darauf an, daß die vorhandenen Gesetze strenge beobachtet würden, und da sich dies nicht erwarten lasse, wenn darüber diejenigen erkennten, die in unmittelbarer Verbindung mit Studirenden stünden, so dürften auch Duelle zu denjenigen Vergehungen gehören, über welche eine eigene Behörde, allenfalls nur mit Zuziehung einiger Professoren, zu erkennen hätte. Wenn daher dieser Punkt, wenigstens in dem vorgeschlagenen Maße, durch eine Vereinbarung der Universitäten gesichert würde, dann bliebe vielleicht nur ein Punkt übrig, in Ansehung dessen es wünschenswerth scheinen könnte, sich zu einer Gleichförmigkeit der Gesetze zu vereinigen. Dies betreffe die Wiederaufnahme der, wegen Duells oder wegen Theilnahme an demselben, mit dem consilio abeundi oder gar mit der Relegation Bestraften.

Es sei bekannt, daß auf einigen Universitäten die Wiederaufnahme nicht öffentlich relegirter Personen so leicht und so schnell erfolge, daß dazu oft kaum das Ende des Semesters abgewartet werde.. Daß dadurch die akademische Disciplin in diesem Punkte völlig untergraben werde, lasse sich schon a priori und um so mehr einsehen, als die häufigsten Duelle in der zweiten Hälfte des halben Jahres erfolgten, so daß das consilium abeundi zuweilen einer Ferienreise ähnlich sehe, die leichter als achttägiges Carcer zu bestehen sei.

Diese Receptionen hingen zwar auf den meisten Universitäten nicht von dem Senat allein, sondern von dem Landesherrn oder dessen nachgesetzter Regierung oder Ministerium ab; allein, wenn diese von Eltern und Verwandten des Consiliirten mit Bitten bestürmt würden, auf erforderten Bericht aber gemeinlich dieser von dem Senat zu Gunsten des Recipienten ausfalle, so sei nicht zu verwundern, daß die Reception selten verweigert, oft nur wenig verzögert werde.

Sollte aber verabredet werden, ein solches gleichförmiges

Gesetz zu geben, dann dürfe es auch nothwendig sein, daß die baierische Disposition, welche ein erstes Duell, ohne bedeutende Verwundung, an fleißigen Studirenden, nur mit sechs bis acht Tage Carcer belege, angenommen, oder doch eine andere, auf ähnliche Weise gefaßt werde, damit das Vergehen nicht unverhältnißmäßig, durch den Verlust eines vollen halben Jahres der Studien an den Jüngling und dessen Vorgesetzte, bestraft werde.

Werden solcher Gestalt die Wiederaufnahme auf der Universität selbst, die das Concilium ertheilt habe, erschwert, so würden auch andere Universitäten sich eher entschließen, dem Cartell gemäß, solche nicht im ersten Semester bei sich aufzunehmen, wozu sie sonst einen scheinbaren Vorwand darin fänden, daß sie durch die Aufnahme desselben nur das thäten, was sonst wahrscheinlich die erste Universität eben so bald thun würde.

Die geheimen Verbindungen wurden seit dem Entstehen der Burschenschaft von den deutschen Regierungen mit ganz besonderer Aufmerksamkeit behandelt. Indessen fand die Bundestags-Commission das Verbot derselben in allen akademischen Gesetzen so deutlich ausgedrückt, daß es keiner Wiederholung derselben oder einer besondern Vereinigung über diesen Punkt bedürfe. Indessen erforderte die noch erhöhete Wichtigkeit, welche diese Sache in neueren Zeiten genommen hatte, nach Ansicht der Commission den Antrag, daß sich die Universitäten darin einander die Hände böten, um ein Uebel, wo nicht ganz zu heben, doch zu mindern, unter welchem manche Universitäten, und auf diesen viele Studirende litten, die, wenn sie auch selbst dergleichen gesetzwidrige Verbindungen flöhen, doch eben um deswillen mancher Unannehmlichkeit von denen ausgesetzt seien, welche an solchen Verbindungen Theil hätten.

Die Universitäten können aber einander in diesem Punkte nur darin die Hände bieten, daß sie durch Correspondenz einander dasjenige mittheilen, was über diesen Gegenstand zu ihrer Kenntniß gelange, und auch andere Universitäten zur Nachachtung und zu Erleichterung der Nachforschungen dienen könnte; und daß sie denen die Aufnahme bei sich wenigstens für die nächsten

zwei Semester, verweigern, welche wegen solchen geheimen Verbindungen von einer andern Universität weggewiesen und ihnen designirt würden. Wie aber ein jeder Staat, insbesondere an seinen Unterthanen die Theilnahme an solchen Ordensverbindungen auf der Landes- oder andern Universitäten bestrafen wolle, scheine seinem Ermessen überlassen werden zu müssen.

Die hin und wieder in Vorschlag gebrachte Drohung des Ausschlusses von aller Dienstanstellung, dürfte, wenn sie auf immer statt finden sollte, zu hart sein, um nicht vorauszusehen, daß sie unerfüllt bliebe. Die Strafe einer temporären Ausschließung vom Dienst, binnen einem oder zwei Jahren nach vollendeter akademischer Laufbahn, dürfte bei dem natürlichen Ziele gleichzeitiger Studirender um Anstellung, zugleich ausführbarer und wirksamer sein.

Doch scheine eine desfallsige allgemeine Vereinbarung nicht nothwendig, da die vorhandenen Gesetze dann hinreichend seien, wenn sie nur streng befolgt und die Untersuchung einer Behörde anvertraut werde, die in Erforschungen dieser Art geübt und außer persönlicher Beziehung mit den Studirenden sei

Daß nach dem badischen Vorschlage mit welchem auch der württembergische in der Hauptsache übereinstimme, einem jeden Studirenden bei seiner Immatriculirung, mittelst feierlichen Handgelübtes an Eides statt, zu versprechen auferlegt wird, sich in keine dergleichen Verbindungen einzulassen, oder ihr zu entsagen, und im Uebertretungsfalle sich der geschärften Relegation, unabhängig von andern Staaten, zu unterwerfen, — dürfte allerdings zweckmäßig scheinen, sei aber auch, wenigstens zum Theil, schon in einigen Universitätsgesetzen verfügt, z. B. in Baiern, Hannover, Preußen, Baden, Holstein, Kurhessen.

Aus allen Anführungen gewann aber die Commission die Bestätigung des Satzes, daß, wenn dennoch an manchen Orten die geheimen Verbindungen, kaum unterdrückt, bald wieder entständen, dieses weniger dem Mangel der Gesetze, als dem einer strengen und gewandten Anwendung zuzuschreiben sei. In keinem

Punkte sah die Commission einen größern Nutzen, daß die Universitätsbehörden, eine Correspondenz mit einander führten, als gerade in diesem.

Die in Carlsbad versammelten Diplomaten waren indessen auch nicht müßig geblieben und in einer der ersten Conferenzen, der vierten, gehalten am 9. August 1819, hatte Metternich in Gefolge gemeinschaftlicher Uebereinkunft der Conferenz-Mitglieder, den gerade in Carlsbad anwesenden sachsen-weimarschen Staatsminister Freiherrn v. Fritsch eingeladen, bei der Berathung über die dringendsten Maßregeln, in Hinsicht auf die Universitäten, Gymnasien und Schulen seine Ansichten nach den bisherigen Erfahrungen mitzutheilen. Fritsch äußerte, daß man sich weimarscher Seits hauptsächlich nur mit denjenigen Anstalten beschäftigt habe, welche auf die Disciplin gingen und dabei schon mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt; gegenwärtig sei man im Begriffe, wiederum neue Statuten für die Universität Jena zu machen, und einen im Orte befindlichen Prokanzler zu setzen, der als Curator die landesherrliche Aufsicht über die Professoren gehörig zu führen im Stande wäre. Als er gefragt wurde, wie mit den Professoren zu verfahren seien dürfe, deren Lehrsätze verdächtig und gegen die bestehende Ordnung gerichtet wären, meinte er, es würde eine Abforderung und Nachweisung der Grundsätze und Lehren, wonach sie unterrichten, zu verfügen sein.

Allein diese Ansicht gewann nicht den Beifall der Diplomaten-Versammlung zu Carlsbad. Man war allgemein der Ansicht, welche von Oesterreich, Baiern und Baden in besonderen Denkschriften geltend gemacht war*): „daß Professoren, welche wegen ihrer Lehrsätze oder wegen unerlaubter geheimer Verbindungen von einer Universität entfernt werden, auf keiner andern deutschen Lehranstalt wieder angenommen werden sollten". Indessen setzte man die weitere Berathung einstweilen aus, um den Bericht der Bundestags-Commission erst abzuwarten. Weil aber Freiherr v. Fritsch schon am folgenden Tage wieder nach Weimar zurückreisen

---

*) s. o. S. 52 ff.

wollte, so machte der Fürst Metternich denselben mit der Absicht der Großmächte bekannt, die dringendsten Maßregeln zu ergreifen, um mit Ernst und Nachdruck denjenigen gefährlichen Umtrieben ein Ziel zu setzen, die auf verschiedene Weise zum Umsturz aller bürgerlichen Ordnung hinstrebten. Fritsch gab die Bereitwilligkeit des Großherzogs auf diesem Gebiete zu erkennen. Schon am 19. August kam Metternich auf diesen Gegenstand zurück und erklärte, daß man auf den Beschluß der Bundesversammlung über den Bericht der betreffenden Commission nicht warten könne, sondern, daß bis dahin die dringendsten Verfügungen als provisorische Maßregeln vom Bunde auszusprechen seien. Diese müßten bestehen:

1. in der Aufstellung außerordentlicher Regierungs-Commissarien bei den deutschen Universitäten. Ihr Geschäft solle die Aufsicht über die Lehre, die Lehrer und die Studirenden seien. Das Verhältniß derselben zu den bestehenden ordentlichen Senaten wäre zu bestimmen;
2. in der Suspension der bestehenden akademischen Gesetze und Privilegien, insofern dieselben ein Hinderniß gegen Dimission notorisch schlechter Professoren und Lehrer und die Verfolgung der demagogischen Umtriebe ergeben sollten;
3. in der wechselseitigen Verabredung der Regierungen, keinen wegen der Lehre entfernten Professor auf anderen Universitäten Anstellung zu verleihen;
4. als allgemeines Gesetz solle empfohlen werden: daß auf keiner deutschen Universität Studirende aus auswärtigen deutschen Staaten, ohne die gehörige Legitimation, daß sie hierzu die landesherrliche Bewilligung erhalten hätten, zugelassen werden sollten.

Graf Münster erhielt nun das Gutachten der Bundestags-Commission am 21. August, also eine Woche früher, als es in der Bundesversammlung erstattet wurde, und theilte es seinen Collegen in Carlsbad mit. Es erhielt den Beifall derselben in vielen Punkten nicht und wenngleich vorläufig eine Commission bestehend aus dem Gr. v. Rechberg, Münster, v. Winzingerode

und Frh. v. Bernstorff zur näheren Prüfung ernannt wurde, so wurde doch diese zugleich beauftragt, diejenigen Punkte in dem Entwurf (S. 67) herauszuheben, welche dann unter den dringendsten Umständen gegenwärtig sogleich mittelst Disciplinar-Verfügung der einzelnen Bundesstaaten zur eigentlichen Anwendung zu bringen wären, wobei denn auch die von Metternich in der 11. Conferenz (S. 79) gemachten Anträge zu erwähnen sein würden. Wegen der übrigen Punkte des Entwurfs solle sie sich äußern, in wie weit dieselben geeignet wären, daß mittelst einer an den Bundestag zu bringenden Proposition darüber ein gemeinsamer Beschluß, und durch denselben die Verfügungen auch auf das gesammte Schulwesen ausgedehnt werden möchte, anstatt daß die Bundestags-Commission bisher nur eine bloße Vereinbarung derjenigen Bundesstaaten, welche Universitäten hätten, und die auf solche abzielenden Maßregeln beabsichtiget habe.

In der 18. Conferenz (26. Aug. 1819) wurde der Entwurf der provisorischen Bestimmungen über die Universitäten und öffentlichen Schulen sehr umständlich discutirt und definitiv festgestellt. Der Entwurf fehlt in den von Welcker veröffentlichten Protocollen der Carlsbader Conferenzen, wird aber wohl schwerlich anders lauten, als in der vor der Bundesversammlung gehaltenen Präsidial-Note vom 20. Septbr. 1819.

Wir lassen diesen, obwohl bekannt, hier folgen, um den Gang der Berathungen und Beschlüsse in dieser wichtigen National-Angelegenheit deutlich zu machen.

Nicht die Bundesversammlung war es, welche über den Bericht ihrer Commission beschloß, sondern eine außerhalb derselben stehende durchaus hierzu unberechtigte Diplomaten-Versammlung entschied und zwang die Bundesversammlung ihre Entscheidung anzunehmen. Ueber diesen Punkt und die dabei waltenden dem klaren Sinn der Bundesgrundgesetze widerstreitenden Formen, werden wir weiter unten in einem Kapitel über die Carlsbader und Wiener Conferenzen die näheren Beleuchtungen geben*).

*) Daß der Beschluß über die Ergebnisse der Carlsbader Conferenzen

Präsidial-Vortrag über die Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens.

Die Aufmerksamkeit der Bundes-Versammlung, wie der einzelnen deutschen Regierungen, war längst auf diesen Gegenstand gerichtet, von dessen ausnehmender Wichtigkeit ganz Deutschland lebhaft durchdrungen ist. Eine richtige und heilsame Leitung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten überhaupt, besonders aber der höhern, welche den Eintritt in das practische Leben unmittelbar vorbereiten sollen, wird in jedem Staate als eines der Hauptgeschäfte der landesherrlichen Vorsorge betrachtet. Den deutschen Regierungen aber liegt dabei eine ganz eigenthümliche Verpflichtung und mehr als gewöhnliche Verantwortlichkeit ob. Einmal, weil in Deutschland die Bildung zur öffentlichen Wirksamkeit und zum Staatsdienste den hohen Schulen ausschließend überlassen ist; sodann, weil diese hohen Schulen ein Hauptglied in dem Gesammtverbande der Deutschen sind, und so wie das aus ihnen hervorgehende Gute sich über die ganze Masse der Nation verbreitet, so auch die in ihnen sich erzeugenden Gebrechen auf jedem Punkte von Deutschland mehr oder weniger fühlbar werden müssen; endlich, weil Deutschland seinen von Alters her berühmten Lehr-Instituten einen Theil des Ansehens und des damit verknüpften Ranges im Europäischen Gemeinwesen verdankt, den es bisher glücklich behauptet hat und an dessen unverkürzter Erhaltung Seine Majestät jederzeit den wärmsten und thätigsten Antheil nehmen werden.

Daß der wirkliche Zustand der deutschen Universitäten, mit einigen allgemein anerkannten ehrenvollen Ausnahmen, ihrem in bessern Zeiten erworbenen Ruhm von vielen Seiten nicht mehr entspricht, kann wohl schwerlich in Zweifel gezogen werden.

---

nicht wie es in dem öffentlichen Protocolle der Bundesversammlung heißt, ohne weitere Bemerkung und Verwahrung vorgenommen wurde, haben wir schon an einem andern Orte bemerkt. Vgl. Ilse, Gesch. d. polit. Unters. Vorwort. Weiter unten wird das Protocoll der geheimen hiernach bezüglichen Sitzung unverkürzt folgen.

Schon seit geraumer Zeit haben einsichtsvolle und wohldenkende Männer bemerkt und beklagt, daß diese Institute ihrem ursprünglichen Charakter, und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichtigten Zwecken, in mehr als einer Hinsicht, fremd geworden waren. Von dem Strome einer alles erschütternden Zeit mit fortgerissen, hat ein großer Theil der akademischen Lehrer die wahre Bestimmung der Universitäten verkannt, und ihr eine willkürliche, oft verderbliche, untergeschoben. Anstatt, wie es ihre Pflicht gebot, die ihnen anvertrauten Jünglinge für den Staatsdienst, zu welchem sie berufen waren, zu erziehen, und die Gesinnung in ihnen zu erwecken, von welcher das Vaterland, dem sie angehörten, sich gedeihliche Früchte versprechen konnte, haben sie das Phantom einer so genannten weltbürgerlichen Bildung verfolgt, die für Wahrheit und Irrthum gleich empfänglichen Gemüther mit leeren Träumen angefüllt, und ihnen, gegen die bestehende gesetzliche Ordnung, wo nicht Bitterkeit, doch Geringschätzung und Widerwillen eingeflößt. Aus einem so verkehrten Gange hat sich nach und nach, zu gleich großem Nachtheil für das gemeine Beste und für die heranreifende Generation, in dieser der Dünkel höherer Weisheit, Verachtung aller positiven Lehre, und der Anspruch, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen unversuchten Systemen umzuschaffen, erzeugt, und eine beträchtliche Anzahl der zum Lernen bestimmten Jünglinge hat sich eigenmächtig in Lehrer und Reformatoren verwandelt.

Diese gefahrvolle Ausartung der hohen Schulen ist den deutschen Regierungen bereits früher nicht entgangen; aber theils ihr löblicher Wunsch, die Freiheit des Unterrichts, so lange sie nicht unmittelbar und zerstörend in die bürgerlichen Verhältnisse eingriff, nicht zu hemmen, theils die durch zwanzigjährige Kriege herbeigeführten Störungen und Drangsale haben sie abgehalten, den Fortschritt des Uebels mit gründlichen Heilmitteln zu bekämpfen.

Seitdem aber in unsern Tagen, wo sich unter dem wohlthätigen Einflusse des wiederhergestellten äußeren Friedens, und bei dem redlichen und thätigen Bestreben so vieler deutschen

Regenten, ihren Völkern eine glückliche Zukunft zu bereiten, mit Recht erwarten ließ, daß auch die hohen Schulen in jene Schranken zurückkehren würden, innerhalb deren sie vormals für das Vaterland und die Menschheit so rühmlich gewirkt hatten, sind gerade von dieser Seite her die bestimmtesten Feindseligkeiten gegen die Grundsätze und Ordnungen, auf welchen die gegenwärtigen Verfassungen und der innere Friede Deutschlands beruht, ausgegangen; seitdem, sei es durch sträfliche Mitwirkung, sei es durch unverzeihliche Sorglosigkeit der Lehrer, die edelsten Kräfte und Triebe der Jugend zu Werkzeugen abentheuerlicher politischer Plane, und wenn gleich ohnmächtiger, doch darum nicht minder frevelhafter Unternehmungen gemißbraucht worden sind, seitdem diese gefahrvollen Abwege sogar zu Thaten geführt haben, die den deutschen Namen beflecken, würde eine weiter getriebene Schonung in tadelnswürdige Schwäche ausarten, und Gleichgültigkeit gegen fernern Mißbrauch einer so verunstalteten akademischen Freiheit die sämmtlichen deutschen Regierungen vor Welt und Nachwelt verantwortlich machen.

So bestimmt indessen auch, in dieser bedenklichen Lage der Sache, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung jeder andern Rücksicht vorangehen muß, so wenig werden doch die Regierungen der Bundesstaaten die große Frage, wie den innern, vielleicht sehr tief liegenden Gebrechen des Schul- und Universitätswesens überhaupt abzuhelfen, und besonders einer zunehmenden Entfremdung der hohen Schulen von ihrer ursprünglichen und einzig wohlthätigen Bestimmung vorzubeugen sei, aus den Augen verlieren; und Seine Majestät halten dafür, daß die Bundesversammlung verpflichtet ist, sich mit dieser für die Wissenschaft und für das öffentliche Leben, für das Familienwohl und für die Festigkeit der Staaten gleich wichtige Frage, anhaltend zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultate geführt haben werden.

Zunächst aber muß dem unmittelbar drohenden Unheil begegnet und durch wirksame Maßregeln dafür gesorgt werden, daß

unbesonnene Schwärmer oder erklärte Feinde der bestehenden Ordnung, in dem gegenwärtigen zerrissenen Zustande mehrerer deutschen Universitäten, nicht Stoff zur ferneren Aufregung der Gemüther, verblendete Werkzeuge zur Beförderung unsinniger Pläne oder Waffen gegen die persönliche Sicherheit der Staatsbürger aufsuchen können.

Seine Kaiserliche Majestät nehmen demnach keinen Anstand, in Gefolge des über diese Angelegenheit erhaltenen vorläufigen Gutachtens, die in dem beiliegenden Entwurf vorgeschlagenen provisorischen Maßregeln dieser Versammlung zur ungesäumten Berücksichtigung und weitern Berathung zu empfehlen.

Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln *).

Beschluß: daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestages, zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen Maßregeln abgeholfen, und dieserhalb der betreffende Entwurf angenommen werde. — Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

§. 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieser Bevollmächtigten soll sein, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu

---

*) Man sehe auch Ilse, Gesch. der polit. Untersf. ꝛc. Frankfurt 1860. Vorrede.

beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen

in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

Man sieht aus dem Gange der Verhandlungen bis zu dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 20. Sept. 1819, daß die Bemühungen einzelner preußischer Staatsmänner wie Wilh. v. Humboldt, Eichhorn an der geschlossenen Phalanx des Metternichschen Anhangs zuletzt zerbrechen, und daß die milden Gesinnungen des Großherzogs von Weimar sich vor dem Willen der Machthaber in Wien beugen mußten. Preußen hatte in einzelnen Punkten dem Aeußersten zwar widerstanden, allein doch den allgemeinen Bann auf die Universitäten mit durchführen helfen. Bernstorff hatte in Carlsbad die leitenden Gesichtspunkte, welche

er in seinem Schreiben an Altenstein festgehalten, zum großen Theil preisgegeben, und selbst die schützenden Vorschläge, welche er in der Bundestages-Commission durchgesetzt hatte, fallen lassen. Die anerkennende Beurtheilung der geistigen Bewegungen auf den Universitäten und Dessen, was bedeutende Männer an ihnen geleistet, „was bereits Gemeingut der Welt geworden war" *), die billige Nachsicht mit den Verirrungen und Verkehrtheiten der Studirenden, gegen welche sich übrigens auch auf den Universitäten sehr einflußreiche Männer erhoben hatten **), — waren schon wenige Wochen später zu Carlsbad anderen Richtungen gewichen. Zwar setzte Metternich seine äußersten und letzten Vorschläge, welche die Universitäten unfehlbar zu österreichischen Schulen herabgebracht hätten, nicht durch, allein es war des Uebeln genug geschehen, eine Ungerechtigkeit ohne Gleichen gegen die höchsten Bildungsanstalten begangen, welche ganz Deutschland in Schmerz und Erbitterung versetzte ***). Es schien, als wenn die Diplomaten sich die Anschauungen eines pensionirten Klostergeistlichen „über die Schulen des Unglaubens und der Empörung" †) zu eigen gemacht hätten. Welcher Vernünftige konnte seine Augen vor den Verkehrtheiten und Auswüchsen der damaligen Universitäten verschließen? Wer hätte läugnen können, daß einzelne Lehrer an denselben ihre Stellung und ihren Einfluß auf die Jugend mißbrauchten? — Allein dagegen boten die Gesetze der einzelnen Staaten eine sehr genügende Hülfe, wie dies sowohl von Bernstorff (S. 41) als von der Bundestags-Commission (S. 76) anerkannt war. Es galt aber diesen Auswüchsen nicht,

---

*) S. 33.

**) Steffens, Menzel &c.

***) Pertz, Leben Steins. V. S. 447.

†) Fabritius (C. M. E.) Ueber den herrschenden Unfug auf deutschen Universitäten, Gymnasien und Lyceen &c. Mainz 1822.

Diese Schrift ist eine der wüthendsten Angriffe auf die Universitäten und die geistigen Bestrebungen der Nation überhaupt; sie ist allen hohen Potentaten, Diplomaten &c. ausdrücklich gewidmet.

es galt dem politischen Fortschritte im Allgemeinen. Wie sollte man ihm Einhalt thun, wenn man nicht die Gedanken des Volkes in Fesseln zu schlagen sich bemühte? Vor allen Dingen mußte es daher auf die Pflanzstätten des Fortschrittes, auf die Universitäten losgehen *). Dort wurden Dinge gelehrt, welche zu dem System der thörichten Reaction freilich nicht paßten. Meinte doch die Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz: „Zu den revolutionären Plänen gehörte die Aeußerung Hofmanns, daß man in Deutschland nach Verantwortlichkeit der Minister, nach öffentlicher Rechtspflege, öffentlicher Rechnungsablage über Staatseinnahmen und Ausgaben, Gleichheit vor dem Gesetze und Preßfreiheit streben müsse!" **).

Wir werden weiter unten sehen, daß selbst das Ausland auf die Carlsbader Beschlüsse mit einiger Besorgniß blickte ***), und daß die beiden deutschen Großmächte darüber Erläuterungen zu geben sich gedrungen fühlten. Insbesondre erließ Preußen ein Circularschreiben an seine sämmtlichen Gesandten im Auslande zur Rechtfertigung der Beschlüsse und stellte sie als in einem nothwendigen inneren Zusammenhang befindlich, hin. Was in diesem Circular-Schreiben an milderen Ansichten, was später bei der Aufsicht der Universitäten in der Praxis Nachsichtiges und Schützendes sich findet, ist Verdienst Eichhorns, Altensteins und einiger in zweiter Linie stehenden Staatsbeamten †). Die herrschende Partei in

---

*) Wir haben dies schon an anderer Stelle nachgewiesen. Ilse, Gesch. der polit. Untersuch. 2c. S. 558 ff.

**) a. a. O. S. 32. 560. Und heute (Novbr. 1860) in Oesterreich?

***) Für die deutschen Universitäten hatten aber die Franzosen gar keine Sympathie. Man vergleiche darüber die damaligen französischen Hauptblätter: Journal des Débats, Quodienne, Bibliothèque historique, Minerve, Constitutionel, Renommé, Censeur 2c. 2c. Dagegen legen die französischen liberalen Blätter einen großen Werth auf die freie Presse, und fürchten nichts mehr als Mediatisirungen in Deutschland.

†) Vergl. v. Usedom (jetzt bekanntlich preuß. Bundestagsgesandter): Polit. Briefe und Characteristik 2c. Berlin 1849, eine Schrift, welche viele und in-

Berlin verfuhr nach Vertreibung Humboldts und Boyens schonungslos genug.

Wir lassen nun hier das Circular-Schreiben folgen*).

Preußisches Circularschreiben an seine Gesandten, Minister und diplomatischen Agenten bei den fremden Höfen.

„Sie haben schon die Präsidialbotschaft gesehen, welche, in Folge der Carlsbader Conferenzen, Oesterreich an den Bundestag gebracht hat; Sie wissen auch schon, daß alle darin enthaltenen Vorschläge durch denselben in Beschlüsse umgewandelt, und daß diese Beschlüsse einmüthig angenommen wurden. Da aber viel daran liegt, daß alle europäischen Mächte diese Beschlüsse aus ihrem wahren Gesichtspunkte ansehen und beurtheilen, so glaube ich, Sie in den Stand setzen zu müssen, dieselben in dem günstigsten Lichte darstellen, und sie nach ihren Ursachen, ihrer Beschaffenheit und ihren Wirkungen bekannt machen zu können. Seit langer Zeit konnte der politische und moralische Zustand von Deutschland allen Freunden der gesellschaftlichen Ordnung und der öffentlichen Ruhe gegründete Besorgnisse einflößen. So unverdorben auch im Allgemeinen die große Mehrheit des Volks und so ergeben in den verschiedenen Bundesstaaten sein mochte, so konnte man sich doch nicht verhehlen, daß in den Gemüthern eine geheime Unruhe und eine Gährung herrschte, die durch die zügellose Frechheit der Reden und Schriften genährt und verstärkt wurde. Diese Gährung der Gemüther war zum Theil natürlich, und man konnte sie durch die außerordentlichen Ereignisse erklären, welche während des Befreiungskrieges Menschen von allen Ständen aus dem Geleis ihrer Gewohnheiten rissen; durch die Opfer, welche die Befreiung Deutschlands den Völkern gekostet, und die sie bei der Stille des Friedens tiefer als während

---

terressante Mittheilungen aus jener und der unmittelbar darauf folgenden Zeit enthält.

*) Es findet sich in der Bibliothèque historique Tom. X. Cah. 6. Octobre 1819.

des Sturmes fühlten; durch die übertriebenen Hoffnungen erhitzter Köpfe, die von einem goldenen Zeitalter träumten, und sich schmeichelten, es aus dem Schoße des eisernen Zeitalters selbst, das so eben verschied, hervorgehen zu sehen; endlich durch die heftige Krisis des Kunstfleißes und des Handels, welche, aus einem erkünstelten und widernatürlichen Zustande der Dinge herausgetreten, sich nicht sogleich auf die Höhe der neuen Zeitumstände stellen konnten, und denen die Vergangenheit und die Gegenwart zugleich wehe that. Das natürliche Mißvergnügen, welches durch Vereinigung aller dieser Ursachen bewirkt wurde, war mehr trauriger als gefährlicher Art, und mußte der langsamen Wirkung der Zeit und der wohlwollenden und aufgeklärten Thätigkeit der Regierungen weichen, welche, seit zu langer Zeit dem Innern entwendet, sich nun rastlos damit, mit eben so viel Liebe als Eifer beschäftigten. Aber diesem natürlichen Mißvergnügen, dessen Quelle in irrigen Grundsätzen, hochmüthigen und chimärischen Theorien, geheimen und verbrecherischen Absichten, niedrigen und eigennützigen Leidenschaften lag, und das, verbreitet durch die Schriften und Reden einer revolutionären Partei, mit ersterem eine gefährliche Verbindung eingehen und es listig nähren konnte, um die Gemüther zu verführen, und sie zu den verderblichen Ausschweifungen zu verleiten. Wer irgend mit unpartheiischem und aufmerksamem Auge die Stellung der Gemüther in Deutschland beobachtete, muthmaßte schon lange das Dasein einer über die ganze Oberfläche dieses weiten Landes verbreiteten Partei, die ihre Entstehung den Wahlverwandschaften der Meinungen und Empfindungen verdankend, durch sämmtliche Verbindungen befestigt wurde, welche auf Deutschlands Umsturz hinarbeiteten, und dessen gegenwärtige Verfassung durch eine Eine und untheilbare Republik, oder durch andere solche Chimären zu ersetzen suchten, welche ohne heftige Umwälzungen nicht einmal versucht werden konnten, und deren Vorbedingung der Sturz aller regierenden Dynastien gewesen wäre .... Ein grausames Verbrechen gab das Maß der Kühnheit und der Wuth der revolutionären Partei. Dieses Ver-

brechen, verübt durch den Arm eines einzigen Menschen, der vielleicht nicht einmal Mitschuldige im eigentlichen Verstande hatte, war um nichts destoweniger die Frucht der allgemeinen Denkart einer gewissen Klasse, die sichtbare Wirkung und ein in die Augen springendes unbezweifeltes Anzeichen einer ernsthaften, tiefliegenden, weit ausgebreiteten Krankheit, die sich auf diese Art dem erschreckten Deutschlande kund gab. Um sich vollkommen davon zu überzeugen, braucht man nur die Urtheile der lehrenden und lernenden Klassen, der Schriftsteller und Aller, die unter ihrem Einflusse stehen, über diese abscheuliche Handlung zu sammeln, welche den Unwillen der Völker erregte, aber Lobredner unter den aufgeregten Gemüthern fand. Während sie den Einen Schrecken einflößte, erregte sie die Bewunderung der Andern. Die Untersuchungen auf dem Schauplatze des Verbrechens selbst zogen andere in verschiedenen Gegenden Deutschlands nach sich. Auch Preußen fühlte die Nothwendigkeit, durch außerordentliche Mittel das Dunkel aufzuhellen, in welchem der furchtbare Bund falscher Lehren mit eingebildeten Bedürfnissen, anscheinend uneigennütziger Maximen mit persönlichen Leidenschaften, sich vorbereitete. Das Ergebniß dieser Untersuchungen war überall dasselbe, überall wurden durch die Thatsachen Muthmaßungen bestätigt, die nur zu gegründet waren; Alles bewies das Dasein und die Thätigkeit einer Partei, die für eine mehr oder weniger entfernte Zukunft den Saamen der Revolution im Verborgenen säete. Die Anführer sind durch Gleichförmigkeit der Grundsätze und Gesinnungen mit einander verbunden, halten durch natürliche Anziehungskraft zusammen, theilen sich einander durch Briefe, und noch mehr durch häufige Reisen und politische Aussendlinge mit; unterstützen sich, ohne sich persönlich zu kennen, und verstehen sich so oft, ohne sich förmlich gegen einander erklärt zu haben. Ihr Zweck ist: die Gesellschaft umzuschmelzen; die politischen Unterschiede, welche zwischen Deutschlands Völkern bestehen, aufzuheben; die wirkliche Einheit dieses großen Landes an die Stelle des Bundes seiner Glieder zu setzen, und durch den Ruin der gegenwärtigen Ordnung der Dinge zu einer neuen Ordnung zu

gelangen, als Mittel zu diesem Zwecke bemächtigen sie sich der heranwachsenden Generation, welche sie in allen Erziehungs-instituten, von den Schulen bis zu den Universitäten, denselben Geist, dieselben Gesinnungen, dieselben Gewohnheiten mittheilen. Dieser Geist ist ein Geist der Unabhängigkeit und des Hochmuths, zerstörender Grundsätze, geimpft auf dunkle Metaphysik und mystische Theologie, um den politischen Fanatismus durch den religiösen zu verstärken; diese Gesinnungen sind die der Verachtung alles Bestehenden, des Hasses gegen die Könige und die Regierungen, der Begeisterung für ein Phantom, das sie Freiheit nennen, und der Liebe für außerordentliche Dinge; der körperlichen Geschicklichkeit und vorzüglich des Geschmacks für geheime und mysteriöse Verbindungen, als eben so vieler Waffen, die bürgerliche Gesellschaft im Nothfalle anzugreifen. Das Turnwesen und die Burschenschaft darauf ausgehend aus der gesammten Jugend einen Staat im Staate zu bilden, hatte keinen andern Zweck. In wenigen Jahren sollen die auf diese Art gebildeten jungen Leute, gelehrige Werkzeuge ihrer Meister, angestellt in der Regierung, sich ihrer Stellen bedienen, um sie umzustürzen. Die Lehre dieser Sectirer, wie das zu Mannheim begangene Verbrechen und die Apologien desselben dargethan haben, läßt sich auf zwei Maximen zurückführen, wovon eine verkehrter ist als die andere; die erste ist: daß das Ziel die Mittel heiligt; die zweite: daß die Handlungen an sich gleichgültig sind; daß ihre Verdienstlichkeit von den Ideen abhängt, aus denen sie flossen, und daß diese Ideen immer lobenswerth sind, wenn sie Deutschlands Unabhängigkeit und Freiheit zum Gegenstande haben.

Dies ist die Beschaffenheit des Uebels, so wie sie durch die Untersuchungen ans Tageslicht gekommen ist. Man sieht, daß es sich nicht um Verschwörungen handelte, sondern darum, einer Revolution die Bahn zu brechen, nicht einzig oder hauptsächlich in Preußen, sondern in ganz Deutschland; nicht für den gegenwärtigen Augenblick, sondern für die Zukunft. Von dem Augenblicke an, wo Deutschlands Regierungen die Wunde entdeckt und

sondirt hatten, war es ihre Pflicht sich mit den Mitteln zu beschäftigen, die Fortschritte des Uebels zu bekämpfen, und zu versuchen, es mit der Wurzel auszurotten. Es hängt von allgemeinen Ursachen ab; es kann also auch nur durch allgemeine Maßregeln, von allen deutschen Staaten verabredet und einmüthig angenommen, gehoben werden. Blos gegen Individuen zu wüthen, die als die Eingeweihtesten in die Absichten und Umtriebe der Partei, und nicht als die Schuldigsten verhaftet worden, und welche vorzüglich zu Werkzeugen der Untersuchung dienen mußten, wäre eine halbe und unzulängliche Maßregel gewesen; in den Ursachen mußte man den Wirkungen zuvorkommen. Das war der einzige Gegenstand der Konferenzen von Karlsbad; sie hatten keinen andern Zweck, als unter allen Betheiligten die geeignetesten Mittel zu verabreden, wie man der gesellschaftlichen Ordnung in Deutschland neue Unterpfänder geben könne, sei es nun, indem man dem deutschen Bundestage mehr Stärke, Würde und Macht ertheilte, sei es durch ein Uebereinkommen über die gemeinschaftlichen Grundsätze, die von allen verbündeten Staaten hinsichtlich der beiden großen Hebel der öffentlichen Meinung, der Presse und des öffentlichen Unterrichts, zu ergreifen wären. Die Minister der vorzüglichsten deutschen Höfe haben, zu Karlsbad versammelt, vollkommene Uebereinstimmung in Gesinnungen und Ansichten an den Tag gelegt. Das Uebel kündigte sich auf eine so offenbare Art und unter so beunruhigenden Erscheinungen an, daß alle Gemüther davon ergriffen und erschüttert wurden; die Maßregeln, welche am Geeignetsten schienen, es zu beseitigen, oder seinen vollen Ausbruch zu hintertreiben, waren zugleich so einfach und handgreiflich, so klar durch die Ursachen des Uebels selbst zum Voraus angezeigt, somit den Grundsätzen von Gerechtigkeit und Menschlichkeit, welche alle deutschen Fürsten leiten, übereinstimmend, daß die Vorschläge, welche dem Bundestage zu machen waren, keine Widersprecher fanden, und unter allgemeiner Zustimmung der Souveraine und ihrer Minister gemacht wurden. Was endlich den letztern Beweis herstellt, daß diese Maßregeln eben so dringend als vom gemeinschaftlichen Interesse eingegeben waren, ist der

Umstand, daß man sie dem Bundestage blos vorzulegen brauchte, um sie annehmen zu machen, und daß diese Vorschläge einmüthig in Beschlüsse verwandelt wurden. Diese köstliche und wahrhaft bewundernswerthe Einmüthigkeit setzt die Eintracht der deutschen Staaten in ihr volles Licht; und diese Eintracht, welche die vorgeschlagenen Maßregeln annehmen ließ, verbürgt ihren Erfolg und Deutschlands Sicherheit noch mehr, als jene Maßregeln selbst. Diese Eintracht ist die einzige mögliche Einheit; und da sie eine lebendige Einheit ist, nicht den Worten, sondern den Wirkungen nach, nicht blos in der Form, sondern in Gesinnungen und Interessen, so kann und muß man davon auch die glücklichsten Erfolge erwarten. . . . Es wäre unnütz in eine lange Erörterung der Beweggründe einzugehen, welche den vorgeschlagenen Mitteln die Beistimmung Aller zuwege brachten; sie sprechen laut genug durch sich selbst, und finden sich zum Theil schon in der Präsidialbotschaft ausgesprochen. Dennoch glaube ich, ihnen noch folgende Betrachtungen beifügen zu müssen. Als die deutschen Souveraine auf dem Wiener Kongresse durch den 13. Artikel der Bundesakte erklärten, daß eine ständische Verfassung in den verschiedenen Bestandtheilen des deutschen Bundes bestehen sollte, so versprachen sie in der That nichts als das, was sie ihren Völkern zugestehen konnten und wollten; als das, was sie schon Alle realisirt haben würden, wenn die bei dieser Institution unerläßlichen Vorarbeiten es ihnen erlaubt hätten, und was sie nun ohne ferneren Verzug ins Werk setzen werden. Aber gewiß ist, daß dieser Artikel höchst unbestimmt abgefaßt ward, und diese Unbestimmtheit griffen die Neuerer auf, und bedienten sich derselben, um ihre eigenen hohlen Ideen oder ihre fantastischen Hoffnungen der Idee der Souveraine unterzuschieben. Es war demnach von Wichtigkeit, sich über diesen Gegenstand auf eine bestimmtere Art zu erklären, um den Forderungen der Sektirer Schranken zu setzen und faktischen Irrthümern und Fehlgriffen von Seite der Regierungen zuvorzukommen. Das ist es, was der Bundestag so eben gethan hat. . . . Die Souveraine haben ihren Völkern eine ständische Verfassung versprochen; eine alte Institution, die wieder ins Leben

gerufen werden soll; eine Institution von ächt nationaler und germanischer Art! eine Institution, die, indem sie den verschiedenen Klassen der Eigenthümer ein gesetzliches Mittel, den Souverain aufzuklären, an die Hand gibt, und den Wünschen und Bedürfnissen der Nation ein Organ, sich zu verlautbaren, leiht, in der That eine monarchische Institution ist. Aber Deutschlands Fürsten haben nie gewollt, oder wenigstens sich nie verbindlich gemacht, ihren Völkern eine Repräsentation im neuern Sinne des Wortes, nach den Grundsätzen und als Nachbildung anderer Constitutionen, die Deutschland bisher fremd geblieben, zu geben; eine Nationalrepräsentation, welche, nach Flächenmaß und Bevölkerung berechnet und mit souverainen Attributen ausgerüstet, die Natur der bestehenden Regierungen verändern, und die Demokratie in die Monarchie einführen würde. Die politische Krankheit, die einen Theil von Deutschland befällt, und welche, wenn man nicht Abhülfe bringt, immer weiter um sich zu greifen droht, ist großentheils aus dem Mißbrauche der Presse, und aus dem verkehrten Geiste des lehrenden Körpers auf mehr als einer Universität entsprungen. Da findet sich die Quelle des Giftstromes falscher Lehren; da waren auch vorzüglich gemeinsame Maßregeln nothwendig; denn was würde es der Einen deutschen Regierung nützen, der Preßfreiheit Schranken zu setzen, wenn die andere sie in Schutz nähme oder duldete? Was würde man gewinnen, wenn man in Preußen einem Professor, der seinen Platz mißbrauchte, um den Geist seiner Zuhörer zu verkehren, denselben nähme, und er hoffen könnte auf einer andern Universität angestellt zu werden? Man müßte demnach in dieser Hinsicht aller Orten eine auf gleiche Grundsätze gebaute Polizei einführen. Das ist es was der Bundestag zu thun versuchte. Die Aufgabe war nicht leicht zu lösen. Sie wurde, in Hinsicht der Preßfreiheit, auf eine Art gelöst, die das Interesse der Wissenschaft, welche die Früchte gelehrter und scharfsinniger Nachforschungen von allem Zwange befreit wissen will, mit dem Interesse der öffentlichen und des guten Leumunds der Regierungen und Regierten, welche Zeitungen und Flugschriften der Censur unterworfen wissen wollen,

damit das Volk durch das Gift ihrer Lügen und falschen Lehren nicht angesteckt, die Bürger nicht durch Schmähungen und Verläumdungen um ihre Ehre gebracht würden, zugleich befriedigte. Hinsichtlich der Universitäten hat man nichts von dem angetastet, was sie mit Recht dem deutschen Lande theuer macht, nicht die eigentliche Freiheit des Unterrichts, nicht den Umfang der Studien, die man daselbst treiben kann, nicht ihre besondern und orginellen Formen; aber man hat sie einer strengern Aufsicht unterworfen und geglaubt, das sicherste Mittel, den politischen und antireligiösen Verirrungen der Lehrer Einhalt zu thun sei, ihnen anzukündigen, welche schwere Folgen falsche Lehren ihnen für ihr ganzes Dasein zuziehen würden. Was die Studirenden betrifft, so hat man ein Verbot erneuert, auf welchem man festhalten, und welches sie selbst hindern wird, etwas anders zu sein, als was sie sein sollen, nämlich junge Leute, die sich zu gleicher Zeit für das gelehrte und für das thätige Leben vorbereiten. — Allein der Bundestag würde vergeblich diese Beschlüsse dekretiren, wenn er fortführe des Zwangrechts zu entbehren, wodurch er ihnen allein Achtung verschaffen kann. Was dem Bunde mangelte, war eine gesicherte, das ist: eine mit hinlänglicher Gewalt ausgerüstete Executionsordnung; dieses war eine der vorzüglichsten Lücken der Bundesacte. Diese Lücke ist nun ausgefüllt! Deutschlands Staaten, die größten wie die kleinsten, haben so sehr die Nothwendigkeit: im Bunde eine mit dem Zwangsrecht begabte Autorität aufzustellen, erkannt, daß sie keinen Anstand nehmen, die Besorgnisse, welche den Einen ihre Schwäche, den Andern ihre Ueberlegenheit einflößen konnte, der Würde, dem innern Verstande und dem äußern Nachdruck des Bundestags zum Opfer zu bringen. Bei dieser Executionsordnung hat man gesucht, die Unabhängigkeit eines jeden Staates so sehr zu schonen, als es ohne Gefährdung des Daseins des Bundes selbst möglich war.

Die Gewalt zeigt sich blos im Hintergrunde des Gemäldes und wird nur einschreiten, wenn alle übrigen Mittel erschöpft sind. Da die Fäden der revolutionären Gewebe in ihren Richtungen sich kreuzen und nach vielen Ländern hin sich ausdehnen, da die

besondern Untersuchungen sie bereits entdeckt und bezeichnet, aber nicht weiter verfolgen können, so hat man geglaubt, daß eine Central-Untersuchungsbehörde, welche blos temporär wäre, die zerstreuten Thatsachen besser aufgreifen und mit einander verbinden könnte, um sodann dem gesammten Deutschland das Ganze derselben, zur Lehre für die Völker und zum Kompaß für die Fürsten, vor Augen zu legen. Die Art, wie jene Commission gebildet werden wird, der Geist der Regierungen, welche die Mitglieder ernennen werden, und die beschränkte Dauer derselben reichen hin, um auch jene Gemüther zu beruhigen, die am leichtesten bei jeder Sicherheitsmaßregel, welche die persönliche Freiheit im geringsten zu bedrohen scheint, Feuer fangen. . . . Dies ist, mein Herr, der Sinn, in welchem Sie dem Ministerium des Hofes, bei dem Sie beglaubigt sind, die so eben vom Bundestage beschlossenen Maßregeln werden vorzustellen haben. Die Betrachtungen, die ich Ihnen hier mittheilte, werden Sie in den Stand setzen, zu verstehn zu geben, daß diese Maßregeln im strengsten Zusammenhange stehn, daß sie aus einerlei Grundsätzen fließen, daß sie alle denselben Zweck beabsichtigen, und daß sie ein Ganzes bilden, welches die Ergebnisse und Wirkungen, die sie hervorzubringen nicht fehlen können, das größte Zutrauen einflößen muß. . . . Vor Allem aber ist es von Wichtigkeit, daß Sie das Ministerium auf zwei Ergebnisse des neuen Systems aufmerksam machen, welche sich für ganz Europa als Wohlthaten erweisen werden. Die europäischen Mächte, welche ihre Anstrengungen gegen die Umwälzungen, sowie gegen die Grundsätze der französischen Revolution vereinigt, welche die Legitimität und das Eigenthum auf ihre alten Grundlagen wieder gesetzt, welche durch feierliche Verträge sich gegenseitig diesen Zustand der öffentlichen Angelegenheiten verbürgt haben, sind auch mehr als je für Alles solidarisch verbindlich, was mit der innern Ruhe zusammenhängt. Es kann heutzutage kein Land umgewälzt, oder mit einer Umwälzung bedroht werden, ohne daß auch andere Länder dadurch erschüttert werden, oder doch von einer solchen Erschütterung zittern. Die Feinde der gesellschaftlichen Ordnung in den verschiedenen

Gegenden Europas sind unter sich nicht nur durch Gleichheit der Grundsätze, sondern auch durch vertrauliche Mittheilungen verbunden. Ihre frevelhafte Freude, ihr ärgerlicher Schmerz, ihre Besorgnisse, ihre Hoffnungen, sind überall dieselben, und in dieser Rücksicht herrscht unter ihnen eine völlige Gemeinschaft der Güter. Die ersten Freunde und Beschützer der gesellschaftlichen Ordnung, die Souveraine, können sich nicht schmeicheln, ihre Feinde mit Erfolg zu bekämpfen, wenn sie nicht einig sind in derselben Achtung für das Bekenntniß der Grundsätze, in denselben kräftigen Maßregeln für ihre Vertheidigung. Nicht für sich, nein, für die Völker, nicht aus Liebe zur Gewalt, nein, aus Anhänglichkeit an die Freiheit sollen sie Alles anwenden, um ihre schützende Gewalt zu behaupten. Sie sollen also dem Beifall geben, was Deutschland so eben that, und in gleichem Sinne fortschreiten. Man kann ohne Uebertreibung sagen, von Deutschland und seiner Ruhe hängt die Ruhe Europas ab. Durch seine geographische Lage ist Deutschland der Mittelpunkt, oder besser zu sagen, das Herz jenes Welttheils; das Herz aber kann nicht verdorben oder krank sein, ohne daß man die Folgen davon nicht bald an den äußersten Enden des politischen Körpers fühle. Die Maßregeln, welche ergriffen wurden, um dem deutschen Bunde mehr Einheit, Stärke und Nachdruck zu geben, müssen den benachbarten Mächten, weit entfernt, ihnen Besorgnisse oder Eifersucht einzuflößen, vielmehr Freude verursachen, weil sie darin neue Unterpfänder der Erhaltung des allgemeinen Friedens erblicken müssen. Die Stärke des deutschen Bundes, sowie die aller Staatenbünde, welche zwischen Mächten vom ersten Range liegen, kann immer nur defensiv sein; er wird seine Rechte und Unabhängigkeit behaupten, aber nie die der übrigen bedrohen; je größer die Stärke Deutschlands sein wird, je mehr wird sie im Stande sein, gleich im Entstehen, oder wenigstens in ihrer Entwickelung alle Entwürfe zu erdrücken, welche dem Bande der Freundschaft und der heiligen Allianz, die Europas Staaten umschlingt, zuwiderlaufen. Empfangen Sie ꝛc. Bernstorff.

Achtes Kapitel.

Die Verfassungen der Bundesstaaten vor dem Forum der Bundesversammlung.

I. Garantie der weimarischen Verfassung.

In der Einleitung zum ersten Bande dieses Werkes wurden die Verhandlungen über Grundzüge, welche die einzelnen Verfassungen der Bundesländer besitzen sollten, ausführlich vorgeführt. Das traurige Resultat war der kurze und nichtssagende dreizehnte Artikel der Bundesacte. Die Angelegenheit wurde vom Wiener Congreß an die Bundesversammlung gewiesen.

Anfangs schien, wie wir im ersten Bande bemerkten, die Bundesversammlung sehr eifrig auf die Feststellung der Bundesgrundgesetze und die Erfüllung der in der Bundesacte gegebenen Versprechungen hinzuwirken; der Präsidialgesandte selbst erkannte die Nothwendigkeit davon in seinen ersten Vorträgen unumwunden an und sprach auch bei verschiedenen andern Gelegenheiten (Hofmannsche Angelegenheit, später bei der weimarischen Verfassungsgarantie) die Verpflichtung des Bundes aus. Andere Stimmen hatten sich in vertraulichen Sitzungen, in nicht veröffentlichten Commissionsberichten, noch weit entschiedener ausgesprochen. Wir erinnern an das Votum v. Bergs*), welcher bei Gelegenheit der Frage (1816), ob und welche Reclamationen und Beschwerden die Bundesversammlung anzunehmen habe, u. a. die Behauptung aufstellte, daß die Einwohner aller Bundesstaaten nach Inhalt der Bundesacte befugt sein müßten, auf die Erfüllung des Art. 13. der Bundesacte zu dringen. Er hatte in würdigster Weise hinzugefügt:

„In allen übrigen Fällen sind es gegenseitige Versprechungen der Bundesgenossen zum Vortheile Dritter, deren zwar unwahrscheinliche, doch wenigstens mögliche Nichterfüllung eben jenem

*) Bd. I. S. 136 ff.

Dritten Veranlassung geben könnte, die Dazwischenkunft der Bundesversammlung nachzusuchen. Es wäre Beleidigung, wenn ich hier eine Widerlegung jener trostlosen Theorie oder Sophisterei für nöthig hielte, wonach ein Vertrag zum Besten eines Dritten weder diesem ein Recht geben, noch die Vertragschließenden verpflichten soll; eine Theorie, deren Anwendung besonders auf die Stipulationen einer Urkunde versucht wurde, die näher zu bezeichnen, überflüssig ist.

Ich gehe daher mit voller Zuversicht von dem Grundsatze aus; in allen übrigen hier genannten Fällen sind die Bundesglieder gegen einander berechtigt, auf Erfüllung der geleisteten Versprechungen und ertheilten Zusicherungen zu bringen. Es ist daher nicht abzusehen, warum die Anzeige der Nichterfüllung, in einem oder dem andern Staate, von der Bundesversammlung nicht sollte angenommen werden, und warum zu dieser Anzeige nicht Jeder, den es angeht, berechtigt sein sollte? Mehr aber als eine solche Anzeige ist nicht nöthig. Es kann von keiner Klage der Unterthanen gegen ihre Souveraine, von keinem Rechtsstreit, von keiner richterlichen Entscheidung die Rede sein. Die Bundesversammlung thut nur, was sie auch ohne Aufforderung eines Dritten zu thun befugt und schuldig ist; sie verlangt Erfüllung des abgeschlossenen Vertrags".

Der Vertreter der freien Städte, Hach, hatte damals hinzugefügt:

„Wäre aber auch durch die Bundesacte selbst nicht schon der Beruf gegeben, und sogar die Pflicht auferlegt, durch weitere Bestimmungen dafür zu sorgen, daß die Deutschen in allen Landen deutscher Nation gegen Willkür gesichert und völlig gewiß sein, daß ihnen rechtliches Gehör nirgends versagt werden dürfe, so würde doch der Geist der Zeit und die unverkennbare öffentliche Meinung diese Sorge nothwendig von uns

fordern. Es ist nicht zu läugnen, daß grade der Haß gegen Gesetzlosigkeit und Gewalt ohne Recht, die Deutschen zu dem hohen Grade des Muthes und der Aufopferung alles dessen, was ihnen das Theuerste war, entflammt hat, wodurch sie allein im Stande waren, die Ehre und die Freiheit ihres Vaterlandes wieder zu erkämpfen, und daß sie als wohlverdienten Lohn ihrer in der Geschichte unverlöschenden Anstrengung, einen völlig gesicherten Rechtszustand erwarten. Es ist nicht zu verkennen, daß sie zu dem deutschen Bunde und seinen Berathungen kein Herz und kein Vertrauen fassen werden, so lange nicht dessen innere Verfassung ihnen diese Sicherheit gewährt".

Bei dem Grundsatze jedoch, daß die Angelegenheit zuvörderst den souveränen Bundesstaaten zu überlassen sei, hatte die Bundesversammlung in der ersten Zeit nichts dafür zu thun.

Nun trat aber ein practischer Fall vor ihr Forum. Der Großherzog von Sachsen-Weimar hatte in edelster Weise mit seinem Lande eine landständische Verfassung vereinbart. Die die Rechte des Landes am meisten schützenden Bestimmungen der neueren Verfassungsurkunde rührten gerade von dem Großherzog selbst her, wie wir das aus einem Briefe v. Gersdorfs, des weimarischen Ministers, an Freiherrn v. Stein jetzt genau wissen*). Die neue Verfassung wurde nun vom Großherzog im Einverständnisse mit seinen Landständen dem Bundestage zur Garantie vorgelegt. Die öffentliche Stimme in Deutschland pries laut das edele Benehmen des Großherzogs, der mit nachahmungswerthem Beispiel den andern Fürsten vorangegangen war.

Der Großherzog hatte persönlich insbesondere zwei Bestimmungen in die neue Verfassungsurkunde gebracht, welche von großer Wichtigkeit für die Zukunft werden konnten. Nämlich die Bestimmung der Garantie der Verfassung durch den Bund und die Bestimmung, daß, wenn in den an die Verfassungsurkunde

---

*) Pertz a. a. O. V. S. 64.

bestimmten Fällen Staatsbeamte von den Landständen bei dem Ober-Appellations-Gericht angeklagt sein würden, und das Urtheil vom Landesfürsten nicht vollzogen werde, alsdann die Stände bei dem Bundestage auf Execution antragen könnten und sollten.

Zur Motivirung des Uebereinkommens mit seinen Landständen hatte der Großherzog eine Denkschrift ausarbeiten lassen, welche er durch seinen Gesandten in Frankfurt der Bundesversammlung überreichen ließ. Sie lautete:

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Weimar und Eisenach, haben in dem 129. §. des unter dem 5. Mai dieses Jahres erschienenen Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, ihren Ständen versprochen, dem deutschen Bunde die Sicherstellung dieser Verfassung zu übertragen.

Da Fürst und Land in dem schönsten Einverständnisse stehen, und nichts mehr wünschen, als daß die mit Berathung der ständischen Abgeordneten entworfene Verfassung auch für die Zukunft gegen alle denkbare Eingriffe gesichert werden möge; da es in der Geschichte nicht an Beispielen fehlt, daß Verträge zwischen Landesherrn und Unterthanen von ganz fremden Regenten garantirt worden sind, es aber wohl vorzüglich in dem Zweck des deutschen Bundes liegt, alles das zu entfernen, was die Ruhe im Innern künftig stören könnte, so würde der Unterzeichnete es für überflüssig halten, der Bitte um die Garantie noch etwas beizufügen, wenn nicht von einer der verehrten Gesandtschaften, mit welcher er vorläufig über die Angelegenheit gesprochen, der Wunsch wäre geäußert worden, daß bestimmt erklärt werden möge, was man unter der Garantie verstehe. Hierdurch veranlaßt, erklärt der Unterzeichnete:

Die Uebernahme der Garantie enthält die Versicherung des Garants, daß er, wenn künftig ein Theil, es sei der Landesherr oder die Stände, der in dem Verfassungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten entgegen handeln würde, auf Anrufen des andern Theils alle zweckdienlichen Mittel anwenden wolle, um jenen zu Erfüllung desselben zu bewegen, oder auch zu nöthigen.

Ein solcher Fall ist weder in der jetzigen, noch in der nächstkünftigen Generation zu besorgen, und jedem Sachkundigen wird es einleuchten, daß schon die Uebernahme der Garantie ihn hindern müsse. Man wagt das Unrechtliche nicht, wenn man die Hoffnung nicht hat, es durchsetzen zu können. Uebrigens erlaubt sich der Unterzeichnete noch beizufügen, daß nach seiner Ueberzeugung die Bundesversammlung, auch ohne ausdrücklich übernommene Garantie, verbunden sein würde, den Theil, welcher über Verletzung des Verfassungsvertrags zu klagen hätte, zu unterstützen, weil er nicht einsieht, wie auf andere Weise bei einer von Seiten des Landesherrn oder der Stände eintretenden Weigerung die Gefahr einer Despotie oder Anarchie entfernt werden könne.

Die Verhandlungen über den Entwurf der Congreßakte beweisen, daß man fast einstimmig die Sicherheit gegen jene inneren Feinde der Staaten für einen der ersten Zwecke des Bundes gehalten hat, und daß von mehreren Seiten die Sicherstellung der Landesverfassungen unter die Garantie des Bundes verlangt worden ist.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach wünschen indessen, daß die Bundesversammlung jene Verbindlichkeit zur Garantie ausdrücklich anerkennen möge, und haben den Unterzeichneten beauftragt, das oberwähnte Grundgesetz nicht nur der Bundesversammlung zu überreichen, damit es in deren Archiv niedergelegt werden könne, sondern auch sämmtlichen verehrten Gesandschaften, die zur Einsendung an ihre Höfe nöthigen Exemplare abzugeben, und um ausdrückliche Anerkennung der Garantie zu bitten.

Indem er dieses bewirkt, giebt er sich die Ehre, die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu wiederholen.

Frankfurt am Main, den 28. November 1816.

Franz Josias von Hendrich.

Der österreichische Präsidialgesandte sah*) in dem Vorgange einen neuen Beweis der patriotischen Gesinnungen des Großherzogs, versprach sogleich nach Wien zu berichten und zweifelte nicht im Mindesten an der Bereitwilligkeit des Kaisers, die Garantie der neuen Verfassung zu übernehmen.

Der preußische Gesandte stimmte ebenso als der österreichische. Der baierische Gesandte schien bedenklicher. Er sagte:

Wenngleich es der Versammlung des deutschen Bundes äußerst schmeichelhaft sein muß, mit gleichem Vertrauen, sowohl von Ihrer Königlichen Hoheit dem Großherzoge, als dessen Ständen, zur Garantie der landständischen Verfassung aufgefordert zu werden; so scheint es doch vor der Hand offenbar an der Competenz des Bundestages zu fehlen, eine solche Garantie zu übernehmen. Zwar soll nach Art. 2. die innere Ruhe Deutschlands gehandhabt werden; sie ist jedoch noch keineswegs gefährdet. Sollte der Fall eintreten, die Garantie in wirkliche Ausführung zu bringen, so würde es allerdings noch eines organischen Gesetzes bedürfen, um die Art dieser Garantieleistung zu bestimmen. So lange dies nicht geschehen, und da die Bundesversammlung keineswegs als selbstständige Macht erscheint, so ist vor allem eine Verlaßnahme erforderlich, um die Instructionen der sämmtlichen Höfe nachzusuchen; in sofern bin ich daher mit den vorstimmenden verehrlichen Aeußerungen einverstanden.

Der königlich sächsische Gesandte und der von Hannover fanden gar kein Bedenken auch ohne zuvor eingeholte Instruction dem Antrage Weimars beizustimmen und letzterer rechtfertigte dies theils aus allgemeinen Gründen, theils aus der Bundesacte, indem er sagte:

Da der Herr Großherzog von Weimar, dem Art. 13 der Bundesacte gemäß, sich mit seinen Landständen über eine ständische Verfassung des Landes auf eine Weise vereinigt hat, der wohl Niemand das ihr gebührende Lob verweigern wird, auch aus eigenem Antriebe gewünscht hat, diese Verfassung unter die

*) B. P. 1816. Fol. 150. §. 35.

Garantie des Bundes zu stellen, so halte ich mich auch ohne desfalls erhaltene besondere Instruction um so mehr ermächtigt, dem gemachten Antrage zumal in dem Maaße, wie dies von Oesterreich und Preußen geschehen, schon jetzt beizupflichten, als durch diese Garantie nur solche Verpflichtungen übernommen werden, welche dem gesammten Bunde ohnehin schon obliegen würden, wenn er dereinst von dem einen oder dem andern Theile um Schutz zu Aufrechthaltung dieser Verfassung angesprochen werden sollte".

Der württembergische Gesandte dagegen enthielt sich jeder Ansicht, worin ihm der darmstädtische beistimmte und der badische Gesandte hatte einige Bedenken, die er ungefähr so ausdrückt:

„Ehe und bevor jedoch die gewünschte Gewährleistung und die aus derselben entstehenden Verpflichtungen förmlich übernommen werden könnte, dürfte vordersamst erforderlich sein, die Art und Weise, sowie die Mittel und Wege, wodurch der Bund in den Stand gesetzt sein wird, eine solche Gewährleistung bei jeglicher Veranlassung zu behaupten, gleichzeitig mit der Abfassung der organischen Gesetze des Bundes, festzustellen. Dazu fordert schon der Umstand auf, daß die Bundesakte, welche in den Artikeln 2 und 11 blos eine allgemeine Gewährleistung gegen Angriffe von Außen und der Bundesglieder unter sich ausspricht, in Beziehung auf den wirklich vorliegenden Fall nichts enthält, was nur zur bestimmten Norm des hier einzuschlagenden Verfahrens dienen könnte, deshalb dürften denn auch die meisten Herrn Bundestags-Gesandten höchst wahrscheinlich vorerst besondern Instructionen von ihren resp. Höfen und Regierungen über diesen in der Fundamentalacte des Bundes nicht vorgesehenen Fall, zu gewärtigen haben".

Kurhessen stimmte wie Oesterreich und Preußen für den Antrag und Berichterstattung.

Der dänische Gesandte meinte, daß, da der Antrag des Großherzogs aus eigenem Antriebe, wiewohl im vollkommensten Einverständniß mit den Ständen gemacht, auch dem Geiste der Bundesakte vollkommen angemessen sei, er glaube,

vertraut mit den constitutionellen Grundsätzen seines Hofes, und in Anleitung seiner allgemeinen Instructionen, versichern zu können, daß der König ihn bereitwilligst genehmigen werde; indessen, da er durchaus über denselben mit keinen bestimmteren Befehlen versehen sei, so wolle er nicht nur im Allgemeinen der Abstimmung des vortrefflichen kaiserlich-österreichischen Herrn Präsidial-Gesandten vollkommen beistimmen, sondern auch noch insbesondere dessen sehr gegründeter Meinung, daß die Genehmigung der höchsten und hohen Höfe besonders einzuholen sein werde".

Nun sprach sich v. Gagern, der niederländische Gesandte, in seiner bekannten freimüthigen, aber auch milden Weise folgendermaßen aus: „Keiner von uns wird die Wichtigkeit und das Wünschenswerthe dieses ersten Vorgangs der Art in Zweifel ziehen. Ich hätte diese hochansehnliche Versammlung früher, wäre mir darüber königliche Weisung zugegangen, von der Constitution der Niederlande in offizielle Kenntniß setzen können, von welchen das Großherzogthum Luxemburg zum gemeinschaftlichen Vortheil in den innern Einrichtungen nur ein integrirender oder beigefügter Theil ist. Allein in jenen Gegenden sind geordnete Verfassungen und die Mitwirkung der Deputirten des Landes nichts ungewöhnliches und neues. Aechte Freiheit hat sich vielmehr von dorther mehr über Europa verbreitet, und die Attributionen des Oberhauptes, so wie die der andern Gewalten im Staate, sind bei den neueren Begebenheiten nur näher definirt worden.

So setzen in Deutschlands weitem Umfang auch andere Staaten von jeder Kategorie nur frühere ihnen angemessene Formen fort oder modificiren sie, und namentlich constituirten sich die freien Städte auf den alten wesentlichen Grundzügen ihres vorigen Zustandes.

Aber hier erscheint eine neue Bundesverfassung, der Zeit, den Bedürfnissen, den Bestandtheilen eines durch Abtretungen und Erwerb vergrößerten deutschen Fürstenthums und der Verbindung mit dem übrigen Deutschland angemessen und angepaßt, so daß sie dem Anschein nach alle wesentlichen Zwecke und poli-

tischen Grundsätze in sich vereint und mögliche Verbesserungen in einem der Schlußparagraphen dennoch unterstellt. Diese Acte erfüllt also in erster Reihe und in vollem Maß die Verheißungen, die man zu Wien und in der Bundesacte von sich gegeben hat.

Nur mäßig sollen wir an dieser hohen Stelle das Lob der Fürsten brauchen; daher kein Wort weiter von diesem durchlauchtigen und kriegerischen Musenführer, um alsobald den Wissenschaften selbst auch diesen Tribut zu bringen.

Es ist nämlich höchst erwünscht und Lehre und Muster bietend, daß eben dieses zuerst ohne besondern Widerspruch, ohne mißliebige erbitternde Reibungen, ohne metaphysischen Prunk mit dem einfachen: Suum cuique im Lande der Goethe und Wieland vorging, in jenem Lande von mäßigem Umfange, wo sich Bildung verhältnißmäßig am kräftigsten entwickelt und über Altdeutschland verbreitet hat, wo die literarische Ehre der Nation ihre festesten Wurzeln schlug, und wo man so vieles beitrug, uns in den Stand zu setzen, mit fremden Nationen vollgültig zu wetteifern.

Dieser Vorgang wird ohne Zweifel eine Triebfeder mehr für andere Fürsten und Staaten sein, in solcher übernommenen Verpflichtung voranzugehen und zur inneren Ruhe und Befriedigung der Staaten und der Gemüther thätig zu wirken.

Da ich diesem Gegenstand Gedanken und besondere Aufmerksamkeit seit langem gewidmet habe, so sage ich es dreist, daß ich eben so gern sehe, wenn ein großer Staat unter uns zaudernd mit vielseitiger Ueberlegung und Prüfung zu Werke geht, weil es eine europäische Wichtigkeit hat, weil seine entlegensten Theile viel schwerer zu verbinden sind, weil er von Fehlgriffen viel schwerer zurückkommt, als ich hingegen den andern von mäßiger Ausdehnung einen rascheren Fortgang wünsche. Denn diese sind zuvörderst regelloser und formenloser. Die alten Grundmaximen der großen Monarchieen schirmen sie nicht. Sehr viele

unter ihnen bestehen aus Bruchstücken und Klassen, die eigene Ansprüche auf Schonung und alte oder neue Rechte zu behaupten haben.

Dann erst dürfen wir vernünftig hoffen, daß die mittelbar gewordenen, zu deren zweiten Klasse ich mich persönlich zu zählen mir zur besondern Ehre rechne, die Unbild der Zeit, oder die nicht mehr vermeidlichen, aber ihnen sehr reell zugefügten Nachtheile vergessen, mit den Staatsgebäuden nicht nur in Harmonie, sondern wie sie immer sollten, ihre vornehmste Stütze sein, und Ruhe, billige Beurtheilung, bescheidene Zufriedenheit, nicht nur hegen, sondern nachdrücklich um sich her verbreiten werden.

In solchen ständischen Versammlungen unserer mäßigen deutschen Staaten wird freilich kein Delenda Carthago ausgesprochen, keine große politische Frage mit folgenreicher Beredsamkeit erörtert und entschieden werden. Aber andere Eigenthümlichkeiten sind ihnen vorbehalten, vielleicht wünschenswerther.

Dahin gehört alles, was im April und Mai dieses Jahrs zu Weimar bei diesem feierlichen Anlaß vorging; und so sprach, antwortete der Herr von Hecker im Namen der sämmtlichen Stände und Abgeordneten:

> „Nicht unwürdig wollen wir empfangen solche deutsche
> „Fürstenhuld, nicht Weisheit suchen in Schwierigkeiten.
> „Noch immer fanden wir in diesem hohen Haus das
> „altfürstliche Gemüth, das jedem wohlwill, auch den
> „kleinsten nicht unwerth achtet. — — So lebten wir,
> „beglückte Unterthanen in einem engbegrenzten Lande,
> „und dankten dem allwaltenden Geschicke. — —"

Worte, die auch für uns voll Bedeutung, Wohllaut und Harmonie sind, denn jenes Weisheitsuchen in Schwierigkeiten werden wir niemals gut heißen, und vielleicht mehr wie einmal berufen sein, es laut zu mißbilligen.

Ohne allen Zweifel steht die Absicht über diese Dinge, über Ziel und Maß, nach der einzig vernünftigen Auslegung und Sinn des 13. Artikels der Bundesakte, in der Reihe unserer Pflichten. So wie wir früher oder später würden zu fragen

haben, wann denn damit überhaupt soll vorgeschritten werden, so werden wir Mißbrauch und Excesse in den ständischen Berathungen nicht dulden, und um nur ein klares Beispiel in der Anwendung alsobald anzuführen, nimmermehr zugeben, daß irgendwo zu große Beschränkung des Wehrstandes durch Hindernisse abgetrotzt, oder durch Sophismen, Kargheit und übertriebene Lamentationen abgeschwatzt und erschlichen würde.

Eben durch diese Wachsamkeit der hier repräsentirten Gesammtheit über den föderativen Sinn und Zweck in seinem ganzen Umfange, kann sich unser großes Vaterland so vortheilhaft von allen großen Reichen der Vorzeit und der Gegenwart unterscheiden, und den gerechten Stolz und Zuversicht auf Deutschland, auf unser deutsches Gemeinwesen rechtfertigen.

Möge uns nur bald nach dem sachsen-weimarischen Vorgang überall so vorgearbeitet werden, damit wir wissen, was unsere gesammten Höfe, mit Inbegriff der freien Städte, dann in Deutschland Gutes anzuerkennen, zu schirmen und aufrecht zu erhalten haben.

Aber auf solche papierne Grundfesten gebe ich fürwahr nicht allzuviel, wenn sie ein ächter Geist in der Anwendung nicht fortwährend belebt. Die Britten nennen ihre Verfassung, die sie deswegen nur sehr schwer definiren, in der Beziehung eine perpetual innovation, eine fortgesetzte Neuerung. Jeder Tag oder Jahr bringt etwas anderes, eine allmählige Verbesserung, die kluge Anwendung auf die Zeitumstände zu Wege. Und nur das allein kann unsere Garantie beschränken. Ein Theil, Fürst oder Stände, eine constituirte Gewalt, eine ganze Klasse kann über Verletzungen klagen, nicht die Minorität, noch weniger der Einzelne, wenigstens nicht aus diesem Fundament.

Ich bin daher der Meinung:

1. Es sei im Namen des deutschen Bundes Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar der geziemende Dank zu erkennen zu geben, daß Hochderselbe unter den ersten die verheißene Ordnung in seinem Lande herzustellen geneigt und beflissen gewesen sei;

2. Und demnach Herren und Land die begehrte Gewährleistung der deutschen Gesammtheit zuzusichern".

Die großherzoglich und herzoglich-sächsischen Häuser erklärten noch Namens der sämmtlichen herzoglich-sächsischen Häuser für die angetragene Garantie zu stimmen.

Braunschweig und Nassau behielt sich das Protocoll offen.

Aus der Abstimmung des mecklenburgischen Gesandten heben wir hervor, daß derselbe es viel zweckmäßiger, der deutschen Fürstenwürde angemessener fand, in dem Centralpunkt der Repräsentation aller deutschen Bundesstaaten, auch die Garantie und den Schutz für die Sicherstellung der Rechte und der Verbindlichkeit der Fürsten, aber auch der Unterthanen zu suchen, und die Urkunden niederzulegen, welche die gesetzmäßige Freiheit begründen sollen, als in fremden Reichen, die früher oft die Garanten von Verfassungen deutscher Länder gewesen seien. Zweck und Mittel seien hier gleich würdig, und indem der Großherzog von Sachsen-Weimar für die mit seinen Ständen eingegangenen Verträge freiwillig die wirksamste Garantie der Bundesversammlung zur Erfüllung und Aufrechthaltung derselben für alle Zeiten verlange, erkenne er die Bestimmung der Bundesversammlung auch für die innere Sicherheit des Bundes überhaupt zu sorgen, an.

Nach den ihn bekannten Gesinnungen seiner Höfe nehme er daher keinen Anstand seine Abstimmung dahin abzulegen: daß dem gedachten Antrage von der Bundesversammlung völlige Genüge geleistet, und auch die gewünschte ausdrückliche Anerkennung der Garantie mittelst förmlichen Beschlusses ertheilt werden möge.

Holstein, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg trat Oesterreich bei, desgleichen die 16. Stimme, und die freien Städte endlich stimmten einfach für die erbetene Garantie.

Darnach wurde nun in dieser Sitzung der Beschluß gefaßt:

1. daß die Note des großherzoglich-sächsischen Herrn Gesandten Geheimen Raths von Hendrich diesem Protocolle anzufügen; und

2. die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach unterfertigte Urkunde vom 5. Mai 1816 als Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach in dem Bundesarchive zu hinterlegen *); demnächst aber
3. auf den Antrag, wegen der von dem deutschen Bunde zu übernehmenden Garantie dieser landständischen Verfassung noch vordersamst die Abstimmung von Braunschweig und Nassau zu vernehmen sei.

Nun begannen die Verhandlungen zwischen den Höfen, insbesondere zwischen Oesterreich und Preußen. Metternich wollte von der Uebernahme der Garantie der neuen Verfassung nichts wissen, wenigstens die Sache aufs Unbestimmte hinausschieben. Allein Hardenberg widerstrebte dem Ansinnen Metternichs auf das Entschiedenste.

Hardenberg stellte es nicht ganz in Abrede, daß Gründe vorhanden seien, die verlangte Garantie jetzt noch nicht auszusprechen und einstweilen die Sache hinzuhalten. Er ging daher auf diese Gründe ein, und löste die dieser Angelegenheit zu Grunde liegende Idee in ihre Bestandtheile auf, um auf diese Weise sicher leitende Grundsätze zu finden, für den Fall, wenn die Frage wieder vorkäme. Er sagte: „Es ist allerdings eine erfreuliche Erscheinung, daß eine landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach so bald zu Stande gekommen ist und ein Beweis der patriotischen Gesinnung des Herrn Großherzogs zu Sachsen-Weimar, daß er die Sicherstellung der landständischen Verfassung des Großherzogthums, sowie diese Verfassung in dem Grundgesetz über dieselbe ausgesprochen ist, dem deutschen Bunde übertragen will. Der Antrag selbst erklärt was Weimar unter dieser Garantie versteht; der Zweck des Bundes ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands

*) Diese Form war, wie wir später sehen werden, sehr wichtig.

und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Eine landständische Verfassung eines einzelnen deutschen Staats hat den Zweck die innere Sicherheit desselben zu befördern, und dessen Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit von Seiten innerer Feinde zu bewirken. Also möchte die Sicherstellung oder Garantie der landständischen Verfassung eines einzelnen deutschen Staates, wenn, wie hier der Fürst, im Einverständniß mit den Ständen, darauf anträgt, ein dem deutschen Bunde nicht fremdes, sondern für denselben geeignetes Geschäft sein.

Nun versteht es sich von selbst, daß der Bund, wenn er diese Sicherstellung der Garantie übernimmt, solche im Buchstaben, Geist und Sinn der Bundesacte zu übernehmen hat. Diese Acte ist bisher das einzige Grundgesetz des Bundes. Derselbe erwartet fernere Grundgesetze und organische Bundeseinrichtungen im geeigneten Wege zu erhalten.

So lange diese noch nicht bestehen, ist eine sehr achtbare Kraft, die moralische, die einzige Kraft des Bundes. Rechtliche Grundsätze, von mächtigen Fürsten ausgesprochen, bewirken Ehrfurcht und Vertrauen. Ganz treffend steht im weimarschen Antrage: „man wagt das Unrechtliche nicht, wenn man die Hoffnung nicht hat, es durchsetzen zu können".

Diese Betrachtungen ergeben, wie wesentlich diese Garantie, wenn sie der Bund übernähme, sich von einer bloß völkerrechtlichen Garantie unterscheiden würde.

Nun ist es erklärlich, wie vielleicht der Umstand, daß die Grundgesetze und organischen Einrichtungen des Bundes bei Weitem noch nicht vollendet sind, dem österreichischen Hofe ein Beweggrund sein kann, zu wünschen, daß diese Sache noch hingehalten werde.

Gewiß wünschenswerth ist es ferner, daß diese wichtige Angelegenheit nicht in theoretische Erörterungen und Spitzfindigkeiten verwickelt werde.

Im weimarschen Antrage sind ein paar Ideen hineingelegt, welche leicht auf diesen Abweg führen könnten.

Erstlich, daß die Bundesversammlung auch ohne ausdrücklich übernommene Garantie verbunden sein würde, denjenigen Theil, welcher über Verletzung des Verfassungsantrags zu klagen hätte, zu unterstützen.

Zweitens, daß der Großherzog wünsche, die Bundesversammlung möge eine Verbindlichkeit zur Garantie ausdrücklich anerkennen. Wenn unter dem letzteren nur zu verstehen ist: der Bund übernähme die Garantie, das ist: verbinde sich zur Sicherstellung, so ist dies wenigstens minder bedenklich, als wenn verlangt würde, der Bund solle erklären, er sei schuldig und verbunden, diese Sicherstellung oder Garantie zu übernehmen.

Ich erwähne diese Subtilitäten in einem negativen Sinne zu dem Zwecke, daß auch Preußen dahin streben werde, daß dergleichen spitzfindige Erklärungen nicht in die Abstimmungen und Protocolle kommen, wo sie in einer Sache, auf die ganz Deutschland sieht, den Uebelwollenden unter den Schriftstellern Stoff bieten würden.

Zu verkennen ist es aber in keiner Weise, daß das von Weimar gegebene, in manchen Beziehungen erfreuliche Beispiel der in Antrag gebrachten Sicherstellung der Verfassung eines einzelnen deutschen Bundesstaates, durch Uebertragung dieser Sicherstellung an den deutschen Bund keineswegs ein Beispiel zur **nothwendigen** Nachfolge für solche Staaten ist, die außer ihrer Beziehung zum deutschen Bunde zugleich europäische Mächte sind. Bei der Richtigkeit dieser Ansicht wird Preußen bestrebt sein, wenn die künftige Berathung dieser Angelegenheit eintritt, derselben eine solche Richtung zu geben, daß Folgerungen dieser Art, wenn sie an irgend einer Seite gezogen und aufgestellt werden sollten, nichts eingeräumt werde.

Am besten ist es, wenn bei dem vorliegenden Gegenstande stehen geblieben wird, und die Aufstellung von dergleichen fremdartigen, hierher nicht gehörigen und unrichtigen Folgerungen zugleich unterbleibt".

Aus dem bis dahin Angeführten kam nun Hardenberg zu dem Ergebniß, daß Grund vorhanden sei, diese Angelegenheit,

die Oesterreich hingehalten zu sehen wünschte, von Preußen keineswegs anzuregen. — Aber die Frage blieb zu erörtern, wie es zu halten sei, wenn Weimar die Sache von Neuem betreibe. Hardenberg sagte:

„In diesem Falle kommt zu erwägen, daß ganz Deutschland auf diese Sache sieht, und daß ein geflissentliches Ausweichen nachtheilig auf die öffentliche Meinung wirken möchte, als wolle man den 13. Artikel der Bundes-Acte einschlafen lassen. Da eine neue Anregung von Weimar bei der Unthätigkeit der Bundesversammlung sehr wahrscheinlich ist, so geht die Meinung Preußens dahin, daß die beiden Mächte Oesterreich und Preußen wohlthäten, dahin zu stimmen, daß der deutsche Bund die Sicherstellung der landständischen Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie dieselbe in dem Grundgesetz darüber enthalten ist, in Gemäßheit des Buchstabens, Sinnes und Geistes der Bundesacte übernehme".

In Folge dieser Ansichten entschloß sich nun Metternich, wider Willen die Garantie der weimarschen Verfassung auch Seiten Oesterreichs am Bundestage zu übernehmen. Er that dies jedoch nur unter bestimmten Vorbehalten.

Der österreichische Präsidialgesandte Graf Buol sprach sich nämlich folgendermaßen aus*): Der auf Veranlassung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar in der achten Sitzung dieser Bundesversammlung vom 2. December v. J. zur Berathung gekommene Antrag, die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach unter die Garantie des deutschen Bundes zu nehmen, verdient sowohl in staatsrechtlicher Beziehung, als in jener der Ausbildung der in der Bundesakte nur angedeuteten Bestimmungen, die tiefste Erwägung.

In Folge des Antrages Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs glaubt der kaiserlich-königliche Hof vor allem bemerken und hiermit zum Protocoll erklären zu müssen, daß die Competenz der Bundesversammlung, jenem Antrage im Namen des deutschen

---

*) B. Pr. 1817. §. 93.

Bundes zu willfahren und die gewünschte Garantie zu übernehmen, nach diesseitiger Ansicht, und zwar mit bloßer Rücksicht auf die Bundesakte, keinem gegründeten Zweifel unterliegen dürfte. Sollte dieser Grundsatz (welchem der kaiserlich-österreichische Hof vollkommen beipflichtet) selbst nicht unbedingt angenommen werden, so bedarf es wohl keiner Erörterung, daß der deutsche Bund in seiner Gesammtheit eine hohe Stelle in dem europäischen Staaten-Systeme einzunehmen, demnach als eine Macht zur Ausübung jedes seinen Grundbegriffen gemäßen Rechts berufen sei.

So wie nun aber jede Macht als solche ohne Rücksicht auf die Form ihrer eigenen inneren Verfassung, zur Uebernahme von Garantieen überhaupt, eben so wie zur Uebernahme anderer äußerer Staatsverpflichtungen berechtigt ist, so wie die europäische und unsere vaterländische deutsche Staatengeschichte uns zeigt, daß auch selbst während des Bestandes der deutschen Reichsverfassung einzelne deutsche Staaten in Garantie-Verhältnissen unter sich und auch mit auswärtigen Mächten standen; wie könnte man zweifeln, daß Deutschland im Ganzen, im neuen hohen Vereine seiner Fürsten und freien Städte, heute die Garantie der ständischen Verfassung eines deutschen Bundesstaats zu übernehmen, nicht ebenfalls berufen sein sollte?

Die erste und unbedingte Rücksicht jedoch, welche der deutsche Bund bei der Uebernahme der Garantie der ständischen Verfassungen in den ihn bildenden souveränen Staaten zu nehmen hat, ist sicher die, daß die ständische Verfassung des einzelnen Staates nicht den Bedingungen der Bundesakte widerstreite; denn neuere Verpflichtungen können nur mit früheren Fundamental-Bestimmungen übereinstimmen, und ein Staaten-Verein würde mit sich in Widerspruch fallen, wenn er die Garantie von Grundsätzen in ihrer Anwendung übernähme, welche mit dem Ur-Vereine in offenem Widerstreite ständen. Ohne daher sich auf ganz ungeeignete Art in die allgemeine Würdigung jener landständischen Ver-

---

*) Siehe oben S. 104 die Meinung Baierns.

fassung des Großherzogthums einzumischen, sondern während man vielmehr in dieser Hinsicht die Ueberzeugung aussprechen muß, daß unter der erwähnten Modification übrigens im Allgemeinen der vereinte Wille der Fürsten und die Stände zu erkennen und zu achten ist; und ohne eben daher auch die Unveränderlichkeit dieses Willens festsetzen zu wollen, sondern während ebenso in dieser Hinsicht alles der freien Vereinigung zwischen Fürsten und Ständen vollkommen im Laufe der Zeit überlassen bleibt, kann also der uns leitende Gesichtspunkt für die Gegenwart, sowie für die Zukunft nur durch die Bundesakte als gegeben betrachtet werden.

Zugleich soll aber diese kaiserlich-königliche Bundestags-Gesandschaft noch erinnern, daß so wenig unter souveränen Mächten bei Uebernahme solcher Garantieen immerhin auch die Form, deren Wirksamkeit in allen einzelnen Beziehungen nothwendig festgesetzt wird, sondern so wie dieses theils in den unter souveränen Fürsten überhaupt geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen und üblichen allgemeinen Staatspraxis, nach Zeugniß der Geschichte, seine Erledigung findet, theils aber im deutschen Lande jede mögliche Lücke durch die fernere Entwickelung der Bundesakte ausgefüllt werden wird, so glaubt auch der kaiserlich-königliche Hof, daß der Abgang der Festsetzung der organischen Verhältnisse des deutschen Bundes, welcher Deutschland mit gerechter Erwartung entgegen sieht, uns nicht abhalten kann, dem Antrage Sr. Königlichen Hoheit zur Beruhigung von Fürsten und Ständen unter den bewährten Bestimmungen zu willfahren.

Der kaiserlich-königliche Hof stimmt demnach, in Erwägung aller oben berührten Rücksichten, für die Uebernahme der Garantie".

Preußen stimmte den Reserven Oesterreichs vollkommen bei und erklärte sich dahin, daß die Bundesversammlung nach dem Antrage des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach die Sicherstellung der landständischen Verfassung des Großherzogthums, sowie dieselbe in dem Grundgesetz darüber enthalten und im Einverständniß des Landesherrn mit den Städten nachgesucht worden

sei, in Gemäßheit des Buchstabens, Sinnes und Geistes der Bundesakte übernehmen könne.

Der preußischen und österreichischen Abstimmung in ihren Reserven schloß sich auch Niederlande an, und Gagern mußte wiederum erleben, daß seine auf eigene Verantwortung nach allgemeiner Instruction gemachten Aeußerungen (S. 106 ff.) nicht überall von seinem Kabinet gebilligt wurden.

Baiern, Sachsen und Hannover, sowie Baden, die beiden Hessen, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, ferner die 14., 15., 16. und 17. Stimme, stimmten ohne weitere Reserve einfach für die Uebernahme der Garantie.

Der württembergische Gesandte dagegen erklärte, daß er die bestimmte Instruction habe, sich in jedem vorkommenden Falle streng an den Sinn und den Buchstaben der Bundesakte zu halten; in dem vorliegenden Fall finde er es jedoch ausnahmsweise angemessen, dem Wunsche des Großherzogs von Weimar zu entsprechen und die Garantie für seine Constitution zu übernehmen.

In würdigster Weise sprachen sich aber die sächsischen Fürstenhäuser durch ihren Gesandten aus: „Von den herzoglich-sächsischen Höfen bin ich angewiesen, den großherzoglichen Antrag zu unterstützen. Die Meinung, daß es dem Bunde, als einer nicht selbstständigen Macht, offenbar an der Competenz fehle, die Garantie der weimar-eisenachischen Grundverfassung zu übernehmen, hörte ich in der achten vorjährigen Sitzung um so mehr mit Bedauern, weil durch dergleichen Aeußerungen ein Schein von Wahrheit auf die ungegründeten Vorwürfe fällt, die man dem deutschen Bunde gemacht hat, als ob sein Zweck nur dahin gehe, die durch den Umsturz des deutschen Reichs erworbenen Souverainetätsrechte zu sichern und den Unterthanen die Rechte ferner vorzuenthalten, welche ihnen die vormalige Verfassung zwar bei ihrer Ausartung nicht immer gewährt, aber doch in der Theorie verheißen hat.

Die Bundesakte sagt im 11. Artikel: „Alle Mitglieder des Bundes garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen".

Es ist aber doch wohl nicht mehr selbstständige Macht erforderlich, den Unterthanen auf ihres Fürsten Verlangen unbestrittene, vertragsmäßige Rechte gegen künftige Glieder des Bundes zu garantiren, als den Landesherren ihre Besitzungen".

Diese Aeußerung erregte einen Sturm in der Versammlung, der freilich nicht in das Protocoll verzeichnet wurde. Allein Oesterreich vergaß den sächsischen Fürsten diese entschiedene Abstimmung in langer Zeit nicht. Die Nation sah aber, daß es noch Fürsten in Deutschland gab, welche den früher gegebenen Versprechungen eingedenk blieben.

Der gezogene Beschluß lautete nun: „Daß der deutsche Bund die Garantie des am 5. Mai 1816 errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach ganz, wie sie damals von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog und den Ständen verlangt worden sei, übernehme".

II. Die Verhandlungen über die württembergische Verfassung.

Bekanntlich hatte das ehemalige Herzogthum Württemberg eine landständische Verfassung, welche den Landständen sehr große Rechte verlieh. Der durch den Preßburger Frieden zum König gewordene Kurfürst Friedrich hob aber diese von dem Herzog Friedrich II. im December 1797 mit den Ständen vereinbarte unwiderrufliche Confirmation der verfassungsmäßigen Landes-Grundverfassung ohne Weiteres auf und regierte ohne Landstände.

Die von uns im ersten Bande dieses Werkes geschilderten Verhältnisse zur Zeit des Wiener Congresses *) und die bedenklichen Zustände seines Landes **) veranlaßten den König Friedrich,

*) S. 1—107.

**) Pertz IV. Gervinus Gesch. des 19. Jahrh. — Hierin findet sich die eingehendste Schilderung der württembergischen Zustände.

den Ständen die Grundzüge einer neuen Verfassung vorzulegen. Die Stände verlangten dagegen die Wiederherstellung der alten Verfassung. Die langen, verdrießlichen, aufregenden Streitigkeiten, welche zwischen dem König und den Landständen bis zu des erstern Tode (Octbr. 1816) statt fanden, verbreiteten eine allgemeine Aufregung durch alle Theile Deutschlands. Neue Hoffnungen wurden gefaßt, als König Friedrich starb und der von Vielen hochgeehrte, durch deutsche Gesinnungen als das Gegentheil seines Vaters, bekannte Kronprinz zur Regierung gelangte, obwohl bei der Haltung des Adels und der altwürttembergischen Partei diese Hoffnungen noch sehr problematisch schienen. Anfangs hatte selbst Stein Ende September 1815 in einem Briefe an Graf Waldeck, den Führer der Adels-Opposition in Württemberg, die Haltung der Stände als den Kampf der Freunde einer anständigen und gesetzlichen Freiheit mit den Anhängern der Gewalt und blinden Willkür bezeichnet und der Sache der Landstände den Sieg gewünscht, ja selbst geäußert, daß sich die Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung mit der Beseitigung der württembergischen Streitigkeiten zuerst beschäftigen müßte. Als aber der König durch die Minister v. Mandelsloh und v. Wangenheim bewogen war, am 13. Novbr. 1815 neue Vorschläge an die Stände gelangen zu lassen — „vierzehn Fundamentalpunkte, welche sowohl im Geiste der altwürttembergischen, als in jeder guten Verfassung gegründet sind" — in welchen er ausgedehnte Rechte namentlich in Beziehung auf die Steuerbewilligung und das Finanzwesen, sowie auf die erforderliche Zustimmung zu neuen Gesetzen im Allgemeinen gemacht hatte, neigten alle besonnenen und gemäßigten Freunde der verfassungsmäßigen Freiheit sich auf die Seite des Königs und sprachen, Stein an der Spitze, ihre Mißbilligung über die Opposition der altwürttembergischen Partei gegen die wohlgemeinten Vorschläge des erstern aus *). v. Wangenheim konnte sich nicht enthalten in einem Briefe an Cotta, dessen Wirksamkeit in der Verfassungsangelegenheit sehr bedeutend wurde, über den Adel in sehr unum-

*) Pertz V. S. 9 f.

wundener Weise sich zu äußern *). Diese Gesinnung schien sich auch nach dem Tode König Friedrichs nicht zu ändern. Indessen griff auch der König Wilhelm die Angelegenheit mit bestem Willen und unverzüglich von Neuem an, berief auf den Rath v. Wangenheims und Cottas den Frh. v. Stein zu sich nach Stuttgart und eröffnete dann (3. März 1817) die Ständeversammlung. Wiederum begannen die erbärmlichsten Streitereien der privilegirten Stände und diese führten endlich zu dem bekannten Ultimatum des Königs, mit dessen Ablehnung Seitens der Stände die Ständeversammlung aufgelöst wurde (5. Juni 1817).

Die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung wurde nun auf die württembergische Angelegenheit rege, insbesondre seitdem selbst der Bruder des Königs, Prinz Paul von Württemberg sich an die Spitze des unzufriedenen Adels gestellt hatte **) und man allgemein von Steuerverweigerung sprach. v. Gagern faßte zuerst die Angelegenheit etwas schärfer ins Auge und suchte zuvörderst privatim die Meinungen seiner Collegen zu erforschen, hatte aber doch auch schon Gelegenheit genommen, bei der ersten Vertagung der Bundesversammlung (17. Aug. 1817) folgende Worte öffentlich auszusprechen:

„Dem Adel unserer Zeit in Deutschland ist weit eher vor-

---

*) Die jungen Herrn haben keinen Begriff vom Staate und ihren Verhältnissen zu diesem. Sie möchten das Unmögliche verbinden. Sie möchten auf einer Seite kühn und verderbend wirken, wie Mirabeau; auf der andern Seite aber möchten sie auch die Vorurtheile und Vortheile für sich retten, denen jener entsagt hatte. Es ist erbärmlich, wie diese Menschen tief stehen, und man kann es beim Teufel! am Ende den Fürsten und ihren Ministern nicht übel nehmen, wenn sie einen Kern-Despotismus auf solche breiartige Lauserei pfropfen.

**) Bei Perz V. S. 112 findet sich die Notiz, daß der Prinz eine Beschwerde an den Bundestag gerichtet, der sie aber zurückgewiesen. Wir haben über dieselbe aber weder in dem Eingangsprotocolle, noch in dem Bundestags-Protocolle selbst eine Nachricht, viel weniger aber einen Beschluß finden können. Auch das sehr genaue Register des Jahrs 1817 erwähnt nur des Fürsten von Thurn und Taxis. Graf v. Waldeck und einiger anderer Mediatisirter, als Beschwerdeführer wegen Erfüllung des Art. 14 der Bundes-Acte.

zuwerfen, daß er die Pflichten gegen sich selbst, als die gegen andere vergißt. Aus Liebe zu den Waffen verschmäht er zu sehr die gründlichen Wissenschaften. Er mißkennt oft seine Lage, regelt und ordnet sich selbst nicht, und bleibt in den Anstalten und nothwendigen Bedingungen seiner Erhaltung zurück. Statt der Verfolgung sind die ungemein schweren Opfer der Mediatisirten unstreitig ein Motiv der Fürsorge, Rücksicht und Begünstigung, noch mehr aber dienen sie zur Entschuldigung, wenn diese Klasse sich augenblicklich noch den Anwandlungen übler Laune hingiebt, oder von selbstsüchtigen Abentheuerern irre führen läßt. Da, wo es auf Anordnungen für Jahrhunderte ankommt, sind ohnehin die Inconvenienzen des Augenblicks nicht von erster Bedeutung. Montesquieu hielt den Adel für einen natürlichen Zwischenstand und Stütze des Throns. Aber er hat weder gesagt noch sagen wollen, daß er immer fechtend für die Erweiterung der Kronprärogativen müsse gefunden werden; und Delolme hat neuere Beispiele gesammelt, wo das Oberhaus die Nationalfreiheit gegen Irrthümer des Unterhauses beschirmte."

Wir haben schon an anderer Stelle gezeigt, wie erbittert ein großer Theil des Adels über diese an solcher Stelle gesprochenen Worte v. Gagerns war. Am meisten fühlten sich aber die württembergischen Standesherren getroffen und Graf Waldeck machte sich zum Wortführer dieser Partei. Er schrieb folgendermaßen an Frh. v. Gagern:

Hochgeborener Reichsfreiherr!

Hochgeehrtester Herr Staats-Minister!

Das Urtheil Anderer hat für mich einen doppelten Werth: einmal finde ich in dem Tadelnden den Standpunkt für die Prüfung des eignen Betragens bezeichnet; dann ehre ich es vorzüglich, sobald es von Menschen kommt, die ich ehre. — Aus diesem Grund ist mir das Urtheil E. E. besonders wichtig; und der Werth, welchen ich darauf setze, begründet meinen Wunsch, Ihnen meine Gründe freimüthig vortragen zu können. Diese Zeilen entspringen aus demselben; nehmen Sie sie eben so gütig auf, als vertrauungsvoll sie geschrieben werden.

E. E. letzter, denkwürdiger Vortrag an die deutsche Bundes-

versammlung bemerkt, daß es den Mediatisirten zu verzeihen sei, wenn sie sich übler Laune hingeben, oder den Rathschlägen politischer Abentheurer folgen. — Seit dem Ende des Wiener Kongresses ist von den Mediatständen kein Schritt geschehen, ohne daß ich unmittelbaren Antheil daran genommen hätte; deshalb und bei dem von meinen Verwandten und Leidsgenossen mir bewiesenen, vorzüglichen Vertrauen, ist es daher doppelte Pflicht für mich, jedes — wie vielmehr ein solches, gerade von Ihnen ausgesprochenes Urtheil um so mehr zu beachten, je sorgfältiger wir suchen müssen, in unserer mehr als schwierigen Lage, von allen Seiten gedrängt und bedroht, und von Niemand geschützt, dem Verderben auszuweichen. — Begreiflich ist allerdings der Unmuth, und selbst der Unwillen — wer wollte diesen verargen! — welchen die Mediatisirten fühlen müssen, wenn sie die Opfer überblicken, welche der Rheinbund ihnen auferlegte, und die durch unredliche Vollstrecker seiner Bestimmungen endlos gesteigert wurden; wenn sie erwägen, daß seit Deutschlands Befreiung immer gleich hartes, selbst härteres Schicksal auf ihnen lastet; wenn ein Monat nach dem andern vorbeigeht, ohne daß — Preußens gerechte Regierung ausgenommen — etwas für sie geschieht, und wenn sie überhaupt die öffentlichen Verhältnisse im Innern der deutschen Staaten, die Erwartungen, die Forderungen, die Stimmung der Einzelnen, und das erwägen, was geschieht und geschehen dürfte. Meine Eingabe an den Bundestag vom 31. Juli bezeichnet den Stand unserer Verhältnisse genau; ich lege sie hier an, obwohl ich weiß, daß Wenige sie so genau kennen, und so genau würdigen, als gerade E. E. — Die zweite Beilage — mich persönlich betr. — wird Ihnen beweisen, daß einzelne Regierungen nichts verabsäumen, jene etwaige üble Laune Einzelner wohl begründet zu erhalten. So gerecht sie aber ist, so gewiß ist doch durch Unsre Schritte Nichts geschehen, was sie geäußert hätte. Unsre Schritte waren, daß wir geduldet, geleistet, um Hülfe gebeten, und auf diejenige Hülfe gehofft haben und noch hoffen, welche kommen muß, weil Ungerechtigkeit vor Gott

---

*) Wir kommen weiter unten auf die Angelegenheit zurück.

nicht dauert, wenn sich auch Alles zu ihrer Erhaltung vereinigt. Wir haben jedes öffentlich ausgesprochene Wort geprüft, und waren zufrieden, nur dasjenige zu verwahren, was die Urkunde des Rheinbundes — indem sie uns Andern unterwarf — und die deutsche Bundes-Acte uns beließen und garantirten. — Könnten wir mehr noch dulden, als wir gethan haben? Könnten wir willenloser über uns verfügen lassen, als es geschehn? Haben wir je die Form verletzt und dadurch üble Laune geäußert? Ich glaube dieses nicht; doch wäre der Fall möglich und denkbar, und willig werden wir gewiß jede hierauf sich beziehende Bemerkung für unser Betragen beachten. — Abentheurer jeder Art verachte ich; — wie Viele trägt Europa! — sie sind ein elendes Erzeugniß überspannter oder schlechter Gesinnungen, sich oder Andere betrügend, oftmals aber Beide. Letztes Schicksal trifft die politischen Abentheurer häufiger, als Andere; je weiter der Kreis der Bewegung, desto größer die Gefahr für den sich ihm Nahenden. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, werde ich den Rathschlägen solcher Männer nie folgen; aber ich kenne die Mehrzahl meiner vormaligen Mitstände genau genug, um für ihre gleiche Gesinnung zu bürgen. Jene Besorgnisse haben wir gewiß nicht erweckt, und ich bin überzeugt, daß wir jenen Vorwurf nicht verdienen. — Ich sendete E. E. einen Abdruck meiner Abstimmung in der Ständeversammlung Württembergs vom 2. Juni; seitdem sind in dem 38. Hefte der Verhandlungen alle vota abgedruckt worden; ich bezweifle nicht, daß Sie diesen Actenstücken eine wohlverdiente Aufmerksamkeit widmen werden. — Von dem blinden Festhalten an dem Alten, Ungeprüften und Unbrauchbaren, von der Erlangung eines Standpunkts, als Staat im Staat, von selbstsüchtigen Absichten, politischen Planen, Beeinträchtigung der Regentenrechte, und allen dem Unwesen, war die Rede nicht, dessen man uns, den beliebten Operationsplan des Freih. von Wangenheim, den er in seinem bekannten Brief an den Höchstsel. König Kund that, verfolgend, so eifrig beschuldigt hat. Ueberzeugung ward ausgesprochen, und diese gründete sich darauf, daß der Stimmende durch andre Abstimmung sich den gegründeten Vorwürfen der Mit- und Nachwelt auszusetzen glaubte. — Un-

möglich wird es wenigstens mir stets sein, wie damals, eine nicht mehr dargebotene, sondern als unabänderlicher Wille vorgeschriebene Verfassung anzunehmen, ehe sie berathen und sich darüber verständigt ist; den Boden des Rechts — geheiligt durch den blutigen Kampf für seine Feststellung — gerade dort zu verlassen, wo, ihn nicht aufzugeben, von vorzüglicherem Werthe, ja entscheidend für künftige Regierungswechsel ist, und wo die Folge einmaligen Verzichts nicht zu berechnen wäre. Unmöglich war es mir, eine Acte als Verfassung anzunehmen, wodurch der Regent zu einem Repräsentant des Ansehens der Krone und zu dem Vollzieher des Willens eines oligarchischen Raths der Minister herabgesetzt wird, welche die Landesrepräsentation durch Vermengung derselben mit ihr zu ihren Werkzeugen macht, oder — geschieht dieses nicht — den Grund einer unheilbringenden Spaltung legt, eine Acte, wodurch das Recht der ständischen Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt umgangen wird, die Gesetze des letzten Zeitraums der Willkür von der ständischen Prüfung ausgeschlossen werden, welche die Rechte des regierenden Hauses verletzt, das Eigenthum bedroht, indem die Rechtshülfe in jedem Augenblick beseitigt wird, die das Kammergut als Staatsgut der Veräußerung blos stellt, und damit unsre Nachkommen bedroht, nach ledigem, warnendem Beispiel andrer Staaten die Last des Staatsbedarfs allein tragen zu müssen; eine Acte, durch deren Annahme dem Land, ungeprüft und ohne Nachweisung, eine unverhältnißmäßige Schuldenlast aufgelegt, ein unhaltbarer, nachtheiliger Tilgungsplan zum Constitutionsartikel gemacht, daneben aber eine Summe von etwa 6 Millionen Gulden Landesschulden auf Commünen und andre Corporationen belassen wird, welche das Gemeindevermögen und Eigenthum der Stiftungen nicht sichert, die das altdeutsche, erprobte, anwendbare, von Mängeln zu reinigende (nach unsren Vorschlägen gänzlich gereinigte) Steuerverwilligungssystem aufgibt und gegen Ideen vertauscht, und der Repräsentation eine Form gibt, die den Keim des Unbestandes trägt. — Diese Annahme sei fern von mir; mit Ruhe sehe ich auf meine Theilnahme an dem ständischen Beschluß vom 2. Juni, weil er der Erfolg treuen Pflichtgefühls war, so wie überhaupt auf meine

Würksamkeit als württembergischer Landstand, weil ich kein Aristocrat, wozu mich die ministeriellen Parteigänger einzelner Regierungen durch ihre öffentliche Blätter so gerne stempelten, aber auch kein Democrat — wozu ich, wenn's zum Plan paßt, auch wohl gemacht werde, wohl aber ein leidenschaftlicher Freund des Rechts und Vertheidiger dessen bin, daß Jedem das Seine werde. — Ich weiß E. E. huldigen dem System der Abtheilung der Volksrepräsentation und seiner Anwendung in Deutschland; ich erinnere mich, meine Gründe dagegen Ihnen einst bei dem verehrten Freih. von Stein kurz bezeichnet zu haben, die auf den Adel und seinen veränderten Standpunkt und auf Württembergs Verhältnisse sich bezogen; aber so wenig ich anstehen werde, in eine auf richtige Grundsätze gestützte Trennung zu willigen, eben so gewiß bin ich, daß Sie eine Pairs-Kammer nie billigen werden, welche auf eine Art zusammengesetzt ist, welche sie zu einem hors d'oeuvre machen würde, in der nicht der Stand Platz gibt, sondern ebenfalls der bestimmte Güterbesitz, die sich selbst ergänzt, nicht vermehrt werden kann, die Alles beherrscht oder gar nichts bedeutet. — Nie sprach ein Andrer meine Ueberzeugung so unumwunden aus, als der Freih. von Varenbuhler, indem er in der Sitzung vom 2. Juni die seinige über diesen Gegenstand ausdrückte. Lesen E. E. dieses Votum, ich bin überzeugt, daß Sie nicht besorgen werden, Männer, welche denken, wie dieser, werden von politischen Abentheurern geleitet. Besser ist das Leben ohne Verfassung, als eine solche, welche uns in das Jahr 1789 — absichtlich oder nicht — versetzen wird.

Entschuldigen Sie diesen Erguß meines Gefühls; er war ein Bedürfniß. Denn ich wünsche stets Rechtfertigung vor einem Manne von Ehre und Gefühl. Entschuldigen Sie zugleich meine schlechte Handschrift, Folge meiner geschwächten Gesundheit, wegen welcher ich die hiesigen Bäder gebrauche, und bis zu Ende dieses Monats hier verbleiben werde.

Nach den Ferien hoffe ich, persönlich die vorzügliche Verehrung rc.

(unterz.): Georg Fr. Gr. zu Waldeck.

Aachen, Dragon d'or, 18. Aug. 1817.

Gagern antwortete erst am 14. Novbr. 1817 (s. u.), nachdem er zuvor die Situation am Bundestage sich klar gemacht hatte. Die hier folgende Depesche an den holländischen Minister v. Nagell zeigt die Gesinnungen der Höfe in der württembergischen Verfassungssache sehr genau. Wir lassen sie deßhalb folgen:

Francfort, s. M. le 9. Novembre 1817.

Monsieur le Baron!

Le Roi n'ignore pas, ce que je pensais des affaires de Wurttemberg.

Plus j'y songeais, plus je me sentais convaincu de la nécessité d'une mesure quelconque, pour parer aux dangers, ou pour nous mettre à l'abri de tout reproche. Et après ces réflexions il m'a parû être la voie la plus douce, ou le minimum de nos dévoirs; si Vous voulez, de nos droits constitutionnels:

»de demander dans une séance confidentielle au Ministre »de Wurttemberg, si l'Allemagne, ou la Diète, peut être »tranquille sur la position de ce pays. et les évênemens »les plus imminens?«

„Kann Deutschland oder die Bundesversammlung über „den dermaligen Zustand von Württemberg und die aller„nächsten Folgen beruhigt sein?"

La base, le considérant de cette opinion, ou de cette motion, n'était pas prise dans un assemblage de circonstances, dans tels ou tels symptômes plus ou moins graves, mais dans les propres aveux du Roi, dans cette même ordonnance du 24. Oct. d^{r}., ou le Roi convient: »qu'on s'obstine généralement, à ne pas payer; »que les percepteurs font mal leur dévoir, qu'il suspend bon »nombre de payemens; que sous peine il les engage, d'user de »rigueur, même au moyen de garnisaires (Presser)".

Les choses à ce point, je n'ai plus vu la possibilité, ou une probabilité tant soit peu raisonnable, d'une bonne solution.

I. Je dis, dans mon ame et consçience — qu'il n'est aucunement probable, que les Wurttembergeois, obstinés en masse, — à ce point et avec les motifs, qu'ils allèguent, seront éffrayés des ménaces du Roi, ou de cette éxécution.

II. Si cependant l'éxécution avait lieu, assez forte et assez obéissante et disciplinée, pour contraindre toute la petite nation; — c'est encore une nouvelle source de maux, dout je ne citerai qu'un seul — l'animosité entre le civil et le militaire serait infiniment alimentée et augmentée par ce seul fait, dans toutes les parties de l'Allemagne.

III. Si le sang coule; ce qui est très possible, — je n'ai pas besoin de faire un commentaire pour prouver, qu'il vaudrait mieux l'empêcher. J'ajoute seulement qu'indubitablement on nous fera un reproche, de n'avoir pas usé des moyens de l'empêcher et je ne vois rien de mon côte, pour me justifier.

IV. Si le soldat est employé et ne tire pas; s'il réfuse l'obéissance; ce qui en vérité n'est pas du tout incroyable — on en serons-nous? Non seulement la révoluton sera éclatée dans le pays de Wurttemberg; mais le plus mauvais exemple sera donné dans toute l'Allemagne.

En vérité, je n'ai point de sagacité, de sortir de ce labyrinthe. Et il n'y a pas de force physique ou morale, qui puisse en ôter cette conviction.

Cependant, au lieu de suivre l'impulsion et de faire la motion, comme j'eu ai le droit, j'ai crû plus prudent encore, dans ces circonstances si graves et dans cette prémière occurrence, d'en parler à mes Collègues individuellement.

Non pas systematiquement et d'après un certain rang de personnes, ou dégré de confiance; mais guidé par le hazard, comme ils me tombaient sous la main; á commencer cependant par M. le Président, qui était venû me voir ce même jour. En Vous en rendant compte, Vous verrez les différentes nuances d'opinions:

Mr. de Buol n'était pas préparé à la proposition. Il y paraissait plus disposé, qu'il ne s'y croyait autorisé. Je me suis borné, à l'engager, d'en parler au Ct[e]. de Goltz; car personne n'est plus convaincue que moi des avantages de l'union entre ces deux Cours et leurs Ministres en matieré grave. Seulement j'ai ajouté, qu'il me paraîtrait préférable, que la motion soit faite

par un des prémiers membres, plus immédiatement intéressé, que les Pays-bas; mais que, si on le voulait, j'y étais tout disposé.

Les Ministres des Villes Ansèatiques, de Mecklenbourg, d'Oldenbourg, des Duchés de Saxe, ne m'ont pas fait d'objection majeure. Personne en général ne disconvient de l'état de crise du Pays de Wurttemberg.

Ces Ministres admettaient tous l'urgence d'un rémède, au dégré, que je la voyais.

Le Ministre de Bavière est celui, pui m'a le plus satisfait et qui paraîssait le plus me comprendre. Jl s'est servi de l'éxpression: — qu'un Deus ex machina seul pouvait faire sortir de cet embarras. Je convenais, que le repos de l'Allemagne était éminemment compromis; que l'art. II de l'acte de Confédération nous charge de maintenir; mais il pensait, qu'il était encore plus modéré — de parler individuellement, et non pas en pleine séance, — au Ministre de Wurttemberg.

Comme nous entrâmes fort avant en matière et théorie politique, il n'y avait qu'une petite divergence d'opinion, sur le droit du Roi de Wurttemberg ex jure foederis, d'implorer le secours de ses voisins; mais nous tombions d'accord, qu'il serait plus constitutionnel, plus utile, menant plus directement à bonne fin, de demander l'intervention de la Diète. Je proposait d'être un des premiers, — à adresser cette sommation ou invitation au Ct^e^. de Mandelslohe.

Arrivant le lendemain à notre séance, j'appris du Ct^e^. de Buol, qu'il n'avait pas encore parlé au Ct^e^. de Goltz, mais bien au Bar. de Plessen, lequel paraissait se ranger de son côté. S. E. connaît la grande éstime, que j'ai pour ce Ministre. Mais j'ai vû sur le champ, on n'il y avait quelque mésentendû. Dans ce court entretien j'ai répété, combien on crierait contre nous, si le sang était répandu, sans que nous eussions dit: »gare«. Le Ct^e^. objectait, qu'il avais autant de compassion, que tout homme bien sensant. Mais qu'en matière de rebellion, son coeur était un peu moins tendre. Fort-bien, lui disais-je; — mais Vous,

qui connaissez le droit criminel et la matierè de *l'imputation*, songez, que ces gens là non seulement pensent être in re licita — mais encore pensent agir honorablement. Jls invoquent leur constitution et les anciennes loix de l'Empire. Sougez encore qu'après eux, il y a des veuves et des orphelins, et qu'en pareille matière, les plus astucieux et les plus coupables savent souvent tirer leur épingle du jeu, pour sacrifier les plus inhabiles ou des imbéciles. Enfin, songez toujours à la grande différence, d'empêcher un mal et son éclat, ou de le guerir. J'ajoutais assez généralement, que le Roi de Wurttemberg, dans ce moment, ne demande peut-être pas mieux, que de trouver une sortie honorable, qu'il n'a pas, après avoir ordonné d'autres mesures.

Enfin le Ct^e. a promis, d'en parler au Ct^e. de Goltz, et il a tenu parole.

Le même soir j'ai remontré *le Ct^e. de Goltz*. Personne n'est plus doux, plus calme, plus polique lui. Souvent ses phrases aimables, de rendre justice à mon intelligence, à la noblesse de mes sentimens.

Mais, il n'a fait, que me laisser entrevoir, qu'il n'osait pas.

1. Il lui paraîssait, que l'urgence n'était pas au point, ou je la voyais.

   V. E. sait, ce que j'en pense.

2. Il ne doutait point, que la question nous parviendrait, et que ce seraient les états, qui auraient récours à nous.

   Il me semble, qu'il vaudrait mieux, que se fut le Roi.

3. Il me disait, un peu avec l'air du secrét, que les Cours mêmes s'en occupaient; — ce qui voulait à-peu-prés dire à mes y eux, qu'elles feraient des ouvertures à Stuttgardt.

Ces Cours mêmes? — qui oblige le Roi, de les écouter? et quels sout leurs moyens de parler aux Wurttembergeois? — Ces Cours sont-elles bien rapprochées, pour se conçerter? — Les droits des co-états, ne sont-ils pas les mêmes? — Est-ce l'Autriche et la Prusse? — Ces mêmes Cours, n'ont-elles pas des Ministres içi? — La Bavière et Bade ne sont-elles pas un peu plus intéressées au maintien de cette tranquillité? — —

Si c'est l'Angleterre et la Russie? Lord Castlereagh en sait-il plus que le Ct[e]. de Münster ou Mr. de Martens? et juge-t-on bien à Moscou de l'urgence des inconstances sur le Neckar? — Si Vous y comprenez la France?? — —

La révolution Française a conduit les Pays-bas à leur perte. Celle de l'Allemagne, si elle aurait lieu, même partiellement, leur préparerait au moins des dangers incalculables. Mon prémier dévoir est de l'empêcher, autant qu'il est en moi, et j'ai crû m'en acquitter.

S. M. pourrait-Elle croire instant, que j'ai moins de respect et d'égard pour Elle, que mes Collègues pour leurs Rois et Princes?

Mais quelle permission dévais-je demander à S. M., quelle instruction à V. E.? Faut-il demander la permission de croire, que l'art. II nous charge de maintenir la tranquillité intérieure?

Faut-il demander la permission de croire, que nous faisons bien de demander information?

De croire, que le Wurttemberg se trouve dans une facheuse position?

De croire, que ce Décrèt du 24. Oct. éxiste? Qu'il est difficile de contraindre ou éxécuter tout un Royaume?

Que l'éclat ou des scènes tumultueuses ou sanglantes seraient un très grand mal?

Que la St. Martin tombe au 11. Novembre?

Enfin, que c'est une sortie honorable, que nous ménageons au Roi, nécessairement dans l'embarras? —

Voulez-Vous finalement savoir, ce que je pense de ce Prince? Je lui crois de l'esprit et du talent. Prince héréditaire il s'est peut-être trop faufilè avec ce même parti d'opposition, qui aujourd' hui lui donne du fil à rétordre. Soldat et Capitaine, il s'est battû avec vaillance, et ma reconnaissance est encore le sentiment dominant. Succédant à son père, il s'est empressé, à en juger de loin, de mettre de l'ordre de l'économie dans son Royaume. Franchement il a offert une constitution, qui ne me paraît pas mauvaise. Mais quand il a parlé de son Ultimatum —

au lieu de ménacer et de poursuivre aujourd' hui sa ménace — *je vous forcerai* — il dévait dire: ou je demanderai l'intervention de qui il appartiendra.

Sa prétention se réduit à celle des Stuarts. Les sujets doivent les contributions ordinaires, non parce qu'il est Prince et Roi de Wurttemberg; car voilà précisement la question et leur objection — *qu'ils ne doivent que l'impôt constitutionnellement consenti;* mais parceque cet Etat est membre Confédération Germanique, qui ne peut et ne doit souffrir le désordre et la dissolution des forces militaires. Et personne n'a pris la peine, de leur fair entendre raison.

Bien loin de là, nous apprennons, que ce Seigneur a fait Mr. Malchus son Ministre des finances. Ce fils de mon ancien tailleur aux Deux-ponts, est trés mal famé en Allemagne — une des sangsues de Jérome Buonoparte, et géneralement détesté pour ce seul fait.

Ces questions individuelles ont donc eu lieu — de la part du Ct^e^. de Goltz, du Bar. d'Aretin et de la mienne. Au moins je n'en sais pas d'avantage. Cependant S. M. verra la grande différence: — *que le Roi n'a pas l'obligation d'y repondre; mais qu'il en aurait une très perfaite — si l'interpellatiou lui était adressée officiellement.*

J'ajoute, que je ne vois aucun inconvénient, de communiquer copie de ma Dépêche aux Cours alliées et amies de S. M.

Je suis etc.

(sign.): Gagern.

à Son Excellence,
Monsieur le Comte de Buol-Schauenstein.

Francfort s. M. le 12. Novembre 1817.

Dans la pieçè ci-jointe j'ai mis le plus d'application, à ne pas m'écarter de la vérité! Je n'ai cependant pas assez de confiance dans ma mémoire, pour espérer d'avoir rétrouvé précisement les mêmes termes. Si j'avais manqué absolument le sens ou l'intention des paroles de Votre Excellence, je La prie

de me corriger. — Comme le Mr. Ct[e]. de Mandelslohe faisait difficulté, d'écrire à la Cour, s'il n'avait une pieçé en main, je n'ai pas fait difficulté de lui donner extrait jus qu'au passage sousligné de rouge*). — Soumettons cette conviction aux Cours. Disons plus. Jl faut changer cette machine politique, ou laisser plus de latitude, — les mains plus libres. Cette même machine politique probablement peut opérer le bien, si on ne lui en ôte les moyens de gaîté de coeur. Mais j'avoue franchement, que notre résponsabilité me paraît grande — et que vû l'état assez critique de l'Allemagne ma personne n'y serait pour rien, si on avait l'intention de faire içi de la bouillie pour les chats.

Serv. t. hum.

(sign.): Gagern.

Zu gleicher Zeit antwortete Gagern auch dem Grafen Georg Friedrich zu Waldeck zu Gaildorf.

Frankfurt a. M. den 14. November 1817.

Hochgeborner Graf!

Bei meiner Rückkunft aus Italien habe ich Ew. Hochg. Erlaß vom 18. Aug. vorgefunden.

Ich kenne Sie zu wenig persönlich, um ein ganz richtiges Urtheil über Ihre Absichten zu fällen.

Ehrgeiz selbst ist Fehler oder Tugend nach seinem Maaß. Wie der Ihrige auch sein mag, so sind sie gewiß im Fall, ihn auf die beßre Weise zu befriedigen. Und zwar in der doppelten Eigenschaft, als Wortführer der Mediatisirten, und der würtembergischen Landstände.

Ueber jene habe ich meine Meinung bereits ausgesprochen und werde es lebhafter und lauter thun, wenn hier die Sache zum Vorschein kommt und meine Verhältnisse es zulassen. Da aber die Hauptsache, die Mediatisirung selbst, nicht mehr zu ändern ist, so ist doch einmal einzulenken und der Sache durch mäßige und bestimmte Forderungen ein Ende zu machen. Diese Forderungen sind in Deutschland keineswegs gleichförmig und der

*) Dieser Strich befindet sich im Original an der Stelle, wo die Worte beginnen: En verité ... s. o. S. 127 vierten Absatz.

unmittelbare Adel ist darin besser zu Werk gegangen. Sie sehen wie die Frage von den Landständen von so allgemeinem Interesse ist, und die Mediatisirten würden sich gerechtem Vorwurf von allen Seiten aussetzen, wenn sie diese Erledigung erschwerten.

Die Regierungen klagen nicht ohne Grund, daß, statt auf den hohen Adel ihres Landes zählen zu können, sie darin noch ihre vornehmsten Widersacher wahrnehmen. Das ist ein Uebel, dem die Vernunft steuern muß. Denn Sie sehen in ganz Europa große drohende Uebel; — Uebel, die selbst die persönliche Sicherheit und Eigenthum gefährden, — und welche durch die Eintracht und vernünftige Handlung der vordern Stände wahrscheinlich gehoben werden. Wenn Sie mich nun fragen:

„Könnten wir mehr dulden, als wir gethan haben?
„Könnten wir willenloser über uns verfügen, als es
„geschahe? Haben wir je die Form verletzt und dadurch
„üble Laune geäußert? ich glaube dieses nicht";

verzeihen Sie mir: — diese Ueberzeugung wohnt mir nicht in eben dem Maße bei. Die Thatsachen sprechen statt alles Beweises. Ich habe auch sehr übertriebene, mit dem Zustand der Civilisation namentlich im Artikel der Steuerbefreiung, unerträgliche Forderungen — hin und wieder vernommen, die, selbst bewilliget, nicht halten würden.

Wenn diese angesehenen Familien ihre Diener haben, die sie vertreten, so gehen diese sehr natürlich ihren eigenen Gang und glauben eine Pflicht zu erfüllen, wenn sie ein vorgebildetes Maximum verfolgen. Sie, Herr Graf, sind aber in einer unabhängigen Lage, vermöge welcher Sie Einheit hervorbringen und jene Mittelstraße finden können.

Ihre Ausstellungen an der im Württembergischen angebotenen Verfassung, haben mir so wesentlich nicht geschienen, wenn ich den wichtigen Gegenstand schon nur von ferne, und nicht vollständig unterrichtet, sehe. Es schien mir doch, der König hat unterhandelt, nicht blos vorgeschrieben. Wenn er Ihnen nach langer Zeit sein Ultimatum gäbe, so bedeutete ohne Zweifel solch' Wort nicht Zwang oder Gewalt und Willkür, sondern

foederalistische Dazwischenkunft, Mediation derer, die sich dazu eignen.

Sehen Sie: 1. wie viel sie dort vor andern Staaten in Deutschland voraus haben; 2. betrachten Sie als kluger Politiker, daß die Verwilligung der Steuern das Wesentliche ist, wodurch man zu andern billigen Forderungen gelangen kann, und sie war ihnen ohne Rückhalt angeboten; 3. betrachten Sie, daß Alt-Württemberg kein selbstständiges Volk, sondern eine Völkerschaft ist, die mit den übrigen Deutschen in Einklang sein muß; — und überlegen Sie 4. ohne Vorurtheil — die völkerrechtliche Nothwendigkeit der Amalgamirung der Alt- und Neu-Württemberger; — dann wird das ganze Gebäude zerfallen, ein andres Resultat, und die strenge Behauptung vom alten Recht in einem andern Lichte erscheinen.

Eine einfachere Behandlung des Gegenstandes wäre unstreitig für ganz Deutschland frommender gewesen. Jenes lange Hinziehen, hin und wieder Schwulst, was ich jedoch ohne namentliche Beziehung auf irgend eine Person sage, hat ein allarmirendes übles Beispiel gegeben, Besorgnisse erweckt und vielleicht an einigen Orten dem üblen Willen Vorwand geliehen, immerhin das Gute gehemmt.

Und die Zeit ist nicht vorüber, wo sie einlenken, und dem Allen den Anstrich der Standhaftigkeit, reifer Ueberlegung und solider Uebereinkunft geben können, wenn man ihnen dazu Anlaß gibt, die Gemüther zu besänftigen, richtigere Ansichten zu verbreiten und das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern.

Ihre vertrauliche Aeußerungen, liegt es mir ob, mit diesen Privatmeinungen und mit der Versicherung der vollkommensten Hochachtung zu erwiedern, womit ich verbleibe u. s. w.

(unterz.): Gagern.

Der baierische Bundestagsgesandte fand indessen, daß Gagern seine Absicht falsch aufgefaßt habe und erließ deshalb ein Circularschreiben an einzelne seiner Collegen, welches wir ebenfalls folgen lassen:

Si comme Mr. de Gagern énonce dans son rapport, je suis un de ceux, qui l'ont le mieux compris, il m'est bien douloureux, que ce Ministre ne paroit par se trouver tout à fait dans le même cas vis-à-vis de moi. Au moins la manière dont des propos tenus dans des discussion prolongées sont rapprochés dans son rapport, sans qu'on puisse suivre tout le fil du discours, pourroit causer des mésentendus, auxquels je ne voudrais pas donner lieu.

Qu'il me soi donc permis de repéter ce que j'ai dit à cette occasion.

J'ai dit, que les affaires entre le Roi et les États me paraîssent être parvenus à un degré de complication d'où je ne voyais pas d'issue favorable, s'il n'arrivait quelque Deus ex machina, qui puisse les faire sortir de cet embarras, et je n'hésite pas de le dire encore, car c'est veritablement ce que je pense de cette malheureuse lutte.

Mais je ne pensais pas que le situation actuelle des choses était assez urgente pour engager la Diète d'en prendre notice.

Si Mr. de Gagern croyait que cette motion pourrait ouvrir au Roi une voie peut-être désirée par Lui même, pour améner la médiation de la diète, je lui ai remarqué au contraire, que le Roi n'avait pas besoin d'attendre cette occasion, s'il trouvait bon de se servir de ce moyen, et que cette intervention précoce pourrait plutôt irriter S. M. et L'empêcher d'en faire usage; qu'il faillait se ménager cette médiation avec delicatesse, si toute fois elle devait être salutaire.

Enfin j'ai fait mon possible pour faire valoir les raisons, qui pouvaient détourner Mr. de Gagern de son projet.

Je ne convenais pas que le repos de l'Allemagne était déjà si éminemment compromis par la situation actuelle du Wurttemberg.

Mais j'étais d'accord, que si ce cas existait, la diète serait indubitablement obligée, d'en prendre connaissance.

Nos opinions étaient différentes non seulement dans la manière de voir l'état actuel des choses, mais même dans le

principe sur le dégré du péril, qui devait exister, pour engager la Diète à une intervention ex officio.

Je croyais, que les moyens dont le Prince pouvait se servir pour faire cesser les désordres, devoient être épuisés; qu'il lui restait outre ses propres forces, le moyen d'invoquer l'assistance de ses voisin.

Nous tombions d'accord, cependant, qu'il nous paraîssait plus convenable et d'un meilleur effet sur l'opinion publique, si un prince, qui se trouvait dans le cas, de ne pouvoir plus apaiser les mouvemens du peuple par ses propres forces, au lieu de recourir au secours d'un état, qu'il choisirait lui-même, voudrait plutôt reclamer l'assistance de la Conféderation, afin qu'elle agisse d'une manière constitutionelle et assez energique, pour pouvoir assurer le repos de l'Allemagne.

Je conseillais à M. de Gagern de parler confidentiellement de cet objet à d'autres Ministres, et même au Comte de Mandelslohe. Je lui declarais en même tems, que j'étais tout prêt, à parler aussi de mon côté confidentiellement avec le Ministre de Wurttemberg non pas dans l'intention, pour l'engager à une declaration officielle, mais seulement pour nous éclaircir d'autant plus sur l'état actuel des choses.

Voilà l'essentiel de nos discussions amicales, qui peut être ont contribués à engager Mr. de Gagern de supprimer la demande, qu'il voulait faire au Cte. Mandelslohe dans une séance confidentielle.

Je dois ajouter, que le lendemain, parlant au Comte de Buol, j'eus la satisfaction que ce Ministre était entiérement de mon avis; qu'il avait parlé dans le même sens au Baron de Gagern, et qu'il énoncoit son opinion conforme à la mienne par l'expression, qu'en cas pareil le »moderamen iuculpatae tutelae« devait être observé ou, comme il expliquait cette phrase, que les mesures qui sont dans le pouvoir du Prince pour supprimer les désordres, devaient être épuisées, avant que la Diète pourrait se trouver dans le cas d'agir ex officio.

Der von Gagern so sehr gefürchtete Termin ging aber in Württemberg still vorüber. Die Steuern wurden richtig gezahlt, das Land blieb ruhig und die öffentliche Stimme ließ dem Bestreben des Königs Gerechtigkeit wiederfahren. Schon am 14. Novbr. 1817 theilte v. Wangenheim, der unterdessen Bundestagsgesandter geworden, seinen Collegen vertraulich mit, daß das Steuerausschreiben am 24. Octbr. überall ohne Widerstand vollzogen sei. Es existirt eine dem Bundestagsgesandten vertraulich mitgetheilte kleine ungedruckte Denkschrift über den damaligen Zustand in Württemberg, welche wir (Verfasser Wangenheim?) hier noch folgen lassen wollen.

„Die Steuern werden in Württemberg, ungleich der in andern Staaten üblichen Einrichtung, nicht von königlichen Steuereinbringern aus den Händen der Unterthanen erhoben, sondern von den Communvorstehern, namentlich vom Bürgermeister. Auch dieser liefert sie nicht unmittelbar an die Staatskasse, sondern an die Amtspflegkasse ab. Bürgermeister und Amtspfleger stehen in der Regel unter dem Einflusse der Stadtschreiber. Diese haben das gleiche Interesse, weder das Volk aus der Vormundschaft, noch die Regierung in die Klarheit kommen zu lassen. In der alten Verfassung suchen und finden Bürgermeister, Amtspfleger und Stadt- und Amtsschreiber die sicherste Bürgschaft für die Oligarchie, die sie als ihr gutes altes Recht ansprechen; in der neuen Verfassung finden sie zwar alle alten Volksrechte ohne Ausnahme wieder, zugleich aber auch das Grab ihrer Herrschaft und ihres betrügerischen Erwerbs. Es wird dieß aus der alten ständischen Organisation noch klarer.

Die Magistrate, die nicht vom Volke gewählt wurden, sendeten den Bürgermeister zum Landtage, der in der Regel ein Schreiber war, ein Schreiber aber — Ausnahmen gibt es hier wie überall — ist ein Subjekt, das von Himmel und Erde nichts weiß, als Rechnungen zu machen, die niemand versteht, als wieder ein Schreiber; Inventuren und Theilungen zu fertigen, die kein Ende nehmen; und jene Geschäfte zu versehen, welche in andern Ländern theils den Notarien, theils aber auch den Amtleuten übertragen sind. (Ausübung der sogenannten frei-

willigen Gerichtsbarkeit). In diese Gesellschaft wurden einige Prälaten gemischt, die es gewöhnlich mit dem Hofe — und einige Advocaten, die es in der Regel nur mit sich selber gut meinten. Aus dem Schoße solcher Versammlungen wurden dann kleine und sich selbst ergänzende Ausschüsse gewählt, und diesen Ausschüssen wurde die Steuerkasse, — eine öffentliche und eine geheime — anvertraut. Damit sie — die Mitglieder der Ausschüsse — regieren, ihre Verwandte in öffentliche Dienste bringen und über die Kassengelder frei schalten und walten konnten, durften nur alle 10 bis 20 Jahre Landtage gehalten werden, und damit keine Landtage gehalten werden müßten, bewiesen sie dem, in Schlaf festgehaltenen Volke ihren Patriotismus durch Prozesse, die sie beim Reichshofrathe anhängig machten und dort unsterblich werden ließen, dem Regenten aber bewiesen sie ihre Devotion dadurch, daß sie seine Schulden bezahlten; zugleich machten sie sich die öffentlichen Beamten durch Bestechungen, Remunerationen, Pensionen rc. geneigt. Zur schuldigen Dankbarkeit gaben Fürst nnd Räthe den Ständen Gerechtsame auf Kosten der Rechte des Volks.

In dieser Schule ist das württembergische Volk politisch gebildet worden: aus dieser Schule ging auch der größte Theil der versammelt gewesenen Landstände hervor, und diese Schule wollten diese Stände soweit als immer möglich wieder herstellen.

Eine Verfassung, welche die Magistratswürde und die Landstandschaft von der Wahl des Volks abhängig macht, welche die Ausschüsse abschafft, und diesen die geheime und öffentliche Verwendung der Steuergelder entzieht, — mußte Reactionen von Seiten aller Bürgermeister, Amtspfleger und Stadtschreiber hervorrufen. An diese schließen sich aber zugleich alle eigennützigen Amtleute an, da diese mit jenen nothwendig unter Einer Decke spielen müssen, wenn sie sicher das Volk auch ferner noch aussaugen wollen.

Darum ist die neue Verfassung diesen, das unmündige Volk zugleich gängelnden und aussaugenden Menschen ein Gräuel, und

darum durften sie kein Mittel unversucht lassen, ihr altes Recht wieder herzustellen.

Alle Mittel schlugen indessen fehl, und mußten nach und nach aufgegeben werden, bis auf das Eine und allerdings kräftigste, die Steuern von den Unterthanen entweder nicht einzuziehen, oder doch nicht in die Staatskasse abzuliefern. Die Verlegenheit, in welche das Gouvernement dadurch gesetzt werden sollte, müsse dieses — so glaubten sie — am Ende dahin bringen, einer Verbindung zwar subalterner, aber das ganze Volk in der Zucht haltender Männer nachzugeben, und das alte Recht doch noch anzuerkennen.

Die Regierung aber wußte wohl, daß nicht die einzelnen Unterthanen, daß selbst nicht die Gemeinden die Steuern verweigerten, sondern nur die Vorsteher der Gemeinden und Amtsversammlungen; sie wußte wohl, daß auch diese die Ablieferung der großentheils erhobenen Steuern nicht lange würden verhindern können, wenn die Oberamtleute ihre Schuldigkeit thäten; und sie wußte wohl, daß diese die Hand ans Werk legen würden, wenn die Bezahlung ihrer Besoldungen von dem Eingange der Steuern abhängig gemacht würde; und darum konnte sie das Rescript vom 24. October ohne alle Besorgniß irgend einer thätlichen Reaction um so mehr erlassen, als die enragirtesten Oberamtsversammlungen oder Gemeinden bereits (mit Ausnahme der einzigen Stadt Eßlingen) erklärt hatten, daß sie die Nothwendigkeit der Steuerausschreibung vollkommen einsähen, und sich nur verwahrten, daß diese nicht künftig auch ohne ständische Verwilligung geschehen möchte.

Der Erfolg dieser Maßregel war der vorausgesehene, indem jetzt die Steuern sehr richtig eingehen, ohne daß auch nur ein einziges der den Steuerpflichtigen angedrohten Zwangsmittel hat in Anwendung gebracht werden müssen".

Damit endeten natürlich alle Verhandlungen am Bundestage über die württembergische Verfassung, und die wohlgemeinte Absicht v. Gagerns, bei dieser Gelegenheit den Bundestag in Beziehung auf den 13. Artikel in Thätigkeit und zum Aussprechen allgemeiner Principien zu bringen.

III. **Art. XIII. der Bundesacte in der Bundesversammlung.**

Die öffentliche Meinung sah die Erfüllung des Art. 13. der Bundesacte als eine Hauptpflicht der Bundesstaaten an und verlangte von der Bundesversammlung, daß sie diejenigen allgemeinen Erfordernisse zusammenstelle, welche als leitende Principien den einzelnen Staaten bei Einführung oder Neubelebung der Verfassungen dienen sollten. Die Commission, welche über die Reihenfolge der Geschäfte zu berichten hatte, war auch bei diesem Gegenstande der Meinung gewesen, daß er schnell erledigt werden müsse. Allein, obwohl diese Meinung von der Bundesversammlung einstimmig als die richtige angesehen wurde, wie der einstimmige Beschluß darüber *) den Beweis davon liefert, so war dennoch die Sache in keine nähere Betrachtung genonnen; nicht einmal eine Commission war dafür ernannt. Man ließ die Fürsten und Stände in den einzelnen Ländern sich streiten und schien keinen Theil an ihrem Streite zu nehmen, ja man nahm nicht einmal Notiz, wenn ein beabsichtigtes Vermittelungswerk ganz und gar zu Grunde gieng, wenn alle Verhandlungen zwischen Fürsten und Ständen abgebrochen wurden, wie dies ohne Aussicht auf Wiederaufnahme z. B. in Kurhessen geschehen war**).

Erst auf Antrag Mecklenburgs trat man der Angelegenheit wieder näher. v. Gagern nennt***) diesen Antrag des Frh. v. Plessen eine der kühnsten und nachdrücklichsten Handlungen. Wie weit mußte es gekommen sein, wenn in dem kurzen Verlauf von kaum neun Monaten, nämlich von dem Bericht der Commission über die Reihenfolge der Geschäfte (17. Febr. 1817), den eben die Bundesversammlung als vollkommen gerechtfertigt einstimmig anerkannt hatte†), bis zur Sitzung vom 22. Decbr. 1817

*) Bd. I. S. 214 ff. insbesondere S. 231.

**) Als Stein November 1817 in Frankfurt anwesend war, berührte ihn die Veränderung in den Gesinnungen vieler Bundestagsgesandten sehr chmerzlich. Nur Gagern, Plessen, Eyben, Berg und Smidt nebst dem neu eingetretenen Wangenheim hielten an der guten Sache fest. Stein entwickelte in der preußischen ständischen Angelegenheit eine sehr große Thätigkeit, wie wir das jetzt aus Pertz Leben Steins V. S. 160 wissen.

***) v. Gagern. Mein Antheil an der Politik. III. S. 209.

†) Bd. I. S. 231.

der Antrag v. Plessens als eine der kühnsten und nachdrücklichsten Handlungen von einem Manne gepriesen wurde, welcher als Vertheidiger der landständischen Verfassung sich darstellte!

Die beiden Mecklenburge hatten nämlich nach gehaltener Berathung und Unterhandlung mit ihren Ständen eine gleichlautende landesherrliche Verordnung erlassen, um die angemessenen Mittel und Wege zu bestimmen, wie die Streitigkeiten, welche zwischen dem Landesherrn und den Ständen über die Verfassung, die Grundgesetze, deren Anwendung, sowie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt entstehen möchten, auf eine den Sinn und den Grundsätzen der Verfassung gemäßen Weise, künftig zur Ausgleichung oder Entscheidung gebracht werden sollten*).

v. Plessen äußerte darüber: „Es ist dieses gewiß eine der wichtigsten staatsrechtlichen Fragen, deren allerdings schwierige Auflösung zwar von manchen individuellen Beschaffenheiten und Eigenthümlichkeiten der einzelnen Staaten abhängt und bedingt wird, wofür jedoch immer in jeglicher Verfassung selbst eine Fürsorge und Vorkehr erforderlich scheint, wenn auf der einen Seite die Verfassung in ihren Grundgesetzen und nach den Gerechtsamen aller Theile gehörig und bleibend sicher gestellet, und auf der andern auch der wesentliche Sinn und Geist derselben bei den verschiedenen Veränderungen und Gestaltungen aufrecht erhalten werden sollen, welche Fortgang, Entwickelung und schon die bloße Zeit allmählig herbeiführen müssen; eben um das Princip der Freiheit und des Rechts ferner darin walten zu lassen.

Mit so lobenswerthem Eifer und strenger Unparteilichkeit auch die vormaligen Reichsgerichte, mehrere Zeitalter hindurch, den besondern Verfassungen zum Schutz und Schirm gedient haben; so läßt sich doch nicht verkennen, daß wenn sie dabei nur auf dem Wege des förmlichen Prozesses einzelne Zeitpuncte durch Rechtserkenntnisse zu beseitigen vermochten, die Aufgabe nicht jedesmal nach dem Geist der Verfassung im Ganzen gelöset werden, sondern nur der Bestand derselben in Einzelheiten, nach dem Buchstaben eines vorliegenden Gesetzes oder Vertrages, fest-

*) B. Pr. 1817. Sitz. v. 22. Decbr. §. 416. Fol. 815. ff.

gehalten werden dürfte. Es lag dieses unvermeidlich in der civilrechtlichen Form eines eigentlichen und einzelnen Prozesses. Daher denn auch die so häufigen als langwierigen Prozesse, welche auf die staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Landesherrn und Ständen im Allgemeinen oft nachtheilig gewirkt haben.

Weniger aber noch, wie vormals die Reichsgerichte, werden die obersten civilrechtlichen Instanzen in den Staaten selbst geeignet sein, die Streitigkeiten über die Verfassung und über die Ausübung der landesherrlichen Gewalt, auf eine geeignete Art im Gange des Prozesses und durch ihre Rechtserkenntnisse zu beseitigen.

In einzelnen Fällen mag freilich sehr zweckmäßig und mit gutem Erfolg auf sie von beiden Theilen compromittirt werden. Sollten sie aber gesetzet sein, über die Handlungen des Regenten als solche zu richten, oder die Einwendungen zu beurtheilen und zu entscheiden, die staatsrechtlich dagegen erhoben werden, so würde in der That nur ein höheres Regiment noch in die Hände jener obersten Gerichte gelegt, welches ihnen doch eben so wenig übergeben als auf ihrem Standpunct richtig geführt werden kann.

Staatsrechtliche Gegenstände werden daher am zweckmäßigsten durch die Mittel erledigt, welche jede Verfassung in sich selbst darbieten muß. Schon die freie Erörterung richtig gestellter Aufgaben und die vorzuschlagenden Abhülfen eintretender Erfordernisse, werden in den meisten Fällen zu einer genügenden Ausgleichung führen. Zur sichernden Erhaltung der Verfassungen bedarf es nur eines solchen Stützpunctes, der bei wirklich entstandener Streitigkeit, in einer endlichen Bestimmung, dem bestehenden Rechte Schutz und Gewähr darbietet. Allein die Mittel dazu sollen so beschaffen sein, daß sie die Entwickelung der Verfassung im Ganzen befördern und durch zeitgemäße Richtung stets das thätige Leben in derselben erhalten, so daß die neuen Gesetze nur den vorhandenen Zustand bezeichnen, und die nothwendigen Veränderungen allmählich herbeigeführet, nicht aber durch zu ängstliches Festhalten an Formen verhindert werden.

Durch die vorliegende Verordnung hatten die Großherzoge

von Mecklenburg die bestehende, im Drange der Zeitumstände und in langer Erfahrung bewährte Verfassung ihrer Lande durch einen neuen zeitgemäßen Stützpunct bekräftiget; sie hatten dieselbe vorher mit ihren Ständen genugsam berathen und darauf landesherrlich verfügt. Die darin aufgestellten Mittel und Wege können nicht fehlen, jenen doppelten Zweck zu erreichen: eine Verschiedenheit in den staatsrechtlichen Ansichten so auszugleichen oder zu entscheiden, wie es sowohl den bestehenden Rechten und Eigenthümlichkeiten als dem Geiste der Verfassung gemäß ist; wie zugleich die Sicherung und die fortgehende Ausbildung derselben andeutend erheischen wird, ohne durch prozessualische Formen und Weiterungen in dieser lebendigen Bewegung aufgehalten zu sein. Die landesherrliche Macht wird in ihrer nöthigen Ausübung und Behauptung durch einen bloßen Widerspruch oder eine Verweigerung ständischer Seits nicht gestört oder gehindert werden können, so daß der Landesherr nicht in dem Fall sich befindet, klagbar wegen Ungehorsam gegen seine Stände aufzutreten. Wohl aber ist dafür gesorgt, daß den Ständen die Wege bestimmt werden: um ihre Anträge und Beschwerden gegen die Ausübung der landesherrlichen Gewalt zur unparteiischen Erörterung und Erledigung vorzubringen, und solche in gewissen Fällen eines Recurses zuletzt noch an den Bundestag gelangen zu lassen".

Nachdem der Gesandte von Mecklenburg diese wenigen Erläuterungen über das betreffende Staatsgesetz vorgetragen hatte, entledigte er sich des ihm weiter gewordenen ausdrücklichen Auftrages seiner beiden Höfe, indem er dasselbe in vidimirter Abschrift übergab, zur Kenntniß der Bundesversammlung brachte und in die Archive des Bundes niederlegte, mit dem bestimmten Antrage:

> daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt dieses organischen Staatsgesetzes dahin garantiren möge, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden ist, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen. Zu welchem Ende er die

verehrlichen Gesandschaften ersuche, in einer anzusetzenden Verlaßzeit die Instructionen ihrer höchsten Höfe und Committenten gefälligst einzuholen.

Darauf fuhr aber der Gesandte fort:

„Wenn jedoch solchergestalt von Seiten der beiden Großherzoge von Mecklenburg nicht nur in Folge vorausgegangener Erklärungen über die Betrachtung des 12. Art. der Bundesacte wegen der obersten Instanzen in den einzelnen Bundesstaaten, der hohen Bundesversammlung genügende Auskunft ertheilet, sondern durch den gegenwärtigen Schritt auch der gewiß für alle so wichtige Art. 13. der Bundesacte, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung statt finden soll, zur vollständigen Erfüllung gebracht ist; so bietet sich mir die natürliche Veranlassung dar, diesen Gegenstand auch im Allgemeinen wiederum in Anregung zu bringen, nachdem bereits das durch einen Beschluß in der 17. diesjährigen Sitzung überhaupt genehmigte Commissions-Gutachten über die Reihefolge der Geschäfte, in seiner allgemeinen Zusammenstellung der Vorschriften, welche uns durch die Bundesacte aufgegeben sind, diejenigen Gegenstände in einer Classe bemerkt hat, „worüber eine entschiedene Disposition in jener Acte bereits vorliegt, so daß die Bundesversammlung sich nur damit zu beschäftigen haben würde, in wie fern und wie bald solche Einrichtungen, wozu man durch die Bundesacte sich schon grundgesetzlich verstanden hat, allgemein in allen Bundesstaaten zur wirklichen Ausführung zu bringen sein werden". In dem Commissions-Gutachten ist, auch nach Anleitung des ersten Präsidial-Vortrags, die Vollziehung der Art. 12, 13 und 14. hierunter gleichmäßig gezählt. Und in dem Beschluß der 34. diesjährigen Sitzung wegen der Competenz heißt es: „die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12, 13, 14 rc. den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden". Für den ersten und letzten ist bereits eine leitende Vorkehr getroffen; für den in der Mitte und in mannigfacher Beziehung mit ihnen stehenden 13. Artikel wird also der Bedacht, den die

Bundesversammlung auf dessen gleichmäßige Erfüllung zu nehmen beabsichtiget hat, nur noch weiter ausgesprochen sein, um die prüfenden Vorbereitungen, welche inzwischen in mehreren Bundesstaaten zur neuen Gründung oder Vervollständigung ihrer landständischen Verfassungen gemacht worden, durch einen baldigen Anfang verwirklicht, allenfalls durch gemeinsame Rücksprache befördert zu sehen. In dieser Hinsicht darf ich bei der gegebenen Veranlassung zur Zeit nur den dringenden Wunsch Ihrer Königlichen Hoheiten vortragen:

> daß es den verehrlichen Gesandschaften gefällig sein möge, in der Art, wie solches wegen des 12. Art. schon mehrfältig geschehen, und wegen des 14. Art. beschlossen worden, ebenfalls über die Erfüllung des Art. 13. sich erklären und die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, auch die Einholung angemessener Instructionen dieserhalb beschließen zu wollen.

Die Verordnung der Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz rc., Schwerin und Neustrelitz den 28. November 1817, wurde dem Protocolle unter Zahl 87. angefügt und hierauf einhellig beschlossen:

1. Auf den Antrag wegen der, von Seite des deutschen Bundes durch die Bundesversammlung zu übernehmenden Garantie des vorgelegten großherzoglich-mecklenburgischen organischen Staatsgesetzes, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen werde, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen, — Verlaß auf sechs Wochen zu nehmen;
2. die vorgelegte großherzoglich-mecklenburgische Verordnung, nach dem Antrage, in dem Archiv zu deponiren und
3. den Gesammt-Antrag, mittelst eigenen Berichtes, den Regierungen zur Instructions-Einholung vorzulegen.

Es währte nun bis zum 5. Februar 1818, bis der präsidirende Gesandte das Protocoll für die Abstimmungen eröffnete*).

*) B. Pr. 1818. §. 26. Fol. 60 ff.

Zuerst sprach sich Preußen aus. Aller Augen waren in Deutschland auf es gerichtet. Denn von seiner Haltung hing sehr viel gerade in dieser Angelegenheit ab. Bekannt war, daß Preußens König eine Commission ernannt hatte, welche diese Angelegenheit für sein Land in Berathung ziehen und zur Entscheidung vorbereiten sollte. Waren gleich Einzelne recht bedenklich, daß es der Wittgensteinschen Partei in Berlin gelingen möge, das Werk zu hindern, so hing doch die große Mehrzahl nicht nur in Preußen, sondern selbst in Deutschland, mit ungeschwächtem Vertrauen an den Zusagen Friedrichs Wilhelms III. Um so wichtiger war daher die Erklärung Preußens in der Bundesversammlung. Sie lautete wörtlich:

„Die Anregung, welche von der mecklenburg-schwerinischen und mecklenburg-strelitzischen Gesandschaft wegen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte in der 58. Sitzung der Bundesversammlung, am 22. December v. J. gemacht worden, ist der preußischen Regierung kein unwillkommener Anlaß, über diese Angelegenheit sich näher zu äußern.

Bisjetzt hat dieselbe hierzu deßhalb keinen Beruf gefühlt, weil sie es vorzog, die Einrichtung ständischer Verfassung in ihren Landen, deren eigenthümlichen Lage und Verhältnissen gemäß, auf alle Weise vorzubereiten, statt eine Berathung zu veranlassen, von welcher sie sich, wenigstens für diesen Zweck, keinen Erfolg versprechen konnte.

Indeß nun einige Bundesstaaten ihre günstigen Verhältnisse endlich benutzt, und den Artikel 13 bereits in Ausführung gebracht haben, auch eine Garantie für ihre Verfassung bei dem Bunde suchen, muß es den übrigen, welche bisjetzt noch nicht zu diesem Ziele gelangen können, höchst wünschenswerth sein, über alles, was von ihnen zur Ueberwindung vorgefundener Schwierigkeiten bereits geschehen oder vorbereitet ist, sich näher auszusprechen, und zugleich den ernsten Willen zu beweisen, daß eine Verheißung, welche von allen Bundesstaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt werde.

Seine Majestät der König von Preußen haben, noch ehe die

Bundesacte den Grundsatz für alle deutschen Staaten aufgestellt, eine ständische Verfassung der Lage ihres Staates für angemessen erkannt, und die Einführung einer solchen durch eine Verordnung vom 22. Mai 1815 Ihren Landen verkündiget. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche schon bei einer oberflächlichen Betrachtung des preußischen Staats nicht entgehen können, haben zwar keineswegs die Gesinnungen Seiner Majestät geändert, wohl aber verhindert, daß das königliche Wort in dem bisher verflossenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte.

Ein Krieg, welcher alle Kräfte des Ganzen und der Einzelnen für Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch genommen, war eben beendiget, und hatte, der segenreichen Folgen des Sieges ungeachtet, in allen Verhältnissen, besonders der nach dem tilsiter Frieden der preußischen Monarchie verbliebenen Provinzen, unendliche Störungen und Verwickelungen, welchen die Regierung ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden mußte, hinterlassen. Verlorne Provinzen waren wieder gewonnen, aber durch neue Institutionen dem Mutterlande entfremdet, ohne die alten klar und deutlich aufgegeben zu haben. Neue Provinzen kamen hinzu, ganz verschieden in den meisten bürgerlichen Einrichtungen. Hierauf brach der neue Krieg vom Jahre 1815 aus, und veranlaßte neue Hindernisse.

Der bisherige kurze Zeitraum reichte kaum hin, die preußischen Provinzen durch ein allgemein übereinstimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuschließen. Unter den so dringenden Sorgen für die Gegenwart in den mannigfaltigen Reibungen entgegengesetzter politischer Elemente, in der Unsicherheit, welche eine unvollkommene Kenntniß und Aufnahme des Zustandes neuer Provinzen begleiten muß, dürfte sich die preußische Regierung die Schöpfung ständischer Verfassung, welche keine Zauberworte hervorzubringen vermögen, sondern die nur aus dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntniß der Bedürfnisse, und unter der Pflege wechselseitigen Vertrauens wachsen und ein wahres Leben gewinnen kann, in einem zweijährigen Zeitraume nicht als Aufgabe stellen. Sie hat aber nie, was sie einmal für

das gemeinsame Wohl als nothwendig erkannt, aus den Augen verloren. Nach der allgemeinen Einrichtung der Provinzial-Behörden in ihren neueren und wieder vereinigten Provinzen hielt sie für den nöthigsten Schritt, der ständischen Verfassung sich zu näheren, daß sie der obersten Verwaltung eine Einrichtung hinzufügte, wodurch recht mannigfaltige Ansichten und Kenntnisse von dem Zustande der einzelnen Provinzen, von Dingen und Personen, in die Summe der Berathung gebracht würden, und so unter vielseitiger Einwirkung, Grundsätze, recht practisch und anwendbar, reifen könnten. Dies ist durch die Errichtung des Staatsraths geschehen. — Gleich bei dessen erstem Zusammentritt ernannten auch Seine Majestät der König von Preußen aus selbigem eine Commission, welche sich besonders mit der Berathung über ständische Verfassung beschäftigen sollte. Von ihr sind drei Mitglieder, durch Rang und Würde ausgezeichnet, in die Provinzen ausgegangen, um dort mit sachverständigen Männern Rücksprache zu nehmen, und die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Lande zu erkundigen. Die gesammelten Materialien werden nun bald die Sache dahin vorbereitet haben, daß ständische Provinzial-Einrichtungen wirklich ins Leben treten können, wodurch zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der wesentlichste Schritt geschehen sein wird.

So wird die preußische Regierung an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses fortschreiten, zuerst feststellen, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert, und dann zu demjenigen weiter gehen, was sie für das gemeinsame Band aller Provinzen in einem Staat für nöthig und angemessen erkennen wird. Da sie sich des ernsten Willens bewußt ist, ständische Verfassung in dem Augenblick und in dem Umfang eintreten zu lassen, wie selbige eine nur das Wohl der Unterthanen und alle billigen und gerechten Ansprüche der öffentlichen Meinung darüber berücksichtigende Prüfung für angemessen achten wird; so kann auch kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus innern Schwierigkeiten der Sache selbst entspringt.

Die große Verschiedenheit der deutschen Bundes-

staaten, welche nothwendig auch auf die ständische Verfassung Einfluß äußert, bringt es mit sich, daß über Grundsätze, die für alle passen, und über eine Zeit, wo selbige in jedem Staate in Kraft treten können, eine gemeinsame Berathung in der Bundesversammlung wenigstens mit Erfolg nicht statt finden kann. Denn nur aus der innersten und genauesten Kenntniß eines jeden Landes, wie sie Eingebornen beiwohnt, aus einer unmittelbaren Berührung der verschiedenen Organe des politischen Lebens eines jeden unter sich, aus einer vertrauensvollen innern Berathung und Verhandlung kann die Grundlage der ständischen Verfassung, die Art und der Moment ihrer Geburt naturgemäß und zum wahren Heil der Sache hervorgehen. Solche Erfordernisse, um ständische Einrichtungen zu berathen und zur Reife zu bringen, finden sich aber in der Bundesversammlung, nach der Weise, wie dieselbe gebildet ist, nicht beisammen. Sie könnte nur abstracte Sätze aufstellen, die ungefähr auf alle paßten; je mehr aber dies der Fall ist, desto mehr müßte sie sich in einer bloßen Negation halten, welche ganz unfruchtbar für die Anwendung bliebe. Auch würde man kaum dergleichen Sätze aufstellen können, worüber die Meinungen sich vereinigten. Indeß man in dieser Berathung beschäftigt wäre, und sie unter schwankenden oder entgegengesetzten Meinungen sich hinzöge, würden in der Erwartung des Erfolgs daheim in den einzelnen Bundesstaaten die Vorbereitungen gelähmt, und statt einer Beförderung würde sogar eine weitere Verzögerung die Folge von einer solchen Berathung auf dem Bundestage sein. Ein wahres Gedeihen ständischer Verfassung kann nur da sein, wo ein aufrichtiger und ernster Wille ist, den Artikel 13. der deutschen Bundesacte zu erfüllen. Diesen kann man bei allen deutschen Staaten voraussetzen, und von sehr vielen ist er auch durch die rühmlichsten Anstrengungen, wenn diese auch bis jetzt noch nicht immer von einem glücklichen Erfolge gekrönt worden, zu allgemeiner Anerkennung bethätiget.

Je mehr aber die Erfüllung des Artikels 13 einem

jeden Staate zur innern Verhandlung anheimgegeben wird, desto angemessener scheint es dem ganzen Verhältniß des Bundes, welcher zu gegenseitiger inniger und äußerer Erhaltung der Ordnung gegründet ist, daß jeder einzelne Staat von den Fortschritten, welche er in dem Verfassungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraums den Bund in Kenntniß setze. Ist auch das Werk selbst bis dahin noch nicht vollendet, so wird es doch zur eignen Genugthuung jeder deutschen Regierung gereichen, daß sie für die anderen welche mit ihrer Aufgabe bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung des 13. Artikels die wahre Garantie ihres besondern Rechtszustandes erkennen, die Bundesversammlung von den statt gefundenen Hindernissen unterrichte.

In dieser Absicht wird die preußische Regierung es sich angelegen sein lassen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß zu setzen. — Es wäre sehr zu wünschen, daß auch alle übrigen Staaten, welche noch keine Stände haben, sich zu derselben Anzeige, in gleicher Frist vereinigten. —

Und diesen Wunsch ist die preußische Gesandtschaft angewiesen: „hierdurch dringend zu erkennen zu geben".

Eine Berathung über die Art der Erfüllung selbst des 13. Artikels wird aus den früher bemerkten Gründen als unzeitig erkannt werden". —

Zunächst sprach sich nun Dänemark aus:

Es war der Meinung daß es dem allgemeinen Interesse nur entsprechend sein könne, wenn in den einzelnen Bundesstaaten schon zum voraus die Mittel und Wege bestimmt würden, wie allenfallsige, über die bestehende Landesverfassung sich ergebende Streitigkeiten zwischen den Landesherren und den Ständen geschlichtet werden sollen. Deßhalb ertheile es auch dem mecklenburgischen Antrage hierauf seine vollkommene Zustimmung.

Dann aber sagte es: So wie sämmtliche allerhöchste und hohe Mitglieder des Bundes in dem Grundgesetze ihres Vertrages

sich gegenseitig das Versprechen gegeben haben, in ihren, zu dem deutschen Staatenbunde gehörenden Landen eine landständische Verfassung statt finden zu lassen, so haben auch Se. Majestät durch Ihren Beitritt zu diesem Staatenbunde, und durch Allerhöchstihre Ratification des Grundgesetzes desselben, Sich gegen sämmtliche Bundesmitglieder anheischig gemacht, die zum Bunde gehörenden Herzogthümer Holstein und Sachsen-Lauenburg Theil an der Bestimmung des 13. Artikels jenes Grundgesetzes nehmen zu lassen. Wiederholt haben Se. Majestät diesen Entschluß zu erkennen gegeben, durch Allerhöchstihre Genehmigung des commissarischen Gutachtens über die Reihefolge, in welchem auch dieser Artikel besonders berücksichtiget worden ist. Es kann mithin durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß Se. Majestät, sowie allen Punkten jenes Vertrages, auch diesem 13. Artikel vollkommen Genüge leisten werden. Se. Majestät haben aber auch die wesentlichsten Schritte hiezu bereits zurückgelegt, und stehen gegenwärtig im Begriff, die in Gemäßheit jenes 13. Artikels in dem Herzogthum Holstein einzuführende Verfassung zu bestimmen. Bereits im Jahre 1816 haben nämlich Se. Majestät zu diesem Zweck Commissarien der holsteinischen Prälaten, der Ritterschaft, der Städte und Aemter ernannt, welche sich über die von Sr. Majestät gemachten Vorschläge berathen und binnen kurzer Zeit, unter dem Vorsitz eines königlichen Staatsministers, aufs neue zusammentreten werden, um ihr allerunterthänigstes Gutachten über die wichtigsten Puncte der im Herzogthume einzuführenden Verfassung Sr. Majestät vorzulegen.

Was das Herzogthum Lauenburg betrifft, so genießt dasselbe fortdauernd die landständische Verfassung, die ununterbrochen in demselben stattgefunden hat, und ihm durch besondere Staatsverträge auch für die Zukunft zugesichert worden ist.

Der niederländische Gesandte war noch ohne Instruction. Allein aus dem Sinn und den Absichten der ihm bereits zugegangenen Instructionen bezeichnete er die eben mit so viel Gründlichkeit, Offenheit und Nachdruck entwickelten Ansichten des

preußischen Hofes den Zeitverhältnissen und dieser Epoche als sehr angemessen, so daß die künftige luxemburgische Abstimmung um so kürzer werde gefaßt werden könne.

Die sächsischen Fürstenhäuser ließen erklären: daß ihnen eine solche, aus der Mitte des Bundes selbst kommende Anregung zu Erfüllung der allen Deutschen in der Bundesacte gegebenen Zusicherungen in Bezug auf Art. 13. der Bundesacte sehr willkommen gewesen sei, daß sie es für nöthig hielten, sich mit diesem Gegenstande auch von Seiten der Bundesversammlung zu beschäftigen, und obgleich nicht alle landständischen Verfassungen wegen der verschiedenen Localverhältnisse gleich sein könnten, sie doch gern dahin mitwirken würden, daß man sich über gewisse allgemeine Grundsätze, als Basis aller landständischen Verfassungen, vereinige.

Der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie der Herzog zu Sachsen-Hildburghausen, erklärten noch besonders, daß sie noch jetzt, wie damals, die in der am 16. Novbr. 1814 von ihren Congreß-Bevollmächtigten auf ihren Befehl unterzeichneten Note ausgesprochene Ueberzeugung in Rücksicht der Rechte hätten, welche den Landständen in den Verfassungen der verschiedenen deutschen Staaten als das Minimum zu verwilligen seien*).

In Beziehung auf die von den sächsischen Fürsten geschehenen ständischen Einrichtungen gab der Gesandte folgenden Aufschluß:

Die großherzoglich-weimar-eisenachische Grundverfassung hat bekanntlich längst die Garantie des durchlauchtigsten Bundes erhalten.

In dem Sachsen-Gothaischen und dem Sachsen-Altenburgischen hat unter allen Verhältnissen die landständische Verfassung so fortbestanden, wie unter dem gemeinschaftlichen Ahnherrn der vier herzoglich-sächsischen Linien, dem Ernst, dem die Liebe zu seinen Unterthanen und die Treue, mit der er seine Regentenpflichten übte, den schönen Beinamen des Frommen erwarben.

Ebenso in Sachsen-Meiningen, mit Ausnahme einiger bei

---

*) Bd. I. S. 47.

den Erbvertheilungen von andern Landestheilen abgerissenen Aemter, die nun aber auch mit der meiningschen Landschaft vereiniget werden sollen.

Uebrigens haben sich die gothaische und meiningsche Regierung bis jetzt gescheuet, etwas Wesentliches an dieser Verfassung abzuändern, bei welcher sich Fürsten und Unterthanen so lange wohlbefunden haben.

Auch in Sachsen-Hildburghausen besteht noch die alte ständische Verfassung, doch hat man es für zweckmäßig gehalten, sich mit den Ständen über einige Modificationen zu vereinigen, durch die man theils den Finanzzustand für künftige Zeiten fester zu gründen, theils eine den dermaligen Verhältnissen angemessenere und der öffentlichen Meinung mehr entsprechende Volksvertretung herzustellen beabsichtigt. Diese neue Grundverfassung hoffe ich der hohen Bundesversammlung baldigst zur Garantie vorlegen zu können.

In Coburg haben des Herrn Herzogs Durchlaucht, in Berücksichtigung der Wiener Erklärung vom 16. November 1814, schon unterm 16. März 1816 den Unterthanen die Zusicherung zur Erlangung einer ständischen Verfassung ertheilt und die Grundlinien derselben vorläufig gegeben, auch bereits durch das Regierungs-Collegium einen Entwurf einer landständischen Verfassung abfassen lassen, durch welchen die vormals getrennten sachsen-coburgischen und sachsen-saalfeldischen Landschaften mit den übrigen Landestheilen in einen landständischen Körper vereiniget werden sollen.

Einige Tage später stimmte auch Oesterreich ab*). Die kurze Abstimmung lautete wörtlich:

Da das von den beiden großherzoglich mecklenburgischen Höfen vorgelegte Staatsgesetz vom 28. Novbr. 1817 den vereinten Willen der Regierung und Stände ausspricht, und auch keiner Bestimmung der deutschen Bundesacte widerstreitet, so trägt der königl. kaiserl. Hof mit Berufung auf die bei Veranlassung des weimarischen

*) Neunte Sitzung §. 32. 16. Febr. 1818.

Garantie-Gesuches aufgestellten Grundsätze darauf an, von Seite des deutschen Bundes durch die Bundesversammlung den Inhalt dieses organischen Staatsgesetzes ganz nach dem gemachten Antrage dahin zu garantiren, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden ist, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.

So viel übrigens den Art. 13. der Bundesacte überhaupt betrifft, behalte ich mir vor, die Ansichten meines Allerhöchsten Hofes in einer besondern Abstimmung nächstens vorzulegen. —

Am 23. Februar folgte auch das Haus Oranien mit seiner Abstimmung; zuerst Nassau, dann Niederlande*). Nassau sagte:

„Wenn wir die einzelnen deutschen Bundesstaaten betrachten, so stoßen wir überall auf die größten Verschiedenheiten, welche einen jeden dieser Staaten auf das bestimmteste individualisiren.

Diese Verschiedenheiten sind bekanntlich hervorgegangen, in ihrem Ursprunge, aus abweichenden Sitten, Gewohnheiten und Bildungsstufen der einzelnen deutschen Volksstämme. Durch die Jahrhunderte lang fortgesetzte politische Trennung dieser Volksstämme sind diese ursprünglichen Abweichungen in dem Laufe einer langen Zeit noch vergrößert worden.

Dieser Trennung verdanken bekanntlich die Deutschen eine vielseitigere Volksbildung, als man sie anderwärts in größern geschlossenen Staaten finden wird.

Eben darum muß aber auch das Institut der Landstände, welches nur als Resultat früherer geschichtlicher Verhältnisse und insbesondere früherer Verwaltungs-Einrichtungen, die aus jenen hervorgegangen sind, betrachtet werden kann, in jedem einzelnen Staate eigenen, und selbst den abweichendsten Modificationen unterliegen.

Hierauf gründet sich die, alle Eigenheiten im Einzelnen, in Beziehung auf Landstände zulassende einfache und kurze Redaction des 13. Artikels der Bundesacte.

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden".

*) B. P. 1818. Fol. 119. §. 40.

Nur bei denjenigen Staaten, die in Gemäßheit dieses und des damit in Verbindung zu setzenden 14. Art. der Bundesacte landständische Verfassungen einführen werden, lassen sich, in Hinsicht auf Zusammensetzung und Befugnisse der Stände, mehrere Uebereinstimmungen, als bei denjenigen, in welchen das Institut der Stände schon besteht, erwarten, weil die Stände dieser Staaten einerlei geschichtlichen Ursprung haben werden, während die geschichtliche Entstehung der schon vorhandenen ältern deutschen Stände eben so verschieden ist und bleiben muß, als die Individualität der Staaten, denen sie angehören.

Die ältern Landstände sind bekanntlich in dem Mittelalter, oder bald nach demselben, aus der alten Lehnsverfassung, aus den Verträgen, unter welchen mehr oder weniger zuvor unabhängige Herren, Edelleute, Geistlichkeit oder Städte sich einem Fürsten unterwarfen; aus dem Bedürfniß der Fürsten, Steuern zu erheben, oder auch aus von den Fürsten ihren Vasallen oder Unterthanen bei verschiedenen Veranlassungen ertheilten Privilegien, Freiheitsbriefen, Familiengesetzen und letzten Willensdispositionen hervorgegangen. Ihre Entstehung ist also eben so verschieden, wie die Geschichte der einzelnen deutschen Territorien.

Ein längerer oder kürzerer Zeitraum hat diese, schon durch ihren Ursprung sich unterscheidenden Verfassungen nach und nach zu ihren gegenwärtigen Gestalten umgebildet, die, wie es früher schon geschehen, auch noch ferner die Bedürfnisse der Staaten und ihrer Bewohner weiter modificiren und abändern werden.

Die ältern ständischen Verfassungen aller deutschen Staaten tragen daher in ihrer innern Organisation Spuren ihrer geschichtlichen Entstehung, und diese dürften sich in der Zukunft leicht eher verstärken, als verwischen.

Die neuen landständischen Verfassungen in denen Staaten, die noch keine Stände haben, oder in welchen die ältern in der früheren Form nicht mehr fortexistiren können, und in welchen sie, in Gemäßheit der Artikel 13 und 14. der Bundesacte, erst eingeführt werden, haben dagegen, wie schon bemerkt ist, einen ähnlichen geschichtlichen Ursprung, und daraus werden einige

Uebereinstimmungen in den ständischen Verfassungen dieser Staaten hervorgehen, die aber doch darum auch bei ihnen die Verschiedenheiten nicht überwiegen werden, weil auch hier die neuen Verfassungen der Individualität eines jeden solchen Bundesstaats oder der einzelnen Provinzen desselben, da, wo nur Provinzial-Stände neu eingeführt werden können, seinem oder seiner Provinzen gegenwärtigen Bildungszustande und den Bedürfnissen des gegenwärtigen Zeitalters im allgemeinen entsprechen, auch alle diese Verfassungen von den Regenten gegeben werden müssen: indem hier von mit dem Volke oder Magnaten abzuschließenden neuen Staatsgesellschafts-Verträgen (die bekanntlich nur in der Theorie, niemals aber in der Wirklichkeit existirt haben, und da, wo man sie in die Wirklichkeit rufen wollte, überall eine Quelle unabsehbaren Unglücks geworden sind) niemals die Rede sein kann.

Hieraus folgt weiter, daß es unmöglich erscheint, für die einzelnen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen neu gegeben oder restaurirt werden sollen, einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb welchem die wirkliche Eröffnung solcher Versammlungen, wenn sie ihrem Zweck entsprechen und nicht nachtheilig wirken sollen, geschehen kann.

Dieses ist schon in der königlich-preußischen Abstimmung über diesen Gegenstand auseinander gesetzt, und so gründlich entwickelt worden, daß es überflüssig wäre, sich hierüber weiter zu verbreiten.

Man glaubt nur noch auf folgende, vielleicht nicht minder wichtige Betrachtungen aufmerksam machen zu müssen: Unter die Vortheile, welche Stände den Staaten, wo sie existiren und erst eingeführt oder erneuert werden müssen, bringen werden, wird bekanntlich Vereinfachung des Ganges der bestehenden Verwaltungen nicht gehören. Die Verwaltungen werden vielmehr durch ihre Einwirkungen in mancher Hinsicht verwickelter und schwieriger werden, und darum ist es unerläßliche Bedingung für die Regierungen, diesem neuen Elemente in dem Staats-Organismus die Verwaltung im voraus anzupassen, wenn nicht Verwirrung und Hemmungen aller Art entstehen oder Stände nur dem Namen nach und nicht mit nützlicher Wirksamkeit auf des

Landes Wohl organisirt werden sollen. Solche Anordnungen fordern aber bald einen längern, bald einen kürzern Zeitraum in jedem einzelnen Staat und erscheinen nirgends als eine leicht zu lösende Aufgabe.

Die Schwierigkeit in der Ausführung und Lösung dieser Aufgabe wird in den meisten Staaten, wo Stände neu errichtet werden, gegenwärtig durch das eigne Verhältniß noch erhöht, daß diese Staaten beinahe durchgehends nicht aus Staatsgebieten bestehen, deren Theile längst verbunden waren, sondern daß sie vielmehr solche Staaten sind, deren Staatsgebiet durch die Begebenheiten der neuern Zeit erst neu gebildet und neu begrenzt worden ist.

Die Bewohner dieser Länder sind daher überall, wo dieser Fall eintritt, nicht gewohnt, ein gemeinschaftliches Landes- oder Provinzial-Interesse zu verfolgen. Die Spuren älterer Verhältnisse sind in der Erinnerung nicht verwischt. Durch kaum vorübergegangene langwierige Kriege sind dem allgemeinen Wohlstande tiefe Wunden geschlagen worden, die Viele mit Unrecht mehr als Wirkungen der neuen politischen Veränderungen anzusehen geneigt sind, als der Begebenheiten, von welchen sie wirklich herrühren. Dadurch entsteht häufig Abneigung gegen die neue Regierung, die noch dadurch vermehrt wird, daß insbesondere in den südlichen Staaten Deutschlands, die in dem Fall sind, Stände neu zu errichten, viele ihrer angesehensten Einwohner und Staatsangehörigen in ihren frühern Rechten, in den Vortheilen, die ihnen persönliche Unabhängigkeit und Freiheit ihrer Besitzungen von neu auf sie gelegten Lasten gab, sich gekränkt fühlen müssen, indem ihnen eine neue, in ihren bleibenden Folgen noch unentwickelte Ordnung der Dinge dasjenige bisher noch nicht ersetzen konnte, was ihnen ein früherer unabhängiger Zustand gab.

Hieraus, und noch aus mehreren andern mitwirkenden Ursachen, ist gerade in den Staaten, wo ständische Verfassungen neu eingeführt werden sollen, ein Zustand und eine Stimmung einer zahlreichen Classe hervorgegangen, die der Gründung eines politischen Instituts nichts weniger als günstig erscheinen dürfte,

welches als nothwendige Vorbedingung wechselseitiges Vertrauen zwischen Regierung und Regierten unterstellt, wenn es anders heilsame Wirkungen hervorbringen soll.

In eben diesen Ländern sind auch die Begriffe der Mehrzahl der Einwohner über das, was ständische Verfassungen sein und was sie wirken sollen, noch nicht geordnet, und das eben geschilderte Verhältniß mancher unter ihren einflußreichsten und angesehensten Bewohnern zu den Regierungen trägt nicht dazu bei, diese Begriffe in dem gegenwärtigen Moment zu berichtigen.

Allgemein verbreitet ist das Vorurtheil, daß Stände und Regierung ein von einander abweichendes Interesse zu verfolgen haben, mithin die Stände in den ständischen Versammlungen, wenn auch nicht gerade der Regierung feindselig gegenüber zu stehen, doch die Rechte des Volks gegen die Angriffe der Regierungen zu vertheidigen, vorzüglich durch ihre Institution selbst bestimmt seien.

Dieses Vorurtheil wird noch dadurch bestärkt, daß wirklich in manchen Ländern, wo frühere ständische Verfassungen bestanden haben und noch bestehen, die Stände gegen die Regierungen solche Stellungen angenommen haben und häufig in sie nothwendig versetzt werden mußten, weil ihnen ihre Bestimmung nicht klar vorschwebte und sie hier und da von irrigen Voraussetzungen ausgehend, oder durch ihnen verfassungsmäßig eingeräumte Rechte dazu veranlaßt, in die Ausübung der Staatsverwaltung einzugreifen versucht haben, wodurch bekanntlich in dem Princip der wahre Standpunct der Stände, Fürsorge für die verfassungsgemäße Wirksamkeit der Landesverwaltung, verrückt wurde und immer ein Kampf entstehen mußte, der den Regierten und der Regierung gleich nachtheilig wird. Die Zeit, aber auch die Erfahrung und Uebung werden diese Begriffe berichtigen, die Einwohner werden sich davon überzeugen, daß Regierung und Stände nur ein gemeinschaftliches Interesse haben, daß, indem die Verfassung den Ständen das Recht der öffentlichen Fürsorge für die Wirksamkeit der Verwaltung in Gemäßheit der gegebenen Verfassung in ihrer Thätigkeit wirklich einräumt, und die Art der

Ausübung dieses Rechts bestimmt, schon durch die Existenz dieser ständischen Befugnisse und ihrer möglichen und leichten Ausübung durch die Stände die Regierungen werden verhindert werden, auch wenn sie dazu Neigung haben könnten, ihre Gewalt zu mißbrauchen, oder auf Abwege zu gerathen; so, daß die Fälle zu den höchst seltenen und außergewöhnlichen sicher gehören werden, wo Stände und Verwaltung, anstatt sich wechselseitig aufzuklären, nur gleiche Zwecke zu verfolgen, und in den ihnen durch die Natur der Verhältnisse und die Verfassungen bestimmten Schranken stehen zu bleiben, sich feindselig gegenüber stehen und in offene Fehden fallen. Zeit, Erfahrung und Uebung werden die schwierige Bahn ebenen. Darum ist es nicht zu verkennen, daß die vorliegenden ungünstigen Verhältnisse um so schneller werden überwunden werden, wenn die Regierungen, welche neue landständische Verfassungen anzuordnen haben, unter Beobachtung alles dessen, was Vorsicht fordert, mit Vertrauen den Erwartungen der Unterthanen in dieser Beziehung entgegen gehen und die Eröffnung der Landstände nicht zu sehr verzögern. Denn auch bei dieser Gelegenheit wird sich der gerade biedere Sinn der Deutschen, die Wirkung ihrer vielseitigen Bildung aussprechen und vorgefaßte Meinungen und unrichtige Ansichten werden bald um so gewisser verschwinden, als auch unsere Regenten nicht Zwecke zu verfolgen gewöhnt sind, die mit dem Wohl der Regierten sich nicht vereinigen lassen.

Was insbesondere das Herzogthum Nassau anlangt, so haben die verstorbenen Regenten schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1814 und vor Eröffnung der Unterhandlungen des Wiener Congresses, nachdem allen Einwohnern verfassungsmäßige Rechte bereits früher eingeräumt waren, dem Lande zu deren Aufrechthaltung auch eine Vertretung durch Landstände gegeben, von deren Form und Natur eine hohe Bundesversammlung durch die mit gegenwärtiger Abstimmung übergeben werdenden Edicte vom 1. und 2. September 1814 und 3. und 4. November 1815 man in Kenntniß zu setzen nicht versäumt. Große Territorial-Veränderungen, als Folge der Wiener Congreßbeschlüsse und die Einführung einer gleichen Verwaltung für das ganze neu gebildete

Land, in finanziellen und andern Beziehungen, aus welcher erst ein übereinstimmendes Landes-Interesse für die Einwohner des Landes, welches die Stände zu beobachten und in ihrem Wirkungskreise verfassungsmäßig zu befördern und weiter auszubilden berufen sind, hervorgehen konnte, hatte die frühere Zusammenberufung bis jetzt unmöglich gemacht.

In wenigen Tagen wird aber, nachdem die unerläßlichen Anordnungen, durch welche jede zweckmäßige Wirksamkeit einer Ständeversammlung bedingt erscheint, in dem Laufe der letzt verflossenen zwei Jahre getroffen worden sind, die erste ständische Versammlung eröffnet, und dadurch die Bestimmungen des 13. Art. der Bundesacte und der hierauf sich beziehenden Vorschriften des 14. Art. erfüllt werden.

Seine Herzogliche Durchlaucht sind zu der Hoffnung berechtigt, daß die Thätigkeit der neuen ständischen Versammlung Höchstihrer Erwartung und der des Landes entsprechen und dadurch sich Ansprüche auf eine besondere aufmerksame Theilnahme dieser hohen Versammlung an ihren Verhandlungen um so mehr erwerben wird, als diese Ständeversammlung die erste ist, die nach der Constituirung des deutschen Bundes in einem Lande eröffnet wird, welches aus Theilen zusammengesetzt, von welchen keiner dieser Theile sich einer ihm eigenen landständischen, noch bestehenden, abgesonderten Verfassung zu erfreuen hatten".

Die angeführten Edicte wurden unter den Zahlen 7 und 8 dem Protocolle beigefügt*).

v. Gagern äußerte sich zu der nassauischen Abstimmung ergänzend: „Ich bin in mehr als einer Hinsicht vor allen andern berechtigt, den lebhaften Antheil auszudrücken, den mein königlicher Hof an diesem Ereigniß, an dieser erschöpfenden und schließlichen Anzeige über die Einrichtung und Eröffnung der nassauischen Landstände, so wie an dem gehofften ersprießlichen Fortgang dieser Anstalt und der Wohlfahrt des Herzogthums nehmen wird. Festhalten des Worts und stete Erinnerung an übernommene Verpflichtungen sind die Grundpfeiler der Macht

*) Dies sind die Edicte zur Einführung der Verfassung und Bildung der Herrenbank in Nassau.

und des Ansehens dieses erbvereinten hohen Hauses. Eben diese Eigenschaften, aus eigenem Antrieb entwickelt und so practisch geübt, ohne langes Zaudern, ohne Unterbrechung, ohne Doppelsinn, werden mit Recht zu den ersten sittlichen und politischen Tugenden gezählt, und sie sind es weit mehr, als wenn man hier oder anderwärts den Gegenstand mit seinen Modalitäten, sei es in Form des Vertrags oder der Verwilligung, als bloße neue Gnadensache, als Ausfluß freier Wahl und Willkür betrachten, behandeln und beloben wollte. Wenn dem so wäre, so läge darin ein stiller Vorwurf gegen viele Bevollmächtigte am Congreß zu Wien, den ich persönlich immerdar von uns ablehnen werde; als hätte man dort in poetischer Anwandlung und aus Sentimentalität, oder unter dem Einfluß übertriebener augenblicklicher Besorgnisse gehandelt und Dinge pflichtwidrig unterzeichnet, wie sie aus den öffentlichen Verhandlungen jedermann kennt.

Wir sahen es vielmehr, durch bestimmte oder weite Instructionen dazu in den Stand gesetzt, als Ersatz der aufgelößten Reichsverfassung, als Läuterung und Berichtigung früher vorhandener, aber oft vernachlässigter Ureinrichtungen, als Balsam der durch Zersplitterung und Mediatisirung geschlagenen Wunden, als Weg zur Besänftigung, als Mittel herzustellender Ordnung und Credits, als Anerkenntniß fortschreitender Cultur und Civilisation in Europa, als Bildungsmittel der Nation an. Sittlichkeit, Schicklichkeit und Wahrheit, Treue, Anerkenntniß der Regententugenden hofften wir da vorherrschend. Wenn wir unwillkürlich an Großbritannien denken, so fallen uns im nämlichen Zusammenhang seine Bürgerkriege ein, und daß es im Lauf der Zeit dort feile, unwissende, tolle Parlamente gab, Namen, die ich nicht erfinde, sondern die ihnen die Geschichte aufgeprägt hat. Die Erfahrung und die Bundesverfassung ist da, und bietet Schirm gegen solche mögliche Excesse.

In dieser herzoglich-nassauischen, wie in der letzten königlich-preußischen Darstellung, erscheint nur, der Absicht nach, die consequente Entwickelung der Lage, der Begebenheiten und der Stufenfolge.

Theorie, politische Methaphysik wird ewig Gegenstand der Controvers bleiben. Bereits lachen wir über die Menschen und die Zeit, wo man ganze Schubladen voll Constitutionen, ganze Streifen von droites de l'homme in steter Bereitschaft hatte.

Der XIII. Artikel der Bundesacte, je trockner, je lakonischer er gefaßt erscheint, je mehr ist er logisch und bedachtsam, nach der Natur der Staaten zu interpretiren.

Von deutschen Sachen vorzüglich handelnd, sagt Montesquieu:

»Voila l'origine du Gouvernement Gothique parmi nous. »Il fut d'abord mêlé de l'aristocratie et de la mo-»narchie. Il avait cet inconvénient, que le bas peuple »y était esclave: c'était un bon gouvernement, qui avait »en soi la capacité de devenir meilleur. La coutume vint, »d'accorder des lettres d'affranchissement et bientôt«...

Dieses Besserwerden, dieses Bestreben, mit dem unvermeidlichen Gegenstreben und partiellem Widerwillen, diese Entwickelung und allmälige Gelingen sehen wir rings um uns her, und wollen weder Uebertreibung, noch Rücktritt, noch Tumult.

Der Gegenstand, der hier zu unsrer Höfe Kenntniß gebracht wird, ist ein sehr merkwürdiger Beleg solcher Fortschritte, dem wir ohne Zweifel die gedeihlichsten Folgen wünschen".

Nach Gagerns Abstimmung traten denn auch die freien Städte mit ihren Ansichten vor.

Der Gesandte derselben war beauftragt, die vollkommenste Zustimmung zu der verlangten Garantie zu erklären. „Einrichtungen, wie die, sagte er, welche durch dieses Grundgesetz für die mecklenburgischen Großherzogthümer gemacht sind, können allen Bundesstaaten nicht anders als erfreulich sein, da sie den lobenswerthen Zweck haben, jeder möglichen Störung der innern Ruhe vorzubeugen, indem sie einen ruhigen Weg zur Entscheidung aller Streitigkeiten, die zwischen Fürsten und Ständen entstehen könnten, eröffnen."

Ueber den Art. 13 der Bundesacte ließ er sich aber folgendermaßen vernehmen:

„Was den zweiten Punct des großherzoglich-mecklenburgischen

Antrages betrifft, welcher sich auf die Erfüllung des 13. Art. der Bundesacte bezieht, so sind bekanntlich die Verfassungen der freien Städte so beschaffen, daß sie der wesentlichen Bedeutung dieses Artikels bereits Genüge leisten, und in demselben liegen zugleich die Mittel zu allen Verbesserungen, von deren Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit man sich überzeugt. Je glücklicher sich die freien Städte in dieser Lage befinden, um so lebhafter müssen sie sich mit dem Wunsche vereinigen, durch die allgemeine Ausführung des 13. Artikels (welchen sie, wie die während des Laufs der Wiener Verhandlungen auch von ihnen unterzeichneten Noten und Erklärungen bezeugen, schon damals umfassender und bestimmter abgefaßt zu sehen wünschten) ein Bedürfniß erfüllt zu sehen, welches sehr dringend zu werden scheint, und dessen Befriedigung eine der sichersten Grundlagen der Kraft des Bundes zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit sein wird, die zuletzt doch hauptsächlich auf der Zufriedenheit aller Bürger der Bundesstaaten beruhen muß".

Etwas später traten nun auch Baiern und Sachsen mit ihrer Abstimmung vor:

Baiern sagte: Der Antrag des großherzoglich-mecklenburgischen Herrn Bundesgesandten, welcher in der 58. Sitzung vorigen Jahres gemacht wurde, umfaßt zwei Gegenstände:

1. Die Anzeige von der großherzoglichen Verordnung vom 28. November vorigen Jahrs über die Art, wie allenfalsige Streitigkeiten mit den Landständen durch Compromisse beigelegt werden sollen, mit beigefügtem Antrage auf die Garantie des Bundes.

Hierüber tritt Baiern der Mehrheit bei.

2. Die allgemeine Anregung des Vollzugs des 13. Artikels der Bundesacte.

Was diesen gemeinwichtigen Gegenstand betrifft, findet sich der königlich-baierische Gesandte in den Stand gesetzt, Folgendes zu erklären:

Die schnell sich folgenden politischen Ereignisse hatten verhindert, daß die in der baierischen Verfassungs-Urkunde vom

1. Mai 1808 vorgezeichnete National-Repräsentation nicht zur Vollziehung gebracht werden werden konnte, und als die Begebenheiten des Jahres 1813 und 1814 eine veränderte Gestaltung Deutschlands herbeiführten, bedurfte es bei Seiner Majestät dem König keines andern Aufrufs, als des Ihrer eigenen landesväterlichen Gesinnungen, um diesen Verhältnissen Ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen.

Sie beriefen schon im September 1814 eine Versammlung aus der Zahl der vorzüglichsten Staatsbeamten gewählt, deren Aufgabe es war, die Constitution vom Jahre 1808, und die in Folge derselben erlassenen organischen Edicte einer genauen Prüfung zu unterwerfen, die zeitgemäßen Abänderungen vorzuschlagen und die hiernach geformte neue Verfassungs-Urkunde sowohl, als die hierauf sich gründenden Gesetze und Anordnungen zu bearbeiten.

Sie waren durch die fortgesetzten Bemühungen dieser Versammlung und durch die von Seiner Majestät hierauf gefaßten Beschlüsse bereits zur Kundmachung gereift, als derselben abermal Hindernisse in den Weg traten.

Diese ergaben sich theils durch die im Laufe des Jahres 1816 vorgefallenen Territorial-Veränderungen, durch welche selbst ganz heterogene Elemente in den Staatskörper gebracht wurden, theils durch die Ungewißheit über die Bestimmung des künftigen Zustandes der ehemals unmittelbar gewesenen Fürsten und Grafen, dann des vormaligen Reichsadels, welche mit der ständischen Verfassung in so engem Zusammenhange steht.

In denjenigen Theilen des Reichs, wo dieses letztere Hinderniß nicht obwaltete, nahmen Seine Majestät keinen Anstand, einstweilen wenigstens die, auch in dem vorigen Jahr wieder versammelten Kreisstände einzuberufen.

Allerhöchstdieselben haben in einer Verordnung vom 2. Febr. vorigen Jahres wiederholt Ihren festen Willen ausgesprochen, eine Repräsentation zu begründen, welche geeignet sei, das Vertrauen des Volkes und die Kraft der Regierung in sich zu vereinigen.

In Folge dessen haben auch Seine Majestät, sobald der

Staatsrath seine vollständige Bildung erhalten hatte, Ausschüsse aus dessen Mitte angeordnet, und denselben die Revision der Edicte über das Gemeindewesen, über die gutsherrlichen Rechte und die Gerichtsbarkeit, über die Errichtung der Majorate und Familien-Fidei-Commisse, — Gegenstände, die auf die Grundlage jeder ständischen Verfassung die engste Beziehung haben — dann die Organisation des in den Kreisen herzustellenden Landraths, so wie überhaupt die Vollendung der Arbeiten über die künftige Verfassung des Reichs durch die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni vorigen Jahres übertragen.

Während dem haben Seine Majestät die Verhältnisse der unmittelbar gewesen Reichsstände und des Reichsadels nicht aus den Augen verloren, sondern die, wie man hoffen darf, befriedigende Feststellung ihres Zustandes ist dergestalt vorbereitet, daß man in Bälde dem Resultat entgegen sehen darf.

Wenn aber schon auf sämmtliche dieser Gegenstände die angestrengteste Mühe verwendet wird, so konnten doch die hierauf Bezug habenden Arbeiten noch nicht zu jener Vollendung gebracht werden, ohne welche sich die Einführung einer soliden Verfassung nicht wohl denken läßt.

Bei diesen Vorbereitungen und den wiederholt und laut erklärten Gesinnungen Sr. Majestät kann man indeß mit voller Beruhigung den Zeitpunkt erwarten, an welchem Allerhöchstdieselben Sich in den Stand gesetzt finden werden, eine der eigenthümlichen Lage und Verhältnisse Ihrer Staaten angemessene landständische Verfassung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Königreich Sachsen äußerte: „Seine Königliche Majestät sind zufrieden, daß von dem deutschen Bunde die Aufrechthaltung der in der großherzoglich-mecklenburgischen Patent-Verordnung enthaltenen, auf den Bundestag Bezug habenden Bestimmungen, so wie die Art. II Nr. 2, Art. III, IV und XII ausgedrückt sind, zugesichert werde. Wenn dagegen, nach dem Eingange und dem Schlusse der erwähnten Patent-Verordnung, dieselbe nur so lange ihren Werth und Wirkung behalten soll, bis in Bezug auf die Aufrechthaltung der Landesverfassungen allgemein gültige Bestim-

mungen und Einrichtungen auf dem Bundestag getroffen sein würden, so können Seine Königliche Majestät dieser letztern Voraussetzung nicht beipflichten — halten Sich auch überzeugt, daß die Bundesglieder mit Ihnen der Meinung sind — daß eine Befugniß des Bundestags zu dergleichen allgemein gültigen Einrichtungen weder in dem Bundesvertrage, noch in dem am 12. Juni v. J. in der 34. Sitzung angenommenen Competenz-Provisorium begründet und um so weniger vorauszusetzen sei, als dadurch der Souverainetät der Bundesfürsten und ihrer Unabhängigkeit wesentlicher Eintrag geschehen würde.

In Ansehung des zugleich im Namen Ihrer Königlichen Hoheiten der Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz geäußerten Wunsches, daß die Bundesgesandtschaften über die Erfüllung des 13. Artikels des Bundesvertrags sich erklären und die Bundesversammlung davon in Kenntniß setzen möchten, bedarf es königlich-sächsischer Seits einer solchen Erklärung nicht, da bekanntlich in dem Königreich Sachsen eine landständische Verfassung schon längst besteht. Wie aber allerdings die Erfüllung des gedachten Artikels in den Bundesstaaten, welche dergleichen Verfassungen noch nicht haben, eben so wünschenswerth als zugesagt ist, so hegen Seine Majestät zu denselben das Vertrauen, daß sie der deshalb eingegangenen Verpflichtung Genüge zu leisten, sich angelegen sein lassen und dem Bunde davon Kenntniß geben werden. Uebrigens erachten Seine Majestät, daß der Bund lediglich auf diesen Punct Rücksicht zu nehmen und über die Bestimmung des 13. Artikels nicht hinaus zu gehen habe, sondern den Bundesgliedern, als souverainen Fürsten, vorbehalten bleibe, nach Maßgabe der Localitäten und anderer Umstände, entweder neue landständische Verfassungen einzuführen, oder die schon bestehenden beizubehalten oder zu modificiren — und überhaupt dergleichen Einrichtungen zu treffen, ohne in ihren diesfallsigen Gerechtsamen beschränkt zu werden."

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, die Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Lippe und Waldeck stimmten vorläufig nur für die Garantie der mecklenburgischen Verordnung, ebenso das Großherzogthum Hessen; letzteres behielt sich aber eine ausführliche Erklärung über die Erfüllung des 13. Art. der Bundesacte vor.

Endlich trat nun auch Oesterreich mit seinen Ansichten vor. Es sagte*): „Seine Kaiserliche Majestät haben durch Allerhöchstdero Gesandtschaft am Bundestage in der Sitzung vom 16. Februar dem Antrage der großherzoglich-mecklenburgischen Höfe, das mit ihren Ständen vom 28. November vorigen Jahres abgeschlossene Staatsgesetz unter die Garantie des Bundes zu stellen Allerhöchstdero Zustimmung ertheilt. Die kaiserlich-königliche Gesandtschaft ist nunmehr in den Stand gesetzt, auch die damals noch vorbehaltene Erklärung über die Vollziehung des 13. Artikels der Bundesacte abzugeben.

Als zur Zeit der wiener Congreßverhandlung, und insbesondere bei der damaligen Erörterung der Bundesacte, die im Laufe der Zeitereignisse und vielfältigen Territorial-Veränderungen bewirkte Auflösung der einzelnen ständischen Verfassungen in Deutschland in Anregung kam, schon damals haben sich Seine Majestät der Kaiser über diesen Gegenstand in einer Art erklärt, welche über Allerhöchstdero Ansichten keinen Zweifel Raum lassen konnte. Der Artikel 13 der Bundesacte war eines der Resultate der damaligen Vereinigung der Fürsten und freien Städte. Er besteht; er muß demnach ausgeführt werden, d. h., es sollen, es müssen in allen deutschen Staaten ständische Verfassungen bestehen, und folglich da, wo es deren keine giebt, eingeführt werden.

In der Natur eines an keinen bestimmten Zeitpunkt gebundenen Versprechens liegt, daß dessen Erfüllung sobald und so gut als möglich statt finde. Die Weisheit der Regierung und ihr, von dem der Regierten unzertrennliches Interesse fordern, daß man in einer Angelegenheit von so großem Gewichte nach dem

---

*) B. Pr. 1818. 15. Sitzg. 6. April. §. 79. fol. 205.

Besten, was unter den gegebenen Umständen erreichbar ist, strebe. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Vorschrift des 13. Art. der Bundesacte in allen den Staaten, wo landständische Verfassungen noch nicht eingeführt oder die früher bestandenen zu Grunde gegangen sind, in ihrem wahren Sinn und Zweck vollzogen werden muß.

So wünschenswerth aber auch, zur gemeinschaftlichen Beruhigung der Regenten und der Völker, die möglichste Beschleunigung der auf die landständischen Verfassungen Bezug habenden Vorarbeiten sein mag; so billig ist es jedoch, daß den Regierungen zur reifen und erschöpfenden Verhandlung eines nicht blos für die Gegenwart, sondern für die ganze Zukunft so wichtigen Geschäftes die erforderliche Zeit vergönnt werde. Seine Majestät hielten es nicht außer dem Kreise der Geschäftsbeförderung in dem Präsidial-Vortrage vom 11. November 1816, die Voraussetzung aufzunehmen, daß die nähere Erörterung dieser Sache durch die Bundesversammlung hätte gewünscht werden können; da indessen, seit jener ersten Eröffnung, die meisten der Regierungen den Wunsch zu erkennen gegeben haben, diese vaterländische Angelegenheit nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Staaten zu behandeln und festzustellen, da insbesondere diejenigen Staaten, welche durch die Entscheidungen des Congresses bedeutende Territorial-Veränderungen erfahren hatten, allerdings damit anfangen mußten, ihren neuen Wirkungskreis kennen zu lernen, die gerechten Ansprüche ihrer alten und neuen Unterthanen gegen einander abzuwägen und die verschiedenen Bestandtheile ihres Gebiets zu einem regelmäßigen Ganzen zu verbinden, um dem aufzuführenden Gebäude eine sichere Grundlage zu geben; so sprechen Seine Majestät, im Gefühle Ihres vollesten Vertrauens in die Weisheit der Regierungen, den aufrichtigen Wunsch aus, daß der 13. Art. der Bundesacte in den Staaten, welche noch in dem Falle sind, ihn zu erfüllen, auf eine seinem hohen Zweck angemessene Weise zur Vollziehung gebracht, und jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge. Seine Majestät treten übrigens dem königlich-preußischen Antrage, daß binnen

Jahresfrist die Bundesversammlung von den ferneren Einleitungen, und, wo möglich, von deren endlichen Resultate in Kenntniß gesetzt werde, vollkommen bei".

Hiernach kamen auch Hannover und die süddeutschen Staaten Württemberg, Baden und zuletzt die beiden Hessen.

Hannover: 1) Garantie der großherzoglich-mecklenburgischen Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent stimmen unbedenklich für die von den großherzoglich-mecklenburgischen Höfen nachgesuchte Garantie des Bundes für das im Namen dieser Höfe in der vorigjährigen 58. Sitzung vorgelegte Staatsgesetz vom 28. November vorigen Jahres, da dasselbe den vereinten Willen der Regierungen und Stände ausspricht, keine Bestimmung desselben mit der Bundesacte streitet, und diese Garantie in dem Maße, in welchem sie begehrt und geleistet wird, nur die Aufrechthaltung derjenigen Bestimmungen desselben betrifft, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden ist, und welche die Bundesversammlung ohnehin aufrecht zu erhalten sich berufen finden müßte.

2) Vollziehung des 13. Artikels der Bundesacte.

Ihre Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben durch die wiederholten und dringenden Erklärungen, welche Ihre Gesandten auf dem Congresse zu Wien übergeben haben, deutlich genug zu erkennen gegeben, wie sehr Ihnen die Aufrechthaltung und Festsetzung der Rechte der Unterthanen bei den eingetretenen großen Veränderungen in Deutschland am Herzen liege, und wie Sie dabei von dem Grundsatze ausgehen, daß durch die Auflösung des vormaligen Reichsverbandes die Verhältnisse der vormaligen Reichsfürsten gegenwärtig unabhängigen Gliedern des deutschen Bundes zu ihren Unterthanen nur in so weit abgeändert worden, als dies die Aufhebung der Reichsverfassung unmittelbar und zur nothwendigen Folge gehabt, daß, da kaum ein deutscher Staat ehemals ohne eine gewisse repräsentative Verfassung gewesen und selbst das, was während des langen Revolutions-Kriegs vorge-

fallen ist, den deutschen Unterthanen den Verlust ihrer Rechte für immer nicht zuziehen können, die Herstellung oder Begründung ständischer Verfassungen unter solchen Modificationen, welche die veränderten Zeitumstände und die vorgefallenen Territorial-Veränderungen nothwendig machen, schon an sich den Rechten gemäß ist, und überdies zu denen Zusagen gehört, welche den Völkern während des Revolutions-Krieges laut und öffentlich gemacht worden.

Diesen Grundsätzen getreu haben des Prinz-Regenten Königl. Hoheit, sobald die Umstände es nur immer gestatteten, und bekanntlich schon im Jahr 1814, mithin schon vor Abschluß der Congreßacte, eine allgemeine Versammlung von Deputirten aller Stände der Provinzen, aus welchen das Königreich Hannover damals bestand, berufen, in welche nachmals auch Deputirte der seitdem acquirirten Provinzen eingetreten sind, und diese Versammlung zu einer Deliberation über alle Gegenstände veranlaßt, die nach der alten Verfassung des Landes einer ständischen Bewilligung bedurften, oder über welche es rathsam erachtet werden konnte, sie zu vernehmen. Diese Versammlung, welche von den vormaligen Ständen nur dadurch unterschieden ist, daß in ihr alle Provinzen, nach den dringenden Bedürfnissen der Zeiten, vereinigt worden, hat den gehegten Absichten und Wünschen vollkommen entsprochen, indem die wichtigsten Angelegenheiten, die mit ihr verhandelt worden, regulirt oder wenigstens eingeleitet sind. Sie selbst wird, nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen noch Abänderungen erleiden, worüber die Stände selbst ihre gutachtliche Meinung werden äußern können. Neben dieser allgemeinen Versammlung werden, nach der Absicht Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten, auch die partikulären Stände der einzelnen Provinzen des Königreichs berufen werden, um die besondern Angelegenheiten derselben, welche dem Interesse der übrigen fremd sind, zu berathen, sobald sich hierzu Veranlassung findet

Seine Königliche Hoheit genießen die höchste Belohnung Höchstihres Verfahrens in dieser für die innere Ruhe und Glückseligkeit der Völker so höchst wichtigen Angelegenheit, durch die

allgemeine Zufriedenheit und Ruhe und das unbeschränkte Vertrauen der Unterthanen zu der Regierung des Landes, welches die glückliche Folge Höchstihres Verfahrens gewesen ist.

Seine Königliche Hoheit hegen den dringenden Wunsch, daß, sobald immer möglich, in allen einzelnen Bundesstaaten der 13. Artikel der Bundesacte sich schöner vollendet in der Wirklichkeit darstelle, als es die Umstände gestattet haben, ihn in der Bundesacte aufzufassen.

Sie verkennen keineswegs die Ungleichheit der Schwierigkeiten, die sich einer schnellen Vollziehung desselben in dem einen Lande mehr als in dem andern entgegenstellen, die große Verschiedenheit zwischen den Staaten, die ganz zu dem Bunde gehören, und denen, welche nur einen Theil einer nicht zu dem Bunde gehörenden Monarchie ausmachen, deren Verfassung sie oft erst angepaßt werden müssen. Zwischen den Staaten, die durch eine große Veränderung ihres Territorial-Bestandes zu manchen neuen Anordnungen genöthigt werden, und denen, für welche noch das alte Gebiet ganz oder mehrentheils unverändert ist, zwischen denen, wo schon von Alters her eine wohl organisirte landständische Verfassung bestand, und zwischen solchen Ländern, die aus Theilen zusammengesetzt worden, in welchen keine, oder eine nur unvollkommene, oder längst untergegangene ständische Verfassung vorhanden war.

Wenn aber auch auf der einen Seite schon hierin die Unmöglichkeit liegt, einen festen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem diese ständischen Verfassungen allgemein hergestellt sein sollen, oder auch nach überall gleichförmigen Bestimmungen hier das Niedergerissene wieder aufbauen, dort das noch nicht Bestandene errichten zu wollen, welche beide Puncte außerhalb der Grenzen der Befugnisse der Bundesversammlung liegen und noch weniger durch vorgreifende Urtheile oder ungeduldig geäußerte Wünsche Unberufener sich erreichen lassen; so finden doch Ihre Königliche Hoheit in dem Inhalt so mancher über diesen Gegenstand vorangegangener Erklärungen, aus welchen sich ergiebt, wie schon in so manchen Ländern, selbst solchen, welche mit dem oben

berührten eigenen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, theils schon wirklich eine Ständeversammlung auf erwünschte Weise zu Stande gebracht, hergestellt oder erhalten worden, theils durch ernste und unvermeidlich voran zu schickende Maßregeln manches vorbereitet worden, den Stoff zu den schönsten Hoffnungen, daß der Zeitpunkt nicht mehr fern sein werde, wo die Zurückgebliebenen diesem Beispiele folgen, und Andere das angefangene Werk der Vollendung näher bringen und dadurch gegründeten Beschwerden aus einzelnen Bundesstaaten werde vorgebeugt werden, denen die Bundesversammlung ihr Gehör und ihre Verwendung nicht versagen könnte, ohne die Pflichten zu verletzen, welche ihr die Sorge für die Aufrechthaltung des 13. Artikels, wie der andern Artikel der Bundesacte, auflegt.

Der Gesandte für Württemberg, v. Wangenheim, gab zu Protocoll:

Se. Majestät der König von Württemberg ertheilen dem in der 58. vorjährigen Sitzung im Auftrage Ihrer Königlichen Hoheiten, der beiden Großherzoge von Mecklenburg, zu Protocoll gegebenen Ansuchen um die Garantie des Bundes für ein, die Verfassung Höchstihrer Lande sicherndes Gesetz sehr gerne Ihre Zustimmung.

Was aber den bei dieser Gelegenheit in Rücksicht auf die Vollziehung des 13. Artikels geäußerten Wunsch Ihrer Königlichen Hoheiten betreffe, so geht die innigste Ueberzeugung Seiner Königlichen Majestät dahin:

> daß eine, den gegenwärtigen völkerrechtlichen Verhältnissen der Bundesstaaten und der geschichtlichen Entwickelung der deutschen Volksstämme angemessene, die Kraft der Regierung und die Freiheit des Volks vereinigende Repräsentativ-Verfassung die höchsten und nie zu trennenden Interessen der Regenten und der Völker begreifen, und daß daher die Erreichung dieses Ziels für das Wohl der deutschen Gesammtheit, wie für das Wohl eines jeden einzelnen Bundesstaats, gleich wünschenswerth sei.

Wenn nun gleich die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten auf die Art: wie, und den Zeitpunkt: wann diese Aufgabe gelöst werden könne, unverkennbar einen nicht unbedeutenden Einfluß haben müsse, so dürfe man sich doch der Hoffnung überlassen, daß ein aus reinen Absichten stets hervorgehendes ernstes Wollen dann, wenn es mit den Erfahrungen der Vergangenheit und Gegenwart und mit der, auch in Deutschland zu erwartenden reiferen Einsicht in das Wesen repräsentativer Verfassungen verbunden werde, hinreichen sollte, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich der Vollziehung des 13. Artikels hin und wieder noch entgegenstellen könnten.

Daß das von den deutschen Fürsten in dem 13. Artikel der Bundesacte frei gegebene Wort, sobald als immer möglich, werde erfüllt werden sollen, leide wohl eben so wenig einen Zweifel, als die Nothwendigkeit, daß in den Vorbereitungen zur wahrhaften Erfüllung desselben, d. h. zur wirklichen Einführung repräsentativer Verfassungen, jede Uebereilung vermieden werden müsse.

Se. Majestät der König fänden sich daher bestimmt, dem in der 7. diesjährigen Sitzung gemachten königlich preußischen Antrage:

> daß die Bundesversammlung (wenn es nämlich nicht früher geschehen könne) nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage der ständischen Einrichtungen in den einzelnen Bundesstaaten in Kenntniß zu setzen sei —

hiermit beizutreten. Da sich dieser Antrag nicht allein auf die eigenthümlichen Verhältnisse des königlich-preußischen Staats, sondern auch auf jenes Verhältniß gründe, welche, wenn gleich vielleicht unter andern Formen, doch mehr oder weniger auch in andern Bundesstaaten obwalten möchten.

Was aber die Verhältnisse in Württemberg insbesondere betreffe, so sei die regeste Sorgfalt Sr. Majestät des Königs vom ersten Augenblicke des Regierungsantritts an bis zu dem gegenwärtigen, ununterbrochen dahin gerichtet gewesen, das württembergische Volk der Vortheile einer, den liberalsten Grundsätzen entsprechenden Repräsentativ-Verfassung theilhaftig zu machen.

Diese Sorgfalt liege als Thatsache ganz Deutschland vor und Se. Majestät der König glaube daher, daß jede Erörterung der für die Erreichung des hohen Zwecks gemachten Schritte hier überflüssig sei.

Die Gesinnungen Sr. Königlichen Majestät seien, in Beziehung auf diesen Gegenstand, unverändert dieselben, und je früher Sich Höchstdieselben in der Lage finden würden, die Bundesversammlung von der glücklichen Vollendung des Verfassungswerks in Kenntniß zu setzen, um desto vollständiger würde die Beruhigung sein, welche Sie Selbst in der Herstellung verfassungsmäßiger Formen suchen.

Baden trat in Betreff der von den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz nachgesuchten Garantie des Staatsgesetzes über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, der Mehrheit bei, und behielt sich seine Abstimmung wegen Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte vor.

Kurhessen trat der gewünschten Garantie von Seiten des Bundes ebenfalls vollkommen bei, und behielt sich seine Aeußerung wegen Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte vor.

Das Großherzogthum Hessen gab jetzt die in der 14. Sitzung vorbehaltene Erklärung in Bezug auf den 13. Artikel der deutschen Bundesacte, folgendermaßen ab *):

Es ist schon in früheren Abstimmungen (der 7. u. 11. Sitzung) umständlich ausgeführt worden, warum eine bestimmte Zeit für die Eröffnung neu zu errichtender landständischer Versammlungen noch nicht festgesetzt werden kann; so gewiß auch in allen deutschen Staaten landständische Verfassung errichtet, und diese Errichtung nicht länger, als es die Verhältnisse zum Wohl der Unterthanen selbst erfordern, aufgeschoben werden muß.

---

*) 17. Sitzg. 13. Apr. 1818. fol. 238.

Bekannt ist es, welchen fördernden Antheil an den Wiener Congreßverhandlungen über Errichtung von Landständen namentlich die großherzoglich hessische Gesandschaft nahm; und eben so bekannt, welche politische Ereignisse unmittelbar nach dem Abschlusse der Bundesacte eintraten, und alle Thätigkeit mit Drang und vielfacher Anstrengung auf die äußeren Verhältnisse zu richten nöthigten.

Eben so gewiß war vor Bestimmung der neuesten Gebietsveränderung zu innern, umfassenden Einrichtungen auf keine denkbare Weise mit Erfolg zu schreiten; und diese Bestimmung trat für das Großherzogthum Hessen bekanntlich erst in der Mitte des Jahrs 1816 ein.

In wenigen andern Staaten, vielleicht in keinem Deutschlands, waren die Gebietsveränderungen des Jahrs 1816 für die ganze innere Staatsverwaltung verhältnißmäßig von solcher Wichtigkeit wie in dem Großherzogthum Hessen.

Zwar kein, auch noch so kleiner Theil angestammten Gebiets, aber dennoch ein Drittheil des gesammten Staates wurde abgetreten. Die neu erworbenen Besitzungen bestanden theils aus einem, zuvor unabhängigen Fürstenthum (Isenburg), wo durchaus neue Verhältnisse eintreten mußten, und eine redliche Festsetzung durch theilweise wieder Abtretung erschwert wurde, dann vorzüglich aus einem Theile des linken Rheinufers, welcher, bis zum Pariser Frieden, Frankreich einverleibt, ohne Aufhebung französischer Verfassung, durch wechselnde provisorische Regierungen, große, in sich nicht zusammenhängende Abänderungen in der Verwaltung erfahren hatte.

So war das Großherzogthum aus Bestandtheilen zusammengesetzt, welche für Gesetzgebung, Gerichtsverfassung, finanzielle und sonstige administrative Verhältnisse die verschiedensten Normen hatten. In einem Reiche erster Größe mögen mehrere dazu gehörige Länder abweichende Verfassungen haben. In den meisten deutschen Staaten würde Mangel an Einheit die Verwaltungskosten zu sehr erhöhen. Ein rasches Zusammenwerfen, schnelle Vereinigung des Entgegengesetzten in Eine Masse, würde viele

achtbare Interessen heftig erschüttern, wohl auf immer verletzen, es könnte nicht übereinstimmen mit der weisen und milden Absicht Seiner Königlichen Hoheit, nur nach reifer Prüfung dasjenige zu einem Gemeingut zu erheben, was in irgend einem Theile des Staats sich als vorzüglich, als ächte bürgerliche Freiheit fördernd, bewährt hat; es wäre nicht vereinbarlich mit der von Ihnen, namentlich der Provinz Rheinhessen ertheilten Zusage: liberale Einrichtungen, herbeigeführt vom Geiste der Zeit, zu beachten.

Es ist offenkundig (auch durch eine in der 14. Sitzung gemachte Mittheilung hier bekannt), wie man im Großherzogthum den Versuch begonnen hat, in Gesetzgebung, Justizverfassung und einem bedeutenden Theil der Administration das Ungleichartige in ein wohlthätiges Ganze zu vereinen; und wenn ein Aehnliches für manche Gegenstände der finanziellen Verwaltung jetzt erst vorbereitet wird, noch nicht verwirklicht ist, wen mag dies wundern, wenn man die völlige Verschiedenheit der Steuerverfassung auf beiden Seiten des Rheines auch nur oberflächlich kennt?

Daß unter solchen Verhältnissen die Vorbereitungen zu Einführung landständischer Verfassung noch nicht weiter gediehen sind, kann daher keinem Unbefangenen auffallen, zumal wenn man erwägt, daß das jetzige Großherzogthum zur größeren Hälfte ehemals keine Landstände kannte, und daß es viele Jahre hindurch als Nachbar revolutionärer Stürme auch als Kriegsschauplatz die Aufmerksamkeit seiner Regierung hierauf zusammendrängen mußte.

Endlich erheischen die inneren Einrichtungen noch deßhalb besondere Umsicht, weil ein Viertheil des ganzen Staats aus standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Besitzungen besteht. Die Wichtigkeit dieses Umstandes für landständische Einrichtungen ist um so weniger zu verkennen, wenn man erwägt, daß gerade in solchen deutschen Staaten, welche zu ihren Angehörigen nicht wenige Standesherren zählen, (Württemberg, früher Nassau)) die ernstlichen Bemühungen der Regierung zu Begründung landständischer Verfassung bisher vergeblich waren.

Die großherzogliche Gesandtschaft bezieht sich hier auf dasjenige was sie in der 14. Sitzung über die Einleitung, alle standesherrlichen Verhältnisse auszugleichen, auch vertraulich mitgetheilt hat; wodurch ebenfalls bezweckt wird, allgemein gegenseitiges Zutrauen, als eine der nothwendigsten Vorbereitungen zu heilsamer landständischer Verfassung zu vermehren.

Die großherzogliche Gesandtschaft glaubt sich mit diesen Andeutungen begnügen zu können, und schließt sich dem königlich preußischen Antrage (in der 7. Sitzung d. J.) unbedingt an.

Braunschweig und Nassau traten einstweilen der von den großherzoglich mecklenburgischen Höfen in gewissen bestimmten Fällen nachgesuchten Verfassungs-Garantie von Seiten des Bundes nach dem in der 58. Sitzung gemachten Antrage bei, und behielt sich weitere Erklärung vor.

Baden holte seine vorbehaltene Erklärung jetzt ebenfalls nach. Der Gesandte sagte: Die Vollziehung des 13. Artikels der Bundesacte betreffend, haben Ihro Königliche Hoheit durch die in dem Regierungsblatt vom 30. Juli 1816 eingerückte öffentliche Verkündigung Ihren Unterthanen erklärt, daß die bereits auf den 1. August gedachten Jahres bestimmt gewesene Zusammenberufung von Landständen blos deßwegen bis auf weiteres suspendirt worden, weil von Seite des badischen Gouvernements, die Hoffnung und der Wunsch genährt worden, inzwischen diejenigen Gegenstände der deutschen Bundesverfassung, mit welcher man die besondere Verfassung des Großherzogthums in Einklang setzen wollte, bestimmt zu sehen.

Da jedoch mehrere, wegen dieses Gegenstandes seitdem abgegebene verehrliche Abstimmungen allerdings die triftigsten Momente entwickeln, aus denen eine Uebereinkunft der Majorität der Bundesglieder über allgemeine Normen ständischer Verfassungen, wenigstens in einem kurzen Zeitraum, sich nicht erwarten lassen dürfte, so haben Seine Königliche Hoheit, um den Artikel 13. ohne diese, noch immer in Dero Wünschen liegende, Uebereinkunft abzuwarten, so bald es möglich in Vollzug zu setzen, den Befehl ertheilt, den bereits vollständig gefertigten Entwurf nochmals mit

denen seit dem in wirkliche Uebung gekommenen ständischen Verfassungs-Legislationen zu vergleichen, hiernach mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Großherzogsthums finaliter zu ajustiren und Höchst Ihnen alsdann zur Sanction vorzulegen.

Demnach ist die großherzogliche Gesandtschaft zu der Erklärung autorisirt, daß längstens binnen des in der königlich preußischen Abstimmung enthaltenen Zeitpunkts, wahrscheinlich aber noch früher, von dem Resultat dieser Anordnungen genügende Anzeige gemacht werden kann.

Für die Niederlande war indessen ein anderer Gesandte eingetreten, Graf v. Grünne. Frh. v. Gagern war einfach verdrängt worden, obwohl er durch Forderung seiner Entlassung zuvor kam; er war am 13. April 1818 aus der Bundesversammlung ausgetreten*). Graf Grünne gab nun folgende Erklärung ab: 1) Rücksichtlich der Anzeige von der großherzoglichen Verordnung vom 28. November v. J.: über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, und des hierauf gestützten bestimmten Antrags: einer durch den deutschen Bund vollständig zu gebenden Garantie dieses organischen Staatsgesetzes, — theilen Seine Majestät die durch die früheren Abstimmungen der respectiven Höfe bereits entwickelte, begründete und ausgesprochene Ansicht, daß dieser Garantieleistung kein wahres Hinderniß im Wege stehe; Sie sind deßhalb insbesondere mit Hannover**) der Meinung, und erklären sich, wie hier geschieht, für Luxemburg zu der erbetenen Garantie bereit: „da das vorgelegte Staatsgesetz den vereinten Willen der Regierungen und Stände ausspricht, keine Bestimmung desselben mit der Bundesacte streitet, und diese Garantie in dem Maße, wie sie begehrt und geleistet wird, nur die Aufrechthaltung derjenigen Bestimmungen desselben betrifft, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden ist, und welche die Bundesversammlung

---

*) Siehe sein Schreiben an die Bundesversammlung weiter unten.

**) Protocoll der 15. Sitzung vom Jahr 1818, §. 79 sub. 1.

ohnehin aufrecht zu erhalten, sich berufen finden müßte". Was sodann 2) den weitern Antrag wegen Erfüllung des Artikels betrifft, . . . so gehen Seine Majestät dabei von den folgenden einfachen Gesichtspunkten aus: Der 13. Artikel der Bundesacte stellt den Satz anf, und er ist Gesetz für alle deutsche Bundesstaaten: „In allen deutschen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden".

Der Zeitpunkt der Einführung kann bei der Menge der einzelnen Staaten und bei der Verschiedenheit ihrer Regierungs-Grundsätze, Formen und Einrichtungen unmöglich gleichzeitig sein; der Ausdruck „wird" zeigt genug, daß man sehr weise und mit Vorbedacht bei Fassung des Artikels weder Gleichzeitigkeit der Einführung, noch einen bestimmten Zeitpunkt, bis zu welchem die Einführung geschehen sein müsse, hat bezwecken wollen. Indem jedoch, nach dem 4. Artikel der Bundesacte, die Bundesversammlung die Angelegenheiten des Bundes zu besorgen hat, so befindet sich allerdings, in Beziehung auf den in dem großherzoglich mecklenburgischen Antrag ausgesprochenen Wunsch einer Erklärung: „über die Erfüllung des 13. Artikels", der königlich niederländische, großherzoglich luxemburgische Bundestagsgesandte dermalen auch officiell dazu ermächtiget, und er erkläret hiermit:

Daß, wenn auch der König, sein Herr, — von aller Anmaßung entfernt, mit seinem Beispiele anders, als durch dessen Verwirklichung vorangehen zu wollen — in der Abstimmung hier der letzte ist, es doch eben so weltkundig bei Höchstdessen Regierungsantritt Sein erster Gedanke gewesen ist, eine eben so frei durchdacht und erwogene, als willig angenommene Verfassung einzuführen, mittelst welcher das Großherzogthum Luxemburg zugleich mit allen andern Provinzen seine eignen Landstände erhalten hat, und in deren Geist übrigens wesentlich enthalten ist, daß, während daselbst in regem aber gesetzlichem Leben das Wohl und Gedeihen des Staats befördert wird, jede durch Erfahrung und Zeitumstände natürlich herbeigeführte Ausbildung und Modification in derselben gemeinschaftlich und ordnungsmäßig vorgenommen werden kann, und daß demnach dem Sinn des

13. Artikels der Bundesacte, in Beziehung auf Luxemburg, in der That mehr als zur Genüge und zwar im Voraus entsprochen worden ist.

Den Schluß der Erklärungen bildete Kurhessen, die 15. und 16. Stimme. Kurhessen sagte*): Ueber die von Seiten des großherzoglichen Hauses Mecklenburg in Anregung gebrachte Erfüllung des Artikels 13 der Bundesacte bin ich angewiesen, folgende Erklärung nachzutragen:

An der Geneigtheit Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten Ihre Unterthanen in den Genuß einer wohlgeordneten landständischen Verfassung zu setzen, hat wohl niemals gezweifelt werden können. Bekannt ist es, daß Sie, alsbald nach der Rückkehr in Ihre Staaten, die alte landständische Verfassung in Hessen, mit einigen Modificationen und unter Vorbehalt der, etwa nach den Bestimmungen des wiener Congresses erforderlichen Abänderungen, wieder-herstellten. Bekannt ist es nicht minder, auf welche thätige und liberale Weise Allerhöchst Sie durch Ihre Congreß-Gesandtschaft an den Berathungen über allgemeine Einführung von Landständen und Bestimmung der Rechte derselben Theil nahmen. Bekannt ist es endlich, daß Sie unmittelbar nach Unterzeichnung der Bundesacte zu schneller Erfüllung des darin enthaltenen Ausspruchs: „in allen deutschen Staaten werden Repräsentativ-Verfassungen bestehen", eine Commission niedersetzten, um eine neue Landesverfassung zu entwerfen. Ungeachtet in diesem Entwurfe, mit gehöriger Rücksicht auf die geänderten Zeiten und Umstände, die Vorrechte der althessischen Landstände möglichst beachtet und den Ständen überhaupt weit größere Rechte eingeräumt waren, als die hessischen Landstände jemals gehabt hatten, so glaubten doch die auf dem engern Landtage im Jahr 1816 versammelten ständischen Deputirten, denen jener Entwurf unter der Hand mitgetheilt wurde, berechtigt zu sein, noch weit größere Begünstigungen zu fordern, und veranlaßten, so wohl durch diese übertriebenen Forderungen, als durch ihr Benehmen im allgemeinen, Seine Königliche Hoheit, jenen Landtag aufzulösen.

*) B. Pr. 1818. 26. Sitz 25. Mai. §. 127. Fol. 300.

Unter diesen Umständen, und da die eingetretenen Territorial-Veränderungen besonders hinsichtlich der fürstlich- und gräflich isenburgischen Standesherren, einer zuvor in Kurhessen nicht gekannten bevorrechteten Klasse, ganz neue Verhältnisse herbeigeführt haben, deren nähere Bestimmung zuvörderst unumgänglich geschienen, so haben Seine Königliche Hoheit diese vor allen Dingen noch erst abzuwarten für zweckdienlich erachtet, werden aber auf jeden Fall demnächst, nach eignem Ermessen und nach den individuellen Verhältnissen Ihrer Staaten, auch Ihrerseits das Nöthige anzuordnen nicht anstehen.

Der Gesandte für Holstein, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg äußrrte:

Der im 13. Artikel der Bundesacte enthaltenen Beschluß ist einmüthig von allen Bundesgliedern gefaßt, und keine Regierung wird absichtlich Einrichtungen verzögern, für welche der freieste Wille sich offen und feierlich erklärt hat. Als dieses von den meisten jetzigen Bundesgliedern schon vor Errichtung des Bundes geschah, mußte zugleich der in der Sache gegründete Vorbehalt hinzugefügt werden, daß den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung, nach dem Charakter der Einwohner, den Localitäten und dem Herkommen überlassen bleibe. Auch ist bekannt, daß eben diese nothwendige Rücksicht die so kurze und einfache Fassung des 13. Artikels veranlaßt hat.

Da durch die politischen Veränderungen in Deutschland die Regenten kein neues Recht zur Regierung, die Unterthanen keine neue Pflicht zum Gehorsam erhalten haben, da der Uebergang von einem politischen Zustand in den andern ohne Zerreißung gegenseitiger Verpflichtung erfolgt ist; so hat sich auch diejenige Verschiedenheit der Verfassungen der deutschen Staaten erhalten, welche jenen Vorbehalt nothwendig machte. Gemeinschaftlich war Allen die Bewahrung gegen willkürliche Gewalt, und der Grundvertrag des deutschen Bundes beweiset hinreichend, wie weit die Glieder desselben von dem Gedanken entfernt sind, auf die erlangte und befestigte Unabhängigkeit ein willkürliches Regierungssystem zu gründen. Aber aus der Verschiedenheit der ältern

Verfassung, in Verbindung mit den neuern Ereignissen, geht hervor, daß nicht überall derselbe Weg zu demselben Ziele und wenigstens nicht gleich leicht und gleich schnell führen kann. Ich enthalte mich, Bemerkungen hier zu wiederholen, die in früheren Erklärungen ausführlich und besser entwickelt sind, als ich es zu thun vermöchte. Die Bundesacte hat für die Erfüllung ihres 13. Artikels keine Zeit vorgeschrieben. Aber eben darum, weil keine Zeit bestimmt und weil es gewiß der allgemeine Wille ist, daß die unbestimmte Zeit keine unendliche werde, haben alle Bundesglieder sich bereitwillig bewiesen, einander von dem Fortgange einer Angelegenheit in Kenntniß zu setzen, die für die Staaten Deutschlands und ihren innern Bestand, von dem auch die Kraft und Festigkeit des Bundes abhängt, von der allerhöchsten Wichtigkeit ist.

In den oldenburgischen, anhaltischen und schwarzburgischen Landen wäre eine landständische Verfassung bereits hergestellt, wenn es in der Macht der Regierungen allein gestanden hätte, die Hindernisse zu beseitigen, welche in besondern Verhältnissen liegen, und die Schwierigkeiten zu überwinden, ohne deren vorgängige Entfernung vielleicht wohl die Form, nicht aber das Wesen landständischer Verfassung gegeben werden konnte. In Anhalt besteht noch eine solche, aber ihre Verbesserung wird gewünscht, da der Lauf der Zeiten ihre ursprüngliche Gestalt gar sehr verändert hat. Die Regenten Anhalts, für das Wohl ihrer Unterthanen gleichgesinnt, haben Ihr Absehen auf eine Uebereinstimmung in der Verfassung der anhaltischen Landestheile gerichtet, die ohne Beachtung mannigfacher Rücksichten und ohne vorsichtige Einleitung nicht zu erreichen ist. Schwarzburg befindet sich in demselben Fall, und hat überdies noch Territorial-Verhältnisse auszugleichen gehabt. Schwarzburg-Rudolstadt hat bereits 1816 eine Verordnung wegen der Volks-Repräsentation erlassen, und man ist mit deren Ausführung beschäftigt. Für die oldenburgischen Lande, bei welchen gleichfalls zum Theil neu berichtigte Territorial-Verhältnisse zu berücksichtigen sind, ist die landständische Verfassung durchaus neu, und es fordert reife Ueberlegung, um

eine heilsame Einwirkung der verschiedenen Classen der Staatsbürger zweckmäßig und dauernd zu ordnen. Vieles ist bereits vorgearbeitet, und ich zweifle nicht, daß die Bemühungen Seiner Herzoglichen Durchlaucht bald mit erwünschtem Erfolge gekrönt sein werden.

Ich trete daher dem königlich preußischen Antrage in der 7. Sitzung d. J. bei.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, ließen ganz kurz erklären: Die diesseitige Gesandtschaft vereinigt sich, in Rücksicht der allgemeinen Ansichten über die Erfüllung des 13. Artikels, mit der Majorität der vorliegenden Abstimmungen, und wird ihrerseits nicht verfehlen, nach dem Antrage der königlich preußischen vortrefflichen Gesandtschaft, von der Lage dieses Gegenstandes eine hohe Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen.

Der schon länger vorbereitete Beschluß lautete:

Beschluß*):

I. Die deutsche Bundesversammlung hat auf den in der 58. Sitzung des vorigen Jahres von Ihren Königlichen Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz durch Ihre Bundesgesandtschaft gemachten Antrag beschlossen:

daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt des großherzoglich mecklenburg-schwerin- und mecklenburg-strelitzischen organischen Staatsgesetzes, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, ganz nach dem Antrage dahin garantire, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden sei, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.

II. Was hiernächst den bei diesem Anlasse von Ihren Königlichen Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ausgedrückten Wunsch, wegen näherer Angabe über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte in

---

*) B. Pr. 1818. 26. Sitz. v. 25. Mai. Fol. 302. §. 127.

den deutschen Bundesstaaten, betrifft, so hat die Bundesversammlung aus den Erklärungen der Bundesgesandtschaften jener Staaten, welche durch die von ihnen angeführten unverwerflichen Gründe noch zur Zeit an der vollständigen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte verhindert worden, mit gerechter Beruhigung die Versicherung entnommen, daß die betreffenden Regierungen diesen Artikel der Bundesacte auf eine, seinem hohen Zweck angemessene Weise in Vollziehung zu bringen und dabei jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung zu vermeiden, kräftigst entschlossen und beflissen sind, auch nicht unterlassen wollen, der Bundesversammlung binnen Jahresfrist die geeigneten Mittheilungen von den fernern Einleitungen in den ständischen Einrichtungen, von deren Fortgange und wo möglich von ihrem allerseitigen endlichen Resultate zu machen, welchen dieselbe sofort vertrauensvoll entgegen sieht.

Wir haben, der Wichtigkeit der Angelegenheiten gemäß, die Abstimmungen über den Artikel 13 der Bundesacte in voller Ausführlichkeit gebracht und werden nun in einem folgenden Capitel Gelegenheit haben, diese Aussprüche und Versicherungen mit den Calrsbader und Wiener Beschlüssen näher zu beleuchten. Zuvor aber müssen wir noch die lippesche Verfassungsangelegenheit ins Auge fassen*).

IV. Lippesche Verfassung.

In der Grafschaft Lippe-Detmold bestand nämlich eine auf altem Herkommen, Verträgen und reichsgerichtlichen Entscheidungen

---

*) Darstellung der Hauptmomente des lippeschen Verf. Streits bei H. A. Zachariä Staatsrecht. 1. Ausg. I. S. 373 ff. Dess. Verfassungs-Gesetze. S. 1071. Bülau N. Jahrb. f. Gesch. u. Polit. 1844. Bd. I. S. 193 f. II. S. 218 ff. H. A. Zachariä Staatsrecht. 2. A. I. 246. u. S. 542. und die daselbst citirten Schriften. Geschichtl. u. rechtl. Darstellung der in dem fürstl. lippe-detmold. Lande bestehenden landst. Verf. Frankfurt 1817. Dagegen: Clostermeier Krit. Beleuchtung der vorigen Denkschrift. Lemgo 1817. Dagegen wiederum: C. Antze Gegenbeleuchtung 2c. Minden u. Bielefeld 1819. Bundes-Protocoll 1819 l. d. S. 591—643. Ungedr. Sep. Prot. 9. Sept. 1819.

beruhende landständische Verfassung. Die Landstandschaft haftete bis in das 19. Jahrhundert hin auf den adeligen Besitzern von 32 landtagsfähigen Gütern, welche die ritterschaftliche Curie, und auf den Städten Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen und Detmold, welche die städtische Curie bildeten*).

Diese Stände hatten sehr bedeutende Rechte. Insbesondere sicherte ihnen, in Fällen der Minorität der regierenden Herren ein Vertrag von 1667, welcher im Jahre 1668 die kammergerichtliche Confirmation erhielt, einen gesetzlichen Antheil an der Landesvormundschaft, von welcher durch eben diesen, nur in wenigen Fällen dispensationsweise hierin unbefolgt gebliebener Vertrag, die landesfürstlichen Wittwen gänzlich ausgeschlossen blieben**). Von diesem pacto tutoris war man 1802 beim Ableben des Fürsten, der einen minorennen Sohn hinterließ, ausnahmsweise abgegangen, so daß die fürstliche Wittwe zur Vormünderin und Regentin der vormundschaftlichen Regierung gelangte, wobei ihr jedoch der später verstorbene Prinz Casimir August zur Lippe, als tutor honorarius und 2 landständische Contutoren an die Seite gesetzt wurden. — Bis zur Auflösung des deutschen Reichsverbandes war die landständische Verfassung in vollster Anwendung und Anerkennung geblieben, und durch spätere Erklärung der Fürstin-Vormünderin die bestehende ständische Verfassung weiter anerkannt***). Jedoch erklärte die Fürstin unter dem 7. Mai 1814: „Hoffentlich wird auch bald eine neue deutsche Constitution alle Verhältnisse der Staaten näher bestimmen, welches Wir, dem mit den hohen Mächten abgeschlossenen Allianz-Tractat gemäß, abzuwarten haben, da Wir deßhalb bereits

---

*) Gesch. u. rechtl. Darstell. §. 3—5.

**) Ebend. §. 9. und Clostermeier l. c. §. 90. S. 62.

***) Geschichtl. u. rechtl. Darstell. §. 18. 13. 15. 16. Erläut. Worte §. 3. Auch Stein wieß auf die lippeschen Landstände hin, als es sich um Geltendmachung der westphälischen ältern ständischen Rechte handelte (Pertz V. 153).

Unseren Beitritt im Voraus zusicherten" *). Nicht minder hatte der lippesche Bevollmächtigte beim Wiener Congreß am 25. Mai 1815 zu dem damaligen 10. Artikel der Bundesacte: In allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen, die gutachtlich Bemerkung hinzuzufügen verlangt: „ad Art. 10. dürfte zuzusetzen sein: wodurch den Ständen die Mitberathung bei allgemein gesetzlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bei dem Landesherrn zugestanden, sowie auch in den schon bestehenden Verfassungen die bereits wohlerworbenen Gerechtsamen gesichert werden**). Hierauf gestützt baten die Landstände unter dem 30. October 1815 um practische Herstellung der lippeschen Landesverfassung, worauf kurz nach Eröffnung der Bundesversammlung die Fürstin zwei ihrer Regierungsbeamten einen Auftrag dahin ertheilte (19. Novbr. 1816), „daß es ihr Wunsch sei, dem Lande eine, dem Geiste der Zeit nicht widersprechende, mit anderen deutschen Ländern übereinstimmende und hauptsächlich dem wahren Landeswohl zusagende Verfassungsurkunde zu geben, auch darüber zu geben, auch darüber das Land in seinen Vertretern zu hören; wozu es vor allen Dingen einer genügenden nicht unvollständigen Repräsentation bedürfe". Die ständischen Deputirten erklärten jedoch nach längeren Verhandlungen mit den fürstlichen Commissarien, auf die gemachte Proposition, daß statt der 32 ritterschaftlichen und 7 städtischen Deputirten 7 von den adelichen und bürgerlichen Rittergutsbesitzern, 7 von den Städten und 7 von den Flecken und dem platten Lande erwählte Abgeordnete den Landtag bilden sollten; — daß die wirkliche Herstellung der rechtlich bestehenden Landesverfassung die wesentliche und erste Grundbedingung weiterer Verhandlungen sei; weil aber in der Proposition der Commissarien hiervon gar nicht die Rede gewesen sei, so könne man sich auf dieselbe gar nicht ein-

*) Man vergl. hiermit die Erklärung des lippeschen Bevollmächtigten Hellwing, Note von Wien. 16. Novbr. 1814. bei Klüber Th. I. H. 1. S. 74.

**) Klüber l. c. Th. II. 378.

lassen; die Stände könnten pflichtmäßig nur auf Anerkennung des verfassungsmäßigen Rechtsstandes beharren, dem zufolge sie für die Modificationen, welche der Geist der Zeit, die Verhältnisse des Landes nach beiderseitigen Ueberzeugungen erfordern mögen, keine andere Grundlage annehmen würden, als die von den Voreltern ererbte Constitution, auf welche die Stände als Repräsentanten der Unterthanen nie Verzicht geleistet hätten. Die Fürstin erwiederte hierauf, daß von Vernichtung bisheriger Verträge in ihrer Proposition nichts enthalten sei, daß aber eine angemessenere Repräsentation als bisher auf keinen Fall unterbleiben dürfe, daß ihr besonders daran liege, die Modification der alter Verfassung auf dem Wege des Vertrages zu Stande zu bringen.

Der gewiß gerechtfertigte Wunsch der Fürstin-Vormünderin, dem Lande eine, dem Geiste der Zeit nicht widersprechende, mit andern deutschen Ländern übereinstimmende, und hauptsächlich dem wahren Landeswohl zusagende Verfassungsurkunde zu geben, auch darüber das Land in seinen Vertretern zu hören, wozu es vor allen Dingen einer genügenden, nicht unvollständigen Repräsentation bedürfe, stieß also gleich Anfangs auf den Widerstand des privilegiensüchtigen Adels. Denn indem die Landstände, d. h. also die 32 Rittergutsbesitzer und die 7 Städte, die Einladung mit den Worten erwiderten, daß sie zwar der Fürstin für die Entschließung, die dem wahren Wohle des Landes entsprechende, in ihrer nützlichen Wirksamkeit seit Jahrhunderten oft erprobte Verfassung nunmehr wieder in Kraft treten zu lassen, dankten, gaben sie zugleich eine Erklärung, welche weitere Verhandlungen illusorich machte. Sie sagten: „Abänderungen der Verfassung, welche, um eine den Verhältnissen angemessene, vollständige Repräsentation herbeizuführen, für nöthig erachtet werden mögen, werden, bei dem redlichen Entschlusse, nur das Gute zu wollen und dauerhaft zu begründen, in wechselseitiger Uebereinkunft sich sehr leicht treffen lassen. Die hochgeehrten Herrn Commissarien werden ersucht, diesem wichtigen Gegenstande ihre patriotisch rühmliche Thätigkeit bald möglichst zu widmen, damit die Deputirten, sobald sie von den gefaßten

Ansichten in nähere Kenntniß gesetzt sind, die verfassungsmäßig theilnehmende Mitwirkung ihrer Committenten befördern können". — Es war vorauszusehen, daß auf diesem Wege der Adel niemals seine Virilstimme aufgeben werde, was vernunftgemäß gerade die Fürstin beabsichtigte, und daß die Vertretung des platten Landes noch weniger bei ihm durchzusetzen sein würde. Die Conferenz am 15. März 1817 zwischen den fürstlichen Commissarien und den Deputirten der alten Landstände führte deßhalb auch zu keinem Resultate. —

Die alten Stände beschlossen sogleich zur Beschwerde zu schreiten und richteten durch den Rath Schlosser in der oben angegebenen geschichtlichen und rechtlichen Darstellung die Bitte an die deutsche Bundesversammlung*), daß die Fürstin angehalten werde, vor allen Dingen die vollständige Wiederherstellung der alten Verfassung vorzunehmen. Sie sagten, daß es ihren Pflichten zuwiderlaufend sei, eine zeitgemäße Gestaltung der lippe-detmoldischen Verfassungs-Angelegenheiten, auf einem anderen, als dem constitutionellen, durch die von ihnen zu vertretende, rechtlich bestehende alte Landesverfassung bedingtem und vorgezeichnetem Wege in die Wirklichkeit treten, und, mit Vernichtung des bestehenden Rechtsstandes einen neuen Rechtsstand, als Erzeugniß der Willkür entstehen zu lassen. Die Vorschläge in Betreff einer künftigen Repräsentation hätten nicht sowohl eine Vervollständigung, als vielmehr die völlige Auflösung der bestehenden Repräsentation, mithin auch die Vernichtung der dieser letzteren zustehenden Attribute und Gerechtsamen bezielt, so, daß bei deren Annahme nicht die neue Repräsentation, in den Mitgenuß der, der bisherigen Landschaft zustehenden Rechte aufgenommen, sondern das Schicksal dieser Rechte selbst bloß von der landesherrlichen Willkür abhängig gemacht worden wäre. Ueberdem erklärten sich die Stände auch dahin, daß eine vormundschaftliche Regierung in einer Verfassungs-Angelegenheit nicht einseitig vorgehen dürfe**). Die

*) § 385. des B. Prot. v. J. 1817. Einr. Prot. Nr. 251.

**) Wir werden diese wichtige Controverse bei der braunschweigischen Verfassung näher kennen lernen.

Fürstin hatte darauf am 10. April 1817 erwidert, daß sie zwar die alte Verfassung nicht erhalten, sondern eine neue geben wolle, daß es ihr jedoch sehr viel daran liege, die Modification der alten Verfassung auf dem Wege des Vertrages mit den Ständen zu Stande zu bringen. Sie behielt sich jedoch die letzte Entscheidung vor. Die Eingabe der Stände wurde am 10. Novbr. 1817 der betreffenden Commission von der Bundesversammlung zugewiesen; aber in höchst formloser und rücksichtsloser Weise der Fürstin davon keine Mittheilung gemacht, wie Wangenheim in dem loco dict. gedruckten Bericht, welcher am 9. September in vertraulicher Sitzung der Bundesversammlung verlesen wurde (Fol. 599. 1819) selbst eingesteht. Im Geheimen wurde etwas später eine andere Denkschrift am Bunde verbreitet, welche die Fürstin sehr stark angriff, ihr u. a. vorwarf, durch einen sogenannten superklugen Bauern Namens Ottomeyer, einen öffentlichen Aufruf, d. d. Wellentrup 21. Sept. 1817, an sämmtliche Bauern verbreitet zu haben, in welchem eine wahre volksmäßige Vertretung verlangt sei. Die Ritterschaft klagte die Fürstin ferner an, daß sie die Aufsätze in dem bei der Bundesversammlung sehr schlecht accredirten Oppositions-Blatt. Nr. 240--243. 1817, die allerdings sehr rücksichtslos lauteten, veranlaßt habe. Sehr deutlich zeigt sich der Geist der Ritterschaft darin, daß sie der Fürstin es als ein schweres Verbrechen vorwarf, den „berüchtigten" Benj. Constant citirt zu haben. Die Fürstin jedoch ließ durch ihren Archivrath Clostermeier eine Entgegnung auf die Beschwerde der Stände anfertigen unter dem Titel einer kritischen Beleuchtung der von Seiten der lippeschen Landstände der Bundesversammlung übergebenen Denkschrift, und unter sämmtliche Bundesgesandten Anfangs Januar 1818 vertheilen. Dieses weitläuftige Werk analysirte insbesondere die Gerechtsame der lippeschen Stände und ihren Antheil an der Gesetzgebung, in Ansehung welcher den Landständen nur eine berathende und keine entscheidende Stimme zugestanden habe, insofern es nicht auf eine Beschränkung ihrer erworbenen Rechte oder auf Bewilligung von Steuern angekommen, in welchem Falle allerdings ihre Zustimmung erforderlich

gewesen sei*), beweist auch, daß die Landstandschaft des Adels von landtagsfähigen Gutern, und die der Städte von ihrem Eigenthum, beides als Standesvorrecht, ohne Beziehung auf die Vertretung der Gesammtheit der Unterthanen ausgeübt sei**), klagt über den schädlichen Oppositionsgeist der Stände und führt hierbei eine Reihe von Gutachten derselben gegen in gesetzliche Kraft getretene Verordnungen, die zum Wohl des Ganzen dienten, an***), es weist nach, daß die Stände Anfangs die Steuern mitgetragen, daß sich aber der Adel später ganz, die Städte zum größten Theil denselben entzogen hätten****). Die Stände hatten sich über die Aussetzung des Landtags beschwert; darauf erwiederte die officielle Schrift, daß dies weder eine verfassungswidrige Willkür, noch auch die Vernichtung des Rechtszustandes der Landbewohner herbeigeführt habe †); kein Vertrag, kein Reversal mache den lippe'schen Landesherrn die jährliche Ausschreibung eines Landtags zur Pflicht, auch habe die Aussetzung der Landtage nicht allein keinen Nachtheil, sondern sogar Vortheil gebracht ††). Bloß zufällige Umstände hätten es veranlaßt, daß die eröffnete Stelle eines Contutors aus dem ritterschaftlichen Collegium nicht wieder besetzt wurde. Aber ohne allen Grund würden die, auch den Drang der Umstände (Krieg ꝛc.) nöthig gewordenen allgemeinen, die Kosten gleich vertheilenden Auflagen getadelt, und mit Unrecht als ungeheuer bezeichnet †††). Vermöge eines mehr als hundertjährigen Herkommens würden in den Jahren, in welchen kein Landtag Statt gefunden habe, die auf dem nächsten Landtag vorher bewilligten Abgaben des platten Landes fort erhoben, auch sei insbesondere zur landesherrlichen Unterstützung nicht mehr als

---

*) Clostermeier §. 38—53.

**) l. c. §. 16—37.

***) l. c. §. 54—71.

****) l. c. §. 72—88.

†) l. c. §. 102.

††) l. c. §. 103.

†††) l. c. §. 108.

im Jahre 1805 bewilligt. Es hafte kein unverhältnißmäßiger Abgabendruck auf dem Lippe'schen Lande; die ordinäre und extraordinäre Contribution des schutzpflichtigen Landmannes sei seit einem halben Jahrhundert nicht erhöht und von den durch den Krieg nöthig gewordenen drei allgemeinen Auflagen seien bereits zwei wieder aufgehoben worden und schon im Jahre 1818 seine alle durch den Krieg veranlaßten Landesschulden getilgt *). Diese glückliche Lage des Landes unter der einsichtsvollen Regierung der Fürstin Pauline bestätigt auch Bülau **) und selbst der Vertheidiger der alten ständischen Rechte, der Stadtrichter Antze, welcher 1819 die Schrift der Fürstin beleuchtete ***), kann im Ganzen auf das Lob Bülau's in seiner Entgegnung †) wenig erwidern. Mit Recht sagte aber die Fürstin, daß die öffentliche Meinung sich seit 1813 noch nachdrücklicher als zuvor gegen die Landstände und für die Einführung einer neuen Verfassung ausgesprochen. Sie fügte hinzu: „Nachdem der Kaiser seine reichsoberhauptliche Würde niedergelegt habe und dadurch die Reichshoheit erloschen sei, hätten sich die in derselben, in Hinsicht auf die einzelnen deutschen Staaten, enthaltenen Rechte mit der Landeshoheit der deutschen Fürsten von selbst consolidirt und die Reichshoheit sei dadurch in die Souverainetät übergegangen; von jener Zeit an habe es keinen Dritten mehr gegeben, der in Streitigkeiten der Landstände mit dem Landesherrn Richter sein konnte; jede, vorhin getheilte Staatsgewalt habe sich jetzt in der Souveränetät, in der Machtvollkommenheit der deutschen Fürsten, welche als Souveräne allgemein anerkannt wurden, vereinigt". Alles dieses kann ohne Bedenken zugegeben werden. Aber nun folgt eine Bemerkung der Fürstin, welche beweist, daß auch eine so wohlwollende und geistreiche

*) Clostermeier §. 110—130.

**) N. Jahrb. f. Gesch. u. Politik. 1844. Bd. I. S. 193. Doch kannte Bülau die oben cit. Streitschrift v. 1817 und 1819 nicht, ebensowenig den loco dict. gedruckten Bericht der Bundestags-Commission (gelesen 9. Septbr. 1819 in vertraulicher Sitzung).

***) Gegenbel. d. Schrift von Clostermeier rc. Minden u. Bielefeld 1819.

†) Bülau Neue Jahrb. für Gesch. u. Polit. 1844. Bd. II. S. 218 ff.

Fürstin von jenem napoleonischen Begriffe der Souveränetät durchaus nicht lassen mochte. Sie sagte nämlich, „daß durch die Aufhebung der deutschen Reichshoheit auch die Fürsten von Lippe in die Lage gekommen seien, ohne hindernde Einschränkung, einzig und allein nach ihrer auf Vernunft und Recht gegründeten Einsicht, zum Wohle ihrer Unterthanen zu handeln; Begünstigungen einer Classe von Unterthanen vor der anderen, welche schon in ihrem Ursprung ungerecht gewesen, hätten nicht länger mehr geduldet zu werden brauchen; es habe nur ganz allein von der Fürstin Gutbefinden abgehangen, die Landstände von Ritterschaft und Ständen unverändert, oder unter gewissen Einschränkungen beizubehalten, oder auch ganz aufzuheben *). Für Repräsentanten des lippeschen Volkes hätten jene weder ihrem Ursprunge und den Verhältnissen nach, in welchen sie zu dem lippeschen Volke standen, noch nach dem Geiste, in welchem sie ihre Landstandschaft ausgeübt hätten, gehalten werden können, und wahre Volksvertreter habe das Bedürfniß der Zeit erfordert. Jedoch äußert sich ihr Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl wiederum in folgenden Worten: „Sie habe eine durch ihr Alterthum ehrwürdige und in früheren Zeiten sich wohlthätig bewiesene Verfassung erst förmlich in dem Augenblicke aufheben wollen, in welchem sie zugleich durch ein anderes dem Stande der deutschen Cultur und den Localverhältnissen des Landes entsprechenderes Repräsentations-Institut wieder habe ersetzt werden können. Deutschland habe die Freiheit einer allgemeinen Verfassung vom rheinischen Bunde erwartet, und nicht Schuld der Fürstin sei es, daß der rheinische Bund die von ihm erregte schöne Hoffnung getäuscht. Sie habe das Fachwerk der altlandständischen Verfassung dennoch unzertrümmert stehen, jedoch nur in einer dem Staate nicht nachtheiligen, auf eine nach nützliche Wirksamkeit beschränkte Thätigkeit, fortdauern lassen. Die landständischen Cassen seien daher unter der Verwaltung der Stände geblieben. Allein die Stände bei der Gesetzgebung weiter zu hören, oder die Anlage der nöthigen Steuern

*) Clostermeier l. c. §. 99.

auf ihre Bewilligung ankommen zu lassen, sei gegen die landesherrliche Pflicht gewesen, da von der als Eigenthumsrecht benutzten Landstandschaft der Stände, nach den bisherigen Erfahrungen, nur nachtheilige Folgen zu erwarten gewesen seien. Als nun die Stände auf einem Communicationstage im Mai 1814, statt der Zwecke ihrer Zusammenberufung Genüge zu leisten, vor allen Dingen auf eine ihnen zu ertheilende Erklärung, wegen Wiederherstellung der alten landständischen Verfassung, wiederholt angetragen hätten, hätte die Fürstin ganz consequent erklärt, daß die landständische Verfassung nie aufgehoben sei, zugleich aber auch auf die zu erwartende neue deutsche Constitution gewiesen, um nicht mit einer voreilig gegebenen einzelnen Verfassung dem allgemeinen deutschen Verfassungswerke vorzugreifen, sie habe dies mit um so mehr Recht sagen können, als die von ihr durch ihren Bevollmächtigten in Wien am 16. Novbr. 1814 an Metternich und Hardenberg (in Gemeinschaft mit 29 Fürsten und freien Städte) abgegebene Erklärung ihre Ansicht über ihren festen Willen, dem Lande eine Verfassung zu geben, deutlich genug ausgesprochen habe. Da nun dem ungeachtet der Art. 13 der Bundesacte als Resultat aller, über den Gegenstand der landständischen Verfassungen gepflogenen Berathschlagungen, nichts als die Worte: in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden — und also viel weniger als irgend ein anderer Artikel der Bundesacte enthalte: so schien es der Bundesversammlung, welcher die weitere Entwickelung der allgemeinen Bundesgesetze überlassen war, vorbehalten zu sein, auch näheren Aufschluß über gleichförmige Normen *) der landständischen Verfassungen zu geben. Von der Regierung eines der kleinsten Länder Deutschlands, von einer Frau noch dazu, muß sich die Bundesversammlung an die Pflichten erinnern lassen, welche zu erfüllen, ja nothwendig und wohlthätig für Deutschland gewesen wären. Von einer Frau zuerst muß sich die Bundesversammlung in bitterer

*) Clostermeier l. c. §. 42—88.

Weise den traurigen Art. 13 der Bundesacte, welcher weniger als irgend ein anderer Artikel enthalte, vorrücken lassen! — Bedurfte es doch nach der Anregung über die Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte Seitens Mecklenburgs (22. Decbr. 1817), vier voller Monate, bevor die Instructionen aller Staaten einliefen, um den Beschluß zu fassen, daß man vertrauensvoll der Erfüllung des Art. 13 entgegensehe (Beschl. v. 28. Mai 1818). Niemand könne es daher, fährt die Fürstin fort, ihr verdenken, daß sie eingedenk der bereits im November 1813 in dem Accessionsvertrag gegebenen Verheißung, sich nach der allgemein festzusetzenden neuen Verfassung zu richten, nicht sogleich an die Stelle der alten Verfassung eine neue gesetzt. Nach Vorgang anderer Bundesstaaten habe sie dennoch dazu schreiten, zuvor aber das Land in seinen Vertretern darüber hören wollen. Darauf seien aber (wie oben bemerkt) die Stände nicht eingegangen.

Das in den Ständen angenommene System beurkundete die letzten Anstrengungen des altlandständischen Aristocratismus, um sich die langjährige Benutzung seines Landstandschaftsrecht, als eines Eigenthumsrecht ferner zu erhalten, und die landesherrliche Macht zu seinem Vortheile, nicht des Landes, zu lähmen.

Dieser Aristocratismus verschmähte freilich, wie die Fürstin mit Recht behauptete, selbst demagogische Kunstgriffe nicht, um unter Vorspiegelung des Gemeinwohls zu seinem Zweck zu gelangen. Es war derselbe Sinn, welcher sich in so widerwärtiger Weise in Württemberg zeigte, über den sich im Briefwechsel mit Cotta Stein so bitter und wegwerfend, wie später über derartige Bestrebungen in Preußen äußerte *). Die Fürstin wies auch unverholen auf „diesen allen deutschen Bundesstaaten schädlichen Feudal-Aristocratismus, der sich auch außer dem Fürstenthum Lippe hin und wieder regte", hin **). Allein im Lande selbst wurden die Schritte der Stände allgemein gemißbilligt. Hatten sich doch

---

*) Pertz. Leben Steins. Bd. V. Gervinus Gesch. d. 19. Jahrh.
**) Clostermeier l. c. §. 139.

die Stände geweigert im Jahre 1814 ihre Deputirten zur Zubereitung der Repartition der Kriegskosten mit Gliedern der Regierung zu bevollmächtigen, bevor nicht alle ihre mittelalterlichen Rechte von Neuem durch die Fürstin bestätigt seien. Zuerst wandten sich die bürgerlichen Eigenthümer landtagsfähiger und anderer adelicher und eximirter Güter, welche Rittersteuer bezahlten, mit einer Vorstellung an die Fürstin, um dem Verdachte der Theilnahme an den Schritten der Stände von sich abzuwenden und zu erklären, daß sie jene Stände nicht als Repräsentanten anerkennen könnten. Dann traten die Vorsteher der Bauerschaften mit Verwahrung gegen die Behauptung auf, daß sich die Unterthanen des lippeschen Landes unter der ständischen Verfassung besser befunden hätten, und baten zugleich um Vertretung beim Landtage; Lemgo trennte sich von den Ständen und trat auf die Seite der Regierung, andere Städte schienen folgen zu wollen.

Die Competenz der Bundesversammlung wurde von der Fürstin in ihren Streitigkeiten mit den Landständen in Abrede gestellt, da bis dahin die Sicherheit im Innern des Fürstenthums Lippe noch nicht gefährdet sei (Art. 4 der Bundesacte). Die Unzufriedenen fänden sich keineswegs im Volke, sondern nur in der äußerst geringen Zahl der Stände von Ritterschaft und Städten. Der Art. 13 der Bundesacte enthalte durchaus nichts von gesetzlichem Fortbestande noch bestehender altlandständischer Verfassungen oder deren Wiederherstellung, wenn solche durch den Rheinbund förmlich aufgehoben oder wenigstens inactiv geworden sein sollten; von einer verschiedenen Ansicht solcher Staaten, deren geographischer Umfang nicht verändert worden sei, gegen Andere, welche neue Lande erworben, enthalte weder Art. 13 noch irgend ein anderer Artikel der Bundesacte das Geringste. Die auf mehrere Vorstellungen der Stände nicht wiedergestellte der alten landständischen Verfassung könne keinen Recurs an die Bundesversammlung begründen. Der einzige Fall, welcher einen solchen statthaft machen könne, wäre vorhanden gewesen, wenn die Fürstin-Regentin sich ausdrücklich geweigert hätte, dem Lande eine landständische Verfassung zu geben; gerade das Gegentheil

sei aber geschehen. Die §§. des Klüberschen Staatsrechts (§. 164, 135 und 158 der Ausg. v. 1817 [225. 148. 217 d. Ausg. v. 1840]), auf welche sich die Stände beriefen, bewiesen nichts für die Competenz der Bundesversammlung, da ja gerade in dem §. 158 gesagt werde: „es fehle bis jetzt eine ausdrückliche Bestimmung für die Frage, ob und in wie weit die Bundesversammlung in dem Falle eines Recurses der Landstände oder der Unterthanen eines Bundesstaats an dieselbe, sich wirksam zu erzeigen berechtiget sei" *). Die Geschichte der von der Bundesversammlung übernommenen Gewährleistung des weimarschen Grundgesetzes beweise, daß es Glieder der Versammlung gab, welche dafür hielten, jene Gewährleistung liege nicht in ihrer Competenz. Die Garantie sei zwar übernommen worden, jedoch ohne alle Prüfung, ob dasselbe den Bedingungen der Bundesacte oder den Grundsätzen, welche die Bundesversammlung als Grundzüge für alle landständischen Verfassungen in den deutschen Bundesstaaten etwa noch bestimmen möchte, angemessen sei, oder ob und in wie weit insbesondere die frühere weimarische Verfassung in jenem neuen Verfassungsgesetz zur Grundlage gemacht sei. Die nun sich von selbst aufdrängende Frage, wer dann entscheide, wenn entweder über die Art und Weise, wie eine Verfassung errichtet wird, oder auch, nach errichteter Verfassung, über andere Gegenstände Fürst und Stände verschiedene Ansichten haben, beantwortet die fürstliche Schrift dahin, daß in dem ersten Falle der Landesherr unbedenklich, im zweiten zwar nicht ohne Bedenken, eben derselbe in der Aussicht, daß sein Ausspruch auf Weisheit und Gerechtigkeit gegründet werde, zu entscheiden habe. Denn durch die Auflösung der Reichshoheit hätten die Fürsten die volle Staatshoheit erworben, und nur eine einzige Beschränkung liege indirect in dem durch freien Willen großmüthiger deutscher Fürsten gegebenen Bestimmung des Art. 13 der Bundesacten. Wenn auch 29 souveraine Fürsten und Städte unter dem 16. Novbr. 1814 dahin einverstanden gewesen wären, daß aller und jeder

*) Clostermeier l. c. §. 146.

Willkür wie im Ganzen durch die Bundesversammlung, so im Einzelnen durch landständische Verfassungen vorgebeugt werden solle, so hätten sie sich dabei doch ausdrücklich vorbehalten, die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassungen nach dem Character der Einwohner, nach den Lokalitäten und dem Herkommen selber zu treffen, und diesen Vorbehalt habe die Bundesacte nicht aufgehoben. Es könne in den deutschen Staaten keine coordinirten Gewalten mehr geben, zwischen welchen ein Vertrag über Verfassung zu unterhandeln wäre, und Landstände, welche früher, nach Pütter, gewissermaßen Mitregenten waren, dürften dies nicht wieder werden.

Die bedenklichsten Sätze sind aber in Folgendem enthalten und beweisen nur zu sehr, daß selbst wohlwollende Fürsten der damaligen Zeit eine traurige Meinung von der Souveränetät besaßen und wie so sehr Recht Stein hatte, als er am 2. Januar 1818 sich in einem Briefe an Eichhorn so bitter über „die freche Schamlosigkeit, mit welcher die Grundsätze des empörendsten Machiavellismus ausgesprochen und verbreitet wurden", aussprach.

Deutschland sei, behauptet die fürstlich-lippesche Exposition, aus der Revolution, die es durch den Umsturz seines Kaiserthrones, mit welchem die Reichshoheit und alle in der Reichsverfassung sich gründenden Institute zu Grunde gegangen wären, erfahren habe, neu geschaffen wieder hervorgegangen. Als ein mächtiger Bund unabhängiger souveräner Staaten bilde es seine Verfassung sowohl im Ganzen, als im Einzelnen so aus, wie es der ausgesprochene Zweck des Bundes — Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten erfordere. Die Bundesversammlung sei aber nicht an die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte getreten; sie mache keinen Gerichtshof aus und habe wenigstens noch zur Zeit, in Hinsicht auf die Streitigkeiten der Unterthanen aller oder einzelner Klassen, oder der Landstände mit den Landesherrschaften, gar keine Competenz. Durch die Aufhebung des Rheinbundes seien die deutschen Fürsten nicht wieder zu einer, durch die Reichshoheit beschränkten Landeshoheit

zurückgekehrt, und weder die Accessionsverträge mit den verbündeten Mächten, noch der Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814, noch die Bundesacte verlangten die Wiederherstellung der alten Territorialverfassungen, wie sie vor dem Rheinbund bestanden hätten. Daher brauche auch eine ehemalige landständische Verfassung weder wieder hergestellt, noch auch nur Grundlage einer neuen zu werden. Der rechtliche Bestand des in finsteren Zeiten auf unrichtige Vorstellungen gegründeten Repräsentationsrechts, worauf es hier eigentlich allein ankomme, sei erloschen, sobald die fortschreitende Aufklärung dasselbe als unvereinbarlich mit der Vernunft und den geläuterten Begriffen des allgemeinen Staatsrechts anerkannte, und die Völker für fähig gehalten werden mußten, ihre von jenen Corporationen als Standesprärogativ usurpirte und zum eignen Vortheil benutzte, Vertretung selbst zu übernehmen. Gegen diese, aus großen Staatsumwälzungen hervorgegangene, die Volksrechte achtende Wahrheit könnten sich die Stände weder auf Besitz noch Herkommen, weder auf Privilegien noch auf Verträge berufen, weil auch wohlerworbene Rechte, sobald dieselben den anerkannten (natürlichen!) Staatsrecht widerstreben, aufgehoben werden können und pflichtgemäß aufgehoben werden müssen. Unter diesen Umständen erscheine das vermeinte Repräsentationsrecht der Stände von Ritterschaft und Städten nur als politischer Irrthum, gegen welchen die Unterthanen selber protestirten.

Welch' Entsetzen mag Metternich erfaßt haben, als er diese Grundsätze aus fürstlichem Munde kommend, am Bundestage vorgetragen hören mußte! Er faßte die Souveränetät, den schönen und verheißenden Worten, der Eröffnung der Bundesversammlung zum Trotz, als unbeschränkte Willkür des Landesherrn auf, und behauptete schon 1817 im Winter mit vielen andern Bundesgesandten, von denen entschieden nur Wangenheim, Gagern und Lepel (?) eine Ausnahme machten, daß die Bundesacte zwar den Ländern Landstände, aber die Bestimmung des Zeitpunkts und der Art der Weisheit d. h. der Willkür der Regierungen überlasse, den Unterthanen stehe nur ein Erwerbsrecht zu, der

Bund habe keine Verpflichtung sie zu schützen, vielmehr sei er verpflichtet, wenn Unruhen entstehen, sie zu unterdrücken, ohne sich um die merita causae, um den Grund der Beschwerden zu bekümmern *). Mit Ingrimm schreibt über diese Stimmung der Bundesgesandte, der sich auch leider Hannover und Preußen anzuschließen schienen, Stein an Eichhorn von Frankfurt aus (Januar 2. 1818) **), und bemerkt dabei, wie verderblich sie besonders für Preußen seien, wo man auch den Dummsten im Volke nicht glauben machen werde, daß es von dem Willen des Fürsten abhänge, ob, wann und wie er eine übernommene Verbindlichkeit erfülle, und wenn durch Willkür und Mißhandlungen gereizt, er sich diesem widersetze, ein Nachbar ihn todt zu schlagen befugt sei.

Den Metternichschen Grundsätzen entgegen spricht sich nun eine deutsche Fürstin zwar wohl für die unbeschränkte Souveränetät der Fürsten aus, fügt aber den vollkommen aus der Schule der Revolution hervorgegangenen Satz hinzu: „daß nach den anerkannten (!) Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts die Völker für fähig gehalten werden müßten, ihre Vertretung selbst zu übernehmen, und daß selbst wohl erworbene Rechte, seien sie auf Besitz oder Privilegien, auf Herkommen oder Verträge gegründet, aufgehoben werden könnten und aufgehoben werden müßten, sobald die fortschreitende Aufklärung dieselben als unvereinbarlich mit der Vernunft und den geläuterten Begriffen des allgemeinen Staatsrechts anerkannt hätte!" Da ist es wohl begreiflich, daß die lippesche Angelegenheit in vertraulicher Sitzung behandelt, nicht einmal eine gedruckte Registratur aufgenommen wurde, sondern nur ein geschriebenes Separatprotocoll vom 9. Septbr. 1819 vorhanden ist, auf welches wir noch zurückkommen werden. Es wäre die Ansicht, welche mit großer Gewissenhaftigkeit und Ausführlichkeit v. Wangenheim in dem in jener vertraulichen

---

*) Leider schämte sich Metternich nicht, diese Ansicht selbst offiziell in der Bundesversammlung erklären zu lassen; freilich erst 1823.

**) Pertz V. 172.

Sitzung erstatteten Bericht der Bundesversammlung vorführt, von fürstlicher Stelle aus gesprochen eine gar unangenehme Glosse zu der kaum eine Woche später (am 20. Septbr. 1819) erfolgenden Publication der s. g. Carlsbader Beschlüsse gewesen!

Zu der Beschwerde der lippeschen Stände trat noch eine andere eines Bundesfürsten hinzu. Der Fürst von Schaumburg-Lippe hatte in seiner von ihm behaupteten Eigenschaft eines lippeschen Erb- und Mitlandesherrn auf Haltung eines Landtags wiederholt und immer vergeblich bei der Detmoldischen Staatsregierung gedrungen und in einem der Bundesversammlung am 8. Juni 1818 übergebenen schriftlichen Vortrage vom 25 März 1818 mit Beziehung auf Art. 11 der Bundesacte die bundesverfassungsmäßige Einschreitung der Bundesversammlung angesprochen. Hierin wurde namentlich angeführt, daß eine neue Organisation der Landstände nur mit Zustimmung des regierenden Fürsten von Schaumburg-Lippe auf dem zuerst wieder zu haltenden Landtage mit den noch wirklich vorhandenen Ständen berathen und beschlossen werden könne **). Zur Vermittelung dieser Beschwerde wurde eine Commission ernannt, an welche auch die Reclamation der Stände abgegeben wurde. (Also erst am 8. Juni 1818 geht die Beschwerde der Stände vom Decbr. 1817 an die Commission ab, welche darüber berichten sollte!). Darauf wurde am 21. Septbr. 1818 ***) beschlossen, dieser die inzwischen eingekommene Exceptionsschrift von Seiten Detmolds der genannten Commission ebenfalls zugestellt. Die Fürstin bestritt darin von Neuem die Competenz der Bundesversammlung, und als die Vermittelungs-Commission unter dem 5. Mai 1819 die Fürstin auffordern ließ, einen Commissarius nach schaumburg-lippeschen Vorgange in dieser Angelegenheit zu bestellen, erwiderte Sie unter dem 27. Mai 1819

*) B. Pr. 1818. §. 149. fol. 349.

**) Die Streitigkeiten wegen der Souveränetätsrechte auf das Amt Maasphe bleiben hier, als zu weit in das Detail gehend, unerwidert, obwohl sie mit der verhandelten Hauptsache einen gewissen Zusammenhang haben.

***) B. Pr. 1818. §. 222. fol. 480.

der Commission: „Sie habe schon in ihrer, am 22. Septbr. 1818 übergebenen Darstellung erklärt, daß, und warum sie sich darauf weder einlassen könne noch werde".

Wenige Tage darauf am 8. Juni 1819 erließ die Fürstin ein Patent, worin sie mit Beistimmung des minderjährigen souveränen Fürsten eine neue landständische Verfassungsurkunde ohne Concurrenz ihrer, ohnehin nicht vollzähligen, ständischen Mitvormünder und der von ihr selbst noch als bestehend anerkannten Stände und ohne Concurrenz des Fürsten von Schaumburg-Lippe promulgirte. Die Fürstin gab die Verfassungs-Urkunde kurz vor dem Zusammentritt des Carlsbader Congresses (6. August 1819), also jedenfalls mit der Absicht, den drohenden Beschlüssen von Carlsbad für das Land Lippe in etwas zuvorzukommen.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 28. Juni 1819 ließ sie zugleich zu Protocoll erklären, daß sie ihrem Lande nunmehr eine landständische Verfassung gegeben, und sonach den Artikel 13. der Bundesacte erfüllt habe.

Die Stände zögerten nicht, hiergegen, wie gegen die Clostermeiersche kritische Beleuchtung eine von dem damaligen Bürgermeister Antze verfaßte ausführliche Beleuchtung der Bundesversammlung zu übergeben. Sie beklagen sich darüber, daß die Fürstin in der neuen Verfassung die Stände nur berathend zuziehen wolle; der Streitpunkt betreffe keinesweges die von der Regierung vorgeschlagene Vervollständigung der Repräsentation, zu welcher die Stände vorlängst ihre Zustimmung erklärt hätten, sondern vielmehr die Frage, ob die bisherigen Attribute und Gerechtsame der Stände, als Repräsentanten der Unterthanen, und die landesherrlichen Reversalen, Landtagsabschiede und sonstige Fundamental-Gesetze, worauf sich jene gründen, noch bestehen, oder erloschen, wenigstens zur willkürlichen Disposition oder Aufhebung in die Hände der vormundschaftlichen Regierung gegeben seien. Es handle sich nicht um Privilegien und Standesvorrechte des Adels und der Bürgerschaften, sondern um die wesentlichsten Rechte aller Unterthanen, um die Frage, ob eine Verfassung, wonach die Unterthanen nur diejenigen Abgaben

bezahlen, und nur den Gesetzen gehorchen, in die sie selbst durch ihre Repräsentation eingewilligt haben, jetzt noch gelte, oder ob sie erloschen sei, und ob sie in der Form eines Edicts, noch dazu von einer vormundschaftlichen Regierung gegeben, von diesem oder dem Nachfolger ebenso wieder abgeändert oder aufgehoben werden könne.

Außerdem lieferten die Stände allerdings den Beweis, daß sie als Repräsentanten aller Unterthanen früher immer anerkannt waren; sie waren selbst für die Kammerbauern gegen den Druck landesherrlicher Frohnden und Abgaben eingetreten und hatten lange Processe für den Bauernstand geführt. Sie seien jedoch bereit, erklärte ihr Bevollmächtigter, auf nächstvorstehendem Landtage selbst darauf anzutragen, oder einer fürstlichen Proposition die Zustimmung zu ertheilen, daß die Repräsentation vervollständigt und über alle Staatsbürger erstreckt werde; sie wollten die Landeslasten gleich vertheilen. Mit Recht führten die Stände an, daß die Rheinbundsacte und die bald darauf erfolgte völlige Auflösung der Reichsverfassung, die Schranken der Regierungsgewalt durch eine landständische Verfassung nicht aufgehoben habe, denn der Art. 24. der Rheinbundsacte enthielt zwar, daß die Rechte in der Souveränetät der Gesetzgebung, in der hohen Gerichtsbarkeit, in der hohen Polizei, in der militärischen Conscription und in dem Besteuerungsrechte beständen; allein alle diese Rechte hätten auch zur Landeshoheit der Reichsfürsten gehört, welche durch eine landständische Verfassung beschränkt gewesen sei. Nur die Schranken gegen Außen seien mit der Rheinbundsacte weggefallen, aber keineswegs die Verfassungen der deutschen Staaten.

Nachdem die Fürstin eine neue Verfassung unter dem 8. Juni 1819 octroyirt, wurde sowohl von schaumburg-lippescher als von den Ständen eine förmliche Protestation beim deutschen Bunde eingereicht und daran die Bitte geknüpft, daß die Bundesversammlung die Fürstin veranlassen möge, diese neue Verfassung nicht vor Entscheidung der, der Bundesversammlung vorgelegten, ständischen Angelegenheit zur Ausführung zu bringen.

In der Sitzung 1819. 12. August verwahrte der betreffende Bundestagsgesandte, Freih. v. Leonhardi, die fürstlich-schaumburgische Regierung nochmals gegen die factischen Vorschritte der lippe-detmoldischen vormundschaftlichen Regierung und verlangte Einhalt bei der Verfassungs-Angelegenheit bis zur gütlichen Vermittelung der richterlichen Erledigung, worauf er jedoch im Auftrage der Fürstin erklärte, daß die Protestation von Schaumburg-Lippe nur auf einem Mißverständnisse beruhen könne, da in der betreffenden Verordnung die Rechte der Agnaten vorbehalten seien, daß jedoch die schaumburg-lippesche Klage wegen Haltung eines Landtages (v. 21. Sept. 1818), als vor die Bundesversammlung nicht gehörig, zurückzuweisen sein möchte. Auf die Protestationen der Ritterschaft, welche die neue Verfassung ohne Weiteres als Corporation aufgehoben, an die Fürstin selbst, erfolgte gar keine Antwort von derselben und gegen die Rittergutsbesitzer v. Donop und v. Borries, welche die Hülfe des Erb- und Mitlandesherrn, des Fürsten von Schaumburg-Lippe, als deputati ordinarii der lippeschen Ritterschaft erbeten hatten, wurde von der fürstlich-lippeschen Regierung eine Anklage wegen des Verbrechens beleidigter Hoheit und Hochverraths vorbereitet. Die Ritterschaft (ohne Städte) wandte sich von Neuem beschwerend an den Bund. Aller Proteste ungeachtet schrieb aber die Fürstin die Wahlen aus (Lippesches Int. Bl. v. 14. Aug. 1819). Die Unterthanen nahmen im Allgemeinen für die Fürstin gegen die Ritterschaft und städtischen Bürgermeister Partei, und schritten zu den Wahlen nach der neuen Verfassung.

So stand die Sache, als die vom Bunde erwählte Vermittelungs-Commission, bestehend aus v. Martens, v. Wangenheim und v. Plessen, 1820 ersetzt durch v. Harnier, (noch später traten statt Martens und Wangenheim, Gr. Beust und v. Pfeffel ein,) ihren Bericht in der vertraulichen Sitzung vom 9. Sept. 1819 erstattete *); Berichterstatter war v. Wangenheim.

---

*) Ungedrucktes Separat-Protocoll vom 9. Septbr. 1819 und Bericht. loco dict. 1819. Fol. 591—643.

Es waren der wichtigen Fragen genug zu entscheiden. Wenn auch Lippe ein kleines Land, so sah doch die öffentliche Meinung aller Liberalen, die sich auf Seite der Fürstin stellte — denn wer wollte von diesen von einer alten Verfassung, nach welcher 32 Rittergutsbesitzer und 7 städtische Bürgermeister mit Virilstimmen begabt und neben ihnen Niemand berechtigt war, etwas wissen? — in dieser Angelegenheit ein wichtiges Präjudiz für die Zukunft der deutschen Verfassungen und nicht nur das weimaer Oppositionsblatt hatte schon im Jahr 1817 die Sache ausführlich behandelt, sondern auch andere Blätter von Bedeutung hielten die öffentliche Aufmerksamkeit wach, z. B. Bremer Zeitung*). Indessen kannte man bei der Tyrannei gegen die Presse den Gang der Sache durchaus nicht genau, so daß noch 1844 Antze, der Vertheidiger der alten Stände, in d. N. Jahrb. f. Gesch. und Politik, dem Professor Bülau den schwerlich ungegründeten Vorwurf machte: er kenne ja nicht einmal die ständischen Streitschriften. Es entging deßhalb Vielen ganz und gar, welche eine lange Reihe von Principienfragen hierbei zu entscheiden waren, Fragen, welche wohl geeignet und werth gewesen wären, ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen. Deßhalb hüteten sich die maßgebenden Kabinette am Bundestage sehr wohl, die lippesche Angelegenheit in regelmäßigen Sitzungen verhandeln zu lassen und trieben ihre Vorsicht sogar so weit, daß über die vertraulichen Sitzungen über diesen Gegenstand jetzt und in der Folge nicht einmal gedruckte Registraturen aufgenommen wurden; Abstimmung und Beschluß wurden sowohl am 9. Sept. 1819 in einem geschriebenen Separat-Protocoll mit späterer Fortsetzung (Erklärung der Fürstin von Lippe) niedergelegt; erst 1824 und 1826 wurden die diese Angelegenheit betreffenden Separatprotocolle loco dictaturae gedruckt**). Der Bericht dreier bedeutender Staatsmänner, wie sich Martens, Wangenheim und Plessen darstellten, war vor Vollendung der Carlsbader Beschlüsse beendet, und jene Männer

*) 1819. Nr. 235.

**) 1824. Fol. 413. 1826. Fol. 304. Fol. 449. Fol. 467. 1824. Fol. 521.

gerade am wenigsten geneigt, sich Vorschriften machen zu lassen. Noch wagte man nicht Grundsätze öffentlich aufzustellen, wie sie Oesterreich in Calsbad, Wien und in der holsteinischen Angelegenheit 1823 aufstellte: „Oesterreich werde niemals dulden, daß ein Bundesstaat zur Erfüllung des Art. 13. der Bundesacte gedrängt werde". —

Es war begreiflich, daß der Streit der Fürstin Pauline mit der Ritterschaft von Anfang an die Aufmerksamkeit der großen Kabinette auf sich zog. Hardenberg äußerte sich schon im December 1817 sowohl in Beziehung auf die württembergischen als lippeschen Angelegenheiten dahin*): „der Bund habe sich wohl gehütet, bei der Garantie der weimarischen Verfassung in die Materialien derselben einzugehen, solche zu billigen oder zu mißbilligen. Es würde beides zu Abwegen führen, sowohl, wenn der Bund vorgreifen wollte, und in dem Althergebrachten, Bestehenden, wohl gar in dem ehemals Gewesenen und nicht mehr Bestehenden, eine Norm für die ganze Zukunft zu suchen, als wenn der Bund ein Neues, ohne geschichtlichen Grund, auf schwankende Theorieen bauen wollte. Es muß überhaupt alles vermieden werden, was eine Einmischung des Bundes in innere Verhältnisse eines einzelnen zum Bunde gehörigen Staates sein würde". — Es wurde also damals von Preußen der Standpunkt festgehalten: „der Bund dürfe sich in die Verfassungs-Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten nicht mischen". Als v. Lepel in der vertraulichen Sitzung 23. April 1818, als substituirter Gesandter, der Bundesversammlung die Bitte vorlegte, die Fürstin Pauline zur Einberufung eines hausverfassungsmäßigen Landtags zu bestimmen, wurde auf Preußens Entgegnung die Bitte zurückgewiesen, und überhaupt verweigerte die Bundesversammlung auf die Competenzfrage einzugehen.

Wir wollen nun die Beurtheilung der lippeschen Verfassungsangelegenheit durch die Vermittelungs-Commission der Bundesversammlung, sowie die Beschlüsse der Bundesversammlung selbst vom 9. September 1919 in das Auge fassen.

---

*) Note an Fürst Metternich.

Der Commissionsbericht äußert sich zuerst über die Frage, wie sie aufgeworfen und behandelt wurde vor der Bekanntmachung der Verfassungsurkunde vom 8. Juni 1819, dann wie sie behandelt wurde nach der Bekanntmachung derselben und zwar in Beziehung auf die Differenz zwischen Regierung und Ständen im Allgemeinen, in Beziehung auf die besondere Beschwerde des Fürsten von Schaumburg-Lippe als Erb- und Mitlandesherr des Fürstenthums Lippe, und endlich in Beziehung auf die Beschwerde, welche die Ritterschaft allein gegen Lippe-Detmold erhoben hat, und prüfte dabei, ob die Bundesversammlung competent sei, über die Beschwerden zu entscheiden.

Der Bericht erkennt die Bemühungen der Fürstin, in einem guten Einvernehmen mit den Ständen zu bleiben, an und tadelt deßhalb mit Recht das schon 1817 angebrachte Gesuch der Stände auf Wiederherstellung der Landes-Constitution und der ständischen Verhältnisse, wie solche vor der Aufnahme des Fürstenthums in den Rheinbund bestanden habe, und daraus fließende Gerechtsame sämmtlicher Unterthanen als Basis der etwa im Einverständnisse der Regierung und Stände selbst zu treffenden Modificationen, — als zum Mindesten voreilig und ungeschickt. Denn die Stände selber hätten aus eigener Anerkenntniß in der Regierung selber nachgewiesen, daß die lippesche Verfassung weder vor, noch in, noch nach der Periode des Rheinbundes aufgehoben sei, und müßten zugeben, daß die Regierung eine Abänderung der Repräsentation, damals auf dem verfassungsmäßigen Wege durchzusetzen suchte. Waren die Propositionen der Regierung, fährt der Bericht fort, in der Stände Augen unannehmbar, so konnten sie dagegen Vorstellungen machen; allein wie dürften sie, sei es unter was immer für einem Vorwand, eine Verhandlung über die Proposition verweigern; sie dürften das um so weniger, als eine bloße Verwahrung hingereicht hätte, sie rechtlich gegen diejenigen Nachtheile, welche sie vor einem Eingehen in diese Verhandlung, in Beziehung auf andere Gegenstände besorgten, sicher zu stellen.

Nun folgt unmittelbar ein wichtiger Satz im Bericht, welchen

wir wörtlich aufnehmen, weil er beweist, wie und in welcher Weise die damaligen Staatsmänner Rechte und Befugnisse altlandständischer Corporation ansahen.

„Die Stände, heißt es, hätten bedenken sollen, daß jede Erweiterug des Repräsentationsrechtes eine Entäußerung, wo nicht naturrechtlich (?), doch factisch begründeter Regierungsrechte ist; daß Niemand im Staat das Recht haben könne, die Regierung daran zu hindern, den Befugnissen der Staatsbürger weitere Gränzen zu setzen, so lange sie dabei nur die wohlerworbenen, mit dem Wohl der übrigen vereinbarlichen Rechte Anderer ungekränkt lasse. Die Absicht der Regierung, das Recht der Repräsentation auch auf solche Bürger, welche desselben früher nicht nicht theilhaftig waren, auszudehnen, sei an sich so rein, und von den Ständen selbst als so wohlthätig anerkannt, daß sie die Ausführung derselben nicht blos mit Worten, sondern thatsächlich hätten befördern, um so viel weniger aber durch die Weigerung, darüber sofort in Verhandlungen einzugehen, hätten hemmen sollen. Erst dann, wenn es sich im Laufe der Verhandlungen gezeigt hätte, wie jenes Repräsentationsrecht erweitert werden sollte, daß ihr eignes wohlerworbenes Recht gekränkt werde, erst dann, wenn eine solche Kränkung nachgewiesen und demnach auf dem verfassungsmäßigen Wege keine Abhülfe zu erreichen gewesen wäre, erst dann würde sich ein haltbarer Klaggrund haben deduciren lassen. Bei der oft genug geprobten Opposition des Körperschaftsgeistes gegen Umgestaltung allgemeiner, mehr das Ganze als das Einzelne ins Auge fassender Einrichtungen, konnte es der Regierung nicht verargt werden, wenn sie die Erweiterung des Repräsentationsrechts in jedem Falle der Berathung über die Verfassungs-Urkunde vorhergehen lassen wollte. Selbst dann, wenn der Versuch, eine erweiterte Repräsentation auf dem verfassungsmäßigen Wege herbeizuführen, gescheitert wäre, und nunmehr die Regierung, aus eigenem Rechte, jedoch innerhalb der Gränzen, welche wohlerworbene Rechte Anderer, gesetzt haben möchten, gehandelt hätte, würden sich die Stände nicht über Rechtsverletzungen zu beklagen, und es sich selber zu-

zuschreiben gehabt haben, daß die Regierung einen außerordentlichen Gang genommen habe. Man würde daher, die Competenz der Bundesversammlung, in Gegenständen solcher Art überhaupt zu entscheiden, einen Augenblick angenommen, gewiß keinen Anstand gehabt haben, darauf anzutragen,

> daß die Stände mit diesem Theile ihrer unzeitigen Reclamation ab- und zunächst auf den verfassungsmäßigen Weg gewiesen werden möchten, wobei sich die Bundesversammlung zu der Bemerkung veranlaßt gesehen haben würde, daß sie zu der Weisheit und Gerechtigkeit der lippeschen Regierung das Vertrauen hege, sie werde, bei der beabsichtigten Erweiterung des Repräsentationsrechts die rechtlichen Ansprüche aller Stände zu berücksichtigen und zu vereinigen wissen". —

Nach dieser Ausführung des Ausschusses ging also ein nicht unbedeutender Theil der Bundesversammlung von der Ansicht aus,

1. daß die von den Rheinbundfürsten in Anspruch genommene Souveränetät durchaus nicht gleichbedeutend gewesen und geworden sei, mit absoluter Herrschaft;

2. daß die neuere (französische) Repräsentations-Theorie in deutschen Bundesstaaten im Allgemeinen nicht deutsches Staatsrecht sei, so wenig als das sogenannte parlamentarische (englische) Princip.

3. Daß wenn auch die Rechte der deutschen Bundesfürsten in ihren Ländern durch Auflösung des deutschen Reichs, Wegfall des Reichstags und der Reichsgerichte und durch neue Verträge was ihre souveräne Stellung derselben gegen eine übergeordnete Macht betreffe, bedeutend erweitert worden seien, dennoch die Rechte der aus der Zeit des deutschen Reiches bestehenden Landstände unvermindert geblieben.

4. Diese Rechte aber beständen nicht in einer Repräsentionsbefugniß für das gesammte Land, sondern nur in der Berechnung der eigenen Rechte auf Vertretung, festgestellten Rath oder Beistimmung zu einzelnen Regierungshandlungen, (Gesetzgebung, Besteuerung 2c.). Keineswegs sei aber eine Befugniß der alten

Stände vorhanden, einen Bundesfürsten an einer Ausdehnung des Repräsentationsrechtes auf bisher noch nicht vertretene Klassen von Staatsbürgern zu verhindern, so lange nur nicht das eigne Recht der alten Landstände verletzt würde*).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Ansichten streng durchgeführt, zu einem ganz andern Resultate geführt haben würden, als zu den traurigen Ergebnissen der Carlsbader Beschlüsse und Wiener Conferenzen, den braunschweigischen, holsteinischen und hannöverschen Verfassungsstreitigkeiten. In diesem Ausschußbericht hatten v. Wangenheim, v. Martens und v. Plessen die Frage, ob es nach Auflösung des Reiches ein gemeinschaftliches deutsches Staatsrecht gebe**), für die alten ständischen Rechte der Befugniß der Regierungen gegenüber, Verfassungen zu verleihen, bejahend beantwortet, und hatten von jenen Theorien Absehen genommen, welche die Grundlage der französischen Repräsentationstheorie, die allen Staatsbürgern gleiche politische Berechtigung zuerkannt, ausmacht. Die unbegreifliche Verblendung sowohl der Bundesregierungen als auch vielfach der Stände, z. B. in Lippe, wie zwei Jahre vorher in Württemberg rc., hinderte die Entwickelung der Verfassungen auf diesem Wege. Die ersten waren gar zu sehr geneigt sich auf den Standpunkt der absoluten Machtvollkommenheit, die letztern, so weit es ihnen convenirte und ihren Privilegien nicht schadete, auf den der französischen Repräsentations-Theorie zu stellen. Der Adel aber war fast überall nur auf Erhaltung seiner Privilegien und Fernhaltung eines größeren Einflusses des Bürger- und Bauernstandes bedacht und hatte höchstens den Wunsch, die Fürsten durch eine geschlossene Aristocratie zum Vortheil und Genuß derselben zu beschränken; ihm war sogar das Vorhandensein einer gebildeten und einflußreichen Beamtenschaft ein Gräuel, weil er wohl einsah, wie überlegen im Allgemeinen dieser Beamtenstand dem größten Theil des Adels in der Bildung war. Selbst Männer, wie der

---

*) Wir kommen weiter unten hierauf zurück.

*) Vgl. Mohl, Gesch. d. Staatsw. II. S. 287 ff.

Freiherr v. Stein hatte einen Widerwillen gegen das Eindringen der bürgerlichen Beamten in die höheren Staatsstellen; sein Zorn gegen „die Schreiberseelen" äußert sich eben so oft gerecht als ungerecht und zuweilen sogar sehr unpolitisch*).

Die lippeschen Stände, d. h. die Ritterschaft, verlangte nun weiter eine vorherige von den Ständen vorzunehmende Revision der sämmtlichen in den letzten Jahren, also insbesondere seit der Zeit des Rheinbundes einseitig von der Regierung getroffenen Anordnungen, und machte hiervon die regierungsseitig beabsichtigte verbesserte Repräsentation abhängig**). Vor beendigter Revision sollte über die verbesserte Repräsentation gar nicht verhandelt werden. — Gegen diese Forderung erklärte sich der Bundestags-Ausschuß mit voller Entschiedenheit, „weil eine gleichzeitige Revision einer Masse von gesetzlichen Anordnungen, welche seit längerer Zeit schon gewirkt und also Zustände gebildet hätten, die durch eine plötzliche Umgestaltung der gesetzlichen Verhältnisse wohl schwerlich ungestraft hätten geändert werden können, zu den größten politischen Fehlern gezählt werden müsse; und weil von einer so schwierigen und Zeit erfordernden Arbeit in keinem Falle die beabsichtigte Verbesserung der Repräsentation abhängig gemacht werden dürfe***)".

Eine andere Gestalt mußte aber die Sache von dem Augenblick an gewinnen, in welchem sich die lippesche Regierung durch die ungerechtfertigte Weigerung der Stände auf Verhandlungen einzugehen, veranlaßt gesehen, eine neue Verfassungsurkunde zu promulgiren, in welcher nach der Behauptung der Stände die bisherigen Stände der Ritterschaft und Städte aufgehoben und die wesentlichsten Bestimmungen der alten ständischen Verfassung vernichtet worden seien.

Die Bundesversammlung konnte nun nicht umhin, auf Reclamation der Stände****), die Befugniß der Fürstin, eine

*) Pertz. Leben Steins. Brief an Kunth und Antwort desselben.

**) Genau die Forderung der alten württembergischen Stände!

***) B. P. 1819. Fol. 622.

****) 8. Juli 1819.

neue Verfassung zu octroyiren und die alte Verfassung aufzuheben, näher zu prüfen. Sie vermerkte es sehr unzufrieden, daß die Fürstin nicht wenigstens die Entscheidung der Differenz zwischen ihr und der fürstlich schaumburg-lippeschen Regierung über den nämlichen Gegenstand*) abgewartet. Abgesehen aber hiervon wurde die Frage aufgeworfen:

> ob die Fürstin als Vormünderin (und Regentin) rechtlich befugt gewesen sei, eine neue Verfassungs-Urkunde einzuführen und
>
> in dieser wesentliche Bestimmungen der älteren Verfassung einseitig aufzuheben?

Nach der Ansicht des Ausschusses der Bundesversammlung hatte freilich die Aufhebung der Reichshoheit die Souveränetät zur Folge gehabt, und die Bundesacte dies anerkannt. In dem Begriff der Souveränetät liege aber nicht die absolute Alleinherrschaft, sonst müßten alle souveränen Könige, die von Ungarn, Frankreich, England, Baiern ꝛc. aufgehört haben, souverän zu sein. Souveränetät schließe keineswegs eine verfassungsmäßig geregelte Staatsgewalt, wohl aber die Abhängigkeit von einer fremden Staatsgewalt aus. „Wenn", sagt der Bundestags-Ausschuß, „während der Rheinbunds-Periode Verfassungen aufgehoben wurden, so mußte dies unter einem andern Titel als dem der Souveränetät geschehen. Diese konnte dabei nur so viel bewirken, daß keine andere Macht, wie sonst die Reichsgewalt, mehr das Recht hatte, diesen Regierungsact zu hindern. Wenn man den Act, durch welchen die deutschen Fürsten der Willkür entsagt und sich in gewissen Fällen einem schiedsrichterlichen Ausspruch unterworfen haben, Beschränkung nennen könnte, und nicht vielmehr eine sittliche Erhebung nennen müßte: so würde jene ächte Souveränetät auch jetzt wieder getrübt sein; aber nicht sowohl durch die Forderung des 13. Artikels, sondern durch die durchgreifende Idee des gegenseitigen Rechts der Bundesgenossen, welche im Sinne und Worte der Bundesacte lebt. Wenn man bei

---

*) S. unten S. 224.

Gründung dieser Acte die Wiederherstellung altlandständischer Verfassungen als eine freiwillige Gabe behandelte: so rührt das daher, weil die hohen Alliirten den damaligen Zustand der Dinge in den einzelnen Staaten garantirt hatten, und sich die Wirksamkeit des Bundes nicht auf die Beurtheilung von Regierungshandlungen erstrecken konnte, welche vor seiner eigenen Gründung schon vollzogen waren. Daß aber eine solche Beschränkung, wie die Beschränkung autokratischer Willkür durch Verfassungen eine ist, freiwillig dargeboten wurde, giebt kein Recht, das freiwillig und pflichtmäßig Dargebotene wieder zurückzunehmen oder so zu gestalten, daß die Gabe der Entziehung gleichgestellt werden müßte. Es ist ungegründet, daß in der Note vom 16. November 1814 jene 29 Regierungen, worunter sich auch die fürstlich lippesche befand, sich zwar dahin einverstanden hätten, daß aller und jeder Willkür, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen durch landständische Verfassungen, vorgebeugt werden solle, zugleich aber die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung (ihrem Inhalte nach) sich ausdrücklich vorbehalten hätten; denn in jener Note erklärten die Regierungen, daß nur da, wo landständische Verfassungen noch nicht beständen, neue eingeführt werden sollten, und der angemessenen Einrichtungen derselben, welche sich die einzelnen Regierungen vorbehielten, wurde nur im Gegensatz zu den allgemeinen Attributen erwähnt, welche den Ständen zu geben, alle jene Regierungen sich anheischig gemacht hatten, daß da, wo alte Verfassungen noch wirklich bestanden, diese erhalten werden sollten, war die in allen Wiener Verhandlungen ausgesprochene Absicht der großen Mehrheit der deutschen Regierungen. Hat ja selbst die württembergische Regierung, die sich damals jener Erklärung nicht angeschlossen hatte, obwohl sie dadurch, daß der Staat in seinem jetzigen Umfange, aus Parcellen mit ganz verschiedener Verfassung zusammengesetzt wurde, an eine organische Verfassungseinheit zu denken, um so mehr genöthigt wurde, als dieser Staat neue, dem Stammlande und seiner Verfassung ganz fremde, ja widerstrebende Elemente,

z. B. einen Adel, katholische Unterthanen u. s. w. erhalten hatte, — dennoch keinen Anstand genommen, die seit dem Jahr 1806 nicht nur factisch, sondern förmlich aufgehobene Verfassung des Stammlandes zur Basis einer neuen, mit den Notabeln des ganzen Landes zu berathenden Verfassungsurkunde zu machen, in welcher aus jener Alles, was nur immer noch anwendbar und unveraltet sei, hineinzunehmen verheißen und wirklich hineingenommen wurde.

Merkwürdig bleibt die Aeußerung des Ausschusses, „daß Fälle gedacht werden könnten, in welchen es die Pflicht der Staatsregierung gebeute, den civilrechtlichen Boden, auf welchem die Verfassungspflanze allein nicht ganz einheimisch sei, zu verlassen, und da zu statuiren, wo man nicht mehr vertragen könnte. Ein solcher Fall könne z. B. bei der Erweiterung des Repräsentationsrechts, schwerlich aber bei der Aufhebung einer mit den Rechten Anderer vereinbarlichen, schon bestehenden Repräsentation eintreten; und immer gebiete eine eben so dringende Pflicht, zu solchen coups d'état nur in äußersten Fällen, nie ohne den fortgesetzten Versuch besonnenen Einverständnisses und in einem Bunde, der dadurch gefährdet werden könnte, nie ohne Rücksprache mit den Bundesgenossen zu schreiten". Diese Aeußerung beweist, daß 1819 zur Zeit der Carlsbader Beschlüsse in der Bundesversammlung selbst gesunder politischer Sinn und Gefühl und Achtung vor dem positiven Rechte vorhanden war. Gesunder politischer Sinn, weil anerkannt war, daß der Boden, auf welchem bis dahin landständische Rechte entstanden und festgehalten wurden, mit der Entwickelung der Staaten aus dem patrimonialen in den wahrhaften Staat, nicht festgehalten werden könnte, ja daß selbst unzweifelhafte ständische Rechte, welche in Mißbrauch übergegangen, und die naturgemäße Entwickelung der Staaten hindere, nach vergebens und wiederholten Versuchen und Verständigung mit den Berechtigten, wenn auch schonungsvoll, beseitiget werden müßten. Die Gefährlichkeit solcher Anschauung in den Fällen, wo die Staatsregierung in den Händen eines Fürsten, wie z. B. Herzog Carl von Braunschweig war, sich befindet, leuchtet freilich

ein, aber zum Glück sind in den meisten deutschen Staaten solche Extravaganten nicht wohl möglich; wo etwa eine so besondere Ausnahme Statt finden würde, träte bestimmt binnen sehr kurzer Zeit ein gewaltsames Remedium ein. So wenig Revolutionen jemals staatsrechtlich gerechtfertiget werden können, wie dies früher und jetzt oft versucht wurde, z. B. Murhard, so sicher traten sie als unausbleibliches Resultat gegen fürstlichen oder aristocratischen Mißbrauch der Gewalt bei gewisser Culturreife der Völker ein, nicht minder, wie Reactionen gegen Pöbelherrschaften.

Dies sehr wohl einsehend, wenn auch nicht aussprechend fügt der Bundestags-Ausschuß hinzu: „Wenn man in neuern Zeiten, wo keine Verfassungen existirten, oder die, welche einst existirten, schon längst aufgehoben und ohne eine Umkehr aller Verhältnisse unverändert nicht wieder ins Leben gerufen werden konnten, von der Maxime ausgegangen ist: es sei besser, die Regierung gebe die Verfassung, als sie verliere sich in endlose Unterhandlungen über diesen Gegenstand, so läßt sich dies durch die Eigenthümlichkeit des menschlichen Geistes und der menschlichen Leidenschaften rechtfertigen, wenn dabei vorausgesetzt ist, daß man nicht die Absicht habe, statt des Wesens nur den Schein des Wesens zu geben. Allein man wird sich auf diese Maxime nicht mehr berufen können, wenn davon die Rede ist, ob eine bestehende Verfassung — sei sie nun eine neu gegebene und angenommene, oder eine aus Verträgen und Herkommen hervorgegangene — einseitig abgeändert werden könne? Wer dies behauptete, müßte auf den ausgesprochenen Zweck durch Verfassungen aller und jeder Willkür vorzubeugen, nur gleich verzichten. Entsteht darüber Zweifel, ob etwas verfassungsmäßig oder verfassungswidrig sei? so gibt es Mittel genug die Entscheidung darüber in unbefangene Hände zu legen. Der württembergische Verfassungs-Entwurf und die Austräge, welche Mecklenburg*) angeordnet hat, gaben Bei-

*) Die mecklenburgischen Aristocraten waren und sind mit mehr politischer Klugheit ausgerüstet, als die gesammten Liberalen damaliger Zeit. Zur rechten Zeit suchten sie die Garantie des Bundes für ihre exclusiven

spiele, wie das ersetzt werden könne, was mit dem Aufhören der Reichsgerichte verloren ging, ohne daß man sich deßwegen der Gefahr bloßzustellen braucht, solche Austräge wieder, wie die Reichsgerichte, in legislatorische Behörden verwandelt zu sehen. Entsteht aber darüber ein Zweifel, ob etwas, was verfassungsmäßig noch nicht bestimmt war, nur so bestimmt werden soll? so kann das nur freies Einverständniß oder ein über dem Rechtsbegriffe stehendes, sittliches Princip entscheiden. Läßt man aber letzteres entscheiden, so ist wohl zu bedenken, daß, indem man aus der bloßen Rechtssphäre heraustritt, auf der andern Seite, zu einem gleichen Heraustreten, die Veranlassung gegeben werden könnte. Sind die bisher angedeuteten Ansichten nicht ganz irrig, so wird bei Beurtheilung der gegenwärtig vorliegenden Sache zunächst alles darauf ankommen, ob die Verfassung des Fürstenthums Lippe, nach Errichtung der Bundesacte, noch existirte, oder ob sie vor derselben schon aufgehoben war?" Der Ausschuß gelangte nun dahin, aus den Anführungen beider Parteien, der fürstlichen Regierung und der Landstände, wirklichen Bestand der altlandständischen Verfassung anzunehmen. Am bestimmtesten sei dies in dem Edicte der Fürstin vom 8. Juni 1819 ausgedrückt, welches der von ihr gegebenen Verfassungs-Urkunde vorgedruckt sei. Darin heiße es:

„Es bedarf keiner neuen Landes-Constitution; es war unnöthig Rechte zu versichern, die sich von selbst verstehen, Wir wollten nur die Hauptzüge der landständischen Verhältnisse, nach den Bedürfnissen des uns anvertrauten Landes, bezeichnen, und überlassen es gern der Zukunft, im segensreichen Einverständnisse des künftigen Landesherrn und der künftigen Stände, die Landeseinrichtungen, fortschreitend mit den Bedürfnissen der Zeit, zu vervollkommnen und auszubilden".

Adels-Rechte nach, und erhielten für die Zeit des Bestandes des Bundes eine Festigkeit ihrer landständischen Verfassung, welche keine einzige deutsche Verfassung in diesem Maße besessen hat und besitzt.

Wenn es nun, fährt der Ausschußbericht fort, nach dieser schönen Versicherung der Fürstin-Vormünderin, keiner neuen Landes-Constitution bedürfe, weil die Regierung nie die Absicht gehabt, Rechte, welche die alte gab, zu entziehen: wenn sie diese Rechte in der neuen Urkunde nur habe bezeichnen wollen, wenn sie es selbst für nöthig halte, daß die Vervollkommnung und Ausbildung derselben dem segensreichen Einverständnisse künftiger Regenten und künftiger Stände überlassen werde, und wenn die Stände nun behaupteten, daß in dieser neuen Urkunde dennoch wesentliche Rechte, welche die alte Constitution gegeben habe, entzogen worden seien, und die Bezeichnung der Rechte nicht von einem Einverständnisse zwischen ihnen und der Regierung abhängig gemacht, und dieses ungeachtet ihres Anerbietens, in jede gute und nützliche Modification der alten Verfassung einzugehen, nicht mehr für nothwendig gehalten worden sei, so könne die Commission einerseits kaum glauben, als daß der ganze Dissens auf gegenseitigen Mißverständnissen ruhe, und müsse es andrerseits für ganz unerläßlich halten, daß dieses Mißverständniß, entweder auf dem Wege gütlicher Verständigung, oder schiedsrichterlicher Entscheidung gelöst werde. Den einen oder andern Weg zu betreten, hätten sich Stände angeboten und es ließe sich nicht erwarten, daß die Regierung nicht auf einen derselben eingehen sollte. Denn das eigne und besondere Interesse derselben fordere die definitive Regulirung dieser Angelegenheit kaum mehr, als das allgemeine Interesse des Bundes, welches gern berücksichtigen zu wollen, die Regierung ein so schönes Beispiel gegeben habe.

Deßhalb schlage die Commission den Weg der Güte den des Vergleiches zwischen Regierung und Stände **unter Vermittelung der Bundesversammlung** vor. Hierzu sei um so mehr zu rathen, als die Fürstin nicht nur schon in ihrer Eigenschaft als Vormünderin ein so wichtiges Werk, wie die Umformung der Verfassung eines ist, um so weniger hätte vornehmen sollen, da der Fürst nächstens majoren werden würde,

sondern auch weil erwiesen sei, daß die Vormünderin ohne Beirath und Zustimmung der Contutoren aus Ritterschaft und Städten, eine solche Regierungshandlung selbst dann nicht vollziehen könne, wenn auch der Widerspruch des Fürsten von Schaumburg (siehe S. 224) gegen die Einführung der neuen Verfassung nicht die Rücksicht verdienen sollte, die er allerdings zu verdienen scheine.

Wie ganz anders würden sich Deutschlands Verhältnisse gestellet haben, wenn nach diesen Grundsätzen von der Bundesversammlung immer gehandelt wäre! Daß aber damals der Grundsatz: „eine bestehende Verfassung könne nicht einseitig abgeändert werden", anerkannt wurde, beweißt der am 9. Septbr. in vertraulicher Sitzung gezogene Beschluß welcher dahin lautete*):

> „den Herrn Gesandten der 16. Stimme zu ersuchen, von dem Membro I und II. die fürstlich lippe-detmoldische Regierung in Kenntniß zu setzen und Höchstdieselbe dringend zu veranlassen, bis zu dem Augenblicke, wo auf die erbetenen Instructionen ein Beschluß gefaßt werden könne, die Einführung der neuen Verfassungs-Urkunde, wenn diese nicht inzwischen im gemeinsamen Einverständnisse der dabei rechtlich interessirten Personen und gesetzlichen Körperschaften, unter Mitwirkung der hausverfassungs- und gesetzmäßig verordneten Contutoren, bewirkt werden könne, Achtens zu geben, wobei dem Herrn Gesandten annoch zu eröffnen wäre, daß die Stände von Ritterschaft und Städten vorzugsweise, etwa unter Mediation der Bundesversammlung, den Weg der gütlichen Einverständigung wünschen, und diese hohe Versammlung in dem Falle, daß die fürstliche Regierung dieselbe Gesinnung hege, nicht abgeneigt sei, auch diesem Vermittelungsgeschäfte zu unterziehen".

---

*) B. B. in der lippeschen Angelegenheit vom 9. September 1819, in vertraulicher Sitzung gefaßt sub III. In diesem Beschlusse ist die Vermittelung zwischen Regierung und Ständen, zu welcher sich die Bundes-Versammlung erbietet, sehr wichtig, denn später ist niemals wieder vorgeschlagen, direct zu vermitteln, sondern immer nur entschieden.

Dem Bevollmächtigten der Stände, dem Rath Schlosser, gab sub II. die Bundesversammlung zu erkennen

„daß sie noch Anstand nehme, auf dessen Eingabe definitive Entscheidung zu fassen, aber dabei den Ständen rathe, der fürstlich lippeschen vormundschaftlichen Regierung ihre pflichtmäßige Bereitwilligkeit, über die Propositionen einer zu erweiternden Repräsentation mit fürstlichen Commissarien zusammenzutreten, zu erklären, und überhaupt ihre bisher ausgesprochene Geneigtheit, die Regulirung der ganzen Verfassungs-Angelegenheit auch von ihrer Seite zu befördern, werkthätig zu bezeigen".

Daneben wurde aber die Frage geprüft, ob die Bundesversammlung für competent gehalten werden könne, Recurse von Ständen gegen die Regierungen anzunehmen? Die lippesche Regierung hatte nämlich behauptet, daß, da bis dahin die Sicherheit im Innern des Fürstenthums Lippe noch nicht gefährdet sei, der Bund auch nicht competent sei, einzuschreiten, weil der Zweck des Bundes nur auf Herstellung der schon gestörten Ruhe gehe, und die von den Ständen behauptete Verletzung des Rechtszustandes nicht auch schon eine Verletzung der inneren Sicherheit sei. Der Bundestagsausschuß wies jedoch diese Interpretation des Art. 2. der Bundesacte entschieden zurück, weil der Zweck des Bundes schwerlich so gedeutet werden könne, als sei er nur auf Herstellung der schon gestörten Ruhe, sondern vielmehr auf Institutionen gerichtet, welche einer möglichen künftigen Störung der Ruhe vorzubeugen geeignet sind, weil Verletzung des Rechtszustandes allerdings schon eine Verletzung der inneren Sicherheit sei; überdieß finde jeder Beschluß seine beste Erklärung in den Berathschlagungen, welche demselben vorausgingen. Dürften aber die Berathungen und Erklärungen über den Art. 13. der Bundesacte, welche Klüber gesammelt und dem Publicum mitgetheilt habe, in dieser Beziehung angeführt werden, so ergebe sich die Ansicht von wenigstens 29 Regierungen, unter denen sich auch die fürstlich lippesche befand, ganz deutlich, „daß aller und

jeder Willkür, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen durch die Einführung landständischer Verfassungen vorgebeugt werden solle". Könne aber wohl eine Verfassung der Willkür vorbeugen, wenn ihre eigene Gültigkeit und Wirkung selbst wieder von der Willkür abhängig gemacht würde? Nicht oft genug könne wiederholt werden, daß Deutschlands Ruhe und Sicherheit immer nur in dem Grade verbürgt oder gefährdet sein wird, in welchem die Regierungen und die Völker die Idee des Rechts heilig hielten oder sich von ihr entfernten. Deshalb müsse die Behauptung der Incompetenz der Bundesversammlung auf einen anderen als den angeführten Grund gebaut werden, wenn sie stichhaltig sein solle. So merkwürdig der zweite Einwand gegen die Competenz der Bundesversammlung sei: „daß die Regierung die landständische Verfassung nie aufgehoben habe, eine Aenderung der Repräsentation aber keine Verletzung oder Aufhebung der Verfassung genannt werden dürfe", so könne derselbe doch weder einen Grund für noch gegen die Competenz abgeben. Die Entscheidung der Frage hänge lediglich, wie man die §§. 164. 135 und 158 in Klübers allgemeinem deutschen Bundesrecht, auf welche sich die Worte bezögen, die aber die fürstliche Regierung zu entkräften suche, beurtheile. Denn in diese Paragraphen sei alles das zusammengedrängt, was für die Competenz der Bundesversammlung in dem Falle eines Recurses der Landstände oder Unterthanen eines Bundesstaats angeführt werden könne. Allein es sei doch auch eben so wahr, daß es bis dahin an einer **ausdrücklichen** Bestimmung für die Frage fehle: ob und in wie weit die Bundesversammlung in dem Falle eines Recurses der Landstände oder der Unterthanen eines Bundesstaates sich wirksam zu erzeigen berechtiget sei. Es könne zwar dagegen eingewendet werden:

1. Der allgemeine Satz, daß wer den Zweck gewollt habe, auch die Mittel gewollt haben müsse, und daß also der Bund, welcher die innere Ruhe dadurch habe sichern wollen, daß durch Verfassungen der Willkür Schranken gesetzt würden, auch die Verfassungen selber in seinen Schutz habe genommen wissen wollen.

2. Der Satz, wodurch in dem einhelligen und provisorisch angenommenen Gutachten über die Competenz des Bundestags diese allgemein dahin bestimmt wird: „die Festsetzung der Competenz der deutschen Bundesversammlung ist gleichbedeutend mit der Festsetzung ihres Geschäfts-Umfanges, und diese ist gleichbedeutend mit der Angabe ihrer Bestimmung. Der Umfang ihrer Pflichten, entnommen aus ihrer Bestimmung, bezeichnet daher den Begriff der Competenz *)".

3. Der speciellere Satz in jener provisorischen Competenzbestimmung: „die Bundesversammlung erkennt die Bundesacte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden **)".

4. Die Bundesversammlung sei berufen, daß die in der Bundesacte Art. 12. 13. 14. 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht würden ***).

5. Wenn die Regierungen eines Bundesstaates eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollten, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes in Widerspruch stände, oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich sein könnte, so sei die Bundesversammlung zur Einwirkung, behufs der Abstellung dieser Verfügung berufen †), woraus dann die lippeschen Stände die Folgerung gezogen, daß der Art. 13 der Bundesacte die Landstände als eine gesetzliche Corporation bestätige oder sie dazu mache, bei Fällen des Mißbrauchs der Macht die Bundesversammlung die Competenz resp. Verpflichtung zur Einwirkung und Abstellung haben müsse.

6. Einzelne, sowie ganze Corporationen und Klassen könnten

*) Provisorische Competenzbestimmung v. 12. Juni 1817. §. 1. Abh. 3.

**) Ebendas. §. 3. No. 1.

***) Ebendas. §. 4. No. 3.

†) Ebendas. §. 4. No. 5.

sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die Bundes- und Congreßacte für sie Bestimmungen und Hinweisungen enthalte, deren nähere Entwicklung der Bundesversammlung vorbehalten, oder welche ihr darin bereits ausdrücklich eingeräumt seien *).

7. Wenn, wie bei Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, die innere Ruhe des Landes gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedroht sein sollte, so müsse auch nach der Erschöpfung der constitutionellen oder gesetzlichen Mittel und Wege in den betreffenden einzelnen Staaten der gesammte Bund sich berufen finden, zum Zweck der Vermeidung eines solchen Ausbruchs oder zur Wiederherstellung der bereits gefährdeten Ruhe in gemessenem Wege einzuwirken **).

Diesen von den lippeschen Ständen angeführten Gründen gegenüber sagte jedoch der Bundestags-Ausschuß, daß hiernach zwar die Competenz der Bundesversammlung begründet scheine, wenngleich sich nicht in Abrede stellen lasse, daß damit die Wirkungssphären derselben doch wohl über die Gränzen, die ihr gesteckt bleiben müßten, ins rein legislatorische Gebiet hinausführen könnte; doch dies setze zugleich voraus, daß eine besondere Instructionseinholung der Bundesversammlung nicht nöthig sei. Außerdem aber seien es noch zwei andere Bestimmungen der provisorischen Competenzbestimmung von 1817, welche zwar die Bundesversammlung bei Recursen der vorliegenden Art nicht geradezu für incompetent erklärten, aber doch dahin führten, daß sie über die Art und Weise, wie sich die Bundesversammlung in solchen Fällen zu benehmen und wie viel sie bei der Erfüllung der Pflichten, welche in jenen von den Ständen angeführten allgemeinen 6 Sätzen ausgedrückt seien, zu gehen habe, Instruction begehren. Diese beiden Sätze seien:

1. So wie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes stehen, so ist derselbe auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner deutscher Staaten unter den

---

*) Ebendas. §. 5. No. 2.

**) Ebendas. §. 5. No. 3 b.

(bei Veranlassung des großherzoglich=weimarischen Ansuchens in der 18. Sitzung vom Jahr 1817) *) allgemein angenommenen Modificationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat, unter den gehörigen Erfordernissen, d. h. unter der einstimmigen Entschließung des Fürsten und der Stände, darauf anträgt, daß der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme **).

2. Dort, wo die Congreßacte ausdrücklich der Bundesversammlung die Berechtigung constitutioneller Angelegenheiten übertragen hat, ist dieselbe unzweifelhaft zur Einwirkung berufen ***).

Der Ausschuß stellt die sich hierbei ergebenden verschiedenen Gesichtspunkte durchaus nicht in Abrede. Denn, sagt er, man dürfte dagegen und gegen die Folgerung, daß die Bundesversammlung nur da, wo sie die Garantie übernommen habe, zum Einwirken competent sein könne, einwenden, daß ein großer Unterschied der Functionen darin sei, ob die Bundesversammlung als Garant der Verfassung oder nur als diejenige Behörde auftrete, welche die Pflicht habe, dafür zu sorgen, daß alle Rechtsstreitigkeiten, selbst zwischen den Regierungen und bloßen Privaten, also doch gewiß noch viel mehr zwischen den Regierungen und ständischen Corporationen rechtlich entschieden, und für solche Entscheidung ein Richter gefunden werden könne. Ferner dürfte man einzuwenden berechtigt sein, daß der zweite Satz nur auf solche Fälle gehe, wo die Bundesversammlung gleichsam mit constituirend, nicht aber auf solche Fälle, wo sie nur den Weg Rechtens regulirend sei. Trotz dieser beiden gegründeten Einwendungen gegen die Nicht=Competenz der Bundesversammlung, müsse doch die allgemeine Bemerkung des §. 7 der provisorischen Competenz=Bestimmung vorab dann entscheiden, wenn, wie im vorliegenden Falle geschehen, ein Bundesglied die Competenz in Abrede stelle, und übrigens die Gefahr des Verzuges

*) Hier fehlen im Ausschußberichte die Worte: „in Uebereinstimmung mit dem österreichischen Votum", welche sich in dem angezogenen Bundesbeschluß finden.

**) Prov. Compet.=Bestim. §. 4. No. 2.

***) Ebendas. §. 4. No. 4.

auf andere Weise beseitiget werden können. Also die Einwendung eines einzelnen Mitgliedes der Bundesversammlung gegen die Competenz derselben in einem vorliegenden Falle macht die Instructionseinholung nöthig?! — Worin soll aber die Berechtigung liegen, die Instructionseinholung bei Gefahr des Verzuges, nicht zu bestimmen?! Die Bestimmung des genannten §. 7 heiße aber: „Da die isolirte Bearbeitung der Competenzerörterung nothwendig mangelhaft bleiben muß, so wäre ausdrücklich dem oben begutachteten Directiv-Normen beizufügen, daß wenn in dem einen oder andern Falle die Competenz der Bundesversammlung noch zweifelhaft sein sollte, der seither beobachtete natürliche Ausweg vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur Instructions-Einholung zu verweisen".

Damit stehe jedoch nicht im Widerspruche, sondern im vollen Einklange ihrer Pflicht „„die Würde ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten durch die geeigneten Mittel aufrecht zu erhalten"", wenn sich die Bundesversammlung bewogen sehe, die Fürstin dringend zu veranlassen, bis zur eingegangenen Instruction in Bezug auf die Competenz der Bundesversammlung und bis zu dem darauf zu fassenden Beschlusse der Einführung der neuen Verfassung Anstand zu geben.

Nach der weitläuftigen Ausführung des Ausschusses, von welcher wir im Vorstehenden das Wesentliche gaben, faßte die Bundesversammlung in vertraulicher Sitzung vom 9. Septbr. gemäß dem Antrage des Ausschusses den Beschluß, welchen wir oben bereits anführten (S. 218. 219. II und III) und zugleich (sub I)

„daß unter dem Anschluß des loco dictaturae zu druckenden Vertrages über die Frage: in welcher Art und mit welcher Wirkung die Bundesversammlung Recurse von Ständen anzunehmen befugt sein solle? berichtet und Instruction eingeholt werde".

Die Stände erhielten nur von dem membro II gefaßten Beschlusse Nachricht. Wie ganz anders war dieser Beschluß aufzufassen, wenn ihnen zugleich von den membro I und III gefaßten Beschlusse Nachricht zugekommen wäre, oder wenn sie

den letzten Absatz des Berichts des Ausschusses vor den resp. Anträgen desselben gelesen hätten!

Mit der Beschwerde der lippeschen Landstände war zugleich eine Beschwerde des regierenden Fürsten von Schaumburg-Lippe gegen die Fürstin-Vormünderin von Lippe-Detmold bei der Bundesversammlung eingegangen (28. Juni 1819, 19. Juli 1819), worin der erstere auf Haltung eines Landtages drang aus dem besonderen Grunde, weil die Dotalgelder für die Gräfin zu Schaumburg-Lippe, vermählten Gräfin von Münster, von der Landschaft bewilligt werden müßten. Zugleich hatte Schaumburg die Behauptung aufgestellt, daß eine neue Organisation der Landstände und mit Zustimmung des regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe auf dem zuerst wieder zu haltenden Landtage mit den wirklich noch vorhandenen Landständen berathen und beschlossen werden könne. Die Befugniß hierzu war aus dem Testament des Grafen Simon VI. vom 30. Aug. 1597 als der Grundlage der Verfassung des lippeschen Hauses abgeleitet *). Mit großem Rechte hatte dies aber die detmoldische Regierung bestritten und die Fürstin sich sogar erboten, die bis dahin üblich gewesenen Dotalgelder, welche von der Landschaft gewöhnlich früher bewilligt waren, im Betrage von 3000 Thalern, auszahlen zu lassen, ohne einer etwa späteren höheren Bewilligung der Stände Schranken setzen zu wollen.

Nach der Publication der Verfassungsurkunde vom 8. Juni 1819 hatte Schaumburg-Lippe neben den Beschwerden in Streitigkeiten zwischen den beiden lippeschen Häusern, das Amt Blomberg betreffend **) und in Sachen der lippeschen Ritterschaft ***) eine Beschwerde im Betreff der Aufhebung der alten Stände und Einführung der neuen Verfassung †) erhoben und Inhibition verlangt. Der Fürst von Schaumburg-Lippe beanspruchte eine förmliche

*) fol. 631.

**) §. 181. fol. 509. 1819.

***) das. §. 183. fol. 512—313.

†) am 12. Aug. 1819. §. 182. fol. 510.

Theilnahme an der Sammtregierung des lippeschen Hauses für bestimmte Fälle, und behauptete, daß ohne Mitwirkung der bestehenden Mitvormundschaft die Verfassung von der Fürstin-Vormünderin nicht geändert werden könne. Ueberdem habe die Fürstin nicht einmal berücksichtiget, daß die Sache bei der Bundesversammlung anhängig sei und die Ansicht derselben auf ein Intermisticum, wodurch der gegenseitige Besitzstand geregelt sei, gegangen wäre. Hierzu fügte der Fürst eine Erklärung, welche eine wichtige Frage über die Fortdauer eines aus dem alten deutschen Staatsrecht herrührenden Anspruches anregte und die Bundesversammlung zur Entscheidung zwingen mußte. Er ließ nämlich erklären, daß er, nachdem er schon aus eigenem Rechte gegen den beabsichtigten einseitigen, gewaltsamen und widerrechtlichen Umsturz der rechtmäßigen lippeschen Landschaft sich verwahrt, er demnach auch seinem, ihm als Erbherrn und Mitlandesherrn und ersten Agnaten des fürstlich-lippeschen Hauses, haus- und landesverfassungsmäßig zustehenden Rechte, die Unterthanen bei denen ihnen ertheilten und sonst hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten zu schützen, und zugleich seinen obhabenden Pflichten gemäß halte, auf die Bitte der Ritterschaft, sich derselben anzunehmen*), die Bundesversammlung zu ersuchen, nicht zu gestatten, daß durch verfassungswidrige Schritte wohlerworbene Rechte gekränkt würden.

Die lippe-detmoldische Regierung verwahrt sich gegen beide Bitten. Denn das Intermisticum von 1812 könne hierher gar nicht bezogen werden, da es bloß auf das Amt Blomberg gehe, und die neue Verfassung auf dieses Amt vor der Ausgleichung oder Entscheidung der dasselbe betreffenden Landeshoheit-Streitigkeiten nicht werde ausgedehnt werden. Nach den Hausverträgen stehe den lippeschen Agnaten durchaus keine Theilnahme an der Gesetzgebung zu. Sie würden von den den Landständen zu machenden Propositionen nur darum unterrichtet, um als Bei-

*) Dieserhalb wollte die lippesche Regierung die Wortführer derselben als Hochverräther belangen.

stände des Regenten, wenn sie dazu Neigung hätten, Theil zu nehmen; Widerspruchsrecht gegen den regierenden Herrn hätten sie auf den Landtagen nie gehabt, selbst nicht einmal eine Stimme als solche. Der Fürst von Schaumburg-Lippe sei auch nicht der nächste Agnat; weit nähere hätten der neuen Verfassung entschiedenen Beifall gegeben. Insbesondere sei aber der Gebrauch des Titels eines Mitlandesherrn im Fürstenthum Lippe eine Anmaßung, die Schaumburg-Lippe selbst anziehe, und selbst durch die bückeburgischen Ansprüche auf die brakische Erbschaft im schreiendsten Widerspruche stehe. Zugleich bestritt die lippe-detmoldische Regierung die Competenz der Bundesversammlung auch in diesem Falle, weil der Fürst von Schaumburg-Lippe in dieser Angelegenheit nicht als souveräner Fürst des deutschen Bundes, sondern lediglich und in jeder Beziehung als lippescher Erbherr handle, indem er Rechte geltend machen wolle, welche ihn nur als **Agnat** des regierenden fürstlichen Hauses und als **paragirten** Besitzer des fürstlich-lippeschen Amtes Blomberg zustehen könnten.

Der Bundestags-Ausschuß kommt nun zu dem Resultate, daß der Fürst von Schaumburg-Lippe in seiner Eigenschaft als bevorzugter Erbherr ein Recht habe, auf Haltung eines Landtags zu dringen und gegen die einseitig versuchte Einführung einer neuen Verfassung zu protestiren *), und daß jener Versuch wenig-

---

*) Wenn schon **vor** der Schlußacte, also auf Grund der Bundesacte, dem einzelnen Erbherrn, abgesehen von seiner Eigenschaft als souveräner Bundesfürst von Schaumburg, das Recht zustehen soll, auf Grund älterer Verträge und Verfassungs-Normen, also auf Grund des alten deutschen Staatsrechts, auf **Haltung** eines Landtags zu dringen, wie viel mehr auf Grund neuer Verfassungen. Wie aber, wenn ein Bundesfürst eine Stände-Versammlung auflöst, nicht wieder wählen läßt und kein ständischer Ausschuß vorhanden ist, der die Anklage des Ministeriums vornehmen darf? In dem Falle kein Mitglied in der Ständeversammlung, erblich oder lebenslänglich sich befände, würde am Ende Niemand competent sein, bei der Bundesversammlung zu klagen, resp. darauf zu dringen, daß die verfassungsmäßige Pflicht der Zusammenberufung der Landstände erfüllt werde? Nach dem Bericht des Bundes-

stens so lange eingestellt werden müsse, bis über jenes in Detmold bestrittene Recht auf dem Wege des Guten oder des Rechts entschieden sei.

Was die in Detmold gemachten Einwendungen gegen die Competenz der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit betreffe, so stehe fest, daß zwar der Fürst von Schaumburg-Lippe seine Eigenschaft als souveräner Besitzer eines Antheils an Schaumburg in dieser Angelegenheit nicht geltend machen könne, und daß er durch diese Qualität weder die Vermittelung der Bundesversammlung, noch die bundesgesetzmäßige austrägalrichterliche Entscheidung der obschwebenden Differenz begründen könnte, wenn er auch wollte; er könne dieses Recht nur geltend machen in der Eigenschaft eines mit vorzüglichen Rechten versehenen lippeschen Erbherren, als eines souverainen Besitzers des Amtes Blomberg. Wenn man auch von allen andern Gründen absehen wolle, so müßte doch der Umstand für die Competenz der Bundesversammlung entscheiden, daß die Fürstin als Vormünderin keinen Regierungsact ohne Wissen und Consens der ständischen Contutoren vornehmen könne *); daran fehle es nicht nur, sondern es sei auch die Zahl derselben nicht einmal vollständig vorhanden.

---

ausschusses möchte aber für den Fall, daß dergleichen Personen in den Kammern Sitz und Stimme hätten, diejenigen Personen gegeben seien, die bei entsprechenden Umständen das Recht hätten, auf Zusammenberufung der Landstände beim Bundestage zu dringen. (cf. B. Pr. 1819. fol. 636: „die Pflicht Landtage zu halten, wird in jedem Augenblicke eintreten, wo der regierende Herr irgend einen Act vorzunehmen hat, zu dessen Gültigkeit nach den Bestimmungen der Verfassung der Beirath und die Zustimmung der Erbherren und Stände erforderlich ist, weil ja sonst auf indirecte Weise die ganze Verfassung wirkungslos gemacht werden könnte. Hierin ändert auch nicht eine Bestimmung (weder in älterer noch in neuerer Verfassung), daß der regierende Herr Macht haben solle, Landtage auszuschreiben und zu halten. Solche Bestimmung bedeute nur, daß er das Recht allein habe, aber nicht, daß er die Macht habe, keine Landtage zu halten."

*) §. 4 und 6 der pactum tutorium 1667. cf. Revers der Fürstin Pauline, d. d. 1796 (s. Clostermeier S. 61).

Diesen gemäß beschloß nun die Bundesversammlung, daß die Fürstin zu Lippe-Detmold aufgefordert werde, die über die Haltung eines Landtages und Einführung einer neuen Verfassungsurkunde zwischen Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe obschwebenden Differenz auf bundesverfassungsmäßigem Wege, entweder vermitteln oder rechtlich entscheiden zu lassen. Bis dahin und bis zur Nachweisung der Einstimmung der hausgesetzlichen Mitvormundschaft solle die Einführung einer neuen Verfassungsurkunde auch in dieser Beziehung Anstand gegeben werden.

Durch diesen Beschluß, wie durch die Ausführung des Ausschusses, war bei der Bundesversammlung jedenfalls entschieden, daß nur auf dem verfassungsmäßigem Wege eine landständische Verfassung aufzuheben und abzuändern sei, daß auch schon vor Erlaß der Schlußacte die souveränen Bundesfürsten nicht freie Gewalt zum Octroyiren neuer Verfassungen besaßen, daß Art. 55 ff. der Schlußacte durchaus nicht allein auf die Verfassungen zu beziehen seien, welche bis zum Erlaß der Schlußacte als in anerkannter Wirksamkeit bestehend betrachtet werden mußten, sondern auch auf diejenigen Verfassungen sich beziehen, welche nach der Schlußacte zu Stande gekommen. Denn auf Grund der Bundesacte ist beschlossen, „daß die souveränen Fürsten nicht frei octroyiren, sondern verfassungsmäßig zu verfahren haben". Es ist traurig, daß die österreichisch-preußische Politik die Nichtveröffentlichung sowohl des Ausschußberichts als der darauf hin gefaßten Beschlüsse am Bundesvertrag verhinderte. Freilich, der Präsidial-Vertrag vom 20. Septbr. desselben Jahres 1819 hätte gar zu arg abgestochen!

Die hier so vielfach sonst angeregten staatsrechtlichen Streitfragen waren nur zum Theil entschieden. Es gehörte dahin die Frage, ob landständische Rechte im älteren deutschen Staatsrecht überall als landständische Verfassung anzusehen seien, ob eine Mitregentschaft eines Bundesfürsten in einem andern deutschen Bundeslande Statt finden könne; die Frage, ob überhaupt das ältere deutsche Staatsrecht seine Gültigkeit behalten (wo die Bundes-

acte nicht Abänderungen getroffen)*). Sie sind nicht scharf hingestellt und ungenügend beantwortet. — Glücklicher und genauer geht das erwähnte Austrägalgericht (Manheim) auf die Frage wegen der Souveränetät und Landeshoheit im Amte Blomberg ein**). Wir verzichten deßhalb auch an dieser Stelle auf die Streitfrage näher einzugehen.

Auch die Frage über die Competenz der Austrägalgerichte, d. h. also in welchen Fällen sie einzutreten haben, ist nicht genau und scharf erörtert.

Nachdem die Fürstin Pauline die neue Verfassung verkündet hatte, suchte die Ritterschaft des Landes noch durch besondere Beschwerden ohne Theilnahme der Städte bei dem Bundestage für ihre Privilegien zu wirken. Die Commission der Bundesversammlung trug aber darauf an, daß ihre Beschwerden ad acta gelegt werden sollten und sprach bei dieser Gelegenheit folgende Grundsätze aus:

„Wenn die Ritterschaft der Regierung in der Verhandlung entgegenkommen wäre, so würde es ihr leicht gewesen seien, dieselbe zu überzeugen, daß die Vernichtung des erblichen Landstandschaftsrecht so wenig als die gänzliche Aufhebung der bis dahin bestandenen Eintheilung der Stände in besondere Curien, von einer allgemein gültigen Theorie, oder von dem wahren Geiste der Zeit, oder auch von deren System, welches die deutschen Regierungen befolgen, gefordert werde". —

Nicht von einer allgemein gültigen Theorie werde jene Vernichtung und diese Aufhebung gefordert: denn alle nur einigermaßen bedeutenden politischen Schriftsteller, deren Theorie in der Erfahrung geläutert worden, vertheidigten (1819), wenigstens in England und Frankreich den Grundsatz, daß in einer Monarchie, neben einer gewählten Repräsentation, auch eine erbliche

*) Mohl a. a. O. II. S. 287 ff.

**) v. Leonhardi Austrägalverfahren des deutschen Bundes II. S. 224 ff.

erhalten werden müsse, und selbst in dem nicht monarchischen Amerika werde das System der zwei Kammern, nicht allein beim Congresse, sondern auch in den allermeisten einzelnen Staaten, als ein wohlbewährtes festgehalten. Nur in Deutschland, wo es an der Rectification der Verfassungs-Theorien durch die Erfahrung zur Zeit noch mangele, seien, gegen den Grundsatz der erblichen Vertretung in einer abgesonderten Curie, Schriftsteller mit einigen, aus bloßen Begriffen abgezogenen, Theorien aufgetreten, die, eben weil der Begriff alles Besondere und daher auch alles Lebendige aufhebe, weder irgend einem Existirenden entspreche, noch irgend ein menschliches Bedürfniß befriedigen könnten. Deßwegen aber hätten, auch in Deutschland, jene Grundsätze unter den Schriftstellern, welche aus Ideen zu construiren versuchten, die entschiedensten Vertheidiger gefunden.

Nicht vom wahren Geiste der Zeit werde die Vernichtung der erblichen Landstandschaft und die Aufhebung der Eintheilung der Stände in verschiedene Curien gefordert, und wenn er sie zu fordern scheine, so geschehe es nur, weil er durch solche Einrichtungen die einstige Gewährung derjenigen Forderungen gefährdet glaube, welche er wirklich und beinahe ausschließlich mache, die nämlich, daß nur das Verdienst den Weg zu Staatsämtern bahne, und die Staatslast von allen Schultern verhältnißmäßig gleich getragen werde.

Folgten die Privilegirten nun in diesem letzten, ihrem Entschluß nach unterwortenen Punkte dem Beispiele, welches Einzelne von ihnen, z. B. das fürstliche Haus Taxis, und selbst bis auf einen gewissen Punkt wenigstens, der aber auch noch von ihr beseitigt werden dürfte, die lippesche Ritterschaft gegeben hätten, so würde der schreiende Gegensatz bald aufgehoben sein, und Niemand mehr die Nothwendigkeit einer Einrichtung verkennen, welche darauf abzwecke, wesentliche Interessen repräsentiren zu lassen, und die Repräsentanten so zu stellen, daß keine Interesse durch bloße Abstimmung gedrückt werden könne.

Aber auch das System der deutschen Regierungen gehe

nicht darauf aus, den Adel als Stand zu vernichten. Die Bundesacte sichere den ehemaligen Reichsständen, welche nunmehr irgend einem Staate subjicirt seien, das erbliche Landschaftsrecht, und der ehemaligen Reichsritterschaft einen Antheil an der Landstandschaft zu, und so wenig die Absicht der Regierungen sein könne, den alten land- und schriftsässigen Adel, in Beziehung auf die Besteuerung, vor dem subjicirten Reichsadel zu begünstigen, eben so wenig sei sie dahin gerichtet, dem altmittelbaren Adel seinen rechtmäßigen Antheil an dem wichtigen Rechte der Landstandschaft zu entziehen".

Der fürstlich lippesche Fiscal hatte die beiden Deputatos ordinarios der Ritterschaft, welche den Fürsten von Schaumburg um Verwendung bei der Bundesversammlung ersucht hatten, des Verbrechens der beleidigten Hoheit und des Hochverraths angeklagt, weil sie als lippesche Unterthanen, gegen die gesetzten Verfügungen ihres Fürsten, die Protection eines fremden Souveräns gesucht, und diese Verfügungen Gewaltstreiche oder Gewaltmittel genannt hätten; ferner weil sie diesem fremden Souverän die Anzeige gemacht, daß seine erbherrlichen Rechte eigenmächtig, durch die Fürstin zur Lippe, bedeutend gedrückt worden seien, und die lippesche Regierung demagogische Umtriebe, wo nicht veranlasse, doch billige; weil sie dann einem fremden Souverän geäußert, daß ihre Landesregierung überhaupt Grundsätze ausspreche, welche die Besorgniß aller derer erregen müsse, denen die Ruhe und Festigkeit der bestehenden Ordnung, und die Sicherheit wohlerworbener Rechte am Herzen liege; weil sie den fremden Souverän aufgefordert, ihnen Schutz gegen die Landesregentin zu ertheilen; endlich, weil sie einem fremden Souverän nicht nur in der Eigenschaft eines Agnaten ihres Regentenhauses, eine Eigenschaft, die er nicht einmal habe(?), da er nicht der erste Agnat sei, empfohlen, ihre gekränkten Rechte zu schützen, sondern denselben, am Schluß ihrer Vorstellung, auch in der Qualität eines Erb- und Mitlandesherrn aufgestellt und anerkannt hätten. Dieses letztere sei offenbar Hochverrath, da es

die Wirksamkeit des rechtmäßigen einzigen Staatsoberhauptes offenbar zu vermindern strebe.

Gegen diese Anklage hatte die Ritterschaft bei der Bundesversammlung Schutz gesucht.

Die Commission sah die Klagschrift als ganz unbegründet an, was sich selbst bei dem oberflächlichsten Durchblick nicht verkennen lasse, und erklärte, daß die Vorfrage über die Qualität des Mitlandesherrn des Fürsten von Schaumburg zu entscheiden, da sie als eine streitige vor der Bundesversammlung liege, das lippesche Criminalgericht nicht entscheiden könne. Der Fürst von Schaumburg-Lippe könne kein dem lippeschen Lande fremder Souverän genannt werden. Die Benennung „Mitlandesherr" sei durch den alten Sprachgebrauch zu entschuldigen, weil Landesherr, im ältern Deutsch, nicht Fürst-Regent in der heutigen gewöhnlichen Bedeutung heiße, sondern status alicujus provinciae, nobilis, dominus jurisdictionalis, baro. Dem Fürsten werde außerdem im Amt Blomberg, einem integrirenden Theile des Fürstenthums Lippe, die Huldigung geleistet, er sei Mitgerichtsherr des Hofgerichts, zu dem er einen Commissarius schicke, Hofrichter und Assessoren bedürften seine Mitbestätigung; er wohne dem Landtage nicht als Landstand, nicht als Unterthan, sondern als Erblandesherr bei; er sei in früheren Verhandlungen selbst Mitlandesherr genannt worden und könne auch (nach Scheidemantel Repertorium des deutschen Stand- und Lehnrechts Th. 8. S. 495) so genannt werden, ohne daß deßwegen die Sache des Fürsten zu Lippe-Detmold gefährdet würde. Deßhalb würde auch ein altes Reichsgericht ohne Zweifel auf ein Mandatum oder Rescriptum protectorium erkannt haben.

Schließlich sprach die Commission sich dahin aus, daß sowohl das fürstlich lippesche Criminalgericht seine Stellung zu würdigen verstehe, als auch die Fürstin selbst gewiß alles vermeiden werde, was eine durchgreifende Verständigung hindern könne.

Die lippesche Angelegenheit wurde nun zurückgelegt, da die Fürstin von Lippe-Detmold den Bundesbeschlüssen nachkam, und

dieses der Bundesversammlung mittheilte, welche die Erklärung der Fürstin in der Fortsetzung des geschriebenen Separat-Protocolls der 33. (vertraulichen) Sitzung von 1819 bemerkte. Für Freiherrn v. Plessen trat 1820 v. Harnier in die betreffende Commission*). 1823 trat v. Pfeffel für Wangenheim ein und berichtete 1824 am 26. August im Namen der Reclamations-Commission**), daß die Stände wiederum eingekommen seien, und vorgestellt hätten, daß die mit der fürstlichen Regierung Statt gehabten Verhandlungen bis dahin zu keinem Resultate geführt hätten, indem von Seiten der Regierung als Basis lediglich die früher verkündigte, dann aber in Folge des Bundestagsbeschlusses vom 9. September 1819 wieder suspendirten Verfassungs-Urkunde angenommen werden wolle, die Stände aber die älteren ständischen Rechte zum Grunde gelegt wünschten. Denn diese sei in rechtlicher anerkannter Wirksamkeit bestehend. Deßhalb trugen die Stände auf Zusammenberufung von Ritterschaft und Städten zu allgemeinem und offenem Landtage an und baten die Bundesversammlung, die lippesche Regierung hierzu zu veranlassen.

Die Reclamations-Commission ging darauf vorerst nicht ein und beantragte einstweilen nur, daß die fürstlich lippesche Regierung sich bis zur Wiedereröffnung der Bundestagssitzungen nach den bevorstehenden Ferien zu einer Erklärung über die neuerliche Vorstellung der Stände zu veranlassen sei. Der lippesche Gesandte erklärte hierauf, daß Lippe die Verhandlungen noch nicht als abgebrochen ansehe, worauf die Bundesversammlung beschloß: „daß sie vor Allem die fürstlich lippesche Regierung um ihre Erklärung in dieser Angelegenheit ersuche, und dieser um so vertrauensvoller entgegensehe, als die vorläufige Aeußerung des Herrn Bundestagsgesandten, Freiherr v. Leonhandi, diese Erwartung vollkommen rechtfertige".

Der Antrag der Commission war also noch nicht zahm und unbestimmt genug! Man setzte der lippeschen Regierung keinen

*) B. Pr. 1820. §. 210.

**) II. Sep. Prot. 1824. l. d. Fol. 413. 414 (26. Aug.).

Termin, sondern erwartete nur vertrauensvoll. Indessen wurde diesem Vertrauen bis zum 27. April 1826 von Seiten der lippeschen Regierung nicht entsprochen, und erst dann der lippeschen Regierung auf Veranlassung einer erneuerten Beschwerde der Landstände die Auflage gemacht, binnen 2 Monaten sich zu erklären *). Am 28. Juni 1826 erklärte der lippesche Gesandte, daß aller Nachgiebigkeit von Seiten der Regierung ohnerachtet, es derselben bis jetzt nicht gelungen sei, die vorliegenden Reclamationen auf gütlichem Wege zu beseitigen, und verschiedene eingetretene neue Umstände es ihr unmöglich machten, schon jetzt eine genügende Erklärung abzugeben **). Die Bundesversammlung wird gebeten, den Aufschub der Erklärung bis nach den nächsten Ferien zu gestatten; dieses Gesuch dürfte wohl um so weniger Anstand finden, als bei einem für das Gesammtwohl sämmtlicher Unterthanen so hochwichtigem Gegenstande, eine Verzögerung von wenigen Monaten durchaus nicht in Betracht kommen könne. Hierauf beschloß die Bundesversammlung den Antrag des Fürsten von Lippe an die Eingaben-Commission zu verweisen.

Die Commission berichtete darüber am 13. Juli ***) und beklagte sich bitter über die Verzögerung der lippeschen Regierung und meinte, daß es für die Bundesversammlung allerdings unangenehm sei, nach einer so langen Zeit von Neuem an die Erfüllung einer durch den 54. Artikel der Wiener Schlußacte für sie begründeten Obliegenheiten gehindert zu werden. Allein sie trug dennoch auf eine neue Frist bis zum Ablauf des Jahres an. Das Bedauern über die unzulängliche Erklärung der lippeschen Regierung, welche jede bestimmtere Angabe, worin sie den Ständen nachgegeben und worin nicht, unterlassen und die angeblich hindernd eingetretenen neuen Umstände, sowie die gegenwärtige Sachlage zu bezeichnen nicht für gut befunde habe, konnte dabei am Ende wenig verschlagen. Und selbst der Zusatz: „daß es unstreitig auf

*) II. Sep. Prot. 1826. 27. April. Fol. 305.

**) II. Sep. Prot. 1826. 28. Juni. Fol. 449.

***) II. Sep. Prot 1826. 13. Juli. Fol, 467 – 468.

einem Mißverstand über den nothwendigen Umfang der von hoher Bundesversammlung sich erbetenen Erklärung beruhe, wenn die erfolgte nicht bestimmter geschehen sei", war nur als ein schwacher Anlauf zur Erhebung auf den richtigen Standpunkt anzusehen.

Von diesem Zeitpunkt an bleibt diese Angelegenheit liegen; die Stände hatten zwar gleich nach diesem Beschlusse ihre Beschwerde vom 26. Juni 1824 erneuert, allein in der 23. Sitzung vom 3. August 1826 *) wurde die Beschwerde mit Hinweisung auf den 13. Juli 1826 ad acta genommen. — Sie ruhte bis zum Jahre 1836, zu welcher Zeit die lippesche Regierung die Anzeige beim deutschen Bunde **) machte, daß sie einen Vergleich mit den Ständen getroffen habe, welcher zu der Verfassung vom 6. Juli 1836 geführt. Ançillon hatte von Berlin aus im Jahre 1831 versucht zu vermitteln.

Daß überhaupt die Bundesversammlung auf die Beschwerde der Stände eingegangen und sie nicht sogleich zurückweisend erledigt, mag wohl in dem Auftreten des souveränen Fürsten von Schaumburg-Lippe gelegen haben. Bis zum Jahre 1826, unterstützte der Fürst von Schaumburg die Stände; als aber die Verhandlungen zwischen den beiden lippeschen Häusern soweit eine Annäherung fanden, daß eine Basis für die Vergleichsunterhandlungen über die besondern Zwistigkeiten bezüglich der Brackischen Erbschaft und der Hoheitsrechte über das Amt Blomberg versucht wurde, findet sich keine Unterstützung des Fürsten von Schaumburg für die Stände mehr, wenngleich die in der 7. Sitzung vom 8. März 1827 ***) auf Antrag von Schaumburg-Lippe neu ernannte Vermittelungs-Commission, bestehend aus den Gesandten von Baden, Hessen-Darmstadt und den großherzoglich und herzoglich sächsischen Häusern, die am 3. April an Schaumburg und am 30. Novbr. d. J. an Lippe-Detmold übergebenen Vorschläge nicht zu einem Vergleich bringen konnte, sondern die Angelegenheit an ein Austrägalgericht verweisen mußte, welches endlich im Jahre

*) II. Sep. Prot. sub Nr. 6. Fol. 521.

**) B Prot. 1836. §. 251. Fol. 588.

***) Sep. Prot. §. 6. Fol 143.

1838 dieselbe zum definitiven Abschluß dahin brachte, daß Schaumburg-Lippe mit allen seinen Klagbegehren abgewiesen wurde.

V. Die landständische Verfassungs-Angelegenheit vor dem Carlsbader Ministerial-Congreß.

Nach der gänzlichen Auflösung des Rechtszustandes durch fremde Uebermacht und nach den traurigen Erfahrungen, die Deutschland eine Reihe von Jahren hindurch gemacht, war der Wunsch nach Gründung eines neuen festen Rechtszustandes sehr natürlich und das laute Verlangen darnach in unzähligen Broschüren und Zeitungen begreiflich und vollkommen gerechtfertigt. Daß unter den vielen sich hörbar machenden Stimmen Ungehöriges, Thörichtes und Zweckwidriges zum Vorschein kam, braucht nicht Wunder zu nehmen. Indessen vereinigten sich fast alle Stimmen in dem einen obersten Grundsatze: daß die nothwendigste Bedingung des neuen Rechtszustandes Beschränkung der Willkür-Herrschaft der einzelnen Bundesfürsten und zugleich Beschränkung der Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten sei.

Ohne sich als Verehrer unumschränkter Herrschergewalt hinzustellen, konnte es Einsichtigen freilich nicht verborgen bleiben, daß früher in Dänemark, Preußen und andern Staaten, wo der Fürst mehr oder weniger unumschränkt herrschte, das Volk sich im Ganzen weniger beklagte und zu beklagen Ursache hatte, als in Ländern, wo übel eingerichtete Landstände oder schlechte Volksrepräsentationen bestanden und in solchen, wo die Unterthanen das Vergnügen hatten, stets mit ihrer Regierung zu processiren. Daß damals in einigen Cantonen der Schweiz, ebensowenig wie heute in manchen amerikanischen Einzelrepubliken, kein gebildeter Mann hätte leben mögen, daß weder Justizpflege, noch Verwaltung darin gediehen, daß finstere Schwärmerei, schmutziger Geldgeiz und unduldsamer Religionshaß dort einheimisch waren, wagten selbst sehr liberale Schriftsteller, z. B. Zschocke, nicht zu bezweifeln. Allein der Länder, in welchen eine unumschränkte

Herrschaft waltete und unzählige Mißbräuche statt fanden, die das Leben verleideten, gab es wohl noch mehr.

Eine Menge von Flugschriften und Zeitblättern priesen ohne weitere Prüfung das alte deutsche Reich und zogen insbesondere gegen die sogenannten Rheinbundstaaten als die Werkzeuge fremder Willkür und deren Grundsätze fortführend, zu Felde. Alles, was nur nach französischen Einrichtungen und Gesetzen hinwies oder sie erhalten wollte, war ihnen ein Gräuel. Sie bedachten nicht, daß die Franzosen, diese Erbfeinde Deutschlands, neben vielen Bedrückungen und der politischen Erniedrigung, in dem unterjochten deutschen Volke auch wieder Menschenrechte, die im alten deutschen Reiche mit Füßen getreten waren, an vielen Orten unseres Vaterlandes wieder zu Ehren gebracht, daß sie Leibeigenschaft, Gutsunterthänigkeit, Patrimonialpolizei, unsinnige Vorrechte gründlich beseitiget hatten. Wer die alten Zustände jener Zeit in ungeschminkter und vortrefflicher Darstellung kennen lernen will, lese nur bei Perthes und Biedermann nach *). Da wird die Redensart von einer historischen Verfassung, von Tiefe und Gründlichkeit des deutschen Volks, die so häufig damals im Munde geführt wurde, in ihrem wahren Werthe erscheinen. Deutschland war zum großen Theile vor Eintritt des fremden Eroberers durch große, kleine und kleinste Tyrannen niedergetreten und deutsche Sittlichkeit und Treue geschändet. Der fremde Eroberer nahm nur die Beute, welche kleine Tyrannen für sich gern behalten hätten. Was war denn der Rechtszustand des alten Reichs? Wer etwas stärker war, als sein Nachbar, purificirte seine Grenzen gegen ihn und rechtfertigte die Occupation durch Darstellung der Ansprüche von N. N. gegen N. N. Die Mandate s. c. sub poena 10 marcarum auri waren angeschlagen, aber die besetzten Aemter und Flecken blieben besetzt. Dazu das Wildfangsrecht, Diebs-Colonieen und die Anarchie in vielherrigen Dörfern, Heiraths-Consense, die nicht eher ertheilt wurden, bis

*) Perthes, das deutsche Staatsleben vor der Revolution. Biedermann, Deutschlands politische Zustände im 18. Jahrhundert.

die Braut schwanger war, um auch die Fornikationsstrafe einziehen zu können und dergleichen Köstlichkeiten mehr, die man bei Ritter v. Lang nachlesen mag*). Daß hierin die größeren Länder Deutschlands in vieler Beziehung eine Ausnahme machten, brauchen wir wohl nicht noch besonders hervorzuheben.

Andere Stimmen fingen ganz sanft und vorsichtig an zu sprechen, daß es sonderbar sei, wenn man von Rechts- und Verfassungszuständen so viel rede. Das biedere, gute, rechtliche Volk denke gar nicht an dergleichen, es grüble nicht über die Ansprüche der verschiedenen Stände, nur einige Schriftsteller nähmen das Wort darüber. Sie lobten des deutschen Volkes Ehrlichkeit, das sich bei guter Nahrung gar nicht darum kümmere, von wem und wohin es getrieben werde. — Das Volk selbst war aber nie geneigter Rechte zu erkennen und Pflichten zu üben, nie entfernter von Aufruhr, wohin es Manche gern getrieben gesehen hätten, aber auch nie weniger gestimmt für unbegründete Vorrechte und für Ertragung der Willkür, als zu jener Zeit. Man achtete die Staatsgewalt und knüpfte das Heil Aller an sie, aber die Gerichtsbarkeiten, die Polizeien, die Herrlichkeiten im Plural und Diminutivum hatten ihre Stützen im Volke verloren. Man war über diese Dinge so aufgeklärt, daß man sogar kühn sagen darf, in jedem Winkel Deutschlands habe sich damals eine gehässige öffentliche Meinung selbst gegen die Parteien im Auslande, welche für Vorrechte und Privilegien des Mittelalters kämpften, gebildet. Allerdings war eine Abspannung durch immer abgeänderten Druck, durch hundertmal getäuschte Hoffnungen, durch ewiges Tauschen und Abtreten und Verändern entstanden. Nur für den oberflächlichen Beobachter ist ein müdes, betäubtes und erschöpftes Volk ein gleichgültiges. Aber diejenigen, welche wie der Adel in fast allen Ländern alte Zustände zurückführen wollten, waren oberflächliche Beobachter. Sie sahen auch in dem Widerwillen der Bewohner des linken Rheinufers gegen altpreußische oder altbaierische Institutionen nur französische Anschauungen, tadelns-

*) Memoiren des Ritters v. Lang.

werthe unpatriotische Gesinnungen, während Bürger und Bauern damit wieder in Frage gestellt glaubten, was sie seit einem Menschenalter besaßen: Befreiung des Eigenthums von Fesseln, Freiheit des Erwerbs, Abschaffung des Zehnten, gleiche Besteuerung, gleiches Gesetz, gleiche Gerichtsbarkeit für Jeden. Das Volk verwechselte freilich auf öfters diese Dinge zu Zeiten mit der Herrschaft Napoleons, aber es verstand dennoch, was es damit sagen wollte, und lobten manche in diesen Gegenden die Franzosen, so lobten sie damit eigentlich jene Grundlagen aller wahren gesetzlichen Freiheit. Deßhalb wurde die Opposition des Adels oder alter Landstände gegen die Fürsten vom Volke überall nicht unterstützt, ja theilnahmslos betrachtet. Wo man nach Verfassungen im Bürger- und Bauernstande rief, wollte man etwas ganz anderes, als der hohe und niedere Adel in Deutschland wiederherzustellen versuchten. Nicht, daß man gewisse Vorzüge dem Adel mißgönnte *), selbst die als Demokraten verschrieenen Schriftsteller in Weimar hatten nichts gegen eine nach Ständen geordnete Repräsentation einzuwenden. Man lese die Nemesis, das Oppositionsblatt, die Bremer Zeitung ꝛc. ꝛc. aus jener Zeit, wo Baiern eine Verfassung erhielt, und man wird sich hiervon leicht überzeugen können.

Nur wenige Personen und noch dazu von wenig bedeutendem Namen dachten an die Einführung von Verfassungen democratischer Natur, an allgemeines Wahlrecht nach der Zahl der Köpfe.

In den Schriften des zweiten Decenniums unseres Jahrhunderts bis zu den Carlsbader Beschlüssen, in den Zeitungen und Flugschriften damaliger Zeit finden sich nur geringe Spuren von eigentlich democratischen Ansichten.

Eine große Verschiedenheit der Ansichten fand freilich statt, nicht nur in der Presse, sondern auch bei den Staatsmännern. Es entfaltete sich leichter eine Reihe von Fragen, als von fertigen Urtheilen. Darüber daß Verfassungen überall eingeführt werden müßten, waren alle Einsichtigen einig. Aber das W i e der Ein-

*) Vergl. Bd. I. S. 95. 302.

führung war eine sehr schwierige Aufgabe. In Wien hatte man sich zur Zeit des Congresses über allgemeine Grundlagen auf diesem Gebiete nicht vereinigen können, obwohl sich Niemand verhehlen durfte, daß das Wie der Begründung der landständischen Verfassungen in seiner ganzen Ausdehnung für Bundesverfassung und Bundeszweck sehr wichtig war, daß auf die Weise der Einführung sehr viel ankam, damit nicht durch einen neu begründeten Rechtszustand, wahrhaft bestehende und nothwendige Rechte gewaltsam unterdrückt würden und ein Zwiespalt zwischen der Bundesverfassung und den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten eintrete. Es bestand ein allgemeines Interesse, daß die in Aussicht stehenden Verfassungen so sehr als möglich der Gesammtheit des Volks wohlgefällig und durch freie Zustimmung der Betheiligten zu Stande kommen möchten. Dazu forderte auch die Thatsache auf, daß das Treiben und Wirken nach Verfassung und Volksvertretung, sich von Süddeutschland, wo es Anfangs sich vorzugsweise zeigte, nun im Fortgang der Zeit seinen Sitz nach Norddeutschland nahm und fast zu gleicher Zeit in denjenigen Staaten lebendig wurde, wo man diese Richtung noch ziemlich fremd glaubte. In Holstein, in Mecklenburg, in Sachsen wurden die alten landständischen Verfassungen ein Gegenstand neuer Prüfung und neuer Vorschläge, die wichtigsten Fragen in Beziehung auf Staatsbürgerthum, Rechte und Vorrechte kamen zur Sprache. Merkwürdig war dabei im Ganzen die Uebereinstimmung, die sich überall zeigte in den verschiedenartigsten Lagen und Umständen für ein und dieselbe Sache, auf das Vorhandensein gewisser Grundprincipien und Grundforderungen, die unwiderstehlich hervortreten, wo nur irgend Leben sich regte, und die demnach auf einen allgemeinen Zeitgeist hinwiesen, dessen mächtiges Vorwärtsschreiten durch das Geschrei derjenigen, die ihn ganz wegläugneten, nicht gebunden wurde, und niemals gebunden werden wird. — In dem einen der beiden deutschen Großstaaten, in Preußen, glaubte man die Verfassungs-Angelegenheit in vollem Gange und wurde zu neuen Hoffnungen angeregt durch die entschiedenen Erklärungen der höchsten Staatsbeamten und die

ins Leben gerufene Commission, welche die betreffenden Vorschläge zu der neuen Reichsverfassung machen sollte.

Wirft man einen unbefangenen Blick auf die verschiedenen Ansichten der damaligen Zeit, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Ansprüche, welche an die deutschen Fürsten gemacht wurden, sich in den Grenzen eines bescheidenen Maßes bewegten, daß überall, wo es sich um Einführung neuer oder Verbesserung alter Verfassungen handelte, die Forderungen sich auf nichts weiter erstreckten, als was die von Preußen und andern deutschen Regierungen *) Anfangs am Wiener Congreß selbst gemachten Vorschläge enthielten. Die Bestrebungen Aller, mit wenigen Ausnahmen, gingen nun dahin, die Beistimmung der Repräsentanten des Volkes zu den erforderlichen Steuern, zu neuen Gesetzen oder zur Abänderung derselben, und jene Rechte allgemein staatsbürgerlicher Natur zu verlangen, die wie schon oben**) als unerläßliche Bedingungen der neueren Cultur bezeichneten. Die Forderungen damaliger Zeit gingen nicht dahin, eine Theilung der Staatsgewalt zwischen Fürst und Landständen zu verlangen, sondern in der That nur dahin, eine Beschränkung der fürstlichen Gewalt zu erreichen. Nicht das parlamentarische Princip war es, wonach man strebte, sondern eine vernünftige Verbesserung landständischer Verfassungen. Dies ist sehr wohl festzuhalten. Das Streben einzelner Theoretiker nach einer parlamentarischen Regierungsform mochte allerdings nicht geläugnet werden können, allein in dem Volke selbst, in allen seinen Gliedern war dies Streben nicht vorhanden. Erst als die Hoffnungen auf die Erfüllung der Versprechungen anfingen zu wanken, als früher unmäßig privilegirte Stände, hoher und niederer Adel, anfingen, ihre alten Vorrechte von Neuem einzuführen, als Beamten-Mißbrauch und unerträglicher Hochmuth derselben, als ungerechtfertigter Polizeidruck das Volk erbitterte, als man es hinderte, über seine eigenen Angele-

*) Bd. I. Einleitung.

**) Ebendaselbst.

genheiten zu schreiben, zu lesen, zu verhandeln, richteten sich die Blicke nach dem Nachbarlande Frankreich und wendeten sich die Sympathieen den dortigen Liberalen zu. Erst als man durch das Beispiel Frankreichs sah, wohin eine übermüthige Reaction führen müsse, erst als man fürchtete, dieses System der Reaction werde auch auf das gesammte übrige Europa sich erstrecken, trat die entschiedene Aenderung in den Gesinnungen des deutschen Volkes ein. Erst dann fing man an, sich französischen Anschauungen in Verfassungssachen, in der Repräsentationstheorie zu nähern. Ein trauriges, beklagenswerthes Ereigniß im deutschen Volksleben. Die Schuld hieran trugen allein die damaligen tonangebenden Machthaber. In Frankreich waren die Ansichten durch eine alles vor sich niederwerfende und zerstörende Revolution und dann durch einen eisernen Despotismus dahin geführt, jeden Unterschied der sittlichen Volksinteressen zu vernichten, zuerst das entwürdigende Princip der Kopfzahlwahl, dann einen Census, der im Princip nicht besser als jenes, wohl aber noch ungerechter war, bei sich einzuführen. Der Mensch, der Bürger, war der Ziffer untergeordnet, er erschien als Ziffer, nicht als einem sittlichen Organismus angehörendes Wesen. Die vollkommene auch politische Gleichheit, welche in dem traurigen Worte egalité ausgedrückt ist, bis dahin in Deutschland verhaßt, wurde nun nach und nach das Streben einer großen Anzahl Menschen in unserem Vaterlande. So ist es oft in der Geschichte gewesen. Die unmäßige Begierde, absolut zu herrschen, dem Fortschritte entgegenzutreten, der vernünftigen und sittlichen Entwicklung Fesseln anzulegen, die Thorheit der Aufrechterhaltung oder Geltendmachung geradezu unsittlicher Vorrechte privilegirter Klassen haben gerade veranlaßt, daß der Weg, welcher zum Besseren geführt hätte, von dem Volke verlassen und Bahnen eingeschlagen wurden, welche statt zu sittlichem Fortschritt und Vervollkommnung zu führen, zu ihrem Gegentheil, zur Verflachung und Verbildung nothwendig drängten. — Es war unter den damals obwaltenden politischen Zuständen von sehr großer Wichtigkeit, wie sich die Bundesversammlung zu den Ansichten der Zeit verhielt. Die

Verpflichtung darauf zu achten, hatte selbst der österreichische Präsidialgesandte nicht geläugnet. Denn er sagte in der Eröffnungsrede „das Nationalbedürfniß sei uns der Leitstern für unsere Thätigkeit" *) und in dem Commissionsberichte über die Competenz der Bundesversammlung, der freilich leider nicht veröffentlicht wurde **), war dieser Ansicht sogar soweit Rechnung getragen, daß eine allgemeine Befugniß jedes einzelnen Bürgers anerkannt war, auf Vollziehung des Art. 13 der Bundesacte zu dringen. Wer hätte die Schwierigkeit läugnen wollen, in Deutschland die Verfassungssachen der einzelnen Bundesstaaten zu ordnen? Aber wer auch die Verpflichtung mit Ernst an diese Schwierigkeiten Hand zu legen? Obschon der von Frh. v. Gagern beantragte Dank gegen den Großherzog von Weimar für das gegebene Beispiel der Verleihung einer neuen Verfassung ***), die mit den Ständen seines Landes vereinbart war, durchaus keine Unterstützung in der Bundesversammlung fand, und dies bei Einsichtigen Bedenken erregen mußte, so waren doch die Verhandlungen über den Art. 13 der Bundesacte, durch den mecklenburgischen Antrag angeregt, im Resultate noch immer befriedigend zu nennen. Zwar waren die Regierungen von dem Grundsatze ganz abgegangen, welchen wenigstens Preußen und die mittleren und kleineren Staaten mit Ausnahme von Baiern, Württemberg und Baden in Wien beim Congreß aufgestellt hatten, nämlich daß für alle Bundesstaaten gewisse gemeinsame Sätze für die Rechte der Landstände und Unterthanen aufgestellt werden müßten †); die Eifersucht auf die Souveränetät war von Seiten der einzelnen Mitglieder des Bundes zu groß. Auch die gleißnerische Unwahrheit war bei jener Verhandlung ausgesprochen, daß eine Aufstellung allgemeiner Principien für die landständischen Verfassungen nicht thunlich sei ††). Allein es waren doch immerhin

*) Bd. I. S. 122.

**) Bd. I. S. 140. Bd. II. S. 99.

***) Bd. II. S. 107. 109.

†) Bd. I. S. 64. 47.

††) Bd. II. S. 149.

die anerkennungswerthen Bestrebungen vieler Regierungen dadurch actenmäßig zur öffentlichen Kenntniß gekommen, und in dem Beschlusse selbst *) sah man im guten Glauben für die Regierungen eine zwingende Nothwendigkeit binnen Jahresfrist die Verfassungs-Angelegenheiten in den einzelnen Bundesstaaten zu beendigen. Das größte Vertrauen hegte man noch immer zu Preußen. Die Verpflichtung zur Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte war allgemein in der Bundesversammlung anerkannt. Wenn Preußen auch behauptet hatte, daß die Erfordernisse, um ständische Einrichtungen zu berathen und zur Reife zu bringen, sich in der Bundesversammlung, wie sie gebildet sei, nicht beisammen fänden, und wenn es auch zweifelte, daß sich die Meinungen darüber vereinigen würden, ja sogar behauptete, daß statt einer Beförderung eine weitere Verzögerung von einer solchen Berathung am Bundestage die Folge sein werde: — so hatte es zugleich erklärt, daß man bei allen deutschen Staaten den ernsten und aufrichtigen Willen, den Art. 13 der deutschen Bundesacte zu erfüllen, voraussetzen müsse **). Dännemark hatte sogar erklärt, daß es dem wichtigen commissarischen Gutachten über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung seine Zustimmung damals auch in Beziehung auf Art. 13 der Bundesacte ertheilt habe ***). Die sächsischen Fürstenhäuser hatten noch jetzt ihre Note vom 13. Novbr. 1814 †) als verbindlich für sie erklärt ††), wie etwas früher Weimar bei Gelegenheit der Garantie-Forderung für seine Verfassung die schöne Aeußerung gemacht, die wir oben †††) anführten. In Baiern, Baden, Württemberg, Hannover, Darmstadt und Nassau traten bald darauf sogar neue oder revidirte Verfassungen zu Tage, die mit Ausnahme von Nassau und Hannover im Ganzen mit Zufriedenheit aufgenommen

*) Bd. II. S. 183.

**) Bd. II. S. 149.

***) Bd. II. S. 151. Bd. I. S. 140 ff.

†) Bd. I. S. 47.

††) Bd. II. S. 152.

†††) S. 117.

wurden. Nur das Königreich Sachsen sprach sich sehr reservirt aus und verlangte, daß der Bund den souveränen Fürsten es überlassen müsse, entweder neue landständische Verfassungen einzuführen oder die schon bestehenden beizubehalten oder zu modificiren — und überhaupt dergleichen Einrichtungen zu treffen, ohne in ihren desfallsigen Gerechtsamen beschränkt zu werden *).

Oesterreich war damals noch der Meinung, daß der Art. 13 der Bundesacte ausgeführt werden müße, und daß es in der Natur eines an keinen bestimmten Zeitpunkt gebundenen Versprechens liege, daß dessen Erfüllung so bald und so gut als möglich statt finde **).

In der lippeschen Beschwerdesache, die wir oben schilderten, konnte nun, wie schon gesagt, die Commission der Bundesversammlung nicht umhin, gewisse allgemeine Principien zu bezeichnen, die zur Norm der Beurtheilung der landständischen Angelegenheiten dienen sollten. Der Mangel an den organischen Grundgesetzen des Bundes machte es nothwendig, eine Reihe von hier einschlagenden wichtigen Fragen zu erörtern. In den von uns vorgeführten wesentlichen Inhalt des Ausschußberichtes traten besonders folgende Erwägungen in den Vordergrund.

Die Commission der Bundesversammlung hatte in der lippeschen Beschwerde gesagt:

„Wenn man bei Gründung der Bundesacte die Wiederherstellung altlandständischer Verfassungen als eine freiwillige Gabe behandelte: so rührt das daher, weil die hohen Alliirten den damaligen Zustaud der Dinge in den einzelnen Staaten garantirt hatten, und sich die Wirksamkeit des Bundes nicht auf die Beurtheilung von Regierungshandlungen erstrecken konnte, welche vor seiner eigenen Gründung schon vollzogen waren. Daß aber eine solche Beschränkung, wie die Beschränkung autokratischer Willkür durch Verfassungen eine ist, freiwillig dargeboten wurde, giebt kein Recht, das freiwillig und pflichtmäßig

*) S. 166.
**) S. 167.

Dargebotene wieder zurückzuziehen oder so zu gestalten, daß die Gabe der Entziehung gleichgestellt werden mußte. Es war die in allen Wiener Verhandlungen ausgesprochene Absicht der großen Mehrheit der deutschen Regierungen, namentlich der 29 Regierungen, welche die Note vom 16. Novbr. 1814 erließen, daß wo alte Verfassungen noch wirklich bestanden, diese erhalten werden sollten".

Dann aber sprach sich die Commission in eben so würdiger als entschiedener Weise folgendermaßen aus *):

„Wenn man in neuern Zeiten, wo keine Verfassungen existirten oder die, welche einst existirten, schon längst aufgehoben und ohne eine Umkehr aller Verhältnisse unverändert nicht wieder ins Leben gerufen werden konnten, von der Maxime ausgegangen ist: es sei besser, die Regierung gebe die Verfassung, als sie verliere sich in endlose Unterhandlungen über diesen Gegenstand, so läßt sich dies durch die Eigenthümlichkeit des menschlichen Geistes und der menschlichen Leidenschaften rechtfertigen, wenn dabei vorausgesetzt ist, daß man nicht die Absicht habe, statt des Wesens nur den Schein des Wesens zu geben. Allein man wird sich auf diese Maxime nicht mehr berufen können, wenn davon die Rede ist, ob eine bestehende Verfassung — sei sie nun eine neu gegebene und angenommene, oder eine aus Verträgen und Herkommen hervorgegangene — einseitig abgeändert werden könne? Wer dies behauptete, müßte auf den ausgesprochenen Zweck durch Verfassungen aller und jeder Willkür vorzubeugen, nur gleich verzichten".

Die Commission hatte aber außerdem behauptet, „daß die Rechte der aus der Zeit des deutschen Reiches bestehenden Landstände unvermindert geblieben, wenngleich die Rechte der deutschen Bundesfürsten mit Wegfall der Reichsgerichte und des Reichstags erweitert worden seien" **)

Ueber die Ansichten eines Theiles der Bundesversammlung

*) S. 213.
**) S. 208.

in Bezug auf die landständischen Rechte konnte also kein Zweifel sein. Allein diese Ansichten hatten Metternich und seinen Anhang sehr besorgt gemacht. Baiern, Württemberg, Baden hatten neue Verfassungen erhalten, der Großherzog von Sachsen-Weimar persönlich sogar sich über die Verpflichtung aus dem Art. 13 der Bundesacte ausgesprochen. Kamen Ansichten, wie sie der Bundes-Commissionsbericht ausführlich gerechtfertigt, jetzt zur Oeffentlichkeit, so war dem Metternichschen System eine schwer zu verwindende Niederlage beigebracht.

Die öffentliche Stimme in Deutschland hätte für ihre Wünsche und Bestrebungen eine sehr bedeutende Stütze erhalten. Deshalb durfte der Commissionsbericht nicht veröffentlicht werden und gab einen Grund mehr ab, die Verhandlungen zu Carlsbad zu beschleunigen.

Es würde hier an diesem Orte ganz unnöthig sein, die durch Welcker *) und ergänzend durch Schaumann **) längst bekannten Verhandlungen zu Carlsbad weitläuftig vorzuführen. Der unerquickliche Streit über die von Gentz verfaßte bekannte Denkschrift, welche die altlandständischen Verfassungen in einseitigster und willkürlichster Art den Repräsentations-Verfassungen gegenüberstellte, hat lange genug die Federn der Parteien beschäftiget. So viel geht indessen aus allen Verhandlungen vom Wiener Congreß an bis zu den Carlsbader Conferenzen, aus den Denkschriften der Staatsmänner, wie aus den in der Bundesversammlung geltend gemachten Theorieen der wohlmeinendsten für Volksrechte eintretenden Männer hervor, daß der Art. 13 der Bundesacte nach dem Willen, der Ansicht, der Versprechungen der Bundesfürsten nicht Repräsentativ-Verfassungen bedeuten sollte, welche eine Theilung der Staatsgewalt zwischen Fürst und Kammern bezwecken, ebensowenig, als sein Inhalt die enge Auslegung zuließ, welche ihm die Carlsbader Beschlüsse vindicirte.

---

*) Welcker. Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation ꝛc. 1845.

**) Schaumann. Der Congreß zu Karlsbad in Raumers histor. Taschenbuch, Jahrg. 1851. S. 193—269.

Metternich hatte geäußert *): „Der Wortlaut landständischer Verfassungen im Art. 13 der Bundesacte wäre im Gegensatz von rein repräsentativen Verfassungen gewählt; denn es habe an der Absicht der deutschen Fürsten gelegen und hätte in selbiger liegen müssen, die möglichste Einheit in den wesentlichsten Institutionen der deutschen Staaten zu sichern, eine Einheit, welche nur in dem Begriff von ständischen Verfassungen gefunden werden könne. Dazu müsse es den Regierungen näher liegen, zu alten herkömmlichen, als zu solchen Institutionen zu greifen, welche in Folge von Revolutionen in fremden Reichen eingeführt seien. Eigentlich hätten nur diejenigen Regierungen den Art. 13 der Bundesacte erfüllt, welche alte landständische Verfassungen eingeführt oder behalten hätten".

Bekanntlich erhob sich gegen eine so aktenwidrige Behauptung der württembergische Gesandte Graf von Winzigerode und hielt den Grundsatz aufrecht, daß die Bundesgesetzgebung auf keine Weise in die Autonomie einzelner Staaten eingreifen dürfe, so lange diese nicht dem Zweck des Bundes widerspreche, oder gar seine Existenz bedrohe. Der Art. 13 sei bereits in anderem Sinne von mehreren größeren deutschen Staaten erfüllt und im Gegensatz zu der Vertretung altlandständischer Körperschaften habe man eine Volksvertretung eintreten lassen. Diese Opposition war genügend, um im Laufe der Verhandlungen zu verhindern, daß Metternichs Absicht, wie er sie in der siebenten Conferenz aussprach, zum Beschluß erhoben wurde, daß in dem Präsidialvortrag am Bundestage die Phrase: „der Wortlaut landständischer Verfassungen wäre im Gegensatz von rein repräsentativen Verfassungen gewählt", nicht zum Vorschein kam. Selbst weitere Drohungen, welche Metternich mündlich an die Gesandten kleiner Höfe ergehen ließ, um sie zur Aufgabe der neu eingeführten Volks-Repräsentation zu bewegen, erreichten nicht ihren Zweck **). Eine der

---

*) Protocoll der 7. Conferenz. 13 Aug. 1819.

**) Schaumann a. a. O. S. 234.

stärksten dieser Drohungen ging nach Weimar. Sie zeigt klar, wohin Metternich wollte; sie lautete:

„Wenn überhaupt von einem deutschen Bunde die Rede sein und dieser bestehen soll, so muß der jetzt herrschende revolutionäre Geist aufhören, der nur auf Umwälzung und Umstürzung der gesetzlichen Regierungen geht. Das ist die rechte und hauptsächlichste Grundbedingung und selbst schon aus den ersten Artikeln der Bundesacte, laut denen der Bund nur aus unabhängigen souveränen Fürsten, keineswegs aber aus solchen Staaten gebildet ist, welche sich im Zustande der Desorganisation und in den Händen einer vollkommenen Volks-Souveränetät befinden. Wenn dies Verhältniß noch weiter um sich greift und nicht durch schleunige Maßregeln abgestellt wird, so kann Oesterreich seine fortwährende Theilnahme am deutschen Bunde für keine Verpflichtung von seiner Seite mehr anerkennen, sondern würde genöthigt sein, sich davon zurückzuziehen. Die kleineren Souveräns, welche bisher einen solchen Geist in ihren Staaten dadurch zugelassen haben, daß sie repräsentative Verfassungen einführten und sie noch fortdauernd dulden, mögen es wohl bedenken, daß die einzige Bedingung für die Fortdauer ihrer politischen Existenz allein der Bund sei, indem die große europäische Staatenverbindung, welche auf Erhaltung der Rechte der Regierungen, der Einigkeit und des Friedens geht, ihnen nur eine Anerkennung in dieser Gesammtstellung gewährt hat, nicht als einzelne Staaten, und daß der Boden, auf welchem allein ihre Selbstständigkeit beruht, ihnen unter den Füßen fortgezogen wird, sowie der deutsche Bund nicht mehr existirt. Gerade die kleinen deutschen Fürsten haben daher ein großes Interesse daran, Alles zu thun, was er für nöthig erachtet, und ihm nicht mit einer Opposition zu begegnen, deren Geist mit dem Wesen desselben unverträglich ist. Ganz besonders sind aber die repräsentativen Verfassungen als der Grund aller Aufregung und der Anfang einer vollständigen Demagogie anzusehen; darum kann auch der Art. 13 der Bundesacte niemals eine solche Interpretation erleiden,

welche die Grundprincipien des Bundes geradezu aufheben müßte, und überall, wo solche Verfassungsformen schon bestehen, können und dürfen sie nichtsdestoweniger nur als rein provisorische Maßregeln angesehen werden, deren Fortbestehen oder Aufhören lediglich von einem allgemeinen Bundesbeschlusse abhängig ist. Nicht nur sind mehrere Minister kleiner Staaten mit mir bereits vollkommen einig über diesen Punkt, sondern namentlich harmonirt auch Preußen ganz mit diesen Grundsätzen und hat bei den zu nehmenden Maßregeln seine Zustimmung bereits dahin erklärt, daß es mit Oesterreich ganz dieselbe Politik verfolgen werde. Bei Berathungen über dies Thema jedoch und bei denen über die Maßregeln, welche zu nehmen sein werden, müßte es Oesterreich wünschen, daß die Initiative zu Vorschlägen nicht direct von ihm, sondern vielmehr vom deutschen Bunde als solchem ausginge, nicht als ob irgend eine Besorgniß der Furcht davon zurückhielte, sondern nur um auch den geringsten Schein der Provocation oder des diktatorischen Einflusses auf den Bund zu vermeiden. Wenn auch der Carlsbader Congreß nur eine Einleitung zu Maßregeln in diesem Geiste wird, so könnte dann doch dieser Gegenstand in einer weiteren Conferenz, welchen nur die größeren Staaten Deutschlands zu beschicken brauchten, näher und ausführlicher besprochen werden".

Die Beschlüsse der Carlsbader Conferenzen über Art. 13 der Bundesacte dürfen in einer Geschichte der deutschen Bundesversammlung nicht fehlen. Wir lassen sie demnach folgen, wie sie in dem bekannten Präsidial-Vortrag am 20. September 1819 erscheinen:

I. Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundesacte und Mißdeutung desselben.

Als die erlauchten Stifter des deutschen Bundes in dem Zeitpunkte der politischen Wiedergeburt Deutschlands ihren Völkern in der Erhaltung oder Wiederherstellung ständischer Verfassungen ein Pfand ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu geben beschlossen, und zu diesem Ende den 13. Artikel der Bundesakte

unterzeichneten, sahen sie allerdings voraus, daß dieser Artikel nicht in allen Bundesstaaten in gleichem Umfange und gleicher Form würde vollzogen werden können. Die große Verschiedenheit der damaligen Lage der Bundesstaaten, von welchen einige ihre alten landständischen Verfassungen ganz oder zum Theil beibehalten, andere die vorher besessenen ganz verloren, wieder andere dergleichen Verfassungen nie gehabt, oder schon in früheren Zeiten eingebüßt hatten, mußte nothwendig eine eben so große Verschiedenheit in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes herbeiführen, eine Verschiedenheit, die durch die neue Bestimmung der Territorial-Grenzen, durch die Vereinigung ungleich constituirter Länder zu einem Gesammtstaate, durch die Verschmelzung solcher Gebiete, denen landständische Verfassungen mehr oder weniger fremd waren, mit Provinzen, worin sie von Alters her bestanden, noch im hohen Grade vermehrt werden mußte.

In Rücksicht hierauf haben nicht allein die Stifter des Bundes, sondern auch später, in der ersten Periode der Verhandlungen des bereits bestehenden Bundestags, die Bundes-Fürsten jederzeit Bedenken getragen, dem von vielen Seiten geäußerten, verschiedentlich auch am Bundestage laut gewordenen Wunsch, daß zur Bildung der im 13. Artikel erwähnten landständischen Verfassungen eine allgemeine Norm festgesetzt werden möchte, Gehör zu geben; und, wenn aus der Nichterfüllung dieses Wunsches, wie man sich jetzt freilich nicht mehr verbergen kann, für Deutschland manches Uebel entsprungen ist, so wäre es doch ungerecht, die Motive, welche dem bisherigen Stillschweigen der Bundesversammlung über diesen wichtigen Punkt zum Grunde lagen, nämlich die Achtung vor dem, jedem Bundesstaate gebührenden Rechte, seine innern Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen, und die Besorgniß, durch streng ausgesprochene Grundsätze einzelne Bundesstaaten in mannichfaltige Verlegenheiten, vielleicht in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln, verkennen zu wollen.

Nie aber haben die Stifter des deutschen Bundes voraussetzen können, daß dem 13. Artikel Deutungen, die mit den klaren

Worten desselben in Widerspruch ständen, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den 13. Artikel, sondern den ganzen Text der Bundesacte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben, und die Fortdauer des Bundesvereins selbst höchst problematisch machen würden. Nie haben sie voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige landständische Princip, auf dessen Befestigung sie einen hohen Werth legten, mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln und auf dieses Mißverständniß Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, die (mit unerheblicher Ausnahme der in diesem Verein aufgenommenen freien Städte) die einzigen Bestandtheile des Bundes sein sollen, entweder sofort einleuchten, oder doch in ganz kurzer Zeit offenbar werden mußte.

Eben so wenig schien die Besorgniß gegründet, daß man irgendwo in Deutschland dem Gedanken Raum geben würde, durch die den landständischen Verfassungen zu verleihende Form die wesentlichen Rechte und Attribute des Bundes selbst beschränken, oder, wie wirklich bereits versucht worden, unmittelbar angreifen, mithin das einzige Band, wodurch gegenwärtig ein deutscher Staat mit dem andern, und das gesammte Deutschland mit dem Europäischen Staatensystem verknüpft wird, auflösen zu wollen.

Gleichwohl haben sich alle diese schweren Mißverständnisse und Irrthümer in den letztverflossenen Jahren nicht nur entwickelt, sondern durch eine unglückliche Verkettung von Umständen der öffentlichen Meinung so sehr bemächtigt, daß man den wahren Sinn des 13. Artikels fast gänzlich aus dem Gesichte verloren hat. Die täglich überhand nehmende Neigung zu unfruchtbaren oder gefahrvollen Theorieen, der Einfluß selbst irregeführter oder jedem Volkswahn schmeichelnder Schriftsteller, das eitle Verlangen, die Verfassungen fremder Länder, deren heutige politische Gestalt der von Deutschland eben so unähnlich ist, als ihre ganze frühere Geschichte der unsrigen, auf deutschen Boden zu verpflanzen; — diese und viele andere mitwirkende, zum Theil noch bejammernswürdigere Ursachen haben jene allgemeine politische Sprachver-

wirrung erzeugt, in welcher diese große, edle, sonst durch Gründlichkeit und tiefen Sinn so rühmlich ausgezeichnete Nation sich zu verzehren bedroht ist; sie haben sogar in den Augen vieler Mitglieder ständischer Versammlungen den Standpunkt, auf welchen sie verfassungsmäßig gestellt waren, dergestalt verdunkelt und die Grenze ihrer rechtmäßigen Wirksamkeit dergestalt verrückt, daß dadurch die Regierungen, selbst in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflichten, gestört und gehindert werden mußten.

Die Gründe, welche die Bundesversammlung früher bestimmt hatten, auf das Verfassungswesen einzelner Bundesstaaten nicht unmittelbar einzuwirken, müssen jetzt höheren Rücksichten Platz machen. Wenn der deutsche Bund nicht zerfallen, wenn Deutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spaltung, gesetzloser Willkür und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts- und Wohlstandes Preis gegeben werden soll; so muß es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen, eine feste gemeinschaftlich anerkannte Grundlage gewinnen.

Es muß daher eins der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung sein, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorieen oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allen aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesacte zu schreiten

Und, so sehr auch dahin getrachtet werden muß, die landständischen Verfassungen in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz haben, ohne weitern Aufenthalt, ja mit verdoppelter Thätigkeit ins Werk zu richten; so wünschenswürdig ist es zugleich, daß, zu Verhütung neuer Mißverständnisse und zu möglichster Erleichterung einer bevorstehenden endlichen Uebereinkunft über die Vollziehung des 13. Artikels, bei den jetzt in

mehreren Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beschlüsse gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten, und mit der von der Bundesversammlung in kurzer Frist zu erwartenden nähern Erläuterung jenes Artikels, auf irgend eine Weise in Widerspruch ständen *).

II. Befugnisse der Bundesversammlung und Mittel zur Vollziehung derselben.

Es liegt in dem Begriff und Wesen des deutschen Bundesvereins, daß die denselben repräsentirende Behörde in Allem, was die Selbsterhaltung und die wesentlichen Zwecke des Bundes, wie solche im 2. Artikel der Bundesacte ausgesprochen worden, angeht, die oberste Gesetzgebung in Deutschland constituire. Hieraus folgt, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung, in so fern sie die äußere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes, und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft sein müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separat-Beschluß entgegen stehen darf.

Der Bestand und die Fortdauer des Bundes läßt sich ohne feste und strenge Aufrechthaltung dieses Grundsatzes nicht als möglich denken. Dessen weitere Entwickelung, so wie eine definitive Bestimmung der Befugnisse und Attribute des Bundestags überhaupt, muß den fortgesetzten Berathungen über vollständige Ausbildung und Festsetzung der gesammten, durch den Bund gestifteten Verhältnisse vorbehalten bleiben.

Unterdessen wird zum Voraus von allen Seiten anerkannt, daß, wie auch das End-Resultat jener Berathungen ausfallen

---

*) Es folgt in dieser Sitzung der einmüthige Beschluß: „daß nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Art. der Bundesacte abzugeben haben“.

möge, der an und für sich bestehende oberste Grundsatz keine Haltung, und überhaupt die Gesetze und Beschlüsse des Bundes keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben können, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut wird. Die Abfassung einer zweckmäßigen Executions-Ordnung muß daher einer der Hauptgegenstände der vorhin gedachten Berathungen sein; und Seine Majestät glauben, bei Ihren sämmtlichen Bundesgenossen über das dringende Bedürfniß eines solchen Gesetzes die vollkommenste Uebereinstimmung annehmen zu können.

Da jedoch, in der Zwischenzeit, die zur Handhabung und Ausführung derjenigen Beschlüsse und Maßregeln, welche die innere Sicherheit Deutschlands nothwendig machen könnte, erforderlichen Mittel dem Bundestage nicht fehlen dürfen, so ist die kaiserlich-königliche Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf einer provisorischen, mit ausdrücklicher Beziehung auf den 2. Artikel der Bundesacte abzufassenden Executions-Ordnung zur unverweilten Prüfung und Berathung vorzulegen.

Es ist bisher stets angenommen worden, daß über den Präsidial-Antrag keine Abstimmung stattgefunden habe. Wir haben das Irrige dieser Ansicht schon in der Vorrede zur Geschichte der politischen Untersuchungen angegeben. Es wird nun angemessen sein, bevor wir zur näheren Characteristik der Sache selbst übergehen, die in geschriebener Registratur abgegebenen einzelnen Abstimmungen urkundlich vorzuführen, obwohl sie auch die Gegenstände berühren, welche nicht unter die Rubrik der landständischen Verfassungen gehören. Am merkwürdigsten ist bei den Carlsbader Beschlüssen, daß zwei Gesandte in der Bundesversammlung gar keine Instruction besaßen, der von Luxemburg und der der freien Städte, ja daß die Schlußformel der letzten Abstimmung geradezu sagt: „weil der Gesandte keine Instruction erhalten habe, so müsse er sich darauf beschränken, der durch die bisherigen Abstimmungen bereits ausgesprochenen Einstimmigkeit sich anzu-

schließen"!! — Können nun wohl die Carlsbader Beschlüsse, als einstimmig gefaßt, mit Recht angesehen werden?

Registratur über die in der 35. Sitzung am 20. September 1819 zu §. 220 abgegebenen Abstimmungen.

Nachdem in der heutigen förmlichen Sitzung auf die kaiserlich-österreichische Präsidial-Proposition

> Ausbildung und Befestigung des Bundes und provisorische Maßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde betreffend,

die entsprechenden einhelligen Beschlüsse gefaßt worden waren, ist man übereingekommen, die einzelne Abstimmung hierüber in einer besondern Registratur aufzunehmen.

In Gemäßheit Dessen werden hier nachstehende Vota und Aeußerungen besonders aufgeführt.

Der königlich preußische Herr Gesandte Graf v. d. Goltz: Unter wiederholtem Ausdrucke des lebhaftesten Dankes, den die fortgesetzte wohlwollende Theilnahme Sr. Maj. des Kaisers für Deutschlands und des deutschen Bundes Wohl und Beste in Anspruch nimmt, ist die diesseitige Gesandtschaft ermächtigt, dem so gründlich motivirten Präsidial-Antrage und allen damit verbundenen Gesetzentwürfen, die ganz mit der Ansicht Ihres allerhöchsten Hofes übereinstimmen, unbedingt und in allen Punkten beizutreten.

Baiern. Die diesseitige Gesandtschaft ist angewiesen, den Beitritt dahin zu erklären, daß Baiern unter Verdankung der von dem kaiserlich-österreichischen Hofe hierbei bethätigten Vorsorge keinen Anstand nehme, den vorgelegten vier Gesetzes-Vorschlägen beizutreten.

Königreich Sachsen. Von Sr. Maj. dem König ist der diesseitige Gesandte ausdrücklich befehligt, Sr. Kaiserl. Maj. den Ausdruck des vollkommensten Dankes für die ausgezeichnete und unermüdete Sorgfalt darzubringen, die Allerhöchstdieselben dem Wohl und der Befestigung des deutschen Bundes ununterbrochen

widmen, und von der die Anträge gegenwärtiger Präsidial-Proposition neue Beweise darbringen.

Diesseitige Gesandtschaft erfüllt zugleich die bestimmte Weisung, das vollkommene Einverständniß und den Beitritt Sr. Maj. des Königs zu denselben zu erklären.

In Betreff des gegen den Mißbrauch der Presse vorgeschlagenen Gesetzes sind Sr. Maj. der Meinung, daß der vorhandene Zweck noch besser und sicherer erreicht werden könnte, wenn die Censur nicht blos auf die in dem ersten Artikel des Gesetzentwurfs bezeichneten Schriften eingeschränkt, sondern so wie sie im Königreich Sachsen besteht, unbedingt für alle Schriften ohne Unterschied resp. beibehalten, oder wo sie aufgehoben wäre, wieder hergestellt würde. Indem der Gesandte diese allerhöchste Ansicht befohlenermaßen ausspricht, empfiehlt er sie zugleich zur Beherzigung.

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft ist beauftragt, unter Bezeugung des lebhaftesten Dankes für den neuen sprechenden Beweis der wohlwollenden und thätigen Theilnahme des Allerhöchsten Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes an allen dem, was das wahre Beste und die Befestigung des deutschen Bundes betrifft, den beiden verlesenen Präsidial-Propositionen und Gesetzesentwürfen in ihrem ganzen Umfange durchaus beizutreten.

Württemberg. Ich habe zwar auf Befehl Sr. Maj. des Königs meines Herrn in der heutigen förmlichen Sitzung Höchstdessen Zustimmung zu den darin aufgenommenen vier Beschlußentwürfen mit folgenden Worten:

> „Der königlich-württembergische Gesandte hat den Befehl erhalten, im Namen seines Allerhöchsten Hofes und in dankbarer Anerkennung der auch bei dieser Gelegenheit an den Tag gelegten, das Wohl des Bundes beabsichtigenden Gesinnung Sr. Maj. des Kaisers den vorgelegten vier Beschlußentwürfen beizutreten",

und in der Absicht erklärt, daß diese Erklärung in dem, zur öffentlichen Kunde kommenden Protokolle aufgenommen werden sollte, da dieselbe aber, weil die Abstimmungen einzeln aufzuführen

nicht beliebt wurde, nicht zu Protokoll gekommen ist, und dieselbe auch nur in der sichern Erwartung ertheilt wurde, daß zur nachträglichen Prüfung sowohl derjenigen Bemerkungen, welche sich meinem allerhöchsten Hofe aufgedrungen haben, als auch derer, welche noch weiter gemacht werden könnten, baldigst eine Gelegenheit werde eröffnet werden, um zu einer zweckmäßig befundenen Verbesserung der Beschlüsse gelangen zu können: so habe ich jene Erklärung hier nachholen und derselben zugleich diese Bemerkungen meines Gouvernements beifügen wollen. Sie gehen dahin:

1. So nothwendig es auf der einen Seite sei dem Bunde ganz vorzüglich die, zur Vollziehung des 2. Art. der Bundesacte erforderlichen Mittel in ausreichender Kraft zu sichern, eben so nothwendig erscheine es doch auch auf der andern Seite, daß diesen Mitteln lediglich die, durch den Zweck unumgänglich gebotene Ausdehnung zu ertheilen, und jede mit demselben vereinbare Rücksicht auf die Selbstständigkeit der Staaten und auf das bei jeder Regierung vorauszusetzende thätige Bestreben: Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu handhaben, eintreten zu lassen. Von dieser Ansicht ausgehend, scheine es nothwendig, dem Art. 7 des Entwurfs die nähere Bestimmung zu geben, daß die darin vorgesehene Einschreitung der Bundesversammlung nur dann eintreten könne, wenn der Bundesstaat, welcher sich in dem darin vorausgesetzten unglücklichen Falle befinden sollte, die ihm zu Gebot stehenden Mittel für unzureichend erkenne, und deshalb die Unterstützung des Bundes verlange.

Diese nähere Bestimmung dürfte durch den eben aufgestellten Gesichtspunkt und durch die Forderung der Staatsklugheit dringend geboten werden. In jedem Falle der Art sei eine von der vollständigen und wichtigen Kenntniß aller eintretenden Verhältnisse welche zunächst nur der Landesregierung beiwohnen könne, geleitete kluge Handlungsweise für den einzelnen Staat, gleichwie für die Gesammtheit von der höchsten Wichtigkeit; die Landesregierung müsse am besten das Maaß der ihr zu Gebote stehenden Mittel kennen, ihr darin vorzugreifen, müßte der Landesregierung nicht nur eine durchaus falsche Stellung geben, sondern jeder Mißgriff

könnte auch nur zu leicht für die Gesammtheit von den verderblichsten Folgen sein.

2. Wenn gleich bisher weder die Lehrer noch die Studirenden auf der Universität Tübingen durch ihr Benehmen eine Lücke in der diesseitigen Gesetzgebung fühlbar gemacht hätten, so sei man dem Beschlußentwurf, über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln demnach vollkommen beigetreten, geleitet von der Ueberzeugung, daß die Eigenthümlichkeit der höheren deutschen Lehranstalten und die von derselben unzertrennliche Freiheit des Studiums, über deren hohen Werth in dieser Versammlung keine Verschiedenheit der Meinung herrschen könne, nur dann erhalten werden können, wenn sämmtliche deutsche Regierungen das deutsche Universitätswesen als eine gemeinsame Nationalangelegenheit betrachten, und mithin die Gebrechen und Mißbräuche desselben, wie und wo sie fühlbar werden sollten, durch vereinte Maßregeln zu verhüten und abzustellen bereit sein werden.

3. Den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse anlangend, so sei das Uebel, dem dadurch begegnet werden wolle, unverkennbar, und bei der Schwierigkeit der Aufgabe, dasselbe durch eine umfassende und bleibende Gesetzgebung abzustellen, welche nothwendig Zeit raubende Vorbereitungen und Erörterungen fordern, könne man die in Vorschlag gebrachten einstweiligen Maßregeln nur für sehr zweckmäßig erkennen und ihre Zustimmung zu demselben erklären.

Je mehr indessen die Ueberzeugung von dem Dasein des Uebels und der Willen, demselben zu begegnen, bei allen Regierungen angenommen werden müsse, um so mehr dürfte auch der Wunsch gerechtfertigt sein, daß der Art. 4 des Entwurfs, welcher eine Verantwortlichkeit des einzelnen Bundesstaates für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden Schriften gegen den unmittelbar Beleidigten sowohl, als gegen die Gesammtheit des Bundes ausspreche, ausgelassen werden möge. Eine solche Verantwortlichkeit scheine bei der Vollziehung eines Gesetzes, welches in seiner Anwendung auf den einzelnen Fall einer verschiedenen Beurtheilung

der Natur der Sache nach unterliegen könne, sowohl an sich selbst, als insbesondere hinsichtlich der Frage, die ihr gegeben werden müßte, wenn sie überall eine Bedeutung haben sollte, und der oberstrichterlichen Beurtheilung, welche sie voraussetze, mit der Unabhängigkeit der Bundesstaaten unvereinbar, und dürfte nur zu störenden Verwicklungen führen.

Man glaube daher, auf die Auslassung des Art. 4 und des Vordersatzes des Art. 5 aus dem angegebenen und aus dem weitern Grunde antragen zu dürfen, weil die in dem Art. 6 und 7 der Bundesversammlung beigelegten sehr ausgedehnten Befugnisse das Mittel an die Hand geben, jede gegründete Beschwerde abzustellen und der Vollziehung des Gesetzes in allen Bundesstaaten die nöthige Uebereinstimmung zu geben;

4. betreffend endlich den Entwurf zur Bestellung einer Central-Untersuchungs-Commission, so habe zwar die königlich-württembergische Regierung von den in mehreren Bundesstaaten gemachten Entdeckungen, welche denselben veranlaßt haben, bisher nur eine unvollkommene Kenntniß erhalten und hätten auch dergleichen in den königlichen Staaten glücklicherweise nirgendwo stattgefunden; indessen habe man nichtsdestoweniger keinen Anstand gefunden, auf den Grund des verehrlichen Präsidial-Vortrags, dem unter den daraus hervorgehenden Voraussetzungen allerdings sehr zweckmäßigen Vorschlag der Bildung eines Centralpunkts, in welchem sich die Resultate der in den einzelnen Staaten geführten Untersuchungen vereinigen und auf solche Weise eine zusammenhängende Uebersicht erhalten werden, beizutreten. Je bereitwilliger aber gewiß jede Regierung zu der in Antrag gebrachten außerordentlichen Maßregel, welche die Vollständigkeit und Einheit einer für die Gesammtheit so wichtigen Untersuchung bezwecken, die Hände bieten werde, um so nothwendiger dürfte es dagegen sein, eine nur durch diese Betrachtung gerechtfertigte Ausnahme von dem ordentlichen Rechtsverfahren lediglich auf die Untersuchung zu beschränken, und schon jetzt die Bestimmung zu treffen, daß nach Beendigung derselben das Erkenntniß selbst den betreffenden Landesgerichten zu überlassen sei. Man finde

sich daher bewogen, nicht nur diese Bestimmung, sondern auch folgende Zusätze der Berücksichtigung der Bundesversammlung zu empfehlen.

1. Daß den unmittelbar vor die Central-Untersuchungs-Commission gestellten Angeschuldigten die freie Wahl eines Rechtsbestandes auch aus ihrem Vaterlande vorbehalten werde.

2. Daß ein Termin angesetzt werde, binnen welchem jeder in Mainz Verhaftete vernommen werden müsse.

3. Daß jeder daselbst verhaftete Angeschuldigte, gegen den sich aus den Verhandlungen keine Gründe zum förmlichen Criminal-Prozeß ergeben, sobald die Commission diese Ueberzeugung erlangt habe, entweder sofort in Freiheit gesetzt oder doch, wenn Gründe zu einem weiteren correctionellen Verfahren vorhanden sein sollten, seiner ordentlichen Landesbehörde übergeben werde.

Baden drückt seinen ehrfurchtsvollen Dank für die von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich für das Beste des deutschen Bundes und seiner innern Ruhe bewiesene Sorgfalt aus, und tritt der Präsidial-Proposition vollkommen bei.

Kurhessen. Ich erfülle die Intention Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten, indem ich mich den, in den vorangegangenen Abstimmungen enthaltenen Aeußerungen des Dankes für die von Sr. Majestät dem Kaiser bei dieser Gelegenheit aufs Neue erprobte Sorgfalt für Befestigung des deutschen Bundes und Erhaltung der innern Ruhe vollkommen anschließe.

Was die soeben verlesenen Beschluß-Entwürfe betrifft, so hätten Se. Königliche Hoheit allerdings gewünscht, daß Zeit und Umstände erlaubt hätten, sich über einige erläuternde Zusätze und genauere Bestimmungen zu vereinigen. Sie würden alsdann unter andern begehrt haben, daß in dem Beschluß über die zu errichtende Central-Untersuchungs-Commission bemerkt würde, daß dieselbe bei Requisitionen um Verhaftung von verdächtigen Individuen der requirirten Regierung oder Behörde stets die Verdachtsgründe mitzutheilen habe, welche die Verhaftung veranlaßten. Sie würden ferner darauf angetragen haben, daß die provisorische Executions-Ordnung ausdrücklich als geschehen

auf Beschlüsse beschränkt würde, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und den Schutz des Besitzstandes zwischen zwei oder mehreren Bundesstaaten zum Zweck haben, als in welchem Sinne allein Se. Königliche Hoheit den Art. 1 verstehen und annehmen können. Da jedoch die dringende Nothwendigkeit vorliegt, durchgehende Maßregeln gegen die bestehenden demagogischen Umtriebe schnell zu ergreifen und Se. Königliche Hoheit weit entfernt sind, einem so wohlthätigen Zweck sich zu widersetzen, so haben Sie mich angewiesen, Ihre volle Zustimmung zu den vorgelegten Beschlußentwürfen zu erklären, indem Sie sich vorbehalten, bei der künftigen Berathung über die unmittelbar nach den Ferien abzufassende definitive Executions-Ordnung und permanente Instanz Ihre Wünsche und Anträge geltend zu machen.

Großherzogthum Hessen. Großherzogl. Gesandtschaft ist befehligt zu erklären, daß des Großherzogs K. H. in dankbarster Anerkennung der von Sr. K. H. dem Wohle und der Befestigung des deutschen Bundesstaates thätig gewidmeten Sorgfalt, den vorgelegten Präsidial-Propositionen mit unbedingtem Vertrauen beitreten.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Sr. Maj. der König erkennen mit dem lebhaftesten Dank den neuen Beweis der ausgezeichneten Sorgfalt, die Sr. M. der Kaiser von Oestreich dem Wohle des Bundes schenken, und haben kein Bedenken den beiden Präsidial-Propositionen vollkommen beizutreten.

Niederlande, wegen des Großherz. Luxemburg. Sei es, daß ich in Folge eines außerordentlichen Zusammentretens zufälliger Umstände ohne besondere Instruction über vorliegende Gegenstände geblieben bin, oder aber, daß mein allerhöchster Hof mich dermaßen mit seinem Zutrauen beglückt, daß derselbe des Dafürhaltens gewesen, ich könne immerhin meiner eigenen Ansicht in dieser Sache überlassen werden, so liegt mir dermalen — wo es darauf ankommt, mich von einem förmlich verfaßten Beschluß darüber nicht länger auszuschließen, auf jeden Fall ob, nach der mir im allgemeinen ertheilten Vorschrift und bei den daraus füglich zu entnehmenden Gesinnungen Sr. M. des Königs meines

Herrn, — der als Mitglied des durchl. deutschen Bundes nur wollen kann, was der Gesammtheit zum wesentlichen Nutzen und Frommen gereicht und zugleich am kürzesten zum erwünschten Ziele zu führen sich eignet, keinen weitern Anstand zu nehmen, auch im Allerhöchsten Namen für die so einstimmig als rathsam und heilbringend beurtheilte und anerkannte, auch deshalb mit dem innigsten Dankgefühl für deren erhabenen Urheber anzunehmende Grundsätze und das ganze anzuwendende wichtige Maßregeln mich unumwunden auszusprechen. In der billigen Zuversicht, daß gewisse in der Natur der Dinge liegende Modificationen oder etwaige Abweichungen, wenn sich solche im ferneren Verlaufe der Verhandlungen über diese Angelegenheit von selbst ergeben und bewähren — in so weit nämlich selbe auf nun einmal vorhandene nicht zu erkennende, dem Großh. Luxemburg unter sämmtlichen Bundesstaaten allein zukommende, ja jenen zum Theil vollkommen fremdartige Eigenheiten, als z. B. in Beziehung auf dessen abgesonderte Lage, auf die von der deutschen ganz verschiedene blos in demselben herrschende Nationalsprache, so wie überhaupt auf dessen von jeher bestandene und dermalen demselben vorzüglich günstige und vortheilhafte engere Verbindung mit den übrigen belgischen Provinzen unter einem und demselben wohlthätigen Zepter begründet — zugleich mit dem Wohle des Gesammtwesens vereinbarlich und verträglich erscheinen, gehörig beachtet, und darauf bei Anordnung des Ganzen angemessene Rücksicht genommen werden möge.

Groherzoglich und herzoglich sächsische Häuser. Der substituirte Gesandte ist nicht von sämmtlichen hohen Theilhabern dieser Stimme mit Instruction versehen, welches ohne Zweifel in zufällig verzögerter Communikation seinen Grund hat; er hält sich indessen überzeugt, daß Alle die Vorsorge Sr. Kais. M. mit gleich lebhaftem Dank erkennen, und sich mit der Zustimmung zu der gemachten Präsidial-Proposition gern vereinigen, welche er von S. K. H. dem Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Sachsen-Coburg ausdrücklich angewiesen ist.

Braunschweig und Nassau, wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die großherzl. mecklenburgischen Höfe erkennen mit verehrendem Dank die Absichten und Gesinnungen, welche der kais. österr. Hof aufs neue durch die beiden vorliegenden Präsidial-Propositionen bethätigt hat, um sowohl definitive Einrichtungen zur Ausbildung und Befestigung des Bundes, als provisorische Maßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde in Rücksicht auf die Zeitumstände einzuleiten. Die Großherzoge von Mecklenburg können mit den dabei aufgestellten Ansichten und Grundsätzen nur völlig einverstanden sein, und wollen daher den hier vorgeschlagenen Beschlüssen und Gesetzentwürfen unbeschränkt beitreten.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwazburg. Ihre hochfürstliche Durchlauchten haben den Gesandten angewiesen, der gemachten Präsidial-Proposition beizustimmen. In Ansehung der zu Mainz niederzusetzenden Central-Untersuchungs-Commission ist er von Sr. H. Durchlaucht zu Holstein-Oldenburg zu erklären befehligt, daß Höchstdieselben zwar willig den Ansichten Ihrer verehrten Mitstände beitreten, indessen voraussetzen dürfen, daß eine solche Commission die in Sr. H. D. Lande schwerlich Gegenstände ihrer Wirksamkeit finden würde, den Gerichten keinen Eintrag thun werde.

Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Obgleich die diesseitige Gesandtschaft bis jetzt nur von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie die höchste Weisung erhalten hat, sich mit dem Präsidial-Antrage ohne alle Beschränkung und mit dankbarer Anerkennung desselben zu conformiren, so trägt dieselbe dennoch kein Bedenken, auch für die übrigen durchlauchtigsten Fürsten der 16. Gesammtstimme der Mehrheit der Stimmen in der Bundesversammlung beizutreten, wie sie von Ihrer Durchlaucht den Fürsten Reuß jüngerer Linie instruirt ist. —

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Der Gesandte der freien Städte bezeugt

gleichfalls Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich den lebhaftesten Dank für die auch bei dieser Gelegenheit zur Erhaltung und Verstärkung des deutschen Bundes an den Tag gelegten wohlwollenden Gesinnungen. Er tritt dem Antrage bei auf Instructions-Ertheilung zur weitern Berathung und Beschlußnahme nach den Ferien, über die angeführten Gegenstände. In Ansehung der provisorischen Beschlüsse, worauf zur sichern Erreichung der in Artikel 2. der Bundesacte bezeichneten Bundeszwecke angetragen ist, muß sich der Gesandte in Ermangelung einer desfallsigen besondern Instruction darauf beschränken, der durch die bisherigen Abstimmungen bereits ausgesprochenen Einstimmigkeit sich anzuschließen. —

Das Verfassungsleben im südlichen Deutschland hatte während des Laufes der Carlsbader Verhandlungen kaum recht begonnen und war sogleich die merkwürdigste Erscheinung für die ganze Nation geworden, ein Gemeingut für Alle, an dem auch diejenigen, denen es unmittelbar noch nicht gegeben war, Mitfreude und Mitgenuß hatten. Auf den festen Boden eines vernünftigen Repräsentativsystems gegründet, waren die süddeutschen Ständeverfassungen heimische Vorbilder geworden, nach denen sich die norddeutschen Verfassungen, deren Grundlage leider noch die traurige Feudalität war, umwandeln konnten; denn daß die letztern nicht halten und genügen konnten, war wohl fast Allen klar. Männer, wie Aretin, der baierische Bundestagsgesandte, sprachen sich in diesem Sinne unumwunden und öffentlich (in der zweiten Kammer) aus: die Feudalverfassung sei schwach und kraftlos, könne der starken und wirksamen Volksvertretung gegenüber nicht lange bestehen; man würde diese Lehre vielleicht erst der Erfahrung allzu spät glauben! Man nahm aber allgemein an, daß Hannover und Sachsen es schwerlich auf diese Erfahrung ankommen lassen würden. Von Preußens meinte man freilich, daß es noch am längsten das Repräsentativsystem zurückweisen könne, nicht weil dessen Einführung dort weniger nothwendig sei, sondern weil man sich über die Nothwendigkeit

dort leichter verblendete. Die Ursache davon sah man vorzüglich darin, daß man von jeher in Preußen gewohnt gewesen, ein großes Militärwesen als die Hauptsache zu betrachten und sich dabei zu beruhigen. Dann glaubte man im übrigen Deutschland ganz irrig, daß die Begriffe über freies Staatsleben und ächte Verfassungsform in Preußen noch sehr zurück wären, verdunkelt von unklarem Hange zum Mittelalter, zu mystischen Träumereien und eingebildeter Volksthümlichkeit. Die litterarische Periode der Romantik und der zum System erhobene blinde Franzosenhaß (der als Kriegsstimmung, aber auch sonst als nichts, richtig in seinen Gründen, und schön in seinen Folgen gewesen)*) hätten die Entwickelung der politischen Ansichten und Begriffe, deren Darstellung und Belebung man doch vorzugsweise dem Verstande der neuen Zeit und dem Vorangehen der Franzosen verdanke, in Berlin und in Preußen überhaupt sehr zurückgehalten. Zwar waren nach dieser Ansicht die Rheinlande als ein lehrreiches Uebungsstück glücklicher Weise dem preußischen Staat einverleibt, aber ihren Einfluß auf die alten Länder glaubte man doch wegen der Entfernung noch nicht groß geworden. Dafür sprach allerdings, daß jede Schrift, die von da kam, statt lebendiger Regsamkeit in den Köpfen und Gemüthern zu bestimmten practischen Ziel höchstens ein unsicheres Getreibe der Einbildungskraft enthielt, um sogenannte historische Grundlagen herum, mit denen von manchen Seiten her ein ähnliches Götzenwesen gemacht wurde, wie in Frankreich mit der Legitimität! Bei diesen ausgesprochenen Urtheilen kann man es begreiflich finden, daß bald an weiteren Aufschub der repräsentativen Verfassung, bald an Errichtung bloßer Provinzialstände gedacht wurde**). Aber dennoch

---

*) Friedrich Wilhelm III. duldete diese Aeußerungen in seiner Gegenwart aber niemals. Vergl. Usedom S. 19.

**) Man darf nur Pertz im Leben des Freiherrn v. Stein nachlesen, wo jetzt der Gang der Verfassungsbestrebungen in Preußen genau und actenmäßig geschildert ist, um das Urtheil der damaligen Zeit begründet zu finden. Wie die Persönlichkeit des Königs Friedrich Wilhelm III. hierbei einwirkte, hat überaus treffend v. Usedom a. a. O. S. 20 u. 21 geschildert.

glaubte die damalige Zeit, daß der Drang der Weltverhältnisse doch noch wirksamer sein werde, als die preußischen Bedenklichkeiten und jene Umstände, und daß das ganze nördliche Deutschland dem Anstoße, der seit 1789 in der Welt fortwirkt, so gut werde folgen müssen, wie das südliche, denn jenem seien die Anforderungen nur um so viel näher gerückt, seitdem sie in diesem schon erfüllt worden wären; Preußen werde nun zwar nach und nach die Einwirkungen empfangen, die seine Patrioten lieber von ihm ausgegangen sehen wollten, es würde aus dem Gemeingut nach und nach aufnehmen, was durch andere Thätigkeit schon zur größeren Reife gekommen, und aus seinem Schooße so früh nicht hervorbrechen gewollt. Die Hoffnung blieb wach, daß man in Preußen nach und nach erkenne, daß das constitutionelle Leben so verwickelt nicht sei, die örtliche Anwendung der Grundsätze so schwierig nicht, die Formen der Volksvertretung so bedenklich nicht, daß vielmehr in allen diesen Dingen etwas allgemein Gültiges leicht wahrzunehmen sei, von dem man nirgends abgehen dürfe, und das überall hinpaße, eben weil es im Stande der europäischen Cultur gegründet sei. Das Repräsentativsystem könne nun einmal nicht abgewiesen werden, da es sich in der Natur der Verhältnisse unwiderstehlich aufdringe, und man könne nicht glauben, daß sein Erscheinen mit dem der Reformation neben anderer Aehnlichkeit auch grade diese habe, daß die Hälfte von Europa noch feudal bleiben könnte, während die andere constitutionell wäre, und daß auch wieder Deutschland wie früher das traurige Bild des unglückseligen Zustands geben sollte, in dem beide Gegensätze hemmend neben einander fortbestünden. — Diese Hoffnungen wurden mit einem Schlage durch die Carlsbader Beschlüsse vollständig vernichtet. Zuerst brachten französische Blätter eine Kritik. Daran schloß sich dann nach und nach die deutsche Presse, so lange dies noch möglich war. Man sagte: „In dem Vortrage des Präsidenten am Bundestage findet man keine Umschweife, keine diplomatische Charlatanerie, keine absichtliche Dunkelheit. Die Frage ist mit einer bewundernswürdigen Bestimmtheit gestellt, der Zweck klar ausgesprochen, die Mittel

freimüthig angegeben. Solche diplomatische Offenheit hat man noch nie erlebt. Deutschland kann seinen Regenten ohne Zweifel viele Vorwürfe machen, nur den der Verstellung nicht. Dieser Gang ist zu loben, und dem System von Heuchelei und Täuschung, welches in Frankreich seit dem Anfang der Revolution befolgt worden, bei weitem vorzuziehen. Man proclamirte die Souveränetät des französischen Volkes, als blutige Tyrannen das ganze Land unter ihrem Joche hielten. Alle öffentlichen Monumente waren mit den Emblenen der Freiheit geschmückt, während man die Menschen bunt durcheinander in die Kerker warf. In einem spätern Zeitpunkt wurde die Lehre von der Gleichheit öffentlich zur Schau getragen, indeß man die Privilegien der Aristocratie empor zu bringen suchte, und mit der Constitution in der Hand, Verbannungsdecrete aussprach. — In Deutschland herrscht wenigstens kein Widerspruch zwischen Worten und Handlungen. Die absolute Autorität tritt ohne Verkleidung und ohne Larve auf; und wenn sie Schlachtopfer braucht, wird sie sie wenigstens mit Rosen bekränzen*). Auch hier gibt es individuelle Freiheit von der Art, wie Herr Decazes sie Frankreich geschenkt hatte; Criminaljustiz nach dem Modell der Prevotalhöfe des Duc de Feltre, und eine Preßfreiheit gleich der, die im Jahre 1814 aus dem Gehirn des Abbé Montesquieu entsprang. Aber welche Verschiedenheit in der Sprache der deutschen Minister, in den Motiven, die sie aufstellen, in dem Resultat, welches sie als den Zweck ihrer Bemühungen, ankündigen. Welche antike Einfachheit in der Art wie sie ihre Absichten zu erkennen geben! Mit welcher Ehrlichkeit sie jedes Ding bei seinem Namen nennen! Sie erkennen die Gewalt der neuen Meinung an, und rechnen es dem Studenten zum Verbrechen, daß sie nicht gegen den Strom des Zeitgeistes schwimmen wollen. Sie begraben die Preßfreiheit, ohne ihr auch

*) Hierzu machte der österreichische Beobachter die hämische Bemerkung: da vergäße sie ja die Rolle, die der wohlmeinende Correspondent ihr zuschreibt. Nein! Die Schlachtopfer der Demagogen allein haben das Vorrecht, mit Blumen gekränzt, mit Ambra geräuchert, mit Nectar getränkt zu werden. Die Despoten gehen offener zu Werke.

nur eine Leichenrede zu halten, weit entfernt, von ihrer Wiederaufstehung zu sprechen, erklären sie vielmehr ganz unverholen, daß die Völker sie entbehren können. Sie unterwerfen die Journale der Censur und befehlen dem mainzer Zeitungsschreiber, seine Ueberschift: Fiat lux, zu streichen. — Dies ist noch weit hinter dem Machiavellismus der französischen Staatsmänner zurück. Woher dieser Unterschied in den Formen, da doch die Sachen so ziemlich dieselben sind, hat sie ihren Grund in der Verschiedenheit des National-Characters der beiden Völker?"

In dieser bitteren Weise ließ sich mehr als eine Stimme hören. Dennoch aber meinte man, daß die deutschen Fürsten in einem häßlichen Dilemma sich befänden, daraus vorwärts könnten sie nun einmal auf diesem Wege nicht, und jeder Schritt rückwärts brächte sie um Ehre und Reputation. Man glaubte es noch möglich, daß die deutschen Fürsten die sämmtlichen Minister, die an jenen Beschlüssen Theil gehabt, oder auch nur später ihren Beitritt erklärt haben, fortschicken, und Alles in integrum restituiren würden! Dieser Vorschlag erregte insbesondere den Zorn der metternichschen Presse, und rief ihren Hohn hervor. Andere hofften noch, daß die Vollziehung der Bundesbeschlüsse würde noch mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen haben werden

Am schärfsten sprach sich jedoch das Ausland über die Carlsbader Beschlüsse aus. Die französischen Blätter sagten geradezu*): Die deutschen Regierungen hätten in einem Anfall blinder Willkür, mit Verachtung aller bestehenden Gesetze, Formen und Rechte, das Abscheulichste, was der Despotismus alter und neuer Zeit je ersonnen, auf einen Punkt zusammengetragen, in der Absicht, den deutschen Völkern ihre letzten Hoffnungen zu rauben, sie in die schimpflichste Sklaverei zu stürzen, sie aus dem Gebiet der Menschheit zu verbannen (les mettre hors de l'humanité). Dies empörende System wäre von zwei Mächten, die sich über alle Regeln und Schranken hinweggesetzt und eine offenkundige Diktatur ausgeübt hätten, den übrigen deutschen Regierungen aufgedrungen

*) Minerve, Constitutionnel, Indépendant, Renommée, Censeur etc.

worden; Oesterreich hätte dabei die Hauptrolle gespielt, um seine stark bedrohte Herrschaft über Deutschland zu retten; man fragte sich zitternd, ob Deutschland etwa das Schicksal von Polen bevorstehe. Die Frankfurter Beschlüsse selbst hätten, durch eine treulose Auslegung der Bundesakte, die heiligsten Verheißungen gebrochen, und jeder Aussicht auf Verfassungen in den einzelnen Staaten ein Ende gemacht, — durch willkürliche Ausdehnung der Befugnisse des Bundes, die Souveränetät der einzelnen Fürsten zertrümmert, zur Aufrechthaltung dieses Attentats bewaffnete Tribunale und herumziehende Executionsmilizen (ses colonnes mobiles) geschaffen, — durch Vertilgung aller Preßfreiheit die letzte Spur des Lichtes aus Deutschland verbannt, — den Untergang der deutschen Universitäten bereitet, — endlich durch förmliches Inquisitionsgericht den rechtmäßigen Justizgang in allen deutschen Staaten gehemmt, die Bürger einer an kein Gesetz gebundenen Behörde Preis gegeben, mit einem Worte, die berühmtesten Attentate der Tyrannei, die Proscriptionen des Sylla, die Gräuel des Tiberius, das des Schreckenssystems von 1793 u. s. f. in Deutschland erneuert. Selbst fremden Staaten hätten die Urheber dieser Beschlüsse gerechten Grund zur Klage gegeben; sie wären ein feindseliges Manifest gegen alle Repräsentativ-Verfassungen, und das Vorspiel zu ähnlichen Unternehmungen in mehr als einem europäischen Staate.

Es ist sehr lehrreich, die officiellen Widerlegungen gegen diese in lächerlicher Weise über alles Maß hinausgehenden Angriffe zu betrachten, die jetzt, nachdem die Conferenzen des Carlsbader Congresses durch Welcker und Schaumann bekannt sind, in einem ganz andern Lichte erscheinen, als damals. Sie zeigen, daß Gentz, der Verfasser derselben, sich nicht scheute geradezu zu lügen. Er sagte nämlich im österreichischen Beobachter: „Die Conferenzen zu Carlsbad, wo die Beschlüsse vorbereitet wurden, hatten ihren Ursprung keinem vorherrschenden Einflusse, auch keiner künstlichen Veranstaltung zu danken; sie bildeten sich in vollkommener Freiheit, ohne Präliminarien, ohne verabredete Formen, ohne vorher bestimmten Plan. Die dorthin gesendeten

Minister stellten vom Anfang bis zum Ende ihrer Berathschlagungen ein Beispiel von Uebereinstimmung der Grundsätze, Einheit der Ansichten, Gleichförmigkeit der Zwecke, und Fülle des wechselseitigen Vertrauens ihrer Höfe auf, welches, in den Staatsverhandlungen unter allen Umständen selten, in Deutschland bei mannichfaltig getheiltem Interesse der einzelnen Regierungen, noch kurz zuvor als unmöglich betrachtet worden war*). Eine so unerwartete, so merkwürdige Erscheinung läßt sich nur durch ein tief gefühltes gemeinschaftliches Bedürfniß, nur durch eine gemeinschaftliche lebendige Anschauung der Wahrheit und Nothwendigkeit der Sache, nicht durch das Uebergewicht einzelner Theilnehmer, noch durch diplomatische Ueberredungskünste oder geheime Negotiationsmittel erklären. Die deutschen Fürsten sind aufgeklärt genug, um zu wissen, auf welchen Wegen Staaten zu Grunde gehen, und mit welchen Grundsätzen sie bestehen können; es bedurfte, um dieses Erkenntniß in ihnen zu wecken, keiner Diktatur irgend einer präponderirenden Macht. . . . . Was Oesterreich insbesondere betrifft, so wird freilich Jeder, der dessen anspruchlosen und gewissenhaften Gang in allen bisherigen Verhandlungen des deutschen Bundes nur einigermaßen kennt, über die Lächerlichkeit der Anklage, es habe seine wankende Oberherrschaft in Deutschland von Neuem befestigen wollen, gerechtes Erstaunen äußern; gleichwohl ist es so unnatürlich nicht, daß die Staatsmänner der Minerva, des Constitutionnel und Andern ihres Gleichen, zu so verzweifelten Erklärungsmitteln ihre Zuflucht nehmen. Diesen Herren ist es, nach ihrem eigenen naiven Geständniß, unbegreiflich, wie Oesterreich, das von den Fortschritten ihrer Lehren, und von den Cabalen ihrer Freunde weit weniger als andere deutsche Staaten bedroht war, in dieser Sache Stimme erheben konnte. Denn daß ein Souverän sich durch andere Gründe, als eigene augenscheinliche Gefahr, oder eigenen unmittelbaren Gewinnst bestimmen lassen könnte, scheint ihren liberalen

*) Man vergleiche dazu oben S. 247 ff., wo wir aus Schaumanns Darstellung das Nöthige beibrachten.

Gemüthern ein vollkommenes Räthsel zu sein. Von diesen vorläufigen Bemerkungen gehen wir zu einer kurzen Prüfung der Beschlüsse selbst, doch nur in Bezug auf jene verläumderischen Anklagen über, die zur Ehre Deutschlands nicht ungerügt bleiben könne. Unter den frohen und rechtmäßigen Erwartungen, welche der Untergang napoleonischer Herrschaft in Deutschland rege gemacht hatte, war auch die, daß so weit es nach der Auflösung des alten Reichsverbandes, und vielfältigen Revolutionen der Territorialhoheit geschehen konnte, die ehemaligen ständischen Verfassungen, nach den Bedürfnissen der Zeit modificirt und verstärkt, auf den Trümmern des Rheinbundes wieder hergestellt, und da, wo die Umstände dies nicht zuließen, neue, im Geist der frühern gebildete gestiftet werden würden. Dahin giengen in den Jahren 1813 und 1814 die Wünsche und Hoffnungen aller Einsichtsvollen und Wohlgesinnten in Deutschland. Nur in diesem Sinne, und sicherlich in keinem andern, konnten jene Verheißungen gemeint sein, aus welchen man in spätern Zeiten die verkehrtesten und abentheuerlichsten Folgerungen gezogen, und Stoff zu tausendfältig wiederholten Anklagen gegen die edelsten deutschen Fürsten geschöpft hat. Es mag dem künftigen Geschichtsforscher vorbehalten bleiben, nach glaubwürdigen Urkunden auszumitteln, von wem denn eigentlich, wo, wann, in welchen Worten, in welchem Sinne jene so viel besprochenen und so selten zu Tage gekommenen Verheißungen ergangen sind. Gewiß bleibt immer, daß die erste ausdrückliche, mit gesetzlicher und völkerrechtlicher Sanction versehene, mithin wahrhaft verbindliche Erklärung über die constitutionellen Verhältnisse der deutschen Staaten diejenige war, welche der 13. Artikel der Bundesakte enthält. Die der Bundesversammlung übertragene Erläuterung dieses Artikels konnte keinen andern Zweck haben, als den, den wahren Sinn desselben gegen falsche Auslegungen zu vindiziren, den Begriff einer landständischen Verfassung nicht nach irgend einer willkürlichen Theorie, sondern sowie er von jeher in der Geschichte, im Staatsrecht, in der Sprache der deutschen Völker bestanden und gelebt hatte, aufrecht erhalten, und in einer Angelegenheit von so großem Gewicht,

wenigstens künftigen Irrthümern und unheilbarer Verwirrung vorzubeugen; ein Geschäft, das nur zu wohlthätigen Resultaten führen, und keinen Freund gesetzmäßiger Freiheit und ächter Repräsentation einen Augenblick beunruhigen kann. Was hat nun dieser untadelhafte Schritt mit gebrochenen Verheißungen, mit betrogenen Erwartungen, mit Unterdrückungsplanen und allen den frevelhaften Beschuldigungen gemein, wodurch man Unwissende zu verführen und schwache Gemüther zu erschüttern sucht? Wir finden im Text der Präsidialproposition kein Wort, das den leisesten Vorwand dazu hergäbe. Heißt es die landständischen Verfassungen aus Deutschland verbannen, wenn man den Wunsch äußert, „daß sie in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz haben, ohne weitern Aufenthalt, ja mit verdoppelter Thätigkeit ins Werk gerichtet werden möchten?" Heißt es, aus treulosen Absichten Unmögliches fordern, wenn man ausdrücklich anerkennt, „daß der 13. Artikel nicht in allen Bundesstaaten in gleichem Umfange und gleicher Form vollzogen werden konnte". Nein! die einzigen bestimmt ausgesprochenen Beschränkungen sind die, „daß sie der Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips und der Aufrechthaltung der Bundeseinheit nicht widersprechen sollen". Ja nur der, welchem der Umsturz der Throne, aber die Anarchie, in Deutschland willkommener wäre, hat das Recht, solche Beschränkungen zu verdammen.

Die im zweiten Abschnitt der Präsidialproposition ausgesprochenen Grundsätze über die gesetzgebende Kraft der Bundesbeschlüsse fließen so unmittelbar und nothwendig aus der Natur eines Staatenvereins, und stehen der Aufrechthaltung der vollen Souveränetät der einzelnen Bundesglieder so wenig im Wege, daß es keiner großen Geistesanstrengung bedarf, sie zu rechtfertigen. Zur vollständigen Berichtigung der über diesen Punkt noch obwaltenden Mißverständnisse ist hier nicht der Ort. Wir besorgen ohnehin nicht, daß irgend eine deutsche Regierung ihren sichern und würdevollen Standpunkt im deutschen Bunde verkennen und den eiteln Vorspiegelungen derer, welche die Lokalsouveränetät als durch die Bundesautorität bedroht darstellen, Gehör geben

sollte. Um hierüber ganz beruhigt zu sein, dürfen wir uns nur erinnern, von welcher Seite die Klagen über die vermeinte Unverträglichkeit der dem Bundestage beigelegten Gewalt mit den einzelnen Landesverfassungen zuerst ausgingen, mit welchen Gründen man diese Klagen zu unterstützen suchte, und wie wenig die, welche sie anstimmten, von dem Wunsche oder Treiben, für Regentenmacht zu kämpfen, beseelt waren. Sehr wünschenswerth aber ist es, die Grundlosigkeit solcher Darstellungen, wovon unwissende oder feindselig gesinnte Ausländer Stoff hernehmen, den innern Zustand Deutschlands mit den ungünstigsten Farben zu schildern, im deutschen Publikum allgemein erkannt, und unter uns wenigstens das Verhältniß zwischen dem Bundesverein und den darin begriffenen einzelnen souveränen Staaten in seiner wahren Gestalt abgefaßt werde. Wenn der Bundestag als Repräsentant der deutschen Föderativmacht allgemein gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist, so darf es ihm auch an den zur Vollziehung derselben erforderlichen Mitteln nicht fehlen. Dieser Satz ist nirgends angefochten, vielmehr ist über die Abwesenheit solcher Vollziehungsmittel, als über eine wesentliche Lücke in der Bundesverfassung, häufig geklagt worden. Die in dieser Hinsicht jetzt angeordneten provisorischen Maßregeln können um so weniger Anstoß geben, als sie sich bloß auf Beschlüsse, welche die Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit in Deutschland zum Zweck haben, beschränken. Von bewaffneten Tribunälen, wandernden Exekutionskolonnen und allen ähnlichen, in dem verbrannten Gehirne französischer Demagogen erzeugten Schreckbildern, sehen wir nirgends eine Spur, überlassen uns auch in voller Zuversicht der durch die Eintracht der Fürsten und das Uebergewicht der Gutgesinnten hinlänglich gerechtfertigten Hoffnung, daß der Bundestag so leicht nicht in den Fall kommen werde, die ihm anvertrauten außerordentlichen Vollmachten zu gebrauchen. —

Es ist schon oben*) bemerkt, daß die westlichen Kabinette, insbesondere Frankreich, in den Carlsbader Beschlüssen einen Act der Dro-

*) S. 269.

hung gegen sich sahen. Wenn auch in diesen Beschlüssen und in der Aufstellung der Beweggründe, welche sie veranlaßte, Alles was einen Tadel auswärtiger Verfassungen und Gesetzgebungen, oder nur einen Wink darüber ähnlich gesehen hätte, aufs Sorgfältigste vermieden war; und wenn auch ausdrücklich, zu wiederholten Malen, erinnert wurde, daß sie, auf die eigenthümliche Lage der deutschen Bundesstaaten berechnet, in den Bedürfnissen Deutschlands ihre alleinige Erklärung und Rechtfertigung fänden; ja wenn auch behauptet wurde, daß die Staatsmänner, welche an diesen Maßregeln Theil hatten, in den seltsamsten Widerspruch mit sich selbst verfallen sein würden, wenn sie auf der einen Seite die unglückliche Sucht, fremde Formen und Muster nachzuahmen, als eine der Hauptquellen der Mißverständnisse und der Unzufriedenheit in Deutschland bezeichnet, und doch auf der andern Seite fremden Staaten die Grundsätze, welche Deutschland zur Richtschnur dienen mußten, aufzubringen getrachtet hätten, so ließ sich damit das Ausland dennoch nicht beruhigen. Oesterreich behauptete, daß der Geist, der diese Beschlüsse unverkennbar geleitet habe, ein Geist der Erhaltung, der Befestigung, der Zucht und Ordnung, der wohlverstandenen Volksliebe und der wohlverstandenen bürgerlichen Freiheit, — nicht von der Wohlfahrt Deutschlands allein, sondern von der Sicherheit und Fortdauer der sämmtlichen Staaten, wie sie auch übrigens konstituirt sein mögen, unzertrennbar sei; und daß, wenn dieser Geist nicht allenthalben in Europa die Oberhand behielte, eine Wildniß voll blutiger Ruinen das einzige Vermächtniß sein werde, das unsrer Nachkommenschaft warte. In dieser, nur in dieser großen Beziehung, müßten die in Deutschland gethanen Schritte bei allen aufgeklärten Freunden des Rechtes und der Ordnung, bei allen wahren Staatsmännern in Frankreich, den wohlthätigen Eindruck machen. Allein das Ausland verharrte in seinem gerechten Mißtrauen. Es war in Württemberg nicht ganz unbekannt geblieben, daß Graf Winzigerode die hauptsächlichste Opposition gegen die Entwürfe zur gänzlichen Vernichtung der neuen Verfassungen gemacht, und daß der König sich sehr ungern entschlossen hatte,

seine Einstimmung zu den frankfurter Septemberbeschlüssen zu geben. Daß er gegen einzelne Artikel der neuen Executionsordnung protestirt, haben wir schon oben in der Registratur zur 35. Sitzung der Bundesversammlung gesehen. Es schien von Württemberg aus eine wohlüberlegte Opposition gegen das Metternichsche System, welches auch Preußen damals verfolgte, sich anzubahnen. Wie die Angelegenheit im Lande selbst angesehen wurde, zeigt folgende an den König gerichtete bisher ungedruckte Adresse einer sehr großen Anzahl von Officieren, welche sich in Ulm versammelt hatten.

Königliche Majestät 2c. 2c.

Die gehorsamst unterzeichneten in Ulm anwesenden Officiere nähern sich dem Throne, um bei dem tiefen Schmerz, womit die in der 35. Sitzung der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse, das Königreich Württemberg so wie ganz Deutschland erfüllt haben, die Gesinnungen der ehrfurchtsvollen und innigsten Anhänglichkeit, des unbegränzten Vertrauens, der unverbrüchlichsten Treue und des eifrigsten Gehorsams Ew. Königlichen Majestät auszudrücken. Ew. Königliche Majestät, geleitet von den großsinnigen Ansichten, welche der Erhabenheit ihres Geistes und der Reife des Jahrhunderts entsprechen, hatten den Entschluß gefaßt, die wahren Beziehungen der Regierung zu den Staatsangehörigen, die gegenseitigen Rechte und Pflichten beider, einer gemeinschaftlichen und unbefangenen Untersuchung zu unterwerfen, und auf diesen Grund die Errichtung eines freien Verfassungsvertrags zwischen König und Volk zu genehmigen. Der Erfolg hat das schöne Unternehmen gerechtfertigt zum ewigen Ruhm Ew. Königlichen Majestät, zur Ehre des Volks und zur Beschämung derjenigen, welche aus engherzigen selbstsüchtigen Ansichten die Gegenwart und die ganze Menschheit verläumden.

Die Verfassung, welche den Württembergern zu Theil wurde, trägt das Gepräge ihrer reinen Abstammung, sie ist gezeugt von dem Geiste der Wahrheit und empfangen von der Liebe des Rechts, sie sichert dem König alle Mittel einer ersprießlichen Wirksamkeit und beschützt das Volk vor dem Mißbrauch der

Macht und den Umgriffen der Willkür. Dem Letzten ist ein angemessener Theil der Gesetzgebung zuerkannt, es zahlt keine anderen Abgaben, als welche von seinen Abgeordneten als nothwendig erachtet werden, die Sicherheit der Person und des Eigenthums ist jedem einzelnen verbürgt, die Freiheit des Denkens, des Menschen unveräußerliches Vorrecht, aus welchen die Gedankenmittheilung von selbst fließt, ist unumwunden ausgesprochen. Dem Könige ist neben den übrigen Befugnissen, die Seinem hohen Wirkungskreis zusagen, das schönste der Rechte — jenes der Begnadigung eingeräumt, zur erhebenden Andeutung, daß Sein edelster Beruf in Wohlthun besteht.

Als diese Verfassung, das Werk der Aufklärung eines ungetrübten Willens, durch die feierliche Annahme Ew. Königlichen Majestät, sowie durch jene der Abgeordneten des Volkes zum Unterpfande des künftigen Glückes gereichet war, da feierte jedes redliche Gemüth den Sieg des Lichts über die Finsterniß, ein allgemeiner Jubel erscholl durch das ganze Land und jeder Württemberger dankte mit einer Freudenthräne dem Himmel, dessen Segen er zugleich für seinen König zur Vergeltung des Guten erflehte.

Aber mitten in den Kreis der ungeheuchelten patriotischen Freuden trat auf einmal das fremde Gespenst der Bundesbeschlüsse und füllte jede Brust mit bangen Besorgnissen.

Der Württemberger sieht das Heiligthum seiner Verfassung angegriffen und die höchsten Güter gefährdet, die ihm durch jene verheißen sind.

Der Gedanke, welchen Ew. Königliche Majestät schon lange vor dem Abschluß der Verfassung aus eigenem Antriebe der Weisheit freigegeben hatten, soll auf fremdes Ansinnen wieder in schmähliche Fesseln geschlagen werden! Der Sicherheit der Person und des Eigenthums droht Vernichtung! Der Württemberger soll seinen verfassungsmäßigen Rechten entzogen und vor eine fremde Inquisition in das Ausland geschleppt werden, um dort nach unbekannten, unwürttembergischen Gesetzen, oder nach den Eingebungen der Willkür das Urtheil zu empfangen! Es

soll ihm sogar der Weg der Gnade zu dem Herzen des Königs versperrt werden!

Der beste, der nützlichste Bürger soll der Verfolgung der Central-Commission zu Mainz preisgegeben werden, wenn er das Unglück hat den fremden Machthabern, vielleicht gerade wegen seinen Tugenden zu mißfallen!

Die Bundesversammlung maßt sich, in Ansehung des Gedankenverkehrs, die oberste Staats-Aufsicht an, indem sie die Befugnisse anspricht, nach eigenem Gutdenken jedem Zeitschriftsteller, der vielleicht unbewußt und unschuldig, sich ihre Mißbilligung zuzieht, seinen gemeinnützigen Nahrungserwerb zu untersagen.

Die Unabhängigkeit des Thrones selbst sieht man durch diese Angriffe angetastet und noch andere Uebel fürchtet man von der Entwickelung der nahen Zukunft. Fremde Regierungen, welche das Glück des württembergischen Volkes mit Schmähsucht betrachten, ohne ihren eigenen Unterthanen das nämliche zu gönnen, wollen es wagen, der Weisheit und Güte Ew. Königlichen Majestät Gränzen zu setzen, sie möchten Ew. Königlichen Majestät gerne das Maß vorschreiben, mit welchen Höchstdieselben Ihrem Volke Aufklärung und Recht zumessen sollen; sie wollen die Fortschritte des württembergischen Volkes auf der Bahn zum Besten hemmen, weil sie wegen geistiger Trägheit und Verblendung die Mühe scheuen mit denselben zu wetteifern; sie möchte gerne das Gute von der Erde vertilgen, um ihre eigene Schande weniger auffallend zu machen.

Die Menschheit trauert über dieses finstere Werk der Arglist und Verkehrtheit und wenn die Geschichte einst über die gegenwärtige Zeit Gericht hält, dann wird sie in die Wagschale der strengen Gerechtigkeit die schwere Anklage dieses sündlichen Frevels legen.

Bei den allseitigen Angriffen auf den Namen und auf das Glück der Deutschen, in dieser Zeit drohender Gefahr, richtet das württembergische Volk vertrauensvoll den Blick auf seinen König und hofft mit Zuversicht, daß Er sein Wort und die

Seinigen schützen und ein mächtiger Hort für Recht und Wahrheit erscheinen werde.

Das württembergische Volk trägt in stolzem und dankbarem Bewußtsein den Beweis der Liebe und Achtung, welchen der König ihm großmüthig dadurch ertheilte, daß er ihm zum freien Verfassungs-Vertrag die Hand geboten, und den Rang neben den aufgeklärtesten Völkern Europas angewiesen hat. Es versteht und verdient diese sittliche Würdigung, und es sollte jetzt die Schmach erdulden, daß fremde Minister sich in thörichtem Wahne vermessen, dasselbe geringer auszuprägen und mit frechem Beginnen den Freiheitsbrief zu zerreißen, den sein König ihm selbst ausgestellt hat? Dann wahrlich würde es die ehrende Meinung des Königs auf ewig verwirken, wenn es den Gedanken ertragen könnte, bis zum Sclaven auswärtiger Willkür herabzusinken. Seinem Könige allein will es die Leitung seines Schicksals anvertrauen, und für Ihn, der sein Glück verbürgt, ist es bereit Gut und Blut freudig zu opfern. Und wir, die gehorsamst Unterzeichneten, die den schönen Beruf haben, auf den Befehl des Königs, die Unabhängigkeit und Ehre des Vaterlandes zu verfechten, wir sind von gleichen Gesinnungen beseelt und harren des Winks der uns erlauben wird, unsere Bestimmung zu erfüllen und unsern Mitbürgern unsere Schuld abzutragen.

Wenn wir in den vergangenen Feldzügen dem königlichen Führer in die Schlacht gefolgt sind und wir uns Seiner und des württembergischen Namens nicht unwerth erwiesen haben, dann hoffen wir, daß Ew. Königliche Majestät auch jetzt uns würdig finden werden, für die heiligsten Güter eines mündigen Volkes und der ganzen Menschheit, in den rühmlichsten Kampf zu gehen. Der Erfolg kann nicht zweifelhaft sein. Der Himmel unterstützt die gerechte Sache. Auch ist das Heer Ew. Königlichen Majestät keineswegs als eine unzureichende Streitmacht zu halten, denn das ganze Volk wird begeisterungsvoll unsere Reihen verstärken, und was auch dann der Zahl noch abgehen könnte, das wird unerschütterlicher Entschluß ersetzen.

Wir alle werden zu sterben wissen, und es gibt keinen

Württemberger der die Schande überleben möchte, von der Erniedrigung des Vaterlandes Zeuge zu sein.

Mit Gott und unserm Könige für Wahrheit und unser Recht!

E. K. M. ꝛc. ꝛc.

Eine eigentliche Opposition gegen die Carlsbader Beschlüsse ging also allein von Württemberg aus, die beiden Nachbarstaaten, welche ein Interesse gehabt hätten, dasselbe zu unterstützen, Baiern und Baden mit ihren Repräsentations-Verfassungen, in sofern man diese so bezeichnen darf und nicht vielmehr als neuständische Verfassungen, waren eingeschüchtert. Ohne die Opposition Württembergs würde aber das Endresultat des Carlsbader Congresses noch weit trauriger geworden sein, als es so schon war. Der neuen provisorischen Executionsordnung, welche ebenfalls ein Carlsbader Erzeugniß war, wurde die gefährlichste Spitze in Bezug auf die süddeutschen Verfassungen gebrochen; man durfte nicht wagen, mit einem Artikel VII. und VIII.*) derselben gegen

*) Wir lassen die VIII. Artikel der provisorischen Executionsordnung in Beziehung auf den 2. Artikel der Bundesacte (vom 20. Septbr. 1819) hier in der Anmerkung folgen, da sie zum Verständniß unserer Ausführung nothwendig sind.

Art. I. Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executions-Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen sein, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. II. Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. III. An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

einen König von Württemberg vorzugehen. Der eigentliche Zweck Metternichs, die neuen süddeutschen Verfassungen

---

Art. IV. Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestagsgesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden, kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. V. Geht aus der Erklärung des Bundestagsgesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesbeschlüsse seien auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. VI. Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergibt, daß Bundesbeschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Localverordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestagsgesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und gibt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestagsgesandten Nachricht, welcher nach den, in den Art. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. VII. Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commision zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestagsgesandten in

zu vernichten, war also nicht erreicht. Ohne die Opposition des Grafen v. Wintzigerode und v. Wangenheims in Carlsbad und Frankfurt würde dieser Zweck ohnfehlbar erreicht worden seien. Hierin liegt unstreitig ein sehr großes Verdienst Württembergs um die eigentlichen deutschen National-Interessen.

Die Feudal-Aristokratie im Bunde mit der absoluten Gewalt der Fürsten, hatte einen neuen Sturm auf die heranreifenden Volksfreiheiten gemacht. Das Königthum erkannte nicht, daß die wahren Interessen der Völker die Grundlagen seien, auf welchen es allein ruhe, es machte sich zum Beschützer einer privilegirten Klasse, statt sie in die constitutionellen Schranken zu bannen, in welchen die Aristocratie in England sich bewegte, wo sie das

---

Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissions-Vertrage der Lage der Sache angemessene Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissions-Antrag sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. VIII. Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesbeschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militärische Vollziehung auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und blos auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Special-Vollziehungs-Commission, welche die Execution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

Gleichgewicht zwischen dem demokratischen und monarchischen Princip aufrecht erhielt. Indem das Königthum in diesem Sinne, wie es jetzt aufgefaßt wurde, eigentlich eine Neuerung in Deutschland, die alleinige Rechtmäßigkeit der altständischen Verfassungen behauptete, hätte es gewissermaßen von den unzähligen Mediatisirten als eine usurpirende Macht angesehen werden müssen! Die deutschen Fürsten sahen die großen Gefahren nicht, welches ein System mit sich führen mußte, dessen Tendenz auf Erweckung gänzlich erstorbener Verhältnisse ging; die traurigen Erfahrungen Frankreichs und Spaniens waren für sie verloren. Und doch hätte sie das Lob der ultraroyalistischen französischen Blätter warnen sollen! Es hätte die Besorgniß der französischen Regierung, daß ihr die Grundsätze des Carlsbader Congresses ebenfalls zugerechnet wurden, und deßhalb die in ihren Preß-Organen erscheinende sehr definitive Zurückweisung dieser Grundsätze zur Erkenntniß führen können!*) Von alle dem nichts.

Oesterreich glaubte, daß der deutsche Bund an Einheit und die deutsche Bundesversammlung an Kraft und Nachdruck, versteht sich zum Vortheile Oesterreichs gewonnen habe. Es könne jetzt doch zu einem Beschlusse kommen, ohne daß eine Einstimmigkeit nöthig wäre und deren Beschlüsse ständen nun auch die Mittel zur Vollziehung zur Seite. Der Bund sei nun enger verbunden und an die Stelle der vielen Souveräne könne nun in allgemeinen vaterländischen Angelegenheiten ein allgemein souveräner Wille treten. Der Erfolg hat anders gelehrt. Metternich sollte noch den Sturz seines Systems selbst erleben und die Früchte seiner Politik wird sicherlich unsere Zeit in noch ganz anderem Maße in dem Geschicke der österreichischen Monarchie erblicken.

Sorgfältig hatte man in Carlsbad alle Beschwerden, die man von Oben gegen Unten zu haben vermeinte, aufgezählt, alle

*) Der Moniteur sagte in einem Leitartikel vom 9. October 1819: In Frankreich ist solches ein für allemal ganz unanwendbar. Wir können aus innerer Ueberzeugung sagen, in Europa ist der Despotismus nicht mehr zu fürchten, aus der Hauptursache, weil er allenthalben verdrängt ist, oder nicht Bestand haben kann, sogar in Spanien nicht.

Sünden von dieser Seite gerügt; die Fürsten hatten ihre Vertreter, nicht aber das Volk. Waren denn aber die Hohen allein Christen, die Niedriggeborenen Heiden? Hatte denn das Volk keine gerechten Beschwerden? Die Regierungen können den lebendigen Geist im Volke nicht tödten, wenn sie nicht ihre eigene Kraft tödten oder lähmen wollen. Diesen Geist kannten sie leider aber nicht; denn unter allen Kenntnissen der leitenden Staatsmänner damaliger Zeit fehlte die hauptsächlichste — die Kenntniß des Volkes.

Wie kam es aber, daß Preußen sich damals der verkehrten Politik Metternichs so durchaus unterordnete? Schaumann*) will den Grund darin suchen, daß es als kleinste der großen Mächte den Unterschied an wirklichen Machtmitteln gegen die übrigen nur durch ein bis ins Einzelne ausgebildetes Centralisationssystem, was alle Fäden der Monarchie der leitenden Hand augenblicklich zum Anziehen zur Verfügung stellte, ausgleichen zu können glaubte. Deßhalb habe Preußen keine Verfassungsform in seinem Innern dulden wollen. In gewisser Beziehung ist dies richtig, und hierin liegt eigentlich kein Vorwurf, denn Preußen war damals im Grunde genommen, wie de Pradt**) richtig sagt, ein dreifaches: ein Preußen an der Weichsel, an der Elbe und am Rhein, und eine Centralisation durchaus nothwendig. Allein es ist nicht richtig, wenn Schaumann daran die Folgerung knüpft, Preußen habe deßhalb die Metternichschen Vorschläge durchsetzen helfen, weil man sich für Preußen gerade so viel Vortheile verspreche, als Metternich aus ihnen für Oesterreich ableiten gewollt. Sein Princip sei nämlich gewesen, das durch den Bundestag als allgemeine Politik und allgemeines Bundesrecht verkündet zu sehen, was Oesterreich zu Gute kam, — die Fernhaltung der Volks-Repräsentation in Deutschland überhaupt, weil es für Oesterreich eine Unmöglichkeit wäre, eine Gesammtverfassung auf Grundlage der Volksvertretung einzuführen. Preußen habe

*) A. a. O. S. 241.

**) Congrès du Carlsbad.

sich nur gehütet, alle aus seinem Staatssysteme entstehenden politischen Fragen, welche dem Geiste der Zeit und der öffentlichen Meinung entgegen gewesen, irgend wie provocirend zu behandeln uns habe glauben machen wollen, daß es halb gezwungen einstimmen müsse. Hierfür beruft sich Schaumann auf die Denkschrift des Ministers Bernstorff aus dem Jahre 1822*). Es ist gewiß ein Irrthum, die in dieser Denkschrift entwickelten Grundsätze schon maßgebend für die damalige Politik Preußens (1819) anzusehen. In Preußen wirkte am mächtigsten die eingebildete Furcht Friedrich Wilhelms III. vor Verschwörungen und Revolutionen, welche Furcht von der österreichischen Partei in Berlin, an deren Spitze der Fürst Wittgenstein stand, benutzt wurde. Den besten Beweis hierfür liefert die Thatsache, daß 1819 die preußische Reichsverfassung zur Unterschrift beim König im Cabinet lag, als jene unglückselige That Sands sie wiederum beseitigte**). Daß Preußen nicht jedwede Repräsentativ-Verfassung für die Zukunft bei sich beseitigen konnte, sahen sowohl der König selbst als auch die überwiegende Mehrzahl aller dortigen Staatsmänner ein. Niemals ist von der preußischen Politik der leitende Gedanke aufgegeben, daß nur mit einer durchgebildeten Reichsverfassung mit repräsentativen Formen Preußen dereinst an die Spitze Deutschlands treten könne. Aber wohl vermochte die österreichische Partei in Berlin die Verfassungssache Jahrzehnde aufzuhalten. Der große, tiefgreifende Unterschied der österreichischen und preußischen Politik war von jeher das Bestreben der ersteren, die verschiedenen Völker so getrennt wie möglich von einander zu halten, und eines durch das andere zu knechten, dagegen das Princp der zweiten, die Völker einander zu nähern und zu verschmelzen. Was Schaumann eben so schön als mit staatsmännischen Geiste von den Noten und Einwürfen des Grafen Winzingerode auf

*) Sie findet sich bei Kombst Aktenstücke und auch bei Welcker a. a. O. und ist sonst noch vielfach abgedruckt.

**) Bd. I. Einleitung und Ilse Gesch. der polit. Untersuchungen ꝛc.

dem Carlsbader Congreß sagt, „daß man sich wohl hüten möge ein diplomatisches Memoire wie eine staatsrechtliche Abhandlung eines Gelehrten anzusehen, daß bei ersterem eine unendliche Menge von zwingenden Rücksichten maßgebend seien, welche letzteren nicht im Geringsten störten", gilt gewiß auch von der Denkschrift des Grafen Bernstorff. Der österreichischen Partei war in vielen Dingen eine gewisse Concession zu machen.

Die Folgen des Carlsbader Congresses waren sehr tiefgreifend. Einige der schlimmsten waren die, daß das Volk die Fürsten als die in Einigkeit handelnden Gegner seiner nationalen Entwickelung ansah; daß das moralische Ansehen der Bundesversammlung geradezu gebrochen wurde, weil gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesacte zehn deutsche Fürsten derselben ihre Beschlüsse mit Gewalt aufzwangen; daß die Fortbildung des Bundes, die Abfassung neuer organischer Gesetze der Bundesversammlung geradezu widerrechtlich und in den rohesten Formen entzogen wurde. Die Bundesversammlung sollte die höchste Instanz in Bundessachen sein; Metternich nahm ihr diese Stellung und setzte über sie die Beschlüsse von geheimen Ministerial-Conferenzen. Als Württemberg nochmals in Wien 1820 bei den dortigen Ministerial-Conferenzen den Versuch machte, auf die bundesgrundgesetzliche Befugniß der Bundesversammlung neue organische Gesetze zu erlassen, hinzuweisen, wurde es von allen Diplomaten zu recht gewiesen und der Grundsatz aufgestellt*): „Denn die Repräsentation aller Stimmen durch unmittelbare Bevollmächtigte der Regierungen ist eben so gewiß der Bund selbst, als Niemand anstehen würde, ihn in einer persönlichen Zusammenkunft der gesammten Bundesfürsten zu erkennen. So wie die Beschlüsse von Carlsbad für die Höfe, die daran Theil hatten, bindend waren, so muß das Resultat der Wiener Ver-

*) Man vergleiche des Verfassers „Die Protocolle der deutschen Ministerial-Conferenzen zu Wien ꝛc. Frankfurt. Auffarth. 1860. Beil. A. zum Protocoll der 25. Conferenz. S. 232.

handlungen, sobald die Cabinete damit einverstanden sind, ohne weitere Berathung oder Bestätigung Gesetz für den Bund werden, und nun die Frage zu entscheiden bleiben, in welcher Form und Gestalt es als Gesetz promulgirt werden soll". —

Mit diesem Grundsatze war die Bundesverfassung vollständig untergraben. Die Fürsten machten damit geltend, daß ihr übereinkommender Wille allein die Bundesgesetzgebung reguliren, daß sie es seien, welche trotz aller auf Verfassungen geschworenen Eide, diese Verfassungen selbst reformiren, ja beseitigen könnten. Denn das ist und bleibt die letzte Consequenz dieses Grundsatzes. Wären die Bundestagsgesandten aber in ihren bundesgrundgesetzlich festgestellten Befugnissen geblieben, so würden ihre auf die Verfassung ihrer zu vertretenden souveränen Länder*) geschworenen Eide ganz andere Resultate herbeigeführt haben. Denn für die klaren und deutlichen Verpflichtungen aus der Bundesacte waren nach allgemeiner Ansicht der Bundesversammlung, wie sie in dem Commissionsgutachten**) über die Reihenfolge der Geschäfte erscheint, keine besondere Instructionen der Höfe mehr nöthig.

Mit den über den Artikel 13. der Bundesacte getroffenen Bestimmungen der Carlsbader Conferenzen wäre aber doch das Metternichsche System nicht zum vollständigen Siege gelangt. Dazu gehörten neben der provisorischen Executionsordnung noch die Beschlüsse über die Presse und insbesondere die wahrhaft schmählichen politischen Untersuchungen und Verfolgungen, die wir nun in den nächsten Kapiteln zu betrachten haben.

*) Vergl. Bd. I. S. 248.

**) Vergl. Bd. I. S. 222.

Neuntes Kapitel.

Die Beschlüsse über die Presse.

Die zu Carlsbad gefaßten, der Bundesversammlung zur Veröffentlichung befohlenen Beschlüsse gegen die Repräsentativ-Verfassungen wären ohne Folge gewesen, wenn sie nicht jene Maßregeln in sich gefaßt hätten, mit welchen die Kabinete jeden Widerstand gegen ihre Absichten vorerst niederhalten konnten: die Beschlüsse über die Presse und die Einrichtung eines Instituts zur polizeilichen Verfolgung und Einschüchterung, der Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz.

Die Berathungen über die Preßfreiheit im Congreß zu Wien 1814 und 1815 sind oben bereits geschildert *). In der Bundesversammlung wurde die Berathung hierüber in der zweiten Classe der Reihenfolge der Geschäfte aufgeführt **). Die Commission hatte damals gesagt ***):

„Damit die Bundesversammlung nicht erst zu Handlungen aufgefordert werde, wozu sie durch die Vorschrift des Art. 4 der Bundesacte nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet sei, so beantrage sie weiter, daß wegen derjenigen Gegenstände, worüber eine entschiedene Disposition in der Bundesacte bereits vorliege, die Bundesversammlung sich auch ohne Aufschub damit beschäftigen möge um zu bestimmen, in wie fern und wie bald solche allgemeine Einrichtungen, wozu man durch die Bundesacte sich schon grundgesetzlich verstanden habe, nun in allen Bundesstaaten zur wirklichen Ausführung zu bringen seien". Vorzüglichen Nachdruck legte hierbei die Commission

*) Bd. I. Einleitung.

**) B. Pr. 1817. Fol. 72. 77.

***) Bd. I. S. 222.

auf Art. 13 der Bundesacte, die landständischen Verfassungen, und verlangte dafür gleichförmige Bestimmungen und auf Art. 18, wobei sich bekanntlich die Bestimmung über die im Wiener Congreß zugesagte Preßfreiheit findet*). Gegen diese Ansicht der Commission hatte die Bundesversammlung selbst nichts einzuwenden, wie sich das deutlich und unwidersprechlich aus dem einstimmig gefaßten Beschlusse über die Competenz der Bundesversammlung**) hervorgeht [12. Juni 1817].

Aus Veranlassung einer von dem badischen Präsidenten Frh. v. Drais bei der Bundesversammlung eingegangenen Druckschrift über die Preßfreiheit machte schon der Präsidialgesandte den Antrag, den Gesandten v. Berg zu ersuchen, die über die Presse in den Bundesstaaten bestehenden Verordnungen und deßfallsigen Eingaben der Bundesversammlung vorzutragen***), und etwas später bezeichnet er unter den zunächst vorzunehmenden Geschäften der Bundesversammlung die gleichförmigen Bestimmungen über die Preßfreiheit†). Während v. Berg seine mühsame Arbeit verfertigte, machte Sachsen-Weimar einen Antrag in der Sitzung vom 20. April 1818, worin sich folgende wichtige Ausführung findet, die beweist, daß die Bundesversammlung den Art. 18. d.

---

*) Die Bestimmung heißt wörtlich:
„d) Die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen".
Held System des Verfassungsrechts des monarchischen Deutschlands Bd. II. S. 597 ist der Ansicht, daß die Fassung dieses Artikels nicht nothwendig die Auslegung fordere, daß hiermit die Freiheit der Presse im Gegensatze zur Censur gemeint sei. Vergl. dagegen aber H. A. Zachariä Th. II. §. 186 und Th. I. S. 402. 417 und Zöpfl Th. II. S. 667 ff. Held will auch die formelle Gültigkeit des Carlsbader Beschlusses resp. des Septemberbeschlusses der Bundesversammlung über die Presse aufrecht erhalten.

**) Bd. I. S. 249. 250. ff. vergl. Bd. I. S. 141.

***) B. Pr. 1817. Fol. 200.

†) B. Pr. 1817. Fol. 761.

der Bundesacte die Auslegung gab, welche in demselben die gewährleistete Preßfreiheit sah:

„In der von dem deutschen Bunde garantirten sachsen-weimar-eisenachschen Grundverfassung wird das Recht auf Freiheit der Presse anerkannt und gesetzlich begründet. Das war früher schon in dem 18. Artikel der Bundesacte von allen Bundesgliedern geschehen. Für den Staatsbürger wird indessen die Uebung jeder Freiheit durch das Wohl des Ganzen und die Rechte der Einzelnen beschränkt. Vernünftiger Weise kann daher nicht angenommen werden, daß sich der Staat, indem er den Grundsatz der Preßfreiheit ausspricht, des Rechts und der Pflicht begebe, den Mißbrauch derselben, soweit es möglich, zu hindern, und wenn er dennoch eingetreten ist, zu ahnden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, solchen Mißbräuchen um so abgeneigter, je mehr Sie Freund der dadurch gestörten gesetzlichen Ordnung und einer freien Gedanken-Mittheilung sind, haben daher auch jederzeit diesen Mißbräuchen durch zweckmäßige Verordnungen entgegen zu wirken sich bestrebt Mehrere neuere Vorfälle scheinen indessen zu beweisen, daß eine bestimmtere und umfassendere Gesetzgebung über diesen Gegenstand nöthig sei. Von Seiner Königlichen Hoheit ist daher zwar auch unter dem 6. April eine Verordnung gegen Preß-Mißbräuche erlassen worden. Da Höchstdieselben aber theils wohl einsehen, daß solche für den beabsichtigten Zweck nicht hinreichend sei, theils in einer aus so vielen zum Theil kleineren Staaten bestehenden Gesammtheit Gleichförmigkeit in den Grundsätzen für ein wesentliches Erforderniß halten, so bin ich ausdrücklich angewiesen, nachstehende, in einem höchsten Rescripte vom 6. d. M. enthaltene Erklärung, resp. Antrag, in Höchstdero Namen zu Protocoll zu geben:

„Seit der deutsche Staatenbund die Verfassung unserer Lande garantirte, und dabei hinsichtlich der darin enthaltenen Freiheit der Presse, eine Ausnahme nicht begründete, mußten Wir, gewohnt nach Grundsätzen zu regieren, auch diesen anerkannten Grundsatz der Preßfreiheit aufrecht erhalten, wenn wir gleich den Mißbrauch dieses, unsern Unterthanen verfassungsmäßig zustehenden Rechts,

wo er in Frechheit und Frevel ausartete, stets prompt untersuchen und gesetzlich darüber erkennen lassen. Der Grundsatz selbst brachte es indessen mit sich, daß, besonders von den Zeitungs- und Journal-Schriftstellern, mit Beiseitsetzung der Rücksichten, welche Zartgefühl oder Klugheit gebieten, die Freimüthigkeit in Erörterung von Grundsätzen weiter getrieben werden konnte, als sich mit den Regierungs-Maximen anderer Staaten verträgt, oder in die Ansichten der Cabinette paßt, oder endlich als heilsam für die Ruhe der Völker hier und da beurtheilt wird. Publicität des Conflicts der Meinungen und Interessen, hinsichtlich der Formen der bürgerlichen Gesellschaft, der öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands oder Europas, ist aber, in Deutschland wenigstens, so unmittelbare Folge der censurfreien Presse, daß, wer sie im Princip anerkannte, diese Folgen genehmigt zu haben erachtet werden mag. Daher würde kaum ein Gesetz sie so glücklich zu bedingen vermögen, daß, während der Mißbrauch gänzlich ausgeschlossen würde, die Freimüthigkeit der Presse noch fortdauern könnte".

„So einleuchtend dies ist, so haben wir doch häufig und mit Schmerz erfahren müssen, daß man die Consequenz unserer Behörden in Aufrechthaltung des Grundsatzes der freien Presse, als Bestandtheil der garantirten Verfassung des Landes, auf welche sie vereidet sind, mit Unwillen betrachtet, deren Motive verkannt und ungeachtet des Bestrebens derselben, die Preßfrevel zu strafen, dennoch einen Mangel an Bereitwilligkeit, dem Unfug der Presse zu steuern, in den Vorschriften derselben hat zu finden geglaubt. Ehe wir daher über diese Angelegenheit durch Gesetzgebung irgend etwas Neues bestimmen, müssen wir uns, je mehr wir die Natur des Gegenstandes und die Beziehung desselben auf alle übrigen Bundesstaaten und den Bund selbst erwägen, um so dringender veranlaßt finden, zuvor den Rath und die Erklärung des durchlauchtigsten deutschen Bundes darüber zu vernehmen, damit bei uns, weder im Princip, noch in den Folgen eine Isolation von den Grundsätzen statt zu finden oder beabsichtigt zu werden scheine, welche die gesammten Souveräne des

Bundes als statthaft in ihren Staaten oder als heilsam dem Ganzen anzuerkennen für nöthig befinden.

Was auf den Grund des Art. 18 der Bundesacte der durchlauchtigste Bund, hinsichtlich der Art und des Grades des Gebrauchs der Presse, in Deutschland gleichförmig zu verfügen für zweckmäßig erachten wird, das werden wir kräftigst in unsern Landen als Gesetz handhaben".

Hier soll ich förmlich darauf antragen:

1. „Daß es dem durchlauchtigsten deutschen Bunde gefallen wolle, etwas Gleichförmiges über den Gebrauch der Presse in Deutschland zu bestimmen, welches, bei der nicht zu verkennenden verschiedenen Lage der einzelnen Bundesstaaten, geeignet sein könne, den Verhältnissen aller und ihren gegenseitigen Beziehungen angemessen zu sein".
2. „Daß der durchlauchtigste deutsche Bund nach nunmehr gemachten Erfahrungen, nochmals seine Ansicht über die im Grundsatz von demselben anerkannte freie Presse des Großherzogthums zu erklären und die Bedenken eröffnen möge, welche ihm hinsichtlich der Erhaltung der Ruhe und innern Sicherheit bei dem Gebrauche derselben beigehen, wodurch sich zugleich ergeben wird, welche Grenzen bei Regulirung derselben gewünscht werden, um das gute Einverständniß der großherzoglichen Regierung mit den übrigen Regierungen aufrecht zu erhalten".

Die meisten Regierungen stimmten einfach für Ueberweisung des Antrags an den Berichterstatter v. Berg. Nur Württemberg bemerkte dabei, daß man auch auf die Kriegszeiten bedacht sein müsse, wo eine Beschränkung der Presse nothwendig es geboten habe. Baiern wies auf seine liberale Gesetzgebung über die Presse hin und Nassau meinte sogar, es hege die liberalsten Absichten in Bezug auf dieselbe. So wurde denn einfach beschlossen, diesen Antrag Sachsen-Weimars an den Berichterstatter v. Berg abgeben zu lassen.

Es geht also aus diesem Antrage mit Evidenz hervor, daß bei den Kabineten selbst zu jener Zeit niemals die Ansicht, welche

später Metternich durch Gentz vertheidigen ließ, stattgefunden habe, die nämlich, „daß der Inhalt des Artikels 18 d. der Bundesakte eine Censur anordne". Es war dies geradezu eine perfide Auslegung. Nicht bloß in Weimar und in den süddeutschen Verfassungen war die Preßfreiheit als das der Bundesakte gemäße Princip angenommen, sondern selbst in Preußen bestand eine Art von Preßfreiheit *). Nachdem v. Berg seine Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebung über Preßfreiheit in der 51. Sitzung (12. Octbr. 1818) vorgetragen, votirte die Bundesversammlung dem Freiherrn von Drais und den Professor Krug einen Dank für ihre mit Beifall anfgenommenen Schriften über Preßfreiheit. Beide Schriftsteller hatten aber den Art. 18. d. der Bundesacte in der Weise interpretirt, wie ihn Sachsen-Weimar in seinem Antrage bei der Bundesversammlung aufgefaßt hatte. Es kann also auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die Bundesversammlung selbst einstimmig diese Ansicht als die richtige bezeichnet, daß sie also Preßfreiheit als Princip der Bundesgesetzgebung ansah und nur Verfügungen gegen den Mißbrauch derselben zu erlassen beabsichtigte.

Der Bericht von Berg bleibt hier weg, einmal weil er in der Quart-Ausgabe der Protocolle abgedruckt ist, und dann weil er nur eine Zusammenstellung der verschiedenen Gesetzgebung enthält, die zur Vorarbeit für die Anträge einer dazu erwählten Commission dienen sollte. Diese Commission, bestehend aus den Grafen v. Buol, Frh. von Wangenheim, Frh. v. Berckheim, v. Martens und v. Berg, hat aber niemals einen Bericht erstattet.

Statt ihrer nahm Metternich die Angelegenheit in die Hand. Die Zustände der Presse in Sachsen-Weimar, das Wartburgfest, der Mord Sands und die darüber laut gewordenen Stimmen gaben die willkommene Veranlassung zur Einschreitung **) und

*) Collmann (Jul. Aug.) Quelle, Materialien und Commentar des gemeinen deutschen Preßrechts. Berlin 1844. vergl. oben Bd. I. Einleitung die preußischen Entwürfe vom 13. Septbr. 1814 und Mai 1815.

**) Gervinus Geschichte des 19. Jahrh. Bd. 2.

verlangten endlich die Carlsbader Beschlüsse, welche die Censur von Neuem einführten. Die Bundesversammlung registrirte auch die Bestimmungen über die Presse. Das Bewußtsein, daß die abgelebten Institutionen in Deutschland sich nicht gegen die Macht der öffentlichen Meinung werde halten können, wenn sie ungehindert ausgesprochen werden dürfte, hatte die großen deutschen Mächte dahin geführt die Preßfreiheit auf das Strengste einzuschränken. Wenn auch das Urtheil auswärtiger Stimmen, nicht bloß französischer, sondern auch englischer und amerikanischer, „daß in Deutschland, wo der menschliche Geist mehr rege sei und mehr Ideen gebäre, als in irgend einem andern Theile der Welt, kein Laut durchwischen könne, der gegen die bestehenden Einrichtungen gerichtet wäre, mögen sie auch noch so fehlerhaft und unnatürlich gewesen sein" *) — zu hart war, so blieb die Maßregel gegen die Presse eine der thörichtsten, welche je von Regierungen gefaßt wurde. In Deutschland die Gedanken einer Censur unterwerfen zu wollen, war und ist fast gefährlicher als in Frankreich, wenngleich dieses wohl eher zu einer thätlichen Auflehnung gegen die Regierung schreiten wird, als jenes. Man kann annehmen, daß alle Klassen des Volkes schon damals ein lebhaftes Interesse an der fortschreitenden Civilisation und an den politischen Reformen nahmen; die wenigen Privilegirten machten eine zu geringe Ausnahme. Wenn man sich nun den Grad der allgemeinen Bildung in Deutschland vorstellte, so war leicht zu ermessen, daß man der Nation an das Herz griff, als man ihr gebot, über ihre theuersten Interessen nur mit einer Censur zu schreiben, nur das Censirte zu lesen, die literarischen Erzeugnisse der würdigsten und bedeutendsten Männer corrigirte, gleich wie Schullehrer die Exercitien und Aufsätze ihrer Schulbuben corrigiren. Was trieb die thörichte Reaction wohl zu schweren und unseligen Kämpfen, als sich an die Carlsbader Beschlüsse reihten? Es war das Interesse, welches an solchen

*) Everett, amerik. Geschäftsträger im Haag, Europa im Jahre 1821. Th. I. S. 321.

Einrichtungen hing, die dem allgemeinen Wohl nachtheilig sind und bei dem Fortschreiten der politischen Reform aufhören müssen. Die Reaction handelte, wie jene Goldschmiede von Ephesus, die sich dem Fortschritte des Christenthums widersetzten; diese hatten sich um die Lehre selbst nicht bekümmert, sie sahen nur in der Einführung der christlichen Religion den Ruin des Gewerbes, dem sie ihren Wohlstand verdankten. So auch die Reaction, welche ihr Heil in der Aufrechthaltung von Privilegien suchte, deren Inhalt einer längst begrabenen Culturstufe angehörte.

Wir wollen die Carlsbader Beschlüsse über die Presse nicht von Neuem durchgehen. Sie und die Einrichtung einer Central-Untersuchungs-Commission sind wohl von den dort gefaßten Beschlüssen am meisten gekannt. Die gesammte Presse nahm gegen sie Partei, wenn sie auch censirt wurde. Welcker hat überdem gerade diese Beschlüsse so ausführlich behandelt *), daß es gewiß überflüssig ist, hier nochmals darauf einzugehen. Nur den Beschluß selbst müssen wir der Vollständigkeit wegen geben **).

---

*) Wichtige Urkunden 2c.

**) Die Druckpresse überhaupt, besonders der Zweig derselben, welcher die Tagesblätter, Zeit- und Flugschriften ans Licht fördert, hat während der letzten Jahre in dem größeren Theile von Deutschland eine fast ungebundene Freiheit behauptet; denn selbst da, wo die Regierungen sich das Recht, ihr durch präventive Maßregeln Schranken zu setzen, vorbehalten hatten, war die Kraft solcher Maßregeln durch die Gewalt der Umstände häufig gelähmt und folglich allen Ausschweifungen ein weites Feld geöffnet. Die durch den Mißbrauch dieser Freiheit über Deutschland verbreiteten zahllosen Uebel haben noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders als in regelmäßiger feierlicher Form aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugier und leichtsinniger Critik zum Spiel dienen sollten, der Verwegenheit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet und jedem Zeitungsschreiber einen Vorwand gegeben hat, in Angelegenheiten, welche den größten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darboten, seine Stimme zu erheben. Wie weit diese verderblichen Anmaßungen endlich gediehen, welche Zerrüttung in den Begriffen, welche Gährung in den Gemüthern, welche Herabwürdigung aller Autorität, welcher

Zehntes Kapitel.

Die politischen Anklagen und Verfolgungen.

Schon in der zweiten Sitzung des Carlsbader Congresses, 7. August 1819, legte der nassauische Minister, Freiherr von

---

Wettstreit der Leidenschaften, welche fanatische Verirrungen, welche Verbrechen daraus hervorgegangen sind, bedarf keiner weiteren Erörterung, und es läßt sich bei dem gutgesinnten und wahrhaft aufgeklärten Theil der deutschen Nation über ein so notorisches Uebel kaum noch irgend eine Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile voraussetzen.

Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem die Bundesstaaten gegen einander stehen, gibt von einer Seite den mit der Ungebundenheit der Presse verknüpften Gefahren eine Gestalt und eine Richtung, welche sie in Staaten, wo die oberste Gewalt in einem und demselben Mittelpunkte vereinigt ist, nie annehmen können, und schließt von der anderen Seite die Anwendung der gesetzlichen Mittel, wodurch man in diesen Staaten dem Mißbrauch der Presse Einhalt zu thun sucht aus. In einem Staatenbunde, wie der, welcher in Deutschland unter der Sanction aller europäischen Mächte gestiftet worden ist, fehlen, seiner Natur nach, jene mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen Monarchieen die öffentliche Ordnung gegen die Angriffe vermessener oder übelgesinnter Schriftsteller schützen; in einem solchen Bunde kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verletzungen erhalten werden.

Aus diesem obersten Gesichtspunkte, der mit der Gesetzgebung anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Preßfreiheit zusammenhängende Frage zu betrachten. Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland, bei seiner dermaligen Föderativ-Verfassung, uneingeschränkte Preßfreiheit, in so fern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen läßt, ertragen. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist weniger als jeder andere dazu geeignet; denn das so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künftige Wohlfahrt ihrer Völker durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem wilden Zwiespalt der Meinungen, kann unter einem täglich erneuerten, alle Grundsätze erschütternden, alle Wahrheit in Zweifel und Wahn auflösenden Kampfe unmöglich gedeihen.

Die bei diesen dringenden Umständen gegen den Mißbrauch der Presse zu

Marschall, den Entwurf zu der Bestellung einer Commission behufs der Untersuchung der politisch Verdächtigen vor. Der Entwurf enthielt elf Artikel und wurde im Wesentlichen später angenommen*). Der preußische Minister, Graf Bernstorf hatte ein außerordentliches Bundesgericht vorgeschlagen, welches nicht nur untersuchen, sondern auch aburtheilen sollte**). Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen, weil Oesterreich dagegen opponirte. Metternich ließ durch den Präsidenten der obersten Gerichtsstelle in Wien, Frh. v. Gärtner, ein Gutachten aufstellen, in welchem das Bedenken gegen ein provisorisches Bundesgericht hervorgehoben war***), v. Metternich meinte in der 12. Cönferenz: „man müsse wenigstens mit der Veränderung in ein bestrafendes Gericht so lange warten, bis man die Gewißheit habe, daß die Untersuchungen genug Stoff zu Bestrafungen gegeben; man müsse doch erst sicher sein, eine bedeutende Anzahl zu

---

ergreifenden einstweiligen Maßregeln sollen keineswegs den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen, oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Grenzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Daß die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung ausarten werde, dafür bürgt die Gesinnung, welche sämmtliche deutsche Regierungen bei jeder Gelegenheit deutlich genug offenbart haben, und die den Vorwurf, daß sie Geistes-Tyrannei beabsichtige, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten hat. Die Nothwendigkeit einer solchen Oberaufsicht aber kann nicht länger in Zweifel gezogen werden, und da Seine Majestät über diesen wichtigen Gegenstand durchaus übereinstimmende Ansichten bei allen Bundesregierungen erwarten dürfen, so ist die Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauchs der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften der Bundesversammlung zur ungesäumten Prüfung und Berathung vorzulegen.

*) Welcker a. a. O. S. 205 ff.

**) Welcker a. a. O. S. 270 ff,

***) Welcker a. a. O. S. 290 ff.

Capitalstrafen zu verurtheilende Schuldige zu finden. Die Umtriebe seien Hochverrath. Wie schwer oft dieses Verbrechen erwiesen werden könne, lehre die Erfahrung. Es würde eine sehr große Anstalt mit einem, in directer Beziehung auf dieselben, kleinen Resultate weit eher compromittirend als heilbringend sein. Deßhalb sei es nicht der Klugheit gemäß, daß man sich eher zur Errichtung des Gerichtshofes entschließe, bevor man nicht ein Urtheil über die Resultate der Untersuchungs-Commission zu fällen vermöchte*)". So unbedeutend waren also eingestandenermaßen damals noch die Individuen selbst in Metternichs Augen!

Die Diplomaten-Versammlung kam nun zu folgendem Beschlusse, den wir in der Anmerkung folgen lassen**):

*) Welcker a. a. O. S. 149. 150.

**) Nächst den in den vorhergehenden Abschnitten in Vorschlag gebrachten Berathungen und Beschlüssen möchte noch, sowohl zum Schutz der öffentlichen Ordnung, als zur Beruhigung aller Gutgesinnten in Deutschland, eine Maßregel erforderlich sein, die Seine Kaiserliche Majestät der Bundesversammlung zur unmittelbaren Berücksichtigung empfehlen.

Die in verschiedenen Bundesstaaten zu gleicher Zeit gemachten Entdeckungen haben auf die Spur einer ausgedehnten, in mehreren Theilen Deutschlands thätigen Verbindung geführt, die in mannichfaltigen Verzweigungen, hier mehr, dort weniger ausgebildet, zu bestehen, und deren fortdauerndes Bestreben nicht blos auf möglichste Verbreitung fanatischer, staatsgefährlicher, unbedingt revolutionärer Lehren, sondern selbst auf Beförderung und Vorbereitung der frevelhaftesten Anschläge gerichtet scheint.

Wenn gleich der Umfang und Zusammenhang dieser sträflichen Umtriebe noch nicht vollständig ausgemittelt werden konnte, so ist doch die Masse der bereits gesammelten Thatsachen, Actenstücke und Beweise so bedeutend, daß die Wirklichkeit des Uebels sich nicht füglich mehr bezweifeln läßt. Immerhin mögen über die Größe der davon zu besorgenden Gefahr die Meinungen getheilt sein, es ist genug, daß so schwere Verirrungen in Deutschland um sich greifen konnten, daß eine beträchtliche Menge von Individuen wirklich davon hingerissen ward, und daß, wenn sogar das Ganze nur als eine Krankheit des Geistes betrachtet werden dürfte, die Vernachlässigung der dagegen zu ergreifenden Mittel die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen könnte.

Eine gründliche Untersuchung der Sache ist daher von unumgänglicher Nothwendigkeit. Sie muß, in einem oder dem andern Sinn, zu einem heilsamen Ausgange führen, indem sie die wahrhaft Schuldigen, wenn der auf

Während sich für alle andern Beschlüsse der Conferenzen zu Carlsbad keine sofortige practische Ausführung zeigte, trat sie auf diesem Gebiete der politischen Untersuchungen sogleich hervor. Denn gleich nach Beendigung der Carlsbader Conferenzen wurde auf Antrag Oesterreichs in der 35. Sitzung der Bundesversammlung vom 20. Septbr. 1819 der Beschluß gefaßt, daß zur Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe und Verbindungen eine Commission in Mainz eingesetzt werden solle. Die Begründung des östereichischen Antrages mußte zwar aner-

---

ihnen lastende Verdacht sich hinreichend bestätigt, entwaffnen und zur Strafe ziehen, den Verführten, über den Abgrund, vor welchem sie stehen, die Augen öffnen, und Deutschland in den Fall setzen wird, weder über wahre Gefahren getäuscht und in falsche Sicherheit gewiegt, noch durch übertriebene Besorgnisse beunruhigt und irre geleitet werden zu können.

Soll diese Untersuchung aber ein gedeihliches Resultat liefern, so muß sie vom Bundestage, als von einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte, ausgehen, und unter dessen unmittelbarer Aufsicht eingeleitet werden. Die bisher entdeckten Umtriebe und Plane sind eben so sehr gegen die Existenz des deutschen Bundes, als gegen die einzelnen deutschen Fürsten und Staaten gerichtet; mithin ist der Bundestag unstreitig zugleich competent, und durch den 2. Art. der Bundesacte ausdrücklich verpflichtet, Kenntniß davon zu nehmen. Ueberdies wird eine so konstituirte Centralbehörde weit besser, als jede von einzelnen Regierungen zu veranstaltende geneigt sein, die bereits vorhandenen und noch auszumittelnden Data zusammen zu stellen, sie in ihrem vollen Zusammenhange mit Gerechtigkeit und Unbefangenheit zu prüfen, und zu einer umfassenden Uebersicht des ganzen Thatbestandes zu gelangen.

Endlich wird, durch die am Schlusse der Untersuchung zu verfügende öffentliche Bekanntmachung der gesammten Verhandlungen dieser Behörde, die Furcht, Unschuldige verletzt, oder Schuldige der verdienten Strafe entzogen zu sehen, auf's Wirksamste beseitigt werden; und in jedem Falle die vollständige Aufklärung der Sache den vielen Zweifeln, Besorgnissen und unruhigen Bewegungen ein Ziel setzen.

Dies sind die Gründe, wodurch Seine Kaiserliche Majestät Sich bewogen finden, die Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission, in ausschließender Beziehung auf den hier bemerkten Gegenstand, in Vorschlag zu bringen, und die Präsidial-Gesandtschaft ist zu dem Ende angewiesen, den Entwurf eines Beschlusses über diese Maßregel der Bundesversammlung zu schleuniger Berathung vorzulegen.

kennen, daß bis dahin nur die Vermuthung für solche Umtriebe und Verbindungen, welche selbst auf Beförderung und Vorbereitung der frevelhaftesten Anschläge gerichtet scheine, entdeckt sei, wenn auch das Ganze (die schweren Verirrungen) nur als eine Krankheit des Geistes betrachtet werden dürfe. Nichts desto weniger verlangte aber Oesterreich dennoch gründliche Untersuchung der Sache als eine unumgängliche Nothwendigkeit und die Führung der Untersuchung durch den Bundestag selbst. Dieser sei competent, weil die Unternehmung ebenso sehr gegen die Existenz des deutschen Bundes selbst, als gegen die einzelnen deutschen Fürsten gerichtet seien; durch den Artikel 2 der Bundesacte sei der Bund sogar verpflichtet Kenntniß von jenen Bestrebungen zu nehmen. Ueberdies, sagte der Präsidialgesandte, sei eine vom Bundestage constituirte Centralbehörde weit besser als jede von einzelnen Regierungen zu veranstaltende geeignet die bereits vorhandenen und noch auszumittelnden Data zusammenzustellen, sie in ihrem vollen Zusammenhange mit Gerechtigkeit und Unbefangenheit zu führen und zu einer umfassenden Uebersicht des ganzen Thatbestandes zu gelangen. Zugleich versicherte der Präsidialgesandte, daß durch eine am Schlusse der Untersuchung zu verfügende öffentliche Bekanntmachung der gesammten Verhandlungen der Behörde, die Furcht, Unschuldige verletzt oder Schuldige der erkannten Strafe entzogen zu sehen, auf's Wirksamste beseitigt werden solle*). Der Antrag Oesterreichs auf Niedersetzung einer Central-Untersuchungs-Commission war indessen doch mancherlei Bedenken bei einzelnen Regierungen begegnet, welche bei dem Beschlusse selbst sich äußerten und dahin führten, daß die zum Theil verwahrenden Abstimmungen in eine ungedruckte Registratur zur 35. Sitzung vom 20. Sept. 1819 aufgenommen wurden. Man fand die Verwahrungen nöthig, welche wir oben**) angeführt haben. Der Entwurf zur Bestellung der Centralbehörde wurde zu gleicher Zeit von Oester-

*) Dieses Versprechen ist bekanntlich nicht gehalten.

**) S. 256.

reich mit der Proposition an die Bundesversammlung gebracht. Es enthielt zehn Artikel, unter welchen die Art. 5. 6. 7. und 9. die bemerkenswerthesten sind. Die Bestimmung, daß auf Anforderung der Central-Untersuchungs-Commission die Regierungen alle Acten der einschlagenden Untersuchungen in möglichst kurzer Zeit einzusenden und den an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, und mit Verhaftung des Inculpanten vorzuschreiten hätten, (Art. 7.), wurde in ihrer großen Bedeutung noch übertroffen durch die Vorschrift, daß die Central-Bundes-Commission berechtigt sei, ein oder das andere Individuum selbst zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abführen zu lassen. Dies war offenbar mehr, als sich mit einer durchgeführten Verfassung selbst eines Bundesstaats vereinigen ließe, und was denn auch bei einigen Höfen eine schwere Bedenklichkeit verursachte*). Diese Bedenklichkeit wurde, wie auch der spätere Erfolg zeigte, durch den Art. 9. des Entwurfs nicht gemildert. Denn wenn das auch der neuen Untersuchungsbehörde aufgegeben war, daß sie in allen Fällen, wo sich Anstände ergeben sollten oder überhaupt weitere Verhaltungsbefehle einzuholen wären, an die Bundesversammlung berichten solle, so war durch den ersten Absatz dieses Artikels schon an sich der freieste Spielraum gegeben: „auf gegenwärtige Bundesbeschlüsse wird die Central-Untersuchungs-Commission anstatt besonderer Instruction verweisen".

In Folge dessen wurden an demselben Tage die Regierungen Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau gewählt, um Mitglieder für die in Mainz niederzusetzende Untersuchungs-Commission zu ernennen. In die Bundestags-Commission zur Einleitung der Beschlüsse und zum Vortrag der Anfragen der Central-Untersuchungs-Commission wurden die Gesandten von Oesterreich, Preußen und Hessen-Darmstadt ernannt. (Graf v. Buol-Schauenstein, Graf v. d. Goltz, v. Harnier).

Die Untersuchungs-Commission wurde nun nicht von der

***) S. 257.

Bundesversammlung, noch weniger aber aus ihr, wie eine Commission anderer Art erwählt, sondern die betreffenden Regierungen ernannten die Mitglieder. Jede Einwirkung der Bundesversammlung auf die Arbeiten der Commission, auf die Controle während dieser Arbeiten, war vollständig ausgeschlossen. Nur über die Resultate der Untersuchungen hatte die Bundesversammlung zu entscheiden, insofern die einzelnen Regierungen nicht schon in Folge der Communicationen und Anforderungen der Central-Untersuchungs-Commission die entsprechenden Verfolgungen, Strafen 2c. vorgenommen und ausgesprochen hatten. Die Commission war also, im Widerspruch mit der Präsidial-Proposition (Art. 2), eine selbstständige Behörde neben dem Bundestag, sie war ein Werkzeug einzelner Regierungen gegen den Bundestag und andere Regierungen und war dennoch durch die Bundesversammlung eingerichtet.

Die Commission bestand aus nachfolgenden Mitgliedern: der k. k. Hofrath Schwarz, späterhin der Apell.-Rath Rath (Oesterreich), Geh. Reg.-Rath Grano, später der Ober-Land-Ger.-Präsident v. Kaisenberg (Preußen), Ministerialrath v. Hörmann (Baiern), Reg.-Präsident v. Bar, später Hof- und Canzlei-Rath Falke (Hannover), Geh. Rath Pfister (Baden), Ober-Apell.-Rath v. Preuschen (Großh. Hessen), Hofgerichtsdirector Musset (Nassau). Das Präsidium, gebildet durch Wahl der Commission selbst, führte Anfangs der Hofrath Schwarz, dann aber der Präsident v. Kaisenberg.

Schon am 12. Nov. 1819 zeigte die Untersuchungs-Commission ihre am 8. Nov. erfolgte Constituirung der Bundesversammlung an und stellte verschiedene Anfragen: über den Kostenpunkt, über die Bezeichnung der mit derlei Untersuchungen beauftragten Landesbehörden und Einsendung der Untersuchungsacten von denselben an sie, über Anschaffung der nöthigen Zeit- und Flugschriften. Auf den Bericht des Bundestags-Ausschusses wurde am 17. November 1819*) der Beschluß gefaßt: in Bezug auf

*) Ungedruckte Registratur zur vertraulichen Sitzung v. 17. Nov. 1819.

den Kostenpunkt an die Regierungen Bericht zu erstatten, mit dem gutachtlichen Antrage, daß die Diäten und Reiseauslagen der Commissarien 2c. nach Analogie der Militär-, Central- und Lokal-Commissionen von jeder Regierung, welche sie abgesendet, allein zu tragen, dagegen die allgemeinen Commissionskosten von dem ganzen Bunde nach Maßgabe der Matrikel zu bestreiten seien; in Bezug auf den zweiten Punkt, daß jeder der Bundestagsgesandten es übernehme, die betreffende Regierung um beförderliche Einsendung der bei ihr vorliegenden Untersuchungsacten an die Mainzer Central-Untersuchungs-Commission, oder insofern keine Untersuchung bei derselben Statt gefunden hätte, um desfallsige Anzeige anzugehen; in Bezug auf die Anschaffung der nöthigen Zeit- und Flugschriften der Commission freie Hand zu lassen*). Die Anträge wurden von den Regierungen genehmigt**).

Zu gleicher Zeit hatte die Central-Untersuchungs-Commission auch die Anzeige von einer Studentenversammlung in Straßburg gemacht, und am 9. Febr. 1850 ein Verzeichniß derjenigen Personen eingesendet, welche als geheimer Verbindungen zum Umsturz der bestehenden Verhältnisse verdächtig bezeichnet in Straßburg anwesend gewesen wären. Dieses Verzeichniß gelangte in die Oeffentlichkeit***), was wahrscheinlich die Commission veranlaßte, mit weiteren Anzeigen an die Bundesversammlung inne zu halten. Bis zum Ende des Monats Septembers 1820 ließ die Commission nichts weiter von sich hören.

Nachdem seit der Constituirung der Central-Untersuchungs-Commission fast ein Jahr verlaufen war, ohne daß man bei der

---

*) Die Rechnung über die angeschafften Zeitungen und Flugschriften finden sich B. Pr. 1820. §. 136. Fol. 605.

**) Ungedr. Registratur zur vertraulichen Sitzung v. 20. Jan. 1820. Erkl. aller Regierungen mit Ausnahme von Baiern, Baden und Großherzogthum Hessen, welche sich nicht zur Tragung der Diäten 2c. ihrer Commission entschließen mochten; ihre zustimmende Erklärung erfolgte in der vertraulichen Sitzung vom 14. Febr. 1820. (Ungedr. Registrat. hierzu).

***) Es kam zuerst in französische und belgische Blätter.

Bundesversammlung das geringste Lebenszeichen von derselben wahrgenommen hatte, drangen endlich die Bundesgesandten von Württemberg, Kurhessen, Mecklenburg rc. in das Präsidium, eine Aufforderung an die Central-Untersuchungs-Commission zur Berichterstattung in der Bundesversammlung zu beantragen. Oesterreich sahe sich gezwungen zu willfahren, und so wurde dann in der Sitzung vom 21. September 1820*) auf Antrag des Präsidiums beschlossen, die Central-Untersuchungs-Commission zur Erstattung eines Berichts über die dermalige Lage des ihr übertragenen Geschäfts aufzufordern. Die Central-Untersuchungs-Commission antwortete nicht. Die Bundesversammlung mochte sich wohl scheuen, den in den gedruckten zur Oeffentlichkeit bestimmten Protocollen angegebenen Beschluß, in öffentlichem Protocoll zu wiederholen; man that dies bei Gelegenheit einer neu geforderten Geldbewilligung für die Central-Untersuchungs-Commission auf wiederholtes Andringen mehrerer Bundestagsgesandten in einem in vertraulicher Sitzung vom 30. Mai 1821 gefaßten Beschlusse, in welchem man bei der Central-Untersuchungs-Commission anfragte: „Wann sie dann den Bericht zu erstatten gedenke? Dies möge sie doch wenigstens der Bundesversammlung zu erkennen geben"! Dieser Beschluß ging jedoch der Central-Untersuchungs-Commission nicht in hergebrachter förmlicher Weise zu, sondern das Präsidium der Bundesversammlung erließ „das Nöthige" an die Commission. Der Präsident der Commission antwortete auch unter dem 5. Juni hierauf dem Präsidium, und gab die Ursachen der Verzögerung an; allein dieses Schreiben „ging durch irgend einen Zufall zu Verlust", so daß die Bundesversammlung davon keine Kenntniß erhielt. Jedoch wurde auf weiteren Antrag des Präsidiums, durch eine energische Erklärung von Baden veranlaßt, vom 30. Juli 1821**) der Beschluß gefaßt, der Central-Untersuchungs-Commission einen weitern Termin zu bewilligen.

---

*) B. Pr. 1820. §. 153.

**) Ungedr. Registrat. zur vertraulichen Sitzung vom 30 Juli

Es wird aus diesen Thatsachen erhellen, daß die Bundesversammlung selbst durchaus nicht Herr über die Central-Untersuchungs-Commission war, daß sich letztere um die erstere gar nicht kümmerte; daß sie sich mit derselben auf ganz gleichen Fuß setzte, daß sie selbstständig neben der Bundesversammlung und trotz ihr ihre Thätigkeit fortsetzte.

Hierdurch entstand nach und nach eine sehr große Verstimmung bei einzelnen Regierungen, die um so größer wurde, als sie in den Congressen von Troppau und Laibach das Bestreben der Großmächte sahen, sie nach und nach zu unterwerfen.

Diese einmal angeregte, nach verschiedenen Richtungen, so wohl begründete Verstimmung gegen die Central-Untersuchungs-Commission veranlaßte endlich die Gesandten von Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen, Mecklenburg, die 15. und 17. Stimme in der Bundesversammlung zu einer Erinnerung der Berichtserstattung, und setzte trotz des Widerstrebens Oesterreichs und einer Erklärung Preußens den Beschluß durch, „daß die Erinnerung wiederholt und die Erwartung ausgedrückt werde, daß die Central-Untersuchungs-Commission entweder durch Erstattung des Berichts oder durch Anzeige der etwaigen Hindernisse, den vorigen Beschlüssen zu genügen, von selbst Bedacht nehmen werde".

Nun sah sich der Commissions-Präsident zu einer genügenden Antwort dringend veranlaßt und zeigte in einem Schreiben vom 6. December 1821 an das Bundes-Präsidium nicht nur den vollendeten Entwurf des verlangten Berichtes, sondern auch die in 32 besonderen Vorträgen, zur näheren Erläuterung und Begründung des Berichtes gemachten ausführlichen Zusammenstellungen alles dessen an, was ihr bisher von den ihrem Wirkungskreise überwiesenen Gegenstande bekannt geworden.

Bei dem Umfange der Verträge aber, wovon einstweilen das Verzeichniß beigelegt wurde, werde die Kanzlei noch einige Zeit brauchen, um die Reinschriften zu beschaffen. Nochmals wurde auf eine weitere Frist von drei Monaten angetragen und

dieser Antrag zum Beschlusse erhoben*), im Uebrigen aber beschlossen, die Instructionen der Regierungen über das zukünftige Schicksal der Commission sich zu erbitten und auf diese Weise für die verlangte Beruhigung der Commission Sorge zu tragen.

Dieser Beschluß zu Gunsten der Central-Untersuchungs-Commission verhinderte aber eine Anzahl von Regierungen durchaus nicht, diese ihnen so widerwärtige Behörde, so viel an ihnen lag, zu beseitigen. Kaum war der weitere Termin von drei Monaten verflossen, als in vertraulicher Sitzung**) die Bundesgesandten von Württemberg, Kurhessen, Baden, Großherzogthum Hessen, Luxemburg, der großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, die beiden Mecklenburg energisch auf Auflösung der Central-Untersuchungs-Commission drangen. Hessen-Darmstadt modificirte zwar in vertraulicher Sitzung***) seine Aeußerung dahin, daß die Commission auf unbestimmte Zeit vertagt werde, fügte aber doch hinzu, daß dieser Gegenstand zur unverschobenen Erlangung gebracht werden möchte.

Der herbe und vorwurfsvolle Ton der württembergischen Erklärung machte in Berlin und Wien einen sehr unangenehmen Eindruck, um so mehr, da die Bestrebungen der mittleren Staaten, ja selbst Mecklenburgs und der 15. und 17. Stimme sich von der erdrückenden Gewalt der Großmächte zu befreien, in den Abstimmungen sich immer deutlicher ausprägten. Die Großmächte wurden zu einiger Vorsicht gezwungen. Es trat zu Tage, daß Württemberg mit Unterstützung der mittleren Staaten die Einrichtung einer feststehenden Behörde†) zur Untersuchung politischer Verbrechen nicht dulden wollte. Die Opposition wurde zwar wieder gebrochen, als auch Rußland sein Gewicht in die

---

*) Ungedr. Reg. Prot. vom 7. December 1821.

**) Ungedr. Reg. Prot. vom 14. März 1822.

***) Ungedr. Register vom 28. März 1822.

†) Metternich gab diese Absicht bis zum Jahre 1830 hin noch nicht auf, und versuchte zu mehreren Malen eine Central-Polizei-Behörde am Bunde einzurichten, wurde aber seit 1834 von Preußen daran entschieden gehindert. (Vergl. Ilse Gesch. d. polit. Unters.)

Wagschale legte*); aber einstweilen siegte es doch in der Bundesversammlung. Die Bekanntwerdung des württembergischen Votums erregte aber den Zorn des Präsidenten der Central-Untersuchungs-Commission und verursachte einen Schritt weiter zur Unabhängigkeit der Commission von der Bundesversammlung. Man verhandelte zwischen beiden Präsidien vertraulich, ohne der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben.

Unter dem 13. Mai 1822 sendete die Central-Untersuchungs-Commission ihren Bericht ein, obwohl die Untersuchungen noch nicht ganz abgeschlossen waren, bemerkt aber dabei, daß sie von den noch schwebenden Untersuchungen nichts einsende, weil es bedenklich geschienen, den Inhalt derselben der möglichen Gefahr einer früheren Bekanntmachung auszusetzen. Diese bittere und höhnische Bemerkung unterstützte der Bundes-Präsidial-Gesandte dadurch, daß er den versiegelt der Bundesversammlung übersendeten Bericht der Bundestags-Commission in der Bundesversammlung unentsiegelt übergab**).

Wenn gleich hier auf das Detail der Untersuchungen und der erzielten Ergebnisse nicht eingegangen werden kann, um so weniger, als wir dasselbe schon früher in einer besonderen und umfangreichen Schrift, Geschichte der politischen Untersuchungen niedergelegt haben, so müssen wir dennoch das Verhältniß der Bundesversammlung zu dieser außerordentlichen Untersuchungs-Commission hier nothwendig erörtern. Die Central-Untersuchungs-Commission hatte ihren Bericht mit den Worten eingeleitet***):

„Die Commission bezeichnet die ihr gewordene Aufgabe der Berichtserstattung dahin, aus einigen tausend, zum Theil in nicht ganz verlässigen Abschriften vorhandenen, in ihrer Folge durch Lücken unterbrochenen, ihrem wahren Sinne nach größtentheils nicht hinlänglich erklärten Papieren, dann aus einigen

---

*) Siehe unten in dem Kapitel „Verlängerung der Carlsbader Beschlüsse".

**) Ungedr. Sep. Prot. zur vertraul. Sitzung vom 30 Mai 1822 (vergl. die 32 Beilagen in des Verfassers Gesch. der polit. Unters. S. 22 ff. 37 ff.).

***) B. Pr. 1822.

hundert, zum Theil noch unvollständigen Vernehmungen, denen nur in den wenigsten Fällen mit Aufrichtigkeit und ohne Rückhalt entsprochen worden, die Geschichte eines mehr als zehnjährigen, über den größten Theil von Deutschland sich erstreckenden, weniger in bestimmten Thathandlungen, als in Versuchen, Vorbereitungen und Einleitungen sich aussprechenden politischen Treibens, seines Ursprungs und seiner Verzweigungen zu schreiben, und den Grad der Gewißheit, der höheren oder geringeren Wahrscheinlichkeit der einzelnen Thatsachen, nicht nach den in dieser oder jener besondern Gesetzgebung vorgeschriebenen Normen, sondern nach den Grundsätzen des historischen Glaubens, nach ihrer eigenen subjectiven Ueberzeugung zu bemessen.

Auch hatte sie nicht geglaubt, sich auf einen gewöhnlichen, bloß nach ihrer Ansicht bearbeiteten Bericht beschränken zu dürfen, sondern den Gegenstand so behandeln zu müssen, daß die Bundesversammlung selbst in den Stand gesetzt werde, darüber gründlich zu urtheilen, und sich eine, von ihrem Urtheile unabhängige Ueberzeugung zu bilden.

Dies habe aber eine unvermeidliche Weitläufigkeit nach sich gezogen, und die Commission habe für zweckmäßig gefunden, die verschiedenen sich zeigenden Erscheinungen unter gewisse Gesichtspunkte zusammen zu fassen, wie sich solche eben durch persönliche, sächliche, factische oder örtliche Beziehungen ergeben, dieselben hernach in besonderen Aufsätzen umständlich, mit größtentheils wörtlicher Anführung der entscheidenden Stellen von Aussagen und Papieren, und mit Würdigung ihrer Glaubhaftigkeit zu bearbeiten, dasjenige aber, was sich der Commission nach sorgfältiger Erwägung als gemeinschaftliche Ueberzeugung ergeben würde, in einer gedrängten Uebersicht und mit beständiger Hinweisung auf die begründeten Stellen der einzelnen Aufsätze der Bundesversammlung vorzutragen.

Hierbei hätte sie geglaubt, eine Erörterung und scharfe Bestimmung der ohnehin relativen Begriffe von revolutionären Umtrieben und Verbindungen umgehen, und in ihrer Darstellung alle, zu ihrer Kenntniß gekommenen, einzelnen oder vereinten

Bestrebungen aufnehmen zu sollen, welche zur Absicht hatten, wider den Willen, oder doch ohne Mitwirkung der Regierungen, von unten Veränderungen in der bestehenden Verfassung auf einem durch die bestehenden Gesetze nicht gebilligten Wege herbeizuführen, wobei sie auch dasjenige nicht unbeachtet lassen zu können geglaubt, was, auch ohne Absicht, solche Bestrebungen veranlaßt, aufgemuntert und befördert habe.

Die Commission habe daher auch für unbedenklich gehalten, die Namen solcher Personen zu nennen, die, ohne in Untersuchung verwickelt, oder auch vernommen zu sein, in den vorliegenden Acten in solcher Beziehung vorkommen".

Was würde man heute sagen, wenn ein Staatsanwalt in solcher Weise seine Anklage einleiten, wenn er an der Spitze seiner Ausführungen äußern wollte, daß er ohne ein festes Princip, ohne einen greifbaren Maßstab der Beurtheilung bei der Untersuchung verfahren habe, wenn er statt einer auf bestimmten Thathandlungen ruhenden Anklage, nur etwa eine Uebersicht gäbe, wie es wohl möglich sei, in Zukunft zu einer Anklage zu gelangen! Aber darin lag noch nicht die schlimmste Seite der Sache. Die Untersuchungen hatten zur Grundlage die Bestrebungen der preußischen Patrioten zur Abschüttelung des französischen Joches genommen, sie hatten versucht, darzulegen, daß ein Stein und Arndt, ein Blücher und Gneisenau, ein Eichhorn und Gruner die geistigen Väter jener behaupteten demagogischen Verschwörungen und Umtriebe gewesen seien. Der schmähliche Plan ging dahin, bei Friedrich Wilhelm III. diejenigen Männer zu verdächtigen, welche nach einer Reichsverfassung in Preußen drängten. Nur zu gut ist es ihnen gelungen, auf lange Zeit den Anschein zu erwecken, als müsse das Streben der Männer selbst gegen ihren Willen zu einer totalen Revolution in Preußen und Deutschland, zum Umsturz der Throne führen. Bei dem Mißtrauen und der Furcht vor solcher Revolution, welche Friedrich Wilhelm III. inne wohnten, wäre es dennoch wohl noch nicht dahin gekommen, wenn eben nicht die Gewohnheit des Königs nur mit dem Haus-Minister und Staats-Kanzler zu

arbeiten, die übrigen Minister von ihm entfernt gehalten hätten. Dadurch wurde der Einfluß des Fürsten Wittgenstein allmächtig. Alle guten, vortrefflichen Eigenschaften des preußischen Königs vermochten nicht die Wagschale zu halten, gegen diese von Wittgenstein genährte Furcht vor Revolutionen. Daher auch die grenzenlose Erbitterung des Freiherrn v. Stein gegen den Fürsten Wittgenstein und seinen Anhang, vermittelst welcher Metternich seine auf Beseitigung der schon unterzeichneten Reichsverfassung gerichteten Pläne durchsetzte. Von den durch die Bestrebungen der Patrioten von 1813 wieder auf ihre Throne gesetzten Fürsten, waren es nur der Kurfürst von Hessen und die kleineren Fürsten, welche die Frivolität der durch die Central-Untersuchungs-Commission erhobenen Anklagen erkannte und auf Auflösung derselben (14. März 1822) drangen, und gerade die Rheinbundstaaten waren es, Württemberg und Darmstadt an der Spitze, welche der ungerechtfertigten Verfolgung ein Ende machen wollten.

Die Untersuchungen erstreckten sich in den ersten Bericht vom Jahr 1806 bis zum 30. November 1821; sie begann mit Fichte, Schleiermacher, Reimer und dem Tugendbund und endeten mit Sand und Löning und einem von Snell entworfenen Plane vom Februar 1820, welcher nach Erlaß der Bundesbeschlüsse vom 20. Septbr. 1819 dahin ging, in Amerika für politisch Verfolgte ein Champ d'Asyle zu gründen. Die Commission muß am Schlusse des Berichtes sagen:

„Mit diesem Aufsatze verlieren sich in unseren Acten die Spuren von weiterem Wirken der Partei in Deutschland, ohne daß wir darum behaupten oder verbürgen können und wollen, daß dieses damit selbst aufgehört habe. Von den Untersuchten hat bisher nur Sand die Strafe des Mordes gelitten, da sich Löning derselben durch Selbstmord entzogen. Alle übrigen sind, mit Ausnahme Jahns, von ihrer Haft befreit, und dem Parteigeist ist selbst der Triumph geworden, den geständigen Verfasser und

---

*) Die Untersuchung gegen Arndt und die Gebrüder Welcker begann erst im Monat September 1821.

Verbreiter einer offenen, Aufruhr predigenden, nicht durchaus folgenlos gebliebenen Schrift — beinahe der einzigen in unseren Acten vorkommenden positiven Handlung — am 18. October 1820 durch ein Kriegsgericht von aller Schuld losgesprochen zu sehen. Auch sonst hat Manches sich ereignet, was, weit entfernt, den Muth der Partei niederzuschlagen, sich ihr vielmehr als Erfolg ihrer Bestrebungen, oder doch als Fortschritt zu einem Ziele darstellen konnte, welches sie mit den Gleichgesinnten von ganz Europa verbindet. Wenn wir indessen einen Blick auf die Vergangenheit zurückwerfen, wie sie sich uns aus den Acten darstellt, wenn wir erwägen, wie eben diese Partei, erst durch geheime Verbindungen, dann aber durch ein scheinbar offenes und formloses, an sich aber auf geheimen Fortbestand jener Verbindungen beruhendes Treiben wirkend, nur in den Zeiten der Uebergänge allgemeineren Eingang, nur in zufälligen Verhältnissen, in Zusicherungen oder Einrichtungen von unbestimmter und darum solchen Entwürfen Spielraum gebender Tendenz, Unterstützung fand, wie ihr Wirken aber seine Kraft verlor, sobald es die Masse des Volkes übertrat; so glauben wir uns unter den gegenwärtigen Verhältnissen wohl der tröstlichen Hoffnung überlassen zu dürfen, daß das, was von jenem Treiben der großen durch die veränderte Lage der bürgerlichen Gesellschaft gegebenen Bewegung der Zeit angehört, sich mit der Zeit selbst wieder ins Gleichgewicht setzen, bestimmte Impulse Uebelgesinnter aber sich brechen werden an dem guten Willen, der Rechtlichkeit und dem verständigen Sinne des Volkes, wie an der Weisheit der Regierungen, die, erhaben über die Meinung und den Beifall des Tages, aber auf ihre und des Volkes wahre Freunde hörend, die Sache nicht den Personen opfernd, in sich selbst eins und abgeschlossen, das Billige mit kluger Wahl des Zeitpunctes zu gewähren, das Unbillige mit Festigkeit zu versagen, ihr Ansehen und ihre Würde durch Gerechtigkeit und Consequenz zu behaupten wissen werden.

Mit dem Wunsche, daß der Erfolg unsere Erwartungen rechtfertigen möge, schließen wir unsere Darstellung. Selbst einer

bewegten Zeit angehörend, dürfen wir kaum hoffen, über die sie treibende Bewegung und deren Ursachen ein Urtheil gefällt zu haben, dessen Unbefangenheit allseitige Anerkennung erhalten wird. Wir glauben das Ziel unsers Strebens erreicht, wenn uns wenigstens das Zeugniß nicht versagt wird, Alles, was in unsern Acten hierüber aufgefunden werden konnte, sorgfältig gesammelt und treu vorgetragen zu haben".

Nachdem Aretin die Schwierigkeiten der Central-Untersuchungs-Commission in helles Licht gestellt, soweit dies möglich war, und dem seltenen Scharfsinne der Commission, mit welcher sie auf überraschende Weise dieselben überwunden, gebührend gelobt, gelangt er zu der naiven Aeußerung, daß, wo der Central-Untersuchungs-Commission die Ueberwindung der Schwierigkeiten nicht gelang, die Ursache nicht an ihr gelegen habe. „Wer die Arbeit der Central-Untersuchungs-Commission prüft, wird finden (welcher Partei er auch angehört), daß sie den Thatbestand, den Ursprung und die Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als der einzelnen Bundesstaaten gerichteten Umtriebe und Verbindungen möglichst gründlich und umfassend untersucht und dargestellt habe; höchstens könnte darüber eine Differenz entstehen, daß nicht in allen Umtrieben und Verbindungen der demagogische und revolutionäre Character anerkannt werden wolle". — Das aber gerade war es, worauf es ankommen mußte; darin „in der Untersuchung der demagogischen Umtriebe und revolutionären Verbindungen" bestand die Aufgabe der Commission. Wie sehr mußte der staatsmännische Blick der Männer in der Bundesversammlung getrübt sein, wenn eines der wohlwollendsten Mitglieder, ein Aretin, zu so traurigen Selbstgeständnissen in beschönigender Weise greifen konnte!

Der Berichterstatter des Ausschußberichtes findet, wie man nach Vorgehendem begreifen wird, daß die Commission wirklich ausgemittelt, wozu sie zusammenberufen, und daß damit der Act dieser Zusammenberufung wirklich gerechtigt sei, jedoch, fügt er vorsichtig hinzu, wenigstens in den Augen Derjenigen, die vor

drei Jahren dafür gestimmt haben. Den vorzüglichsten Nutzen dieser in der Geschichte politischer Maßregeln bisher einzigen Anstalt sieht der Bericht nicht in der für die strafende Gerechtigkeit gemachten Ausbeute, sondern darin:

„daß die Regierungen ein treues, bis in die kleinsten Züge ausgeführtes Gemälde von dem inneren Zustande Deutschlands erhalten; daß sie die Absichten, Verhältnisse, Mittel und Triebfedern der darin spielenden Parteien in ihrer Gesammtheit, sowie in den einzelnen Individuen erkenne; daß sie diese Kenntniß nicht aus einzelnen Wahrnehmungen untergeordneter Beamten, sondern aus einer mit gewissenhafter Treue und über Localpräventionen erhabenen Unbefangenheit verfaßten Zusammenstellung eigner unverfälschter Aeßerungen der Partei schöpfen; daß sie insbesondere die Stimmung der Gemüther in der Generation, von welcher der St at seine Beamten und Volkslehrer erwartet, und wie solche herbeigeführt mit voller Bestimmtheit erfahren, daß sie so in den Stand gesetzt werden, zu unterscheiden, was davon den unabweisbaren Einflüssen der Zeit, und was bestimmten, allerdings zu beseitigenden Einwirkungen angehört, hiernach über die Ursachen jener Stimmung ein reifes Urtheil zu fällen und mit Sicherheit allenfalls weitere zur Hemmung des Uebels geeignete Maßregeln zu ergreifen; daß aber auch die Gutgefundenen im Volke, welche bisher häufig geneigt waren, so manche beunruhigende Erscheinungen als isolirte Ereignisse und als bloße Folgen einer bewegten Zeit anzusehen, über deren inneren Zusammenhang durch eine eigene Bekanntmachung aufgeklärt und dadurch in dem Zutrauen auf ihre Regierungen, selbst bei Maßregeln bestärkt werden, die ihnen sonst als unnöthige Beschränkungen der Denk-, Schreib- und Lehrfreiheit erscheinen möchten".

Als Beschluß kommen nun auf Vorschlag des Berichts folgende Bestimmungen zu Stande, welche jedoch nicht veröffentlicht wurden:

„Die Bundesversammlung hat sich über den eingekommenen Bericht der Central-Untersuchungs-Commission vom 30. November 1821 umständlichen Vortrag erstatten lassen und daraus vor-

läufig die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselbe dem ihr durch den Bundestagsbeschluß vom 20. September 1819 gegebenen Auftrage genügt habe. Den definitiven Beschluß über die Beendigung des Geschäfts muß sich die Bundesversammlung bis auf den Zeitpunkt vorbehalten, wo der in dem Schreiben des Commissionspräsidenten vom 1. Mai und 16. Juni zugesicherte, nach dem Typus des Hauptberichts zu verfassende, nachträgliche Bericht eingekommen sein werde. Man wolle daher die Central-Untersuchungs-Commission auffordern, solchen gewiß bei der Wiedereröffnung des Bundestags zu übergeben und dabei zu bemerken, worüber weitere Nachträge etwa noch zu erwarten sein sollten.

In dieser Beziehung muß die Bundesversammlung wünschen, daß durch die Central-Untersuchungs-Commission ein weder zu weit hinausgerückter noch zu naher Tag bestimmt werde, nach welchem der Stand der Sache in den Bericht aufgenommen und ein Abschnitt gemacht würde. Allenfalls könnte füglich der Bericht nach der Actenlage vom 20. September dieses Jahres gefaßt werden.

Indessen hat die Bundesversammlung vorläufig beschlossen, statt der in der Präsidial-Proposition vom 20. September 1819 vorbehaltenen Bekanntmachung der gesammten Verhandlungen, die ihrem Zwecke nicht entsprechen würde, den Bericht der Central-Untersuchungs-Commission der Publicität zu übergeben.

Hierzu eignet sich aber der vorliegende nicht einerseits, weil derselbe nach der Actenlage vom 30. November 1821 bearbeitet ist und also Ergänzungen und Berichtigungen nothwendig mache, deren Bekanntmachung in dem besonderen Nachtragsberichte nur den beabsichtigten Eindruck schwächen würde, anderseits aber, weil der ohne die Beilagen bekannt gemachte Bericht als ein referens sine relato, in seiner Glaubwürdigkeit mancherlei Anfechtungen ausgesetzt, der Druck der voluminösen und manches für das größere Publikum nicht Geeignete enthaltenden Beilagen aber nicht wohl thunlich sein, und selbst unter der Masse die Klarheit der Darstellung unterliegen würde.

Es wird daher nöthig sein, am Schlusse des Geschäfts die verschiedenen, über die Lage desselben erstatteten Berichte in einen einzigen Finalbericht zusammenzufassen, und in diesen aus den einzelnen Aufsätzen Dasjenige aufzunehmen, was zu Begründung der darin ausgesprochenen Ueberzeugungen für das größere Publikum nöthig und zweckmäßig gefunden werde.

In dieser der Central-Untersuchungs-Commission vorläufig eröffneten Absicht der Bundesversammlung wird dieselbe von selbst eine Aufforderung finden, diejenige Zeit, welche ihr während der Dauer der Ferien das Hauptgeschäft übrig lasse, zur Vorbereitung dieses Finalberichts dergestalt zu verwenden, daß solcher, wenn die Bundesversammlung bei ihrer Wiedereröffnung einen definitiven Beschluß fassen und die diesfallsige Aufforderung der Central-Untersuchungs-Commission zugehen lassen würde, ohne weiteren Zeitverlust erstattet werden könne".

Die Ansicht ging also dahin, die Central-Untersuchungs-Commission nach Erstattung ihres Finalberichts aufzulösen, obwohl dies hierbei nicht, wie der badische Gesandte ausdrücklich beantragt hatte, definitiv ausgesprochen wurde*).

Die in Aussicht gestellten Nachtragsberichte wurden von der Central-Untersuchungs-Commission nach und nach geliefert, worauf die Versammlung eine neue Veranlassung gewann, die Einleitung neuer Untersuchungen zu beschließen, die Untersuchungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten durch die Regierung zu beauftragen, die vollständige Einsendung der Acten an die Central-Untersuchungs-Commission eintreten zu lassen und jede Requisition der Commission zu befolgen; die Resultate sollten der Bundesversammlung bis November a. c. vorgelegt werden; an Sachsen-Weimar und Gotha wurde ein Ersuchen wegen Vernehmung des Professors Luden und das Resultat der Vernehmung des Hofrath Murhard**) in Frankfurt mitgetheilt***). Die weimarische Re-

---

*) B. P. 1822. Fol. 630.

**) Murhard hatte in seinen politischen Annalen den Aretin'schen Bericht veröffentlicht, wurde deßhalb in Untersuchung genommen und bekannte, die

gierung vertheidigte Luden und seine Vorlesungen über Politik; das Präsidium bemerkte jedoch, wie mangelhaft dieselbe erscheine und übermittelte die eingegangenen Acten der Central-Untersuchungs-Commission. Zugleich wurde auf die Nachtheile aufmerksam gemacht welche die Aufnahme von Nachrichten über die Untersuchungen in Zeitungen mit sich führe *). Alles dies hinderte nicht, daß von Neuem Stimmen in der Bundesversammlung sich erhoben, welche auf Auflösung der Central-Untersuchungs-Commission drangen. Die bitteren Erörterungen über den Congreß zu Verona, welche in der Bundesversammlung geschahen, die Demüthigung Württembergs durch die vereinigten Großmächte Oesterreich, Preußen und Rußland, welche die Folge hiervon war, regten die Besorgnisse und Verstimmung der mittleren Staaten immer mehr gegen die Central-Untersuchungs-Commission auf; der österreichische und preußische Einfluß war nicht mehr im Stande, dem Drängen dieser Staaten zu widerstehen, so daß schon am 3. Juni 1823 in vertraulicher Sitzung der Bundestagsausschuß, wie Blittersdorf berichtet, im Begriff gewesen sei, auf die Auflösung der Central-Untersuchungs-Commission anzutragen, als ihm mehrere Nachtragsberichte, insbesondere ein Nachtragsbericht der Central-Untersuchungs-Commission vom 31. Mai zugekommen seien, aus denen hervorgegangen, daß die geheimen Verbindungen und Umtriebe auch noch nach den Beschlüssen vom 20. September 1819 auf mehreren Universitäten fortgedauert hätten, und daß er demnach sich habe die Frage vorwerfen müssen, ob die von der Central-Untersuchungs-Commission vorgelegten Notizen von der Art und dem Belange seien, daß deren Vervollständigung nothwendig und mithin die Fortsetzung des Untersuchungsgeschäftes

---

Mittheilung von dem großh. hessischen Bundestagsgesandten v. Harnier erhalten zu haben. Harnier war indessen in München gestorben und die großh. hessische Regierung erklärte hierauf in vertraulicher Sitzung, daß sich hierüber nichts feststellen lasse.

***) Geh. Protocoll vom 3. Juli 1823. Fol. 453 a — ii. und Beilage A und B.

*) Geh. Protocoll vom 5. Februar 1824. S. 76a.

anzuordnen sei? Der von ihm bejahten Frage habe dann die Bundesversammlung durch Beschluß vom 3. Juni 1823*) insofern Folge gegeben, als die Central-Untersuchungs-Commission die förmliche Untersuchung über die mitgetheilten Angaben eröffnen und die Resultate bei Wiedereröffnung der Bundesversammlung vom 27. November 1823 vorlegen solle. Den gestellten Termin konnte jedoch die Central-Untersuchungs-Commission nicht einhalten und setzte hiervon die Bundesversammlung am 10. December 1823 in Kenntniß. Gleich darauf wollte dieselbe wiederum eine neue geheime Gesellschaft entdeckt haben und berichtete unter Vorbehalt des Genaueren darüber am 28. Januar 1824. Der Bundestagsausschuß beschränkte sich deßhalb auch in seinem Berichte vom 5. Februar 1824**), die eingegangenen Commissionsberichte summarisch anzuzeigen und „einige Fingerzeige, welche ihm zur Förderung des Untersuchungsgeschäftes dienlich erschienen", zu geben.

Hier tritt also zuerst der Fall ein, daß der Bundestag selbst, d. h. hier der von ihm selbst erwählte Ausschuß, fördernd für die Untersuchungen einwirkt. Die Central-Untersuchungs-Commission ging jedoch ihren eigenen Weg und kümmerte sich sehr wenig um die Bundesversammlung.

Obwohl nun der Bundestagsausschuß der Meinung war, daß der Beschluß der Bundesversammlung vom 3. Juni 1823 vollständig durch das beigebrachte Material gerechtfertigt, so war er doch wiederum in der vertraulichen Sitzung vom 12. August 1824 nicht im Stande, ausführlichen und eingehenden Bericht zu liefern, weil sich die Central-Untersuchungs-Commission wiederum die nähere Begründung ihrer Anzeigen vorbehalten hatte.

Die entdeckte geheime Gesellschaft sollte eine Verbindung unter mehreren Männern sein, die bereits im bürgerlichen Leben standen, zum Zwecke des Umsturzes der bestehenden Verfassungen; ein Jünglingsbund

*) Ungedr. Sep. Protoc. v. 3. Juni 1823.

**) Ungedr. Sep. Prot. vom 5. Februar 1824.

unter ihnen stehen, welche den Oberen zu gehorchen hätten, einen Eid schwören mußten, nichts zu verrathen, den Verräther sollte der Tod treffen. Das Streben gehe dahin, eine Vereinigung Deutschlands unter einem Oberhaupte mit republikanischen Formen zu erzielen*).

Es konnte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß nach einer solchen Anzeige die Bundesversammlung schon vier Tage später auf Antrag Oesterreichs (16. August) sich im Ganzen beistimmend für die Dauer der Central-Untersuchungs-Commission aussprach, obwohl kein Beschluß deßhalb gefaßt wurde; einzelne Regierungen hatten es vermieden sich hierüber auszusprechen, wenngleich sie den sonstigen Anträgen in Bezug auf Aufrechthaltung des monarchischen Princips, die Maßregeln für die Universitäten, Mißbrauch der Presse und Geschäftsordnung für die landständischen Verhandlungen beistimmten.

Die Central-Untersuchungs-Commission hatte nun Ruhe zu weiteren Untersuchungen. Sie erstattete nach und nach weitere Berichte.

Der Hauptbericht der Central-Untersuchungs-Commission wurde erst 14. December 1827 erstattet nebst der detaillirten, 5 Bände starken Total-Uebersicht der Gesammt-Resultate der Central-Untersuchungs-Commission vom 15. October 1827 mit Beilagen und Berathschlagungsprotocollen der Bundesversammlung am 17. Jan. 1828 endlich übersendet. Aber erst am 14. März 1831 berichtete Frhr. v. Blittersdorf über diese weitläuftige Arbeit der Central-Untersuchungs-Commission. Der Bundespräsidialgesandte beantragte einen Beschluß zur Instructionseinholung über den Antrag der Bundestags-Commission: ob der auf 314 Folioseiten gedruckte Hauptbericht

---

*) Vergl. Ilse Gesch. d. polit. Untersuchungen S. 41 ff. Dort befindet sich der vollständige Bericht aus einem geheimen Protocoll vom 12. August 1824. Man halte wohl in Obacht, daß ungefähr um dieselbe Zeit eine geheime Gesellschaft in Baiern, welche den Zweck der Ermordung der baierischen Minister hatte, entdeckt sein sollte. Vergl. unten eilftes Kapitel.

der Central-Untersuchungs-Commission vom 14. December 1827 der Oeffentlichkeit zu übergeben, oder ob der 72 Folioseiten enthaltende Vortrag der Bundestags-Commission vom 24. März 1831 in ein öffentliches Protocoll der Bundes-Versammlung einzurücken sei?*)

Am Anfang des Jahres 1825 hatte Metternich, erbittert darüber, daß einzelne deutsche Regierungen, Mecklenburg, Schwarzburg, selbst das retrograde Hannover und endlich gar Preußen die Untersuchungen mit großer Lauigkeit fortzuführen schienen, in einer Note an Preußen eine vermehrte Thätigkeit der Central-Untersuchungs-Commission gefordert und behauptet, sie sei in ihrer bundesgesetzmäßigen Verpflichtung zurückgeblieben: — Für Preußen war v. Kaisenberg Präsident der Commission! Der Minister des Auswärtigen, Graf Bernstorff, hatte sich seit Jahren so wenig um die Untersuchungen gekümmert, daß er bei dem Polizeiminister Schuckmann anfragen mußte, wie denn eigentlich die Sache stehe. Einstweilen blieb die Angelegenheit jedoch ruhen, da Schuckmann nichts von sich hören ließ und Bernstorff wichtigere Interessen im Auge hatte. Metternich aber ließ die Angelegenheit nicht ruhen, sondern regte sie von Neuem durch den preußischen Gesandten in Wien, Fürsten von Hatzfeld, an und fügte zugleich die offene, derbe Drohung hinzu, daß er, wenn man in Berlin nicht entschiedene Weisungen an den Präsidenten v. Kaisenberg erlasse, einen Antrag dieserhalb an den Bundestag in einer der nächsten Sitzungen bringen würde. Nochmals siegte der österreichische Einfluß in Berlin, die Wittgenstein-Schuckmannsche Partei setzte gegen Bernstorff eine Art des Verweises an v. Kaisenberg durch. Damit war aber Metternich auch noch nicht zufrieden, sondern meinte in einer Note verbale, die er auch mehreren anderen deutschen Regierungen mittheilte, höhnisch, daß diese Zurechtweisung am rechten Orte gewesen sei! Am erbittertsten war er über das Urtheil der schwarzburgischen Gerichte und über die Mißachtung des Artikel 5. der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819,

*) B. P. 1813. 10. Sitzung. § 78.

worin es sich bekanntlich um die Oberleitung des Untersuchungsverfahrens handelt; nach seiner Meinung hatten Hannover und Mecklenburg schnurstracks schwer dawider gesündiget.

Doch dies war sein letzter Sieg in dieser Sache. Vergebens rief er die Mitglieder der Central-Untersuchungs-Commission (20. bis 23. August 1826) auf den Johannisberg, vergebens endlich den Präsidenten v. Kaisenberg. Man war es endlich von allen Seiten müde geworden das Spielzeug seiner Politik zu sein. Selbst Ançillon war später gewitzigt genug, um den Anträgen Metternichs noch ferneren Raum zu gestatten.

Die Instructionen sind niemals eingetroffen und jedwede Veröffentlichung, die man dem deutschen Volke im Jahre 1819 in der Bundesversammlung feierlich zusagte, ist unterblieben.

Kann es ein schlagenderes Beispiel geben, als das folgende Zeugniß, welches zum Schlusse ihrer Untersuchungen die Central-Untersuchungs-Commission genöthigt war, auszusprechen?

„Zugleich können die deutschen Bundesregierungen die beruhigende Ueberzeugung schöpfen, daß die Treue ihrer Unterthanen so leicht nicht irre geleitet und mißbraucht werden könne. Es ist dargethan, daß es dem offenen und biederen Charakter widerstrebt, ein angebliches Recht und eingebildete Güter auf dem Wege des Unrechts und der Gewalt zu verlangen, und dadurch die Hoffnung gegeben, daß Lug und Trug nicht in Deutschland werden einheimisch werden“. *)

Dennoch stets erneuertes Mißtrauen der Regierungen gegen unbescholtene, patriotische und treue Männer, dennoch Zusammenwerfen der reinsten Bestrebungen für das Wohl des Vaterlandes mit den thörichten Einbildungen einer kleinen Zahl jugendlicher Gemüther, welche unerfahren in das Netz einiger wenigen Thoren und Abentheurer gefallen waren. Nicht ein einziger Mann von Bedeutung war der Theilnahme an jenen Thorheiten und verbrecherischen Verbindungen und Unternehmungen überwiesen.

---

*) Ilse, Gesch. der polit. Unters. S. 160. 161.

Dennoch hielt man selbst die Gedanken der Besten in Fesseln und unterwarf wissenschaftliche Schriften einem widerlichen Preßzwange, belegte die Universitäten mit einem Banne, den höchstens einzelne Professoren und selbst diese in anderer gerechterer Form verdienten und überwachte die Völker, statt die gemachten Versprechungen zu erfüllen, mit geheimer Polizei, gleich als wären sie aus den treuesten und aufopferndsten Unterthanen die ärgsten Rebellen mit einem Male geworden.

Es versteht sich von selbst, daß wir hier verzichten, auf das Detail der Untersuchungen und Verfolgungen nochmals einzugehen. Es findet sich vollständig in der Geschichte der politischen Untersuchungen, auf die wir ebenso zur Ergänzung auf Tilliers Geschichten der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurations-Epoche Bd. II*) hier verweisen müssen. — Die Central-Untersuchungs-Commission mußte im Jahre 1822 gestehen, daß sie eigentlich gar nichts gefunden, denn die einzige positive Handlung, die in ihren Acten bis dahin vorgekommen, nämlich die Aufforderung zum Hochverrath in einer Druckschrift, sei von den urtheilenden Kriegsgericht (!) als solche nicht angesehen; der Verfasser sei freigesprochen. Sie mußte später gestehen, daß ein Männerbund gar nicht existirt habe; aus ihren späteren Berichten ergab sich, daß ein Zusammenhang der deutschen Burschenschaften und anderer Verbindungen mit den im Auslande bestehenden (Frankreich, Italien) in jenen Zeiten niemals stattgefunden; sie mußte erleben, daß das Urtheil der obersten Gerichte zu Darmstadt (1831)**) die Existenz des Männerbundes als durchaus unerwiesen hinstellt, daß die Justiz-Canzlei zu Güstrow***) die Aussagen des Haupt-Denuncianten als juristisch nicht bewiesen charakterisirte, ja sogar, daß der preußische Minister Schuckmann und auf seinen Bericht der König von Preußen selbst Witt v. Dörring den Eintritt in das preußische Gebiet verwehrte, „weil seine Aussagen" — auf die man in Frankfurt und Mainz,

*) Wir kommen darauf in dem Bande, in welchem die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes verhandelt werden, zurück.

**) a. a. O. S. 133. 161.

***) a. a. O. S. 238 ff.

Berlin und Wien alles damals gegeben — sich als unrichtig in vielen Punkten ergeben hätten"!*) — Wohl waren zur damaligen Zeit in Frankreich und Italien wahrhaft frevelhafte Verbindungen an der Tagesordnung, deren Tendenz eine Entsittlichung und Nichtswürdigkeit sonder Gleichen verrieth, aber nirgends findet sich eine Spur, daß sie Einfluß auf deutsche Verhältnisse in damaliger Zeit erreicht hätten. Wäre es nachzuweisen gewesen, daß sie mit den deutschen Verbindungen im Zusammenhang gestanden, so würde allerdings Metternich in seinen Maßregeln Recht gehabt haben. Allein die Bemühungen Witt v. Dörrings und Anderer, eine Verbindung zwischen Franzosen, Italienern und Deutschen auf diesem Gebiete herzustellen, blieben fruchtlos, wie dies Witt selbst eingesteht und alle Versuche der österreichischen geheimen Polizei, hier provozirend einzuwirken, verfingen nichts.

Wir sind nach sorgfältiger Erwägung der Thatsachen leider zu der Ueberzeugung gekommen, daß die ersten Versuche, eine Verbindung zwischen den deutschen und ausländischen Revolutionären anzubahnen, von Personen im Solde der Polizei herrührten, wir können uns nach gewissenhafter Ueberlegung und Prüfung nur dahin entscheiden, daß die Anzeigen von einem Männerbund ebensowohl ein Machwerk der Reaction gewesen, als die unten im eilften Kapitel angeführte Unterofficier-Verschwörung in Baiern. Wir sind leider gewiß geworden, daß diese Denunciationen nur dazu dienen sollten, die Verlängerung der Carlsbader Beschlüsse im Jahre 1824 bei den Höfen zu München und Berlin durchzusetzen

Die Bundesversammlung sah dies sehr wohl ein, war aber

---

*) Witt v. Dörrings Denkwürdigkeiten und Ilse Gesch. der polit. Unters. S. 117. Die Schweizer waren ihm gegenüber vorsichtiger gewesen. In Bern sah man Witt für einen im Solde der österreichischen Polizei stehenden Agenten an. Vgl. Tillier Geschichte der Eidgenossenschaft 2c. Th. II. S. 196, wo sich der Verfasser auf im schweizerischen Archiv befindliche amtliche Urkunden bezieht.

zu schwach, um sich der Tyrannei Oesterreichs zu entziehen. Man würde sehr unrecht thun, wenn man der Bundesversammlung die politischen Verfolgungen der damaligen Zeit zurechnen wollte. Selbst Nagler klagte oft darüber, daß er in Beziehung auf den Gang der Unterſuchungen der Central-Untersuchungs-Commission nicht unterrichtet worden, daß er das Nähere der Maßregeln erst durch den österreichischen Präsidialgesandten erfahren habe. Vor Thaten wie die Sands und Lönings bebte sie, wie jeder christliche Mann zurück, aber in ihrer Mitte waren Männer, wie von Wangenheim, welche die Verirrung eines Sand nicht mit jener Strenge beurtheilten, welche bei Anderen zu wahrhaft verruchten Consequenzen führte. v. Wangenheim hatte noch kurz vor seinem Tode die Ueberzeugung, daß er Sand von der Mordthat zurückgehalten, wenn derselbe ihn bei seiner Reise durch Frankfurt angetroffen hätte*).

Das Verhältniß der Bundesversammlung zu der Central-Untersuchungs-Commission war daher nur ein sehr einflußloses. Die Commission trotzte der Bundesversammlung geradezu und wurde von den großen Cabinetten in dieser Stellung offenbar beschützt.

Die Carlsbader Beschlüsse waren also, der Bundesverfassung zum Trotz, durchgesetzt worden. Sie waren weder formell, noch materiell zu rechtfertigen und nur die Gewalt konnte sie aufrecht erhalten. In Wien, wo nun bekanntlich die Verhandlungen wegen der Schlußacte stattfanden, schien auch Manches anders werden zu sollen, als in den Carlsbader Beschlüssen **). Bald verflossen die fünf Jahre, für welche sie provisorisch gelten sollten. Oesterreich wollte und konnte sie nach dem einmal angenommenen Princip nicht fallen lassen; es versuchte sie zu definitiven umzuwandeln, wie wir dies im nächsten Kapitel nachzuweisen haben. Diese Versuche bilden eine der lehrreichsten Abschnitte in der Geschichte der Bundesversammlung.

*) v. Wangenheim Oesterreich, Preußen und das reine Deutschland. 1849. S. 115. Anm.

**) Siehe weiter unten.

Eilftes Kapitel.

Verlängerung der Carlsbader Beschlüsse.

Die Zeit, für welche die Carlsbader Beschlüsse als provisorische Maßregeln in der Bundesversammlung gefaßt waren, verfloß, ohne daß es Oesterreich möglich geworden wäre, sie während der Verhandlungen über die Schlußacte in Wien, noch auch bei Gelegenheit des Minister-Congresses daselbst im Jahre 1823*) zu definitiven Gesetzen umwandeln zu können. Allein Metternich gab einen gefaßten Plan nicht so leicht auf. Er wurde darin unterstützt durch die in Berlin verfolgte Politik und durch die Bereitwilligkeit des Großherzogs von Baden und dessen Ministers Freiherrn v. Berstett und endlich durch die Furcht vor Verschwörungen und Revolutionen im Allgemeinen**). Dazu kam, daß in Baiern ein Deficit von einigen Millionen auf constitutionellem Wege nicht wohl zu decken war. Dies zusammengenommen schien Hoffnung zu geben, die Pläne auf Beseitigung der Repräsentativ-Verfassungen, welche in Wien 1820 und 1823 mißlungen waren, dennoch vermittelst der Carlsbader Beschlüsse durchzuführen. Wie sich im Jahre 1819 und dann später im Jahre 1822 Baiern und Baden an den Kaiser von Oesterreich gewendet hatten, um ihn um Hülfe gegen die wachsende Volksgewalt in den Kammern zu vermögen***), so war der Großherzog von Baden neuerdings an Metternich gegangen, um seine Absichten in Bezug auf die Beschränkung der constitutionellen

*) Ueber beide Congresse in einem unten folgenden Kapitel.

**) S. o. zehntes Kapitel.

***) Vergl. einstweilen des Verfassers Geschichte der politischen Untersuchungen S. 37. Anm. 1. und dann die unten folgenden Kapitel über die Wiener Conferenzen.

Rechte der Kammern zu unterstützen. Sein Minister, Freiherr v. Berstett, bekanntlich sehr eng mit Metternich verbunden, bemühte sich zuerst mit dem baierischen Ministerium (schon 1823) in Verbindung zu setzen, um dieses für die Metternichschen und seine eigenen Pläne zu gewinnen. Baiern indessen hörte ruhig die Propositionen Badens an, erwiederte aber darauf nichts, so daß die Absicht, mit Baiern zu gleicher Zeit vorzugehen, mißlang.

Münch-Bellinghausen, der österreichische Präsidialgesandte, richtete nun im Anfang des Jahres 1824 ein Schreiben an Metternich, welches wir hier folgen lassen:

Frankfurt, den 6. Januar 1824.

Politische Gegenstände.

Nro. A. und B.

Durchlauchtigster Fürst!

Ueber die Frage, was hinsichtlich der, durch die Carlsbader Conferenzen vorbereiteten Bundestagsbeschlüsse vom 20 Septbr. 1819 noch im Laufe der diesjährigen Sitzung zu veranlassen sei, halte ich mich verpflichtet, schon heute meine Ansichten ehrerbietigst auszusprechen, da dieser Gegenstand nunmehr von mehreren Seiten angeregt werden dürfte, und da es mir wesentlich erscheint, die Meinung, die man hierüber beim Bundestage ausgesprochen haben will, vorher durch Rücksprache mit den Kabinetten fest zu begründen.

In der Bundestagssitzung vom 20. Septbr. 1819 wurden folgende provisorische Beschlüsse gefaßt:

1. Eine provisorische Executions-Ordnung.
   Diese ist durch die, in Folge der Wiener-Ministerial-Conferenzen mit Bundestagsbeschluß vom 3. August 1820 definitiv festgesetzte Executions-Ordnung von selbst erloschen, da sie nur bis zur Erwirkung dieser eingeführt worden war. Es kann sonach von diesem Beschlusse hier keine Rede sein.
2. Wurde ein Beschluß über die, in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden provisorischen Maßregeln zu Stande gebracht.

Dieses Bundesgesetz ist nach seinem näheren Inhalte mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestags über gründliche Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens als provisorische Maßregel zur Abhilfe der bestehenden Gebrechen, sogleich in allen Bundesstaaten in Vollziehung und Anwendung getreten. Die Dauer dieser Maßregel ist auf keine bestimmte Zeitfrist beschränkt; sie währt fort, bis die vorbehaltene Berathung über gründliche Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens statt gehabt hat, oder bis das Ueberflüssige einer solchen provisorischen Maßregel von irgend einer Seite erwiesen vorliegt. Ersteres ist bisher nicht geschehen; letzteres müßte von denen bewiesen werden, welche eine Aufhebung dieser Maßregel verlangen wollen.

Es kann also, wenn von Verlängerung der Carlsbader Beschlüsse die Rede ist, hierunter auch keinesweges das auf eine bestimmte Zeitfrist nicht beschränkte provisorische Gesetz über die Universitäten gemeint werden. Alles, was diejenigen, welchen der Bestand dieses provisorischen Gesetzes nicht angenehm ist, thun könnten, wäre eine Aufforderung an die Bundesversammlung die gründliche Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesen endlich in Berathung zu ziehen.

Dieses, glaube ich, könnte in einem eignen Präsidial-Vortrage am besten von uns geschehen, damit nicht ein anderer Hof aus böser Absicht die Initiative der Sache an sich reiße. Das Hauptmotiv aber könnte eben in dem Wunsche, das Universitäts- und Schulwesen aus dem gegenwärtigen provisorischen Zustande zu setzen, und in der Ueberzeugung gesucht werden, daß bei dem unter Lehrern und Schülern fortwährenden Unwesen, dieses provisorische Gesetz durchaus nicht als genügend betrachtet werden könne. Dieses Provisorium dauert aber selbstverstanden fort, bis diese Berathung die bei der Wichtigkeit und Tiefe des Gegenstandes nicht übereilt werden darf, zu Stande gebracht sein wird. Also auch über diesen September-Beschluß wäre ein Erneuerungs-Antrag nicht erforderlich.

Erwägungswerth ist es allerdings, ob bei der Präsidial-

Proposition, welche die Aufforderung des Bundestages zur Berathung des definitiven Zustandes der Universitäten und Schulen zum Zwecke hat, nicht etwa darauf angetragen werden könnte, sich schon vorläufig darin zu einigen, daß in Zukunft dem akademischen Richter zwei Justizmänner mit Sitz und Stimme beigegeben werden, deren Urtheil entschiedend zu sein hätte, denn es liegt vor, daß dort wo der akademische Senat allein vorzugehen hat, die Professoren nicht mit der gehörigen Strenge verfahren, und zwar, wie vermuthet wird, weil sie aus der Frequenz der Universitäten pecuniären Nutzen ziehen*).

Was 3. den Bundesbeschluß wegen der in Mainz aufgestellten Central-Commission zur Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe betrifft, so ist dieser Bundesbeschluß gleichfalls nicht auf eine Zeitfrist beschränkt, sondern es ist der aufgestellten Commission ein bestimmter Zweck vorgeschrieben, also entscheidet auch über die Auflösung derselben nicht der Zeitverlauf, sondern die Erfüllung des derselben vorgezeichneten Zweckes.

Diese Commission geht ihren gegebenen Gang fort, findet immer neue Beschäftigung, und nebst dem daß sie schon durch ihre bloße Existenz präventiv gegen etwaige Unternehmungen der neuerungssüchtigen Partei in Deutschland wirkt, läßt sich auch von derselben noch manches positive Gute erwarten, worüber ein anderes Mal zu sprechen, ich mir ehrerbietigst vorbehalte.

Ihre Auflösung oder Fortdauer kann also bei diesem Anlasse durchaus nicht zur Sprache gebracht werden.

Bloß der vierte Beschluß, nämlich das Preßgesetz ist auf eine bestimmte Zeitfrist von fünf Jahren festgesetzt und da diese mit dem 20. Septbr. d. J. ihr Ende erreicht, so ist, wenn man die Fortdauer derselben wünschenswerth findet, die Fassung eines neuen gültigen Bundesbeschlusses erforderlich.

Aber selbst hier ist die beste Motivirung zu dem Antrage auf fernere Fortdauer dieses vortrefflichen Gesetzes leicht in diesem Gesetze selbst zu finden.

*) Eigenthümliche Schätzung der Pflichttreue der Professoren!

Der 10. §. jenes Gesetzes vom 20. Septbr. 1819 sagt:

„Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll vom Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im Artikel 18 der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein definitiver Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen".

Da nun aber bei dem bekannten, in solch wichtiger Sache von Instructions-Einholung abhängigen Gange der Berathung am Bundestage die Unmöglichkeit vorliegt einen solchen definitiven Beschluß bis zum 20. Septbr. herbeizuführen, da ferner, wenn man das provisorische Preßgesetz mit einem Male erlöschen lassen wollte, ohne etwas anderes an dessen Stelle zu setzen, eine früher so richtig erkannte Lücke in der Bundesgesetzgebung unausweichlich fühlbar werden müßte, welche auf das Verderblichste auf die Grundbedingung des Bundes, die Einigkeit der Bundesglieder zurück wirken würde, weil der deutsche Bund, wenn in demselben Ruhe und unter den Bundesgliedern Vertrauen erhalten und die Verhältnisse mit dem Auslande beachtet werden wollen, eine höhere Controlle über die Presse durchaus nicht entbehren kann; da ferner die Unfüge der politischen Presse durchaus nicht in einem solchen Grade des Abnehmens sind, daß Aufsicht überflüssig erkannt werden könnte, endlich wahrhaftig nicht gesagt werden kann, daß dieses Gesetz wirklich durch fünf Jahre in Ausübung bestehe, weil selbes bis zum Mai 1823 unbeachtet blieb, und es so mit an Erfahrungen fehlt, aus denen man für ein neues definitives Preßgesetz verläßig schöpfen könnte — so dringt sich mir die wohlerwogene Meinung auf, daß das heute bestehende und nach meiner innigsten Ueberzeugung höchst entsprechende — provisorische Preßgesetz nothwendig verlängert werden müsse, entweder wieder auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder, was mir angemessener schiene, so lange bis man sich über einen definitiven Beschluß vereinigt haben würde.

Wenn es mir gelungen ist, darin im Allgemeinen die Ansicht

Euerer Durchlaucht auszusprechen, und wenn Hochdieselben gleichfalls die Ueberzeugung haben, daß es sich heute nur um die Verlängerung dieses einen September-Beschlusses handelt, so tritt die weitere Frage ein, in welcher Form der Bundesbeschluß hierüber gefaßt werden könne.

Wenn Einhelligkeit der Stimmen hierzu erfordert würde, so würde an ein Gelingen der Sache kaum zu denken sein.

Allein diese Einhelligkeit der Stimmen scheint mir nicht erforderlich.

Der Artikel 13 der Wiener Schlußacte sagt:

„Ueber folgende Gegenstände

1. Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der Bestehenden.
2. Organische Einrichtungen, d. h. bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke.
3. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, und
4. Religions-Angelegenheiten

findet kein Beschluß durch Stimmen-Mehrheit statt".

Hieraus folgt, da nach Artikel 11 derselben Acte die Stimmen-Mehrheit die Regel ist, daß bei allen übrigen im Artikel 13 nicht genannten, dennoch aber zur Competenz der Bundesversammlung gehörigen Gegenständen die Bundesbeschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt werden können.

Es unterliegt also nach meinem unmaßgeblichen Erachten keinem Zweifel, daß das vorliegende provisorische, — durch die Sicherheit des Bundes bedingte — Gesetz — als im Artikel 13 nicht ausgenommene, nach Artikel 11 durch Stimmen-Mehrheit um so mehr zum gültigen Beschlusse werden könne, als sogar eine Kriegserklärung per majora beschlossen werden kann.

Der Weisheit Euerer Durchlaucht wird es aber nicht entgehen, daß es nur höchstförderlich sein würde, wenn Hochdieselben diese Frage über die Erneuerung des Preßgesetzes im Wege der Cabinette vorzubereiten — und durch eine wohlmotivirte, den gegenwärtigen Zustand der politischen Literatur gleichzeitig berücksichtigende Präsidial-Proposition erst dann bei dem Bundestage

in Vortrag zu bringen geruhen wollten, wenn die Cabinette, sich hierüber gegen Euere Durchlaucht befriedigend erklärt haben.

Vielleicht finden es Hochdieselben angemessen, vorher mit dem Berliner Hofe hierüber Rücksprache zu pflegen und dann allein oder vereint mit diesem auf Baiern und die übrigen Höfe zu wirken. Die kaum zu umgehende — aber wie ich hoffe, — hier nicht zählende Opposition Württembergs abgerechnet, besorge ich nur vom Münchener Kabinette Einwendung, wenn ich mir die unangenehmen Momente zurück rufe, welche der Graf Rechberg zu überstehen hatte, als er im Herbste 1819 von Carlsbad nach München zurückkehrte*).

Nach dem der baierischen Verfassung einverleibten Edicte vom 26. Mai 1818 über die Freiheit der Presse und des Buchhandels sind alle Bücher und Schriften, welche nicht zur Klasse der Zeitungen und periodischen Schriften gehören, von der vorläufigen Censur ausgenommen. Diese Verfügung ist im Widerspruche mit den Bestimmungen des provisorischen Preßgesetzes, welches von der vorläufigen Censur bei allen Büchern, welche nicht über 20 Bogen stark sind, ausgeht. Diesen Widerstreit dürfte die baierische Regierung bei der Verlängerung des Preßgesetzes durch anderweitige Anträge zu heben suchen.

Nachgiebigkeit hierin dürfte — abgesehen von der allgemeinen Inconvenienz einer Modificirung jenes Gesetzes darum nachtheilbringend sein, weil sich leicht der Glaube begründen könnte, als stände die Landesgesetzgebung irgend eines Bundesstaates höher, als die Bundesgesetzgebung und als müßte sich die letztere nach der ersteren selbst alsdann modificiren wenn das Gesammtinteresse des Bundes das Gegentheil erfordert.

Der allesumfassenden Staatsklugheit Euerer Durchlaucht wird die Beseitigung auch dieses, — von mir blos als möglich gedachten Hindernisses gelingen, und Euere Durchlaucht werden

*) Diese höchst wichtige Bemerkung beweißt, daß Graf Rechberg bei den Carlsbader Beschlüssen, Metternich zu Gefallen, über seine Vollmachten hinausgegangen war.

sich um die Ruhe Deutschlands durch Fortdauer eines so sehr wohlthätigen Beschlusses zuverlässig ein neues, hohes und von dem Guten gewiß dankbar gewärtigtes Verdienst erwerben!

Ich erwarte die gnädige Mittheilung dessen, was Euere Durchlaucht hierüber beschließen.

Genehmigen Euere Durchlaucht die Versicherung meiner tiefsten Verehrung. 2c. 2c.

Frhr. v. Münch-Bellinghausen.

An Seine des k. k. Hof- und Staatskanzlers
Herrn Für sten v Metternich Durchlaucht.

Metternich versuchte nun bei seiner Anwesenheit in Tegernsee, als er sich zu der Diplomaten-Versammlung auf den Johannisberg begab (Juni 1824), nochmals auf das baierische Ministerium zu wirken. Er theilte demselben das österreichische Memoire vom 12. Mai 1824 mit, und zugleich auch das preußische Pro Memoria vom 5. Juni 1824 und gewann den Fürsten Wrede und den Minister v. Zentner*). Metternich übernahm es die in Johannisberg sich versammelnden Minister der mittleren und kleineren Staaten zu bestimmen.

Bei dem ganzen Beginnen kam es nun zuvörderst darauf an, was Preußen dazu sagen würde. Metternich gab die oben bezeichnete Denkschrift an den Fürsten Hatzfeld, preußischen Gesandten zu Wien:

---

*) Wrede war durch eine Verschwörung, bei welcher auch Unterofficiere betheiligt gewesen sein sollen, geängstiget. Man fand bei einer baierischen revolutionären Verbindung einen Plan, wornach unter Anderen die Absicht stattgefunden haben sollte, sämmtliche baierischen Minister, mit Ausnahme des Grafen von Lerchenfeld, zu hängen, also auch Zentner. — Merkwürdig, daß fast zu gleicher Zeit die Central-Untersuchungs-Commission eine neue Verschwörung entdeckt haben wollte, die ebenso gefährlich als nichtswürdig sei, (vgl. B. Pr. 1824. S. 324 a Geheimes Protocoll daselbst; die erste Anzeige hiervon fällt genau in die Zeit, wo Fürst Metternich sich in Tegernsee aufhielt. Man vergleiche des Verfassers Geschichte der politischen Untersuchungen S. 41 ff. und oben S. 318 ff.

Oesterreichische Denkschrift.

Da es sich gegenwärtig von der Frage handelt, was noch in der diesjährigen Bundestags-Sitzung hinsichtlich der durch die Carlsbader Conferenzen vorbereiteten Bundestagsbeschlüsse vom 20. Juli 1819 zu veranlassen sei; so benutzt der unterzeichnete Haus-, Hof- und Staats-Kanzler die bevorstehende Anwesenheit zu Berlin Sr. des Herrn Fürsten v. Hatzfeldt, Liebden, um die diesseitigen Ansichten über diesen Gegenstand zur Kenntniß des königlich preußischen Cabinets zu bringen, und sich dagegen die Mittheilung des Gesichtspunktes zu erbitten, aus welchem man diese Frage in Berlin anzusehen sich bestimmt findet. In der Bundestags-Sitzung vom 20. Juli 1819 wurden folgende provisorische Beschlüsse gefaßt:

1. Eine provisorische Executions-Ordnung. Diese ist durch die, in Folge der Wiener Ministerial-Conferenzen, mit Bundestags-Beschluß vom 3. August 1820 definitiv festgesetzte Executions-Ordnung von selbst erloschen, da sie nur bis zur Erwirkung dieser eingeführt worden war. Es kann sonach von diesem Beschlusse hier keine Rede sein.

2. Wurde ein Beschluß über die, in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden provisorischen Maßregeln zu Stande gebracht. —

Dieses Bundesgesetz ist nach seinem näheren Inhalte, mit Vorbehalt der weiteren Berathungen des Bundestags über gründliche Verbesserung des gesammten Schul- und Universitäten-Wesens, als provisorische Maßregel zur Abhülfe der bestehenden Gebrechen sogleich in allen Bundesstaaten in Vollziehung und Anwendung getreten. Die Dauer dieser Maßregel ist auf keine bestimmte Zeitfrist beschränkt; sie währt fort, bis die vorbehaltene Berathung über die gründliche Verbesserung des gesammten Schul- und Universitäten-Wesens Statt gehabt hat, oder bis das Ueberflüssige einer solchen provisorischen Maßregel von irgend einer Seite erwiesen vorliegt. Ersteres ist bisher nicht geschehen; letzteres müßte von denen bewiesen werden, welche eine Aufhebung dieser Maßregel verlangen wollen.

Es kann also, wenn von Verlängerung der Carlsbader Beschlüsse die Rede ist, hierunter auch keineswegs das auf eine bestimmte Zeitfrist nicht beschränkte provisorische Gesetz über die Universitäten gemeint werden. Alles, was diejenigen, welchen der Bestand dieses provisorischen Gesetzes nicht angenehm ist, thun könnten, wäre eine Aufforderung an die Bundesversammlung, die gründliche Verbesserung des gesammten Schul- und Universitäten-Wesens endlich in Berathung zu ziehen.

Dieses, glaube ich, könnte in einem eigenen Präsidialvortrage am besten von uns geschehen. Das Hauptmotiv aber könnte eben in dem Wunsche, das Universitäts- und Schul-Wesen aus dem gegenwärtigen provisorischen Zustande zu setzen, und in der Ueberzeugung gesucht werden, daß bei dem unter Lehrern und Schülern fortwährenden Unwesen, dieses provisorische Gesetz durchaus nicht als genügend betrachtet werden könne. Dieses Provisorium dauert aber selbstverstanden fort, bis diese Berathung — die bei der Wichtigkeit und Tiefe des Gegenstandes nicht übereilt werden darf — zu Stande gebracht sein wird. Also auch über diesen September-Beschluß wäre ein Erneuerungs-Antrag nicht erforderlich.

Was

3. den Bundesbeschluß wegen der in Mainz aufgestellten Central-Commission zur Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe betrifft; so ist dieser Bundesbeschluß gleichfalls nicht auf eine Zeitfrist beschränkt, sondern es ist der aufgestellten Commission ein bestimmter Zweck vorgeschrieben; also entscheidet auch über die Auflösung derselben nicht der Zeitverlauf, sondern die Erfüllung des derselben vorgezeichneten Zweckes.

Diese Commission geht ihren gegebenen Gang fort, findet immer neue Beschäftigung, und nebstdem daß sie schon durch ihre bloße Existenz präventiv gegen etwaige Unternehmungen der neuerungssüchtigen Partei in Deutschland wirkt, läßt sich auch von derselben noch manches positive Gute erwarten, worüber ein andermal zu sprechen, ich mir vorbehalte.

Ihre Auflösung oder Fortdauer kann also bei diesem Anlasse durchaus nicht zur Sprache gebracht werden.

4. Blos der vierte Beschluß, nämlich das Preß-Gesetz, ist auf eine bestimmte Zeitfrist von 5. Jahren festgesetzt, und da diese mit dem 20. September d. J. ihr Ende erreicht, so ist — wenn man die Fortdauer derselben wünschenswerth findet — die Fassung eines neuen gültigen Bundesbeschlusses erforderlich.

Aber selbst hier ist die beste Motivirung zu dem Antrage auf fernere Fortdauer dieses vortrefflichen Gesetzes leicht in diesem Gesetze selbst zu finden.

Der 10te §. jenes Gesetzes vom 20. Juli 1819 sagt: „der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll von heutigem Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im Artikel 18. der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein definitiver Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen".

Da nun aber bei dem bekannten, in solch wichtiger Sache von Instructions-Einholung abhängigen Gange der Berathung am Bundestage die Unmöglichkeit vorliegt, einen solchen definitiven Beschluß bis zum 20. Juli herbeizuführen; da ferner, wenn man das provisorische Preßgesetz mit Einem Male erlöschen lassen wollte, ohne etwas Anderes an dessen Stelle zu setzen, eine früher so richtig erkannte Lücke in der Bundes-Gesetzgebung unausweichlich fühlbar werden müßte, welche auf das Verderblichste auf die Grundbedingung des Bundes, die Einigkeit der Bundesglieder, zurückwirken würde; da ferner die Unfüge der politischen Presse durchaus nicht in einem solchen Grade des Abnehmens sind, daß Aufsicht überflüssig erkannt werden könnte, endlich nicht gesagt werden kann, daß dieses Gesetz wirklich durch fünf Jahre in Ausübung bestehe, weil selbes bis zum Mai 1823 unbeachtet blieb, und es somit an Erfahrungen fehlt, aus denen man für ein neues definitives Preßgesetz verlässig schöpfen könnte, so dringt sich mir die wohlerwogene Meinung auf, daß das heute be-

stehende — und nach meiner innigen Ueberzeugung höchst entsprechende — provisorische Preßgesetz nothwendig verlängert werden müsse, entweder wieder auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder, was mir angemessener schiene, so lange bis man sich über einen definitiven Beschluß vereint haben würde.

Wenn es mir gelungen sein sollte, durch diese Ansicht im Allgemeinen auch die Gesinnungen des königlich preußischen Cabinets auszusprechen, so tritt die weitere Frage ein: in welcher Form der Bundesbeschluß hierüber gefaßt werden könne?

Wenn Einhelligkeit der Stimmen hiezu erfordert würde, so würde an ein Gelingen der Sache kaum zu denken sein. Allein, diese Einhelligkeit der Stimmen scheint mir nicht erforderlich.

Der Artikel 13. der Wiener Schluß-Akte sagt:

„Ueber folgende Gegenstände

1. Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2. Organische Einrichtungen, d. h. bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund; und
4. Religions-Angelegenheiten

findet kein Beschluß durch Stimmen-Mehrheit Statt".

Hieraus folgt, da nach Artikel 11. derselben Akte die Stimmen-Mehrheit die Regel ist, daß bei Allen übrigen im Artikel 13. nicht genannten, dennoch aber zur Competenz der Bundesversammlung gehörigen Gegenständen, die Bundesbeschlüsse durch Stimmen-Mehrheit gefaßt werden können.

Es unterliegt also keinem Zweifel, daß das vorliegende provisorische — durch die Sicherheit des Bundes bedingte — Gesetz, als im Artikel 13. nicht ausgenommen, nach Artikel 11. durch Stimmen-Mehrheit um so mehr zum gültigen Beschlusse werden könne, als sogar eine Kriegs-Erklärung per majora beschlossen werden kann.

Der Unterzeichnete erwartet nur die Ansicht des königlich preußischen Hofes über diesen Gegenstand, um sodann die künftige

Verhandlung dieser für die Ruhe Deutschlands so wichtigen Frage am Bundestage vorzubereiten.

Der Unterzeichnete benutzt mit Vergnügen diesen Anlaß, um Sr. des königlich preußischen außerordentlichen Herrn Gesandten und bevollmächtigten Ministers Fürsten v. Hatzfeld, Liebden, die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Wien, den 12. Mai 1824.

Metternich.

An Seine
des königlich preußischen außerordentlichen
Herrn Gesandten und bevollmächtigten
Ministers, Herrn Fürsten v. Hatzfeldt rc.
Liebden.

Darauf folgte von Berlin aus ein im Ganzen zustimmendes Pro Memoria. Nur die Frage, ob zu der Verlängerung der Carlsbader Beschlüsse die Majorität in der Bundesversammlung genüge, erregte in Berlin schwere Bedenklichkeiten, die indessen später doch durch die Wittgensteinische Partei aber doch nur vorläufig und in beschränkender Form beseitiget wurden. Die preußische Denkschrift lautete:

Pro Memoria.

Es ist die Frage, ob und welche Anträge wegen der in Gemäßheit der Carlsbader Verabredungen gefaßten Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 noch in der jetzigen Sitzung der Bundesversammlung zu machen seien.

Jene Beschlüsse sind folgende:

1. Provisorische Executionsordnung.

Durch den Bundestagsbeschluß vom 3. August 1820 über eine definitive Executionsordnung ist jene provisorische Einrichtung außer Kraft getreten, und zugleich der Gegenstand an sich erledigt.

2. Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln.

Da für die Dauer desselben keine bestimmte Zeit verabredet worden ist, so behält er Bestand bis die Aufhebung in Antrag gebracht und auch beschlossen wird.

Zu einem solchen Antrage sind aber die Umstände so lange nicht angethan, als man nicht dem deutschen Universitätswesen eine weitere gründliche Prüfung gewidmet und dadurch eine feste Ueberzeugung gewonnen hat, was bis dahin überhaupt heilsames anzuordnen sei.

Da es die Absicht des kaiserlich österreichischen Hofes ist, durch einen Präsidial-Antrag zu veranlassen, daß von dieser Seite der Gegenstand bei der Bundesversammlung in Berathung genommen werde, so dürfte man in demselben nur an den in der Sitzung vom 6. Mai 1819 gefaßten Beschluß erinnern und damit den Vorschlag verbinden, daß die in Folge desselben niedergesetzte Commission, nach vorheriger Ersetzung der abgegangenen Mitglieder, wieder in Thätigkeit trete.

Es hatte nämlich der Bevollmächtigte des Großherzogs von Weimar und des Herzogs von Sachsen-Gotha in der 13. Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1819 eine den gegenwärtigen Zustand der deutschen Universitäten betreffende Eröffnung gemacht, woher der kaiserlich österreichische Gesandte in der schon gedachten 16. Sitzung vom 6. Mai 1819 Veranlassung nahm,

> auf die Erwählung einer Commission von fünf Mitgliedern anzutragen, um jene Eröffnung sowohl, als die Maßregeln, zu welchen selbe die nöthige Veranlassung gebe, bald möglichst zu einem allgemeinen Resultate vorzubereiten.

Dieser Vorschlag wurde allgemein beliebt, und demgemäß der Beschluß gefaßt und auch die Commission erwählt.

Als späterhin am 20. September 1819 die in Carlsbad wegen der Universitäten getroffenen Verabredungen bei der Bundesversammlung zur weiteren Verhandlung gebracht und durch förmliche Beschlußnahme angenommen wurden, hielt man den Gegenstand überhaupt noch nicht damit erledigt. Es heißt vielmehr in dem desfallsigen Beschluß:

> daß, mit Vorbehalt der weiteren Berathungen des Bundestags, zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Unterrichts-Wesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen

Maßregeln abgeholfen, und dieserhalb der betreffende Entwurf angenommen werde.

Ganz einfach und ohne daß sich deßhalb ein Widerspruch erwarten läßt, können diese vorbehaltenen Berathungen über das deutsche Universitätswesen in Gang gebracht werden, wenn man nun die Commission, welche kurz vor den Carlsbader Conferenzen zur vorbereitenden Begutachtung der Angelegenheit niedergesetzt und seitdem weder direkt noch indirekt durch einen Bundesbeschluß aufgelößt worden ist, vollzählig macht, und sie auffordert, in Thätigkeit zu treten.

3. Beschluß wegen der Central-Untersuchungs-behörde in Mainz.

Die Frage, ob diese Behörde aufzulösen sei, oder fortdauern solle, steht einzig im Zusammenhange mit der höheren Frage, ob der der Commission ertheilte Auftrag und der Zweck, welchen man dabei gehabt, erfüllt sei.

Dieselbe kann daher allerdings nicht bei gegenwärtigem Anlasse zur Sprache gebracht werden.

4. Beschluß wegen eines Preßgesetzes.

Man hält es preußischer Seits ebenfalls für durchaus angemessen, daß die Dauer der wegen der Presse getroffenen Anordnungen zu verlängern sei.

Nur darin, wie ein desfallsiger Beschluß zu Stande kommen könne, kann man der Ansicht des österreichischen Hofes nicht beistimmen.

Die Bundesakte trennt ihre Artikel in „allgemeine" und „besondere" Bestimmungen. Das Wesen dieses Unterschiedes legt dieselbe nach den einleitenden Worten vor dem 12. Artikel darin, daß die in den vorhergehenden 11 Artikeln enthaltenen „allgemeinen" Bestimmungen

„auf die Feststellung des Bundes"

gerichtet sind, woraus denn als Gegensatz für die „besonderen" Bestimmungen sich ergiebt, daß diese mit der Feststellung des Bundes und mit dem dadurch zu erreichenden Bundeszweck in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen.

Unter den besonderen Bestimmungen der Bundesakte befindet sich nun der Artikel 18, wonach die Bundesversammlung auch mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit sich zu beschäftigen hat.

Jenen in der Bundesakte begründeten Unterschied hielt man in den Wiener Ministerial-Conferenzen, aus deren Berathungen die Schlußakte hervorging, scharf im Auge. Man überzeugte sich, daß die in den Artikeln 16, 18 und 19. der Bundesakte erwähnten Gegenstände nicht auf die Art bei der Bundesversammlung verhandelt werden könnten, welche für die aus dem Bundeszweck fließende Competenz derselben bestimmt ist:

„Die in den besonderen Bestimmungen der Bundesakte, Artikel 16, 18, 19. zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten".

Und damit kein Zweifel darüber bleiben möge wie dieser Artikel zu verstehen sei, fügte die Commission zur Redaktion des Entwurfes der Schlußakte in dem Vortrag, womit sie denselben dem Plenum der zu den Wiener Conferenzen vereinigten Bevollmächtigten in der 22. Sitzung am 15. April 1820 vorlegte, in Beziehung auf jenen Artikel noch die Erläuterung hinzu:

„der 65. Artikel überträgt endlich der Bundesversammlung die fernere Bearbeitung der Gegenstände, die nach den besonderen Bestimmungen des zweiten Abschnitts der Bundesakte auf dem Wege einer freien Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern am Bundestage verhandelt werden sollen".

Die Ansicht, daß, nach Ablauf der fünfjährigen Frist, durch bloße Majorität der Stimmen entweder der vorige Beschluß erneuert oder andere gleichförmige Bestimmungen wegen der Presse an dessen Stelle gesetzt werden könnten, läßt sich daher diesseitigen Dafürhaltens mit Hoffnung des Erfolgs nicht durchführen.

Wenn hiernach die Erneuerung des Beschlusses von der

Einhelligkeit aller Stimmen abhängt, so kann man sich bei der bekannten Gesinnung einiger Bundesstaaten allerdings die Schwierigkeit diese Einhelligkeit hervorzubringen, nicht verhehlen.

Die größere Zahl der deutschen Regierungen wird zwar aus denselben Gründen, aus welchen die Fortdauer der bisherigen Bestimmungen über die Presse Oesterreich und Preußen rathsam scheint, einem hierauf gerichteten Antrage beizutreten kein Bedenken tragen. Auch dürften manche, welche in der eigenen Abwägung der Gründe für oder gegen die Fortdauer schwankend und ungewiß sein möchten, durch den gewichtigen Einfluß der übereinstimmenden Meinung der mächtigsten Bundes-Regierungen über dasjenige, was für den Bund heilsam sei, zu einer günstigen Aufnahme des Vorschlags bewogen werden. Aber immer ist zu besorgen, daß einzelne übrig bleiben werden, welche theils in Folge ihrer, der aufrecht zu haltenden Maßregel von jeher entgegenstrebenden Neigungen und Grundsätze, theils aus gewohntem Kitzel, eine Opposition gegen Oesterreich und Preußen zu bilden, dem Antrag auf Verlängerung des Bundestagsbeschlusses zu widerstehen sich versucht fühlen werden. Dieser Widerspruch und die daraus hervorgehende Verlegenheit würden jedoch, bei Ermangelung einer verfassungsmäßig nachzuweisenden Befugniß und verfassungsmäßiger Mittel der Minorität den Beschluß der Majorität aufzudringen, in demselben Maße hervortreten, wenn auf eine Abstimmung nach Stimmenmehrheit angetragen werden sollte und es möchte noch minder schwierig sein, Einhelligkeit der Stimmen hervorzubringen, als die Anerkennung, daß es deren verfassungsmäßig nicht bedürfe, zu erzwingen.

Bei dieser Lage der Sache dürfte es am gerathensten scheinen, zwar einerseits alles aufzubieten, um die zu wünschende Unanimität für den beabsichtigten Antrag zu gewinnen, andererseits aber auch unter den zu demselben Zwecke vereinigten Bundesregierungen zu verabredende Maßregeln gegen Mißbrauch der Presse Bedacht zu nehmen; Maßregeln, durch welche die sich eigensinnig ausschließenden Bundesstaaten isolirt, als Feinde der öffentlichen Ruhe in Deutschland bezeichnet und behandelt, und

dadurch auf die Länge schwer zu ertragenden Wirkungen ausgesetzt werden würden.

Die sicherste Art, ohne weitläuftige Erörterungen zum Ziele zu gelangen, möchte übrigens in dem ganz einfachen Antrag der Erneuerung des Bundesbeschlusses von 1819, wie er vorliegt, auf abermals fünf Jahre zu suchen sein.

Metternich hatte bei seiner Anwesenheit in Tegernsee den baierischen Minister v. Zentner erst vermocht, mündlich seine Ansichten auszusprechen, aber ihn dann endlich dahin gebracht, dieselben auch schriftlich von sich zu geben, worin er sein eigenes Werk, die baierische Verfassung, welche vorzugsweise durch ihn zu Stande gebracht war, verläugnete; wir lassen sie ebenfalls folgen:

Baierische Bemerkungen.

Ansichten des Ministers von Zentner über die Frage: Ob und in welcher Art die in der 35. Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 30. September 1819 gefaßten Beschlüsse über einige provisorische Maßregeln zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde als genügend vollzogen zu betrachten, oder zum Theil als noch fortbestehend zu erklären, oder da deren Dauer nur auf eine bestimmte Zeitfrist beschränkt ist, zu erneuern sein möchten.

I.

In dem an die Bundesversammlung über diesen Gegenstand zu erstattenden Präsidial-Vortrage, wird ein Rückblick auf den Zustand von Europa und vorzüglich auf Deutschland zu werfen, und aus diesem werden die Ursachen in Erinnerung zu bringen sein, welche in Folge der Carlsbader Uebereinkunft und Beschlüsse, über deren Fortbestehen oder Erneuerung der Frage entsteht, veranlaßt haben*).

Eine gedrängte Darstellung des gegenwärtigen Zustandes

*) S. Präsid. Vortrag §. 220. im Protocoll der angeführten Sitzung S. 267.

von Deutschland, in Beziehung auf die in mehreren Theilen desselben und in benachbarten Staaten bei scheinbar äußerer Ruhe, unter mancherlei Namen und Gestalten noch fortdauernden gefährlichen Verbindungen zum Umsturz der gesetzlich bestehenden Regierungen und Verfassungen, wird zeigen; ob jene Maßregeln im Ganzen oder zum Theil in Kraft zu erhalten, nothwendig sei, wenn der dadurch bezielte Zweck erreicht werden soll.

Eine solche Darstellung wird nun Beweise und Motive aus dem von der Central-Untersuchungs-Commission an die Bundesversammlung über das Resultat ihrer bisherigen Untersuchungen erstatteten, und dem Vortrage anzufügenden Berichte actenmäßig liefern können.

II.

Nach dieser Einleitung werden die einzelnen Beschlüsse durchzugehn, und bei jedem derselben die zur Seite bemerkten Fragen zu erörtern sein. Die Gegenstände welche durch den Präsidial-Vortrag vom Jahre 1819 der Bundes-Versammlung zur Berathung vorgelegt und worüber Beschlüsse gefaßt wurden, sind folgende:

2. Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte.
1. Unrichtige Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen und Unzulänglichkeiten der Mittel wodurch unsere Beschlüsse geltend zu machen sind.
3. Die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens.
4. Der Mißbrauch der Presse und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften bisher getriebenen Unfug.

III.

Ad 1. Ständische Verfassungen. Man fühlte die großen Schwierigkeiten, über diese höchst wichtige innere Angelegenheit allgemeine Normen festzusetzen, nach welchen alle landständischen Verfassungen gleichförmig gebildet werden sollten; man wollte deßhalb die jedem Bundesstaate zustehende Befugniß, seine inneren Angelegenheiten nach eigenen Ansichten, mit Rücksicht auf die eigene Lage und die frühere staatsrechtlichen Verhältnisse zu

ordnen, nicht vorgreifen: inzwischen war doch auch dabei nicht zu mißkennen, daß, wenn auf einer Seite jene Befugniß mit Recht geachtet werden müsse, auf der andern Seite in den landständischen Verfassungen und bei den Verhandlungen der Landstände keine, von dem ursprünglichen landständischen Character gänzlich abweichenden Formen und Grundsätze geduldet werden können, welche mit den wesentlichen Rechten und Attributen monarchischer Staaten, die mit Ausnahme einiger freien Städte, die einzigen Bestandtheile des Bundes sind und bleiben sollen, unvereinbar würden, und wodurch das landständische Princip mit dem monarchischen in Widerspruch gesetzt, dieses allmählig immer mehr geschwächt würde, und so endlich eine mehr democratische als monarchische Regierung herbeigeführt werden könnte, wodurch auch zugleich der bestehende Bundesverein sich auflösen würde.

Da man in dieser höchst wichtigen Angelegenheit mit Erwägung aller dabei stattfindenden Rücksichten zu Werke gehen wollte, so wurde im Jahre 1819 hierüber nur im Allgemeinen beschlossen:

> „daß nach dem Sinne des monarchischen Princips, und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Erklärung über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesacte abzugeben haben".

Diese erfolgte durch die Schlußacte der über Auslegung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

In dem Artikel 57 derselben ist das monarchische Princip in Beziehung auf landständische Verfassungen bestimmt ausgesprochen. Es wird darin festgesetzt:

> „da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hiedurch gegebenen Gemeinbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereint bleiben und der Souverän kann durch eine landständische

Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden".

Eine Folgerung davon ist, was im Artikel 58 ausgesprochen wird, daß

„die im Bunde vereinten souveränen Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürfen".

In dem Sinne dieser und obiger Bestimmung liegt gleichfalls der Satz:

„Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden".

Hierdurch ist bestimmt ausgedrückt, in welchen Grenzen die landständischen Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung gehalten werden sollen.

In Folge dieses Gebotes dürfen keine Grundsätze und Lehren aufgestellt werden, durch welche die wesentlichen Rechte und Attribute eines monarchischen Staates gefährdet, und dem Monarchen seine Regierungsgewalt allmählig untergraben würde.

Wenn demnach in einzelnen Bundesstaaten, in welchen Landstände bestehen, bei welchen eine Oeffentlichkeit der Verhandlungen gestattet ist, eine Geschäftsordnung entweder noch gar nicht eingeführt ist, oder wo die eingeführte nach den bisherigen Erfahrungen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht hinreicht, so sind die Fürsten solcher Bundesstaaten nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, für die Einführung einer dem ausgesprochenen Endzwecke entsprechenden zu sorgen.

Dieses geht aus dem Artikel 53 der Schlußacte hervor, wo es heißt:

„Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staats-Einrichtung und Staats-Verwaltung aus, da aber die Bundesglieder sich in der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereint haben, in welche Classe die eben angeführten gehören, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten zu bewirken".

Wenn nun bei der Bundesversammlung die bezeichneten Fragen über die im Jahre 1819 gefaßten Beschlüsse erörtert werden, so kann auf den Grund der über die ständischen Verfassungen in der Schlußacte enthaltenen Bestimmungen gedrungen werden, daß in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, streng darauf gewacht werde, damit

1. in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassungen zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bliebe;
2. zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch Reden in ihren Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen entsprechende Geschäftsordnung eingeführt, und über die genaue Beobachtung derselben streng gehalten werde.

Obgleich demnach einer jeden Bundesregierung überlassen bleibt, eine Geschäftsordnung wie dieselbe nach ihren bisherigen Erfahrungen zweckmäßig findet, einzuführen, so wäre doch zu wünschen, da sie dieselben Hauptprincipien bewahren sollten, daß diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung sich vereinbaren möchten.

IV.

Ad 2. An die Stelle der provisorischen Executionsordnung ist durch die Schlußacte eine definitive gekommen, wonach sie also als erloschen zu betrachten ist.

V.

Ad 3. Das Schul- und Universitätswesen betreffend. Hierüber kann ohne Anstand den mitgetheilten Ansichten zugestimmt werden.

VI.

Ad 4. Das provisorische Preßgesetz.

Baiern wird der Erneuerung des provisorischen Preßgesetzes, bis zur Zeit, wo man sich über ein allgemeines Preßgesetz vereinbaren wird, mit der Erklärung beistimmen, daß obgleich in seinem Edict wegen Freiheit der Presse und des Buchhandels die Censur nur auf die politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts beschränkt ist, doch alle übrigen Schriften und sämmtliche Buchhandlungen einer strengen Aufsicht der Polizei-Behörden unterliegen, welche in der That eine Censur surrogirt. Es geschieht deßhalb in Baiern gewöhnlich, daß Schriften, welche gefährliche Lehren oder Grundsätze enthalten, sogleich in Beschlag genommen und außer Cours gesetzt werden. Auf jede Anzeige, welche vom Auslande, oder von andern Bundesstaaten über verdächtige Schriften gemacht wird, — geschieht sogleich die sorgfältigste Nachforschung und es wird die Verbreitung einer solchen Schrift gehindert.

Der durch das provisorische Preßgesetz bezielte Zweck wird durch diese Maßregel eben so gut und oft noch besser erreicht, als durch eine Censur.

Von rein wissenschaftlichen Schriften, und dann über technische Gegenstände, kann ohnehin keine Frage sein.

VII.

Ad 10. Die Central-Untersuchungs-Commission.

Der von derselben über die Lage des ihr aufgetragenen Geschäftes zu erstattende Bericht wird die Ueberzeugung geben, daß dieselbe vor der Hand nicht wohl aufgelöst werden könne. In der Folge muß sich erst zeigen, ob sie im Ganzen oder nur zum Theil aufzulösen sei. In jedem Falle kann durch einen Antrag der Bundestags-Commission, wenn diese es nothwendig finden sollte, diese Commission unter gewissen Modificationen

wieder in Thätigkeit gesetzt werden, wenn sie auch zeitig aufgelöst würde.

In Beziehung auf diesen Gegenstand kann man mit der mitgetheilten Ansicht einverstanden sein.

VIII.

Endlich hat Baiern mit allen europäischen- und übrigen Bundesstaaten ein gleiches Interesse, daß in ihrer Nachbarschaft namentlich in der Schweiz keine Individuen geduldet werden, welche als Anführer gefährlicher Verbindungen, oder auf dieselben vorzüglich einwirkend bekannt, und deßhalb aus ihrem Vaterland verbannt sind.

Zu jeder deswegen von Seiten des Bundes zu ergreifenden Maßregel wird Baiern im Verein der übrigen Bundesregierungen mitwirken.

Die Freude über diese Denkschrift war bei Metternich groß, die Schadenfreude in Berlin unverholen und der Großherzog von Baden sah sich am Ziele der Wünsche. Der Letztere wollte nach der verunglückten Unterhandlung mit Baiern *) durch eigene Kraft seine Pläne durchsetzen, d. h. mit Hülfe der beiden Großmächte; so sicher schien ihm die Stimmung des badischen Volkes. Damals, also vor seinem Besuch in Tegernsee, hatte Metternich noch Bedenken gehabt, die Initiative von der Bundesversammlung ausgehen zu lassen, und gab der Form einer approbirenden Beistimmung der Bundesversammlung zu den badischen Maßregeln den Vorzug, so daß also darnach Baden gegen die Ständeversammlung selbst vorschreiten sollte, um dann für diesen Schritt die nachträgliche Gutheißung der Bundesversammlung auf Grund der Carlsbader und Wiener Conferenzen zu erhalten. Nach dem Besuche in Tegernsee änderte sich die Ansicht Metternichs.— —

Am 22. Juni 1824 begann er die Verhandlungen auf

---

*) S. 325.

dem Johannisberg. Von Preußens Seite waren Fürst Hatzfeld und der Bundestagsgesandte v. Nagler gesendet, Graf Münster von Hannover, Frh. v. Berstett von Baden, v. Marschall von Nassau, du Thil für Darmstadt, Rivalier für Kurhessen ꝛc. ꝛc. In Begleitung Metternichs war Frh. v. Münch-Bellinghausen gekommen. Die Großherzoge von Weimar und Oldenburg waren persönlich gegenwärtig. Der Fürst begann die Unterhandlung, indem er das nach Berlin gesandte Memoire den Theilnehmern der Conferenzen, wobei also Baiern und Württemberg nicht vertreten waren, mittheilte. Er behandelte natürlich die abweichende Meinung Preußens mit großer Zartheit und hatte die Freude, es zu seiner Ansicht zu bewegen. Die meisten Minister gaben schriftlich ihre Zustimmung zu den gemachten Vorschlägen; Berstett hatte zu den Ansichten Zentners schon früher sein freudiges Einverständniß zu erkennen gegeben. Dieses lautete:

Badische Bemerkungen

zu den Ansichten über die Frage: Ob und in welcher Art die in der 35. Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 20. Septbr. 1819 gefaßten Beschlüsse über einige provisorische Maßregeln zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, als genügend vollzogen zu betrachten, oder zum Theile als noch fortbestehend zu erklären, oder da deren Dauer nur auf eine bestimmte Zeitfrist beschränkt, zu erneuern sein möchten.

Die in dieser gehaltvollen Arbeit entwickelten Ansichten und Grundsätze sind so vollkommen richtig, und im reinen Bundes-Sinne aufgefaßt, daß wohl keine Regierung, der es an der Erhaltung und Befestigung des Bundes-Systems und an der Erreichung des Zweckes dieser Verbindung gelegen ist, derselben ihre Beistimmung versagen kann.

So scharfsinnig als richtig findet man hier die zarte Linie vorgezeichnet, welche die Grenzen zwischen der zum Wohle des Gesammtkörpers so nöthigen Wirksamkeit der Bundesversammlung auf die innern Angelegenheiten der einzelnen Staaten und der

jeder Bundes-Regierung so wichtigen freien Bewegung in Anordnung ihres eignen Haushaltes bezeichnet, daß auch in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig bleibt.

Gegenwärtige Bemerkungen können sich demnach nicht auf die aufgestellten Grundsätze, sondern nur auf einige Vorschläge und Ansichten in der praktischen Anordnung derselben beziehen.

Der Antrag, diesen Gegenstand durch einen Präsidial-Vortrag zur Sprache zu bringen, ist dem Geschäftsgange der Bundesversammlung vollkommen angemessen, und so passender, als wir bereits eine Antecedenz in derselben Sache haben. In Folge einer Präsidial-Proposition wurde der Vollzug derjenigen provisorischen Maßregeln, worüber man in Carlsbad übereingekommen war, auf eine bestimmte Zeit beschlossen. Da nun diese Zeit verflossen ist, so scheint es in dem Geschäftskreise des Präsidii zu liegen, der Bundesversammlung zur Berathung zu geben:

1. Ob und wie die in ihrer Sitzung vom 20. September 1819 zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde beschlossenen Maßregeln im Ganzen sowohl als in einzelnen Bundesstaaten vollzogen worden sind.

2. Ob sie ihrem Zwecke entsprochen haben, und ob demnach

3. dieselben nunmehr wieder aufzuheben, oder zu verstärken oder unverändert zu erneuern, und als noch fortbestehend zu erklären sein dürften.

Bei der hierauf anzustellenden Untersuchung wird es sich nun ergeben, daß dem Uebel, dessen weitern Fortschritten die Bundes-Regierungen im Jahre 1819 Schranken setzen zu müssen, sich für verpflichtet erachteten, noch nicht hinlänglich gesteuert worden ist, und ein Bericht der Central-Untersuchungs-Commission über die bereits erwiesenen Resultate der jüngsten Untersuchungen, die in verschiedenen einzelnen Staaten stattgefunden haben, wird hinreichen, um zu beweisen, daß alle Vorkehrungen, die getroffen worden sind, um vorzüglich auf den hohen Schulen den geheimen Verbindungen zum Umsturze der bestehenden Ordnung in Deutschland ein Ende zu machen, die gehoffte Wirkung noch keineswegs hervorgebracht haben, indem nicht nur die im Jahre 1819 be-

standenen Burschenschaften sich nirgend aufgelöst, sondern an drohender und erwiesener Gefahr sich vielmehr verstärkt haben, indem aus derselben weit gefährlichere geheime Verbindungen hervorgegangen sind, die, im Verein mit allen Revolutionärs in Europa, ihre Zerstörungspläne ins Werk zu setzen sich bestreben.

Wenn es dem so weise geordneten als kräftigen Streben der größeren Mächte Europas gelungen ist, alle Revolutionen, welche seit dem Anfange der französischen unsern Welttheil so gewaltsam erschüttert haben, entweder friedlich zu beendigen oder glücklich zu unterdrücken, so müssen sich sämmtliche Bundes-Regierungen um so mehr verpflichtet fühlen, alle Mittel anzuwenden, welche ihnen zu Gebote stehen, um nun, sowohl in ihrem eigenen als im allgemeinen Interesse, in einer an wesentlichen Gefahren noch immer so reichen Zeit wenigstens diejenigen zu beseitigen, welche in der Gewalt und Pflicht der Regierungen liegen, zu bescheinigen.

Das monarchische Princip, welches von neuem als die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung in Europa anerkannt worden ist und auf welches die ganze Bundes-Verfassung sich stützt, muß nun auch in sämmtlichen Bundesstaaten kräftiger hervortreten, und sicher ist nichts mehr zu wünschen, als daß dasselbe nach allgemein anerkannten Grundsätzen allenthalben gleichförmig gehandhabt werde.

In den §§. I. II. und III. der vorliegenden Ansichten ist die Bahn eröffnet, auf welcher man zu diesem wünschenswerthen Ziele gelangen kann, und es handelt sich nur noch um das Auffinden eines Mittels, durch welches die unverbrüchliche und gleichförmige Ausführung der darauf zu begründenden Bundesbeschlüsse in richtiger Beachtung aller verschiedenen Verhältnisse gesichert und verbürgt werden kann.

Dies Mittel finden wir in der Bundes- und Schlußacte, die wenn der Bund bestehen soll, als selbst geschaffene ewig verbindliche Normen für alle Bundes-Regierungen angesehen werden müssen, welche die Schranken bezeichnen, außer welchen die einzelnen Regierungen dieses Societäts-Verbandes sich vorbehalten

haben, ihre innern Angelegenheiten nach eignen Ansichten zu ordnen.

Einer der wichtigsten Gegenstände, worüber man sich in Bezug auf landständische Angelegenheiten zu berathen haben wird, ist eine gleichförmige Beschränkung der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen in denjenigen Staaten, wo solche durch die Verfassung gestattet ist, sowie die Fürsorge, damit auch durch den Druck derselben die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung auf keine die Ruhe eines einzelnen Bundesstaates, oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werde.

Da nun die Erfahrung bewiesen hat, daß die im Art. 59. der Schlußacte über diesen Gegenstand enthaltenen Vorschriften entweder nicht genügen, oder daß der Vollzug derselben wohl vielleicht bisher nicht allenthalben hinlänglich gehandhabt werden konnte, so wird es nöthig werden, sich hierüber etwas bestimmter auszusprechen.

Der Vorschlag, diesen Zweck durch eine Geschäfts-Ordnung zu erreichen, würde in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig lassen, wenn sämmtliche Regierungen, die sich in dieser Lage befinden, sich über die Grundlinie einer solchen Geschäfts-Ordnung vereinigten.

Da in allen Bundes-Staaten, wo die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen eingeführt ist, die Kammern demungeachtet die Befugniß haben, mit Einwilligung der Regierungs-bevollmächtigten ausnahmsweise geheime Sitzungen zu halten, so scheint es unnöthig, durch die projectirten Geschäftsordnungen die Oeffentlichkeit unbedingt aufzuheben, und es wird genügen, wenn man die gestattete Ausnahme zur Regel, und die Regel zur Ausnahme macht — so daß die gewöhnlichen Sitzungen verschlossen bleiben, wenn nicht die Versammlung mit Einwilligung der Regierungs-Commissarien eine öffentliche Sitzung beschließt. Diese Modification dürfte indeß dem eignen Ermessen der einzelnen Regierungen überlassen bleiben, wenn nur der Grundsatz von dem es sich handelt, ausgesprochen und von allen angenommen ist.

Bei §. IV und V. findet man nichts zu erinnern, wenn die von Baden längst schon gewünschte Radical=Cur der Universitäten durch die Aufhebung aller ihrer von der verloschenen Reichs=Verfassung herstammenden und zu den jetzigen Verhältnissen durchaus nicht mehr passenden Privilegien, nicht allgemein beliebt werden sollte.

Zu VI. Die Erneuerung des provisorischen Preßgesetzes und zwar nicht auf eine bestimmte Zeit, sondern bis zum Augenblicke, wo man sich über ein allgemeines Preßgesetz wird vereinbart haben, scheint das Minimum eines allgemein anerkannten Bedürfnisses zu sein; es frägt sich nur: ob eine solche Vorkehrung auch genügend sei, um jenem Mißbrauche der Presse zu steuern, welcher die Veranlassung zu dem Bundesbeschlusse vom 20. September 1819 gab?

Manche Erscheinungen, die wir in der Zwischenzeit erlebten, dürften diese Frage verneinend beantworten, allein das Ungenügende scheint mehr in der Ausführung, als in dem Gesetze selbst zu liegen, es wäre demnach zu wünschen und zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes sogar unumgänglich nöthig, daß ein Mittel gefunden werden möchte, welches dem gesammten Bunde die pünktliche Befolgung dieses Gesetzes in allen Bundesstaaten sicherte; denn was nützen Gesetze, deren Auslegung und Befolgung dem beliebigen Ermessen derjenigen überlassen bleibt, die den Vollzug derselben übernommen haben?

Es ist deßhalb nothwendig, daß man sich bei allen Hauptpunkten der in Frage stehenden Vereinigung so bestimmt und klar ausspreche, daß weder eine Interpretation noch eine ungenügende Befolgung der beabsichtigten Bundesbeschlüsse zu befürchten sei, und in dieser Rücksicht scheint es sehr wünschenswerth, daß Baiern von der Erklärung abstehen möchte, welche es seiner Bestimmung zur Erneuerung des provisorischen Preßgesetzes beizufügen Willens ist. — Bundesbeschlüsse, welche nach Artikel 10 der Schlußacte den Gesammtwillen des Bundes aussprechen, müssen für alle Mitglieder dieses Staatenvereins unbedingt verbindlich sein, wenn sie den Zweck erfüllen sollen, der sie veranlaßte. Da aber jede

von Einzelnen der Zustimmung zu denselben beigefügte Erklärung Andern Anlaß zu Reservationen und verschiedenartigen Anwendungen gibt, so ist es sehr zu wünschen, daß solche der Consequenz wegen, so viel wie möglich beseitig werden möchten und es ist kaum zu zweifeln, daß der verdienstvolle Verfasser der vorliegenden Ansichten auf obige Bemerkungen eine billige Rücksicht nehmen werde.

Ad VII. ist nichts zu erinnern.

Ad VIII. Der hier zugesagten Mitwirkung wird sich auch Baden anschließen.

Wenn man nun hoffen darf, daß durch die beabsichtigten zweckmäßigen und kräftigen Maßregeln dem gefährlichen Wirken der Demagogen und Unruhestifter endlich ein Ziel gesetzt werden dürfte, so sollte billigerweise ein in dem größten Theile der Bundesstaaten beinahe allgemein gewordener Wunsch der Völker nicht unbeachtet bleiben. Er betrifft die Erleichterung des innern Verkehrs, wenigstens mit den Erzeugnissen des Bodens. Sei es nur Täuschung oder Wirklichkeit, vielleicht auch Folge absichtlicher Insinuationen derjenigen, welche sich ein Geschäft daraus machen, Mißvergnügen unter dem Landvolke und Mißtrauen gegen die Regierungen zu verbreiten, genug, der Landmann ist beinahe allenthalben überzeugt, daß der Unwerth aller Producte sowohl, als der Geldmangel der ihn drückt, Folgen der mit jedem Tage sich verschärfenden und vermehrenden Sperr- und Mauthsysteme im Innern des Bundes sind. Unter der ehemaligen Reichsverfassung gewöhnt, frei und ungehindert die Erzeugnisse seiner Industrie in ganz Deutschland zu Markte zu bringen, muß er, nur beschränkt auf einen engen Raum, die Früchte seines Fleißes entweder unter dem Productionswerthe veräußern oder gar zu Grunde gehen sehen, während der Nachbar an den nämlichen Gegenständen Mangel leidet.

Ohne sich mit der Unhaltbarkeit eines solchen unnatürlichen Verhältnisses zu befassen, erwäge man nur die Gefahren, womit ein solcher Zustand in politischer Hinsicht alle Regierungen bedroht.

Wenn bisher der ruhige genügsame Character des deutschen

Volkes und seine treue Anhänglichkeit an seine angestammten Fürsten das größte Hinderniß waren, welches sich der revolutionären Tendenz aller Neuerungssüchtigen entgegenstellte, werden sich diese Hindernisse nicht allmählig beseitigen, wenn eine allgemeine Verarmung, und mit ihr das Mißtrauen gegen die Regierungen eintritt, von welchen umsonst eine billige Abhilfe erwartet wurde?

Werden die Feinde der bestehenden Ordnung eine solche Gelegenheit unbenutzt lassen?

Werden endlich die bestgesinnten und kräftigsten Regierungen, wenn durch diese Verarmung, die zum Theile schon wirklich eingetreten ist, ein Theil der zum Gange der Staats-Maschine nöthigen Abgaben nicht mehr eingetrieben werden kann, sich nicht in die Nothwendigkeit versetzt sehen, sich in die Arme ihrer zweiten Kammer zu werfen, und von derselben durch Concessionen auf Kosten des monarchischen Princips, die Mittel zu erhalten, das entstandene Deficit zu decken?

Niemand wird wohl das Hochwichtige dieser und das Mißliche des gegenwärtigen Zustandes der Dinge in dieser Rücksicht verkennen, und es ist anzunehmen, daß die gewünschte Abhilfe sich nur deßhalb verzögert, weil man bisher noch kein Mittel aufgefunden hat, dem gefühlten Uebel abzuhelfen.

Dieses Mittel wird aber und muß gefunden werden, sobald man sich allgemein wird überzeugt haben, daß dieser Zustand ohne die größte Gefahr für die Ruhe Deutschlands nicht länger fortbestehen darf, daß es unmöglich ist, wenn der Societätsverband der deutschen Staaten sich nicht auflösen soll, jedem einzelnen derselben zu gestatten sich ohne Rücksicht auf Nachbaren und die Gesammtheit mit einer willkürlichen Mauthlinie zu umgeben, die ihm in commercieller und industrieller Beziehung factisch von allen übrigen trennt.

Hier scheint der Fall eingetreten zu sein, wo das finanzielle Interesse dem politischen untergeordnet werden, und wo man nicht länger anstehen sollte, pecuniäre Opfer zu bringen, um der revolutionären Secte die letzten und vielleicht gefährlichsten Waffen

zu entziehen, die sie früher oder später aus diesem Zustande der Dinge sich schmieden wird.

Es ist demnach zu wünschen, daß man in der projectirten Proposition diesen wichtigen Gegenstand nicht vergesse, um wenigstens den Völkern einen neuen Beweis zu geben, daß sämmtliche Regierungen ihre billig scheinenden Wünsche nicht unbeachtet lassen, und ihre Bedürfnisse besser kennen, als jene Partei in manchen zweiten Kammern der Landstände, von welchen die Anträge zu den neueren Mauth- und Sperrgesetzen ausgegangen sind". —

Oesterreich selbst hatte noch ein Pro Memoria vertheilt, welches die Frage in folgender Weise behandelte:

Oesterreichisches Circular.

In den Eröffnungen welche Seine Kaiserliche Majestät am 20. September 1819 an die Bundesversammlung gelangen ließen, war der Mißbrauch der politischen und insbesondere der periodisch-politischen Presse in Deutschland als eine der ergiebigsten Quellen der in den Gemüthern herrschenden weitverbreiteten Gährung und aller daraus entspringenden Mißverhältnisse bezeichnet. Die im Namen Seiner Majestät ausgesprochenen Bemerkungen trugen so sehr das Gepräge der Wahrheit und Evidenz und wurden von den Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten so vollständig anerkannt, daß über das Bedürfniß, jenem Mißbrauch Grenzen zu setzen, unter denen wenigstens, welchen die Sorge für das öffentliche Wohl anvertraut ist, keine Verschiedenheit der Ansichten obwalteten, und daher auch der zu dem Ende vorgelegte Gesetzesentwurf, ohne irgend einen Widerspruch zum Bundesbeschluß erhoben wurde.

Da dieser Beschluß durch die Unzulänglichkeit oder erweisbare Untauglichkeit der zu dessen Vollziehung gewählten Mittel in einem großen Theile von Deutschland seinen Zweck gänzlich verfehlt hat, so mußten, wie es in der Natur des zu bekämpfenden Uebels lag, die zu jener Zeit bereits erkannten, von Seiner Majestät damals in starken, doch keineswegs übertriebenen Farben

geschilderten Mißbräuche im Laufe der Jahre immer fühlbarer und immer gefahrvoller werden, und sie sind wirklich zu einem solchen Umfange angewachsen, daß gegenwärtig den einsichtsvollen Staatsmännern und allen Freunden der Ordnung, Wahrheit und Sittlichkeit in Deutschland über das dringende Bedürfniß, ihren ferneren Fortschritten ein Ziel zu setzen, kaum noch ein Zweifel übrig bleiben kann.

Seine Majestät enthalten Sich aller Bemerkungen über die Ursachen, welchen die seitherige Unwirksamkeit jener Beschlüsse zuzuschreiben ist. Die Thatsache selbst, daß sie ohne Erfolg bleiben, bedarf keines Beweises. Auch zeigt sich noch keine Aussicht auf eine wesentliche Veränderung in dem bisher stattgehabten Vollziehungsgange. Wenn gleichwohl die Nothwendigkeit kräftiger Schritte gegen ein von Tage zu Tage zunehmendes, neuerlich sogar in einem offenen, förmlichen Krieg gegen die bestehende Ordnung der Dinge ausgeartetes Unwesen weniger als jemals bestritten werden kann, wenn Seine Majestät ein gleiches Gefühl dieser Nothwendigkeit bei allen deutschen Regierungen voraussetzen dürfen, so bleibt nichts übrig, als in den Beschlüssen des Jahres 1819 jene gesetzliche Bundeshülfe zu suchen, welche die Maßregeln einzelner Staaten bisjetzt nicht zu leisten vermochten.

Durch den 6. Artikel des am 20. September 1819 beim Bundestage einstimmig angenommenen Gesetzes ist der Bundesversammlung die Befugniß beigelegt, „die zu ihrer Kenntniß gelangenden Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider laufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken". Gleich nach Abfassung des Beschlusses ward eine Commission zur Aufsicht über denselben, und zum Vortrag an die Bundesversammlung in Angelegenheiten der Presse ernannt. Diese Commission ist in Wirksamkeit getreten. Wenn nach Allem, was sich in den letzten

Jahren zugetragen hat, die Hoffnung noch gewährt werden dürfte, daß sämmtliche Regierungen der einzelnen Bundesstaaten die ihnen obliegende unmittelbare Aufsicht über die Druckschriften mit unbefangener Beherzigung ihres eigenen dringenden Interesses und mit gerechter Rücksicht auf die Nebenstaaten geltend machen wollten, so wäre dies unstreitig das einfachste, wünschenswertheste, der Würde der deutschen Regenten und dem wahren Character des Bundes angemessenste Mittel zur Beseitigung des größten aller Hinderniſſe der Wiederkehr allgemeiner Eintracht und Zufriedenheit in Deutschland. In diesem Falle möchte die Bundes-Commission immer in ihrer bisherigen Unthätigkeit beharren. So lange aber eine solche Erwartung noch durch nichts gerechtfertigt ist, würden die Regierungen eine schwere moralische Verantwortung auf sich nehmen, wenn sie nicht das in der Bundesgesetzgebung ihnen dargebotene Hülfsmittel ergreifen wollten, um dem aufs höchste getriebenen Mißbrauch der politischen Schriftstellerei Einhalt zu thun, und den unabsehlichen Wirkungen einer fortdauernden Preß-Licenz vorzubeugen.

Die kaiserliche Gesandtschaft ist daher von Seiner Majestät beauftragt der Bundesversammlung vorzustellen:

Daß es unter den gegenwärtigen Umständen von dringender Nothwendigkeit sei, die zur Aufsicht über die Vollziehung des Beschlusses gegen den Mißbrauch der Presse vom 20. September 1819 ernannte, durch Absterben oder Abgang der früheren Mitglieder ohnehin als aufgelöst zu betrachtende Commission, sofort zu erneuern, und derselben zur strengen Pflicht zu machen von den zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter dem 1. Artikel des Preßgesetzes begriffenen, periodischen und andern politischen Druckschriften, wenn sie solche, nach gewissenhafter Prüfung, mit der Würde des Bundes, mit der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder mit der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland unvereinbar findet, der Bundesversammlung Anzeige zu thun, damit dieselbe in den Stand gesetzt werde, auf den gutachtlichen Bericht der Commission gegen dergleichen Schriften

nach Anleitung des 6. und 7. Artikels des obgenannten Preßgesetzes zu verfahren.

Da dieser Antrag nicht nur dem Geiste, sondern auch dem Buchstaben der bestehenden Gesetzgebung vollkommen entspricht, so bedarf derselbe an und für sich keiner Rechtfertigung. Seine Majestät hoffen aber auch bei Ihren erleuchteten Bundesgenossen und bei den Gutgesinnten in allen deutschen Ländern die Ueberzeugung voraussetzen zu dürfen, daß Höchstdero Entschluß, eine Maßregel in Anregung zu bringen, die, wie sich mit Sicherheit voraussetzen läßt, Verblendung und Parteigeist von allen Seiten anfechten werden, nur durch die reifsten vollwichtigsten und pflichtmäßigsten Beweggründe bestimmt werden konnte.

Der Fürst Hatzfeld gab seine Zustimmung zu den baierischen Ansichten, wie Graf Münster mündlich, Nassau folgendermaßen schriftlich:

Erklärung

des nassauischen Staatsministers über die ihm von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Metternich mitgetheilten Ansichten, über die Frage: Ob und in welcher Art die in der 35. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 20. Septbr. 1819 gefaßten Beschlüsse über die provisorischen Maßregeln zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde als genügend vollzogen zu betrachten, oder zum Theil noch als fortbestehend zu erklären, oder da deren Dauer nur auf eine bestimmte Zeitfrist beschränkt ist, zu erneuern sein möchten.

Der Unterzeichnete hat die ihm mitgetheilten Ansichten genau geprüft, und sie dem Herzoge seinem gnädigsten Herrn vorgelegt.

Er befindet sich in dem Stand, Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Metternich, indem er für diese Mittheilung verbindlichst zu danken beauftragt ist, zu bemerken: daß man von nassauischer Seite ganz mit diesen Ansichten einverstanden ist, und daß die Grundsätze auf welchen sie beruhen, und die darin weiter sehr treffend und richtig entwickelt sind, Sr. Herzoglichen

Durchlaucht zu Nassau in der Regierung Ihres Landes zur Richtschnur gedient haben, und ferner dienen werden.

Ganz vorzüglich gilt dieses von allen dem, was über den Wirkungskreis der Landstände im deutschen Sinne dieses Instituts organisirt, und auf die bezeichnete Art beschränkt nicht nachtheilig zu wirken vermag und am wenigsten die nothwendige Regierungsgewalt so schwächen kann, daß der Regent durch sie verhindert würde, das Beste des Landes und der Unterthanen kräftig zu befördern, und auch jeder nachtheiligen Rückwirkung, von seinem Lande ausgehend, auf andere Staaten im ächten Föderativ-Sinn Grenzen zu setzen.

Von herzoglich nassauischer Seite wird also einer Präsidial-Proposition mit voller Ueberzeugung ihrer Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit bei den gegenwärtigen Verhältnissen der einzelnen Bundesstaaten am Bundestage beigestimmt werden, welcher diese Ansichten zur Grundlage dienen.

Wiesbaden, den 15. Juli 1824.

Freiherr von Marschall.

Die Conferenzen waren am 19. Juli beendet, Metternich brachte auf seiner Rückreise durch Baiern die Nachricht von dem Resultate dem Fürsten v. Wrede, den er in Ellingen besuchte und ging mit der Ueberzeugung nach Hause, daß er alles durchgesetzt habe, daß ein einstimmiger Beschluß am Bundestage zu erzielen sein werde.

Allein im letzten Augenblicke waren dennoch Bedenklichkeiten eingetreten, welche in den Abstimmungen Modificationen hervorriefen. Baiern umging in sehr geschickter Weise die verabredete Benennung des „Gesetzes" über die Presse, und bezeichnete es mit dem Ausdrucke „Maßregeln", mit dem weiter beschränkenden Zusatz, „daß dieselben in den deutschen Bundesstaaten sowohl, als auch in den königlich baierischen Staaten, wie bisher gehandhabt werden möchten". Die Abstimmungen der sächsischen Herzogthümer waren ebenfalls ganz anders ausgefallen, als man erwartete. Selbst Preußen hielt seinen anfänglichen Gesichtspunkt

aufrecht und erklärte, als die Präsidial=Proposition für die Verlängerung der Carlsbader Beschlüsse ihm mitgetheilt wurde, daß es darin nichts sehe, was dem preußischen Grundsatze, „daß über die Presse, wie überhaupt über einen Gegenstand dieser Art, nur Einhelligkeit der Stimmen einen für alle Staaten verbindlichen Beschluß herbeiführen könne, entgegen wäre“.

Darnach fiel denn auch die kurze Abstimmung Preußens am Bundestage aus.

Wir lassen nun diese Abstimmung folgen.

Die Abstimmungen in der Bundesversammlung
(in der Sitzung vom 16. August 1824 *).

Der Präsidialgesandte äußerte: Als Se. Majestät der Kaiser in der Sitzung vom 20. Septbr. 1819 die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung auf die damals in einem großen Theile von Deutschland herrschende Bewegung und Gährung zu leiten Sich veranlaßt fanden, und dieselbe zugleich dringend aufforderten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung gründlich zu erforschen, und die Mittel in ernste Berathung zu ziehen, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen und allgemeine Zufriedenheit für die Zukunft gesichert und befestigt werden könnten, bezeichneten Höchstdieselben zugleich diejenigen Gegenstände, welche vorzüglich als Quellen des sich immer mehr und mehr in Deutschland verbreitenden Uebels der reifsten Erwägung würdig erschienen. Es mußte Sr. Majestät zur innigsten Zufriedenheit gereichen, durch die hierauf gefaßten, für die öffentliche Ruhe so wohlthätigen Bundesbeschlüsse die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Aufrechthaltung und Befolgung jener Grundsätze, welche Sr. Majestät und Ihren hohen Verbündeten, bei allen Verhandlungen über die großen Fragen unserer Zeit, zur unverrückten Richtschnur gedient haben, auch von allen übrigen deutschen Landesregierungen als das einzige Mittel, dem gemeinschaftlichen Vaterlande die höchsten Zwecke, wonach es streben kann, zu sichern anerkannt worden war.

*) B. Pr. 1824. Fol. 325 ff.

Wir können es uns jedoch leider nicht verbergen, daß ein großer Theil der damals bestandenen feindseligen Elemente, der nämlichen, aus welchen in der jüngst verflossenen Zeit die über so viele Nationen verhängten Drangsale und Widerwärtigkeiten entsprungen sind, auch heute noch in Deutschland vorhanden ist. Denn obgleich die Besonnenheit, Mäßigung und Treue, die den deutschen Nationalgeist jederzeit aufs rühmlichste auszeichneten, uns bisher vor den gewaltsamen Zerrüttungen, denen andere Staaten zum Opfer geworden, bewahrt haben, so ist die Anzahl und die Thätigkeit derer, die uns auf gleichem Wege zu gleichem Verderben zu führen, bereit wären, doch nicht so unbedeutend, ihr Einfluß nicht so gering, daß ihrem sträflichen Treiben mit Gleichgültigkeit zugesehen werden könnte. Sind sie auch nicht mächtig genug, den öffentlichen Frieden zu stören, so stiften sie doch schon unsägliches Uebel, indem sie alle Autorität herabzuwürdigen, alle Grundsätze zu erschüttern, alle Wahrheiten zu verunstalten suchen, indem sie endlich jenes Gefühl innerer Zufriedenheit und dauerhafter Sicherheit, ohne welches der politische Friede nie die Fülle seiner Wohlthaten verbreiten kann, mit rastloser Betriebsamkeit untergraben. Seine Majestät der Kaiser sind von der Ueberzeugung innigst durchdrungen, daß alle freien Wünsche, alle reinen Gefühle, und alle sich überlassenen Bestrebungen der deutschen Völker, ihren Regenten zugewendet, und daß alle gegentheiligen Erscheinungen nur das unreine Werk frevelnder Demagogen sind.

Von der unermüdeten Thätigkeit dieser Friedensstörer haben die neuesten Berichte der mit Erforschung ihrer Umtriebe in mehreren Theilen Deutschlands beschäftigten Mainzer Central-Commission niederschlagende Beweise geliefert.

Daß solche Erscheinungen, wie sie sich aus jenen Berichten ergeben, im Jahre 1824 in Deutschland noch möglich sind, daß sie sich in einem Zeitpunkte der vollkommensten äußeren Ruhe fortpflanzen, und mittelst vielfältiger, unter mancherlei Namen und Vorwand stets fortdauernden geheimer Verbindungen, sogar mehr und mehr verbreiten konnten, daß eine in ihren Ränken nie

ermüdende Faction, sich, wenn gleich nur im Finstern wirkend, in ihrem frevelhaften Beginnen so weit vermessen durfte, den Umsturz alles gesetzlich Bestehenden als unverrücktes Ziel zu verfolgen; — dies verpflichtet Seine Majestät heute, die Aufmerksamkeit dieser verehrten Versammlung auf eine Prüfung der in der 35. Sitzung der deutschen Bundesversammlung im Jahre 1819 gefaßten Bundestagsbeschlüsse zu leiten, um hieraus zur Ueberzeugung zu gelangen, ob diese, über einige provisorische Maßregeln zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde gefaßten Beschlüsse, ohne offenbaren Nachtheil für das allgemeine Wohl, außer Wirksamkeit gesetzt werden können, oder ob es nicht vielmehr nothwendig sei, dieselben für fortbestehend zu erklären, und, in so fern deren Dauer auf eine bestimmte Zeitfrist beschränkt war, zu erneuern.

Unter den Gegenständen, welche Seiner Majestät damals die nächste und sorgfältigste Erwägung zu verdienen schienen, waren folgende:

1. Die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels des Bundesacte.

Die deutschen Bundesfürsten fühlten die großen Schwierigkeiten, über diese höchst wichtige innere Landesangelegenheit allgemeine Normen festzusetzen, nach welchen alle landständischen Verfassungen gleichförmig gebildet werden könnten; sie wollten der jedem Bundesstaate zustehenden Befugniß, seine inneren Angelegenheiten nach eigenen Einsichten, mit Rücksicht auf die eigene Lage und die früheren staatsrechtlichen Verhältnisse zu ordnen, nicht vorgreifen; inzwischen war auch nicht zu verkennen, daß, wenn auf einer Seite jene Befugnisse mit Recht geachtet werden mußten, auf der andern Seite in den landständischen Verfassungen und bei den Verhandlungen der Landstände, keine, von dem ursprünglichen landständischen Character gänzlich abweichenden Formen und Grundsätze geduldet werden durften, welche mit den wesentlichen Rechten und Attributen monarchischer Staaten (die, mit Ausnahme der freien Städte, die einzigen Bestandtheile des Bundes sein und bleiben sollen) unvereinbar wären, und wodurch

das landständische Princip mit dem monarchischen in Widerspruch gesetzt, dieses fortschreitend geschwächt und so endlich eine mehr democratische als monarchische Regierung herbeigeführt werden könnte; — eine Veränderung, die früh oder spät die Auflösung des glücklich bestehenden Bundesvereins zur nothwendigen Folge haben würde.

In dem Grundsatze einig, bei dieser höchst wichtigen Angelegenheit nur mit Erwägung aller dabei statt findenden Rücksichten zu Werke zu gehen, beschloß man im Jahre 1819 hierüber nur im Allgemeinen:

> daß nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesacte abzugeben haben.

Diese erfolgte durch die zum Bundesgesetz erhobene Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

In dem Artikel 57 derselben, ist das monarchische Princip in Beziehung auf landständische Verfassungen bestimmt ausgesprochen. Es wird darin festgesetzt:

„Da der Bund, mit Ausnahme der freien Städte aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden".

Eine Folgerung davon ist, was der Artikel 58. bestimmt: „daß die im Bunde vereinten souveränen Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürfen".

In dem Sinne dieser und obiger Bestimmung liegt gleichfalls der Satz: „daß dem Souverän durch die Landstände die zur Führung einer zweckmäßig geordneten Regierung erforderlichen Mittel nie verweigert werden dürfen".

Ganz im Geiste dieser den Landständen vorgeschriebenen Grenzen, welche sie in ihrem Wirken nicht überschreiten dürfen, ist in dem Artikel 59. verordnet: „Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung," weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates, oder des gesammten Deutschlands, gefährdende Weise überschritten werden".

Hierdurch ist bestimmt ausgedrückt, in welchen Grenzen die landständischen Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung gehalten werden sollen. In Folge dieses Gebotes, dürfen keine Grundsätze und Lehren aufgestellt werden, durch welche die wesentlichen Rechte und Attribute eines monarchischen Staates gefährdet, und die Regierungsgewalt des Monarchen allmählig untergraben würde.

Wenn demnach in einzelnen Bundesstaaten, in welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, eine Geschäftsordnung noch gar nicht eingeführt ist, oder die eingeführte nach den bisherigen Erfahrungen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht hinreicht, so sind die Fürsten solcher Bundesstaaten nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, für die Einführung einer, dem ausgesprochenen Endzwecke angemessenen, ständischen Geschäftsordnung zu sorgen. Die Verpflichtung der Bundesversammlung über Vollziehung dieser Vorschrift zu wachen, geht aus dem Artikel 53 der Schlußacte hervor, wo es heißt: „Die durch die Bundesacte den einzelnen Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus: da aber die Bundesglieder sich in der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben (in welche Classe die oben angeführten unstreitig gehören), so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten zu bewirken".

Wenn sonach Seine Majestät der Kaiser, durch die über

die landständischen Verfassungen in der Schlußacte enthaltenen Bestimmungen, die im Jahre 1819 bestandene Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundesacte genügend behoben, und die Quelle zu möglichen Mißdeutungen derselben mit Beruhigung beseitigt finden, so glauben Seine Majestät nichts desto weniger, eben auf den Grund der dießfallsigen Bestimmungen, und im wohlverstandenen Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Deuschland, darauf dringen und den Antrag machen zu sollen:

daß in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werde, damit

1) in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt erhalten bleibe;

2) zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen, oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen entsprechende Geschäftsordnung eingeführt, und über die genaue Beobachtung derselben streng gehalten werde.

Seine Majestät können dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, obgleich einer jeden Bundesregierung überlassen bleibt, eine Geschäftsordnung, wie sie solche nach den bisherigen Erfahrungen zweckmäßig findet, einzuführen, es doch sehr zu wünschen wäre, daß, damit allenthalben dieselben Hauptprincipien befolgt werden, diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften vereinbaren möchten.

Seine Kaiserliche Majestät zweifeln nicht, daß, wenn die hohe Bundesversammlung sich diesen Wunsch zu eigen machen sollte, die Bundesstaaten, welche der Gegenstand angeht, denselben gewiß bereitwilligst zur Erfüllung bringen werden.

2. Der zweite Gegenstand, welchen Seine Majestät damals

bezeichneten, betraf die unrichtigen Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und von den Mitteln, wodurch selbe geltend zu machen sind.

Seine Majestät haben bei dieser Gelegenheit mit voller Ueberzeugung den Grundsatz ausgesprochen, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung, insofern sie die äußere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft sein müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separatbeschluß entgegen stehen dürfe.

Seine Majestät waren gleichzeitig davon überzeugt, daß die Gesetze und Beschlüsse des Bundes durchaus keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben könnten, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut würde.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, hatten Seine Majestät durch die Präsidialgesandtschaft den Entwurf einer provisorischen Executionsordnung der Berathung der Bundesversammlung vorgelegt, welche dieselbe sofort, bis eine definitive Executionsordnung zu Stande gebracht sein würde, als allgemein verbindlich erklärte.

Durch den Bundestagsbeschluß vom 3. August 1820 ist nun wirklich eine definitive Executionsordnung zum Bundesgesetze erhoben worden, mithin die frühere provisorische Executionsordnung erloschen.

3. Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens.

Seine Majestät haben mit wahrem Bedauern in dem Präsidialvortrage vom 20. September 1819 der mannichfachen Gebrechen erwähnt, durch welche die meisten der von Alters her berühmten Lehrinstitute Deutschlands ihren ursprünglichen Charakter und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichtigten Zwecken, in mehr als einer Hinsicht, fremd geworden sind. Höchstdieselben hielten dafür, daß die Bundesversammlung verpflichtet sei, sich mit dieser für die Wissenschaft und das

öffentliche Leben, für das Familienwohl und die Festigkeit der Staaten gleichwichtigen Frage zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultat geführt haben würden.

Nur um dem nächsten und unmittelbar drohenden Uebel zu begegnen, legten Seine Majestät den Entwurf eines provisorischen Gesetzes vor.

Ob nun zwar dieses Bundesgesetz, nach seinem näheren Inhalte, mit Vorbehalt der weiteren Berathungen des Bundestages über eine gründliche Verbesserung des gesammten Schul- und Universitäts-Wesens, als provisorische Maaßregel zur Abhülfe der bestehenden Gebrechen, in allen Bundesstaaten in Vollziehung und Anwendung getreten, und auf eine bestimmte Zeitfrist nicht beschränkt ist, mithin fortwährt, bis die vorbehaltene Berathung des Bundestages statt gefunden, und ein umfassendes definitives Gesetz zur Folge haben wird; so finden sich Seine Majestät doch in Ihrem Gewissen und in Ihren Verhältnissen zu den erleuchteten deutschen Bundesregierungen verpflichtet, für diesen Gegenstand die Aufmerksamkeit dieser Versammlung ganz besonders in Anspruch zu nehmen.

Es ist eine, leider! nicht mehr zweifelhafte Thatsache, daß in Deutschland, wie in andern europäischen Staaten, mit planmäßiger Thätigkeit daran gearbeitet wird, in das unverdorbene und für jeden Eindruck empfängliche Gemüth der Jugend, durch deren erste Lehrer den Keim von Begriffen und Grundsätzen zu legen, welche sie in der Folge zu brauchbaren Werkzeugen jener politischen Secte eignen sollen, deren Streben dahin gerichtet ist, das Bestehende umzustürzen, um nach den flachen Erzeugnissen ihrer unseligen Theorie selbst zu regieren.

Die Turnanstalten waren berufen, und die auf den Hochschulen errichteten engern und weitern Vereine, die Burschenschaften und mehrere Privat-Erziehungsanstalten sind noch heute berufen, jene der Jugend beigebrachten Grundsätze auszubilden und fruchtbringend zu machen. Wenn man auch mit Beruhigung annehmen könnte, daß sowohl durch die Natur jener Theorien, als durch

die Weisheit der deutschen Regierungen das Resultat dieser Tendenz werde vereitelt werden; so bildet doch das Wirken solcher Lehrer dereinst unzufriedene, mit den bestehenden Verhältnissen und mit ihren Pflichten im Widerspruch begriffene, in sich selbst zerfallene Menschen.

Wenn der Lehrer schon dem unreifen Knaben und Jünglinge für den Glauben in der Religion den Zweifel giebt; wenn er dessen Gemüth an das ideale Bild kettet, das er ihm von der Bestimmung des Menschen und von seinen Verhältnissen zum Staate mit trügerischen Farben entwirft, statt ihm treue Schilderung des wirklichen praktischen Lebens vorzuführen; wenn der Lehrer, statt dem Knaben einen seiner jungen Denkkraft angemessenen Stoff hinzugeben, ihn zu selbstständiger Prüfung und Begründung solcher Materien auffordert, die oft dem gereiften Verstande des Mannes schwer zu lösende Aufgabe darbieten; wenn der so vorbereitete und mit unverdautem Wissen angefüllte Jüngling endlich in die Hochschulen tritt, und dort Verachtung aller positiven Lehren, oder die Sucht, die gesellschaftliche Ordnung nach eignen, unversuchten Systemen umzuschaffen, vorfindet, sich in der Geringschätzung gegen alles Bestehende nur noch genährt und befestigt sieht, und wenn er endlich, statt sich an Ordnung und Disciplin zu gewöhnen, mit Ungebundenheit und Zügellosigkeit vertraut wird, und, statt den Handhabern der Gesetze die schuldige Ehrerbietung zu widmen, sich selbst in einem Ausnahmgesetze begriffen wähnt, welches ihn über Lohn und Strafe erhebt; dann darf es nicht befremden, daß wir nicht bloß auf Universitäten und Hochschulen, sondern fast auf allen Lehranstalten die absprechendsten Urtheile über Religion und Staat, über das Höchste, wie über das Heiligste vernehmen; es darf nicht befremden, daß auf solche Art erzogene und unterrichtete Knaben, schlechte, unzuverlässige, dem Gehorsam abgeneigte Staatsdiener und mißvergnügte Staatsbürger werden.

Was läßt sich dann für die Erhaltung Throne und der bestehenden Verfassungen, für die Ruhe Deutschlands hoffen, wenn die so Gebildeten sich in allgemeiner Thätigkeit verbreiten?

Ein Blick in die Untersuchungen, welche heut in mehr als Einem deutschen Staate eine traurige Nothwendigkeit den Regierungen zur Pflicht gemacht hat, bietet für die Erwartung, die man sich von dem Gedeihen der heranreifenden Generation machen kann, ein zu trübes Gemälde dar, als daß Seine Majestät geneigt sein könnten, länger dabei zu verweilen, aber Höchstdieselben sehen die Abhülfe dieser vielen Gebrechen für eine der wichtigsten Aufgaben an, zu deren Lösung die deutsche Bundesversammlung verpflichtet ist, und würden dem Vertrauen Ihrer erhabenen deutschen Bundesgenossen, welchem Seine Majestät das in der Bundesversammlung Ihnen übertragene ehrenvolle Amt allein zu verdanken wünschen, nicht würdig entsprechen, wenn Sie diesen Gegenstand der besonderen Beachtung dieser geehrten Versammlung zu empfehlen, Sich nicht lebhaft gedrungen fühlten.

Die Verhandlungen, welche am Bundestage in der 13. Sitzung vom 1. April 1819 durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Seine Durchlaucht den Herzog von Sachsen-Gotha und Altenburg veranlaßt worden sind, haben hierüber bereits, wenigstens über den Zweig der Universitäten, schätzbare Materialien zu Tage gefördert. Die Commission, welche damals aus der Mitte der Bundesversammlung bestellt worden ist, hat zur Conferenz vom 27. August 1819 einen Vortrag des zum Referenten gewählten Bundestagsgesandten erhalten, an welchen die gegenwärtig nothwendig erkannten Erörterungen über das Schul- und Universitäts-Wesen mit voller Beruhigung angereiht werden können.

Der Antrag Seiner Kaiserlichen Majestät ist daher dahin gerichtet:

daß zwar das provisorische Gesetz, welches die Bundesversammlung über die deutschen Universitäten beschlossen hat, selbstverstanden fortdauere, daß aber aus der Mitte der Bundesversammlung eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt werde, welche, mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten

Schul-Unterrichts- und Erziehungs-Wesens in Deutschland zu erörtern, und die Maaßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

4. Mißbrauch der Presse. In den Eröffnungen, welche Seine Kaiserliche Majestät vom 20. September 1819 an die Bundesversammlung gelangen ließen, war der Mißbrauch der politischen, und insbesondere der periodisch-politischen Presse, als eine der ergiebigsten Quellen der in den Gemüthern herrschenden, weit verbreiteten Gährung und daraus erwachsenden Mißverhältnisse bezeichnet. Die damals im Namen seiner Majestät ausgesprochenen Bemerkungen trugen so sehr das Gepräge der Wahrheit und Evidenz, und wurden von den Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten so vollständig anerkannt, daß über das Bedürfniß, jenem Mißbrauche Grenzen zu setzen, keine Verschiedenheit der Meinungen obwaltete und daher auch der zu dem Ende vorgelegte Gesetzentwurf ohne irgend einen Widerspruch zum Bundesbeschlusse erhoben ward.

Der §. 10. dieses Beschlusses sagt:

„Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage „an, fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser „Frist soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche „Weise die im Art. 18. der Bundesacte in Anregung gebrachten „gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung „zu setzen sein möchten, und demnächst definitiver Beschluß über „die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland „erfolgen".

Da ein solcher Beschluß, dessen mannichfaltige Schwierigkeiten keinem Sachkundigen verborgen sind, bisher nicht gefaßt werden konnte, auch bei dem bekannten, in einer so wichtigen Sache bloß von Instructionseinholung abhängigen Gange der Berathungen am Bundestage bis zum 20. September laufenden Jahres, als an welchem das provisorische Preßgesetz erlischt, unmöglich herbeigeführt werden könnte; da ferner, wenn man das provisorische Preßgesetz mit Einemmale verschwinden lassen wollte, ohne etwas anderes an dessen Stelle zu setzen, eine früher so

richtig erkannte Lücke in der Bundesgesetzgebung unausweichlich fühlbar werden, und auf die Grundbedingungen des Bundes — die Einigkeit der Bundesglieder — höchst verderblich zurückwirken mußte; so sind Seine Kaiserliche Majestät keinen Augenblick im Zweifel, daß es dringend nothwendig sei, das provisorische Preßgesetz bis zur Zeit, wo man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbaren wird, förmlich zu erneuern.

Seine Majestät sind zu vertraut mit den ächt föderativen Gesinnungen, von welchen die deutschen Bundesregierungen in dieser wichtigen Bundesangelegenheit sich beseelt finden, als daß Höchstdieselben dem Gedanken Raum geben könnten, daß es möglich wäre, diesem, aus dem Fürstenrathe Deutschlands hervorgehenden, gemeinsamen Beschlusse mit dem Einwande einer Verletzung der Verfassung eines einzelnen Staates entgegen zu treten. Bei den engen Verbindungen, welche die Gemeinschaft der Sprache und der Schrift zwischen den sämmtlichen deutschen Volksstämmen gestiftet, der alte Reichsverband sanctionirt hatte, und der deutsche Bund von neuem befestigt hat, kann der Mißbrauch der Presse nie als ein bloßes Localübel, folglich auch die Beschränkung desselben nie als ein ausschließendes Object der innern Gesetzgebung oder Landesverwaltung betrachtet werden. Eine solche Ansicht wäre nur zulässig, wenn ein deutscher Staat sich gegen alle seine Nachbarn dergestalt abschließen könnte, daß das, was mit seiner Zustimmung gedruckt wird, die Grenzen seines eigenen Gebiets nie überschritte. Da aber alles, was aus deutschen Pressen hervorgeht, sich sofort über alle deutsche Länder verbreitet, und Deutschland heute einen auf Erhaltung gemeinsamer Sicherheit und Ruhe gegründeten Staatskörper bildet, so kann es einzelnen Gliedern dieses Körpers nicht freistehen, die große Mehrzahl der andern Staaten mit einem stets erneuerten Vorrathe von aufrührerischen Schriften zu überschwemmen, wodurch diese ihre eigene Sicherheit und Ruhe, ja den Bestand und das höchste Interesse des ganzen Vereins gefährdet oder verletzt glauben, und wogegen sie sich durch die strengsten Verbote nur unvollkommen zu schützen vermöchten.

Aus diesem Grunde ist bereits bei früheren Erörterungen dieses Gegenstandes bemerkt worden, daß die in geschlossenen Staaten gegen Preßvergehungen eingeführten, zum Theile sehr harten Strafgesetze, wenn sie auch an und für sich dem viel mildern Censurgesetze vorzuziehen wären, in einem Föderativstaate, wie Deutschland, wo jedes einzelne Land seine besondere Gerichtsverfassung und Polizeiverwaltung hat, als Garantie für das Ganze durchaus unanwendbar sein würden, und daß Friede und Ordnung in einem solchen Vereine nicht anders, als durch vom Bunde ausgehende, von den Landesbehörden gehandhabte, im Nothfalle aber durch die Central-Autorität zu ergänzende Aufsicht über die Erzeugnisse der Presse gesichert werden können.

Mit vollem Vertrauen auf die Beistimmung der übrigen deutschen Bundesregierungen, erlauben sich sonach Se. Kaiserliche Majestät den Antrag:

> daß das, mit dem 20. September l. J. erlöschende, provisorische Preßgesetz so lange in Kraft erhalten werde, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird.

5. Central-Untersuchungs-Commission. Der Zweck dieser Commission ist gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung des Thatbestandes, des Ursprunges und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehenden Verfassungen und innern Ruhe, sowohl des ganzen Bundes als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen.

Diese Untersuchungs-Commission ist nicht auf bestimmte Zeitfrist bestellt; es ist ihr ein bestimmter Zweck vorgeschrieben, und nur die vollständige Erfüllung ihrer Aufgabe kann daher über den Zeitpunkt ihrer Auflösung entscheiden.

Die vorliegenden Berichte der Commission geben die leidige Ueberzeugung, daß dieser Zeitpunkt noch nicht gekommen ist. —

Preußen gab in kurzen Worten*) seine Abstimmung dahin:

---

*) Siehe S. 360.

Allen in der so eben verlesenen verehrlichen Präsidial-Proposition enthaltenen Anträgen stimme es vollkommen bei, indem es unfehlbar, was besonders die Fortdauer des provisorischen Preßgesetzes betreffe, mit größter Sorgfalt für Aufrechthaltung der verabredeten Grundsätze Sorge trage, und daher mit gleichem Vertrauen wie der kaiserlich-österreichische Hof entgegenkommender Vereinigung und Zusammenwirkung aller Bundesstaaten für diesen Zweck entgegen sehe.

Nicht minder reservirt sprach sich Baiern aus: Es war mit den in der eben dankbarlichst vernommenen Präsidial-Proposition enthaltenen Anträgen einverstanden, und stimmte insbesondere dem ad num. 4. wegen des Mißbrauchs der Presse gemachten Vorschlage bei, daß sämmtliche Bundesregierungen sich über gleichförmige Verfügungen in Ansehung der Presse und des Buchhandels auf den Grund des Artikels 18 der Bundesacte, bald möglichst vereinigen, in der Zwischenzeit aber die in der 35. Sitzung des Jahres 1819 diesfalls beschlossenen Maßregeln in den deutschen Bundesstaaten, sonach auch in den königlich baierischen Staaten, wie bisher, gehandhabt werden möchten.

Sachsen stimmte der Präsidial-Proposition dankbarlichst bei, erkannte die wohlthätigen Absichten Oesterreichs an und sicherte die bereitwilligste Mitwirkung zu Erreichung der dabei gehegten Absichten zu.

Hannover stimmte aber ausdrücklich den Grundsätzen und Ansichten des österreichischen Hofes völlig bei. Es behauptete, daß es solche von jeher der innern Landesverwaltung zum Grunde gelegt, und selbigen durch Gesetzgebung und Administration Realität gegeben habe. Es erklärte die Wünsche Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät für die Zukunft Deutschlands, für die Erhaltung der Principien der Ruhe, und für das Beste der künftigen Generation zu theilen.

Wichtiger und entscheidender war nun aber die Abstimmung Württembergs. Zwar erkannte der Gesandte die fortgesetzte Sorgfalt Oesterreichs, für alles, was das Wohl des deutschen Bundes betreffe, dankbar an. Er fügte jedoch hinzu, wie er bemerken

müsse, daß er, was den ersten Gegenstand anlange, eingetretener Umstände wegen nicht im Stande gewesen, darüber besondere Instructionen von seinem allerhöchsten Hofe erhalten zu können, da dieser früher von der Voraussetzung ausgegangen, daß es sich nur von der Erneuerung des Preßgesetzes vom Jahre 1819 handeln werde. Indessen seien die ausgehobenen bundesgesetzlichen Grundsätze in Württemberg bereits durch zweckmäßige Einrichtungen berücksicht worden und es sei namentlich eine Geschäftsordnung in Wirksamkeit, welche, ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und den bisherigen Erfahrungen zufolge, den aufgestellten Grundsätzen völlig entsprechen dürfte.

Wenn nun gleich hiernach letztere in Württemberg bereits als gewahrt erschienen, auch die Verschiedenheit der Verhältnisse, eine Verschiedenheit der Modalitäten in der Anwendungsweise nicht wird vermeiden ließen; so vermöge der Gesandte doch an der Geneigtheit seines allerhöchsten Hofes nicht zu zweifeln, sich den angetragenen Berathungen über eine vielleicht ausführbare Vereinigung auf gewisse Grundlinien der Geschäftsordnung anzuschließen.

Den dritten Punkt der verehrlichen Präsidialanträge anbelangend, so befinde er sich zwar in demselben Falle, da jedoch die württembergische Staatsregierung schon damals, als der Zustand der deutschen Universitäten in der 16. Sitzung der Bundesversammlung vom 6. Mai 1819 zum ersten Male Gegenstand eines Antrages zur commissarischen Begutachtung eines gemeinen Einverständnisses über die etwa nöthigen Maßregeln geworden, ihren Beitritt, in vollkommener Uebereinstimmung mit der deßfalls zu Protocoll gegebenen hannöverischen Erklärung ganz unzweideutig ausgesprochen habe, so könne er keinen Anstand nehmen, auch bei dem gegenwärtigen ähnlichen Antrage, zur Vorbereitung einer Berathung und Vereinigung über gemeinnützige Anordnungen hinsichtlich des Schul-, Unterrichts- und Erziehungswesen, seine Beistimmung, von gleichen Grundsätzen wie damals ausgehend,

sogleich zu erklären, und sich zu einer Mitwirkung in dem angegebenen Zwecke, durch Theilnahme an der Wahl der angetragenen Commission, hiermit bereitwillig zu zeigen.

Hinsichtlich des vierten Gegenstandes, die Erneuerung des Preßgesetzes von 1819 betreffend, so sei dieses der einzige, worüber der königliche Gesandte mit einer besondern Instruction versehen, und zu der Erklärung ermächtigt worden sei:

daß er dem Antrage zu einer gemeinsamen Vereinbarung über Erneuerung des provisorischen Preßgesetzes von 1819, somit auch über die Fortdauer desselben, bis zur Verabredung eines definitiven, hiermit betrete.

Die badische Erklärung lautete:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu viele Beweise von der unerschütterlichen Liebe und Treue Allerhöchstihrer Unterthanen erhalten, Sie haben deren Anhänglichkeit an die bestehende Regierung und ihr tiefes Rechtsgefühl zu oft erprobt, als daß Allerhöchst sie sich nicht gedrungen fühlten, Ihrem Volke vor allen Dingen ein Zeugniß zu geben, dessen Ablegung Ihrem Herzen eine Wohlthat ist. Eben deßhalb glauben auch Seine Königliche Hoheit die feste Zuversicht an den Tag legen zu können, daß die Versuche der Unruhestifter, die auf den Umsturz des gegenwärtigen Standes der Dinge gerichteten Plane fremder Demagogen, bei der Masse Ihrer Unterthanen selbst alsdann keinen Eingang finden werden, wenn einzelne derselben von schwindelnden Theorien ergriffen, die Bahn verlassen sollten, die ihnen durch Ehre und Pflicht ein für allemal vorgezeichnet ist.

Nichts desto weniger erkennen Seine Königliche Hoheit schon die Existenz solcher Versuche, die sich leider nach den vorliegenden Beweisen nicht in Abrede stellen läßt, für ein Uebel an, dem nicht kräftig genug entgegengewirkt werden kann. Die neueste Geschichte hat die Erfahrung nur allzusehr bestätigt, daß wahren oder eingebildeten Leiden der Völker nicht dadurch abgeholfen werden kann, daß man durch gewaltsamen Umsturz der Dinge, neue Leiden und neue Drangsale zu früheren gesellt; daß Zufriedenheit und Glück nicht dadurch verbreitet wird, wenn ein

Jeder täglich für Alles zittern muß, was ihm heilig und theuer ist.

Demnach halten sich auch Seine Königliche Hoheit der Großherzog für verpflichtet, alle Vorschläge sich zu eigen zu machen, welche dazu dienen können, Besorgnisse zu entfernen, durch welche der Friede der Einzelnen fortwährend bedroht, und den Regierungen ihre ungestörte Sicherheit geraubt wird, die es ihnen allein möglich macht, sich dem Wohl ihrer Unterthanen mit der nöthigen Sorgfalt und Eifer zu widmen.

In der so eben verlesenen verehrlichen Präsidial-Proposition erblicken nun Seine Känigliche Hoheit einen neuen Beweis der weisen Fürsorge Sr. Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät für die Wohlfahrt des deutschen Bundes. Was aber den näheren Inhalt derselben betrifft, so haben Seine Königliche Hoheit, dem Grundprincip des Bundes getreu, es sich jederzeit angelegentlich sein lassen, für die Aufrechthaltung des monarchischen Princips in Allerhöchstihren Staaten Sorge zu tragen. Allerhöchstsie haben die Forderungen der Stände des Großherzogthums, die hiermit nicht in Einklang zu bringen waren, mit dem Ernste zurückgewiesen, der keinen Zweifel übrig lassen konnte, daß sie auch in Zukunft hierüber zu wachen wissen würden. Seine Königliche Hoheit gingen hierbei von der Ueberzeugung aus, daß der deutsche Bund nur dadurch immer mehr und mehr befestigt werden könne, wenn die einzelnen höchsten Bundesglieder bei allen ihren Regierungshandlungen das System des Bundes niemals aus den Augen verlören. Eben deßhalb sind auch Seine Königliche Hoheit sehr bereit, den Wünschen des kaiserlich königlich österreichischen Hofes zu entsprechen, und sich über die Grundlinien einer Geschäftsordnung, wie sie durch die Wiener Schlußacte bedingt ist, mit den übrigen höchsten Bundesgliedern, die sich in einer gleichen Lage, wie Sie, befinden, zu vereinbaren.

Seine Königliche Hoheit erkennen es auch in dieser Beziehung als einen Vorzug der Gesetzgebung des Bundes an daß die Landesgesetzgebung ihr jedesmal weichen muß, so oft sie mit den Beschlüssen des Bundes nicht in Einklang gebracht werden kann,

und daß für den Vollzug der innerhalb der Competenz des Bundes gefaßten Beschlüsse durch eine definitive Executionsordnung gesorgt ist.

Seiner Königlichen Hoheit sind die mannigfaltigen Gebrechen nicht entgangen, an denen die Universitäten und Lehranstalten der deutschen Staaten leiden, und Allerhöchstsie haben diesen, so viel von Ihnen abhängt, jeder Zeit entgegen zu wirken gesucht. Nichts desto weniger ist nicht zu verkennen, daß isolirte Bestrebungen auch hier nicht ausreichen. Die Universitäten sind ein Gemeingut der deutschen Nation, und daher sind gemeinschaftliche und durchgreifende Maßregeln dringendes Bedürfniß. Seine Königliche Hoheit geben daher sehr bereitwillig Ihre Zustimmung zu der Reactivirung der früher bestandenen Bundestags-Commission, und nehmen auch Ihrerseits den Fortbestand des provisorischen Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die Universitäten als eine selbstverstandene Sache an.

Die großherzogliche Regierung hat es sich von Anfang an zur Pflicht gemacht, dem Mißbrauch der Presse in dem Großherzogthum so viel als möglich zu steuern. Sie ging hierbei von der Ueberzeugung aus, daß Einigkeit und Friede im Bunde nicht erhalten werden könne, wenn einzelne Bundesglieder in andern Bundesstaaten den frechsten Angriffen ausgesetzt blieben, ohne daß hiergegen schleunige und kräftige Abhülfe gewährt werde, daß die deutsche Literatur nicht dazu benutzt werden könne, um die einzelnen deutschen Völkerstämme sich wechselseitig zu entfremden, und so den Keim zur Auflösung des Bundes zu legen. Aus diesem Grunde, und weil die Unmöglichkeit, vor dem 20. September d. J. ein definitives Gesetz zu Stande zu bringen, am Tage liegt, stimmen Seine Königliche Hoheit bereitwilligst für die einstweilige Fortdauer des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819.

Endlich liefern die heute noch vorgelegten Resultate der neuesten von der Central-Untersuchungs-Commission eingeleiteten Untersuchung so viel Belege zu der Fortdauer geheimer staatsgefährlicher Verbindungen in Deutschland, daß Seine Königliche

Hoheit nur für die Fortsetzung von Untersuchungen stimmen können, die jedenfalls als ein Zaum für die Uebelgesinnten Deutschlands dienen, und die späterhin dazu benutzt werden können, um das Uebel aus dem Grunde zu heben.

Kurhessen stimmte dahin ab: Von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten ermächtigt und beauftragt, den soeben angehörten Anträgen der verehrlichen Kaiserlich-Königlichen Präsidialgesandtschaft hinsichtlich aller darin erwähnter Gegenstände alsbald beizutreten, findet sich der Kurfürstliche Gesandte, indem er diese Zustimmung ausspricht, durch die ausführliche Entwickelung der Motive, welche diesen Anträgen zum Grunde liegen, aller weiteren deßfallsigen Ausführung seines Orts überhoben, und hierin nur noch die Veranlassung, denjenigen verehrlichen Gesandtschaften, welche bereits vor ihm abgestimmt, und die allerhöchste, hierdurch abermals bewiesene Fürsorge Seiner Kaiserlichen Majestät für das Wohl des deutschen Bundes dankbarlichst anerkannt haben, sich mit gleichen Gefühlen dahin anzuschließen, daß diese Dankverbindlichkeit in dem hierauf zu fassenden Beschlusse dieser hohen Versammlung angemessen und möglichst vollständig ausgedrückt werde.

Auch das Großherzogthum Hessen sprach seine Dankbarkeit gegen Oesterreich aus. Es sagte: Seiner Königlichen Hoheit konnte es nur erwünscht sein, diesen hochwichtigen Gegenstand zu einer Zeit wiederholt in Anregung gebracht zu sehen, wo die Gewißheit neuer, auf den Umsturz des Bundes und der Bundesregierungen berechneter, Verbindungen vorliegt. Sind diese auch nicht zu einem Grad von Reife gediehen, welcher ernstliche Besorgnisse für die innere Sicherheit des Bundes hätte erregen können, so nehmen sie darum nicht minder die Aufmerksamkeit sämmtlicher Bundesregierungen in Anspruch, um durch zweckmäßige Vorkehrungen ähnlichen Unternehmungen aufs kräftigste entgegen zu wirken, deren Nichtbeachtung die Verwegenheit ihrer Urheber und Theilnehmer immer höher steigern, die Ausbreitung derselben erleichtern und so zuletzt der öffentlichen Ruhe wirkliche Gefahr bereiten könnte.

Seine Königliche Hoheit glauben nach allem, was über die neu entdeckten revolutionären Plane zu Höchstihrer Kenntniß gelangt ist, mit Beruhigung annehmen zu können, daß, wenn auch Einzelne Ihrer Unterthanen der Vorwurf von Theilnahme um denselben treffen sollte, deren Zahl sich doch jedenfalls als sehr unbedeutend herausstellen werde; demungeachtet werden Höchstdieselben zu allen Bundesbeschlüssen bereitwillig mitwirken, welche zur Vernichtung aller verbrecherischen Verbindungen dieser Art erforderlich sind, indem Sie von der Ueberzeugung ausgehen, das nur gemeinsame Maaßregeln aller Bundesregierungen und deren gleichförmige beharrliche Ausführung in sämmtlichen Bundesstaaten dagegen mit Erfolg angewandt werden können.

Was in dieser Hinsicht Gegenstand der Berathung sein kann, ist in der erwähnten Präsidialproposition vollständig zusammengestellt und mit einer Umsicht erörtert, welche nichts zu wünschen übrig läßt.

Der erste der darin bezeichneten Punkte besteht in der innigsten Verbindung mit dem Bestande der bei weitem größeren Zahl der Regierungen mit der Ruhe und Wohlfahrt der deutschen Volksstämme. Die feste Aufrechthaltung des monarchischen Princips liegt im Interesse der Völker, wie der Fürsten; auf ihm beruht die Erhaltung des Bundes.

Seine Königliche Hoheit halten es für eine Ihrer heiligsten Bundes- und Regentenpflichten, Ihrer Seits auf alles einzugehen, was in dieser Beziehung von Seiten des Bundes, nach Anleitung bundesgesetzlicher Normen, für räthlich erachtet wird, und da diese in Betreff landständischer Einrichtungen, deren nahe Berührung mit dem monarchischen Princip unverkennbar ist, den Präsidialantrag genügend motiviren, da derselbe namentlich nichts enthält, was nicht schon durch die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen, deren Einführung ins Leben und Aufrechthaltung der Bundesversammlung unläugbar obliegt, festgesetzt wäre, so finden Seine Königliche Hoheit dabei keinen Anstand, werden Sich daher auch demjenigen nicht entziehen, was in Folge desselben Ihrer Seits erwartet werden kann.

Was die Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens betrifft, so hat sich der diesem Gegenstand gewidmete Bundesbeschluß vom 20. September 1819, bei dem regen Eifer, den Höchstihre Behörden durch die pünklichste Vollziehung desselben bewiesen, in Ihren Landen so sehr als wohlthätig bewährt, das Sie nur dessen Fortbestehen wünschen können, wobei Sie übrigens die zu dem angegebenen Zwecke weiter in Vorschlag gebrachte Bundestags-Commission für sehr passend erachten.

Hinsichtlich der Presse sind die Regierungsmaximen, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog bis zum Bundesbeschlusse vom 29. September 1819 befolgt haben, hinlänglich bekannt. Allein, so sehr Höchstdieselben Sich in jenem Zeitpunkte von der Unerläßlichkeit mehrerer Beschränkungen der Preßfreiheit überzeugt finden mußten, so wenig können Sie unter den gegenwärtigen Umständen Sich für deren Aufhebung erklären, da in dieser Beziehung der Zustand der Dinge in Deutschland im Wesentlichen noch keine solche Aenderung erfahren hat, welche die gegen den Mißbrauch der Presse getroffenen Vorkehrungen überflüssig machen könnte, da, selbst seit dem Bestehen erwähnter Beschränkungen, der Hang zum Mißbrauch der Presse sich noch mehrfach ausgesprochen hat, und die früher aufgeregten Gemüther nicht schon jetzt in dem Grade beruhigt sind, um die Besorgniß vor der nachtheiligen Einwirkung einer ungezügelten Druckfreiheit zu entfernen. Die künftige Erfahrung mag darüber entscheiden, zu welcher Zeit die vorliegenden Beschränkungen derselben aufzuheben, oder in welcher Weise sie etwa zu modificiren seien.

Die Nützlichkeit des in der Mainzer-Central-Untersuchungs-Commission geschaffenen Instituts hat sich ganz unverkennbar erprobt. Nur durch eine solche Behörde war es möglich, eine Uebersicht aller gegen den Bund und die Regierungen der Bundesstaaten gerichteten Verschwörungen, ihres innern Zusammenhanges, und der zu ihrer Ausführung angewandten Mittel zu erlangen.

Dasselbe Interesse, welches vor fünf Jahren die Bestellung der Commission veranlaßte, liegt noch jetzt vor, und die vor-

läufige unveränderte Fortdauer derselben kann daher keinem Anstande unterliegen.

Der Gesandte hat den Auftrag erhalten, Vorstehendes zum Protocolle zu erklären, und hiernach in allen Punkten den in der verehrlichen Präsidialproposition enthaltenen Anträgen beizustimmen.

Die dänische Abstimmung enthielt neben der unbedingten Zustimmung nur einen Dank gegen Oesterreich für seine weise Fürsorge; Luxemburg war lebhaft durchdrungen von der ihm überkommenen heiligen Verpflichtung: in seinen sämmtlichen Aeußerungen und Mittheilungen in dem Kreise der hohen Versammlung sich in dem Sinne des in seinen Instructionen durchaus athmenden ächt „und rein" föderativen Geistes auszusprechen, und schloß sich den österreichischen Vorschlägen ebenfalls an.

Die thüringischen Fürsten sprachen sich dahin aus, daß sie in dem verehrlichen Präsidialantrage, welcher das landständische Verfassungswesen beträfe, nur eine Erinnerung an schon bestehende Gesetze erkannten, und insofern demselben beistimmten. Der Gesandte hatte jedoch für Sachsen-Weimar und Eisenach hierbei insonderheit Folgendes zu erklären:

Gemäß der Bundesacte, gemäß dem Artikel 57 der Schlußacte vom $\frac{\text{15. Mai}}{\text{8. Juni}}$ 1820, und demgemäß dem Sinne und Geiste der dem Großherzogthum gegebenen Verfassung selbst, werden Seine Königliche Hoheit der Großherzog nie gestatten, daß bei Beurtheilung und Anwendung des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 — sei es in einzelnen Artikeln, oder in dem Ganzen seines Inhaltes, sei es von den Ständen, oder von den Regierungsbehörden — eine andere Ansicht, ein anderer Gesichtspunkt aufgefaßt werde, als der Grundsatz: die gesammte Staatsgewalt bleibt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. Aber je richtiger die hiernach zu ziehenden Grenzen der landständischen Befugnisse von den Ständen des Großherzogthum

Sachsen-Weimar selbst erkannt und in treuer Ergebenheit gehalten worden sind, desto weniger ist es, bis jetzt, dort nothwendig gewesen, jene Grenzen noch genauer zu bezeichnen.

Was den Druck der Protocolle des Landestages, also diejenige Oeffentlichkeit betrifft, welche allein die Verfassung kennt, besteht eine Geschäftsordnung, die, verfassungsmäßig errichtet, einerseits für das Großherzogthum und dessen Verhältnisse passend ist, und andererseits zu Besorgnissen keinen Grund abgegeben haben dürfte.

In Ansehung des Antrags über das Schul- und Universitäts-Wesen, ist der Gesandte mit höchster Instruction nicht versehen. Da indeß die dadurch beabsichtigte gemeinnützliche Anordnung, als Folge des eigenen Antrags diesseitiger Gesandtschaft, in der 13. Sitzung vom Jahr 1819 (§. 46) erscheint, so findet, mit Beziehung darauf, der Gesandte kein Bedenken, beizutreten, während er ein Gleiches, wegen der vorgeschlagenen provisorischen Erneuerung, des provisorischen Preßgesetzes vom 20. Sept. 1819, zu thun ermächtigt ist.

Schließlich hat er auch bei dieser Gelegenheit die Versicherung der innigsten Verehrung seiner allergnädigst und gnädigsten Herren gegen Seine Kaiserlich-Königlich apostolische Majestät auszudrücken.

Die letzten fünf Stimmen erklärten einfach ihre Zustimmung zu dem Antrage, so daß nun folgender Beschluß zu Stande kam:

Beschluß.

Der deutsche Bund verdankt Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich den durch die heutige Mittheilung bethätigten neuen Beweis der unwandelbaren Sorgfalt Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät für die Erhaltung und Befestigung der innern Ruhe und Ordnung in Deutschland, und setzt folgende Bestimmungen fest:

1. Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den

Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schlußacte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde.

Die deutsche Bundesversammlung theilt den Wunsch Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät, daß diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung, im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften, vereinbaren möchten.

2. Das provisorische Gesetz, welches die Bundesversammlung über die deutschen Universitäten am 20. September 1819 beschlossen, dauert zwar selbstverstanden fort; es soll aber aus der Mitte der Bundesversammlung eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt werden, welche, mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schul-Unterrichts- und Erziehungs-Wesens in Deutschland zu erörtern, und die Maaßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

3. Das, mit dem 20. Septbr. laufenden Jahres erlöschende, provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird.

Nach der gegebenen Darstellung der Verhandlungen über die Karlsbader Beschlüsse wird keinem unbefangenen Beurtheiler entgehen können, daß diese Beschlüsse, wie von Anfang an in bundeswidriger Form zu Stande gekommen, ohne vorhergehende Berathung in der Bundes-Versammlung zur Abstimmung gebracht, nur festgehalten werden konnten durch wahrhaft diplomatische Künste, durch fingirte Verschwörungen, durch geradezu lügenhafte Darstellungen, durch Einschüchterungen und Gewaltthätigkeiten gegen kleinere Staaten. Wir sahen oben in einem

unverwerflichen Zeugnisse*), daß die Carlsbader Beschlüsse nur zu Stande kommen konnten, weil der baierische Gesandte Graf Rechberg seine Instructionen überschritten hatte, weil man Württemberg erlauben mußte, seine Verwahrung dagegen später im geheimen Protokoll niederzulegen**), weil man eine Einstimmigkeit in der Bundesversammlung vorschützte, die im Grunde nicht vorhanden sein konnte, weil sicherlich die nicht mit Instructionen versehenen Bundestagsgesandten nicht das Recht haben konnten, zu einer Abänderung oder authentischen Interpretation der Bundesacte zuzustimmen. Es bedarf nach dem Inhalt der Bundesacte, sowie nach der Geschäftsordnung der Bundesversammlung keiner weiteren Ausführung, daß eine solche Abstimmung, wie sie von der Bundesversammlung in öffentlicher und vertraulicher Sitzung statt gefunden, durchaus widerrechtlich war. Preußen selbst hatte anerkannt, daß für derartige Beschlüsse Stimmen-Einhelligkeit nothwendig sei, es hatte diese Ansicht auch im Jahre 1824 noch festgehalten***): dennoch beschloß die Bundesversammlung, die nicht mit Einstimmigkeit ursprünglich (20. Sept. 1819) gefaßten Beschlüsse mit Stimmen-Mehrheit zu verlängern****). Diese Handlungsweise mit richtig bezeichnendem Ausdruck zu benennen, wird man in Verlegenheit kommen, sie bleibt aber eine der schmutzigsten Seiten der deutsche Geschichte der neueren Zeit. Wo blieb da die Redlichkeit und Treue des deutschen Charakters? Nach solchen von uns angeführten Beispielen diplomatischer Nichtsnutzigkeit, wie sie uns in den Bemühungen Metternichs und seiner Helfer bei Verlängerung der Carlsbader

---

*) Siehe oben das Schreiben des Freiherrn v. Münch-Bellinghausen an Metternich. S. 325.

**) S. 257.

***) S. 338—340 die dort angeführte preußische Denkschrift.

****) Man vergleiche die württembergische Abstimmung, oben S. 374, woraus sich ergiebt, daß der Gesandte nur für einen einzelnen Gegenstand instruirt war.

Beschlüsse erscheint, können wir dem mildernden Urtheile über den Fürsten nicht beistimmen*). Mittel, wie sie in dem geheimen Protokoll der Mainzer Central-Untersuchungs-Commission**), in der sogenannten Unteroffizirs-Verschwörung***), von ihm angewendet werden, zeigen eine sittliche Verkommenheit des Characters, welche durch keine noch so glänzende Cavalier-Eigenschaften ausgeglichen werden können****). Durch politische Untersuchungen Verirrungen junger Leute auf eine so entsetzliche Weise, wie es durch die Central-Untersuchungs-Commission geschehen ist, an unzähligen Familien zu rächen und sie in namenloses Unglück zu stürzen, ist gewiß ein großes und schreiendes Unrecht, und kann höchstens Entschuldigung finden, wenn man annimmt, daß eine unabweisliche Nothwendigkeit aus principiellem, wenn auch irrigem Standpunkt, für solches Beginnen behauptet wird; aber die Thatsachen, welche der Untersuchung zur Grundlage dienten, zu erfinden, ja, wie es scheint, sogar die behaupteten Verbindungen und Verschwörungen durch polizeiliche Kniffe zu provociren, um der deutschen Nation Beschlüsse aufdringen zu können, welche ihre nationale Entwickelung auf Jahrzehnte aufzuhalten bestimmt waren, welche ihre geistigen Güter in vielen Beziehungen in Gefahr brachten, ist eine Handlungsweise, die wir lieber nicht benennen, um nicht einen Ausdruck zu gebrauchen, welcher weniger starken Nerven unerträglich scheinen würde. Daß die Beschlüsse zu Carlsbad nicht die Folge hatten, welche Metternich von ihnen erwartete, lag wesentlich nicht an ihm; der Grund hiervon lag an der später erwachten Bedenklichkeit Preußens, Baierns und einzelner kleineren Staaten, wodurch die württembergische Opposition erstarkte. Die Commission für die Universitäten trat bei

---

*) Auch die Urtheile von Adolf Schmidt (Zeitgenössische Geschichten 1859) von L. Häusser (v. Sybels histor. Zeitschr. 1860. 2, S. 265 ff.) sind noch bei Weitem zu milde.

**) S. 317.

***) S. 331.

****) S. 322.

der Bundesversammlung nicht zusammen und die Maßregeln gegen die Presse wurden trotz der Carlsbader Beschlüsse von einzelnen Regierungen milde gehandhabt, geben sogar, wie wir unten sehen werden, zu erneuerter Beschwerde Oesterreichs Veranlassung. Daß aber der Hauptzweck Metternichs die süddeutschen Verfassungen zu zertrümmern, worin ihn insbesondere der damalige Großherzog von Baden und sein Minister unterstützten*), nicht gelang, war allein das Verdienst Preußens, welches verweigerte, eine so perfide Auslegung des Art. 59 der Wiener Schluß-Acte vorzunehmen, wie sie leider im Jahre 1823 von Baiern und Baden verlangt**), und auch noch im Jahre 1824 von Baden mit Oesterreich gemeinschaftlich festgehalten wurde***). Die Carlsbader Beschlüsse werden aber noch in einem ganz anderen Licht erscheinen, wenn wir die Verhandlungen des Wiener Congresses von 1820 in dem folgenden Kapitel nachgeholt haben werden.

---

*) S. 351.

**) Vergl. einstweilen des Verfassers Geschichte der politischen Untersuchungen rc. S. 37. Anm. 1. das Nähere weiter unten.

***) S. 344. 351. 355.

Zwölftes Kapitel.

Die Wiener Ministerial-Conferenzen vom 25. November 1819 bis zum 24. Mai 1820.

In der 23. Sitzung der Carlsbader Conferenzen machte der Fürst Metternich den Vorschlag, daß bis zum 20. Novbr. 1819, die in Carlsbad anwesenden Diplomaten sich wieder zu fortgesetzter Berathung in Wien zusammen finden möchten.

Als den Zweck der Versammlung gab Metternich an: „daß man sich dort möglichst zu verständigen und einzuverstehen suche, zur Bewirkung einstimmender Instructionen über mehrere Bestimmungen und Einrichtungen im Bunde". Als die Gegenstände, welche der Fürst der Berathung und Beschlußnahme unterbreiten wollte, bezeichnete er folgende:

„1. eine permanente Instanz, um den öffentlichen Rechtszustand im Bunde zu sichern, und die zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander zu schneller Entscheidung zu bringen. Hierbei dürfte von dem Gesichtspunkte auszugehen sein, daß alle Streitigkeiten und Beschwerden zuvörderst an die Bundesversammlung gebracht, und zu deren Prüfung und Beurtheilung verstellt werden müßten, in wie weit solche politisch zu behandeln und von ihr selbst schon zu erledigen, oder ob dieselben einer gerichtlichen Entscheidung bedürften, und alsdann der deßhalb angeordneten permanenten Instanz, jedoch nur vom Bundestage, zuzuweisen sein werden. Ebenfalls würde der gerichtliche Spruch, so wie er von dieser Instanz an die Parteien erlassen worden, wiederum dem Bundestage mitzutheilen sein, als welcher auch nun die etwa nöthigen Executionsmittel zu dessen Vollziehung zu verfügen haben würde.

2. Die Entscheidung einer definitiven Executionsordnung, mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der gerichtlichen Instanz, in ungehinderte Vollziehung zu setzen.

3. Feststellung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes, in Ansehung von Krieg und Frieden.

4. Die Verhandlung über die Bundesfestungen, zur Beschlußnahme auf das betreffende Gutachten der Militär-Commission.

5. Die matricularmäßige Contingentstellung, zur weitern Prüfung der wegen angeblich zu großer Anstrengung im Frieden dagegen erhobenen Beschwerden.

6. Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, um den Artikel 19 der Bundesacte zur möglichsten Ausführung zu bringen, so viel die Verschiedenartigkeiten der Localitäten, und besonders die Steuer-Systeme der einzelnen Bundesstaaten, solche zulassen können".

Diese sechs Gegenstände sollten, als die gegenwärtig nothwendigsten, in einer eignen Präsidial-Proposition zusammengestellt, der Bundesversammlung als solche empfohlen werden, um während der Ferien sich mit bestimmten Instructionen zu versehen, so daß bei wiedereröffneten Verhandlungen die Berathung darüber zu unausgesetzten Bundesbeschlüssen geführt werden könnte.

Außer diesen würden bei den Conferenzen in Wien noch, wie in Fortsetzung der hiesigen, einige andere, den Bund betreffende Gegenstände vorläufig zu besprechen, und vertraulich zu berathen sein; wohin zu rechnen wären:

„7. Aufstellung des Grundsatzes: in wie weit die näher zu bestimmenden organischen Bundeseinrichtungen durch absolute oder relative Stimmenmehrheit in der Bundesversammlung entschieden werden können, und welche

Verhältnisse dabei zwischen der Majorität und Minorität eintreten.

8. Die Anwendung der in dem Präsidialvortrage aufgestellten Erläuterungen des Artikels 13. der Bundesacte, mittelst der am Bundestage abzugebenden Erklärung der einzelnen Bundesstaaten.

9. Die richtige Anwendung und endliche Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte, allenfalls die Nachweisung der Hindernisse, der bei den Bundesstaaten deßhalb noch unerledigt gebliebenen Punkte.

10. Die endliche Bestimmung der nach Artikel 6 der Bundesacte in Frage gestellten Curiatstimmen in Pleno, für die Mediatisirten".

Der Vorschlag fand einstimmige Billigung und der Zusammentritt erfolgte noch früher, als er anberaumt war.

Während der Zwischenzeit vereinigten sich Preußen und Oesterreich über die Hauptgrundlagen der Verhandlungen. Die Minister Metternich und Bernstorff benahmen sich schnell über alle Hauptpunkte*). Sie verabredeten sich, das Hauptaugenmerk auf die strenge Behauptung und folgenrechte Entwickelung der zu Carlsbad verabredeten Grundsätze und Bestimmungen zu richten, aber zugleich andrerseits in allen innerhalb der Grenzen des nur Ausführbaren sich zu halten und auf dem Wege der Eintracht und des Glimpfes nach einer Ausgleichung zu streben, welche beiden Großmächten genügend, zugleich aber anders urtheilenden Staaten zulässig erscheinen könnte.

Die andern Bundesstaaten hatten keine Vereinigung mit einander vorher getroffen.

Der Fürst Metternich eröffnete die Conferenzen am 25. November 1819 im Locale der k. k. Staatskanzlei**).

---

*) Vergl. die vom Verfasser herausgegebenen Protocolle der deutschen Ministerial-Conferenzen zu Wien. Frankfurt. Auffarth. S. 5.

**) Gegenwärtig waren in dieser Sitzung: 1. Für Oesterreich: Der Herr

Es ist nun wohl festzuhalten, daß die Vollmachten der sämmtlichen in Wien anwesenden Bevollmächtigten nur auf Vorbereitungen der Versammlungen am Bundestage und Vereinigung über die den Bundesgesetzen zu gebenden Instructionen dargestellt waren*), daß man also damit allseitig anerkannte, was die provisorische Geschäftsordnung der Bundesversammlung schon unter Nro. II. ausgesprochen hatte, „daß nämlich Gegenstände, über deren Berathung und Beschlußnahme die Bundesacte bereits Vorschrift ertheilt, bei der Eröffnung der Bundesversammlung, als an dieselbe gelangt zu betrachten seien". Die meisten der zu Wien verhandelten Gegenstände waren bereits in der Bundesversammlung entweder schon berathen oder wenigstens zur Vorbereitung an die Ausschüsse verwiesen oder endlich wenigstens

---

Staats-Conferenz- und dirigende Minister der auswärtigen Angelegenheiten Fürst v. Metternich-Winneburg. — 2. Für Preußen: Der Herr Staats- und Kabinets-Minister Graf v. Bernstorff; der Herr Gen.-Lieutnant und Gesandte Frh. v. Krusemark und der Herr geh. Staatsrath und Gesandte v. Küster. — 3. Für Baiern: Der Herr Staatsrath Reichsrath Frh. v. Zentner und der geh. Rath und Gesandte Frh. v. Stainlein. — 4. Für Sachsen: Der Herr Kabinets-Minister Graf v. Einsiedel und der Herr geh. Rath und Gesandte Graf v. Schulenburg-Klosteroda. — 5. Für Hannover und Braunschweig: Der Herr Staats- und Kabinets-Minister Graf v. Münster und der Herr Staats-, Kabinets-Minister und Gesandte Graf v. Hardenberg. — 6. Für Württemberg: Der Herr Staats-Minister und Gesandte Graf v. Mandelslohe. — 7. Für Baden: Der Herr Staats- und dirigende Minister Frh. v. Berstett und der Herr Gen.-Lieutnant und Gesandte Frh. v. Tettenborn. — 8. Für Kurhessen: Der Herrr geh. Rath und Gesandte Frh. v. Münchhausen. — 9. Für Großherzogthum Hessen: Der Herr geh. Rath und Gesandte du Thil. — 10. Für Dänemark wegen Holstein: Der Herr geh. Rath und Gesandte Graf v. Bernstorff. — 11. Für die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser: Der Herr Staats-Minister Frh. v. Fritsch. — 12. Für Nassau: Der Herr Staats-Minister Frh. v. Marschall. — 13. Für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: Der Herr Staats-Minister Frh. v. Plessen. — 14. Für Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Der Herr Präsident und Gesandte v. Berg. — 15. Für die freien Städte: Der Herr Senator und Gesandte Hach.

*) Vergl. die vom Verfasser herausgegebenen Protocolle der Wiener Ministerial-Conferenzen S. 2.

zu baldiger Berathung in verschiedenen Bundesbeschlüssen in Aussicht gestellt. Der 4. 6. und 10. Artikel der Bundesacte wiesen außerdem unzweifelhaft „alle Beschlüsse über Bundesangelegenheiten der Bundesversammlung zu, namentlich aber alle Beschlüsse, bei welchen es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, oder Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betrafen, ankam", der Bundesversammlung zu.

Diesen Standpunkt schien auch Anfangs Metternich einhalten zu wollen; denn er sagte ausdrücklich beim Beginne der Conferenzen: „daß die Versammlung kein Congreß sei und keine eigentlichen Beschlüsse zu fassen habe. Wohl aber möge und wolle sie sich über die Ansichten ihrer Regierungen freundschaftlich besprechen, und auf eine zwar vorbereitende, jedoch auch für die respectiven Kabinete und Regierungen verbindliche Weise zu einer gemeinsamen und ersprießlichen Behandlung der deutschen Bundesangelegenheiten vereinigen".

Für den Geschäftsgang wurde der bei den Carlsbader Conferenzen befolgte im Wesentlichen beibehalten, eine Commission zur Führung der Protocolle ernannt*); Geheimhaltung von allen Seiten verbürgt. In der zweiten Sitzung (29. November 1819) trat nun Oesterreich mit seinen eigentlichen Ansichten hervor. Metternich hielt zwei darüber ausführliche Vorträge**), die wir hier wörtlich geben wollen, da sie eben so sehr zum Verständniß der Politik der damaligen Kabinete, als insbesondere Oesterreichs am Bundestage nothwendig sind.

Erster Vortrag.

Sr. Majestät der Kaiser haben mir befohlen, die Conferenzen, zu welchen wir hier berufen sind, durch eine Allerhöchst Ihren Character angemessene, einfache und freimüthige Darstellung Ihrer Ansichten und Wünsche in einem für das gemeinschaftliche Vaterland so wichtigen Augenblicke zu eröffnen.

---

*) Mitglieder: Frh. v. Plessen, Staatsrath v. Küster, Frh. v. Stainlein Die eigentliche Redaction unternahm aber auf Vorschlag v. Bernstorffs Herr v. Gentz.

**) Siehe des Verfassers Protocolle der Wiener Conferenzen S. 17 ff.

Ich glaube diesen Befehl nicht zweckmäßiger vollziehen zu können, als indem ich vor den hier versammelten hochachtlichen Repräsentanten der deutschen Regierungen, die Idee zu entwickeln suche, welche dem Vorschlage zu unserer gegenwärtigen Vereinigung zum Grunde lag.

Der deutsche Bund wurde zur Zeit der Gründung des heute in Europa bestehenden politischen Systems gestiftet, als eine kräftige Schutzwehr der inneren und äußeren Ruhe Deutschlands, als der einzig mögliche Vereinigungspunkt für die Gesammtheit der deutschen Nation, als die wirksamste Garantie der Selbstständigkeit der einzelnen verbündeten Staaten, sowohl gegen ihre Nachbarstaaten, als gegen das Ausland.

Dieser Bund, welchen die souveränen deutschen Fürsten, mit Zuziehung der vier freien Städte schlossen, gewährte dem Ganzen, welches es umfaßte, und jedem darin begriffenen Staate, ohne Rücksicht auf dessen individuelle Stärke, eine gemeinschaftliche und wechselseitige Bürgschaft der Erhaltung und Sicherheit, die als ein Vortheil von unbezweifelbarem Werthe, von allen Seiten freudig anerkannt werden mußte. Die Wichtigkeit eines solchen Staatenvereins im Mittelpunkte von Europa, und der davon zu erwartende wohlthätige Einfluß auf Befestigung des allgemeinen Friedens, konnte keinem der Höfe, die an den Verhandlungen der Jahre 1814 und 1815 Theil nahmen, entgehen, und der deutsche Bund wurde daher gleich bei seinem Ursprunge unter die ausdrückliche und feierliche Garantie der sämmtlichen Europäischen Mächte gestellt.

Der deutsche Staatenverein hatte durch die Bundesacte seine Grundlage und seine ersten Fundamentalgesetze erhalten. Der Bundestag konnte in Thätigkeit treten; die nähere Bestimmung seiner Attribute, seines Wirkungskreises, der Gränzen seiner Gewalt, selbst der Formen seiner Geschäftsführung in mehreren wichtigen Fällen, blieb einer ferneren Berathung vorbehalten, die nach der damals obwaltenden Ansicht, am Bundestage selbst, unter oberster Leitung der Regierungen Statt haben sollte. Jene nähere Bestimmung war einleuchtend nothwendig, um das in

der Bundesacte nur in seinem Hauptumrisse angedeutete Gebäude zu vollenden und zu befestigen. Daß dieses wichtige Geschäft durch Hindernisse mannigfaltiger Art von einem Zeitpunkt zum andern verzögert werden mußte, war das erste große Uebel, welches Deutschland und seine Föderativ-Verfassung traf.

Zu diesem gesellte sich bald ein zweites, nicht minder bedeutendes: die Unheil brütende Thätigkeit einer über ganz Europa verbreiteten revolutionssüchtigen Partei, die auch innerhalb der Gränzen des deutschen Bundesgebiets, besonders in den letzten zwei Jahren die bedeutendsten Fortschritte machte; ein Uebel, welches jeder gesetzlich geordneten Gesellschaft, in welcher Form sie auch bestehen möge, den Untergang drohte, in seinem Beginnen sich auf wenige von Unzufriedenheit oder politischer Schwärmerei getriebenen Individuen zu beschränken scheint, bald aber ganze Generationen ergreift, indem es unter der trügerischen Larve heiliger Worte und menschenfreundlicher Absichten das Mitgefühl und die Leidenschaften der Menge erweckt; ein Uebel, welches in manchen Theilen Deutschlands nicht deutlich erkannt, in anderen mit zu viel Nachsicht geduldet, in einigen endlich durch Mittel bekämpft ward, die, unvollständig oder zweckwidrig angeordnet, nur zu noch schwereren Verwickelungen führte.

Als Sr. Majestät der Kaiser auf Ihrer diesjährigen Reise durch Italien begriffen waren, ergingen an Allerhöchstdieselben von mehreren deutschen Höfen vertrauliche Eröffnungen, die keinem Zweifel Raum lassen konnten, wie sehr sich endlich auf verschiedenen Hauptpunkten Deutschlands das lebendige Gefühl eines so beruhigenden Standes der Dinge, und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit gemessener Vorkehrungen gegen die täglich steigende Gefahr entwickelt hatte. Von gleichem Gefühl und gleicher Ueberzeugung waren alle hellsehenden, dem Vaterlande und der gesetzlichen Ordnung treu gebliebenen Männer in Deutschland durchdrungen.

Sr. kaiserliche Majestät, stets bereit dem allgemeinen Wohl Ihre Sorgfalt und Ihre Kräfte zu widmen, gaben dem Gedanken einer vertraulichen Vereinigung jener Höfe, wo das Bedürfniß

wirksamer Maßregeln sich am lebhaftesten ausgesprochen hatte, mit andern, die durch ihre eigenthümliche Lage von der Gefahr entfernter waren, williges Gehör. Sie konnten die gerechte Zuversicht hegen, daß unter Gottes Beistand, durch die ungestörte ruhig fortwirkende Kraft Ihrer Regierung, Ihre Gränzen vor dem eindringenden Uebel bewahrt werden würden. Seiner Kaiserl. Majestät genügte es aber nicht, Sich Selbst und die Ihrigen geschützt zu wissen; Sie wollten auch, soweit die Umstände es zulassen würden, der Pflicht gegen ihre deutschen Bundesgenossen Genüge leisten. Mit welcher Bestimmtheit und Festigkeit der Kaiser bei den ersten Verhandlungen über diesen Gegenstand zu Werke gegangen, wie bereitwillig derselbe den schwierigsten Theil des Geschäfts übernommen und ausgeführt hat, davon geben die durch Seine Kaiserl. Majestät Präsidial-Gesandtschaft am Bundestage gemachten Eröffnungen den deutlichsten Beweis. Durch die preiswürdige Einstimmigkeit, welche die Carlsbader Conferenzen auszeichnete, durch die thätige Unterstützung, welche den in diesen Conferenzen vorbereiteten Beschlüssen bei ihrer Abfassung am Bundestage zu Theil ward, ist ein entscheidend wichtiger Schritt zu einer besseren Ordnung der Dinge geschehen, deren weitere Ausführung und Befestigung mit Sicherheit erwartet werden darf, wenn die sämmtlichen deutschen Regierungen entschlossen sind, in jenem Sinne der Gerechtigkeit und Mäßigung, der den Präsidial-Vortrag vom 20. September unverkennbar bezeichnet, zugleich aber mit der Standhaftigkeit und Beharrlichkeit, ohne welche kein großes Werk je gedeihen kann, auf dem einmal betretenen Wege fortzuschreiten.

Wenn die zeither ergriffenen gemeinschaftlichen Maßregeln, auf deren treue und gewissenhafte Handhabung Sr. Kaiserl. Majestät mit Zuversicht rechnen zu dürfen glauben, uns zu der Hoffnung berechtigen, daß die innere Ruhe Deutschlands nicht gestört werde, und keiner der feindseligen Plane, die uns mit wohlgegründeten Besorgnissen erfüllen, zur Wirklichkeit gelangen wird, so bleibt nichts desto weniger eine andere Hauptquelle von Mißverständnissen und Störungen, nämlich die Unbestimmtheit

verschiedener wesentlicher Punkte unserer Bundesverfassung noch offen. Dieser wichtige Gegenstand konnte bei den Carlsbader Conferenzen nur beiläufig besprochen werden. Da aber die Nothwendigkeit einer gründlichen Erörterung derselben einstimmig erkannt wurde, so thaten Sr. Kaiserl. Majestät den Vorschlag, einem so heilsamen Zwecke eine eigene spätere Berathung zu widmen. Dieser Vorschlag wurde mit demselben rühmlichen Gemeingeiste, der jene Conferenzen unausgesetzt beseelte, von allen Seiten angenommen; und so ist unsere hiesige Zusammenkunft entstanden, von deren Erfolg das fernere Gedeihen des deutschen Bundes abhängt.

Es scheint mir nicht überflüssig, bei den Beweggründen, die Sr. Majestät veranlaßten, diese Zusammenkunft in Vorschlag zu bringen, einige Augenblicke zu verweilen. Der deutsche Bund ist völkerrechtlich gegründet. An diesen Verein ist der ganze jetzt bestehende öffentliche Rechtszustand in Deutschland geknüpft; denn nicht nur die Rechte der Gesammtheit, auch die Souverainetätsrechte der Einzelnen sind in ihm und durch ihn garantirt. Der Bestand des Bundes hängt nicht mehr von unserer Willkür ab; ihn aber in einer unvollendeten, unbefriedigenden, unsicheren Gestalt fortdauern, ihn in Ohnmacht und Nichtigkeit versinken zu lassen, wäre mit der Würde der daran Theil habenden Fürsten eben so wenig, als mit ihrem wohlverstandenen Interesse vereinbar. Es ist also einleuchtende Nothwendigkeit und gemeinschaftliche Pflicht, den Bund zu der Vollkommenheit zu erheben, die er nach der seiner Stiftung zu Grunde liegenden Idee zu erreichen bestimmt war. Die Fortschritte, welche die Ausbildung desselben in den letzten vier Jahren gemacht hat, waren weit entfernt, so heilsamen Zwecke Genüge zu leisten. Sr. Kaiserl. Majestät sind überzeugt, daß dieser allgemein gefühlte Uebelstand keineswegs aus einer den Bundeszwecken entgegenstrebenden Absicht hervorging, daß er vielmehr den unbestimmten, vielfältig von einander abweichenden, durch Lokal-Ansicht und Lokal-Einflüsse schwankend gemachten Begriffen von dem eigentlichen Wesen des Bundesvereins und den damit nothwendig zusammenhängenden Ver-

hältnissen, Obliegenheiten und Rechten — wo nicht allein, doch hauptsächlich — zugeschrieben werden muß.

Diese Begriffe ein für allemal festzustellen, und sodann mit Ernst und Bestimmtheit auf alle uns vorliegenden Aufgaben anzuordnen, ist im Sinne Sr. Kaiserlichen Majestät der Hauptzweck unserer gegenwärtigen Berathungen. Die Erfahrung hat gelehrt, wie schwierig es war, durch die in ähnlicher Absicht in Frankfurt eingeleiteten Verhandlungen zu befriedigenden Resultaten zu gelangen, und es liegt in der Natur der Sache, daß durch unmittelbare Rücksprache zwischen den obersten Behörden der deutschen Staaten das gewünschte Ziel weit leichter und eher zu erreichen sein muß. Se. Kaiserliche Majestät haben, so wenig als sicher irgend einer Ihrer hohen Bundesgenossen, die Absicht, den Wirkungskreis der Bundesversammlung zu verengen, noch dem ihr gebührenden Ansehen, deren Aufrechthaltung vielmehr das gemeinschaftliche Bestreben aller Bundesglieder sein muß, den geringsten Abbruch zu thun. Diese Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach gesetzlich vorgeschriebenen Formen, und nach den jedesmaligen Instructionen ihrer Regierungen in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise vorzuschreiten haben. Der Umfang und die Grenzen dieses Geschäftskreises aber müssen gegeben sein, und die Bestimmung derselben läßt sich von der Bundesversammlung selbst weder verlangen, noch erwarten. Wenn hingegen die den Bund constituirenden Staaten sich über die Grundbegriffe des Bundes, und deren Anwendung auf alle Hauptfragen mit einander vereinigt haben werden, so wird alsdann die Bundesversammlung um so leichter und sicherer in allen vorkommenden Fällen zu Werke gehen können, und ihre Geschäftsführung wird in allen ihren Zweigen wesentlich dabei gewinnen.

In dem aus dem kaiserlichen Kabinet an sämmtliche deutsche Regierungen erlassenen Einladungsschreiben wurden die in dem Präsidialvortrage vom 20. September namhaft gemachten, und in Gemäßheit desselben von den Bundestagsgesandten zur Instructions-Einholung angenommenen Gegenstände, als solche, auf

welche in den gegenwärtigen Conferenzen ein vorzügliches Augenmerk zu richten sein würde, bezeichnet. In diesem Falle und zum Theil in naher Berührung mit dieser, befinden sich einige andere wichtige Fragen, die ebenfalls schon früher am Bundestage zur Berathung gestellt, aber entweder noch unentschieden geblieben, oder nur provisorisch regulirt worden sind. Diese sämmtlichen Gegenstände, deren weitere Verhandlung am Bundestage durch vorläufige Verständigung zwischen den hier versammelten unmittelbaren Abgeordneten der Bundes-Regierungen, befördert und erleichtert werden soll, sind in der dem gegenwärtigen Vortrag beigefügten Uebersicht verzeichnet*). Se. Kaiserliche Majestät legen auf die ungestörte und würdevolle Fortdauer des großen politischen Körpers, wovon Sie Allerhöchst selbst einen nicht unbedeutenden Bestandtheil bilden, einen zu hohen Werth, als daß Sie nicht den Fortgang der jetzt eröffneten Conferenzen mit Ihren lebhaftesten Wünschen begleiten sollten. Se. Majestät sind daher auch entschlossen, dieser hochverehrlichen Versammlung über alle hier zu verhandelnden Fragen Ihre Grundsätze und Ansichten ohne Rückhalt mitzutheilen. Sie hoffen, daß Ihre verehrten Bundesgenossen in diesem Verfahren einen neuen Beweis Ihres Eifers für das allgemeine Beste, so wie für die treueste und kräftigste Vereinigung der deutschen Regierungen erkennen, daß Ihr Beispiel allgemeine Nachahmung finden, und daß die gegenwärtige, vielleicht nie wiederkehrende Gelegenheit von allen Seiten benutzt werden wird, um durch freimüthige Aufstellung aller Ansichten, Beleuchtung aller Zweifel und Beseitigung aller Hindernisse, dem deutschen Bunde die Vollkommenheit, die Festigkeit und folglich auch das Ansehen, das einem mit den ersten europäischen Mächten an Rang und Einfluß gleichstehenden Verein von 30 Millionen Deutschen gebührt, jedem einzelnen Bundesstaate aber jenen gemeinsamen Schutz gegen innere und äußere Gefahren zu sichern, der nach dem Sinn und Text der Bundesacte der erste Hauptzweck dieser erhabenen Verbindung war.

---

*) S. S. 387 ff.

Zweiter Vortrag.

In meinem ersten Vortrage habe ich die Ehre gehabt, der Versammlung zu eröffnen, daß Se. Kaiserliche Majestät als den Hauptzweck der gegenwärtigen Verhandlungen betrachten, die bisher nicht genugsam bestimmten Begriffe von dem eigentlichen Wesen des deutschen Bundesvereins und den daraus fließenden Verhältnissen, Obliegenheiten und Rechten ein für allemal festzustellen, und demnächst auf alle uns vorliegenden Aufgaben anzuwenden.

Ehe wir daher zur Bearbeitung der einzelnen von uns zu eröffnenden Gegenstände schreiten, glaube ich einige allgemeine Grundsätze aufstellen zu müssen, woraus sich deutlich ergeben wird, aus welchen Gesichtspunkten des Kaisers Majestät den deutschen Bund von jeher betrachtet haben und in welchem Sinne Se. Majestät als einer der ersten Stifter desselben diesem Verein beigetreten und zu dessen Erhaltung kräftig mitzuwirken bereit und entschlossen sind.

I. In der von den souveränen deutschen Fürsten und den vier freien Städten geschlossenen Vereinigung die den Namen des deutschen Bundes führt, ist die Souveränetät jedes einzelnen daran Theil habenden Staates völkerrechtlich gesichert, und nur in so fern beschränkt, als es der Zweck der Einheit Deutschlands und der Aufrechthaltung dieser Einheit sowohl in Bezug auf die Behauptung des deutschen Staatenvereins gegen das Ausland, als auf die Erhaltung der gemeinschaftlichen Ruhe und Sicherheit im Innern des Bundes erfordert.

Aus diesem ersten Grundsatz ergibt sich, daß bei Bestimmung der Verhältnisse und Attribute des Bundes von einer Verletzung der durch den Bund selbst ausdrücklich gesicherten Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesregierungen in keinem Fall die Rede sein kann, um so weniger, als Se. Majestät Sich vollkommen überzeugt halten, daß die von den einzelnen Staaten gegen den Bund übernommenen Verpflichtungen nur aus einem falsch gewählten Standpunkte als eine wirkliche Beschränkung ihrer Souveränetätsrechte betrachtet werden können, daß diese vielmehr

jenen Verpflichtungen unbeschadet in ihrem ganzen Umfange fortbestehen und durch die Vereinigung im Bunde sowohl an innerer Kraft als äußerer Ausdehnung gewinnen.

II. Die Bundesacte ist der erste Grundsatz des Bundes. Mit den in der Bundesacte ausgesprochenen Bestimmungen darf kein Beschluß, er mag die weitere Ausbildung des Bundes selbst, oder Einrichtungen, die das ganze umfassen, oder einzelne zum Wirkungskreise des Bundes gehörigen Gegenstände betreffen, im Widerspruch stehen.

Indem durch diese Erklärung die Unverletzlichkeit der Bundesacte aufs Bestimmteste anerkannt, und außer allen Zweifel gestellt wird, bleibt nichts desto weniger die nothwendige Entwickelung und weitere Ausbildung jener Urkunde den im Bunde vereinigten Regierungen, in der Form, die ihnen als die zweckmäßigste erscheint, vorbehalten.

Dieser Vorbehalt ist in der Bundesacte selbst in klaren Worten ausgesprochen: die darauf Bezug habenden Arbeiten waren durch den Artikel 10 der Bundesversammlung übertragen. Da jedoch, wie in meinem ersten Vortrage bemerkt worden ist, Erfahrung und weiteres Nachdenken gelehrt haben, daß es in jeder Rücksicht rathsamer sei, dieses Geschäft zum Gegenstande einer unmittelbaren Verhandlung zwischen sämmtlichen den Bund constituirenden Regierungen zumachen, so läßt sich nicht bezweifeln, daß unsere gegenwärtige Vereinigung vollkommen geeignet sei, die zur näheren Bestimmung der Grundverhältnisse des Bundes noch erforderlichen Anordnungen im Sinne der Bundesacte in Berathung zu nehmen, um über eine so nothwendige Vorbedingung aller ferneren Verhandlungen bald möglichst zu festen gemeinschaftlichen Resultaten zu gelangen.

III. Die den Bund repräsentirende Versammlung, der Bundestag, ist der Gesammtheit des Bundes, wie jeder einzelne Abgeordnete am Bundestage seiner Regierung verantwortlich. Im höheren Sinne des Worts ist für treue Erfüllung der aus dem Bundesverein unmittelbar entspringenden oder durch freie

Zustimmung übernommenen Verbindlichkeiten jeder einzelne Bundesstaat dem ganzen verantwortlich.

IV. Da die in gesetzlicher Form gefaßten Beschlüsse des Bundestags, als der Ausfluß des Willens der gesammten, den Bund bildeten Regierungen, zu betrachten, mithin für die Gesammtheit sowohl als für die einzelnen Bundesglieder verbindlich sind, so ist der Bundestag in allen Bundesangelegenheiten die oberste gesetzgebende Behörde.

Bei diesem an und für sich unbestreitbaren Satze bietet sich allerdings die wichtige Frage dar, welche Gegenstände als Bundesangelegenheiten zu betrachten sein sollen? Die Hauptmomente zur Beantwortung dieser Frage sind theils in der Bundesacte selbst wörtlich enthalten, theils aus einer einfachen und ungezwungenen Erklärung ihrer Vorschriften ohne Schwierigkeit abzuleiten. — Indessen ist die Erörterung und möglichst erschöpfende Bestimmung des Wirkungskreises, oder wie man es bereits früher genannt hat, der Competenz des Bundestags unstreitig ein der gegenwärtigen Versammlung besonders zustehendes und obliegendes Geschäft und Se. Majestät der Kaiser halten daher sowohl in Rücksicht der Wirksamkeit der Sache als zur Erleichterung unserer sämmtlichen Arbeiten für zweckmäßig und wünschenswürdig, daß dieser Frage in unseren Verhandlungen die Priorität vor allen übrigen eingeräumt werde. Mit der Competenzfrage steht die, welche die Stimmenmehrheit in die Bundestagsverhandlungen betrifft, in naher Verbindung, und jene würde daher der natürliche Uebergang zu dem 1. Artikel der in dem Uebersichts-Tableau verzeichneten Deliberations-Gegenstände bilden.

In Folge dieser Vorträge des Fürsten Metternich erklärten Preußen und die übrigen Staaten ihre Uebereinstimmung mit den ausgesprochenen Grundsätzen; Baiern aber gab eine sehr reservirte Erklärung. Der Baron v. Zentner erkannte zwar die wohlwollenden Gesinnungen Oesterreichs an, und daß er angewiesen sei, zu allem mitzuwirken, was zur Erreichung der in der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke und zur Vollziehung der in derselben

enthaltenen Uebereinkünfte erforderlich sein möge. Er fuhr dann aber fort:

Auch haben die baierischen Bevollmächtigten in dem lichtvollen zweiten Vortrage über den Grundbegriff des Bundes eine beruhigende Erklärung gefunden, indem der deutsche Bund darin als ein Verein der souveränen deutschen Fürsten und der vier freien Städte zur Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten, dann der äußeren und inneren Sicherheit dargestellt und dabei der Grundsatz anerkannt worden, daß die Souveränetät eines jeden Bundesgliedes nur in so weit beschränkt werden könne, als die Erreichung der Bundeszwecke, und die Erfüllung der durch die Bundesacte übernommenen Verpflichtungen erfordert. In diesem Sinne darf von ihnen der im zweiten Vortrage sub. Nro. 1 aufgestellte Grundsatz lediglich verstanden werden, auch glauben Sie, bei der in Nr. 4 desselben Vortrags dem Bundestage beigelegten Bezeichnung als oberste gesetzgebende Behörde bemerken zu müssen, daß die oberste gesetzgebende Gewalt ein Staats-Oberhaupt und demselben untergebene Unterthanen voraussetze, welche Attribute jedoch dem Bunde, nach dem entwickelten Grundbegriffe desselben, nicht beigelegt werden könne. Man mißkenne übrigens nicht, daß jeder verfassungsmäßig gefaßte Beschluß des Bundes als ein aus dem Gesammtwillen der Bundesglieder hervorgegangener verbindlicher Act für jedes desselben als ein Vertragsgesetz anzusehen und zu vollziehen sei, welche Vollziehung in Bezug auf die Unterthanen jedem souveränen Fürsten in seinem Lande vorbehalten bleibe.

Der Fürst v. Metternich erwiderte hierauf: Er glaube den in Nr. 4 seines zweiten Vortrags zur Bezeichnung der gesetzgebenden Funktionen des Bundes gemachten Ausdruck durch die demselben vorangegangene Erklärung hinreichend gerechtfertigt, daß die Gesetzgebung im Bunde keine andere als eine vertragsmäßige sein könne, unterliege durchaus keinem Zweifel; nach seiner Ansicht sei hiedurch jedoch unverwehrt, die Bundesgesetzgebung als die oberste in Bundessachen, und in so ferne den Bundestag als oberste gesetzgebende Behörde zu betrachten, indem

der Begriff einer vertragsmäßigen Gesetzgebung den einer obersten nicht ausschließe. — Uebrigens sei es ihm sehr erfreulich, zu vernehmen, daß die von ihm aufgestellten Grundbegriffe, deren nähere Bestimmung und Entwickelung sich im Laufe der Verhandlungen unfehlbar ergeben werde, von seinen Mitbevollmächtigten mit Beifall aufgenommen worden und solcher Gestalt die Absicht, die ihn bei seinen ersten Vorträgen geleitet, vollkommen erreicht sei.

Die badischen Abgeordneten dagegen, ganz im Interesse Metternichs und noch weiter strebend, als selbst die Großmächte Anfangs wollten, nämlich zur Beseitigung der Verfassung, gaben folgende Erklärung zu Protocoll:

Die großherzoglich badischen Bevollmächtigten fühlen sich verpflichtet, im Namen ihres Hofes, die dankbarste Anerkennung der durch die in der letzten Sitzung abgegebenen Erklärung, abermals bekundeten hohen Fürsorge Sr. Majestät des Kaisers für die Erhaltung und Beförderung der Ruhe und des Wohles des gesammten deutschen Vaterlandes laut auszusprechen.

So wie die früheren Erklärungen, welche Sr. Kaiserlich Königlichen Majestät an ihre Bundesmitglieder gelangen ließen, gaben auch diese den unzweideutigsten Beweis Ihrer eben so weisen als gemeinnützigen Beabsichtigungen für die klare und feste Ausbildung des deutschen Bundesvereins in seinem treuen Sinn. Verehren wir in Allerhöchst Ihnen einen der ersten Stifter desselben, so erblicken wir nun auch mit freudiger Zuversicht in der offenen lichtvollen Darstellung Ihrer Ansichten, die Absicht und die Wege, demselben jene bestimmte Gestaltung zu verschaffen, die er zum Wohl des Ganzen so wie des Einzelnen haben muß.

Mit voller Ueberzeugung schließen sich die badischen Bevollmächtigten dem Ausspruch an, daß aus dem Abgang einer klaren deutlichen Bestimmung, und näherer Erklärung des Fundamentalgesetzes der Bundesacte, der schwankende Zustand hervorgegangen ist, der für das Wohl der Bundesglieder, und die davon unzertrennliche Wohlfahrt der Unterthanen so verderbliche Uebel geschaffen, und den falschen Theorien einer ruhestörenden Partei

ein weites Feld geöffnet hat. — Durch die Ausbildung des Vereins und seine Sicherstellung gegen willkürliche Auslegung, wird sein Urzweck eine Schutzwehr für die äußere und innere Ruhe sämmtlicher, sowie der einzelnen Bundesstaaten der Wirksamkeit näher geführt, wovon die wohlthätigen Folgen sich bald ergeben werden.

Niemand kann in den Ansichten Sr. Majestät des Kaisers die weisen Bestimmungen verkennen, welche zu diesem Ziele leiten werden. Durch das offen und klar bezeichnete Verhältniß der einzelnen Bundesglieder zum Ganzen, die aus dem Sinn der Bundesacte fließende hier auszusprechende nähere Erklärung derselben, durch die Sicherstellung der treuen Erfüllung der als ersprießlich für das Gesammtwohl erkannten Beschlüsse, und der daraus nothwendig folgenden kräftigen Stellung der Bundesversammlung, als Ausfluß und Vereinigungspunkt des Willens der Gesammtheit, wird die innere Ruhe begründet und vor allen Angriffen festgestellt werden. Der deutliche, gesetzmäßige Zustand des Bundes wird ein dauernder Bürge für den jedes einzelnen Bundesstaates sein, und weit entfernt, daß die inneren Einrichtungen derselben, oder die bereits gegebenen Verfassungen verletzt werden sollten, werden die Fürsten des Bundes die wohlthätigen Anordnungen, welche sie zum Besten ihrer Völker begründeten, in voller Reinheit in Wirksamkeit bringen können, und dadurch vor den Auslegungen und Consequenzen bewahren, die mit der Natur und dem Zweck unvereinbarlich sind, und den Regierungen die Erfüllung ihrer Bundespflichten erschweren oder gar unmöglich machen dürften. So wie alles im Sinne des Bundes Geschaffene, finden sodann diese Einrichtungen durch den Verein ihre sichere Garantie.

Indem jedes Mitglied des Bundes zu dessen Beschlüssen concurrirt, kann gegen dieselben weder Mißtrauen obwalten, noch durch sie eine andere Beschränkung in der innern Verwaltung der Bundesstaaten zu befürchten sein, als in dem nicht denkbaren Fall, wo ein Einschreiten der Bundesversammlung, wegen dem Gesammtwohl nachtheiliger, oder dem Sinne des Vereins

widersprechenden Anordnungen einzelner Glieder statt finden müßte. Dahingegen werden alle gemeinnützigen und ersprießlichen Bestimmungen desto schneller und allgemeiner in Thätigkeit treten und ihre Wirkung äußern, weil die Kraft des gesammten Bundes sie unterstützt.

Je geneigter man war, dem Zweck der hiesigen Verhandlungen im Voraus eine falsche Auslegung zu geben, je wohlthätiger wird es auf die allgemeine Stimmung wirken, wenn man darin einzig das Bestreben erkennen wird, die Begriffe vom eigentlichen Wesen des Bundes und der aus demselben fließenden Institute klar zu stellen, um daraus einen dauernden Rechtszustand herzuleiten, der von jeder Willkür gleich entfernt, den gesammten Staatseinrichtungen als Basis und Schutzwehr dienen soll.

Genau bekannt mit den Ansichten und Grundsätzen des Großherzogs, unsers gnädigsten Herrn, finden wir dieselben in der kaiserlich königlichen Erklärung durchgehends und erschöpfend ausgesprochen.

Wir wiederholen daher den tiefsten Dank unsers Hofes gegen Se. Kaiserlich Königliche Majestät Allerhöchst, welche durch die einfache und deutliche Darlegung der zu dem gemeinschaftlichen Zweck führenden Mittel, den hier zu beginnenden Arbeiten den klarsten und sichersten Weg bezeichnet haben, welcher mit Offenheit, Vertrauen und Einigkeit verfolgt, auch zuversichtlich zum Ziele führen wird.

Wien, den 1. December 1819.

Berstett.

Tettenborn.

Die Ausschüsse wurden gewählt; die wichtigsten waren vorerst die über die Competenz der Bundesversammlung, die Stimmenmehrheit, dreizehnter Artikel der Bundesacte*). Schon in der 6. Sitzung wurde Bericht über die landständischen Verfassungen erstattet. Dem Bericht lag eine Arbeit Metternichs zu Grunde, die folgendermaßen lautete:

---

*) Das Nähere in des Verfassers Protoc. d. W. Minist.-Conf. S. 31. ff.

Grundzüge zur Interpretation des 13. Artikels der Bundesacte.

Der Wortlaut des 13. Artikels der deutschen Bundesacte ist der folgende:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden".

Diese Bestimmung ist deutlich, und vom Standpunkte des Bundes aus gesehen, keiner andern Interpretation fähig, als derjenigen, welche dem Geiste der Bundesacte entspricht, und welche demnach allen Gesetzen, auf denen der Bund beruht, zum Grunde liegt und liegen muß.

Der Bund besteht aus den souveränen Fürsten und aus den vier freien Städten.

Der Artikel 13 kann jedoch nur seine Anwendung auf die Staaten der Ersteren finden. Die Verfassung der Letzteren ist durch die städtische für selbe vollkommen erschöpft.

Das landständische Verfassungswesen in den Staaten der souveränen Fürsten bietet in dessen Beziehung auf das föderative System zwei wesentliche Gesichtspunkte dar:

1. Indem der Bund eine zwischen souveränen Fürsten geschlossene Föderation ist, muß das durchgreifende Princip der einzelnen Verfassungen das monarchische sein; denn dort, wo das democratische Princip in einer Verfassung die Oberhand hätte, würde die souveräne Gewalt zur Handhabung der Föderativzwecke nicht nur gelähmt, sondern nur zu bald gänzlich verschwinden.

2. Die Verfassungen können keine Bestimmungen enthalten, welche den Zwecken der Föderation sowohl, als ihrer Beförderung entgegengesetzt waren. Die ersteren dieser Bestimmungen sind:

a) Die Erhaltung der Selbstständigkeit des deutschen Bundes gegen das Ausland.

b) Die Erhaltung der innern Sicherheit im Bunde.

c) Die Erhaltung der Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten.

Jede einzelne Verfassung, welche der Möglichkeit der Behauptung der deutschen Gesammtmacht gegen das Ausland

entgegengesetzt wäre, oder der Beförderung der Bundeszwecke entgegen stände, oder welche die Unabhängigkeit und die Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten gefährdete, wäre demnach keine mit dem Wesen der Föderation vereinbare Verfassung.

Aus diesen Sätzen ergeht die nähere und ganz natürliche Bestimmung der Competenz des Gesammtbundes in Beziehung auf die einzelnen landständischen Verfassungen im Bunde.

Als Exemplification könne angeführt werden:

Eine Verfassung, welche einen föderirten Fürsten der Möglichkeit beraubte, seine Pflichten als Bundesmitglied in jeder von dem Bunde gesetzlich von ihm zu forderuden Anstrengung, Leistung u. s. w. zu erfüllen. — Eine Verfassung, welche also das Recht der Bewilligung eines Matricularanschlages der freien Zustimmmung der Stände unterordnete, würde in diesem Falle sein.

Ebenso eine Verfassung, vermöge welcher den Ständen ein directer Einfluß auf politische Fragen, wie es jene der Regierung des gesammten Bundes oder jene des Krieges und Friedens sind, eingeräumt würde, — ein Einfluß, durch welchen dieselben die Mitwirkung des einzelnen Staates zu den allgemeinen politischen Bundeszwecken untersagen könnten. In diesem letzteren Falle würde übrigens nicht nur das Föderativ-, sondern selbst das monarchische Princip aufgehoben sein.

Die innere Sicherheit des Bundes könnte auf einer andern Seite bedroht und gefährdet werden, wenn eine Verfassung, statt die Mittel zur Erhaltung des Staates zu sichern, auf Grundsätzen beruhte, welche dieselbe bedrohte. In dieser letzten Unterstellung jedoch würde die Frage mehr aus dem Gesichtspunkte des Artikels 2. der Bundesacte als aus jenem des Artikels 13. zu betrachten sein, gleich wie dies der Fall wäre, wenn eine Verfassung Grundbestimmungen enthielte, welche der Ergreifung und der Handhabung allgemein nöthiger Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe im Bunde und dieß zwar in Beziehung selbst auf jeden einzelnen Theil des Bundes entgegen ständen.

Der Ausschuß kam dann zu folgenden neun Hauptpunkten, die er als Anträge der Versammlung vorlegte:

Anträge
des 5. Ausschusses über den 13. Artikel der deutschen Bundesacte.

Erster Satz: In dem Wortlaut des 13. Artikels der Bundesacte und den seither darüber gegebenen Erklärungen liegt die Bestimmung:

„In allen Bundesstaaten sollen landständische Verfassungen bestehen".

Zweiter Satz: Es bleibt den Regenten der Bundesstaaten überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der in den einzelnen Staaten gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, als der früher hier gesetzlich bestandenen ständischen Rechte zu ordnen.

Dritter Satz: In denjenigen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, können dieselben nur in der durch die Verfassung selbst bestimmten Art abgeändert werden.

Vierter Satz: Da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souveränen Fürsten besteht, so müssen nach dem Grundbegriffe dieses Vereins, alle Rechte der Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats ungetheilt vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Regierungsrechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Fünfter Satz: Die im deutschen Bunde stehenden souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung an der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder darin beschränkt werden.

Sechster Satz: Da, wo landständische Verpflichtungen den Ständen die Bewilligung der Staatsabgaben einräumen, steht dieser Befugniß die Verbindlichkeit der Landstände gegenüber, die zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse erforderlichen Summen zu verwilligen.

Siebenter Satz: Wo die Oeffentlichkeit landständischer

Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung Vorsehung getroffen werden, damit die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck überschritten werde.

Achter Satz: Da in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen bestehen sollen, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, an der Vollziehung des Artikels 13 der Bundesacte in jedem Bundesstaate Kenntniß zu nehmen, und dafür, daß derselbe vollzogen werde, zu wachen. In so weit steht die landständische Verfassung in den Bundesstaaten unter der allgemeinen Gewährleistung des Bundes.

Neunter Satz: Die Bundesversammlung ist nebstdem berechtigt, die besondere Garantie einzelner landständischer Verfassungen zu übernehmen, wenn die Souveräne im Einverständniß mit ihren Ständen dieselbe nachsuchen. Durch eine solche Garantie erfüllt die Bundesversammlung die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung zu handhaben, und die darüber entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Regenten und den Ständen, so fern hierfür nicht anderweitige Mittel und Wege durch das Verfassungsgesetz vorgezeichnet sind, entweder durch gütliche Vermittelung, oder durch compromissarische Entscheidung zu erledigen.

Freiherr v. Zentner, als Berichterstatter des Ausschusses, rechtfertigte diese Anträge in einem kurzen Vortrage. Er sagte:

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Metternich übergaben dem Ausschusse in der 1. Sitzung, Grundzüge zur Interpretation des erwähnten Artikels, und bezeichneten dabei die Säße, welche als Erläuterungen dieses Artikels der Bundesacte auszusprechen sein dürften:

Diese höchst verdienstliche Vorarbeit wurde mit dem lebhaftesten Danke aufgenommen. Sie erleichterte sehr die Berathungen des Comité; denn dieser erhielt dadurch feste Anhaltspunkte, und war in Stand gesetzt, schon nach der 3. Sitzung bestimmte Resultate seiner Berathungen der gegenwärtigen hohen

Versammlung zur weitern Prüfung vorlegen zu können. Sie befinden sich in den mitgetheilten lithographirten Anträgen.

Zur richtigen Beurtheilung dieser gutachtlichen Anträge findet der Ausschuß nothwendig, die Ansichten und Grundsätze anzugeben, von welchen er dabei ausging. Sie sind folgende:

1. Die Bundesacte sagt:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden",

ohne dieselbe zu gebieten, oder etwas weiteres darüber anzuordnen. Die Wiener Congreß-Verhandlungen geben über diese kurze und unbestimmte Fassung die näheren Aufschlüsse; indessen in dem vernünftigen Sinne dieses Ausspruchs und in allen bei der Bundesversammlung seither darüber gegebenen Erklärungen liegt die Bestimmung:

„In allen Bundesstaaten sollen landständische Verfassungen bestehen",

folglich, wo sie noch nicht bestehen, eingeführt werden.

Hierauf gründet sich der von dem Ausschusse angetragene 1. und 8. Satz.

2. Der Ausschuß hat geglaubt, bei den Bestimmungen über den 13. Artikel nur von dem Standpunkte des Bundes ausgehen, und in diese innere Landesangelegenheit sich nicht weiter einmischen zu dürfen, als die Aufrechthaltung des Bundesvereins zur Erfüllung seiner Zwecke, und die Aufrechthaltung des monarchischen Princips, auf welcher der Verein wesentlich gegründet ist, erfordere; wenn nicht im Einverständnisse des Regenten mit seinen Ständen der Bundesversammlung besondere Befugnisse übertragen sind. — Hieraus sind die Sätze 2. 4. 5. und 6. hervorgegangen.

3. In Folge des Grundsatzes, daß landständische (Landes-) Verfassungen als innere Angelegenheiten außer dem Wirkungskreise des Bundes sich befinden, und ihre Anordnungen den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten überlassen blieb, dürften weder die bestehenden einer Revision, noch die künftig zu bildenden andern Vorschriften unterworfen werden, als solchen, welche auch für jene aus dem Bundesvereine hervorgehen. Man

beschränkte sich deßhalb bei den künftig zu bildenden nur auf allgemeine Andeutungen, damit sie nicht aus willkürlichen Theorien ohne alle historische und rechtliche Grundlage gebildet werden möchten. — Sätze 2. und 3.

4. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen da, wo sie durch die besonderen Verfassungen gestattet ist, zur Herabwürdigung der gesetzlichen, sowohl inländischen als ausländischen Autoritäten, zur Störung des nothwendigen Vertrauens des Volkes auf seine Regierung, sowie zur Verbreitung gefährlicher Lehren und Grundsätze gegen das monarchische Prinzip gemißbraucht werden. — Da sowohl die Erhaltung der innern öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Bundesstaaten, wenn die Grundpfeiler, worauf sie beruhen, locker gemacht werden, als das freundschaftliche Verhältniß des Bundes gegen auswärtige Mächte gefährdet werden können, so fand der Ausschuß nothwendig, und auf den Grund der Bundeszwecke sich berechtiget, gegen dergleichen Mißbräuche wirksame Maßregeln zu veranlassen. — Diese enthält der 7. Satz.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß durch diese Sätze der Zweck, welcher der oben angeführte Präsidialvortrag in Betreff einer näheren Erläuterung des 13. Artikels bezielt, genügend erreicht werde, und er fand nach den aufgestellten Ansichten und Grundsätzen, von welchen er nach dem Grundbegriffe des Bundes, nach den Bestimmungen und dem Geiste der Bundesacte ausgehen zu müssen sich verpflichtet hielt, auf die weiteren Anträge eines seiner verehrten Mitglieder nicht eingehen zu können, indem von dem Standpunkte des Bundes aus, welcher auch nur der der hiesigen Conferenzen sein kann und darf, alle Gegenstände des innern Staatsrechtes der Verfassung und Anordnung der Regierungen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben müssen.

Bei der vorläufigen Discussion in der 6. Sitzung wurde nur eine kleine Abänderung der Anträge in Beziehung auf die freien Städte (im 5. Satz) vorgenommen. Wichtiger war aber

der Versuch des Baron v. Marschall, eine Bestimmung durchzusetzen, wodurch die Landstände verpflichtet würden, auch die Leistungen zur Erfüllung der für die inneren Verwaltungsgegenstände bestehenden Gesetze nichts zu verweigern. Er motivirte seinen Antrag dadurch, daß aus einer ausdrücklichen Erwähnung der in der Bundespflicht gegründeten, und gleichzeitigen Nichterwähnung der die Landesverwaltung angehenden Leistungen, in einigen Bundesstaaten die irrige Folgerung gezogen werden könnte, als hätten nur die ersten vom Bunde besonders sanctionirt und gleichsam privilegirt sein sollen.

Hierauf wurde ihm jedoch erwidert, daß der vorgeschlagene Zusatz den Standpunkt verrücken möchte, von welchen man bei dieser Gelegenheit ausgegangen sei, wonach die Einrichtung der ständischen Verfassungen als innere Landesangelegenheit und den einzelnen Regierungen überlassen bleiben sollte, man könne hier nur das monarchische Princip und die Bundeseinheit aufrecht erhalten.

Schon zehn Tage später trafen zwei wichtige Verwahrungen von Dänemark und insbesondere von Baiern ein*).

Der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Königlichen dänischen Majestät als Herzog von Holstein und Lauenburg, hat von den in der 6. Conferenz durch den königlich baierischen Bevollmächtigten Herrn Frh. v. Zentner der Versammlung vorgelegten Anträge des 8. Ausschusses über eine nähere Bestimmung des 13. Artikels der Bundesakte, sowie von den Erläuterungen, womit gedachter Herr Bevollmächtigte diese Anträge begleitet hat, Kenntniß genommen.

Bei der gegenwärtigen nähern Erklärung des 13. Artikels der Bundesacte liegt der Zweck zu Grunde, einer unrichtigen Auslegung und Anwendung desselben vorzubeugen, wodurch die Aufrechthaltung und Erfüllung der Bundeszwecke oder Bundespflichten gehemmt, die Ordnung und Sicherheit im Bunde oder in dessen einzelnen Staaten gefährdet, die den Mitgliedern des

*) Wiener Conferenz.-Protocoll. S. 49 ff.

Bundes, als souveränen Fürsten zustehenden ungetheilten Rechte der obersten Rechtsgewalt geschmälert, oder das Recht der Regenten, die landständischen Verfassungen nach Maßgabe der in ihren Staaten bestehenden besonderen Verhältnisse selbst und allein anzuordnen, in Zweifel gesetzt werden könnte.

Da dieser mehrfache Zweck durch die in den Anträgen des Ausschusses enthaltenen Sätze dem Unterzeichneten auf eine völlig genügende, so einfache als deutliche Weise erreicht zu sein scheint, so nimmt er keinen Anstand, diesen Anträgen einerseits in Uebereinstimmung mit den ihm von seinem allerhöchsten Hofe ertheilten Instructionen unbedingt beizutreten.

Die für diese Anträge annoch in Vorschlag gebrachte Aenderung der Redaction, wonach der 5. und 6. Satz in eins gezogen würden, kommt dem Unterzeichneten ganz zweckmäßig vor.

Dem vorgeschlagenen Zusatze hingegen, in Beziehung auf die Verfassungen der freien Städte und ihre Gebiete, würde der Unterzeichnete ungern einen Platz in einer Redaction eingeräumt sehen, die lediglich die Erklärungen eines die landständischen Verfassungen betreffenden Gesetzes zum Gegenstand hat, welches auf jene Städte nie eine nähere Anwendung finden kann.

Sollte indessen eine analogische Anwendung des 13. Artikels auf die städtischen Gebiete angemessen gefunden werden, und solches bei der jetzigen Erklärung desselben auszusprechen sein, so möchte dieses wohl auf eine bestimmtere Weise als blos durch diesen auf die Leistungen zum Bunde sich beziehenden Zusatz, geschehen müssen.

Wien, den 19. December 1819.

v. Bernstorff.

Ueber die von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Metternich vorgelegten Grundzüge zur Interpretation des Artikels 13. der Bundesacte.

Se. Majestät der König von Baiern haben aus freiem Entschlusse Ihrem Reiche eine Verfassung gegeben, in welcher die Einführung einer ständischen Versammlung als wesentlicher

Bestandtheil aufgenommen ist. Die Verfassungs-Urkunde zeiget, daß sie auf einer historischen Grundlage beruht, und nicht aus reinen Theorien entstanden ist. Sie selbst ist die stärkste Gewähr der unveräußerlichen Souveränetätsrechte der Krone und steht im Einklang mit der Verfassung des Bundes.

Baierns Verfassung ist demnach gegeben, sie ist beschworen, eingeführt und ins Leben getreten, Baiern befindet sich demnach nicht in dem Falle, einer weiteren Erklärung des Artikels 13. der Bundesacte zu bedürfen, indem es unter diejenigen Staaten gehört, in welchen die landständische Verfassung bereits ihre feste Existenz gefunden hat, und daß gedachter Art. 13, so wie seiner Zeit der Bundesversammlung angezeigt worden, in Erfüllung gegangen ist; dadurch hat Baiern der Bundesacte genügt.

Der König von Baiern findet sich verpflichtet, auf der gegebenen Verfassung fest zu beharren, und Allerhöchstdesselben Bevollmächtigten ist nicht gestattet, auf eine solche Erläuterung des Artikels 13 einzugehen, wodurch eine Aenderung in ihrer Verfassung vorgenommen würde, Sie können jedoch mitwirken, daß zur Beseitigung möglicher Mißbräuche, oder Mißverständnisse über einige Bestimmungen, als Directiv-Normen in der Auslegung und Anwendung des Artikels 13 eine Vereinbarung der Cabinete nach den Vorschlägen Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Metternich, getroffen werde.

Der Ausschuß mußte nun von Neuem berichten; die Sätze erhielten jetzt folgende Gestalt.

Vorgeschlagene Zusätze und Abänderungen in den Anträgen des 5. Ausschusses über den 13. Artikel der deutschen Bundesacte.

Erster Satz: In dem Wortlaute des 8. Artikels der Bundesacte, und in den seither darüber gegebnen Erklärungen liegt die Bestimmung:

„In allen Bundesstaaten sollen landständische Verfassungen bestehen".

Zweiter Satz: Es bleibt den souveränen Fürsten der

Bundesstaaten überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit mit Berücksichtigung, sowohl der in den einzelnen Staaten gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, als der früherhin gesetzlich bestandnen ständischen Rechte zu ordnen.

Dritter Satz: Die bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden.

Vierter Satz: Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so müssen nach dem Grundbegriffe dieses Vereins alle Rechte der Staats-Gewalt in dem Oberhaupte des Staates ungetheilt vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Regierungsrechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Fünfter Satz: Die im deutschen Bunde stehenden souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung an der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder darin beschränkt werden.

Sechster Satz: (in der ersten Redaktion siebenter Satz) Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung Vorsehung getroffen werden, damit die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Siebenter (in der alten Redaktion achter) Satz: Da in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen bestehen sollen, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Artikel 18. der Bundesacte in jedem Bundesstaate vollzogen werde. In soweit steht die landständische Verfassung in den Bundesstaaten unter der allgemeinen Gewährleistung des Bundes.

Achter (in der früheren Redaktion neunter) Satz: Der Bund ist nebstdem berechtigt, die besondere Garantie der einzelnen landständischen Verfassungen zu übernehmen, wenn die Souveräns

im Einverständniß mit ihren Ständen dieselbe nachsuchen. — Durch eine solche Garantie erhält die Bundes-Versammlung die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung zu handhaben und die darüber entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Landesfürsten und den Ständen, sofern hierfür nicht anderweitige Mittel und Wege durch das Verfassungs-Gesetz vorgezeichnet sind, entweder durch gütliche Vermittlung, oder durch compromissorische Entscheidung zu erledigen.

Neunter (nach der früheren Redaktion zehnter) Satz: Sämmtliche hier aufgestellte Sätze sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die eigenthümlichen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Eine insbesondere wichtige Bemerkung findet sich in dem Protocolle der achten Sitzung zu dem dritten Satze der neuen Redaction.

Bei dieser Sitzung wurde von dem Grafen v. Münster und Baron v. Berg die Bemerkung gemacht, daß in den wenigsten älteren Verfassungen eine bestimmte Art, wie sie abzuändern seien, gefunden werde, und doch, wenn kein Herkommen, keine Observanz etwas darüber bestimmen, aus der Verfassung selbst der Grundsatz abgeleitet werden müsse, daß gegenseitige Rechte und Pflichten nicht einseitig abgeändert werden können.

Der Ausschuß fand diese Bemerkung richtig, und nahm die vorgeschlagene Abänderung des dritten Satzes in der Art an, daß es anstatt „auf die durch die Verfassung selbst bestimmte Art", nunmehr heißen soll, „auf verfassungsmäßigem Wege".

Der von dem Grafen v. Münster vorgeschlagene Zusatz:

> „ausgenommen in solchen Punkten, die der Bundesacte und den neueren organischen Gesetzen des deutschen Bunden entgegen stehen möchten",

wurde von dem Ausschuß aus dem Grunde nicht für nothwendig gehalten, weil sich von selbst verstehe, daß kein Bundesglied

gegen die Bundesacte und Bundesbeschlüsse handeln dürfe, und durch den fünften Satz die Stände abgehalten werden, den Souverän an der Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zu hindern.

Das Plenum schloß sich dieser Meinung an, und der dritte Satz ward daher nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen.

Hieraus geht nun mit Evidenz hervor, daß der erste Ausdruck „auf die durch die Verfassung selbst bestimmte Art" keineswegs durch den zweiten Ausdruck „auf verfassungsmäßigem Wege" eine Beschränkung erhalten sollte.

Eine vom Frh. v. Plessen angeregte Discussion über den Begriff und Charakter der landständischen Verfassung führte zu keinem Resultate, da man es bei der Verschiedenheit der schon bestehenden Verfassungen für bedenklich hielt, noch in eine bestimmte Erörterung des landständischen Princips einzugehen. Graf v. Münster machte nun noch gemeinschaftlich mit Frh. v. Berstett einen Versuch, das Lebensprincip der landständischen Verfassungen, die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, zu vernichten. Er trug darauf an, beim sechsten und siebenten Satz einen Zusatz zu machen.

Der Graf von Münster wünschte nämlich, daß bei der gefährlichen Tendenz der Oeffentlichkeit der Sitzungen für die Ruhe im Innern und Aeußern der Staaten, diesem Satze beigefügt werden möchte:

> „Keine Verfassung kann dem Landesherrn das Recht beschränken, die Zulassung der Zuhörer bei landständischen Verhandlungen, vermöge seiner polizeilichen Gewalt, zu suspendiren".

Der Baron von Berstett trug nach den Worten: „muß durch die Geschäftsordnung Vorsehung getroffen werden" auf folgenden Zusatz an:

> „und zwar zunächst in Uebereinstimmung mit dem von dem Bunde in Ansehung der Preßfreiheit gefaßten Beschlüsse vom 20. Septbr. d. J., in so lange solcher in Wirksamkeit bleibt".

Der Ausschuß bemerkte gegen diese beiden Anträge:

1. Es sei hier nicht von transitorischen, sondern von bleibenden gesetzlichen Bestimmungen die Frage. — Finde man den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen und dringend, transitorische Maßregeln zu verfügen, so wären solche besonders in Berathung zu nehmen.

2. Unter den gesetzlichen Grenzen sei alles, was man verlange, begriffen.

3. Der Bundesbeschluß über die Preßfreiheit passe nicht ganz auf die landständischen Verhandlungen. — Im Innern derselben dürfe die Rede-Freiheit nicht beschränkt werden; daß solche nicht ausarte in Rede-Frechheit, müsse die Geschäftsordnung bewirken. Dieselbe Ordnung solle auch die Vorsehung treffen, damit in den gedruckten Verhandlungen nichts Gesetz- und Bundesverfassungswidriges aufgenommen werde; durch die nämliche Geschäftsordnung könne auch die Zulassung der Zuhörer auf den Gallerien beschränkt werden. — Der Satz scheine demnach, sowie er gefaßt ist, erschöpfend zu sein. — Um jedoch allen geäußerten Besorgnissen zu begegnen, trug der Ausschuß nach den Worten: „Bekanntmachung durch den Druck", auf den Zusatz an: „auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden".

Die Versammlung war mit dieser Fassung einverstanden, und es wurde daher beliebt, den sechsten Satz so aufzunehmen, wie er mit den lithographirten Zusätzen vorgeschlagen worden war.

Zum siebenten Satz hielt Baron v. Plessen die Worte: „allgemeine Gewährleistung des Bundes" nicht für hinreichend; nach seinem Wunsche sollte noch näher angegeben sein, „wie und worauf sich diese Vollziehung und Gewährleistung hier beziehen solle, ob auf die bloße Einführung oder auch auf die Aufrechthaltung einer Verfassung, wenn z. B. die Stände mit der Beschwerde über verletzte Verfassung auf endlichem Wege an den Bundestag recurrirten". Der Ausschuß hatte aber die weitere Erörterung dem Competenz-Ausschuß zugewiesen, und die Conferenz selbst hielt die Stelle über die Gewährleistung des Bundes

hier überflüssig und für den Eingang des Satzes wurde folgende Redaction festgestellt:

„Die Bundesversammlung ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Artikel 13 der Bundesacte nach der oben im ersten Satze ausgesprochenen Bestimmung vollzogen werde".

Metternich bemerkte noch hierzu, daß der Ausdruck „vollzogen" in den Staaten, wo noch keine landständische Verfassungen seien, für „eingeführt", in den Staaten, wo schon landständische Verfassungen beständen, für erhalten genommen worden sei.

Der achte Satz wurde der Commission für die Competenz zugewiesen.

Hiernach entstand nun eine weitere Redaction in sieben Sätzen:

Festgesetzte Bestimmungen
über den 13. Artikel der Bundesacte nach den Beschlüssen in den Plenar=Sitzungen vom 24. und 25. December 1819.

Erster Satz: In dem Wortlaute des 13. Artikels der Bundesacte, und in den seither gegebenen Erklärungen liegt die Bestimmung:

„In allen Bundesstaaten sollen landständische Verfassungen bestehen".

Die Bundesversammlung ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Zweiter Satz: Es bleibt den souveränen Fürsten der Bundesstaaten überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der in den einzelnen Staaten gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, als der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte zu ordnen.

Dritter Satz: Die bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden.

Vierter Satz: Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so müssen nach dem Grundbegriffe dieses Vereins alle Rechte der Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates ungetheilt vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in

der Ausübung bestimmter Regierungsrechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Fünfter Satz: Die im deutschen Bunde stehenden souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung an der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder darin beschränkt werden.

Sechster Satz: Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung Vorsehung getroffen werden, damit die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise nicht überschritten werden.

Siebenter Satz: Sämmtliche hier aufgestellte Sätze sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die eigenthümlichen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Während dieser Verhandlungen über den Artikel 13 der Bundesacte wurde nun die Frage von Metternich *) aufgeworfen, wie sich die Bundesversammlung in der Zwischenzeit der Wiener Conferenzen auf eine ihrer Würde angemessene Weise beschäftigen könne, oder ob es besser sei die Bundesversammlung zu vertagen, zugleich von ihm vorgeschlagen, hierüber den in Wien anwesenden Präsidialgesandten gutachtlich zu vernehmen, ihn überhaupt den Conferenzen beiwohnen zu lassen. Dieser Vorschlag wurde genehmigt, und schon am 10. Januar brachte der Graf v. Buol-Schauenstein seine Ansichten in einem besonderen Vortrage. Er lautete:

In Folge des vorgestern gefaßten Beschlusses, über die Frage „ob und in welcher Art unter den gegebenen Umständen die gegenwärtige Vertagung des Bundestags zu verlängern sein dürfte" gutachtlichen Vortrag zu erstatten, habe ich nicht gesäumt,

*) Zehnte Sitzung vom 8. Januar 1820.

mich mit den zu diesem Behufe erbetenen Herren Gesandten Frh. v. Plessen, v. Marschalt und v. Berg zu besprechen.

Das Resultat unseres einstimmigen Dafürhaltens „daß allerdings eine weitere Vertagung nicht wohl zu umgehen sei", gründet sich zuvörderst darauf, daß gerade die mittelst des in der letzten vorjährigen Sitzung gefaßten Beschlusses zur unverweilten Verhandlung und endlichen Beschlußnahme gestellten hochwichtigen Gegenstände der zielsetzlichen Erwägung unterliegen, wozu auch der bereits in der 27. Sitzung als unmittelbar nach den Ferien zur Beschlußfassung ausgesetzte Punkt der Stimmenmehrheit gehört, daß hiernächst keiner der übrigen Gegenstände, sei es aus Ermangelung der erforderlichen Instructionen, sei es wegen noch nicht beendigten commissarischen Vorarbeiten, zum Theil auch wegen der noch nicht hinlänglich begründeten Competenz, namentlich in Betreff der westphälischen Angelegenheiten, zu der Reife gediehen ist, um mit einiger Zuversicht einer solchen Thätigkeit der Bundesversammlung entgegen sehen zu können, welche im Stande sein sollte, den vor und während ihrer jetzigen Vertagung erregten gespannten Erwartungen des In- und Auslandes, auch nur einigermaßen zu genügen.

Unsere diesfällige einhellige Ueberzeugung hat uns daher sehr bald der Erörterung der zweiten Frage zugeführt.

Obgleich die Wichtigkeit der sonder Zweifel wohlthätigen Entscheidungen, welche von der hiesigen Ministerial-Vereinigung ausgehen werden, eigentlich wohl gar keiner andern Zeitanberaumung für die Wiedereröffnung der Bundessitzungen als derjenigen bedürfen kann, die diese Ministerial-Vereinigung in Anspruch nehmen wird, so haben wir doch geglaubt, den zufälligen Umstand der mit dem 20. März eintretenden und bis zum 10. April dauernden Osterferien um so mehr zu dem Vorschlage benutzen zu sollen, die förmliche Wiedereröffnung des Bundestags längstens bis zum 10. April als den gewöhnlichen Termin der Osterferien auszusetzen, in so fern nicht frühere Beendigung der hiesigen Geschäfte zu einer früheren Zusammenberufung Veranlassung geben sollte, als einerseits wohl auf

keinen Fall eine namhaft kürzere Vertagung als bis zur Mitte März, statt finden könnte, und andererseits in der durch die gewohnten Ferien gewährten weiteren Ausdehnung höchst wahrscheinlich eine mehr als hinreichende für den doppelten Zweck liegt, eine angemessene jedoch mit Vermeidung des Scheins einer unbedingten zu erlangen.

Wenn diesem Antrage der gehoffte Beifall gegönnt werden sollte, so dürfte ich nach der gleichfalls einmüthigen Ansicht meiner verehrten Herren Collegen zu ermächtigen sein, den königlich hannöverschen substituirten Präsidenten der Versammlung zu ersuchen, derselben an dem zur Wiedereröffnung bestimmten 20. d. M. in vertraulicher Sitzung die Gründe zu eröffnen, aus welchen sich die hier anwesenden Herrn Minister bewogen gefunden haben, diesen Beifall zu ertheilen, und Ihn zugleich einzuladen, sich in Ansehung der in der Zwischenzeit zu beobachtenden Geschäftsthätigkeit nicht nur an den für die gegenwärtigen Ferien gefaßten im 35. Sitzungs-Protocoll enthaltenen besondern Beschluß zu halten, sondern auch die Wirksamkeit der von den betreffenden jüngsten Beschlüssen unabhängigen Commissionen nach Thunlichkeit zu befördern, wodurch selbst der entfernteste Anschein einer wahren die durch die Bundesacte festgesetzten Grenzen überschreitenden, willkürlicher Vertagung durchaus verschwinden muß.

Die Conferenz stimmte den Vorschlägen bei. Die Bundesversammlung hatte also Ruhe und Muße vollauf, um die Beschlüsse zum Vollzuge zu erhalten, deren Vorbereitung und Berathung nach der einstimmig angenommenen Geschäftsordnung ihr durchaus hätte zufallen sollen.

In den Conferenzen kam man nun zu der wichtigen Erörterung über die Bestimmung der Fälle, wo zu verbindlichen Beschlüssen der Bundesversammlung entweder Stimmenmehrheit hinreichend, oder Einhelligkeit der Stimmen erforderlich sei. Der zweite Ausschuß brachte darüber folgende Vorschläge:

Anträge
wegen näherer Bestimmung der Fälle, wo zu verbindlichen Beschlüssen der Bundesversammlung entweder Stimmenmehrheit hinreichend, oder aber Einhelligkeit der Stimmen erforderlich ist.

Erster Satz: Die in den Artikeln 4, 6 und 7 der Bundesacte enthaltenen Festsetzungen in Betreff des Stimmenverhältnisses und der Art der Abstimmung und Beschlußfassung am Bundestage, verbleiben in ihrer grundgesetzlichen Kraft, und erhalten nur folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen:

Zweiter Satz: Wo es auf allgemeine Grundsätze ankömmt, welche die Einrichtung und Verfassung des Bundes, oder gemeinnützige Anordnungen für den ganzen Bund angehen, hat die volle Versammlung zu entscheiden.

Dagegen gehört die Anordnung solcher bereits feststehenden allgemeinen Grundsätze auf besondere Fälle und Verhältnisse, die Ausführung beschlossener Einrichtungen und die ganze Verwaltung der gemeinschaftlichen Bundesangelegenheiten, sowie insbesondere auch die Vorbereitung der Beschlüsse der Plenar-Versammlung vor die engere Versammlung.

Ist es in einzelnen Fällen gleichwohl zweifelhaft, ob über einen Gegenstand in der engern oder vollen Versammlung zu beschließen sei; so steht die Entscheidung darüber dem Ausspruch der Bundesakte nach, der engern Versammlung zu. — Die volle Versammlung discutirt nicht, sondern stimmt blos darüber, ob ein in der engern Versammlung vorbereiteter Entwurf eines Beschlusses angenommen oder verworfen werden sollte.

Dritter Satz: Die Grundgesetze des Bundes, das heißt, diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen, welche sich auf den Zweck und die Verfassung des Bundes, sowie auf den Verein seiner Glieder beziehen, und sowohl die Rechte der Gesammtheit und die Theilnahme der einzelnen Bnndesglieder an deren Ausübung, als auch die Verpflichtungen dieser letztern gegen den Bund, und wiederum die Verbindlichkeiten des Bundes gegen sie festsetzen, können nur durch gemeinsame Uebereinkunft beschlossen werden.

Vierter Satz: In Ansehung der organischen Einrichtungen, wie der Bund solcher als Anstalten und Mittel zur Erfüllung seiner Zwecke, zur Ausübung seiner Rechte und Pflichten, und zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedarf, sind, in Beziehung auf Stimmeneinheit oder Stimmenmehrheit, drei Momente zu unterscheiden, nämlich:

a) Die Entscheidung der Vorfrage, wegen Annahme einer Einrichtung in Rücksicht ihres Zweckes und ihrer Nothwendigkeit; dieselbe fordert Einhelligkeit der Stimmen.

b) Die Ausbildung eines vollständigen Planes zu der solcher Gestalt beschossenen Einrichtung bis zur Reife für die Ausführung.

Einen solchen Plan hat die Bundesversammlung durch einen dazu zu bestellenden Ausschuß in der Art ausarbeiten zu lassen, daß dabei alle Erinnerungen möglichst berücksichtigt, die Ausgleichung der verschiedenen Meinungen erleichtert und die Ausführung des vorläufigen Beschlusses mit der größten Schonung und mindesten Aufopferung entgegenstehender Interessen vorbereitet, und möglich gemacht werde.

Was dabei auf technischen Gründen beruhet, muß von zugezogenen Sachverständigen begutachtet werden.

Ueber einen solcher Gestalt ausgearbeiteten Plan werden innerhalb bestimmter Frist die Instructionen der Regierungen eingeholt und nach Eingang derselben werden die Erörterungen und Verhandlungen in der engern Versammlung oder in dem Ausschusse so lange fortgesetzt, bis sich ein Resultat ermitteln läßt, vermöge dessen sich entweder alle Staaten zu einem Beschlusse vereinigen, oder die vorgeschlagene Einrichtung doch so dargestellt wird, daß sie ohne Verletzung der Gerechtsame und mit möglichster Schonung der Interesse Einzelner ausführbar werde.

Erfolgt alsdann allgemeine Zustimmung, so entsteht ein alle Bundesglieder verbindender Beschluß. Erhält dagegen der Gesetz-Vorschlag nur eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für sich, so kann in der Regel der in Antrag gebrachte

Beschluß für jetzt nicht gefaßt, jedoch der Gegenstand innerhalb Jahresfrist wieder in Berathung gestellt werden, und bis dahin bleiben die Bundesglieder, welche für den Vorschlag gestimmt haben, an ihre Abstimmung gebunden.

Inzwischen, so wie auch in dem Fall, wenn weniger als zwei Drittheile der Stimmen für den Antrag sich erklärt haben, bleibt es den einzelnen Bundesgliedern unbenommen, über den Gegenstand eine besondere Vereinbarung unter sich zu treffen, durch welche jedoch keine besonderen Rechte der sich ausschließenden Bundesstaaten verletzt werden dürfen.

Eine Ausnahme von der bestehenden Regel der Einhelligkeit kann nur in solchen außerordentlichen Fällen stattfinden, wo nachdem die Nothwendigkeit einer organischen Einrichtung für einen bestimmten Bundeszweck einhellig erkannt, und die Mittel zu deren Ausführung hinreichend erörtert worden, einerseits die Erreichung des Zweckes ohne die Mitwirkung sämmtlicher Bundesstaaten als unmöglich, andererseits aber die unverzüglichste Ausführung der vorgeschlagenen Einrichtung als für das Wohl der Gesammtheit durchaus erforderlich erscheint. In Fällen dieser Art kann durch die in der vollen Versammlung entscheidende Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen ein für alle Bundesstaaten verbindlicher Beschluß für einen bestimmten Zweck und für die Dauer der Umstände, welche die Maßregel nothwendig gemacht haben, gefaßt werden.

c) Ausführung der beschlossenen organischen Einrichtung.

Beschlüsse, welche sich auf diese Ausführung beziehen, gehören nicht vor das Plenum, sondern vor die engere Versammlung, von welcher sie nach der in ihr geltenden Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Fünfter Satz: Gemeinnützige Anordnungen, welche außer dem Bundeszwecke liegen, und nur auf das Wohl oder den Vortheil der Gesammtheit berechnet sind, können nur durch eine gemeinsame Uebereinkunft, folglich durch einen einhelligen Bundesbeschluß, für alle Bundesglieder verbindlich werden. — Doch

bleibt es einzelnen Bundesstaaten unverwehrt, sich durch besondere Uebereinkünfte über solche gemeinnützige Anordnungen zu vereinbaren.

Uebereinkünfte dieser Art bleiben für die andern Staaten ohne Wirkung und dürfen sie in ihren besondern Rechten nicht kränken.

Wo gemeinnützige Anordnungen schon durch die Bundesacte selbst, und in Beziehung auf Bundeszwecke geboten sind, und es mithin nur noch auf deren Vollziehung ankommt, kann darüber auf verfassungsmäßige Weise nach Stimmenmehrheit entschieden werden.

Sechster Satz: Wenn Beschlüsse über die Bundesacte selbst gefaßt werden sollen, welche auf die Auslegung, Abänderung oder nähere Bestimmung dieses ersten Grundgesetzes des Bundes gerichtet sind, so ist, wie in Ansehung anderer Grundgesetze, Einhelligkeit der Stimmen erforderlich. — Nur in so ferne von der Anwendung oder Vollziehung solcher einzelnen Bestimmungen der Bundesacte die Rede ist, welche sich weder auf Grundgesetze, noch auf organische Einrichtungen, oder gemeinnützige Anordnungen beziehen, können Beschlüsse durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung statt finden.

Wo dergleichen Festsetzungen der Bundesacte irgend Jemanden bestimmte Gerechtsame zusichern, da können diese nur noch in so weit Beschlüssen der Bundesversammlung unterliegen, als Beschwerde darüber erhoben werden sollte, daß solche Zusicherungen nicht wirklich in Erfüllung gegangen seien. — In Fällen dieser Art hat ebenfalls die engere Versammlung nach der in ihr geltenden Stimmenmehrheit einen Beschluß zu fassen.

Siebenter Satz: Ueber jura singulorum ist der Bund nicht befugt anders, als Kraft freier und einhelliger Uebereinkunft zu verfügen. Darunter sind zu verstehen, sowohl die von der Natur und den Zwecken des Bundes unabhängigen besondern Rechte und Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten, in welchen diese nicht mehr in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als Einzelner selbstständig und unabhängig erscheinen, als auch die

Befugniß jedes einzelnen Bundesgliedes, sich nicht etwas mehreres oder anderes auferlegen zu lassen, als was alle Bundesglieder zugleich und verhältnißmäßig in gleicher Art übernehmen.

Achter Satz: Ueber sonstige, in den vorstehenden Sätzen nicht berührte Berathungsgegenstände, solche mögen zu der gewöhnlichen Besorgung der Bundesangelegenheiten gehören, oder durch außerordentliche Fälle herbeigeführt werden, über matricularmäßige Geldbewilligungen, zu einer beschlossenen Bundeseinrichtung, und über von dem Bedürfniß des Augenblicks gebotene Sicherheits-Maßregeln, werden die Beschlüsse von der engern Versammlung nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Der preußische Gesandte v. Küster hielt zur Erläuterung folgenden Vortrag:

In der Bundesacte ist bestimmt: Art. 6 „Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt, bildet sich die Bundesversammlung zu einem Plenum" und Art. 8 „In der engern Versammlung entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen, im Plenum aber nur eine auf $\frac{2}{3}$ der Abstimmung beruhende Mehrheit" und ferner: „wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze auf organische Bundeseinrichtungen, auf *jura singulorum* oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung noch in pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden."

Die Erfahrung lehrte bald, daß es noch einiger näherer Bestimmungen bedurfte, um besonders die Fälle zu verhüten, wo dringend nöthige oder allgemeine nützliche Maßregeln, welche zu einer oder der andern der vier letztgenannten Rubriken gerechnet werden können, aus der Ursache unterbleiben müßten, weil bei Berathung der Bundesversammlung über dieselben wohl eine Mehrheit, aber keine Einhelligkeit der Stimmen zu erlangen wäre.

Daher ist von der Conferenz dem zweiten Ausschuß die Aufgabe zur Begutachtung übertragen worden:

den Grundsatz aufzustellen, in wie weit die näher zu bestimmenden organischen Bundes-Einrichtungen durch absolute oder relative Stimmen-Mehrheit in der Bundes-Versammlung entschieden werden könne, und welche Verhältnisse dabei zwischen der Majorität und der Minorität eintreten."

Die organischen Einrichtungen sind allerdings die vornehmsten, jedoch nicht die alleinigen Berathungsgegenstände, bei welchen die vorliegende Frage eintreten kann. Der Begriff der organischen Einrichtungen kann auch an sich nicht wohl näher bestimmt werden, ohne zugleich jene andern, in der Bundesacte angeführten Classen von Gegenständen mit zu berühren. Jene Frage führt also von selbst auf die Anwendung aller und jeder Bestimmungen der Bundesacte wegen Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen.

Aus diesen Gründen und bei der hohen Wichtigkeit der Sache, hat der Ausschuß geglaubt, die ihm gemachte Aufgabe nach ihrem natürlichen Zusammenhang und Umfang allgemein dahin verstehen zu müssen:

„die Fälle überhaupt näher zu bestimmen, wo zu verbindlichen Beschlüssen der Bundesversammlung entweder Stimmenmehrheit oder aber Einhelligkeit der Stimmen erforderlich ist."

Der Ausschuß ist bei seiner Arbeit von dem Gesichtspunkte ausgegangen, den Inhalt und Sinn der Bundesakte auf das treueste festzuhalten, eine möglichst deutliche Entwicklung ihrer Festsetzungen zu geben und wo es dann noch durchaus erforderlich, solche nähere Bestimmungen vorzuschlagen, durch deren Anwendung die Möglichkeit der Fälle äußerst verringert oder ganz beseitigt würde, in denen eine für den Bundeszweck nothwendige Maßregel wegen des Princips der Stimmeneinhelligkeit unausgeführt bleiben müßte.

Um diesem gänzlich vorzubeugen und die vollendete Aus-

bildung des Bundes in angemessenen organischen Anstalten desto mehr zu befördern, haben einige Mitglieder des Ausschusses es zwar für unbedenklich gehalten, daß, nachdem der Gegenstand hinlänglich erörtert und die möglichste Ausgleichung der verschiedenen Interessen versucht worden, demnächst über die Annahme einer zur Erfüllung der Bundeszwecke nöthigen gemeinsamen Einrichtung im Bunde, durch eine Stimmenmehrheit von ⅔ oder auch allenfalls mit der vollen Versammlung ein entscheidender Beschluß gefaßt werden könne. Da aber die Ansichten anderer Mitglieder des Ausschusses sich keineswegs mit einer solchen Entscheidung vereinigen ließen, so hat der Ausschuß gesucht, durch Annäherung der verschiedenen Meinungen, selbst zuerst ein Beispiel wahrer Ausgleichung zu geben, um der Plenarversammlung hier wenigstens ein gemeinschaftliches Resultat seiner Arbeiten vorzulegen.

Hiernach sind die in 8 Sätzen hierbei erfolgenden Anträge gefaßt.

Der erste Satz bedarf keiner Erläuterung. Es ist darin blos eine sich von selbst verstehende Bestätigung der hier einschlägigen Artikel der Bundesacte ausgesprochen und der Uebergang zu dem Folgenden gemacht.

In dem zweiten Satz wird der allgemeine Wirkungskreis der vollen Bundesversammlung und der engern Versammlung, so wie beide sich gegenseitig begränzen, angegeben, nehmlich dahin, daß die erstere es mit der Feststellung der allgemeinen Grundsätze für die Einrichtung und Verfassung des Bundes und die letztere es mit deren Anwendung auf besondere Fälle und deren Anwendung, mit der Ausführung beschlossener Einrichtungen und mit der eigentlichen Verwaltung oder Besorgung der Bundesangelegenheiten ꝛc. zu thun habe. — Diese Gränzscheidung ist dem Inhalt und Sinn der Bundesacte durchaus gemäß und in allen von ihr gegebenen einzelnen Bestimmungen als zum Grunde liegend zu erkennen. Indeß ist sie an keinem Ort der Bundesacte in ihrem vollständigen Zusammenhang ausgesprochen worden. Dieses hier noch zu thun, hat dem Ausschuß um so

nöthiger geschienen, als die genaue Bezeichnung jenes doppelten Wirkungskreises ein höherer Anhaltspunkt für die weiter folgenden Bestimmungen ist.

Bei dem dritten Satz dürfte gleichfalls kein Bedenken sein. Daß Grundgesetze nur durch Stimmeneinhelligkeit zu beschließen seien, bestimmt die Bundesacte ausdrücklich; und daß auf die nehmliche Weise wie ein Grundgesetz entsteht, auch nur dessen authentische Interpretation erfolgen könne, ist nach allen Rechtsbegriffen unbestritten. — Es schien dem Ausschuß nur noch nöthig, näher zu bestimmen, was hier unter Grundgesetzen zu verstehen sei.

Bei dem die organischen Einrichtungen betreffenden vierten Satz war es hauptsächlich, wo der Ausschuß auf Schwierigkeiten stoßen mußte, um solche Bestimmungen aufzufinden, welche die allerseitigen Ansichten vereinigen und die Aufgabe lösen könnten, einerseits dem ausdrücklichen Inhalt der Bundesacte möglichst treu zu bleiben und doch andererseits auch möglichst die Fälle zu beseitigen, wo die Ausführung einer nöthigen Einrichtung in Ermangelung der Stimmeneinhelligkeit beschwert oder verhindert würde.

Der Ausschuß hat geglaubt, zuvörderst in der bundestäglichen Verhandlung über organische Einrichtungen drei Momente unterscheiden zu müssen. — Bei dem ersten und zweiten Moment, als den eigentlich schwierigen, hat der Ausschuß vorgeschlagen, daß die Bundesversammlung bei der vorkommenden Berathung eine Commission niedersetze, die einen Plan zu der beschlossenen Einrichtung ausarbeiten, dabei alle Erinnerungen berücksichtigen, die verschiedenen Meinungen und Interessen möglichst auszugleichen suchen und solchergestalt im Geiste einer Vermittelung alle Wege der Unterhandlung erschöpfen möge, um einen für alle Bundesstaaten möglichst annehmlichen und ausführbaren Entwurf aufzustellen, ehe solcher der Beschließung der Bundesversammlung unterworfen werde.

Hierdurch dürfte die Möglichkeit von Fällen, wo die Einhelligkeit der Stimmen sich nicht für den Vorschlag erkläre,

wenn auch freilich nicht ganz beseitigt, doch sehr vermindert werden. — Tritt doch ein solcher Fall ein, so kann alsdann freilich der in Antrag gebrachte Beschluß nicht statt finden.

Indeß hat der Ausschuß vorgeschlagen, daß dann, wann wenigstens eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen sich für einen Vorschlag erklärt hat, es frei bleiben möge, den Gegenstand innerhalb Jahresfrist wieder in bundestägliche Berathung zu stellen und so daß bis dahin die zustimmig gewesenen Bnudesglieder an ihre Abstimmung gebunden seien.

Um aber auch zu verhüten, daß die Ausführung einer sofort nöthigen Einrichtung, von welcher das Wohl und die Sicherheit des Ganzen wesentlich abhängen kann, nicht durch mangelnde Stimmeneinhelligkeit aufgehalten, gelähmt oder ganz gehindert werde, hat der Ausschuß noch weiter vorgeschlagen, für dergleichen außerordentliche Fälle, als Ausnahme von der Regel, und in der näher ausgesprochenen bedingten Art die Verbindlichkeit eines durch $\frac{2}{3}$ der Stimmen gefaßten Beschlusses anzunehmen.

Von einigen Mitgliedern des Ausschusses ist hierbei noch weiter vorgeschlagen worden, daß, da die Ueberzeugungen von der Nothwendigkeit einer für das Wohl der Gesammtheit durchaus erforderlichen Einrichtung sehr schwankend sein können, auch jedesmal über die Frage, ob solche vorhanden sei, die Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen entscheiden möge — indem es sonst von einer einzigen Stimme abhängig werde, jede von allen übrigen hier nothwendig anerkannte Einrichtung zu hemmen. — Die andern Mitglieder des Ausschusses haben sich mit diesem Vorschlag nicht vereinigt, weil sie dafür halten, daß voraussichtlich eine Majorität, welche sich für eine entworfene Einrichtung rklären will, auch die dahin führende Vorfrage von deren Nothwendigkeit gleichmäßig zu bejahen geneigt sein dürfte und daß mithin hier nur unter einer andern Gestalt die Gleichgültigkeit der Beschlüsse einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen zu den organischen Einrichtungen für diese Fälle allgemein eingeführt sein würde und weil sie überdies glauben, daß eine wahre Noth-

wendigkeit einer vorgeschlagenen Maßregel auch ohne formellen Beschluß von selbst in die Augen springen und sich einem jeden Gefühl und jeder Ueberzeugung darstellen müsse und daß, wo eine solche wahre Nothwendigkeit nicht vorhanden, oder wo sie, schlimmsten Falles, verkannt sein sollte, der Gegenstand in jedem Fall immer durch die freigelassene Reproducirung zu einer abermaligen bundestäglichen Berathung innerhalb Jahresfrist vor dem Liegenbleiben gesichert sei.

Bei dem fünften Satz hat der Ausschuß zwischen solchen gemeinnützigen Anordnungen, welche außer dem Bundeszweck liegen und nur auf das Wohl oder den Vortheil der Gesammtheit berechnet sind und denjenigen, welche schon durch die Bundesacte selbst und in Beziehung auf Bundeszwecke geboten sind, einen Unterschied gemacht, der vollkommen in dem Geiste der Bundesacte den allerseitigen Ansichten ohne Zweifel entsprechen wird.

Bei dem sechsten Satz konnte es ungewiß scheinen, was die Bundesacte unter Beschlüssen, welche die Bundesacte selbst betreffen, verstanden habe. Der Ausschuß hat geglaubt darunter in dem weitesten Sinne sowohl Beschlüsse, welche auf die Auslegung, Abänderung oder nähere Bestimmung dieses ersten Grundgesetzes des Bundes gerichtet sind, als auch diejenigen begreifen zu müssen, bei welchen von der Anwendung oder Vollziehung solcher einzelnen Bestimmungen der Bundesacte die Rede ist, die sich nicht auf die andere in dieser Acte zugleich mitgenannten Berathungegegenstände (Grundgesetze, organische Bestimmungen und gemeinnützige Anordnungen) beziehen. Die Hinweisung der ersteren Classe von Beschlüssen zur Stimmeneinhelligkeit in der vollen Bundesversammlung und die Hinweisung der zweiten Classe, sowie der Beschwerden über Nichterfüllung bestimmter in der Bundesacte gegebenen Rechtszugeständnisse zur Stimmenmehrheit in der Bundesversammlung dürfte keinem Zweifel unterliegen.

Im siebenten Satz hat der Ausschuß dienlich geglaubt eine nähere Bestimmung der jura singulorum zu geben und

dabei die in dem Gutachten der Bundestagscommission enthaltene sehr geeignete Definition zum Grunde genommen.

Die in dem achten Satz erwähnten Berathungsgegenstände gehören zu der eigentlichen Verwaltung der Bundesangelegenheiten und es kann daher ihre Hinweisung zu der engeren Bundesversammlung gleichfalls keinem Zweifel unterliegen. — Der Ausschuß würde übrigens bei diesem Satz auch des Kriegs und Friedens Erwähnung gethan haben, wenn solcher Gegenstand nicht einem besondern Ausschuß zugewiesen wäre.

Ein nicht minder wichtiger Gegenstand wurde fast zu gleicher Zeit zu Berathung gebracht, nämlich die Verhältnisse des deutschen Bundes in Bezug auf Krieg und Frieden*). Gerade auf diesem Gebiete wurde bei den Conferenzen am wenigsten erreicht. Eine Reihe der wichtigsten Fragen wurde entweder gar nicht erörtert, oder es zeigten sich bei der Erörterung in dem Ausschusse so weit auseinandergehende Meinungen, daß man von dem Gegenstande sogleich abstand.

Die Vorschläge des Ausschusses lauteten nun:

Anträge

des sechsten Ausschusses wegen Bestimmung der Verhältnisse des deutschen Bundes in Bezug auf Krieg und Frieden.

Erster Satz: Der deutsche Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden und Bündnisse zu beschließen.

Nach dem im 2. Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des deutschen Bundes, führt derselbe aber nur Krieg zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten.

Zweiter Satz: Da in dem 11. Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz

---

*) Hier ist zu vergleichen der von uns gebrachte Ausschußbericht im ersten Bande. Anhang VIII.

zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind aber auch die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zu zufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Klage geführt und diese Klage gegründet befunden werden, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, schleunigst die geeigneten Maßregeln zu treffen, damit eine strenge Genugthuung gewährt, und allen weiteren Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde.

Dritter Satz: Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung der Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite stehe, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, auch die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern. — Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit dem Bundesstaate volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Vierter Satz: Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus andern authentischen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr des feindlichen Angriffs wirklich vorhanden ist, in förmliche Berathung nehmen, und darüber in der kürzestmöglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß gleichzeitig mit diesem

Ausspruche wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaßregeln ein Beschluß gefaßt werden.

Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, gehört vor die engere Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Fünfter Satz: Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung, nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Sechster Satz: Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß, über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffs, verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den von dem Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maßregeln. Ebenso verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden sei, von dem Bundestage verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Existenz der Gefahr für sich oder ihre Mitstaaten überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maßregeln untereinander zu verabreden, deren Folgen jedoch, die daran Theil habenden Staaten, so lange die Stimmenmehrheit am Bundestage sich nicht in gleichem Sinne erklärt hat, auf eigene Rechnung und Gefahr übernehmen.

Siebenter Satz: Wenn der Bund in einem Falle, wo es die Gefahr und die Beschützung eines einzelnen Bundesstaates gilt, vor Ausbruch der Feindseligkeiten, von einem der streitenden Theile um seine Vermittelung angegangen wird, so kann derselbe unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils in so fern er es der Lage der Sache und seiner Stellung angemessen findet, diese Vermittlung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets überhaupt zu ergreifenden Vertheidigungs-Maßregeln nicht aufgehalten, noch weniger in der Ausführung der bereits beschlossenen, ein Stillstand, oder ein Verzug bewirkt werden.

Achter Satz: Bei ausgebrochenem Kriege steht es jedem Bundesstaate frei zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen als sein Bundescontingent beträgt, doch kann in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund stattfinden.

Neunter Satz: Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so ist, in so ferne die Bundesversammlung außerordentliche Maßregeln zur Behauptung dieser Neutralität für erforderlich hält, ein Beschluß darüber in engerem Rathe zu fassen.

Zehnter Satz: Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg mit einer auswärtigen Macht, so bleibt ein solcher die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bund ganz fremd. — Auch in den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt die Verpflichtung der Theilnahme um Hülfeleistung für den Bund nur in sofern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engeren Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letztern Fall würden alle Bestimmungen der vorstehenden Sätze eine gleichmäßige Anwendung finden.

Elfter Satz: Die Bestimmung des 11ten Artikels der Bundesacte, vermöge welcher nach einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitigen Waffenstillstand oder Frieden schließen kann, ist auf sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen haben oder nicht, gleich anwendbar.

Zwölfter Satz: Die Theilnahme des Bundes an den Verhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes findet durch einen von der engern Versammlung zu bestellenden Ausschuß statt. — Der Friedenstractat selbst muß in der vollen Versammlung angenommen und bestätigt werden.

An diesen Entwurf über die Verhältnisse des deutschen Bundes in Bezug auf Krieg und Frieden wurde wenig geändert. Die Hauptpunkte betrafen den ersten Satz, wo noch das Wort „Verträge" vor Bündnisse eingeschaltet wurde, ferner war ein Zusatz zum vierten Satz bedeutend. Er lautete:

„Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein und es muß in diesem Falle was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne allen weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln geschritten werden."

Endlich war eine Erörterung in der dreizehnten Sitzung sehr wichtig. Baron v. Zentner brachte nämlich in Anregung, daß wegen des im ersten Satze des Entwurfes S. 433. ausgesprochenen Rechtes der Bündnisse, vielleicht noch irgendwo zu bestimmen sein möchte, ob die Ausübung desselben in einzelnen Fällen der engeren oder der vollen Versammlung übertragen werden sollte, worauf v. Berg die Bemerkung machte, daß nach dem wahren Sinne der Bundesacte die Berathung in der engeren Versammlung als Regel, die Berathung in pleno als Ausnahme zu betrachten sei und daher in allen Fällen, wo die letzte nicht in der Bundesacte bestimmt vorgeschrieben oder durch einen Beschluß des engeren Raths selbst veranlaßt worden, die erste vorausgesetzt werden müsse. Die Richtigkeit dieser Bemerkung wurde einstimmig anerkannt und beliebt, solche nicht nur auf die vorliegende Frage anzuwenden, sondern auch als allgemeine Auslegungsnorm im Protocolle aufzeichnen zu lassen.

Außerdem verlangte der kurhessische Bevollmächtigte Baron v. Münchhausen, daß er wünsche bei dem 11. Satze noch angeführt zu sehen, daß diejenigen Bundesstaaten, welche Besitzungen außerhalb des Bundesgebiets haben, in ihrer Eigenschaft als europäische Großmächte auch für ihre außer dem Bunde gelegenen Länder in keine einseitigen Friedensverhandlungen eingehen könnten. Die Mitglieder des betreffenden (6.) Ausschusses, unter denen sich die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens be-

fanden, erklärten, daß die vorgeschlagene Fassung des Satzes nicht anders als in diesem Sinne verstanden werden könne; beide Erklärungen wurden ebenfalls in das Protocoll niedergelegt.

Zunächst wurde nun ein Entwurf zur Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung der Conferenz vorgelegt und dazu die Hauptgesichtspunkte gegeben, welche bei Abfassung desselben leitend waren. Dies ist unzweifelhaft einer der wichtigsten Vorträge. Er lautet:

Indem der Ausschuß seine Anträge wegen Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung vorlegt, glaubt er eine besondere Entwickelung und Begründung der einzelnen in Vorschlag gebrachten Sätze nicht zu bedürfen, wenn es ihm anders gelungen ist, den Hauptgesichtspunkt, von welchem er ausgehen mußte, nie aus den Augen zu verlieren. Dieser Hauptgesichtspunkt ist, daß der Bund die Gesammtheit der Bundesgenossen, jedes einzelne Bundesglied, nur vertragsmäßige Rechte und Pflichten im Bunde kennen, und daß die Urquelle dieser Rechte und Pflichten einzig der Grundvertrag des Bundes, die Bundesacte ist.

Diese Urkunde hat dem Bunde, zum Organ seines Willens und Handelns, die Bundesversammlung gegeben und ihr die Besorgung der Angelegenheiten des Bundes ihrem ganzen Umfange nach übertragen.

Hierbei aber bietet sich, wie der Fürst von Metternich in seinem zweiten Vortrage so richtig bemerkte, die wichtige Frage dar: welche Gegenstände als Bundesangelegenheiten zu betrachten sein sollen.

„Die Hauptmomente zur Beantwortung dieser Frage, heißt es in diesem Vortrage weiter, sind theils in der Bundesacte selbst wörtlich enthalten, theils aus einer einfachen und ungezwungenen Erklärung ihrer Vorschriften ohne Schwierigkeit abzuleiten. Indessen ist die Erörterung und möglichst erschöpfende Bestimmung des Wirkungskreises oder wie man es bereits früher genannt hat, der Competenz des Bundestages unstreitig ein der gegenwärtigen Versammlung besonders zustehendes und obliegendes Geschäft.“

In diesen Worten hat der Ausschuß die zweckmäßigste Anleitung für die ihm übertragene Arbeit gefunden.

Die Verhandlungen der Bundesversammlung haben ihm bedeutende Hülfsmittel dargeboten.

Die durch den Bundestagsbeschluß vom 12. Juni 1817 angenommene provisorische Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung konnte von ihm als die wichtigste und reichhaltigste Arbeit benutzt werden. — Der erste Präsidialvortrag, das genehmigte Gutachten über die Reihefolge der Geschäfte der Bundesversammlung, mehrere Bundestagsbeschlüsse, verschiedene Erörterungen in der Bundesverfassung, wozu einzelne Fälle Veranlassung gegeben haben, sind von ihm mit aller Aufmerksamkeit berücksichtigt worden*).

Wenn nun aber jetzt das Provisorische in ein Definitives verwandelt, das Unvollständige ergänzt, das Zweifelhafte entschieden werden soll, so hat der Ausschuß geglaubt bei der Entwicklung der Grundsätze streng an die einzige Quelle derselben, an die Bestimmungen der Bundesacte selbst in der Ordnung der Darstellung sich halten zu müssen.

Ausgehend von dem Grundbegriffe des Bundes hat er zuvörderst die Rechtsverhältnisse derselben im Allgemeinen bezeichnet und aus ihnen ist der Beruf und Wirkungskreis der Bundesversammlung gleichfalls vorerst im Allgemeinen abgeleitet worden.

Wie nun die Bundesacte in zwei Abschnitten zuerst das eigentliche Bundesrecht feststellt und dann besondere Verabredungen enthält, welche dem Grundvertrage des Bundes als solchem nicht nothwendig angehören, also zerfallen die Gegenstände der Bundestagscompetenz in zwei Haupttheile, deren erster und wichtigster die Befugnisse der Bundesversammlung zur Erreichung des Bundeszweckes umfaßt, der andere aber auf die besondern Bestimmungen der Bundesacte sich bezieht.

Für diejenigen Gegenstände, zu deren Bearbeitung eigene Ausschüsse ernannt sind, ist blos zum Theil durch kurze Andeutung allgemeiner Grundsätze die Stellung bezeichnet worden, welche demnächst die darüber festzusetzenden Bestimmungen einnehmen dürften.

---

*) B. I. Kap. 2.

Der Ausschuß hatte zuerst die Absicht seine Vorschläge auch auf die Berechtigung der Bundesverfassung in Rücksicht auf die Form ihrer Geschäftsführung auszudehnen und Grundsätzen über die gesetzmäßige Fassung der Bundestagsbeschlüsse über den Wirkungskreis der engeren Bundesversammlung und das Plenum über die Entscheidung durch Stimmenmehrheit und Stimmeneinhelligkeit und einen Platz in seinem Entwurfe vorzubehalten. Es schien ihm aber, daß er dadurch die Grenzen seines Auftrages und der ihm obliegenden Beantwortung der Frage: welche Gegenstände als Bundesangelegenheiten zu betrachten sein sollen? überschreiten würde, obgleich er nicht verkennt, daß auch die feste Bestimmung jener Grundsätze zu einer ungehemmten wirksamen Geschäftsführung der Bundesversammlung wesentlich beitragen muß.

Die Vorschläge waren in folgenden §§. enthalten:

Anträge
des ersten Ausschusses wegen Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung.

Art. 1.

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands zur Bewahrung der Unabhängigkeit und ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

Art. 2.

Dieser nur zu bestimmten, verfassungsmäßig ausgesprochenen Zwecken gebildete Verein unbedingt selbstständiger unter sich gleich berechtigter Staaten besteht in seinen inneren Verhältnissen als eine politische Gesellschaft mit bestimmten Vertragsrechten und Obliegenheiten; in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

Art. 3.

Die Wirksamkeit des Bundes findet ihren Grund und ihr Maaß einzig in der Bundesacte, die der Grundvertrag und das erste Gesetz dieses Vereins ist. Indem diese Urkunde die Zwecke

des Bundes ausspricht, bestimmt, bedingt und begrenzt sie dadurch zugleich die Befugnisse und Verpflichtungen desselben.

Art. 4.

Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der nothwendigen Entwickelung und weiteren Ausbildung der Bundesacte, zur Erreichung der darin ausgedrückten Zwecke, zu. Die darüber zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste desselben in keinem Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen.

Art. 5.

Der Bund ist als ein beständiger Verein gegründet. Es hängt demnach von seinen Mitgliedern nicht ab, denselben nach Willkür zu verlassen.

Art. 6.

Der Bund handelt und wirkt durch die Bundesverfassung, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigte theils einzelne, theils Gesammtstimmen zu führen haben. Die Bundesversammlung aus den Abgeordneten der einzelnen Bundesglieder zusammengesetzt, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor und erscheint als das einzige verfassungs-mäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 7.

Die einzelnen Bevollmächtigten bleiben von ihren Committenten unbedingt abhängig und sind diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Weisungen verantwortlich.

Art. 8.

Andere Redaction.

Die Bundesverfassung übt ihre Rechte und Pflichten innerhalb vertragsmäßiger, durch die Bundeszwecke bestimmt bezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit wird demnach zunächst durch die ausdrücklichen Vorschriften

Die Bundesverfassung übt ihre Rechte und Pflichten nur innerhalb vertragsmäßiger, durch die Bundesacte bezeichneter Schranken aus. Ihre Wirksamkeit wird daher zunächst durch die Bestimmungen dieses Grundver-

und Bestimmungen der Bundesacte, wo diese aber aufhören, und so lange der Bund sich über nähere Grundgesetze einigt, durch die ausgesprochenen allgemeinen Zwecke des Bundes entschieden.

trages und der in dessen Gemäßheit weiter zu verfassenden Grundgesetze des Bundes, wo aber diese Bestimmungen aufhören, durch die ausgesprochenen allgemeinen Bundeszwecke entschieden.

Art. 9.

Diesem nach begreift die durch den Artikel 4. der Bundesacte der Bundesverfassung übertragene Besorgung der Bundesangelegenheiten desjenigen unter sich, was 1. zur Erreichung der in dem Art. 2. der Bundesacte erklärten Zwecke: der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, als Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten, 2. zur Erfüllung der in dem Bundesvertrage weiter enthaltenen Vorschriften, sowie der von den Bundesgliedern durch denselben oder durch nachherige Bundesbeschlüsse übernommenen Verbindlichkeiten nothwendig ist.

Art. 10.

Sowie in Folge der Art. 4. dem Bunde zustehenden Befugniß nach den Art. 6. 7. und 10. der Bundesacte die nothwendige Entwickelung und weitere Ausbildung des Bundesvertrags der Bundesverfassung obliegt, ist sie insbesondere auch berufen, Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, zu fassen, um den ursprünglichen Sinn derselben zu bewahren, oder herzustellen, die wesentlichen und nothwendigen Folgen der darin aufgestellten Grundsätze zu entwickeln und festzusetzen, die in dem Bundesvertrag enthaltenen Bestimmungen, wenn es nothwendig ist, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und ihnen dadurch eine richtige Anwendung zu sichern.

Art. 11.

Es liegt der Bundesversammlung ob, dahin zu wirken, daß Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört erhalten werden. Sie ist demnach verpflichtet, die hierauf sich bezie-

henden Bestimmungen des Art. 11. der Bundesacte zu handhaben und auszuführen.

Art. 12.

Wenn daher auf irgend eine Art die innere Sicherheit des deutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt ist, so ist sie verpflichtet, Berathung über Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen.

Art. 13.

Wenn unter Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen sind oder ausgebrochen wären, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu nehmen, damit jede Selbsthülfe verhindert und die bereits eingetretene sogleich wieder eingestellt werde. Zu dem Ende ist vor Allem für die Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen*).

Art. 14.

Die Bundesversammlung ist verbunden in allen nach Vorschrift des Art 11. der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung in Gemäßheit des gedachten Artikels und des hierüber gefaßten Bundesbeschlusses durch einen Ausschuß zu versuchen.

Art. 15.

Die Bundesversammlung hat nach Vorschrist des Art. 11. der Bundesacte zu bewirken, daß Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, welche gütlich nicht beigelegt werden können, durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz entschieden werden**).

Art. 16.

Wenn Forderungen von Privatpersonen an Bundesstaaten deßhalb ihre Befriedigung nicht erhalten können, weil unter

---

*) Die näheren Bestimmungen hierüber werden von der 3. und 4. Commission erwartet. Auch siehe 37. Sitzung der Bundesversammlung vom Jahr 1817.

**) Die näheren Bestimmungen, Ergänzungen des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817 sind der 3. Commission aufgetragen.

mehreren Bundesgliedern ihre Verpflichtung dazu bestritten wird, so hat die Bundesverfassung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderst zu versuchen die betreffenden Bundesglieder auf gütlichem Wege zu vereinigen, in dessen Entstehung aber auf Erledigung der streitigen Vorfrage durch ein Compromiß anzutragen und wenn dieses nicht angenommen wird, die Sache zur rechtlichen Entscheidung durch die Austrägal-Instanz zu befördern.

Art. 17.

Die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten stehet den Regierungen derselben allein zu und nur in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfeleistung findet eine Ausnahme hiervon und die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe Statt. 1) Im Falle der Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierungen. 2) Bei fernerm Aufruhr. 3) Bei gefährlichen Bewegungen in mehreren Bundesstaaten.

Art. 18.

In dem Falle einer Widersetzlichkeit gegen die Regierungen von Seiten der Unterthanen, jedoch nur alsdann, wenn die innere Ruhe des Landes durch dieselbe gefährdet und die Ruhe benachbarter Länder bedroht wird und nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel: die Regierung eines Bundesstaates selbst den Beistand des Bundes anruft, ist die Bundesversammlung verpflichtet zur Verhütung des Ausbruches und der Verbreitung aufrührerischer Bewegungen durch Verfügung geeigneter Maßregeln einzuwirken, welche aber von keiner längeren Dauer sein dürfen als die betheiligte Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet war es nothwendig erachtet.

Art. 19.

Wenn in einem Bundesstaate ein offener Aufruhr wirklich ausgebrochen ist, welcher die einzelne Regierung durch eigene Kräfte zu unterdrücken sich außer Stand findet, so ist die Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet, auch unaufgerufen die

die schleunigste Hülfe zur Unterdrückung des Aufruhrs und zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung durch Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel zu leisten.

Art. 20.

Wenn in mehreren Bundesstaaten die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung durch gefährliche Umtriebe bedroht ist, und dagegen nun durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so tritt der Fall ein, wo die Bundesversammlung nach vorgängigen Benehmen mit den betreffenden Regierungen solche Maßregeln zu berathen, und zu beschließen hat.

Art. 21.

In Beziehung auf den äußeren Zweck der Sicherheit Deutschlands hat die Bundesversammlung

1. den Bund bei den auswärtigen Staaten zu vertreten,
2. mit denselben friedliche und freundschaftliche Verhältnisse zu unterhalten,
3. Gesandte an den Bund anzunehmen.
4. An fremde Staaten, falls es nöthig befunden wird, Gesandte des Bundes zu schicken,
5 Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu betreiben, und
6. Verträge für dieselben abzuschließen; auch
7. für einzelne Bundesstaaten, oder deren Unterthanen auf Verlangen der betreffenden Bundesregierungen, nach Befinden der Umstände, die Verwendung des Bundes eintreten zu lassen, und in eben der Art fremden Regierungen bei Bundesstaaten die Dazwischenkunft des Bundes zu bewilligen,
8. Vertheidigungsanstalten und organische Einrichtung des Bundes in militärischer Hinsicht zu treffen; endlich
9. das dem Bunde zustehende Recht des Krieges und
10. des Friedens auszuüben.*)

*) Entwicklung und Ausbildung dieser Grundzüge ist zu erwarten in der 6., 7. und 8. Commission.

Art. 22.

Da für die Verfolgung der Bundeszwecke und die Besorgung der Angelegenheiten des Bundes das Bedürfniß von Geldbeiträgen entsteht, welche von der Gesammtheit aufzubringen sind, so liegt der Bundesversammlung ob:

1. den Umfang des verfassungsmäßigen Aufwandes, soweit solches im Allgemeinen erforderlich ist, zu bestimmen.
2. In vorkommenden Fällen das, was für den Bundeszweck nöthig sein kann, zu verwilligen.
3. Das Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen.
4. Die Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und
5. darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 23.

Die Bundesversammlung ist nicht nur befugt, dasjenige anzuordnen, was zur Ausführung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse gehört, sondern auch in dem Falle eine beharrlich verweigerte Erfüllung der Bundespflichten oder der von Bundesgliedern, als solche übernommenen Verbindlichkeiten, die verfassungsmäßigen Mittel der Vollstreckung anzuwenden. —

Art. 24.

Vermöge der durch den 11. Artikel der Bundesacte der Bundesversammlung auferlegte Pflicht, die richterliche Entscheidung der Streitigkeiten der Bundesglieder durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, liegt ihr auch ob, nöthigenfalls den Ausspruch einer solchen Instanz zu vollstrecken.

Art. 25.

Die Bundesversammlung ist berechtigt, die Mittel zur Vollstreckung der Bundesgesetze und Beschlüsse, wie auch der Austrägalerkenntnisse in Gemäßheit den von dem Bunde errichteten Executions-Ordnung in Anwendung zu bringen.*)

Art. 26.

Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten ga-

*) Die 4. Commission wird diesen Gegenstand bearbeiten.

rantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung der Bundesversammlung in die innere Staatseinrichtung und Verwaltung aus. Da aber die Bundesglieder in Ansehung einiger, das Innere der Länder berührenden Angelegenheiten, und gewisser, allen oder einzelnen Unterthanen zugesicherten Rechte, über besondere in der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen übereingekommen sind, welche theils auf alle Bundesstaaten, theils auf einzelne derselben und auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen sich beziehen, so ist die Bundesversammlung befugt, von der Erfüllung der durch diese Bestimmung übernommenen Verbindlichkeit Kenntniß zu nehmen und nöthigenfalls dieselbe zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeit getroffenen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den einzelnen Regierungen ohne weitere Einmischung der Bundesversammlung überlassen. Die hierher zu rechnenden Gegenstände sind in den nachfolgenden Artikeln 27 bis 35 enthalten.

Art. 27.

Die Bundesversammlung ist verpflichtet, Kenntniß davon zu nehmen, daß dem Art. 12 der Bundesacte wegen Errichtung gemeinschaftlicher oberster Gerichte genügt werde, und dazu die einzelnen Bundesglieder, welche die Bestimmungen dieses Artikels noch zu vollziehen haben, besonders aufzufordern.

Art. 28.

Wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleichzuachtenden Verzögerung sich ergeben sollte, so ist in Ermangelung eigener gesetzlicher Hülfe durch die Landesregierung oder Verfassung, die Bundesversammlung ebenso befugt, als verpflichtet, erwiesene gegründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe in den betreffenden Bundesstaaten bei der Regierung dasselbe zu bewirken.

Art. 29.

In Folge der über den 13. Artikel der Bundesacten festgesetzten Bestimmungen*) ist die Bundesversammlung befugt, davon

*) Diese gehören nicht hierher, sondern müssen an einem schicklichen Orte

Kenntniß zu nehmen, daß in jeden Bundesstaaten eine landständische Verfassung wirklich bestehe, und sie ist verpflichtet, ihre Einführung in den Bundesstaat, in welchem sie noch nicht geschehen ist, zu veranlassen.

Art. 30.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, diese zu übernehmen. Dieselbe erhält dadurch die Befugniß, auf Annahme der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über deren Verletzung entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Landesfürsten und den Ständen, sofern sie hierfür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgezeichnet sind, entweder durch gütliche Vermittelung oder durch compromissarische Entscheidung zu erledigen.

Art. 31.

Außer dem Falle der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und die Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der Bundesacte verabredeten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in dergleichen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Souveränen und ihren Landständen einzuwirken, so lange nicht diese den im Art. 19 bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmung dieses Artikels auch hierauf ihre Anwendung finden. Der Art. 46 der Congreßacte in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält hierdurch keine Abänderung.

Art. 32.*)

Art. 33.

Die Bundesversammlung ist berechtigt, in vorkommenden Fällen ihre Verwendung eintreten zu lassen, damit den Unterthanen deutscher Bundesstaaten diejenigen Rechte gewährt werden,

in die von den vereinigten Kabineten auszufertigende Urkunde, welche die von denselben hier gefaßten Beschlüsse begreifen wird, eingerückt werden.

*) Dieser Artikel betrifft die Erfüllung des 14. Art. der Bundesacte und wird nach beendigter Arbeit des dafür ernannten Ausschusses redigirt werden.

welche durch den 18. Artikel der Bundesacte ihnen zugesichert sind.

Art. 34.

Wenn in einem Bundesstaate die Zusicherung des Art. 16 der Bundesacte unter den verschiedenen christlichen Religionspartheien einen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte gesetzlich eingeführt, oder in der Religionseigenschaft begründet würde; so ist die Bundesversammlung befugt, auf Anrufen der Betheiligen, nach von diesen vorher erschöpften gesetzlichen und constitutionellen Mitteln bei der betreffenden Regierung auf die Beobachtung dieses Artikels zu bringen und die Abstellung der gegründeten Beschwerden zu veranlassen.

Art. 35.

Die Bundesversammlung ist verpflichtet, die von dem Bunde im 15. Artikel der Bundesversammlung übernommene Garantie im Falle einer Verweigerung der in gedachtem Artikel gemachten Zusicherung geltend zu machen.

Art. 36.

Gegenstände gemeinnütziger Anordnungen, welche von der Beschaffenheit sind, daß den einzelnen Staaten zu ihrer Ausführung entweder die hinreichenden Mittel oder die nothwendige Einwilligung der dabei betheiligten übrigen Bundesstaaten mangeln, können an den Bundestag, als den geeigneten Centralpunkt für dergleichen das Interesse der Gesammtheit der deutschen Lande betreffenden Angelegenheiten gebracht und von der Bundesversammlung zur Veranlassung einer Vereinbarung unter den Bundesgliedern in Berathung genommen werden. —

Art. 37.

Die im 16., 18. und 19. Artikel der Bundesacte enthaltenen besonderen Bestimmungen in Betreff der bürgerlichen Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens, der Preßfreiheit, des Nachdrucks, und des Handels und Verkehrs ist die Bundesversammlung in Berathung zu nehmen verpflichtet, um die bezweckten möglichst gleichförmigen Verfügungen oder gemeinnützigen Vereinbarungen unter den Bundesgliedern zu veranlassen.

Indessen fanden die Vorschläge in den Conferenzen sehr bedeutende Einwendungen, die eine zweite Redaction nothwendig machten. Wir stellen hier die beiden Redactionen neben einander.

Zweite Redaction
der Anträge des ersten Ausschusses wegen Festsetzung der Competenz der Bundes-Versammlung.

Erste Redaction.

Art. 1.

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein &c.*)

Art. 1. (unverändert)

Art. 2.

Art. 2

Dieser für bestimmte Zwecke gestiftete Verein, besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten; in seinen äußeren Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

Art. 3.

Art. 3.

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. — Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4.

Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß &c.

Art. 4. (unverändert)

Art. 5.

Art. 5.

Der Bund ist als ein beständiger Verein gegründet, es steh demnach keinem seiner Mitglieder frei, sich eigenmächtig davon zu trennen.

Art. 6.

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund hat nur dann Statt, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen des Bundes vereinbar, und dem Interesse desselben angemessen findet. Uebrigens können

*) Wörtlich wie oben Seite 439 ff.

Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit keine Veränderung in den Bundesrechten und Bundespflichten bewirken.

Art. 6. Art. 7.

Die Bundesversammlung, zusammengesetzt aus den Abgeordneten aller Bundesglieder, die theils einzelne, theils Gesammtstimmen zu führen haben, stellt der Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handels.

Art. 7. Art. 8.

Die einzelnen Bevollmächtigten bleiben von ihren Committenten unbedingt abhängig, und sind diesen allen wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich.

Art. 8 Art. 9.

Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb bestimmter, durch die Grundgesetze des Bundes bezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit wird daher zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und die in Gemäßheit derselben von der Gesammtheit des Bundes beschlossenen, oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht ausreichen, durch die ausgesprochenen allgemeinen Bundeszwecke bestimmt.

Art. 9. Art. 10.

(fällt weg). So wie, in Folge der dem Bunde zustehenden Befugniß und nach den Anlagen 6, 7 und 10 der Bundesacte, die noth-

Art. 10. wendige Entwicklung und weitere Ausbildung des Bundesvertrages der Bunderversammlung obliegt, so ist sie insbesondere auch berufen, Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, zu fassen, um den ursprünglichen Sinn derselben zu bewahren oder herzustellen, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn es nöthig ist, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, die aus den aufgestellten Grundsätzen wesentlich hervorgehenden Folgerungen festzusetzen und so, in allen vorkommenden Fällen, den Vorschriften dieser Urkunde eine richtige Anwendung zu sichern.

Art. 11. Art. 11 u. 12

Die Bundesversammlung ist verpflichtet, dahin zu wirken, daß Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört erhalten werde. Es liegt demnach, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise wirklich bedroht oder gestört ist, der Bundesversammlung ob, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben, Berathung zu pflegen, und die nach Beschaffenheit der Umstände dazu geeigneten Beschlüsse zu fassen. —

Art. 12. Art. 13.

Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgebrochen sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu nehmen, damit jede Selbsthülfe verhindert und die bereits eingetretene wieder eingestellt werde. Zu dem Ende ist von allem für die Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 13. Art. 14.

Die Bundesversammlung ist verbunden, in allen, nach Vorschrift des Art. 11 ꝛc. (unverändert)

Art. 14. Art. 15.

Die Bundesversammlung hat nach Vorschrift des Art. 11 der Bundesacte ꝛc. ꝛc. (unverändert).

Art. 15. Art. 16.

Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderst zu versuchen, die Bundesglieder, die es betrifft, auf gütlichen Wegen zu vereinigen, in dem Falle aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, auf Erledigung der streitigen Vorfrage durch ein Compromiß anzutragen, und wenn dieses nicht angenommen wird, die rechtliche Entscheidung durch Austrägal-Instanz zu bewirken.

Art. 16. Art. 17.

Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den

Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu, als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfeleistung die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe Statt finden: 1) im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierungen, 2) bei offenem Aufruhr, 3) bei gefährlichen Bewegungen in mehreren Bundesstaaten.

Art. 17.

Art. 18u.19. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder, wenn in einem solchen Staate ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung, nach Beschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, selbst den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung zu leisten. Sollte in dem letztgedachten Falle, die Regierung anerkanntermaßen außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert, die Hülfe des Bundes zu gewähren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. — In beiden Fällen aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längeren Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 18.

Nach wiederhergestellter Ruhe hat die Bundesversammlung bei der Regierung, welcher der bundesmäßige Beistand geleistet worden, durch ihre Vermittelung zu bewirken, daß die Ursachen, welche die aufrührerischen Auftritte veranlaßt hatten, gründlich gehoben und zur Verhütung ähnlicher Störungen der gesetzlichen Ordnung ein der Verfassung und den Gesetzen des Landes gemäßer Rechtszustand befestigt werde.

Art. 19. Art. 20.

Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Umtriebe bedroht ist, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so hat die Bundesversammlung, nach vorgängigem Einvernehmen mit den einzelnen Regierungen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 20. Art. 21.

In Beziehung auf den Zweck der äußern Sicherheit des Bundes, wie überhaupt auf seine Stellung als Gesammtmacht liegt der Bundesversammlung ob:

1. den Bund bei den auswärtigen Staaten zu repräsentiren;
2. mit diesem friedliche und freundschaftliche Verhältnisse zu unterhalten;
3. an den Bund abgeordnete Gesandte anzunehmen;
4. an fremde Staaten, falls es nöthig befunden wird, Gesandte im Namen des Bundes zu senden;
5. Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu betreiben, und Verträge für den Bund abzuschließen;
6. für einzelne Bundesstaaten oder deren Unterthanen auf Verlangen der Bundesregierungen die Verwendung des Bundes bei fremden Staaten und in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesstaaten eintreten zu lassen;
7. Vertheidigungsanstalten und organische Einrichtungen des Bundes in militärischer Hinsicht zu beschließen; endlich
8. das dem Bunde zustehende Recht des Krieges und Friedens auszuüben.

Art. 21. Art. 22.

Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Gesammtheit der Mitglieder desselben Geldbeiträge zu leisten sind, so liegt der Bundesversammlung ob:

1) den Umfang der verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen erforderlich ist, zu bestimmen;
2) in vorkommenden Fällen das, was mit Rücksicht auf die Bundeszwecke als nothwendig anerkannt und beschlossen worden ist, zu verwilligen;
3) das matricularmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 23) (unverändert).

Art. 22.

Die Bundesversammlung ist nicht nur befugt, dasjenige anzuordnen, was zur Ausführung 2c.

Art. 24.

Art. 23.

Die Bundesversammlung ist verpflichtet, außer den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen auch die unter ihrer Vermittlung geschlossenen Vergleiche, sowie die Aussprüche der anzuordnenden Austrägal-Instanz, durch die in der Bundes-Executions-Ordnung vorgeschriebenen Mittel vollstrecken zu lassen.

Art. 25. (fällt aus).

Art. 24.

Die durch die Bundesacte den einzelnen Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung der Bundes-Versammlung in die innere Staatseinrichtung und Verwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in der Bundesacte zu einigen besonderen Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf alle, theils auf einzelne Bundesstaaten oder bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so ist die Bundesversammlung befugt, von der Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten Kenntniß zu nehmen und nöthigenfalls dieselbe zu bewirken. — Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den einzelnen Regierungen, ohne weitere Einmischung der Bundesversammlung, überlassen.

Die hierher zu rechnenden Gegenstände sind in den nächstfolgenden Artikeln enthalten.

Art. 25.

Die Bundesversammlung ist verpflichtet, Kenntniß davon zu nehmen 2c. 2c.

Art. 26. Art. 27. (unverändert) Art. 28.

Wenn in Rechtssachen der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und durch die Bundesverfassung oder Regierung gesetzliche Hülfe nicht erlangt werden könnte, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe bei der Regierung des Bundesstaates, welcher Anlaß zu der Beschwerde gegeben, zu bewirken. —

Art. 27. Art. 29. (fällt weg). Art. 30. (unverändert).

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die 2c. 2c.

Art. 28. Art. 31.

Außer dem Falle der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der Bundesacte verabredeten Bestimmungen ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in dergleichen Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Landständen einzuwirken, so lange solche nicht den im 18. Art. bezeichneten Character annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, sowie des 19. Artikels auch hierauf ihre Anwendung finden.

Der 46. Artikel der Congreßacte in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 29. Art. 32. (fällt weg).

Die Bundesversammlung ist verpflichtet in vorkommenden Fällen ihre Verwendung eintreten zu lassen, damit den Unterthanen 2c. 2c. Art. 33.

Art. 30. Art. 34.

Wenn in einem Bundesstaate, gegen die Zusicherung des 16. Art. der Bundesacte, aus der Verschiedenheit der christlichen

Religions-Bekenntnisse ein Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte, gesetzlich abgeleitet, oder in einzelnen Fällen durch gegründet werden sollte, so ist die Bundesversammlung befugt, auf Anrufen der Betheiligten, nachdem von dieser die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft worden sind, bei der Regierung des Bundesstaates auf Beobachtung des gedachten Art. zu dringen, und Abstellung der Beschwerde zu veranlassen.

Art. 35. (unverändert)

Art. 31.

Die Bundesversammlung ist verpflichtet, die von dem Bunde rc. rc.

Art. 36. (unverändert)

Art. 32.

Gegenstände gemeinnütziger Anordnungen, welche von der Beschaffenheit rc.

Art. 37.

Art. 33.

Die in den übrigen besonderen Bestimmungen der Bundesacte zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände, bleiben derselben fortdauernd zur angemessenen Bearbeitung vorbehalten.

Die Abänderungen in der zweiten Redaction rechtfertigte der Ausschuß durch folgende Bemerkungen:

Antrag des ersten Ausschusses über die zweite Redaction der Anträge wegen Bestimmung der Competenz der Bundesversammlung.

Dem in der Plenar Sitzung vom 31. Januar gefaßten Beschlusse zufolge hat der Erste Ausschuß über dessen Anträge wegen Bestimmung der Competenz der Bundesversammlung von mehreren Herren Bevollmächtigten, theils mündlich vorgetragene, theils schriftlich mitgetheilte Bemerkungen, auf Sorgfältigste erwogen, auch zugleich seinerseits auf Alles, was zur weiteren Vervollkommnung der ersten Redaction dienen konnte, Rücksicht genommen. Als Resultat dieser Arbeit legt der Ausschuß nunmehr eine zweite Redaction, mit kurzer Anzeige der Gründe, wodurch die darin aufgenommenen Veränderungen motivirt worden sind, vor:

Erster Satz: Da nach Vergleichung der von dem Herrn Fürst v. Metternich in Erinnerung gebrachten, am Bundestage früher aufgestellte Definition des deutschen Bundes, mit der in der gegenwärtigen Redaction zum Grunde gelegten, dieser letzten der Vorzug eingeräumt worden, so ist der erste Satz unverändert geblieben.

Zweiter Satz: Gegen das Wort: „unbedingt" besonders aber gegen den Ausdruck „Politische Gesellschaft" sind von mehreren Seiten Erinnerungen gemacht worden. Der von dem Herrn Grafen v. Mandelsloh in Vorschlag gebrachte Fassung des Satzes: „Nur zu bestimmten vertragsmäßigen Zwecken von unbedingt selbstständigen, und gleichberechtigten Mitgliedern eingegangen u. s. f." — glaubte der Ausschuß nicht beitreten zu können, weil die Wortstellung durch Inversion hier nicht ganz passend schien, und dann, weil die Hauptbestimmungen wieder auf dem Worte „Verein" ruht, welches eben das näher zu bestimmende war.

Der Ausschuß hofft durch folgende Fassung allen Wünschen Genüge zu leisten.

„Dieser für bestimmte Zwecke gestiftete Verein besteht in seinem Innern, als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertrags-Obliegenheiten; in seinen äußeren Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht".

Dritter Satz: In der Sitzung ist bloß darauf angetragen worden, das Wort „einzig" zu streichen.

Bei fortgesetztem Nachdenken haben sich dem Ausschuß selbst bei den Worten: „die Wirksamkeit des Bundes findet ihren Grund in der Bundesacte" — einige Zweifel dargeboten; ferner ist in Ueberlegung genommen worden, ob es nicht zweckmäßig sei, auf irgend eine Weise auszudrücken, daß der Bund sich selbst die Grenzen seiner Wirksamkeit bestimmt hat? Beides würde sich in folgender veränderter Redaction erledigt finden:

„Der Umfang und die Schranken, welcher der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte be-

stimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen".

Vierter Satz: Die Bemerkung des k. hannov. Herrn Bevollmächtigten, daß hier anstatt „Befugniß" besser „Verpflichtung" stehen würde, ist dem Ausschuß zur Prüfung gegeben. Nach der einstimmigen Meinung desselben kann eine souveräne Macht, wie der Bund in seiner Gesammtheit unstreitig ist, sich nicht füglich verpflichten, ihre Gesetzgebung zu erweitern, nicht aber die ihr unbezweifelt beiwohnende Befugniß dazu, freiwillig, wie hier geschieht, beschränken.

Der Herr F. v. Metternich stellte vor, ob es nicht besser sein würde, die Beschränkung positiv als negativ auszusprechen, nämlich, daß die zu fassenden Beschlüsse „dem Geist der Bundesacte rc. gemäß sein müßten". Das nehmliche äußern die königl sächs. Herrn Bevollmächtigten in ihren schriftlichen Bemerkungen. Dagegen schien die Ansicht allgemein, daß hier die negative Form schärfer und bestimmter sein würde.

Der vierte Satz ist daher unverändert geblieben.

Fünfter Satz: Von den k. würt. Herrn Bevollmächtigten wurde gegen den Ausdruck „nach Willkühr" eine Erinnerung gemacht, der verschiedene andere Herrn Bevollmächtigten beistimmten.

Der Ausschuß ist fortdauernd überzeugt, daß der hier vorausgesetzte Fall eines beabsichtigen freiwilligen Austrittes aus dem Bunde, auf irgend eine Weise näher bezeichnet werden muß, weil sich verschiedene andere Fälle, wo der Austritt nicht freiwillig wäre, wenigstens als möglich denken lassen.

Er würde auch den Ausdruck „nach Willkühr" unbedenklich beibehalten haben, als an dessen Stelle zu setzenden ungefähr die nehmlichen Einwürfe zu erwarten sind. Unterdessen hat man nach reifer Erwägung folgende Fassung für die beste gehalten:

„Der Bund ist als ein beständiger Verein gegründet, es steht demnach keinem seiner Mitglieder frei, sich eigenmächtig davon zu trennen."

Die K. Hannov. Hrn. Bevollmächtigten haben bei dem 5. und resp. 6 Satz noch die Bemerkung gemacht, daß es nothwendig sein möchte, sowohl wegen Zulassung neuer Mitglieder zum Bunde als auch für den Fall, daß Bundesstaaten, auf welchen eine Stimme haftet, durch Erbschaft oder Abtretung an andere übergingen, irgend etwas festzusetzen und dem Ausschuß ist aufgetragen worden, von dieser Bemerkung auf eine angemessene Weise Gebrauch zu machen.

In Betreff des ersten Gegenstandes glaubt der Ausschuß dem geäußerten Wunsche durch folgende Redaction die als Zusatz zum fünften oder auch als ein neuer Satz eingerückt werden könnte, möglichst Genüge geleistet zu haben:

„Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund hat nur dann Statt, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Rechtsverhältnissen des Bundes vereinbar und dem Interesse desselben angemessen findet. Uebrigens können Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit keine Veränderung in den Bundesrechten und Bundespflichten bewirken.

Was den zweiten Gegenstand betrifft würde vielleicht nachstehende Redaction hinreichend bestimmen:

„Wenn die Besitzungen eines souveränen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes mit einer Stimme am Bundestage bereits bekleidetes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob die auf diesen Besitzungen haftende Stimme im Plenum der Bundesverfassung dem neuen Besitzer beigelegt werden soll, da in der engeren Versammlung kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen könne."

Der Ausschuß ist jedoch der Meinung, daß diese Disposition nicht füglich ihren Platz in der Reihe der gegenwärtigen

allgemeinen Sätze finden, sondern an einem andern Orte aufzunehmen sein würde.

Sechster Satz: Nach verschiedenen über diesen Satz gemachten Bemerkungen ist man in der Plenarsitzung dahin übereingekommen, daß die Fassung desselben von Neuem in Erwägung gezogen werden möchte.

Um jene Bemerkungen möglichst zu berücksichtigen, besonders aber die durch das Wort „einzig verfassungsmäßige" veranlaßten Bedenklichkeiten zu heben, zugleich auch die Wiederkehr der Worte: „handelt und wirkt" zu vermeiden, bringt der Ausschuß folgende Redaction in Vorschlag:

„Die Bundesverfassung, zusammengesetzt aus den Abgeordneten aller Bundesglieder, die theils einzelne, theils Gesammtstimmen zu führen haben, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns."

Siebenter Satz: Auf den Vorschlag des Herrn F. v. M. ist beschlossen worden nach den Worten „Weisungen" (welches mit Instructionen vertauscht worden ist) hinzuzufügen:

„sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt"

NB. Die bei diesem Satz von den Herren Bevollmächtigten der beiden hessischen Höfe gemachte Anmerkung in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Gesandten am Bundestage wird bei Erörterung der Gesandtenordnung zu berücksichtigen sein.

Achter Satz: Für diesen Satz ist in der Plenarsitzung die nachstehende Redaction bereits beliebt worden:

„Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb bestimmter durch die Grundgesetze des Bundes bezeichneten Schranken aus. — Ihre Wirksamkeit wird daher zunächst durch die Vorschrift der Bundesacte und die in Gemäßheit derselben von der Gesammtheit des Bundes beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht ausreichen,

durch die ausgesprochenen allgemeinen Bundeszwecke bestimmt."

Neunter Satz. Dieser Satz ist dem Ausschuß zur anderweitigen Prüfung übergeben worden.

Da die darin enthaltenen Gegenstände theils in den vorhergehenden Artikeln schon hinlänglich berührt, theils in den noch folgenden näher bestimmt sind und der Satz nur als ein Uebergang zu den letzteren zu betrachten war, so ist der Ausschuß der Meinung, daß er ohne allgemeinen Nachtheil weggelassen werden kann.

Zehnter Satz. Gegen die Stellung der einzelnen Glieder dieses Satzes ist verschiedenes erinnert worden, man hat besonders gefunden, daß die Worte, welche sich für das Erklären der Bundesacte beziehen, denen, welche von Entwickelung der Folgen handeln, vorangehen sollten. Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen hat der Ausschuß die zweite Hälfte des Satzes in folgender Art abgeändert:

„so ist sie insbesondere auch berufen, Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, zu fassen, um den ursprünglichen Sinn derselben zu bewahren oder herzustellen, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn es nöthig ist, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, die aus den aufgestellten Grundsätzen wesentlich hervorgehenden Folgerungen festzusetzen, um so in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde eine richtige Anerkennung zu sichern."

Eilfter und zwölfter Satz: Der K. Preuß. Bevollmächtigte Hr. v. Küster hat in seinen schriftlichen Bemerkungen den Vorschlag gethan, diese Sätze zusammenzuziehen. Der Ausschuß hat sich von seiner Seite überzeugt, daß eine solche Zusammenziehung zweckmäßig sein würde und daher beide Sätze in folgende Redaction vereinigt:

„Die Bundesversammlung ist verpflichtet, dahin zu wirken, daß Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört erhalten werde. Es liegt demnach, wenn die

innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise wirklich bedroht oder gestört ist, der Bundesversammlung ob, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Berathung zu pflegen und die nach Beschaffenheit der Umstände dazu geeigneten Beschlüsse zu fassen."

Dreizehnter Satz: Im Eingang ist folgende geringe Abänderung beliebt worden:

„Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgebrochen sind, so ꝛc."

Vierzehnter und fünfzehnter Satz: Bei diesen beiden Sätzen ist keine Aenderung gemacht worden.

Sechszehnter Satz: Da die erste Redaction dieses Satzes zu verschiedenen Ausstellungen Anlaß gegeben hat, so ist solcher folgendermaßen abgeändert worden:

„Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderst zu versuchen, die Bundesglieder, die es betrifft, auf gütlichem Wege zu vereinigen, in dem Falle aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, auf Erledigung der streitigen Vorfrage durch ein Compromiß anzutragen, und wenn dieses nicht angenommen wird, die rechtliche Entscheidung durch Austrägalinstanz zu bewirken."

Siebenzehnter Satz. Der Herr Graf v. Mandelsloh hat für den zweiten Theil dieses Satzes eine etwas anders geordnete Fassung vorgeschlagen, die der Ausschuß zweckmäßig gefunden und mit einigen Modificationen angenommen hat. Hiernach würde der Satz folgendermaßen lauten:

„Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht der Regierung allein zu; als Ausnahme sind jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfeleistung, die

Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe Statt finden 2c."

Achtzehnter und neunzehnter Satz: Der Ausschuß hat die zuerst vorgeschlagene Redaction dieser beiden Sätze von Neuem in Erwägung gezogen und sich überzeugt, daß es zweckmäßiger sein würde, sie in Einen zu verschmelzen der folgendermaßen gefaßt wäre:

„Wenn in einem Bundesstaate die Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder, wenn in einem solchen Staate ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist und die Regierung nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel selbst den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung zu leisten. Sollte in diesem letztgedachten Falle die Regierung anerkanntermaßen außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In beiden Fällen aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längeren Dauer sein als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Durch diese Fassung ist die von dem K. Sächs. Herrn Bevollmächtigten bei dem bisherigen 18. Satz gemachte Erinnerung in Bezug auf die Worte: „und die Ruhe benachbarter Länder bedroht" erlediget. Hiergegen hat der Ausschuß der von dem nämlichen Herrn Bevollmächtigten bei der bisherigen 19. Sitzung vorgetragenen Bemerkung, daß die Worte „auch unaufgerufen" nur mit der hinzugefügten Einschränkung, wenn das Wohl des Ganzen dadurch offenbar gefährdet wird" anzu-

nehmen und daß die Frage, ob solches der Fall sei, in pleno der Bundesversammlung mit ⅔ der Stimmen entschieden werden solle, nicht beistimmen können, weil nach seiner Ansicht bei wirklich ausgebrochenem Aufruhr die Frage, ob das Wohl des Ganzen dadurch gefährdet werde, nie verneint werden kann und überdies eine Discussion und Entscheidung derselben in pleno der Bundesversammlung mit dem eingeführten Geschäftsgange unvereinbar sein würde.

Der K. Hann. Hr. Bevollmächtigte hat bei dem Art. 18. den Wunsch geäußert, auf eine oder die andere Art in diesen Artikeln ausgedrückt zu sehen, daß in Fällen, wo der Bund zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Ruhe im Innern eines Bundesstaates mitwirkt, der Bundesversammlung auch obliege, nach den Ursachen des Uebels zu forschen.

Der Ausschuß zieht nicht in Abrede, daß in dem gänzlichen Stillschweigen über die Veranlassung zu Widersetzlichkeit und Aufruhr ein Anschein der Einseitigkeit liegt und und ungeachtet der sehr treffenden Bemerkungen, die der Hr. F. v. Metternich dem Antrage des Hrn. Gr. v. Münster entgegengesetzt hat, wurde ein Zusatz, der ohne den Wirkungskreis der Bundesversammlung über seine verfassungsmäßigen Schranken auszudehnen und ohne den Unzufriedenen selbst zur Aufmunterung zu dienen, eine gleichzeitige Prüfung des Ursprungs als Unruhen möglich machte, nicht zu verwerfen sein. Der Ausschuß hat jedoch nach vielen dieserhalb angestellten Versuchen einen Zusatz, der alle diese Bedingungen erfüllte, nicht ausmitteln können und es blieb ihnen daher nichts übrig als die Verpflichtung der Bundesversammlung zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung mitzuwirken, uneingeschränkt auszusprechen, demnächst aber durch eine besondere Disposition zu bestimmen, wie die Bundesversammlung nach wiederhergestellter Ruhe in Bezug auf den Staat, welchem die Hülfe geleistet worden, zu erfahren habe. Diese letzte Bestimmung würde nun den folgenden anstatt den bisherigen 19. einzurückenden Satz enthalten.:

„Nach wiederhergestellter Ruhe hat die Bundesversammlung

bei der Regierung, welcher der bundesmäßige Beistand geleistet worden, durch ihre Vermittelung zu bewirken, daß die Ursachen, welche die aufrührerischen Auftritte veranlaßt hatten, gründlich gehoben und zur Verhütung ähnlicher Störungen der gesetzlichen Ordnung ein der Verfassung und den Gesetzen des Landes gemäßer Rechtszustand befestigt werde."

Zwanzigster Satz: Der Nachsatz ist in folgender Art einfacher gefaßt worden:

„So hat die Bundesversammlung nach vorgängigem Einvernehmen mit den einzelnen Regierungen solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen."

Einundzwanzigster Satz: Man war von verschiedenen Seiten der Meinung, daß die Worte „in Beziehung auf die äußere Sicherheit", nicht erschöpfend genug wären, indem sich die in diesem Satze enthaltenen Bestimmungen auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt beziehen. Hr. v. Küster hat folgende Redaction in Vorschlag gebracht, welcher der Ausschuß vollkommen beitritt:

„In Beziehung auf den Zweck der äußern Sicherheit des Bundes, wie überhaupt auf seine Stellung als Gesammtmacht."

Ferner bemerkt Hr. v. Küster ad 1) daß das Wort „vertreten" hier etwas zweideutiges habe. Die Richtigkeit dieser Bemerkung läßt sich nicht bezweifeln, da „vertreten" sonst wenigstens viel häufiger von dem Stärkeren in Bezug auf den Schwächern, als im umgekehrten Verhältniß gebraucht worden ist. Es scheint daher besser das in der diplomatischen Sprache ohnehin übliche Wort „repräsentiren" beizubehalten. Ad 7. mit Rücksicht auf die über das Wort „bewilligen" gemachten Bemerkungen ist die Redaction, wie folgt, gestellt worden:

„Für einzelne Bundesstaaten oder deren Unterthanen auf Verlangen der Bundesregierung die Verwendung des Bundes bei fremden Staaten und in gleicher Art auf

Verlangen fremder Staaten der Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesstaaten eintreten zu lassen."

Zweiundzwanzigster Satz: ad 2) wird von dem Herrn Baron v. Münchhausen die nähere Bestimmung gewünscht, daß die Beschlüsse über Geldbeiträge nur auf specielle, früher bereits anerkannte und namentlich bezeichnete Zwecke gerichtet werden sollten. Der Ausschuß glaubt, daß die folgende Redaction diesem Wunsche entsprechen werde:

„In vorkommenden Fällen das, was mit Rücksicht auf die Bundeszwecke als nothwendig anerkannt und beschlossen worden ist, zu verwilligen."

Ad 3 wurde von mehreren Seiten eine deutlichere Fassung gewünscht: Der Ausschuß hält folgende für genügend:

„Das particularmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen."

Dreiundzwanzigster Satz: Bei diesem ist nichts bemerkt worden.

Vierundzwanzigster und fünfundzwanzigster Satz: Da allgemein beliebt worden, neben den Austrägalerkenntnissen auf die unter Vermittelung der Bundesversamlung gestifteten Vergleiche anzuführen, so ist nunmehr der 24. Satz mit dem 25. in folgender Art verbunden worden:

„Die Bundesversammlung ist verpflichtet außer den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen auch die unter ihrer Vermittelung geschlossenen Vergleiche, sowie die Aussprüche der anzuordnenden Austrägalinstanz durch die in der Bundesexecutionacte vorgeschriebenen Mittel vollstrecken zu lassen."

Sechsundzwanzigster Satz: Nach den Vorschlägen des Herrn Gr. v. Mandelsloh, dem der Ausschuß mit einigen Abweichungen beitritt, ist die Redaction der ersten Hälfte dieses Satzes folgendermaßen abgeändert worden:

„Die durch die Bundesacte der einzelnen Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung der Bundesversammlung in die innere Staats-

einrichtung und Verwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in der Bundesacte zu einigen besonderen Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf alle, theils auf einzelne Bundesstaaten oder auf bestimmte Verhandlungen der Unterthanen beziehen, so ist die Bundesversammlung befugt ꝛc. ꝛc."

Siebenundzwanzigster Satz bleibt unverändert.

Achtundzwanzigster Satz: Der Vorschlag des Hrn. Fürsten v. Metternich die Worte: „oder eine derselben gleichgeachtete Verzögerung" als zu unbestimmt wegzulassen, ist allgemein angenommen worden.

Der Herr Baron Du Thil hat in seinen schriftlichen Bemerkungen bei diesem Satz die Einschränkung gewünscht, daß die Frage, ob Justizverweigerung wirklich Statt gefunden, nicht nach allgemeinen Normen, sondern nach Maßgabe der Verfassung und der bestehenden Gesetze der einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und entschieden werden möge.

Hiernach und mit Rücksicht auf die von einigen andern Herren Bevollmächtigten gemachte Bemerkungen: hat der Ausschuß die Redaction, wie folgt, abgeändert:

„Wenn in Rechtssachen der Fall einer Justizverweigerung eintritt und durch die Landesverfassung oder Regierung gesetzliche Hülfe nicht verlangt werden könnte, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilenden Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, darauf die gerichtliche Hülfe bei der Regierung des Bundesstaates, welcher Anlaß zu den Beschwerden gegeben, zu bewirken."

Neunundzwanzigster Satz: Da dieser Satz nur den Uebergang zu den wegen der landständischen Verfassungen in der Finalredaction aufzunehmenden Artikeln bezeichnen sollte, so hat der Ausschuß ihn bei der gegenwärtigen Redaction ausgelassen.

Dreissigster Satz bleibt unverändert.

Einunddreissigster Satz: Der Herr Baron v. Münch-

hausen hat die Besorgniß geäußert, daß die Clausel: „so lange sie nicht den im Art. 19 bezeichneten Character annehmen" zu Mißbrauch Anlaß geben und in manchen Fällen das Uebel, welches man vermeiden wolle, herbeiführen könne. Da aber der vorausgesetzte Fall an und für sich selbst und wenn es auch hier nicht ausgesprochen wäre, unter dem obigen Artikel begriffen sein würde, so hält der Ausschuß es für rathsam und selbst für nothwendig, desselben hier zu erwähnen.

Zweiunddreissigster Satz (vacat).

Dreiunddreissigster Satz: Anstatt „berechtigt" ist auf den Vorschlag des Herrn Grafen v. Münster „verpflichtet" gesetzt worden.

Vierunddreissigster Satz: Der Ausschuß hat in der Redaction dieses Artikels folgende Abänderung für zweckmäßig gehalten:

„Wenn in einem Bundesstaate die Zusicherung des 16. Art. der Bundesacte und der Verschiedenheit der christlichen Religionsbekenntnisse ein Unterschied in der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte gesetzlich abgeleitet oder in einzelnen Fällen darauf gegründet werden sollte, so ist die Bundesversammlung befugt, auf Anrufen der Betheiligten, nachdem von diesen die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft worden sind, bei der Regierung des Bundesstaates auf Beobachtung des gedachten Artikels zu dringen und Abstellung der Beschwerden zu veranlassen."

Fünfunddreissigster Satz bleibt unverändert.

Sechsunddreissgster Satz desgl.

Siebenunddreissigster Satz: Der Ausschuß hat bei näherer Erwägung rathsam gefunden, diesen Satz vorläufig nur in folgenden allgemeinen Ausdrücken zu fassen:

„Die in den übrigen besondern Bestimmungen der Bundesacte zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben fortdauernd zur angemessenen Bearbeitung vorbehalten."

Gegen den 18. Artikel der Competenzbestimmungen S. 464 gaben nun aber die k. sächsischen Bevollmächtigten ein schriftliches Bedenken ein, in welchem sie schließlich auf Abänderung oder Ausfall dieses Artikels drangen. Das sächsische Bedenken sprach sich dahin aus:

Dieser Art. (18) legt der Bundesversammlung die Befugniß bei, nach durch vom Bunde geleisteter Hülfe wiederhergestellter Ruhe ihre Vermittelung eintreten zu lassen, damit die Ursachen, welche die aufrührerischen Auftritte veranlaßt hatten, gehoben und ähnlichen Störungen der gesetzlichen Ordnung gründlich vorgebeugt werde.

So wünschenswerth es für den Bund sein muß, dergleichen Störungen der Ruhe in seinem Innern möglichst verhütet zu sehen, so würde dagegen nach der Ansicht Sr. K. M. v. Sachsen die nur erwähnte in dem angezogenen 18. Art. bestimmte Vermittelung der Bundesmitglieder, insofern sie gegen den Willen der Regierung des betreffenden Staates Statt findet, eine Einmischung in die inneren Rechte und Landesangelegenheiten sein, welche weder mit dem allgemeinen Grundsatze der durch die Bundesacte garantirten Unabhängigkeit und Souveränetät, noch mit den diesfalls in mehreren Artikeln des Competenzpunktes, wenigstens in dem 24. Art. enthaltenen besonderen Festsetzungen übereinstimmt.

Es würde sogar nicht ohne Grund sich besorgen lassen, daß ein solches ohne Anrufen der Regierung und gegen ihren Willen Statt findende Einschreiten der Bundesversammlung nicht allein die Auctorität der Staatsbehörde in dem betreffenden Bundesstaate gefährden, sondern selbst zur Nährung und Verlängerung der Mißhelligkeit zwischen der Regierung und den Ständen und Unterthanen gemißbraucht werden könnte, auf solche Weise aber, anstatt den Endzweck der Herstellung und Befestigung der gesetzlichen Ordnung zu befördern, eine gerade entgegengesetzte Wirkung hervorbringen könnte.

Die K. Sächs. Bevollmächtigten sind beauftragt diese Betrachtungen der Erwägung der übrigen hochverehrten Conferenz-

mitglieder zu empfehlen und damit den Antrag auf Weglassung oben erwähnten Artikels zu verbinden, insofern nicht jenem Bedenken, deren Wichtigkeit schon bei der früher über diesen Gegenstand Statt gehabten Discussion von einem großen Theil der Herren Bevollmächtigten anerkannt zu werden schien, durch eine veränderte Redaction des 18. Art. vollständig abzuhelfen sein sollte.

Nach verschiedenen Versuchen zur Einigung kam die Conferenz zu dem Beschlusse dem 18. Art. folgende Fassung zu geben:

„Die Regierung, welcher eine solche Hülfe geleistet worden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der einzelnen Unruhen in Kenntniß zu setzen und derselben von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beifügende Anzeige zu machen."

Sehr wichtig waren nun die Bemühungen des Congresses eine permanente Austrägalinstanz einzurichten. Wir haben im ersten Bande*) angeführt, daß 1814 in Wien die Bestrebungen auf die Errichtung eines Reichsgerichts zu keinem Resultate führten; statt dessen wurde in der Bundesacte im Art. 11 die Bestimmung aufgenommen:

„Die Bundesglieder machen sich verbindlich einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. — Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben."

*) B. I. Einleitung.

Die Bundesversammlung hatte hiernach am 16. Juni 1817 einen vorläufigen Beschluß gefaßt, welcher einestheils das Vermittlungsverfahren und anderntheils die Bildung einer Austrägalinstanz für jeden einzelnen Fall anordnete, jedoch mit dem Vorbehalt:

„Daß der (bei der Berathung über diesen Gegenstand gemachte) Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägalcommission nicht als aufgegeben betrachtet werden solle, sondern nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gefaßten Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, in erneuerte Proposition gebracht werden könne."

Die Bundesversammlung hatte indessen bald die Erfahrung gemacht, daß eine nach den vormaligen Begriffen geordnete Austrägalinstanz nicht in allen Fällen zureiche und mehrere Bundesglieder waren dadurch veranlaßt worden, ihre bereits früher für ein mit beständigen Richtern besetztes Bundesgericht geäußerten Wünsche in der Bundesversammlung zu wiederholen. Andere hatten, ohne diesen Wunsch bestimmt zu theilen, jedoch eingesehen, daß es nicht genügen würde, nur die ehemals üblich gewesenen Austräge wieder einzuführen, sondern daß eine mehr geregelte wohlgeordnete Instanz an deren Stelle werde treten müssen.

Unter den von der Bundesversammlung am 20. September 1819 zur Instructionseinholung und definitiven Beschlußnahme besonders ausgesetzten Gegenstände war daher zuerst genannt eine permanente Instanz um den öffentlichen Rechtszustand im Bunde zu sichern und die zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander zu schneller Entscheidung zu bringen. Die Wiener Conferenz hatte nun beschlossen auch diesen Gegenstand in Berathung zu nehmen und dem 3. Ausschusse aufgetragen ein Gutachten über die Errichtung einer solchen permanenten Instanz zu erstatten.

Gleich bei den ersten Besprechungen unter den Mitgliedern des Ausschusses hat sich aber eine nicht leicht zu beseitigende Ver-

schiedenheit der Ansichten über die Art der aufzustellenden Instanz ergeben, indem ein Theil derselben sich für ein ordentlich bestelltes beständiges Bundesgericht ein anderer für eine in jedem Fall zu wählende Austrägalinstanz erklärte.

Jener Theil des Ausschusses gründete den Vorzug eines ordentlichen Bundesgerichtes vor bloßen Austrägen darauf, daß die jedesmalige Wahl und folglich die stete Wandelbarkeit der Schiedsrichter sich mit dem Begriffe der Permanenz in und mit dem einer wohlgeordneten Instanz kaum vereinigen lasse, daß sie für die Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde auf keine Weise geeignet sei, daß hingegen ein Bundesgericht für diesen schon durch sein Dasein eine gewisse Bürgschaft gewähre; daß es in allen Fällen wo Gefahr auf dem Verzuge hafte, eine sichere Rechtshülfe darbiete; daß es in den von gewöhnlichen Rechtshändeln meistentheils so sehr abweichenden und nach eigenthümlichen Rechtsnormen zu entscheidenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Gewißheit des Rechts, die Gleichförmigkeit der Rechtsgrundsätze und Rechtssprüche bei weitem mehr als ein wandelbares Austrägalgericht zu sichern und zu bewahren fähig, eben daher aber vorzüglich wünschenswerth sei.

Der Theil des Ausschusses, welcher sich gegen ein Bundesgericht erklärte, berief sich darauf, daß in der Bundesacte schon eine Austrägalinstanz, welche von einem Bundesgerichte ihrem ganzen Wesen nach höchst verschieden sein, zur Entscheidung unter den Bundesgliedern ausdrücklich bestimmt sei, daß, wie überall bei den Wiener Berathungen, so auch insbesondere wegen dieses Punktes von den ausdrücklichen Bestimmungen seines Grundgesetzes abzuweichen mit Recht bedenklich befunden werden müsse, wenn nicht die dringendsten Gründe dazu aufforderten, was jedoch hier so wenig der Fall sei, daß vielmehr eine Austrägal-Instanz der Natur und Würde eines völkerrechtlichen Vereines unabhängiger und selbstständiger Staaten am meisten entsprechen würde, indem die Eigenschaft einer schiedsrichterlichen Anstalt, wie die Bundesacte sie bezwecke, dadurch rein erhalten, und dem, bei der nur beschränkten Anzahl der souveränen Bun-

desstaaten und bei den verschiednen neuen Verträgen, durch welche ihre gegenseitigen Verhältnisse geregelt würden, ohne Zweifel seltenem Bedürfnisse auf eine einfache und kostspielige Weise genügt werde, die Gewißheit des Rechts aber durch feste Bestimmung der anzuwendenden Rechtsnormen gesichert werden könne.

Während nun der Ausschuß sich damit beschäftigte, eine Vereinigung zweier so entgegengesetzter Meinungen, wenigstens in gewissen Punkten zu bewirken, ist durch die von dem ersten Ausschusse in Vorschlag gebrachte Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung ein Theil der Aufgabe des dritten Ausschusses erledigt worden. Die Bestimmung der zu errichtenden permanenten Instanz sollte nämlich zweifach sein: Sicherung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde, und richterliche Entscheidung der Streitigkeiten unter den Bundesstaaten.

Der öffentliche Rechtszustand im Bunde sollte nach Ansicht des Ausschusses nun nichts anders sein, als: Erfüllung der Pflichten gegen den Bund, Friede unter den Bundesgliedern, Gerechtigkeit, gesetzliche Ordnung und Ruhe in den Bundesstaaten. Dafür aber sollte, nach den Art. 11—19 und 25—31 der Anträge des ersten Ausschusses die Bundesversammlung Sorge tragen, so daß es in dieser Hinsicht einer andern permanenten Instanz nicht bedürfte.

Der Ausschuß hatte demnach geglaubt, sich auf die 2. Bestimmung einer permanenten Instanz beschränken zu können. Obgleich nun die meisten seiner Mitglieder, nach ihren Instruktionen, für ein ordentlich besetztes, beständiges Bundesgericht sich erklärten, so war doch jetzt eine Vereinigung aller Stimmen für eine solche Anstalt nicht zu erreichen, weßhalb der Ausschuß es nicht für zweckmäßig hielt, mit dem Entwurfe der Organisation eines Bundesgerichtes sich zu beschäftigen, bevor das Plenum die Vereinigung einer so bedeutenden Verschiedenheit der Ansichten versucht und darüber eine Entschließung gefaßt hätte.

Da hingegen hatte es ihm angemessen geschienen, um seinerseits so viel als möglich zur Erledigung dieses Gegenstandes beizutragen, auf solche Einrichtungen Bedacht zu nehmen, welche sich, wenigstens einigermaßen dem Begriffe einer bleibenden und

wohlgeordneten Rechtsanstalt nähern konnten. Wenn aber einer Austrägal-Instanz erste Eigenthümlichkeit in der Wählbarkeit der Richter für jeden einzelnen Fall beruhe, so sei die Schwierigkeit der Verbindung der Permanenz mit dieser Wandelbarkeit unverkennbar und eine gewisse Annäherung dürfte nur in der festen Bestimmung und gesetzlich gesicherten Leichtigkeit der Bildung einer Austrägal-Instanz, in der Gewißheit der Rechtsnormen und der Ordnung des Verfahrens zu finden sein. —

Es waren in dieser Hinsicht folgende Vorschläge gemacht worden:

„1. Von den 17 Stimmen in der Bundesversammlung ebensoviele Justizmänner im voraus wählen zu lassen, aus welchen dann im Falle eines Rechtsstreites einige von den Parteien zu Schiedesrichtern ernannt würden, um die Austrägal-Instanz bilden.

Wenn hierbei von einer Seite der Vortheil einer Auswahl der tüchtigsten und zur Entscheidung illustrer Rechtsstreitigkeiten fähigsten Rechtsgelehrten sich nicht verkennen läßt, so ist doch von der andren Seite nicht unbemerkt geblieben, daß damit eine sehr geringe Annäherung an die Permanenz erreicht, und für die Ordnung des Verfahrens durch sehr bestimmte Vorschriften zu sorgen sein würde, wenn nicht in der Praxis große Schwierigkeiten entstehen sollen.

2. Eine permanente Commission von Rechtsgelehrten am Sitze der Bundesversammlung zur Instruction des Prozesses anzuordnen und die Acten an einen von den Parteien gewählten obersten Gerichtshof in den Bundesstaaten zum rechtlichen Erkenntniß abgeben zu lassen. Es wird bei diesem Vorschlage dafür gehalten, daß es genügen würde, eine solche beständige Austrägal-Commission mit 3 oder allenfalls 5 ausgezeichneten Rechtsgelehrten zu besitzen, welche zunächst den Beruf hätten, die, nach vergeblich versuchter Güte, zum Austrägal-Verfahren verwiesenen Rechtsstreitigkeiten in allen Theilen der gerichtlichen Handlungen, bis sie zur Entscheidung reif sind, im Namen der Bundesversammlung zu leiten, welche aber auch außerdem dieser Versamm-

lung zur Vorbereitung und Erleichterung des Vermittlungsgeschäftes und in Fällen, wo sonst bei den Verhandlungen der Bundesversammlung Rechtsfragen vorkommen, nützliche Dienste leisten könnten. Man erwartet von dieser Einrichtung den wesentlichen Vortheil, daß in dem rechtlichen Verfahren Festigkeit und Gleichförmigkeit erhalten würde, ob man gleich nicht verkennt, daß eine wahre Permanenz der Instanz d. h. der Behörde die das Erkenntniß abgegeben hat, dadurch nicht erreicht werden könne.

Uebrigens ist bei diesem Vorschlage vorausgesetzt, daß die Wahl des als Austrägal-Instanz eintretenden obersten Gerichtshofes und was sonst dabei weiter zu beobachten wäre, im Wesentlichen nach den Bestimmungen sich zu richten haben werde, welche in dem Bundesbeschlusse vom 11. Juni 1817 enthalten sind; und zu deren Ergänzung die Bundesversammlung mit den nöthigen Anweisungen zu versehen wäre.

Der dritte Ausschuß giebt nun unter den vorliegenden Umständen, der weiteren Verhandlung des verehrlichen Plenum anheim, in wie fern eine Vereinigung zur Errichtung einer wirklichen permanenten Instanz noch zu erreichen, oder ob einer der dargelegten Vorschläge anzunehmen sein dürfte.

Könnte indessen über eine neue und bleibende zweckmäßige Einrichtung die gewünschte Vereinbarung jetzt nicht bewirkt werden, so würde es sich ohne Zweifel von selbst verstehen, daß einstweilen die von der Bundesversammlung getroffene Einrichtung beizubehalten ist. Sie hat wenigstens den Vortheil, daß sie immer eine bereits organisirte Gerichtsbehörde zur schiedsrichterlichen Entscheidung darbietet und ein — zwar nach den verschiedenen Gerichtshöfen verschiedenartiges, jedoch allezeit gesetzlich geordnetes Verfahren sichert.

In dem hier vorausgesetzten Falle dürfte, nach der Ansicht des dritten Ausschusses wohl nichts anderes übrig bleiben als

1. wegen einer permanenten Instanz zur Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde, blos Bezug auf die Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung zu nehmen,

2. die provisorische Beibehaltung der in dem Beschluß der Bundesversammlung vom 16. Juni 1817 aufgestellten Austrägal-Einrichtung auszusprechen und

3. dasjenige, was zur Ergänzung derselben erforderlich ist, festzusetzen, und sie dadurch der Idee einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz näher zu bringen. Der Ausschuß erlaubt sich in dieser Hinsicht einige Anträge, welche er hiermit der Prüfung des verehrlichen Plenum übergiebt.

Er fügt noch die Bemerkung hinzu, daß

1. die vorgeschlagenen Sätze größtentheils Fragen bezielen, welche die Bundesversammlung zur Instruktions-Einholung und Entscheidung ausgestellt hat, welche also immer auf die eine oder andere Art erledigt werden müssen,

2. einige bei der Bundesversammlung vorgekommenen Gegenstände zu berühren für überflüssig erachtet worden ist, da sie, nach richtigen Grundsätzen nicht wohl zweifelhaft sein dürften."

Die vorgeschlagenen Sätze waren nun folgende:

Anträge des dritten Ausschusses die Errichtung einer permanenten Instanz betreffend.

Satz 1.

Da die Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde nach allen seinen verschiedenen Beziehungen, der Bundesversammlung durch die Feststellung ihrer Competenz übertragen und anvertraut ist, so liegt derselben insonderheit ob, zur Verhütung und Abstellung gewaltsamer Handlungen eines Bundesstaatsgliedes der anderen und thätlichen Störungen des Besitzstandes, sowie aller bundesvertragswidrigen Selbsthülfe überhaupt unmittelbar einzuschreiten und sofort durch provisorische Verfügung der Gewalt zu steuern, den Besitzstand herzustellen und unersetzlichem Schaden vorzubeugen. Es kann jedoch hierdurch der künftigen richterlichen Entscheidung sowohl über den ordentlichen Besitzstand, als über den Rechtsstand in keiner Weise vorgegriffen werden.

Satz 2.

Die richterliche Entscheidung aller Streitigkeiten der Bundes-

glieder unter einander, die ihrem Gegenstande nach auf einem Rechtsverhältnisse beruhen, ist von der Bundesversammlung, wenn ihre vorgängige Vermittelung ohne Erfolg gewesen ist, durch eine Austrägal-Instanz zu bewirken.

Satz 3.

Es steht den Bundesgliedern frei, für alle oder einzelne Streitigkeiten unter sich, wegen der Art und der Form der Austräge oder Compromisse Vereinbarungen zu treffen. Frühere Familien- und Vertrags-Austräge werden durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben.

Satz 4.

In allen Streitfällen, für welche dergleichen Austräge nicht bestehen, ist die Austrägal-Instanz nach den in dem Bundestagsbeschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Bestimmungen aufzustellen. Jedoch wird diese Errichtung nur vorläufig und bis zu einer anderweitigen Uebereinkunft der Bundesglieder beibehalten.

Satz 5.

Wenn, nach Anleitung des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817 der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder Landesregierung zu. Diese wird jedoch auf Ansuchen der ersteren, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen überlassen.

Satz 6.

Zu einem Rechtsstreit unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur etwa zugelassen oder aufgefordert werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse denselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkannt. Auch eine Wiederklage findet nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte Statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

Satz 7.

Insofern keine besondere Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach denjenigen Rechtsquellen zu er- erkennen, welche in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidarisch angewendet worden sind.

Satz 8.

Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

Ueber den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinschaftlichen Grundsätzen erkennen, bei deren Ermäßigung jedoch die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen.

Satz 9.

Die Austrägalerkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Umstände und Beweismittel zuläßig. Sie muß aber innerhalb 4 Jahren, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Satz 10.

Ueber die Zuläßigkeit der Restitution, und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Beweismittel hat derjenige Gerichtshof zu erkennen, welcher die frühere Entscheidung in der Sache gefaßt hat.

Satz 11.

Zur Ableistung des Restitutionseides wird das Bundesglied, welches die Restitution nachsucht, denjenigen Beamten bei dem Austrägalgericht stellen, welcher diese Rechtssache bearbeitet hat. Sind Mehrere dabei gebraucht worden, so soll dem anderen Theile freistehen, den zu benennen, welcher den Restitutionseid abzuhalten hat.

Satz 12

Die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, insofern derselben nicht sofort oder nicht vollständig nachgelebt wird, ge-

schieht von der Bundesversammlung nach Vorschrift der Bundes-Executionsordnung. Eben dieses soll in Ansehung der im Bunde von gewillkürten Austrägen oder Schiedsrichtern nach Satz 3 erfolgen und von den streitenden Theilen anerkannten Entscheidungen auf Anrufen der Betheiligten Statt finden. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern, so steht diese dem Austrägalgericht zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat.

Zum ersten Satz wird bemerkt:

Dieser Satz wiederholt zwar im Wesentlichen das, was in der Bundesversammlung bereits bestimmt ist. Der Ausschuß hat aber geglaubt, daß es zweckmäßig sei, ihn vorauszuschicken, eines Theils um die wegen Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde schon getroffene Vorsorge, aus den oben angeführten Gründen bemerklich zu machen, andren Theils, um in allgemeinen Umrissen anzudeuten, wie die Bundesversammlung für diesen Zweck thätig sein kann und soll. Bei der Hauptredaction dürfte vielleicht dieser Satz in der Verbindung des Ganzen eine andere Stellung erhalten.

Zum zweiten Satz:

Bei diesem Satze sind einige in der Bundesversammlung vorgekommenen Fragen von dem Ausschusse in Erwägung gezogen worden, worüber er jedoch eine Bestimmung zu veranlassen, nicht für nöthig befunden hat. — So ist die Frage aufgeworfen worden: in wie fern die Regierung eines Bundesstaates ihre Unterthanen gegen die Regierung eines anderen Bundesstaates dergestalt vertreten könne, daß die Sache zur Vermittelung der Bundesversammlung und endlich zur Austrägal-Entscheidung gebracht werden müsse. Es ist indessen klar, daß nur die Pflicht der Beschützung, welche jede Regierung gegen ihre Unterthanen zu erfüllen hat, oder eine aus den Folgen ihrer eigenen Regierungshandlungen entspringende Verpflichtung, ein solches Recht der Vertretung begründen kann. Auch ist in einigen Abstimmungen in der Bundesversammlung erinnert worden, daß die Vorschrift des 11. Artikels der Bundesacte wegen Erledigung der Streitig-

keiten unten den Bundesgliedern auf den Fall nicht anwendbar sei, wenn unter Bundesgliedern wegen Besitzungen, welcher der Hoheit eines Bundesstaates unterworfen sind, Streit entsteht, und daß dies ausdrücklich zu erklären wäre.

Allein da Besitzungen dieser Art unstreitig unter der Gerichtsbarkeit des Landes stehen, in welchem sie belegen sind, so kann ohnehin kein Recht, welches in Beziehung auf sie in Anspruch genommen wird, von irgend einer Behörde wirksam verfolgt werden, als von den competenten Landesgerichten und es ist also auch darüber eine ausdrückliche Erklärung nicht für nothwendig gehalten worden.

Zum dritten Satz.

Der Ausschuß hat es für zweckmäßig gehalten, das, auch in dem Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817 schon ausdrücklich, als sich von selbst verstehend, anerkannte Recht der Bundesglieder, durch Compromiß oder durch besondere für alle künftige, oder für einzelne Streitfälle verabredete Austräge entscheiden zu lassen, in dem dritten Satze um so mehr den Bundesgliedern förmlich vorzubehalten, als die Worte des 11. Artikels der Bundesacte doch so allgemein die Streitigkeiten der Bundesglieder an die Bundes-Austrägel-Instanz verweist, daß es wenigstens nicht als überflüssig anzusehen sein dürfte, wenn einem möglichen Mißverständnisse durch eine deutliche positive Bestimmung vorgebeugt wird.

Der von älteren Zeiten herrührenden vertragsmäßigen oder hausgesetzlichen Austräge glaubte der Ausschuß wenigstens in der Art gedenken zu müssen, daß überdie Gültigkeit ihrer Fortdauer nicht entschieden, dieselbe aber auch von der Einführung der Bundes-Austräge nicht abhängig gemacht wird.

Zum siebenten Satz:

Ueber die Entscheidungsnormen, welche bei der Austrägal-Instanz zu befolgen sein werden, sind verschiedene Zweifel geäußert worden. Dem Ausschusse hat es geschienen, daß einem Gerichtshofe, auf den in Streitigkeiten unter Bundesgliedern die Wahl fallen kann, hierüber keine ausdrückliche Vorschrift zu geben nöthig sei, daß daher im allgemeinen schon die im Bundestagsbeschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltene Bestimmung genügen

werde, daß es indessen doch von Nutzen sein könnte, die Austrägalgerichte in Ansehung der subsidiarischen Rechtsquellen auf die Praxis der ehemaligen Rechtsgerichte zu verweisen, welche mit Streitigkeiten dieser Art sich so häufig zu beschäftigen und bei welchen sich auch in dieser Hinsicht feste Grundsätze gebildet hatten. Nach diesen Ansichten ist der siebente Satz gefaßt worden.

In der 19. Conferenz stellte Metternich die Anträge des 3. Ausschusses, die Errichtung einer permanenten Austrägal-Instanz betreffend, nochmals zur Berathung und schlug vor, sich nun über den Grundsatz zu erklären, hingegen die Bemerkung über die einzelnen Anträge an den Competenzausschuß abzugeben, damit dieser sie im Zusammenhange mit seiner eignen Arbeit in Erwägung ziehen, und, gemeinschaftlich mit dem 3. Ausschusse, einen anderweiten Vertrag darüber erstatten könne.

Nachdem dieser Vorschlag angenommen worden, äußerte sich Fürst v. Metternich über die Frage dahin, daß der k. k. Hof allerdings eine permanente Austrägal-Instanz der bisher provisorisch aufgestellten wandelbaren vorgezogen haben würde, in der Ueberzeugung, daß der Vorschrift der Bundesacte, welche eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz fordere, ohne Permanenz derselben nicht füglich Genüge zu leisten sei, und daß sich nun von einer permanenten Gerichtsbehörde ein gleichförmiger consequenter Gang der Verhandlungan und Entscheidungen, sowie die allmählige Bildung einer festen Bundes-Jurisprudenz, und wesentliche Vortheile für den Rechtszustand im Bunde überhaupt erwarten ließen. Da indessen eine Vereinigung über diese Form für jetzt nicht zu hoffen sei, so müsse man sich k. k. österreichischen Seits wenigstens bestimmt vorbehalten, daß die Einführung einer permanenten Instanz durch die gegenwärtigen Anordnungen nicht ein für alle Mal ausgeschlossen, die Frage für die Zukunft nicht abgeurtheilt sei, und unter dieser Voraussetzung würde man der einstweiligen Aufrechthaltung der an und für sich schon provisorisch gestellten Bundesbeschlüsse vom 16. Juni 1817 beitreten können.

Auf demnächst gehaltene Anfrage erklärten sich die übrigen Conferenzmitglieder über die Hauptfrage in folgender Art.

Der preuß. Minister Graf v. Bernstorff sagte, daß, wiewohl die Anträge des Ausschusses mit den von preußischer Seite dargelegten, auf eine rein schiedsrichterliche Instanz gehenden Ansicht nicht ganz übereinstimmten, sein Hof denselben doch um so eher beitreten könne, als die Möglichkeit einer in der Folge anders zu ordnenden Austrägal-Instanz dadurch nicht ausgeschlossen werde; er wolle sich daher auch alle Bemerkung über die Unzuträglichkeit, welche mit dem Vorschlage, die Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander dem Erkenntniß des in jedem einzelnen Falle zu wählenden Gerichtshofes zu unterwerfen, in vieler Hinsicht verbunden sein dürften,' enthalten, übrigens aber seine Erinnerungen in Hinsicht der Fassung der vorzuschlagenden Sätze bei dem Ausschuß Berathungen zur Sprache bringen.

Die königl. sächs. Bevollmächtigten erklärten sich mit den Anträgen des Ausschusses unter Vorbehalt der denselben mitzutheilenden Bemerkungen über die einzelnen Sätze ganz einverstanden.

Der kurhess. Bevollmächtigte trat diesen Anträgen ebenfalls bei, ohne jedoch auf eine künftig anzuordnende permanente Instanz Verzicht zu leisten.

Der dän.-hollstein. Bevollmächtigte stimmte in einem an den Competenz-Ausschuß abgegebenen schriftlichen Votum für die in Antrag gebrachte einstweilige Beibehaltung der durch den Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817 angenommenen provisorischen Austrägal-Einrichtung, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt einer künftig zu beschließenden, von der königl. dänischen Regierung als sehr wünschenswerth betrachteten Aufstellung einer wirklich permanenten, wohlgeordneten Austrägal-Instanz.

Die baier. Bevollmächtigten erklären sich im Wesentlichen mit den Anträgen des 3. Ausschusses einverstanden und wollten ihre Bemerkungen über die einzelnen Punkte dem Competenzausschusse zustellen. Sie hätten übrigens gewünscht, daß man sich im Vortrage nicht auf die bisherige Erfahrung bezogen

hätte, um dadurch zu beweisen, daß eine nach den vormaligen Begriffen geordnete Austrägal-Instanz nicht in allen Fällen hinreiche, indem durch die bisherige Erfahrung noch nicht erwiesen sei, daß diese alte deutsche Institution, wenn sie wohl geordnet würde, nicht genügen sollte. Man dürfe dies umsomehr erwarten, als bei den größtentheils purificirten Territorial-Verhältnissen künftig weniger und minder verwickelte Streitigkeiten, als in der ehemaligen deutschen Reichverfassung vorkommen würden. Man habe demnach alle Ursache, diese Institution so lange beizuhalten, als die Unzulänglichkeit derselben nicht durch überzeugende Erfahrungen dargethan sein würde, zunächst da dieselbe einem völkerrechtlichen Verein selbstständiger unabhängiger Staaten am meisten entspreche, und aus diesem Grunde in den Art. 11 der Bundesacte, in dem aus der ehemaligen Reichsverfassung hergenommenen Sinne bestätigt worden sei.

Die hannöv. Bevollmächtigten stimmen den von dem Fürsten v. Metternich mitgetheilten Ansichten in der Hauptsache bei, machten aber in einem dem Competenz-Ausschusse zugestellten Votum darauf aufmerksam, daß die Mängel der jetzigen provisorischen Einrichtung in der Folge besonders fühlbar werden dürften, wenn juristische Kenntnisse bei der Bundesversammlung seltener werden, die des deutschen Privat-Fürsten-Rechts sich immer mehr und mehr verlieren sollten, und früher oder später vielleicht das Bedürfniß einträte, eigene Justiz-Consulenten beim Bundestage anzustellen.

Der mecklenb. Bevollmächtigte entwickelte in einer zu Protocoll gegebenen Erklärung die Gründe, welche seine Höfe für die Bestellung einer permanenten Instanz im Bunde bestimmten, und trat der einstweiligen Beibehaltung der bisherigen provisorischen Einrichtung der Austrägal-Instanz nur unter der Voraussetzung bei, daß der Bundesversammlung die weitere Berathung und Verhandlung dieses Gegenstandes aus dem von ihr angegebenen Gesichtspunkte zur Pflicht gemacht werde.

Der Bevollmächtigte der großh. und herzogl. sächsischen Höfe

gab unter den obwaltenden Umständen, und obgleich der Wunsch dieser Höfe auf eine permanente Instanz gerichtet sei, seine Zustimmung zu den Anträgen des 3. Ausschusses und begleitete solche in einer zu dem Ende eingegebenen Erklärung mit einigen die Gerechtigkeitspflege in Deutschland betreffenden allgemeinen Bemerkungen.

Die badischen Bevollmächtigten erklärten sich für eine permanente Instanz, schlossen sich jedoch den Anträgen des Ausschusses, da selbige künftigen anderweitigen Anordnungen nicht im Wege ständen, an. Der württembergische Bevollmächtigte trat dem Votum des baierischen, und der niederländische dem des preußischen Bevollmächtigten bei. Darmstadt erklärte sich gegen eine permanente Instanz und für die Anträge des Ausschusses; Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg traten Oesterreich bei, behielten sich aber einige Bemerkungen vor, ebenso Nassau; die freien Städte endlich stimmten mit Mecklenburg.

Hiermit war nun die Hauptfrage über die Austrägal-Instanz vorläufig geschlossen und der Redactions-Commission die Zusammenstellung resp. Einordnung überwiesen.

Soweit waren bis zur 18. Conferenz (4. Febr. 1820) die Arbeiten des Congresses gediehen, als Fürst Metternich das Wort nahm und den allgemeinen Standpunkt der Verhandlungen in das Auge faßte. Er erklärte, daß das Geschäft glücklicher Weise soweit vorgerückt sei, als man es irgend wünschen, und bei Festsetzung der Berathungspunkte in Carlsbad kaum hätte wünschen gekonnt. Die hauptsächlichsten Anträge der Ausschüsse lägen vor, die übrigen wären ihrer Beendigung nahe. Der Zweck der Versammlung sei aufs gedeihlichste erreicht. Jetzt dürfte es daher an der Zeit sein, die Beendigung des Geschäfts einzuleiten, zumal da der Zeitpunkt der Wiedereröffnung der Bundesversammlung herannahe. Es komme zu dem Ende vor Allem darauf an, einmal, daß die Conferenzmitglieder, als wozu der Fürst sie dringend einlade, ihre etwaigen Finalbemerkungen über die bis

jetzt verhandelten Gegenstände baldmöglichst sammeln und entweder bei den bei den einzelnen concurrirenden Ausschüssen, oder im Plenum übergeben möchten, dann aber, daß man sich über die dem gesammten Geschäfte zu gebende definitive Form vereinige. In Bezug auf diese gebe es zwei Wege, nämlich, entweder die angenommenen Sätze als entschiedene Normen auszusprechen oder solche der Bundesversammlung zu nochmaliger Berathung mitzutheilen. Letzteres möchte jedoch eben so überflüssig als unangemessen sein; denn es könne wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die in Wien vereinigten Regierungen, ohne der Competenz der Bundesversammlung zunahe zu treten, ebenso berufen und berechtigt seien, den Bund auszubilden und zu befestigen, als sie im Jahre 1815 die Bundesacte selbst abzuschließen befugt gewesen. Da hierüber jedoch ein bestimmter Entschluß gefaßt werden müsse, so würde die Versammlung sich jetzt zu erklären haben, ob die provisorisch genehmigten Sätze als feste Bestimmungen ausgesprochen werden oder als Instructionen an den Bundestag gelangen sollten.

Der Fürst von Metternich eröffnete zugleich, daß nach der Ansicht Sr. M. des Kaisers allerdings der zweckmäßigste Gang sein würde, die in Wien beschlossenen Sätze als Grundgesetze des Bundes in Form einer Uebereinkunft unter den sämmtlichen deutschen Regierungen, in einem Supplementaract zur Bundesacte zusammen zu fassen, und mit einer kurzen Erklärung der Motive dieses Verfahrens unter Bezugnahme auf den 10. Artikel der Bundesacte zur förmlichen Bekanntmachung an den Bundestag zu bringen. Hierbei müßten die Gegenstände, welche in die gedachte Supplementaracte aufzunehmen wären, von andern jetzt verhandelten, die nicht zu den Grundgesetzen gehörten, unterschieden werden. Zu der ersten Abtheilung würden zu rechnen sein, 1. die Competenzbestimmung des Bundestags, 2. die Stimmenmehrheit, 3. die Austrägal-Instanz, 4. die Executions-Ordnung, 5. die politisch-militärischen Fragen, 6. die Auslegung des 13. Artikels und 7. was etwa noch in Aussehung des 14. Artikels beschlossen werden möchte. — Dagegen gehörten: 1. die Frage

wegen der Bundesfestungen, 2. wegen der Contingentstellung, 3 wegen des Handels und verschiedener Reglementarfragen für die Bundesversammlung selbst, in die Classe derer, worüber blos gleichmäßige Instructionen an die Bundestagsgesandten zur weiteren Verhandlung der Sache bei der Bundesversammlung selbst zu erlassen sein würden.

Der preußische Minister Graf v. Bernstorff erklärte die vollkommenste Beistimmung der preuß. Bevollmächtigten zu den gesammten Vorschlägen des Fürsten Metternich und ebenso traten alle übrigen Stimmen den österreichischen Vorschlägen bei. Darauf wurde eine Redactions-Commission erwählt, welche die einzelnen Anträge des Ausschusses zu einem Ganzen vereinigen sollte.

In der 19. Sitzung wurde die von dem vereinten 1. und 2. Ausschusse vorgelegte neue Redaction der die Stimmenmehrheit betreffenden Sätze Artikelweise verlesen und zur Berathung gezogen.

Bei Art. 1 ward von dem hannöv. Bevollmächtigten bemerkt, daß in den Worten „nach vorgängiger Berathung", insofern sie auf das Plenum bezogen werden könnten, ein anscheinender Widerspruch liege, indem, wie auch der Artikel 3 besonders anführe, nie eine Erörterung noch Berathung Statt finde. Es ward beschlossen, vermöge einer leichten Abänderung „nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung" die Stelle so zu fassen, daß nicht die „Berathung" sondern nur die „Abstimmung" sich auf das Plenum beziehe.

Auf die bei Art. 4 von den k. sächsischen Bevollmächtigten beigebrachte Erinnerung, daß hier die jura singulorum nicht mit aufgeführt wären, erklärte der Graf v. Bernstorff, daß nach der Ansicht des Ausschusses über jura singulorum ein Beschluß durch Stimmenmehrheit überhaupt nicht denkbar sei, und es daher rathsam geschienen habe, diesem Gegenstand einen eignen Artikel nämlich dem 6. der vorliegenden Anträge zu widmen.

Ferner wurde bei Nr. 2 des 4. Art. von den hannov. Be-

vollmächtigten die Bemerkung gemacht, daß die Definition der organischen Bundeseinrichtungen zu großen Mißdeutungen führen könnte. Von Seiten des Ausschusses wurde durch Graf von Bernstorff und Baron von Zentner hierauf erwidert die Lösung dieses Bedenkens sei im folgenden fünften Artikel versucht; indessen könne man sich eine gedrängtere Fassung wohl gefallen lassen. — Nach weiterer Besprechung ward endlich beliebt, die ausführliche Definition aufzugeben und an deren Stelle bloß zu setzen: „Organische Bundeseinrichtungen, nämlich Mittel und Anstalten zur Erreichung der Bundeszwecke."

Bei Nr. 4 des 4. Satzes wünschte der Fürst v. Metternich, daß den Worten, „außer den Bundeszwecken" noch beigefügt würde, „außer den bestimmt ausgesprochenen Bundeszwecken".

Bei eben dem Satze bemerkte der Präsident v. Berg, daß die von gemeinnützigen Anordnungen gegebene Definition leicht zu der Voraussetzung führen könne, als ob solche gemeinnützige Anordnungen, welche sich nicht den organischen Einrichtungen nähern, oder unter den 32. Artikel der Competenzbestimmung nicht begriffen seien, durch Stimmenmehrheit entschieden werden könnten. Man erwiderte hierauf von Seiten des Ausschusses, daß gerade dieser Punkt, da die Bundesacte sich in Ansehung desselben dunkel ausgedrückt habe, einer näheren Bestimmung zu bedürfen geschienen, und daß man diesem Bedürfnisse durch die Definition so gut als möglich abzuhelfen gesucht hätte.

Bei Artikel 5 wurde anstatt „ausfällt" — „ausgefallen ist" zu setzen beliebt.

Auf die Bemerkung zum 6. Art., daß die Worte, welche von „Leistungen einzelner Bundesglieder" handeln, keinen ganz richtigen Sinn gewährten, weil Leistungen, die nicht allgemein seien, auch nicht durch Bundesbeschlüsse aufgelegt werden könnten, ward beliebt, diese Worte wegzulassen, und bloß den zweiten Theil des Artikels beizubehalten, sodaß es heißen sollte: „In Fällen, wo die Bundesglieder u. s. f."

Nach diesen Berichtigungen wurde die Redaktion der Artikel

über die Stimmenmehr als vorläufig genehmigt, zum Behuf der Schlußredaction zu den Acten niedergelegt.

Wir haben oben (S. 390) gesehen, welchen Standpunkt Metternich beim Beginn der Conferenzen einnahm. Jetzt, wo es nun galt, die ziemlich zur Reife gediehenen Arbeiten in diejenige Form zu bringen, in welcher sie als neue oder ergänzende Grundgesetze für den deutschen Bund ins Leben treten sollten, Metternich seine veränderte Ansicht in der 18. Sitzung abgegeben hatte, da trat mit einem Male ein unerwarteter Widerspruch von Seiten Württembergs hervor. Wie schon zu Carlsbad der König von Württemberg eine unumwundene Opposition machte, so ebenfalls jetzt und zwar in noch entschiedener Form. Wir lassen die betreffenden Actenstücke, wie sie der Conferenz vorgelegt wurden, hier folgen. In der zwanzigsten Sitzung (29. März) gab der württembergische Bevollmächtigte Graf v. Mandelslohe eine Erklärung zu Protokoll, welche er zuvor dem österreichischen Hofe mitzutheilen beordnet war.

Abstimmung der württemb. Bevollmächtigten über die den Resultaten der Wiener Conferenz zu gebende Form.

Ich habe nicht ermangelt, meinen höchsten Hof von denjenigen Vorschlägen in ungesäumte Kenntniß zu setzen, welche der Herr Fürst von Metternich Durchl. in der 18. Sitzung über die den Resultaten der hiesigen Berathung zu gebende Form zu geben sich veranlaßt gefunden habe.

In Gemäßheit der mir hier auf zugegangenen Instruction soll ich das aufrichtige Bedauern meines allerhöchsten Hofes auszudrücken die Ehre haben, jenen Anträgen nicht beitreten zu können.

Wenn die unzweideutigen Beweise, welcher derselben seit dem Entstehen des Bundes von deren Eifer gegeben hat, die Pflichten, welche dieser auferlegt, in ihrem weitesten Umfang zu erfüllen, es könnten bezweifeln lassen, daß nur seine Absicht von diesen Pflichten jene Weigerung veranlaßt, so würden folgende Gründe zu ihrer Rechtfertigung hinreichen.

1. Als k. k. österreich. Seits in der 23. Carlsbader Sitzung

der gegenwärtige Zusammentritt zuerst in Antrag gebracht war, erklärte der Herr Fürst v. Metternich Durchl. schon:

daß der Zweck desselben nur sein könne, sich möglichst zu verständigen und einzuverstehen zur Bewirkung übereinstimmender Instructionen über mehrere zu treffende Bestimmungen und Einrichtungen im Bunde 2c.

In völliger Uebereinstimmung mit diesem Antrage und unter ausdrücklicher Beziehung auf denselben bezeichnet der Vortrag des Herrn Fürsten in der ersten hiesigen Sitzung eine gemeinschaftliche Berathung über wichtige Bundesangelegenheiten als den Zweck unserer Zusammenkunft und erklärte ausdrücklich:

daß diese Versammlung kein Congreß sei und keine Beschlüsse zu fassen habe. Ob der Widerspruch, in welchem sich die deutschen Höfe mit diesen allgemein angenommenen Vorbedingungen setzen würden, wenn sie nur einen Theil ihrer hier getroffenen Verabredungen mit Umgehung der Bundesversammlung zu Supplementarartikeln der Bundesacte gestalteten und die Resultate unserer Arbeiten an die des Wiener Congresses anknüpfen, den hiesigen Conferenzen doch einen ähnlichen Character beilegten, ob, sage ich, dieser Widerspruch durch eine unbedeutende und bei Gegenständen von so bleibender Wichtigkeit unwesentliche Zeitersparniß compensirt wird, scheint meinem höchsten Hof mehr als zweifelhaft. Nicht zu gedenken

2. daß alle Vollmachten der hier anwesenden Herren Bevollmächtigten, namentlich des Herrn Fürsten, so wie die meinige nur auf Vorbereitungen der Verhandlungen am Bundestage und Vereinigung über die den Bundestagsgesandten zu gebenden Instructionen ausgestellt sind und daß die beabsichtigte Zeitersparniß durch die Nothwendigkeit neuer Vollmachten zur Fassung förmlicher Beschlüsse und Zusätze zur Bundesacte einzuholen, leicht wieder verloren gehen könnte.

3. Nachdem die meisten hier behandelten Gegenstände theils in engeren Sitzungen der Bundesversammlung, theils in Bezug der Sitzung vom 20. Septbr. 1819 berathen und zur Beschluß-

nahme nach den Ferien ausdrücklich durch öffentlich bekannt gewordene Bundestagsbeschlüsse ausgesetzt worden sind, so würde eine Abweichung von dieser so bestimmt ausgesprochenen und von allen Bundesgliedern genehmigten Form mit der Würde der Bundesversammlung nur durch solche außerordentliche und dringende Ereignisse in Uebereinstimmung gesetzt werden könne, welche nach der Ansicht meines höchsten Hofes nicht vorliegen.

Schon die provisorische Geschäftsordnung spricht unter Nr. II. aus:

> daß Gegenstände über deren Berathung und Beschlußnahme der Bundesacte bereits Vorschriften ertheilt, bei der Eröffnung der Bundesversammlung als an dieselbe gelangt zu betrachten sind

und ganz übereinstimmend hiermit hatte sich auch der erste Präsidialvortrag in der 2. Sitzung 1816 geäußert.

Sollten Beschlüsse, welche auf so bestimmten Grundlagen beruhen, aufgehoben werden, oder auch nur ohne Erfolg bleiben können, ohne der Bundesversammlung in der öffentlichen Meinung wehe zu thun?

Zu diesen formellen Absichten gesellen sich aber auch mehrere andere wesentlichere. Es rechtfertigen nämlich

4. die Art. 4, 6 u. 10 der Bundesacte einen Zweifel darüber, ob die Bundesglieder zu Beschlüssen über die Bundesangelegenheiten eines andern Organs als der Bundesversammlung und namentlich zu Beschlüssen,

bei welchen es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, ankommt, eines andern Organs als des Plenums der Bundesversammlung bedienen können, ohne sich eine Abweichung von der Bundesacte zu erlauben, über deren Heilighaltung gewiß nur Eine Meinung herrschen könne.

Ließen sich diese Zweifel aber durch die vom Herrn Fürsten v. Metternich Durchl. angeführten Gründe ganz beseitigen, so würden meines gnädigsten Herrn Majestät

5. doch in der Nothwendigkeit nur ein Einziges Organ an-

zuerkennen, durch welches der Bund seinen Willen ausspricht und seine Thätigkeit ausübt, eine um so dringendere Aufforderung finden, in keiner andern Publicationsform der hiesigen Verbindungen zu willigen, als in die durch Beschlüsse der Bundesversammlung, da es in Zukunft für das Wohl und die Erhaltung des Bundes bedenkliche Consequenzen haben könnte, wenn für die Zulässigkeit

Bundesangelegenheiten irgend einer Art der ausübenden Function der Bundesversammlung zu entziehen,

ein Präjudiz gegeben würde.

6. Der letzte Rechtfertigungsgrund, welchen ich auszuführen habe, schöpft mein höchster Hof aus der Betrachtung, daß wenn die hier übereingekommenen Zusätze und Erläuterungen der Bundesacte nicht auf die durch die Bundesacte selbst vorgezeichnete Weise ins Leben treten, sondern durch einen außerordentlichen Congreß abgefaßt, als Supplementartikel aber einen Bestandtheil der Congreßacte bildenden Bundesacte, jener so gut wie dieser eingereiht würden, solches abseiten derjenigen Mächte, welche die Congreßacte garantirt haben, den Anspruch veranlassen könnte, auch diese Zusätze zu garantiren oder wenigstens die Uebereinstimmung derselben mit dem Haupttext zu untersuchen und auf ein mit der Würde und Selbstständigkeit des Bundes nicht vereinbare Weise von seinen innern Angelegenheiten Kenntniß zu nehmen.

Schon in der 18. Sitzung hatte ich die Ehre, diese Consideration der Prüfung dieser hohen Versammlung einer bloß vertraulichen Bemerkung anheimzugeben.

Zu der Befugniß veranlaßt ist ihr wahrer Sinn und Zweck von einigen Mitgliedern mißverstanden und gerade der entgegengesetzte mir untergelegt worden, bin ich von meinem höchsten Hof beauftragt, ihn in seiner ganzen Reinheit und Lauterkeit im Protocolle niederzulegen.

Des Fürsten Metternichs Beantwortung der von den k. württemb. Herrn Bevollmächtigten in der 20. Sitzung abgegebenen Erklärung in Bezug auf die Schlußform der Conferenz-Verhandlungen.

Die in der 20. Sitzung zu Protokoll gegebene Erklärung des k. württemb. Herrn Bevollmächtigten in Bezug auf die bevorstehende Beendigung der in der gegenwärtigen Conferenz behandelten Geschäfte, hat lediglich die Art und Weise, in welcher das Resultat dieser Conferenzen an den Bundestag gelangen soll, zum Gegenstande. Ueber das Materielle der hiesigen Conferenzbeschlüsse war von Seite des k. württemb. Hofes kein Widerspruch zu erwarten, da die sämmtlichen von den Ausschüssen bisher vorgelegten Anträge, von dessen Bevollmächtigten regelmäßig eingesendet, die darauf erfolgten Bemerkungen jedesmal pflichtmäßig erwogen und geprüft, und, wie es in Ansehung aller anderen Höfe der Fall gewesen, mit möglichster Bereitwilligkeit angenommen und benutzt worden sind. Folglich konnten die Bemerkungen des k. württemb. Hofes nur gegen die in der 18. Sitzung in Vorschlag gebrachte, und von den Bevollmächtigten sämmtlicher übrigen Höfe einstimmig genehmigte Form der definitiven Abfassung der Conferenzbeschlüsse gerichtet sein.

Der k. württemb. Hof erklärt, daß er jenem Vorschlage nicht beitreten könne, und unterstützt diese Erklärung mit folgenden Gründen:

1. Die gewünschte Schlußform stehe im Widerspruch mit dem in den Carlsbader Protokollen ausgesprochenen Zweck der hiesigen Conferenzen, sowie mit den bei Eröffnung der letzteren vom k. k. österreichischen Herrn Bevollmächtigten ausdrücklich gegebene Erklärung.

Die erste Bemerkung, welche sich hier darbietet, ist die, daß die Conferenzen zu Wien, durch einen später gefaßten, jedoch von allen Seiten gebilligten Entschluß, einen ganz andern Character erhielten, als man zur Zeit der Carlsbader Berathungen, denselben beilegen zu können geglaubt hatte.

In Carlsbad waren die Minister von neun Höfen vereinigt, deren Zustimmung zu den durch die damalige Lage der Dinge gebotenen dringenden Beschlüssen um so wirksamer und zureichender war, als man sich auf den Vorgang dieser Höfe gestützt, die Einstimmigkeit der gesammten deutschen Regierungen für jene Beschlüsse leicht versichert halten konnte, und wirklich, ehe sie in Frankfurt zum Vortrage kamen, versicherte.

Man hatte beim Schlusse der Carlsbader Verhandlungen noch nichts anderes zur Absicht, als daß die Höfe, deren Minister an jenen Verhandlungen Theil genommen hatten, ihre Bevollmächtigten zu ferneren Berathungen über das Gemeinwohl des Bundes in Wien wieder zusammentreten lassen sollten. Bei weiterem Nachdenken überzeugte man sich jedoch, daß eine abermalige bloß theilweise Vereinigung der Bundesglieder einen ungünstigen Eindruck machen, und daß die Mitwirkung sämmtlicher Bundesstaaten um so nothwendiger sein würde, als durch die Beschlüsse vom 20. September den Bedürfnissen des Augenblicks Genüge geleistet, hingegen eine feste und zweckmäßige Ausbildung des Bundesvereins selbst der anerkannte Hauptgegenstand der bevorstehenden Conferenzen war. Der k. k. österr. Hof, mit der Einleitung dieser neuen Conferenzen beauftragt, nahm es daher über sich, auch diejenigen deutschen Fürsten und Regierungen, die an den Carlsbader Verhandlungen keinen unmittelbaren Theil gehabt hatten, zur Ernennung ihrer Bevollmächtigten einzuladen, und dieser Schritt wurde von sämmtlichen Bundesgenossen mit ungetheiltem Beifall aufgenommen.

Hieraus ergiebt sich, wie groß und wesentlich der Unterschied zwischen den früher zu Carlsbad gehaltenen und den gegenwärtigen Cabinets-Conferenzen sein mußte.

Dort konnten, nach der Natur der Sache, nun vorläufige Besprechungen zum Behufe der am Bundestage einzuleitenden Beschlüsse Statt finden, weil neun Stimmen nicht für die Gesammtheit beschließen könnten. In Wien, wo die Stimmen vollständig vereinigt sind, war kein Grund bei Besprechungen stehen zu bleiben, weil man das unbezweifelte Recht besaß, zu Beschlüssen

zu schreiten. — Denn die Repräsentation aller Stimmen durch unmittelbare Bevollmächtigte der Regierungen ist ebenso gewiß der Bund selbst, als Niemand anstehen würde, ihn in einer persönlichen Zusammenkunft der gesammten Bundesfürsten zu erkennen. Sowie die Beschlüsse von Carlsbad für die Höfe, die Theil daran hatten, bindend waren, so muß das Resultat der hiesigen Verhandlungen, sobald die Kabinete damit einverstanden sind, ohne weitere Berathung oder Bestätigung Gesetz für den Bund werden, und nur die Frage zu entscheiden bleiben, in welcher Form und Gestalt es als Gesetz promulgirt werden soll.

Das k. württemberg. Votum berief sich auf eine mündliche Aeußerung des k. k. Herrn Bevollmächtigten in der ersten hiesigen Sitzung des Inhalts: „daß die Versammlung kein Congreß sei und keine eigentlichen Beschlüsse zu fassen habe."

Der Grund, weshalb man den Namen eines Congresses, der an und für sich dieser Versammlung wohl zustand, zu vermeiden suchte, war die Möglichkeit der Verwechslung des deutschen mit einem europäischen Congreß und aller davon zu besorgenden Mißverständnisse. — Die Bemerkung aber, daß man hier keine eigentlichen Beschlüsse fassen würde, läßt sich unmöglich so deuten, als ob es überhaupt den zu Wien versammelten Regierungen verwehrt sein sollte, Beschlüsse, und zwar für sämmtliche Theilnehmer verbindliche Beschlüsse zu fassen. Die Worte selbst beweisen vielmehr, daß unter eigentlichen Beschlüssen die in den gewöhnlichen Formen erlassenen Bundestagsbeschlüsse gemeint waren; sie beweisen, daß die Absicht, diese Formen bei Seite zu setzen, oder, nach einem nicht glücklich gewählten Ausdrucke der k. württemb. Erklärung „die Bundesversammlung zu umgehen" den hiesigen Conferenzen stets fremd geblieben ist.

Doch, gesetzt auch, es sei zur Zeit der Eröffnung dieser Conferenzen die Absicht der Höfe wirklich nur gewesen, Beschlüsse vorzubereiten, und deren fernere Berathung und Vollendung dem Bundestage zu überlassen, so folgt daraus keineswegs, daß es einer von Souveräns bevollmächtigten Versammlung nicht freigestanden hätte, ihre ursprüngliche Absicht zu erweitern, und dem Minderguten

zu entsagen, wenn ein anerkannt Besseres an dessen Stelle treten konnte. — Allerdings hat sich erst im Laufe der hiesigen Geschäfte die Idee, die wichtigsten Beschlüsse in ein zusammenhängendes Ganze zu ordnen, entwickelt; das Werk ist größer und gediegener geworden, als die Arbeiter selbst es anfänglich erwartet hatten; und es mußte daher nothwendig eine seinem jetzigen Character angemessene Form gewählt werden. — Wenn dies eine Abweichung von früheren Ansichten war, so wird sie hoffentlich bei Keinem, der es mit Deutschland und seiner Bundesverfassung gut meint, den hier versammelten Bevollmächtigten zum Vorwurf gereichen.

2. Der zweite Einwurf der k. württemb. Regierung ist auf die Unzulänglichkeit der Vollmachten gegründet. Dieser Einwurf hat nicht einmal die Thatsache für sich. Denn in der k. k. österreichischen und mehreren anderen Vollmachten ist die Genehmhaltung dessen, was in den Conferenzen verhandelt, **beschlossen** und bewirkt sein wird, verheißen. Wenn aber auch andere Vollmachten in minder bestimmten Worten abgefaßt sein sollten, so würden sie sich, ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust am Schlusse der Verhandlungen durch ausgedehntere ersetzen lassen; und es läßt sich überhaupt wohl nicht denken, daß eine Angelegenheit von so großem Gewicht durch einen so geringfügigen Anstand gehemmt werden könnte.

3. Der k. württemb. Hof ist ferner der Meinung, daß durch den in der 18. Sitzung beschlossenen Gang „der Würde der Bundes-Versammlung zu nahe getreten werden möchte".

Die für diese Meinung aus dem Präsidialvortrage vom Jahre 1816 und aus der provisorischen Geschäftsordnung angeführten Stellen, sind auf einen Fall, wie der gegenwärtige, augenscheinlich nicht anwendbar. Was der Würde des Bundes zuträglich ist, kann der Würde der Bundesversammlung nie widersprechen. Hier ist aber nicht einmal von einem scheinbaren Opfer, welches der Bundesversammlung zugemuthet werden sollte, die Rede. Sie muß vielmehr offenbar selbst an äußerem Ansehen gewinnen

wenn durch genauere Bestimmung ihrer Befugnisse und Obliegenheiten, des Umfanges und der Grenzen ihres Wirkungskreises, der Dunkelheit, die bisher über so mancher für sie wichtigen Frage geschwebt hat, ein Ziel gesetzt wird. — Wie aber dadurch, daß eine solche Bestimmung nach fünfjähriger fruchtloser Erwartung, endlich aus dem Rathe der Bundesregierungen selbst, denen hier doch wohl die erste Stimme gebührt, in vollkommenster Uebereinstimmung mit der Bundesacte hervorgehe, der Bundesversammlung zu nahe getreten werden könnte, läßt sich mit richtigen Vorstellungen von dem Verhältnisse dieser Versammlung und ihren Committenten nicht wohl vereinigen.

4. Die k. württemb. Erklärung stellt als zweifelhaft auf, ob die Bundesglieder berechtigt sind, sich ohne förmliche Abweichung von der Bundesacte zu ihren Beschlüssen über Bundesangelegenheiten eines anderen Organs, als der Bundesversammlung zu bedienen.

Wenngleich in den Worten der Bundesacte die Bestimmung, daß die Bundesversammlung das einzige Organ des Bundes sein soll, nicht liegt, so ergiebt sich doch aus dem ganzen Sinn dieser Urkunde, daß die Bundesversammlung allein berufen ist, dem gemeinsamen Geschäfte des Bundes in ihrem ganzen Umfange vorzustehen. Unmöglich kann aber durch diese Ordnung der Dinge die Gesammtheit der den Bund bildenden Staaten in ihrem obersten unbestreitbaren Rechte dergestalt beschränkt werden, daß sie nicht in einem außerordentlichen Falle und namentlich in einem solchen, wo die Grundgesetzgebung des Bundes selbst der Gegenstand ist, Berathung auf einer höheren Stufe veranstalten dürfte. Denn so groß auch das der Bundesversammlung beigelegte Ansehen sein mag, und für das Wohl des Bundes nothwendig sein muß, so hört sie doch deßhalb nicht auf, in Bezug auf den Verein der Bundesgenossen, in welchem allein die Gesammt-Souveränetät ruht, eine ungeordnete Behörde zu sein. — Die Bundesversammlung ist gleich wie die Bundesacte aus einer durch eigene Bevollmächtigte der souveränen deutschen Fürsten gestifteten freien Uebereinkunft entstanden; und es läßt sich weder

nachweisen und begreifen, wie dieselben Fürsten das Recht verloren haben sollten, durch ähnliche gemeinsame Uebereinkunft die Bundesacte zu erläutern, auszubilden, ihrem ursprünglichem Sinne gemäß zu vervollständigen, und das, was sie auf diesem Wege beschließen, als Supplement ihres Grundvertrages, oder unter jedem anderen, von ihnen gewählten Titel, zur Bekanntmachung in verfassungsmäßigen Formen an die Bundesversammlung gelangen zu lassen.

5. Der k. würt. Hof hegt indessen die fernere Ueberzeugung, daß wenn auch der geäußerte Zweifel gegen die Befugniß der hiesigen Versammlung gehoben würde, nichts desto weniger das von ihr beabsichtigte „Präjudiz, Bundesangelegenheiten irgend einer Art der ausübenden Function der Bundesversammlung zu entziehen, für das Wohl und die Erhaltung des Bundes bedenkliche Folgen haben würde."

Sowie die Besorgniß hier ausgedrückt wird, ist sie selbst ohne scheinbaren Grund, weil kein Mitglied der hiesigen Conferenz je die Absicht zu erkennen gegeben hat, die Resultate der Verhandlungen „der ausübenden Function der Bundesversammlung zu entziehen." Nicht einmal die gesetzgebende Function der Bundesversammlung konnte darunter leiden, wenn man hier, wo es auf Grundbestimmungen und Grundnormen ankam, für zweckmäßiger hielt, den Instructionen der Höfe, ohne welche doch am Bundestag kein Beschluß gefaßt werden kann, anstatt sie einzeln nach Frankfurt zu senden, und dort debattiren zu lassen, nach vorgängiger Kabinetsberathung, gleich von hier aus eine gemeinschaftliche Richtung und eine gemeinschaftlich verabredete äußere Form zu geben. Mit aller dem k. württemb. Hofe schuldigen Achtung, muß es erlaubt sein, zu bemerken, daß die Besorgniß, durch ein solches Verfahren den künftigen Bestand des Bundes zu gefährden, bei keinem andern deutschen Hofe und in keinem der hier versammelten Bevollmächtigten erwacht ist, daß vielmehr alle darin die sicherste Bürgschaft der Aufrechthaltung des Bundes und die ungestörte, regelmäßige, kräftige Wirksamkeit der Bundesversammlung erkannt haben.

Dagegen ist hier der Ort, den Umstand in Anregung zu bringen, der bei dem gegenwärtigen Stande der Frage vielleicht von allen die meiste Rücksicht verdient: daß nämlich, wenn die in der 18. Sitzung vorläufig beschlossene noch heute von 16 der vereinigten Stimmen als allein zulässig erkannte Form wieder aufgegeben werden sollte, das hier so glücklich zu Stande gebrachte Werk ohne allen weiteren Erfolg bleiben müßte.

Es giebt überhaupt nur drei Wege, auf welchen die Resultate der hiesigen Conferenzen an die Bundesversammlung gelangen können.

Der eine, für welchen die k. würt. Regierung geneigt scheint, wäre der einer Instructions-Ertheilung in gewöhnlicher Art, wodurch die Bundesversammlung ermächtigt würde, die sämmtlichen Gegenstände der Wiener Verhandlungen von neuem in Berathung zu nehmen, oder mit anderen Worten, die von ihren souveränen Committenten einstimmig gefaßten Beschlüsse ihrer abermaligen Revision zu unterwerfen. Diese Form hält die überwiegende Mehrheit der Höfe im gegenwärtigen Falle mit der Würde des Bundes für unverträglich, indem sie die vereinten Bundesregierungen, die sich hier unmittelbar ausgesprochen haben, in ein Verhältniß gegen die Bundesversammlung stellen würde, welches allen bisherigen Begriffen widerspräche. Ueberdies sind aber auch Se. Majestät der Kaiser entschlossen, einem solchen Gange nie die Hand zu bieten, vielmehr, ohne die vollkommenste Gewißheit, daß die Berathung von allen Seiten erschöpft und vollendet, und eine unverbrüchliche Uebereinkunft wirklich erreicht ist, im höchsten Namen keinen Antrag an die Bundesversammlung gelangen zu lassen.

Hiernach wäre nun der zweite möglich scheinende Weg, der einen Präsidialproposition am Bundestage unter der ausdrücklichen wechselseitigen Verpflichtung sämmtlicher Bundesglieder, den Präsidialvorschlägen bei der darüber zu eröffnenden Berathung unverweilt und uneingeschränkt beizustimmen. Ob aber gleich Se. k. k. Majestät keinen Anstand nehmen werde, das, was Sie zur Beförderung des gemeinsamen Besten für zuträglich

halten, Ihren Bundesgenossen frei und unbefangen mitzutheilen, so glauben Sie sich doch nicht berufen, als alleiniger Gesetzgeber in Bundessachen zu erscheinen, und die Resultate einer mühsamen, gewissenhaften und wohl überlegten Arbeit, woran sämmtliche Bundesglieder gleichen Theil gehabt haben, dem Bundestag und der deutschen Nation als Ihr ausschließendes Werk vorzulegen. — Mithin werde Se. Majestät auch für diesen Ausweg, der übrigens, wenn irgend eine hier beschlossene Form die Würde der Bundesversammlung verletzen könnte, noch am meisten hierzu geeignet wäre, sich nicht bestimmen können.

Es bleibt also, wenn die hiesigen Beschlüsse überhaupt zur Ausführung kommen sollen, nichts übrig, als die Annahme der dritten, in dem Protokoll vom 4. März ausgesprochenen Form, vermöge welcher jene sämmtlichen Beschlüsse, insofern sie sich auf Erklärung und nähere Bestimmung der Bundesacte beziehen, in einer eignen Acte vollständig zusammengefaßt, von den Höfen ratificirt und mittelst Präsidialvortrags, wozu in diesem Falle des Kaisers Majestät vollkommen bereit sein würde, als die Frucht der gemeinschaftlichen Berathung aller Bundesglieder an den Bundestag zur regelmäßigen Publikation, wie solche selbst bei der Bundesacte Statt gehabt hat, gebracht werden würden.

Wenn man auch dieser Form entsagen sollte, so wäre die hiesige Conferenz durchaus unnütz gewesen, und man müßte vor Deutschland, welches dem Erfolg derselben mit gespannter Erwartung entgegensieht, das demüthigende Geständniß ablegen, daß selbst nach den beharrlichsten Anstrengungen, bei einem unverkennbar vorherrschenden Geiste der Billigkeit und Nachgiebigkeit, nach vielfältigen, wechselseitigen Aufopferungen individueller Ansichten und Wünsche dennoch keine Vereinigung der Bundesregierungen möglich gewesen sei. Wie ein solcher Ausgang auf das Ansehen des Bundes und auf den künftigen Geschäftsgang der Bundesversammlung wirke, welche Folgen für die Ruhe Deutschlands, für die Sicherheit seiner Regenten, vielleicht für das Schicksal aller europäischen Throne und Völker es nach sich ziehen würde, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung und so

läßt sich überdies mit Zuversicht erwarten, daß der k. würt. Hof, er eine so schwere Verantwortung allein zu übernehmen gewiß nicht geneigt sein kann, über diesen Punkt wenigstens die Ansicht seiner Bundesgenossen vollständig theilen werde.

6. Endlich ist noch in der k. würt. Erklärung als ein Grund gegen die Abfassung einer Supplementaracte angeführt, daß diese Form bei den auswärtigen Mächten, welche die Congreßacte garantirt haben, den Anspruch auch von den jetzt beschlossenen Zusätzen zur Bundesacte Kenntniß zu nehmen, veranlassen könnte. Der k. k. Herr Bevollmächtigte hat bereits in der 11. Sitzung, als der k. würt. Herr Bevollmächtigte sich zuerst über diesen Gegenstand äußerte, die Ansicht Sr. Majestät des Kaisers mündlich dargelegt. Mit Vergnügen entnimmt man aus der abgelegten Erklärung des k. würt. Hofes, daß derselbe jede Einmischung fremder Mächte in die hier verhandelten Fragen als unvereinbar mit der Selbstständigkeit und Würde des deutschen Bundes betrachtet. Nichts berechtigt uns jedoch einen Anspruch dieser Art von Seiten irgend eines fremden Hofes entgegen zu sehen. Der deutsche Bund hat, wie jede andere souveräne Macht, die unbestreitbare Befugniß, seine inneren Angelegenheiten nach eigener Ueberzeugung und Convenienz zu ordnen; und die dem Bunde verliehene Garantie der europäischen Mächte kann, wie jede andere, die ein unabhängiger Staat leistet oder annimmt, wie die, welche der Bund seinerseits den übrigen europäischen Mächten darbietet, nur unter diesem nothwendigen Vorbehalt bestehen. — Selbst wenn man jene Garantie auf die Bundesacte insbesondere anwendet, kann sie das Recht der Auslegung und Ausbildung dieses Grundvertrages einbeschränken. Der 10. Art. der Bundesacte berief die Bundesversammlung zur Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen militärischen und inneren Verhältnisse. Unter welchem Vorwande könnte die Vollziehung eines Geschäfts, welches diesen Art. der Bundesversammlung übertragen hatte, nachdem durch diese Erfahrung nun dargethan ist, daß es bei der Bundesversammlung nicht vollzogen werden kann, der Ge-

sammtheit der Bundesglieder selbst streitig gemacht werden kann? Man darf sich ohne Beleidigung für die europäischen Höfe kaum die Voraussetzung erlauben, daß ein so grundloser Anspruch an irgend einen derselben erhoben werden könnte. Wenn aber gegen alles Vermuthen und gegen alle jetzt vorhandene Wahrscheinlichkeit ein solcher Fall dennoch eintreten sollte, so würde es hoffentlich den deutschen Souveränen weder an guten Gründen noch Entschlossenheit mangeln, die Selbstständigkeit und Würde des deutschen Bundes gegen jede unzulässige Forderung zu behaupten. gez. Metternich.

Man kann sich die Sensation vorstellen, als die württembergische Erklärung der Conferenz mitgetheilt wurde. Die bis dahin mühsam geführte Verhandlung schien am Schlusse in Nichts zu zerfallen. Denn sobald die Bundesversammlung die Berathung über die Verhandlungsgegenstände der Conferenz wieder aufnehmen mußte, so war bei den dort befindlichen Persönlichkeiten (Wangenheim, Lepel, Harnier ꝛc.) es keinem Zweifel unterworfen, daß der Ausgang ein ganz anderer würde als in Wien, wo Metternichs directer persönlicher Einfluß in Bernstorff eine so überaus große Stütze fand. Metternich hatte es daher selbst übernommen, den würitembergischen Bedenken und Einwürfen in obiger Beantwortung entgegenzutreten. Leider ist die Correspondenz nach Stuttgart uns nicht zugänglich gewesen; nur die Antwort auf Metternichs Schreiben findet sich in den Conferenzprotocollen. In der 23. Sitzung erfolgte die Erwiderung Metternichs, welcher sich eine weitere Entwickelung der württembergischen Erklärungen anschloß.

Weitere Entwickelung
der von dem k. würtembergischen Bevollmächtigten in
der 20. Sitzung abgegebenen Erklärung.

Die Beantwortung der von dem k. würt. Bevollmächtigten in der 20. Sitzung abgegebene Erklärung in Bezug auf die Schlußformen der Conferenzverhandlungen geht im Wesentlichen von der Vermuthung aus, als ob die Absicht Sr. K. M. darauf

gerichtet gewesen sein könne: „daß die Bundesversammlung ermächtigt würde, die sämmtlichen Gegenstände der Wiener Verhandlung von Neuem in Berathung zu nehmen, oder mit anderen Worten, die von ihren souveränen Committenten einstimmig gefaßten Beschlüsse ihrer abermaligen Revision zu unterwerfen, so daß demnach „die Wiener Conferenzen durchaus unnütz gewesen wären.“

Eine den Absichten Sr. K. M. so ganz fremde Unterstellung konnte nur aus einem gänzlichen Mißverständniß jener Erklärung hervorgehen; dieses wird aber bis auf den letzten Schatten verschwinden, wenn demselben eine gedrängte Hinweisung auf den Gesichtspunkt gegenübergestellt wird, von welchem die Erklärung sowohl als die Theilnahme Sr. K. M. an den Wiener Verhandlungen ausging.

Es werden sich damit zugleich die Gründe, auf welche die diesseitige Ansicht beruht, als solche darstellen, über welche man schon seit dem Beginnen der Wiener Berathungen so allgemein einverstanden war, daß nicht sowohl über diese, als vielmehr einzig und allein über die Bezeichnung, welche daraus gefolgert worden war, ein augenblickliches Mißverständniß entstehen konnte.

Ganz abgesehen von der zu Carlsbad über die Wiener Vorberathungen genommenen Abrede will man nur davon ausgehen, daß die nachgefolgte Einladung sämmtlicher deutscher Regierungen zu denselben und darauf hin auch deren Bevollmächtigungen im Allgemeinen den nämlichen Zweck voraussetzten.

Als der Vortrag des k. k. österr. Herrn Bevollmächtigten in der 1. Sitzung zu Wien am 26. Novbr. v. J. „über den Zweck der gegenwärtigen Zusammenkunft“ sich näher dahin erklärte: „die Versammlung seie kein Congreß und habe keine eigentlichen Beschlüsse zu fassen, wohl aber möge und wolle sie sich über die Ansichten ihrer Regierungen freundschaftlich besprechen und auf eine zwar verbindliche Weise zu einer weiteren gemeinsamen und ersprießlichen Behandlung der deutschen Bundesangelegenheiten vereinigen;“ trat, gleich allen übrigen,

auch Würtemberg mit vollkommner Uebereinstimmung dieser Erklärung bei.

In einem weiteren ersten Vortrag der 2. Sitz. „über die Veranlassung und den Zweck der gegenwärtigen Conferenzen" waren die sämmtlichen Gegenstände bezeichnet „deren weitere Verhandlung vom Bundestag durch vorläufige Verständigung zwischen den hier versammelten unmittelbaren Abgeordneten der Bundesregierungen befördert und erleichtert werden sollen." — Und ganz übereinstimmend hiermit erklärte der nachgefolgte zweite Vortrag derselben Sitzung unter den „zur näheren Erklärung sämmtlicher Bevollmächtigten ausgesprochenen Grundsätzen" auch als 4. Grundsatz, „daß der Bundestag in allen Bundesangelegenheiten die oberste gesetzgebende Behörde" in dem zum Protocoll der 3. Sitzung erklärten Begriff einer vertragsmäßigen Gesetzgebung sei.

Von allen Seiten wurden diese damals „aufgestellten Grundbegriffe mit Beifall aufgenommen." Abweichende Ansichten wurden auch nachträglich nirgends erklärt und es konnte und mußte daher von Sr. K. Maj. als Resultat allgemeiner Uebereinstimmung angenommen werden, daß

der Zweck der Wiener Berathungen eine zwar nur vorbereitende, jedoch für alle Regierungen verbindliche Vereinigung sein und zwar in den beiden Bedingungen vereinigende Sinn, daß die Resultate dieser Vereinigung in der Form von Beschlüssen als für alle Bundesangelegenheiten bestehenden Organs des Bundestags werden würden.

Wie sehr Sr. K. Maj. die Verbindlichkeit der in Wien zu treffenden Vereinigung nicht nur im Allgemeinen, sondern selbst nach ihrem Wortinhalt anerkannte, konnte auf keine Weise deutlicher als dadurch ausgesprochen werden, daß durch den K. Bevollmächtigten nicht nur in Beziehung auf die Sache selbst, sondern auch in Beziehung auf die Fassung der in Antrag gekommenen Gesetze verschiedene Aenderungen vorgeschlagen und daß endlich auch der in der 5 Sitzung vom 9. Decbr. 1819 getroffenen Verabredung die Zustimmung nicht versagt wurde, nach

welcher das Gesammtresultat der gegenwärtigen Berathnngen den Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden solle, bis dahin aber die Zusammenziehung sämmtlicher einzelnen Beschlüsse in eine Definitivredaction ausgesetzt bleiben möge."

Wie sehr aber auch Sr. K. Maj. berechtigt waren, die oben angedeutete Form als die beabsichtigte anzunehmen, erhellt nicht nur aus den bereits angeführten, sondern auch aus den im Lauf der Verhandlungen nachgefolgten Verabredungen. Von derselben Voraussetzung gieng die Anfrage des K. Hannöv. Bevollmächtigten in der 13. Sitzung vom 23. Januar d. J. aus: ob nicht eine Abänderung ihrer auf Instructionsertheilung an die Bundesgesandten gerichteten Vollmachten nöthig wäre „im Fall man geneigt wäre, den Resultaten der hiesigen Verhandlungen eine andere Form zu geben." Inzwischen war eine Abänderung dieser Form und somit auch eine bei den Regierungen solchenfalls zu veranlassende neue Bevollmächtigung einem besonderen Vortrag vorbehalten werden.

Daß aber die Form einer Beschlußnahme der Bundesversammlung keineswegs aufgegeben sei, gieng ferner daraus hervor, daß noch in den Sätzen über die Competenz und deren neuesten Redaction §. 7 in der 16. Sätzung vom 12. Febr. 1820 die Bundesversammlung als das „den Bund in seiner Gesammtheit vorstellende beständige **verfassungsmäßige** Organ" erklärt war (S. 450).

Die unzweideutigste Bestätigung dieser Voraussetzung enthält aber das Protocoll der 18. Sitzung vom 24. Februar selbst, in welcher der KK. Oesterr. Herr Bevollmächtigte noch mehr, nämlich auch dies, der erst zu fassenden Entschließung, als etwas noch unentschiedenes anheimstellte: „ob die in Wien angenommenen Sätze der Bundesversammlung zu nochmaliger Berathung mitzutheilen" seien, somit „die provisorisch genehmigten Sätze als Instructionen an den Bundestag gelangen sollen (S. 485)?"

Es war sogar in Beziehung auf mehrere Gegenstände der zu Wien zu treffenden Vereinigungen die Ansicht Sr. Maj. des

Kaisers ausdrücklich dahin erklärt, daß über dieselbe „bloß gleichmäßige Instructionen an den Bundestagsgesandten zur weiteren Verhandlung der Sache bei der Bundesversammlung selbst zu erlassen sein würden."

Nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände war die Fassung einer Supplementaracte der Bundesacte zum Vorschlag gekommen, ohne daß dieser Weg als der einzig anwendbare bezeichnet worden wäre.

Noch weniger konnte es aber wohl in der Absicht des K.K. Oesterr. Herrn Bevollmächtigten liegen, daß mit einer vorläufigen Zustimmung der Bevollmächtigten die definitive Annahme einer neuen, von den Regierungen weder bei der Bevollmächtigung noch bei den bisherigen Verhandlungen vorausgesehenen Form und somit auch eine Annahme des Grundsatzes verbunden sein sollte, der in Beziehung auf alle Verabredungen ganz allgemein dahin ausgesprochen war, daß darüber den Regierungen die Genehmigung vorbehalten bleibe. — Ein Vorbehalt, über dessen stillschweigend verstandene Voraussetzung, zumal bei einer Ausdehnung der Vollmacht auf eine bisher gar nicht zum Gegenstand der Instruction gewordenen Form, ohnehin nur Eine Ansicht der ganzen Versammlung vorausgesetzt werden könnte.

Wie aber aus dem sehr einfachen Umstande, daß die K. Würt. Regierung einer abgetragenen Abänderung in der bereits übereingekommenen und überdies bundesverfassungsmäßigen Form ihre Zustimmung versagt und darauf anträgt, bei derjenigen stehen zu bleiben, die bisher alle Stimmen für sich hatte, wie hieraus gleich befremdende Folgerungen und Besorgnisse haben abgeleitet werden können, bleibt ein in der Beantwortung nicht gelöstes Räthsel.

Die Gründe seiner Weigerung legte der Würt. Hof gleich nach erhaltener Kenntniß jener vorläufigen Verabredung mit Offenheit dar.

Es gehen diese Gründe nicht sowohl, wie

ad 1. der Beantwortung vorausgesetzt wird, von demjenigen aus, was vorläufig in Carlsbad über die Form verabredet war,

sondern vielmehr und hauptsächlich von demjenigen Eingangs dargelegten Einverständniß, welches hierüber seit der Einladung und dem Zusammentritt der Bevollmächtigten sämmtlicher deutscher Regierungen bis zur 18. Sitzung bestand. Sehr gern wird zwar zugegeben, daß eine Abänderung der bis dahin verabredeten Form durch eine anderwärtige Vereinigung erfolgen könnte.

Gleichwohl wird jede Regierung für Gründe einer abweichenden Ansicht über eine zur Sprache gekommene ganz neue Form der nämlichen entgegenkommenden Aufnahme sich versichert halten dürfen, welche man abweichenden Ansichten über die Sache selbst bisher gegenseitig zuzugestehen geneigt war, ohne daran die Folgerung einer minder guten Gesinnung gegen Deutschland und seine Bundesverfassung knüpfen zu wollen.

Es käme aber in Beziehung auf jenen Vorschlag

ad 2. die besondere Rücksicht noch hinzu, daß es sich anbei auch von einer neuen Richtung der Vollmachten handelte, welche zu verabreden, wenigstens nicht ohne vorbehaltene Genehmigung derjenigen Regierungen die Absicht sein könnte, deren Vollmachten soweit sich noch nicht erstreckten.

Sollte ferner

ad 3. dem Inhalt der Bundesacte, welche §. 10 „die Abfassung der Grundsätze des Bundes und dessen organische Einrichtung als erstes Geschäft der Bundesversammlung ausdrücklich erklärt, den damit übereinstimmenden Präsidialvertrag in der 2. Sitzung von 1816 und der Geschäftsorduung, nach welcher ad Nr. II. „die Gegenstände, über deren Berathung und Beschlußnahme die Bundesacte bereits Vorschriften ertheilt, bei Eröffnung der Bundesversammlung als an dieselbe gelangt zu betrachten sind“, die Anwendbarkeit in Beziehung auf die Gegenstände, welche bisher in Wien berathen wurden, auch wirklich versagt werden können, so sind in verschieden anderen kurz vor den Ferien gefaßten Bundestagsbeschlüssen fast alle diese Gegenstände als in Berathung genommen öffentlich erklärt

und eine nach den Ferien vom Bundestage zu erwartende Beschlußnahme förmlich darüber zugesichert worden.

Die Bundesversammlung besteht aus den Bevollmächtigten derselben Regierungen, deren Bevollmächtigte auch in Wien zusammentraten; jene wie diese sind die Organe ihrer Regierungen, blos die Vollzieher der ihnen ertheilten Instructionen.

Ist diese Vorstellung von dem Verhältniß zwischen den gedachten beiden Versammlungen und ihren Committenten die richtige, so dürften dadurch wenigstens die Zweifel gerechtfertigt sein, die man sich darüber nicht zu lösen vermöchte; ob es für das Ansehn der Bundesversammlung ein Gewinn sein würde, wenn man gemeint sein könnte, ihrer Beschlußnahme, selbst auch der Form nach, diejenigen Gegenstände zu entziehen, die ihr als beständigem Organ des Bundes durch die Bundesacte zugewiesen, bei ihr als bereits anhängig betrachtet und von ihr vor den Ferien auf Instructionen derselben Regierungen, welche in Wien durch ihre Bevollmächtigten vorhanden sind, als Gegenstände ihrer „unverweilten Beschlußnahme nach den Ferien" öffentlich erklärt waren?

Das, was die Sache selbst durch die directere Vorberathung und Vereinigung der Kabinette in Wien gewonnen haben wird, kann doch wohl hierdurch auf keine Weise geschmälert werden?

Es bedarf diesem kaum die Bemerkung beigefügt zu werden, daß

ad 4. das Recht der Bundesglieder überhaupt sich über Bundesangelegenheiten auf jede ihnen angemessen scheinende Art zu vereinigen, insoweit zwar keinem Zweifel unterliegen kann, als die Bundesregierungen sich nicht bereits selbst, sei es in der Bundesacte oder in nachfolgenden Beschlüssen über ein gewisses Organ, oder über eine bestimmte Form, vereinigt und entweder im Allgemeinen oder für besondere Gegenstände ausgesprochen haben.

Trifft hingegen dieses zu, so wird gewiß jedes Bundes-

glied gleichen Werth darein setzen von einem vertragsmäßigen Gesetz oder gefaßten Beschluß über die Form so wenig als von andern der die Sache selbst sich zu entfernen, so lange solches nicht durch eine anderwärtige gemeinsame Vereinigung aufgehoben ist. Es könnte daher auch

ad 5. nur dieser näheren Bezeichnung des diesseitigen Gesichtspunktes bedürfen, um der Zustimmung aller Bundesglieder darüber gewiß zu sein, daß Abweichungen von solchen gemeinschaftlich festgestellten Formen bedenklich gefunden werden müßten. Je einiger in jedem organischen Gebild Form und Wesen verbunden sind, je weniger erstere vom letzteren sich trennen läßt, ohne diesem seine gesetzlichen Schutz- und Erhaltungsmittel zu entziehen, desto bedenklicher werden schon im Allgemeinen alle Ausnahmen von angenommenen Formen. Wer daher, wie oben gezeigt worden, eine nähere Entwickelung der bisher in Wien besprochenen Gegenstände sowohl durch allgemeine Bestimmungen der Bundesglieder als durch die noch im frischen Andenken stehenden besonderen Beschlüsse derselben am Bundestag bereits an die Form einer Beschlußnahme der Bundesversammlung gebunden, so würde eine Abfassung der Resultate der Wiener Berathungen in Form einer Supplementaracte der Bundesacte als eine solche Abweichung sich darstellen und jeder Regierung, die ihre Unterzeichnung fest und beharrlich verweigert, über alle willkürliche Deutung erhobenen Rechtfertigung gereichen.

Durch dringende Nothwendigkeit nicht gerechtfertigt, würde dieselbe aber auch als ein Eingreifen in die durch Grundgesetze und besondere Beschlüsse wiederholt der Bundesversammlung zugewiesenen und bereits begonnenen Functionen erscheinen, welches auf das Ansehen der Bundesverfassung, wenn auch nicht in der That, doch in der Meinung um so nachtheiliger einwirken dürfte, je geneigter diese sein würde, darin eine willkürliche Ausnahme und daher zugleich den Grund zu weiteren zu finden.

Nicht zu gedenken, daß Zusätze zu Grundverträgen leicht den Character der letzteren verwischen.

Ist, wie die k. k. österr. Beantwortung bemerkt, der k.

würt. Hof der einzige, in welchem diese Bedenklichkeiten erwacht sind, so wird derselbe wenigstens in dem Bewußtsein die vollste Beruhigung finden, solche in dem aufrichtigsten Gefühl seiner Pflichten gegen den Bund dargelegt zu haben, durch dessen Verläugnung allein er Verantwortung zu übernehmen, sich beglaubigen könnte.

Wie weit übrigens Sr. K. Maj. entfernt waren, mit der abgegebenen Erklärung diejenige Absicht zu verbinden, auf deren Voraussetzung nun die Beantwortung des kk. österr. Hofs übergeht, darüber sind die im Eingange angeführten actenmäßigen Thatsachen zu sprechende Zeugen, als daß ohne Wiederholung nur ein Wort beigefügt werden könnte. Vermöchte man gleich in einer mit der Beschlußnahme der Bundesversammlung über die sämmtlichen in Wien besprochenen Gegenstände noch zu verbindenden weiteren Berathung aus dem Grunde keinen Widerspruch mit der Würde des Bundes und der durch ihre Bevollmächtigten in Wien versammelten Bundesregierungen zu finden, weil ungeachtet der in der 1. Sitzung dieser Versammlung verabredeten Verbindlichkeit der zu treffenden Vereinigungen und einer darüber einzuholenden Genehmigung der Regierungen dennoch bis zur 18. Sitzung (oben actenmäßig ausgehobenermaßen) jener Gesichtspunkt festgehalten und selbst in dieser Sitzung noch der angeführte Weg selbst in Beziehung auf die Grundgesetze betreffende Sätze zur Wahl gestellt, in Beziehung auf andere aber von sämmtlichen Bevollmächtigten angenommen wurde, so könnte doch wohl keine Bundesregierung und am allerwenigsten Sr. K. Maj. nach den Eingangs ausgehobenen Thatsachen gemeint sein, Punkte, über welche man sich bereits berathen und definitiv verbindlich vereinigt hätte, voraussichtlich ohne allen Nutzen zu einer nochmaligen Berathung zu bringen.

Mit dem aufrichtigen Dank, den Sr. K. Maj. stets dem hohen Verdienst des österreichischen Hofes um den Bund und seine lauteren Absichten für denselben gezollt haben, erkennen Höchst Sie auch die Motive, um derentwillen Sr. Majestät der

Kaiser Anstand nehmen würden, sich die Resultate der Wiener Berathungen, sowie es bei den von den Bundesregierungen vorläufig genehmigten Resnltaten des Carlsbader Congresses der Fall war, ausschließend anzueignen und so durch eine Präsidialproposition an den Bundestag gelangen zu lassen.

Es konnte jedoch hieraus, was auch die kk. österreichische Beantwortung vorauszusetzen scheint, noch nicht folgen, daß nur allein der Weg einer förmlichen Supplementaracte der Bundesacte übrig bleibe, vielmehr glaube Sr. K. Maj. die Beseitigung der wesentlichsten von Allerhöchstdemselben in dieser Hinsicht geäußerten Bedenklichkeiten den wesentlichen der von Sr. KK. Majestät und den übrigen Bundesregierungen genommenen Ansicht vollkommen vereinigt zu sehen, wenn dabei stehen geblieben würde, diejenigen wichtigeren Punkte, über welche zu Wien eine definitive Vereinigung zu Stande kommt, dort zwar ganz verbindlich und unumstößlich festzustellen, sie zu dem Ende in einer oder mehreren Acten den Bundesregierungen in die Uebersicht der letzten Fassung, wie früher schon beschlossen, zur Genehmigung vorzulegen und nach deren Erfolg durch die Bevollmächtigten zu unterzeichnen, dieselbe aber nicht als ausschließendes Werk des kk. österr. Hofs, sondern der einfachen Wahrheit gemäß, als Resultate der gemeinsamen Berathung mittelst der von Sr. KK. Maj. angebotenen Präsidialproposition im Plenum der Bundesversammlung zu dem Zwecke vorzulegen, damit von sämmtlichen Bundestagsgesandten die an die Stelle abgesonderten Ratificationsurkunden tretenden zustimmenden Erklärungen zum Protocoll erfolgen und auf diesem Wege sämmtliche nicht auf weitere Berathung der Bundesversammlung ausgesetzte Puncte in der Form einer Beschlußnahme der Bundesversammlung bestehen, deren Vorberathung wie sonsten in der engeren Versammlung sowie in vorliegendem Fall zu Wien, obwohl mit bereits übernommenen Verbindlichkeiten gepflogen ward.

Die beruhigende Ueberzeugung daß durch diese nähere Entwickelung der Ansichten des würtemb. Hofes jedes Mißverständniß

gehoben und eine gänzliche Uebereinstimmung dieser Ansichten mit dem der übrigen zu Wien versammelten Kabinette nachgewiesen oder erzielt ist, wird noch durch diejenige Stelle der „Beantwortung" verstärkt und zur Gewißheit erhoben, welche dasjenige, was von Wien nach Frankfurt gelangen soll, in vollem Einklang mit der diesseitigen Ueberzeugung als Instructionen der Höfe bezeichnet, deren eine, anstatt sie einzeln nach Frankfurt zu senden, von Wien aus eine gemeinschaftliche Richtung und eine gemeinschaftlich verabredete äußere Form giebt. Nicht zu gedenken, daß auf diesem Wege zugleich die von den Bundesregierungen durch ihre Bundesgesandten in förmlichen Bundestagsbeschlüssen über beinahe alle der in Wien verhandelten Gegenstände erklärte Verlaßnahmen ihre Bundesverfassungs- und Bundesschlußmäßige Erledigung erhalten und überdieß

ad 6. auch der entfernte Zweifel über die Begründung der Garantie einer Zusatzacte der Bundesacte beseitigt wird.

Dieser württembergischen Ausführung war noch ein Schreiben des Grafen Winzingerode an Fürst Metternich beigegeben, wovon indessen nur ein Auszug an die Conferenz gelangte.

Auszug.

Schreibens des Herrn Grafen von Winzingerode an den Herrn Fürsten von Metternich dd. Stuttgart den 14. April 1820.

Die diesseitige Erklärung konnte nur einzig und allein die Form, und auch diese nur in so fern betreffen, als die Fassung des die neuen Vorschläge hierüber enthaltenden Protokolls, die Voraussetzung begründete, daß den Resultaten des Zusammentritts, oder doch dem größeren Theil derselben die Gestalt einer förmlichen Zusatzacte zum Grundvertrage des deutschen Bundes gegeben, und von der bisher angenommen gewesenen Einkleidung selbst mit Ausschluß der Form einer Beschlußnahme der Bundesversammlung ganz abgegangen werden wolle.

Euer fürstl. Gnaden werden aus der beigeschlossenen Ent-

wicklung abnehmen, wie sehr die Ansicht Seiner Königl. Majestät mit derjenigen zusammentrifft, welche das verehrliche Schreiben als das Resultat der mit den Bevollmächtigten der übrigen Bundesregierungen geflogenen Besprechungen anführt, und daß sie, weit entfernt auf eine nochmalige Berathung der in Wien definitiv erledigten Gegenstände zurückkommen zu wollen, immer dahin gegangen ist, diejenigen Punkte, über welche zu Wien eine definitive Vereinigung zu Stande kommt, dort auch vollkommen verbindlich und unwiderruflich festzustellen, zu dem Ende in einer oder mehreren Acten den Bundesregierungen in der Uebersicht der letzten Fassung zur Genehmigung vorlegen, und durch die Bevollmächtigten unterzeichnen zu lassen, damit sie dann als Resultat der gemeinsamen Berathung, mittelst der von Sr. Kaiserl. Majestät angebotenen Präsidial-Proposition im Plenum der Bundesversammlung zu dem Zweck vorgelegt würden, und durch die zustimmenden Erklärungen sämmtlicher Bundestags-Gesandten zum Protokoll, sowohl die förmliche Ratification ihrer Höfe, als auch die, durch die Bundesacte vorgeschriebene Form von Beschlüssen der Bundesversammlung zu erhalten.

Während den Verhandlungen zwischen Wien und Stuttgart über die württembergische Erklärung hatte der dritte Ausschuß der Conferenzen auch die zweite Redaction über die Competenz beendigt und legte sie in der 20. Sitzung nebst den erforderlichen Erläuterungen vor. Man ersieht deutlich, wie gerade auf diesem Gebiete eine sehr lebhafte Discussion wegen der Meinungsverschiedenheit der einzelnen Mächte Statt fand, und wie überall das Bestreben hervorleuchtete, der Souveränetät so wenig als möglich zu vergeben. — Wir lassen die zweite Redaktion nebst den Erläuterungen hier folgen.

Zweite Redaction
der Anträge des dritten Ausschusses.

Satz 1.

Da die Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde

nach allen seinen verschiedenen Beziehungen, die Bundesversammlung auch die Festsetzung ihrer Competenz der Bundesversammlung übertragen und anvertraut ist; so liegt derselben insonderheit ob, zur Verhütung und Abstellung gewaltsamer Handlungen eines Bundesstaates gegen den andern und thätlicher Störungen des Besitzstandes, sowie aller bundesvertragswidrigen Selbsthülfe überhaupt, unmittelbar einzuschreiten, und sofort durch provisorische Verfügung der Gewalt zu steuern, den Besitzstand herzustellen, um unersetzlichen Schaden vorzubeugen. Es kann jedoch hierdurch der künftigen richterlichen Entscheidung sowohl über den ordentlichen Besitzstand als über den Rechtsstand in keiner Weise vorgegriffen werden. Erste Redaction. Satz 1.

Satz 2. Satz 2 u. 4.

Die richterliche Entscheidung aller Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, welche in Folge des 11. Art. der Bundesacte bei der Bundesversammlung angebracht werden und wobei die vorgängige Vermittelung ohne Erfolg gewesen ist, hat die Bundesversammlung durch eine Austrägal-Instanz zu bewirken, die nach den in dem Bundestagsbeschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Bestimmungen aufzustellen ist. Jedoch wird diese Einrichtung nur bis zu einer anderweitigen Uebereinkunft der Bundesglieder beibehalten.

Satz 3. Satz 5.

Wenn nach Anleitung des Bundestagsbeschlusses vom 16. (unverändert) Juni 1817 der obere Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Diese wird jedoch auf Ansuchen des ersteren, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Satz 4. Satz 6.

Zu einem Rechtsstreite unter Bundesstaaten kann ein drittes (unverändert) Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zuge-

lassen oder aufgefordert werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte Statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

Satz 7. (unverändert).

Satz 5.

Insofern keine besondere Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach denjenigen Rechtsquellen, welche in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch angewendet worden sind.

Satz 8. (unverändert).

Satz 6.

Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

Ueber den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinschaftlichen Grundsätzen erkennen, bei deren Ermäßigung jedoch die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

Satz 9. (unverändert).

Satz 7.

Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Umstände und Beweismittel zuläßig. Sie muß aber innerhalb 4 Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, nnd es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Satz 10. (unverändert)

Satz 8.

Ueber die Zuläßigkeit der Restitution und über die erhebliche und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Beweismittel hat derjenige Gerichtshof zu erkennen, welcher die frühere Entscheidung in der Sache gefaßt hat.

Satz 11. (unverändert)

Satz 9.

Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei den Austrägalgerichten durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von denjenigen Beamten, des die Restitution nachsuchenden

Theiles, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder durch Spezialbevollmächtigte. Sind Mehrere dabei verwendet worden, so soll dem anderen Theile freistehen, den zu benennen, welcher den Restitutionseid abzustatten hat.

Satz 10. Satz 12.

Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundesausträgal-Erkenntnisse, insofern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern, so steht diese dem Austrägalgericht zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat. (unverändert).

Satz 11. Satz 13.

Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftige Fälle wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundesausträgal-Instanz nicht aufgehoben noch abgeändert werden. (unverändert).

Vortrag
zur Erläuterung der zweiten Redaction der Anträge des dritten Ausschusses.

Der erste Ausschuß hat die von verschiedenen Herrn Bevollmächtigten über die Anträge des 3. Ausschusses gemachten Bemerkungen, nach dem Wunsche des verehrlichen Plenum, in Erwägung gezogen und darauf mit dem 3. Ausschusse communicirt, welcher sodann eine genaue Revision seiner Anträge vorgenommen hat, wovon das Resultat in der zweiten Redaction derselben enthalten ist.

Die Bemerkungen beziehen sich theils auf die Verbindung der Anträge mit der Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung, theils aber auf den Inhalt selbst und auf die Redaction.

Was nun zuvörderst

I. das Verhältniß einiger vorgeschlagenen Sätze zu einigen

Artikeln der Competenzbestimmung betrifft, so wird es überhaupt von der Schlußredaction abhängen, die nach einzelnen Gegenständen isolirt bearbeiteten Anträge und Sätze der verschiedenen Ausschüsse in einen richtigen Zusammenhang zu bringen, und so ein Ganzes zu bilden, in welchem sich Alles vereinigt finden wird, was hier für die Entwicklung der Bundesacte und für die Ausbildung der Bundesversammlung geschehen ist.

Es ist nun wegen des 1., 2. und 12. Satzes der Anträge des 3. Ausschusses in Beziehung auf die Art. 11, 12, 13 und 14, wie auch auf den Art. 23 der Competenzbestimmung erinnert worden, ist dieser Artikel bereits enthalten, was jene Sätze aussprechen, und es scheint, daß diese Bemerkung bloß der Redactions-Commission zur Berücksichtigung mitzutheilen sein möchte.

Warum der 3. Ausschuß den ersten Satz für nothwendig hielt, ist in seinem Vortrage bemerkt worden. Der zweite Satz war nur des Zusammenhangs und der Deutlichkeit willen unentbehrlich. Beide Sätze enthielten auch zum Theil genauere Bestimmungen, als die correspondirenden Artikel der Festsetzung der Competenz und dürfte in dieser Hinsicht bei der Hauptredaction in Erwägung zu ziehen sein. Bei dieser Veranlassung sind übrigens von den königl. würt. Herrn Bevollmächtigten zwei Bemerkungen gemacht worden, welche eigentlich die Competenzbestimmung betreffen, und die gegründete zu sein scheinen.

Die erste dieser Bemerkungen ist gegen den Schluß des 12. Artikels der Competenzbestimmung gerichtet, wo der Bundesversammlung zur Pflicht gemacht wird, für die Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen. Der k. württemb. Herr Bevollmächtigte hielt die Uebertragung des Schutzes in possessorio summario an die Bundesversammlung aus allerdings erheblichen Gründen nicht für zweckmäßig. Der erste Satz des 3. Ausschusses weiset nun schon deutlicher als der oben angeführte 12. Artikel auf eine bloße Erhaltung des jüngsten Besitzes hin, wo er durchaus auf keine rechtliche Erörterung, sondern allein auf Beurtheilung einer Thatsache, nämlich der letzten Besitzhandlung auf der einen, und der Besitzstörung auf der anderen Seite, an

kommt, und wobei kein anderer Zweck ist, als für den Augenblick Gewaltthätigkeiten abzuwenden. Indessen kann auch der jüngste Besitz zweifelhaft oder streitig sein, und in diesem Falle scheint eine kurze gerichtliche Untersuchung und schnelle Entscheidung den Vorzug von der eigenen Beurtheilung der Bundesversammlung zu verdienen.

Da aber der Schutz im jüngsten Besitz in die Kathegorie des executivischen Verfahrens gehört, so wird man in dieser Beziehung einen angemessenen Vorschlag vom 4. Ausschusse erwarten dürfen.

Die zweite der angeführten Bemerkungen bezweckt die Verbesserung des, in den Bundesbeschlüssen vom 16. Juni 1817 angeordneten und im Art. 13 der Competenzbestimmung bestätigten Vermittlungsverfahrens, indem darauf angetragen wird, einer Verzögerung desselben durch Bestimmung angemessener Frist vorzubeugen.

Dieses scheint auch sehr zweckmäßig zu sein, und es könnte demnach der 14. Artikel der Competenzbestimmung also gefaßt werden:

„Sobald der ernannte Ausschuß sich überzeugt, daß der Zweck einer gütlichen Beilegung des Streites durch die Vermittelung nicht erreicht werden kann, oder, wenn nach Ablauf von 6 Monaten, von der Ernennung des Ausschusses an, einer der streitenden Theile oder ein dritter, welcher dabei ein gehörig bescheinigtes Interesse hat, auf Beförderung der richterlichen Entscheidung dringt, so ist diese von der Bundesversammlung durch eine Austrägal-Instanz zu bewirken."

Bei der Schlußredaction wird nun die Einreihung dieses Satzes sowie der übrigen, welche das Austrägalverfahren betreffen, in nähere Erwägung gezogen werden.

In Beziehung auf den Inhalt und die Redaction der vom dritten Ausschusse in Vorschlag gebrachten Sätze sind

II. folgende Bemerkungen gemacht worden:

1. Zum zweiten Satze haben die k. baier. Herrn Bevollmächtigten den Wunsch geäußert, daß eine bestimmtere Fassung des zweiten Satzes der Anträge versucht werden möge, weil die Streitigkeiten, welche wirklich geeignet seien, von einer Austrägal-Instanz richterlich entschieden zu werden, nicht vorsichtig genug bestimmt werden können. Dieser Gegenstand ist schon öfters in Anregung gekommen und auch bereits vom dritten Ausschusse in sorgfältige Ueberlegung gezogen worden. Es dürfte indessen kaum zu erreichen sein, eine allgemeine Regel, welche alle möglich künftige Fälle auf eine befriedigende Weise umfaßte, aufzufinden, und es hat daher am rathsamsten geschienen, in dem 2. Satze lediglich auf den 11. Artikel der Bundesacte Bezug zu nehmen, da es ohnehin auf die Schlußredaction ankommen wird, die hierher gehörige Bestimmung dieses Grundvertrags auf eine dem Zweck entsprechende Weise zusammenzustellen.
2. Zum 3. und 4. Satze haben dieselben Herrn Bevollmächtigten eine Verbindung beider Sätze für zweckmäßig gehalten. Der 3. Satz betrifft die gewillkürten Austräge, die 4. die Bundes-Austrägal-Instanz. Diese ist hier der Hauptgegenstand und es hat daher zweckmäßiger geschienen, dem Vorbehalt jener Austräge seine Stelle am Schlusse dieser Materie anzuweisen, und ihn zugleich mit Berücksichtigung einiger von den k. sächs. Herrn Bevollmächtigten gemachten Erinnerungen, und der Bemerkung, daß das, was die Vollstreckung der Erkenntnisse, auch der conventionellen Austräge betrifft, in die Executionsordnung gehöre, so zu fassen, wie in der zweiten Redaction geschehen ist. Hiernach hat denn die Verbindung des zweiten und vierten Satzes der Anträge zweckmäßig geschienen.
3. Der Schluß des 4. Satzes, wo die Beibehaltung der von der Bundesversammlung vorläufig getroffenen Austrägaleinrichtung auch nur für ein Provisorium erklärt wird, wünschen mehrere Herrn Bevollmächtigten anders gefaßt zu sehen, damit hier das Provisorische nicht gleich so stark in die Augen

falle. Man hat nun geglaubt, daß in dieser Hinsicht der Schluß des 3. Satzes mit Weglassung des Wortes „vorläufig", sowie in der zweiten Redaction geschehen ist, gefaßt werden könne.

4. Zu eben diesem 4. Satze haben die k. sächs. Herrn Bevollmächtigten bemerkt, es dürfte zweckmäßig sein, und zur bequemen Uebersicht dienen, wenn die hierher gehörige wesentliche Bestimmung des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817 entweder der Schlußacte in dem Abschnitte in den Austrägen wirklich eingerückt, oder als Beilage derselben beigefügt würden. — Eine Zusammenstellung aller Bestimmungen über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander scheint allerdings zweckmäßig zu sein. Es dürfte aber dieselbe um so mehr der Bundesversammlung überlassen werden, als ohnehin eine Revision des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1817 in Beziehung auf die hiesigen Beschlüsse nothwendig werden wird.

5. Zum 5. Satze ist von den k. sächs. Herrn Bevollmächtigten bemerkt worden, daß nicht bloß der Bundesversammlung, sondern auch dem streitenden Theile zustehen solle, die Beförderung der Austrägal-Justiz bei der Regierung des zur Austrägal-Instanz gewählten Gerichtshofes, nachzusuchen. Hiernach ist nach den Worten „auf Ansuchen der Ersteren" eingerückt: „oder der streitenden Theile".

6. Zum 6. Satze ist nach einer Bemerkung des gr. badischen Herrn Bevollmächtigten im Anfange statt: „zu einem Rechtsstreite" — gesetzt worden: „zur Theilnahme an einem Rechtsstreite u. s. w."

7. Zu eben diesem Satz ist von den k. großb. hannov. Hrn. Bevollmächtigten erinnert worden, daß die Adcitation eines dritten zu einem Austrägal-Processe nicht zuläßig sei, weil die Jurisdiction des Austrägalgerichts einzig und allein auf der Wahl der principaliter litigantium beruhe, und das adcitirte Bundesglied, wenn der Satz bliebe, wie er in Antrag gebracht ist, ohne sein Zuthun ex facto alieno, verbindlich ge-

macht würde, von einem in Ansehung seiner, incompetenten Richter zu erscheinen und Recht zu nehmen, weshalb die Herrn Bevollmächtigten glauben, daß die Adcitation nur dann Statt finden könne, wenn selbige bei der Vermittlungs-Commission zur Sprache gebracht, und der Adcitat zur Wahl des Gerichtes zugezogen wird.

Die Erheblichkeit dieser Bemerkung läßt sich nicht verkennen. Auch in der vormaligen Verfassung war die Frage bestritten, und die verneinende Meinung verdiente wohl Beifall. Die Vermehrung der Processe ist davon freilich eine mögliche Folge; die Rechte derer aber, welche sonst eine Adcitation verlangen könnten, lassen sich theils durch Einreden, theils durch eine Litisdenunciation verwahren. Es wird sich also in der jetzigen Lage Alles auf freiwillige Vertretung, welche auch bei dem, von den königl. großbritt. hannöv. Herrn Bevollmächtigten vorausgesetzten Falle anzunehmen sein dürfte, reduciren. In dem 6. Satze sind daher die Worte: „oder aufgefordert" weggelassen.

8. Die k. baier. Herrn Bevollmächtigten haben zum 7. Satze, welcher von der Entscheidungsquelle der Austrägalgerichte handelt, und wo diese subsidiarisch auf diejenigen hingewiesen werden, welche vormals von den Reichsgerichten angewendet worden sind, den Zusatz vorgeschlagen:

„insoweit dieselben auf die dermaligen Verhältnisse der Bundesstaaten noch anwendbar sind."

Eine solche nähere Bestimmung ist für zweckmäßig erachtet worden, da so wesentlich veränderten Umstände nothwendig auch auf die Rechtsquellen ihren Einfluß äußern müssen.

9. Zum 8. Satze haben die k. baier. und k. sächs. Herrn Bevollmächtigten auf eine nähere Bestimmung wegen der Gerichtsgebühren angetragen. — Nach den hierüber auch im Plenum vorgekommenen Aeußerungen hat man kein Bedenken getragen, am Schlusse dieses Satzes hinzuzufügen, daß der zur Austrägal-Instanz bestellte Gerichtshof keine weiteren,

als die in seiner Taxordnung bestimmten Gebühren in Ansatz zu bringen habe.

10. Beim 9. Satze ist von den k. sächs. Herrn Bevollmächtigten die Bemerkung gemacht worden, womit auch im Wesentlichen der k. württemberg. übereinstimmt, daß es zweckmäßig sein dürfte, alsdann, wenn bei Anbringung des Restitutionsgesuchs mit der Execution noch nicht angefangen worden, letztere bis nach der Entscheidung über das Restitutionsgesuch zu suspendiren, zumal da in manchen Fällen, nach einmal erfolgter Execution, die Restitution schwieriger werden könnte. Dieser Vorschlag hat jedoch sehr erhebliche Bedenken gegen sich, indem er mit der Bestimmung der Bundesacte, daß die Austrägalerkenntnisse sofort befolgt werden sollen, im Widerspruch steht, und nur zu gegründete Besorgnisse einer Verschleppung der Rechtssachen und ungebührlichen Verzögerung der Execution veranlassen würden.

Es ist übrigens 11. bei diesem Satze die Frage aufgeworfen worden, ob die restitutio ex capite novorum wiederholt nachgesucht werden könne? Die Praxis der ehemaligen Reichsgerichte verstattete dies, und es scheint auch der Natur des Rechtsmittels gemäß zu sein, weil es lediglich auf der Auffindung neuer erheblicher Thatsachen und Beweismittel beruhet. Eben daher dürfte aber hierüber eine ausdrückliche Bestimmung nicht erforderlich sein.

12. Zum 11. Satze sind gegen die Abstattung des Restitutionseides Bedenklichkeiten erhoben worden. Der 3. Ausschuß hat jedoch bei der Fassung dieses Satzes die Leistung des Restitutionseides nur durch Beamte, welche die Sache bearbeitet haben, beabsichtiget, und vorausgesetzt, daß solche, wie es auch ehemals bei den Reichsgerichten Statt fand, per Procuratorem geschehen könne. Der Satz ist hiernach so gefaßt worden, daß dadurch die geäußerten Bedenklichkeiten gehoben sein werden.

Uebrigens sind noch 13) im 8., 9., 10. und 12. Satze

einzelne Ausdrücke nach den Bemerkungen der k. sächs. Herrn Bevollmächtigten verbessert.

Die später in der Schlußacte veränderten Artikel des Entwurfes derselben nach der Redaction der Redactions-Commission.*)

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwickelung und hiermit dem Bundesverein selbst die erforderliche Ausbildung und Vollendung zu geben, und gleichmäßig überzeugt, daß sie, um das Gedeihen des Bundes zu sichern und das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, dieses wichtige Geschäft nicht länger unerledigt lassen dürfen, haben sich entschlossen, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, und zu diesem Ende bevollmächtigt (folgen die Namen), welche Bevollmächtigte nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet haben:

Art. 1—5 wie in der Schlußacte.

Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet. Es steht demnach keinem seiner Mitglieder frei, sich einseitig davon loszusagen.

Art. 6. Satz 1 und 2 wie in der Schlußacte.

Art. 6. Satz 3. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderung in den Bundesrechten und Bundesverpflichtungen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit bewirken.

Satz 4 der Schlußacte fehlt hier.

Art. 7, 8 wie in der Schlußacte; nur steht statt des Ausdrucks „Bevollmächtigte" — „Abgeordnete".

Art. 9, 10, 11, 12 wie in der Schlußacte.

---

*) Zur Ersparung des Raumes werden nur die später veränderten Artikel hier gegeben.

Art. 13. Ueber folgende Gegenstände: 1. Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden; 2. organische Einrichtungen, d. h. bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke; 3. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund; 4. Religionsangelegenheiten; wird Einhelligkeit der Stimmen erfordert.

Art. 14, 15 u. 16, Satz 1, wie in der Schlußacte.

Art. 16. Schlußsatz. Wird das Verhältniß in den Curiatstimmen durch Erlöschung eines Fürstenhauses gestört, so wird der Bund dasselbe nach den bei der früheren Stimmenvertheilung befolgten Grundsätzen neu ordnen, dabei jedoch Sorge tragen, daß kein einzelnes Bundesglied in ein minder günstiges Verhältniß, als worin es sich bis dahin befand, gesetzt werde.

Art. 17, 18, 19 wie in der Schlußacte.

Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig, mithin die Thatsache der Besitzstörung zweifelhaft ist, so liegt ihr ob, ein bei der Sache ꝛc. (von hier an, wie in der Schlußacte).

Art. 21, Satz 1, wie in der Schlußacte.

Art. 21, Satz 2. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen, bei deren Aufstellung die im Bundestagsbeschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Bestimmungen, so lange dieserhalb nicht eine anderweite Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern Statt gefunden hat, sowie die in einer besonderen Instruction über diesen Gegenstand der Bundesversammlung ertheilten Vorschriften zu beobachten sind.

Art. 22 bis 28 incl. wie in der Schlußacte.

Art. 29. Wenn der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf verfassungsmäßigen Wegen ꝛc. (von hier ab, wie in der Schlußacte).

Art. 30, 31 wie in der Schlußacte, nur statt des Wortes

„Executionsmaßregeln" — „Executivmaßregeln" und statt „Executionsordnung" — „Instruction".

Art. 32 wie in der Schlußacte.

Art. 33 wie in der Schlußacte; nur statt des Wortes „Executions" — „Executiv".

Art. 34, Satz 1. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civil-Commissär, der nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besonderen Instruktion das Executivverfahren unmittelbar leitet. — Satz 2 und 3 wie in der Schlußacte.

Art. 35 wie in der Schlußacte.

Art. 36 ebenso; nur statt des Wortes „friedestörenden" in der letzten Zeile — „feindseligen".

Art. 37 bis 48 incl. wie in der Schlußacte.

Art. 49. Wenn Verhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes am Bundestage Statt finden, so hat die Bundesversammlung zu spezieller Leitung derselben, einen Ausschuß zu bestellen, zur Theilnahme an den politischen Verhandlungen aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehöriger Instruktion zu versehen. Der Friedensvertrag selbst kann nur in der vollen Bundesversammlung angenommen und bestätigt werden.

Art. 50, Satz 1, wie in der Schlußacte.

1. wie in der Schlußacte.
2. Die von den fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es bei außerordentlichen Veranlassungen nöthig werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen.
3. und 4. wie in der Schlußacte.

Art. 51 wie in der Schlußacte.

Art. 52 wie in der Schlußacte; nur statt des Worts „festzusetzen" sub 1. „zu bestimmen" und statt des Worts „zu bestimmen" sub 2. „zu verwilligen".

Art. 53, 54, 55, 56 wie in der Schlußacte.

Art 57 wie in der Schlußacte; nur statt der Worte: „der hierdurch gegebenen Grundbegriffe“ — „diesem Grundbegriffe“.

Art. 58 bis 64 incl. wie in der Schlußacte.

Art. 65, Satz 1, wie in der Schlußacte; der Satz 2 bildet den Art. 66 des Entwurfs und lautet dort:

Art. 66. Der gegenwärtige Vertrag wird die nämliche grundgesetzliche Kraft und Gültigkeit, wie die Bundesacte selbst haben, und demnach, neben diesem Grundvertrage, der Bundesversammlung zur unabweislichen Richtschnur ihres Verfahrens dienen. Derselbe wird von sämmtlichen Bundesgliedern ratificirt und die Ratificationen sollen binnen sechs Wochen, oder früher, nach Frankfurt gesendet, und daselbst in das Bundesarchiv niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen ꝛc. (wie in der Schlußacte.

Nachdem die Redactions-Commission in dieser Zeit die verschiedenen einzelnen Entwürfe, die wir oben *) vorführten, zu einem Ganzen zusammengestellt, und diesen noch einige Hauptartikel der Executionsordnung eingefügt**), den Entwurf zu einer Schlußacte vorgelegt hatte, gab sie zugleich in einem ausführlichen Vortrage die Gründe an, welche sie zu Aenderungen in den einzelnen Entwürfen veranlaßten. Dieser Vortrag ist einer der wichtigsten am Wiener Congreß, weil er das Hauptinterpretationsmittel zur Schlußacte bietet.***) Wir lassen ihn deßhalb hier folgen.

---

*) S. 404 ff.

**) Art. 1 der Executionsordnung ist Art. 31 der Schlußacte. Art. 6 ist Art. 32. Art. 7 ist Art. 33. Art 8 ist Art. 34 derselben.

***) Siehe Seite 522 bis 525 und vergleiche die Schlußacte selbst.

Vortrag der Redactions-Commission über den Entwurf der Schlußacte.

I.

In der Plenarsitzung am 4. März ist beschlossen worden, die in den hiesigen Conferenzen verhandelten und vorläufig angenommenen allgemeinen Bestimmungen zur Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte in eine Supplementaracte zusammen zu fassen, und zu diesem Ende eine Redactionscommission zu bilden, welche die bisher einzeln bearbeiteten Artikel zusammen zu stellen, die darüber noch einkommenden Bemerkungen zu berücksichtigen, und die Abfassung einer Schlußacte in Vertragsform soweit vorzubereiten hätte, daß solche den Höfen und Regierungen zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden könnte.

Die in Gemäßheit dieses Beschlusses ernannte Redactions-Commission hat sich dem ihr ertheilten Auftrage unterzogen, und legt der hochverehrten Versammlung gegenwärtig das Resultat ihrer Arbeiten vor.

Die Commission hat ihre Aufmerksamkeit zunächst auf Anordnung des Ganzen und zweckmäßige Stellung der einzelnen Bestandtheile desselben gerichtet. Sie hielt es dem Character des Werkes nicht angemessen, auch den Ansichten und Wünschen der Herrn Bevollmächtigten, soweit ihr solche bekannt geworden, nicht entsprechend, sich dabei auf förmliche Abschnitte oder Rubriken einzulassen; es schien vielmehr hinreichend, die Artikel so zu ordnen, daß die, welche sich, unmittelbar oder mittelbar, auf eine und dieselbe Materie bezogen, so viel als möglich, an einander gereiht wurden, und natürliche, jedem Sachverständigen von selbst einleuchtende Abtheilungen bildeten. Diesen Zweck wünscht die Commission in der vorliegenden Arbeit nicht ganz verfehlt zu haben.

Die Schlußredaction zerfällt nämlich, sowie sie jetzt gestellt ist, in 3 **Hauptabschnitte**.

Der **erste** (von Art. 1 bis Art. 34 incl.) enthält allgemeine Bestimmungen über Wesen und Wirkungskreis des **Bun-**

des, und über die daraus abgeleiteten Attribute, Befugnisse, Obliegenheiten der Bundesversammlung.

Der zweite (von Art. 35 bis Art. 52 incl.) hat die auswärtigen Verhältnisse des Bundes nebst einigen militärischen und finanziellen Competenz-Bestimmungen zum Gegenstande.

Der dritte (von Art. 53 bis Art. 65) begreift diejenigen besonderen Bestimmungen, über welche sich die Bundesglieder in Bezug auf gewisse im Innern der einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verhältnisse und Rechte vereiniget haben.

In dem ersten Abschnitte sind daher folgende Gegenstände aufgenommen:

Art. 1—6. Grundbegriff und Zweck des Bundes — Umfang seiner Wirksamkeit — allgemeine Befugnisse — Unauflöslichkeit desselben — Bedingungen, die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 7—9. Grundbestimmung und Competenz der Bundesversammlung im Allgemeinen.

Art. 10—16. Abfassung der Bundestagsbeschlüsse und Anwendung in Bezug auf Stimmenmehrheit oder Stimmen-Einhelligkeit.

Art. 17. Befugniß der Bundesversammlung zur Auslegung der Bundesacte.

Art. 18—24. Aufrechthaltung des Friedens zwischen den Bundesstaaten und nähere Bestimmung in Betreff der Austrägal-Instanz.

Art. 25—28. Mitwirkung der Bundesversammlung zur Aufrechthaltung der Wiederherstellung der Ruhe im Innern der Bundesstaaten.

Art. 29, 30. Competenz der Bundesversammlung in Fällen verweigerter Rechtshülfe oder zwischen mehreren Bundesstaaten zweifelhaften Verpflichtung zur Befriedigung von Privat-Forderungen.

Art. 31—34. Vorschriften wegen des Executiv-Verfahrens.

Im zweiten Abschnitte.

Art. 35 — 49. Rechte und Obliegenheiten des Bundes in Bezug auf Krieg, Friede und Verträge.

Art. 50, 51. Obliegenheiten der Bundesversammlung in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse und auf militärische Anordnungen.

Art. 52. Obliegenheiten der Bundesversammlung in Hinsicht auf Geldleistungen.

Im dritten Abschnitte.

Art. 53. Bestätigung der in der Bundesacte aufgenommenen besonderen Bestimmungen.

Art. 54—62. Bestimmungen in Hinsicht auf den 13. Art. der Bundesacte.

Art. 63. Bestimmungen in Hinsicht auf den 14. Art. der Bundesacte.

Art. 64. Verfahren der Bundesversammlung bei Vorschlägen zu gemeinnützigen Anordnungen im Bunde.

Art. 65. Verfügung über die in der Bundesacte zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände.

Art. 66. Schlußartikel.

Aus dieser kurzen Uebersicht ergiebt sich, daß die Artikel über sämmtliche nach dem Protokoll vom 4. März zur Aufnahme in die Schlußacte geeigneten Gegenstände, als:

1. Competenzbestimmung.
2. Stimmenmehrheit.
3. Austrägal-Instanz.
4. Executions-Ordnung.
5. Politische militärische Verhältnisse.
6. Erklärung des 13. Art.
7. Nähere Bestimmung des 14. Art. der Bundesacte.

der gegenwärtigen Redaktion einverleibt sind, und zwar so, daß der erste Abschnitt die vier ersten, der zweite Abschnitt den 5., der dritte den 6. und 7. umfaßt.

Was die Fassung der einzelnen Artikel betrifft, so hat die Commission, wie der weitere Verfolg dieses Vortrags ergeben wird, die ihr über die bisherige Redaktion zugekommenen Bemerkungen pflichtmäßig geprüft, und soweit es irgend möglich

wo möglich benutzt. — Bei den von ihr selbst vorgeschlagenen Abänderungen hatte sie durchgehends nur zum Zweck, entweder den Sinn der Artikel bestimmter und bündiger auszudrücken, oder die Wortstellung mit größerer Sorgfalt zu berichtigen, als es bei der früheren stückweise entstandenen Redaction geschehen konnte. Sie legt hier Rechenschaft ab von den Gründen, durch welche sie zu den wesentlichsten dieser Abänderungen, sowie zu einigen Zusätzen und einigen Weglassungen bestimmt ward. — Die weniger bedeutenden ist sie nöthigenfalls mündlich zu rechtfertigen bereit. — Die Arbeit der Commission bleibt ohnehin jeder fernern Bemerkung offen, da sie solche nicht eher, als bis sie den Beifall sämmtlicher Mitglieder geehrten Versammlung erhalten haben wird, als vollendet betrachten kann.

II.

Der k. württemb. Bevollmächtigte hat auf Befehl seines Hofes über die Art und Weise, wie in den folgenden Artikeln die Competenz des Bundes und der Bundesacte bestimmt wird, allgemeine Bemerkungen mitgetheilt, davon die Commission, bevor sie zu den einzelnen Artikeln schreitet, erwähnen zu müssen glaubt; der Sinn dieser Bemerkungen geht dahin:

daß, da der Bestand, der Begriff und die Form des Bundes und seines Organs, der Bundesversammlung, bereits gegeben wären, es gegenwärtig zur Feststellung der Competenz derselben nur der Entwickelung der über ihre Wirksamkeit in der Bundesacte schon enthaltenen Bestimmungen und Grundsätze, nicht aber einer bloß im Ausdruck veränderten Wiederholung dieser Grundsätze bedurft hätte, und daß eine solche Wiederholung die Gefahr der Verlöschung des ursprünglichen sorgfältig zu bewahrenden Charakters des Grundvertrags oder allmählicher Abweichungen von demselben erblicken ließe.

Aus diesen Gründen hält der königl. württemb. Hof einen beträchtlichen Theil des ersten Abschnittes dieser Arbeit und namentlich die 8 ersten Artikel für überflüssig, und dem Gegenstande, worauf sie sich beziehen, nicht angemessen, und schlägt deren Weg-

lassung vor. — Der Herr Bevollmächtigte erklärt sich jedoch für ermächtigt, insofern die Ansicht der Mehrheit der Conferenzmitglieder von der seinen Hofes verschieden seien, und auf die Beibehaltung der 8 Artikel ein Werth gelegt werden sollte, der Aufnahme derselben beizutreten.

Die Commission spricht nun dasjenige aus, was die überwiegende Mehrheit der Mitglieder dieser Versammlung in allen ihren bisherigen Ansichten und Beschlüsse vor Augen gehabt hat, wenn sie diesen Einwürfen entgegenstellt:

Einmal, daß ohne bestimmte möglichst erschöpfende Entwickelung des Begriffes, Charakters und Wirkungskreises, sowohl des Bundes als der Bundesversammlung eine genügende Competenzbestimmung der letzen unmöglich gewesen wäre, um so mehr, als wohl nicht zu verkennen ist, daß die in den verflossenen vier Jahren so häufig vorgekommenen Anstände und Zweifel über die Competenz, fast durchgehends ihren Grund in dem Mangel gehöriger Bestimmtheit und Vollständigkeit der in der Bundesacte enthaltenen Grundbegriffe gehabt haben.

Zweitens, daß die in den hiesigen Conferenzen nach vielseitiger reifer Ueberlegung zu Stande gebrachte Entwickelung und Festsetzung dieser Grundbegriffe, für den künftigen Geschäftsgang am Bundestage, sowie für das Gedeihen des Bundes überhaupt die ersprießlichsten Folgen erwarten läßt, und daß die unverkennbare Sorgfalt und gewissenhafte Strenge, womit man sich bei allen hiesigen Verhandlungen an die Bestimmungen der Bundesacte gehalten, und jede Abweichung von dem Sinne, ja selbst von den Worten derselben vermieden hat, zu der von dem königl. württemb. Hofe geäußerten Besorgniß allmähliger Verlöschung des ursprünglichen Charakters des Grundvertrages nicht die entfernteste Veranlassung geben konnte.

Der herzogl. oldenb. Herr Bevollmächtigte hat auf Befehl seines Hofes, über die Nothwendigkeit einer Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung überhaupt, und über die Zweckmäßigkeit verschiedener darauf Bezug habender Artikel ebenfalls Zweifel aufgestellt, die sich mehr auf das Princip als auf die

Resultate der Conferenzverhandlungen beziehen und die größtentheils durch das, was so eben auf Veranlassung der kön. württ. Einwürfe gesagt worden, schon mitbeantwortet sind. — Die Commission erlaubt sich daher nur noch die allgemeine Bemerkung, daß die Uebersicht des ganzen Zusammenhanges der gegenwärtigen Arbeit vielleicht die beste Lösung aller gegen die Nützlichkeit und Nothwendigkeit derselben hin und wieder erhobenen Zweifel darbieten wird.

III.

Die Art. 1 bis 9 sind theils unverändert, theils mit Abänderungen, deren Grund hier nachgewiesen werden wird aus der dritten Redaction der Anträge des Competenzausschusses genommen.

Bei Art. 2 hat der kurh. Herr Bevollmächtigte darauf aufmerksam gemacht, daß die Worte „diesen für bestimmte Zwecke gestifteten Verein" nachdem im 1. Artikel die Zwecke des Bundes ausgesprochen waren, etwas Schwankendes hatten, weil sich nicht klar genug daraus ergab, ob sie sich auf jene bereits namhaft gemacht, oder auf andere hier nicht genannte Zwecke beziehen sollte. — Die Commission hat diese Erinnerung vollkommen begründet gefunden und daher im zweiten Artikel die Worte „für bestimmte Zwecke gestifteten" weggelassen.

Im Art. 4 ist anstatt „der nothwendigen Entwicklung und weiteren Ausbildung der Bundesacte rc." da diese Wortstellung einen ganz unrichtigen Sinn gab, gesetzt worden: „die Befugniß der Entwicklung und weiteren Ausbildung der Bundesacte, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht."

Art. 5. Der herz. old. Herr Bevollmächtigte hat einer erhaltenen Instruction gemäß gegen diesen Artikel Bemerkungen übergeben die zunächst auf der Meinung beruhen, daß die Autorität der Bundesacte, indem sie den Bund einen beständigen Verein nennt, dem freien Austritt der Mitglieder kein wirksames Hinderniß entgegengesetzt habe, dann aber auch die Zulässigkeit

der Austrittsbeschränkung überhaupt und insbesondere die des Wortes eigenmächtig in Frage stellen. Obgleich über den Sinn, in welchem die Stifter des deutschen Bundes diesen Verein einen beständigen genannt haben, kein Zweifel mehr obwalten sollte, so glaubte die Commission doch, daß das in der letzten Redaction des Competenzausschusses gewählte Wort unauflöslich den Charakter des Bundes in dieser Hinsicht noch treffender bezeichnet. Um zugleich aber alles, was Anstoß geben könnte, zu vermeiden, hat sie das vielleicht zu strenge Wort eigenmächtig mit einseitig vertauscht.

Art. 6. Der erste Absatz dieses Artikels ist als Einleitung zu der darin enthaltenen Bestimmung und um den Punkt, von welchem bei einem künftigen etwa zu erwartenden Antrage auf Vermehrung der jetzigen Anzahl der Bundesglieder auszugehen wäre, näher zu bezeichnen, von der Commission für zweckmäßig gehalten worden.

Bei Art. 7 hat der k. württ. Bevollmächtigte vorgeschlagen, daß der in der früheren Redaction nach „gebildet" angehängte hier allerdings überflüssige Zusatz „die theils Virilstimmen theils Gesammtstimmen zu führen haben", ausgelassen werden möchte. Die Commission ist damit völlig einverstanden.

Dagegen kann sie dem kön. württ. Antrage, die Bundesversammlung nicht bloß das beständige, sondern das einzige Organ des Bundes zu nennen, obschon letzteres in einer der früheren Redactionen Platz gefunden hatte, auf keine Weise beitreten, um so weniger, als das der Bundesacte ganz fremde und große Misdeutungen fähige Wort einzig bereits in der Plenarversammlung von mehreren Seiten siegreich angegriffen und fast einstimmig verworfen worden ist.

Art. 9. Das über den Schluß dieses Artikels von dem kön. sächs. Bevollmächtigten erhobene Bedenken scheint sich hauptsächlich auf die Worte „ausgesprochene Bundeszwecke" bezogen zu haben und wird daher in der gegenwärtigen veränderten Redaction wahrscheinlich seine Erledigung finden.

Die Art. 10 bis 15 in Betreff der Schlußfassung und Ab-

stimmung am Bundestage sind nach den von der Conferenz vorläufig genehmigten Anträgen des zweiten Ausschusses abgefaßt, jedoch sind dabei durch später eingezogene Bemerkungen verschiedene wesentliche Abänderungen veranlaßt worden.

Beim 10. Art. hat der k. sächs. Bevollmächtigte gewünscht, daß am Schlusse zugesetzt werde, „je nachdem das eine oder andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist. „Ein ähnlicher Zusatz ist auch von dem k. würt. Bevollmächtigten in Vorschlag gebracht worden. Die Commission hat keinen Anstand dabei gefunden.

Art. 12. Auf die gegründete Bemerkung des k. würt. Bevollmächtigten ist unter den Gegenständen, über welche sich das Plenum bildet, auch die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund aufgeführt worden. — Dasselbe ist bei Nr. 3 des folgenden Artikels geschehen.

Bei Schlusse des 12. Art. hat der Präsident v. Berg, als herzogl. oldenb. Bevollmächtigter bemerkt, daß, was hier von dem Geschäftsgange im Plenum gesagt wird, den Rechten derjenigen Bundesglieder, welche in der engeren Versammlung nur an einer Curiatstimme Theil haben, nicht Genüge leisten, auch mit der Bundesacte im Widerspruche stehe. — Es würde aber auch schwer sein, dem 2. Absatz des 7. Artikels der Bundesacte einen andern Sinn beizulegen als den, von welchem man hier ausgegangen. Und was die Sache selbst betrifft, so steht bekanntlich nach der bisherigen Praxis am Bundestage jedem Theilnehmer an einer Curialstimme frei, seine Meinung in das Protocoll niederlegen zu lassen. — Wünscht man diese Befugniß ausdrücklich bestätigt zu sehen, wie der Präsident v. Berg als fürstl. schwarzb. Bevollmächtigter noch besonders in Antrag gebracht hat, so wird solches am schicklichsten in den wegen der Gesammtordnung an der Bundesversammlung zu verbessernden Normalinstructionen geschehen können.

Art. 13 ad Nr. 1. wird in dem k. würt. Votum die Wiederaufnahme der früher vorgeschlagenen Begriffsbestimmung der Gundgesetze dringend empfohlen.

Der Begriff eines Grundgesetzes ist nach der Ansicht der Commission einer von den einfachen Begriffen, welche durch schulgerechte Definitionen viel leichter verdunkelt und wankend gemacht als aufgeklärt und befestiget werden.

Man hat daher nach reifer Ueberlegung bereits in der zweiten Redaction der Artikel über die Stimmenmehrheit, die in der ersten versuchte, aber nicht befriedigend ausgefallene Definition des Grundgesetzes wieder aufgegeben und die Commission hat sich zu einem neuen Versuch dieser Art nicht berufen geglaubt.

Nachdem die gegenwärtige Arbeit bereits in allen ihren Theilen vollendet war, ist der Commission eine Auffassung des herzoglich nassauischen Bevollmächtigten zugekommen, der den Antrag enthält, daß nach den Worten: „Annahme neuer Grundgesetze, Abänderung oder authentische Erklärung der bestehenden" folgende Restriction Platz finden möchte:

> „wenn von dieser Annahme, Abänderung oder Erklärung die Fortdauer des Bundes und die Erfüllung der in dem zweiten Artikel der Bundesacte bezeichneten Zwecke des Bundes nicht abhängt."

Die Commission muß sich auf die Bemerkung beschränken, daß wenn dieser Vorschlag, welcher die Aufhebung einer bisher für unverletzlich gehaltenen Grundbestimmung im undesverein voraussetzt, auch Eingang finden sollte, dessen Ausführung doch mit den größten Schwierigkeiten verknüpft sein würde, weil die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes, nach welchem sich bestimmen ließe, ob mit diesem oder jenem Beschlusse die Fortdauer des Bundes vereinbar sei, nicht als möglich gedacht werden kann, mithin in jedem einzelnen Falle die Entscheidung dieser Vorfrage entweder unmittelbar der Stimmeneinhelligkeit, wobei nichts gewonnen wäre, überlassen bleiben, aber auch schon der Stimmenmehrheit, deren Gültigkeit abermals, da es einen höheren Richter in dieser Sache nicht giebt, nur durch den Ausspruch der Gesammtheit begründet werden könnte, zustehen

müßte. — Was übrigens auch für oder wider den Antrag des herzogl. nass. Bevollmächtigten entschieden werden mag, die Commission konnte sich nicht für ermächtigt halten in einer so wichtigen Frage den Beschlüssen der Conferenz auf irgend eine Weise vorzugreifen.

Nr. 2. Die Entwickelung des Begriffs der organischen Einrichtungen hat bekanntlich ebenfalls den mit diesen Arbeiten beschäftigt gewesenen Ausschüssen viel Mühe und Schwierigkeiten verursacht. Da aber der Ausdruck Organische Bundeseinrichtunungen an und für sich gar zu unbestimmt war, und mannigfaltige Mißverständnisse erzeugte, so mußte wenigstens zur Erläuterung derselben etwas gesagt werden und es war keine Inconsequenz (wie von k. würt. Seite geäußert wird), daß man sich in diese Erläuterung einließ, während man nicht rathsam gefunden hatte, eine Definition von Grundgesetzen zu geben. Der k. württ. Hof findet übrigens die vorgeschlagenen Bezeichnungen der organischen Einrichtungen „als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke" nicht genügend und bringt dagegen folgende in Antrag: „solche bleibende Einrichtungen, welche als Mittel und Anstalten zur Erreichung der Bundeszwecke allgemein verbindlich angewendet werden sollen" Die letzte Bestimmuug, daß sie als allgemein verbindlich angeordnet werden sollen, ist den organischen Einrichtungen nicht ausschließend und nicht mehr als den andern Bundestagsbeschlüssen eigen und würde daher an dieser Stelle überflüssig sein. Dagegen hat die Commission bei den früher schon vorgeschlagenen Worten Anstalt und bleibend nichts zu erinnern und sie hat sich daher für folgende Redaction entschieden: „Organische Einrichtungen, das heißt bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke."

Unter Nr. 3. dieses Artikels sollte, nach den in der 19. Sitzung vorläufig genehmigten Anträgen des vereinten 1. und 2. Ausschusses, der gemeinnützigen Anordnungen erwähnt werden. Ungeachtet der über diesen Punkt anfänglich obwaltenden Verschiedenheit der Meinungen, hatte man sich doch zuletzt

darüber vereinigt, daß selbiger von einer Aufzählung der Gegenstände, welche Stimmeneinhelligeit erfordern, nicht ausgeschlossen werden könne. Der k. württemb. Bevollmächtigte aber ist in seiner neusten Instruktion bestimmt angewiesen, der Aufnahme der gemeinnützigen Anordnungen in dem gegenwärtigen Artikel seinen Beitritt zu versagen. Die dafür angeführten Gründe haben die früheren Ansichten der Commission nicht erschüttern können. Wenn auch nach dem Buchstaben der Bundesacte, Beschlüsse über gemeinnütze Anordnungen bloß an das Plenum verwiesen, nicht an die Bedingung der Einstimmigkeit geknüpft wurden, so ist doch der Grundsatz, nach welchem in der Bundesacte bei Aufzählung der übrigen, der Stimmenmehrheit entzogenen Gegenstände verfahren worden, auf das, was man unter gemeinnützigen Anordnungen versteht, in seinem vollen Umfange anwendbar. Da, dem 7. Art. der Bundesacte zufolge, nicht einmal organische Bundeseinrichtungen, die doch als Mittel zur Erreichung anerkannter Bundeszwecke an und für sich nothwendig sind, anders als durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden sollen, so ist nicht abzu sehen, wie Anordnungen, die außerhalb der ausgesprochenen Bundeszwecke liegen, ihrer Natur nach aber in die innere Verwaltung der einzelnen Staaten tiefer als organische Bundeseinrichtungen eingreifen, und sogar jura singulorum berühren können, von einer anderen Regel abhängig gemacht werden sollten. Daß dies nicht im Sinne der Stifter des Bundes gelegen hat, beweisen u. a. die unter der Rubrik der b e s o n d e r e n B e s t i m m u n g e n in mehreren Artikeln des zweiten Abschnittes der Bundesacte vorkommenden Beispiele solcher gemeinnützigen Anordnungen, für welche durchgehends die freie Uebereinkunft sämmtlicher Bundesglieder bereits erfolgt war, oder als nothwendig vorausgesetzt ward. Sollte über gemeinnützige Anordnungen, und besonders in der ausgedehnten Bedeutung, welche dem Worte neuerlich beigelegt worden ist, anders als durch Einhelligkeit entschieden werden, so wäre die ganze mit so vieler Sorgfalt hier gezogene Grenzlinie zwischen der Competenz des Bundes, und den Rechten der einzelnen Bundesstaaten verrückt, und die Selbstständigkeit der

innern Gesetzgebung der letzteren auf einem ihrer wichtigsten Punkte gefährdet.

Wenn aber gleich die Redactions-Commission diesen Gesichtspunkt nicht aufgeben durfte, so war es doch zugleich ihre Pflicht, kein zur Ausgleichung der streitenden Meinungen geeignetes Mittel unversucht zu lassen. Schon in den früheren Anträgen des Competenzausschusses befand sich ein Artikel (der dermalige 32.), welcher das Verfahren der Bundesversammlung in Rücksicht auf gemeinnützige Anordnungen bestimmte. Ein ähnlicher ist in die gegenwärtige Acte aufgenommen worden. (Art. 64.) Da dieser Artikel, ohne der Sache selbst nahe zu treten, oder, wie in dem k. württemb. Votum besorgt zu werden scheint, gemeinnützige das Gesammtwohl Deutschlands bezweckende Vorschläge den Berathungen der Bundesversammlung zu entziehen, gegen unzulässige, mit den Gesetzgebungs- und Regierungsrechten einzelner Staaten unvereinbare Ansprüche hinlängliche Sicherheit gewährt, so ist die Commission der Meinung, daß wenn darauf von einer oder der anderen Seite ein besonderer Werth gelegt werden sollte, die Anführung der gemeinnützigen Anordnungen aus dem 13. Art. wegbleiben könnte, und sie hat solche in der Voraussetzung, daß die Conferenz damit einverstanden sei, in diesem Artikel vorläufig mit Stillschweigen übergangen.

Bei Art. 14. haben die k. sächsichen Herrn Bevollmächtigten den Zusatz gewünscht, „daß der auf solche Weise vollständig ausgearbeitete Entwurf dem Plenum zur endlichen Beschlußnahme vorzulegen, und zur Annahme desselben Stimmeneinhelligkeit erforderlich sei.“ Die Commission glaubte sich nicht berechtigt, diesen Zusatz, durch welchen nicht nur die Absicht des Artikels, sondern das ganze nach vielen mühsamen Erörterungen gewonnene Resultat in Betreff der organischen Bundeseinrichtungen, wieder verloren gehen würde, beizustimmen.

Art. 15. Die k. sächs. Bevollmächtigten haben hier, in Gemäßheit ihres früheren Antrags von Neuem den Wunsch geäußert, daß die jura singulorum auch auf das Recht einzelner Bundesglieder, Leistungen für den Bund abzulehnen, die nicht

durch allgemeine Gesetze bestimmt und auf die Gesammtheit gleichförmig und verhältnißmäßig vertheilt wären, ausgedehnt werden möchten und der k. württ. Bevollmächtigte hat erklärt, daß er nur, wenn der Artikel diese Ausdehnung erhielte, demselben beitreten könnte.

Die Befugniß der Bundesglieder, sich keine ausschließende oder außer dem gerechten Verhältnisse stehende Leistungen zumuthen zu lassen, ist an und für sich keinem Zweifel unterworfen. Aus Gründen aber, die in den Sitzungen der Ausschüsse und selbst in den Plenarconferenzen häufig entwickelt worden sind, hatten mehrere der Herren Bevollmächtigten sich überzeugt, daß diese Befugniß nicht unter die Definitionsbestimmungen für die jura singulorum aufzunehmen sei. Sie geht aus den Grundsätzen der Gleichheit der Rechte zwischen den Bundesgliedern unläugbar hervor, kann aber als einer rein negativen Bestimmung mit dem durchaus positiven Begriffe, dem das Wort jus singulorum entspricht, nicht vermengt werden. Wenn indessen diese allerdings mehr logische als politische Unterscheidung nicht allgemeinen Beifall finden oder ein Hinderniß der Vereinigung über die Hauptbestimmungen des Artikels werden sollte, so würde man ohne wesentlichen Nachtheil darauf Verzicht leisten können. Die Commission hat unterdessen den Artikel so gefaßt, daß beide Theile, sowohl denen, welche die Definition der jura singulorum in ihrer Reinigkeit aufrecht zu erhalten, als denen, welche das Recht einseitige oder unverhältnißmäßige Leistungen zu verweigern unmittelbar daran zu knüpfen wünschen, Genüge geleistet wird.

Den 16. Art., dessen erste Hälfte von dem Competenzausschusse in seinem in der 16. Sitzung abgestatteten Vortrage auf Veranlassung des k. hannöv. Bevollmächtigten in Anregung gebracht und durch den damaligen Conferenzbeschluß vorläufig genehmigt wird, enthält jetzt noch eine zweite, durch einen Antrag des herzogl. nass. Bevollmächtigten veranlaßte Bestimmung für den Fall der durch Erlöschen eines fürstlichen Hauses eintretenden Veränderung des Verhältnisses in den Curiatstimmen.

Die Commission hat bei Abfassung dieses Artikels die von der großen Mehrheit der Conferenzmitglieder geäußerten Ansichten vor Augen gehabt.

Art. 7. In der früheren Redaction dieses Artikels (s. den 10. der Anträge des Competenzausschusses) waren verschiedene der Rechte, die nach Art. 4 in Hinsicht auf Entwickelung und Ausbildung des Grundvertrages, dem Bunde zustehen, für die Bundesverfassung abermals ausgesprochen. Um die Befugniß der letzteren, die sich hauptsächlich wohl nur auf Erklärung der Bundesacte in zweifelhaften Fällen bezieht, genauer zu bezeichnen, ist der Artikel mit einigen Abkürzungen, wie er hier erscheint, gefaßt worden.

Art. 18—24. Da die gegenwärtige Redaction nach der 18. Plenarsitzung dieserhalb getroffenen Einleitung, nur die in den hiesigen Conferenzen verabredeten allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen enthalten sollte, so hat es der Commission nothwendig geschienen, in Folge jener Anordnung aus dem von dem dritten Ausschusse gelieferten, in der 20. Sitzung vorläufig genehmigten Artikeln in Betreff der Austrägalinstanzen diejenigen, welche dergleichen allgemeine Bestimmungen darbieten, auszuheben, in der Voraussetzung, daß es der Conferenz genehm sein werde, die übrigen, diesem Gegenstand angehenden Artikel auf dem Wege einer besonderen Instruction, in welche jedoch der Vollständigkeit wegen, die der Schlußacte einverleibten wieder einzurücken wären an die Bundesverfaßung gelangen zu lassen. Die Commission hat daher auch in dem 21. Art. auf eine solche besondere Instruction ausdrücklich hinweisen zu müssen geglaubt. Der 20. Art. ist ursprünglich und zwar auf Anlaß einer an den k. württ. Bevollmächtigten herrührenden Bemerkung, im vierten Ausschusse entworfen worden, aus dessen in der 21. Plenarsitzung vorgelegten Anträgen derselbe jedoch, weil er an dieser Stelle nicht passend schiene, weggeblieben war. Der Schluß dieses Artikels deutet freilich auf Executivmaßregeln; da dessen Hauptanhalt aber mit den aus der Competenzbestimmung entnommenen 19. Art. in unmittelbarem Zusammenhange steht,

so hat die Commission ihm hier seinen Platz angewiesen. Der 21. Art. bildet den Uebergang zu den Bestimmungen wegen der Austrägalinstanz. Die Art. 22, 23 und 24 correspondiren mit den Art. 3, 5 und 11 der letzten Anträge des 3. Ausschusses.

Die Artikel 25, 26 u. 27, welche die Fälle der Mitwirkung der Bundesversammlung zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe in den Bundesstaaten bestimmen, sind, außer einigen unbedeutenden Redactionsberichtigungen, unverändert geblieben.

Im 28. Art. hat man das Wort Umtriebe, welches an dieser Stelle nicht edel genug schien, durch „Verbindungen nud Anschläge" ersetzt.

Bei dem 30. Artikel finden sich die Bemerkungen des sächs. Bevollmächtigten, insofern sie die möglichst bestimmte Bezeichnung des Punktes, auf welchen es ankommt, zum Zwecke hatten, erledigt, indem nach der Ueberzeugung der Commission nicht leicht deutlicher als hier geschehen ist, ausgesprochen werden konnte, daß die Vorschriften des Art. sich einzig auf die Frage, welcher oder welche Bundesstaaten die Forderung überhaupt angeht, beziehen.

Dagegen würde, wie die Commission glaubt, der gewünschte Zusatz „daß die Forderung an sich begründet sein müsse" mit dem Sinne und der Absicht des Artikels nicht übereinstimme.

Der großherzogl. mecklenb. Bevollmächtigte hat in der Commission die Bemerkung gemacht, daß der Zweck des vorliegenden Artikels nicht vollständig erreicht werden möchte, wenn der Versuch einer Ausgleichung durch Compromiß nur im Allgemeinen erwähnt und nicht hinzugefügt würde, daß, insofern die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist vereinigen könnten, die rechtliche Entscheidung eintreten müsse. Diese Bemerkung ist bei der Redaction benutzt worden.

Art. 31—34. In Ansehung dieser Artikel hat die Commission dasselbe Verfahren beobachtet, wovon oben bei den Artikeln der Austrägalinstanz Rechenschaft gegeben worden ist. Sie hat aus den Anträgen des 4. Ausschusses die Artikel, welche die

allgemeinen Bestimmungen in Betreff des executiven Verfahrens enthielten, ausgehoben und die übrigen einer besondern Instruction, auf welche der 31. Art. hindeutet, vorbehalten. Die aufgenommenen 4 Artikel correspondiren im Ganzen mit dem 1., 6., 7. und 8. Art. der Anträge des 4. Ausschusses. Die in der 21. Plenarsitzung dabei beliebten Abänderungen sind in die gegenwärtige Redaction bereits aufgenommen.

Art. 35—49. Diese Artikel, in welchen die Rechte und Verpflichtungen des Bundes in Bezug auf Krieg und Frieden näher und vollständiger als in der Bundesacte geschehen war, bestimmt worden, sind aus der in der 14. Sitzung vorläufig genehmigten 2. Redaction der Anträge des 6. Ausschusses ohne wesentliche Abänderung entnommen.

Der bei Art. 37 von dem k. württ. Bevollmächtigten gemachte Antrag, nach „Dazwischenkunft" noch beizufügen „und Hülfsleistung" scheint auf eine Vermischung der in der Redaction sorgfältig geschiedenem Zeitpunkte in dem Verfahren des Bundes bei Streitigkeiten der Bundesglieder mit auswärtigen Mächten zu beruhen. Der gegenwärtige Artikel handelt erst von Verwendung und Vertretung, da diese aber mit gütlicher Ausgleichung des Streites endigen kann, so wird hier das Bedürfniß wirklicher Hülfsleistung noch nicht vorausgesetzt; in den Fällen, wo diese allerdings eintreten muß, ist sie durch die späteren Artikel aufs bestimmteste vorgeschrieben.

Bei Art. 38 haben die k. sächs. Bevollmächtigten anheim gestellt, ob nicht auf den Fall, daß die Nothwendigkeit einer schnellen Berathung über die einem Bundesstaate drohende Gefahr während der Bundestagsferien einträte, etwas bestimmt werden möchte. Die Commission ist der Meinung, daß die solchenfalls erforderlichen Maaßregeln der Bundesverfassung überlassen werden können, um so mehr, als in dem Bundestagsbeschlusse vom 26. Juni 1817 und 20. Septbr. 1819 für ähnliche Fälle bereits Vorkehrung getroffen ist.

Bei Art. 43 ist von verschiedenen Seiten bemerkt worden, der Inhalt des Artikels stehe mit dem vorhergehenden 37. in so

naher Beziehung, daß es vielleicht angemessen wäre, beide mit einander zu verbinden oder doch mittelst einer Einschaltung im 43., der Auslegung vorzubeugen, als ob es im Widerspruch mit dem 38., von der Bundesversammlung abhänge, einem Bundesstaate die begehrte Intervention bei einer auswärtigen Macht zu bewilligen oder zu verweigern. Diese Bemerkungen und Zweifel scheinen sämmtlich aus einem Mißverständnisse zu entspringen. Der 37. Art. bezieht sich auf eine zwischen einem Bundesstaaten und einem auswärtigen entstandene Irrung und legt der Bundesversammlung die Verpflichtung auf, dem Bundesstaate auf sein Begehren ihre wirksamste Verwendung und Verwaltung angedeihen zu lassen, um ihm möglichste Genugthuung zu verschaffen.

Bis hierher ist von Feindseligkeiten nicht die Rede. — Der 40. Art. hingegen erklärt sich über den Fall, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, wo die zur Sicherheit des Bundesgebietes nöthigen Maßregeln bereits im Gange sind, wo mithin der Krieg unmittelbar bevorsteht, oder wirklich seinen Anfang genommen hat. In diesem Falle soll der Bundesversammlung, wenn sie es zuläßig und nützlich findet, noch frei stehen, der Sicherheit des Ganzen unbeschadet auf Antrag des einen oder des andern oder beider streitenden Theile, nämlich des unmittelbar bedrohten Bundesstaates und der fremden Macht, eine förmliche Vermittelung, im gewöhnlichen diplomatischen Sinne des Wortes zu übernehmen. — Die Commission ist mit dem Bundesausschuß ganz darüber einig, daß der 37. Artikel weder den 43. überflüssig macht, noch demselben widerspricht und daß jeder von beiden auf die ihm in der Redaction angewiesenen Stelle gehört.

Art. 45. Nach den Worten: „in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten" ist, um einem Antrage des k. württ. Bevollmächtigten zu willfahren, hinzugesetzt worden, „oder in anderen Fällen" — der Schluß dieses Artikels, dessen bisherige Redaction nicht vollkommen genügend schien, hat jetzt eine be-

stimmtere Fassung erhalten, welche hoffentlich allen Wünschen entsprechen wird.

Bei dem 46. Artikel besteht der k. würt. Hof ausdrücklich darauf, daß der erste Absatz bis nach den Worten „dem Bunde ganz fremd", von dem nachfolgenden getrennt worden und einen eignen Artikel bilde; und die k. bairischen Bevollmächtigten sind angewiesen, diesem Verlangen beizutreten. Die Erörterung der Frage, was bei der Zerschaltung dieses Artikels eigentlich gewonnen oder verloren wird, kann hier übergangen werden. — Da sie in Rücksicht auf die Sache von keinem sonderlichen Gewicht ist, so trägt die Commission, sobald ein wesentlicher Werth darauf gelegt wird, kein Bedenken dafür zu stimmen und hat einstweilen bis auf weitere Genehmhaltung der Conferenz den 46. Art. in zwei aufgelöset. — Im Sinn und Interesse des ihr übertragenen Redactionsgeschäfts, kann sie jedoch nicht umhin zu bemerken, daß diese Auflösung, die den vorher bestandenen natürlichen und klaren Zusammenhang des Artikels gewaltsam zerriß, als ein wirklicher Rückschritt anzusehen ist.

Der 50. Art. (in der 3. Redaction der Anträge des Competenzausschusses der 20.) hat in der gegenwärtigen Redaction verschiedene Abänderungen erhalten. Man hat die 6 ersten Unterabtheilungen desselben auf 4 reduzirt aus dem 7. einen eignen Artikel gebildet und der 8., der ohnedies in den vorhergehenden Artikeln vielfältig ausgesprochen war, weggelassen. Bei Nr. 2. ist nach dem Wunsche mehrerer Herren Bevollmächtigten wegen der von dem Bunde an fremde Höfe abzuordnenden Gesandten hinzugefügt worden, „wenn es bei außerordentlichen Veranlassungen nöthig gefunden werden sollte." Die Abänderungen bei 1, 3 u. 4 werden sich hoffentlich selbst rechtfertigen.

Der 51. Art. vertritt die Stelle der Unterabtheilung Nr. 7. in der früheren Redaction des vorhergehenden. Da die Gegenstände des neuen Artikels von den im 50. begriffenen rein-diplomatischen Geschäften verschieden sind, so hat die Commission geglaubt, sie auf diese Weise absondern zu müssen.

Im 52. Art. (den 21. in den Anträgen des Competenzausschusses) ist eine bei Nr. 1. u. 2. von den frühern Fassungen merklich abgewichen. Der Grund war folgender: — Es scheint bei diesem Artikel die Absicht gewesen zu sein, 1. die gewöhnliche Ausgabe des Bundes von der außerordentlichen getrennt zu erwähnen. 2. In Betreff der letzten deutlich zu bestimmen, daß sie nur in Folge vorgängiger besonderer Beschlüsse festgesetzt und verwilligt werden können. — Beides aber war in der früheren Redaction sehr unbefriedigend ausgedrückt. In wie fern die von der Commission versuchte dem Zwecke entspricht, bleibt der erleuchteten Entscheidung der Conferenz überlassen.

Der 53., Art. der hier gewissermaßen die Eintheilung zu dem 3. Hauptabschnitt der Acte bildet, ist eine Umarbeitung des 21. in den letzten Anträgen des Competenzausschusses. Durch die jetzige Fassung dieses Artikels ist unter andern der von mehreren Bevollmächtigten und von den kön. sächs. noch in ihren letzten Bemerkungen geäußerten Besorgniß wegen unbefugter Klagen die von Privatpersonen oder Corporationen an die Bundesverfassung gebracht werden könnte, hinreichend begegnet und der Grundsatz, daß der Bundesversammlung in der Regel mit den Unterthanen der Bundesstaaten nicht in unmittelbare Berührung tritt, vollkommen gesichert.

Zu gleicher Zeit hat die Commission sich überzeugt, daß es einer eigenen Bestätigung der einzelnen unter der Rubrik: besondere Bestimmungen im 2. Abschnilt der Bundesacte enthaltenen Artikel mit Ausnahme des 13. und 14. hier nicht bedarf. Da die Vorschriften der Bundesacte in voller Kraft bleiben und jene „besonderen Bestimmungen“, insofern sie Rechte und Verhältnisse der Unterthanen überhaupt oder einzelner Klassen betreffen, unter der allgemeinen Sanction des vorliegenden 53. Art. sämmtlich begriffen sind, so wäre es zwecklos gewesen, einzelne, zum Theil sogar nur transitorische Verfügungen des 7. Abschnitts der Bundesacte, wie in Art. 25, 29, 30. u. 31. der früheren Redaction der Competenzbestimmung geschehen war, von Neuem auszusprechen.

Die Artikel 54—62, welche die landständischen Verfassungen angehen, sind nach der in der 9. Sitzung genehmigten letzten Redaction der Anträge des 5. Ausschusses in Verbindung mit dem 27. und 28. Artikel der Anträge des Competenzausschusses gefaßt. Bei einzelnen Artikeln ist nun folgendes zu bemerken:

Im. 56. ist vor „bestehenden Verfassung" eingeschaltet worden, „in anerkannter Wirksamkeit"; diesen Zusatz haben einige Bundesregierungen zur Vermeidung unangenehmer Mißverständnisse gewünscht, und da es keinem der übrigen Bundesstaaten nachtheilig werden könne, so hat die Commission ihn unbedenklich annehmen zu können geglaubt.

Im 57. Artikel lautete der 2. Absatz nach der früheren Redaction folgendermaßen: „da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souveränen Fürsten besteht, so müssen nach dem Grundbegriffe dieses Vereins alle Rechte der Staatsgewalt ungetheilt vereinigt bleiben." — Bei fortgesetzter Beschäftigung mit diesem wichtigen Artikel ist die Commission zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Worte „nach dem Grundbegriff dieses Vereins", hier nicht die gehörige Deutlichkeit und Bestimmtheit haben, weil es zweifelhaft blieb, ob damit (wie allerdings die Absicht war) die oben ausgesprochene Thatsache, daß der Bund aus souveränen Fürsten besteht oder irgend ein anderer hier nicht ausgesprochener Grundbegriff bezeichnet werden sollte. — Die Commission hält daher für besser, den Satz so zu fassen: „da der deutsche Bund u. s. w. aus souveräner Fürstengewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben." — Das Wort „ungetheilt" welches mit der gleich darauf folgenden Restriction einen wenigstens scheinbaren Widerspruch bilden möchte, würde, da es ohnehin den Sinn nicht wesentlich verstärkt, zu vermeiden sein.

Der 63. Artikel, welcher die den mediatisirten ehemaligen Reichsständen im 14. Artikel der Bundesacte zugesicherten Rechte bestätigt, ist wörtlich derselbe, der in der 21. Plenarsitzung vorläufig genehmigt wurde.

Der 64. Artikel in Betreff der gemeinnützigen Anordnung

hat den 32. der Anträge des Competenzausschusses zur Grundlage und es wird die gegenwärtige Fassung desselben schwerlich der Vorwurf treffen können, daß sie Vorschläge zur gemeinnützigen Anordnung von den Bundesverhandlungen auszuschließen geeignet wäre. Die Bundesversammlung hat vielmehr nach diesem Artikel nicht allein die Befugniß, sondern die Pflicht, dergleichen Vorschläge von allen Seiten zu prüfen und jedes zur Ausführung dienliche Mittel, insofern es die Rechte der einzelnen Bundesstaaten nicht verletzt, zum Gegenstande ihrer enthaltenden Berathungen zu machen. — Uebrigens muß die Commission sich in Ansehung dieses Art. auf das, was in gegenwärtigem Vortrage bei Art. 13. N. 3. erklärt worden ist, ausdrücklich beziehen.

Der 65. Art. überträgt endlich der Bundesversammlung die fernere Bearbeitung der Gegenstände, die nach den besonderen Bestimmnngen des 2. Abschnittes der Bundesacte auf dem Wege einer freien Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern vom Bundestage verhandelt werden sollen.

In Bezug auf die von Württemberg erhobenen Bedenken und deren versuchter Widerlegung (s. o.) meinte nun Metternich in der 22. Sitzung vom 19. April 1820, daß es keine Schwierigkeiten haben würde, sich mit dem württembergischen Hofe über die von demselben in Betreff der Form erhobenen Bedenklichkeiten zu verständigen und zu vereinigen. Denn diese Bedenklichkeiten bezögen sich:

1. auf die dem Hauptresultate der Conferenzen beizulegende Benennung einer Supplementaracte und

2. auf das Verfahren in Ansehung der von den Bundesregierungen zu ertheilenden Bestätigung der Wiener Beschlüsse, die nach dem Wunsche des k. württemb. Hofes nicht durch unmittelbare Auswechselung gewöhnlicher Ratifications-Urkunden, sondern in Form gleichlautender Instructionen an die Bundesgesandten und durch gemeinschaftliche Zustimmung zu der vermittelst k. öster. Präsidial-Proposition an den Bundestag zu bringenden

und demnach in einem förmlichen Beschlusse als Bundesgesetz auszusprechenden Schlußacte der gegenwärtigen Conferenzen erfolgen sollte. – Die Benennung sei ein unerheblicher Gegenstand; der wesentliche Charakter der im Gefolge dieser Conferenzen zwischen sämmlichen deutschen Regierungen geschlossenen Uebereinkunft hänge keineswegs davon ab. — Was aber die Form der Bestätigung betreffe, so habe man nie die Absicht gehabt, die Ratificationsurkunden hier auswechseln zu lassen und sobald nur die unabänderliche Verbindlichkeit der zu Wien gefaßten Beschlüsse feststehe, könne der von dem k. württ. Hofe vorgeschlagene fernere Gang, wenn auch der früher beabsichtigte allerdings nur in Nebenumständen davon abweichende, den Vorzug verdienen sollte, unbedenklich Statt finden.

Die k. preußischen, sächsischen, brittisch=hannöverischen, dänischen, kursächsischen, großherzogl. mecklenburgischen und anderen Bevollmächtigten erklärten, daß sie die in der 18. Sitz. vorgeschlagene Form noch immer als die bündigere anerkennen würden, selbst für das Ansehn der Bundesverfassung zuträglicher betrachteten jedoch bei der Differenz, sobald einmal die Hauptsache gesichert sei, sich auch die von dem k. württemb. Hofe in Antrag gebrachte gefallen lassen könnten.

Es ward demnach einstimmig beschlossen, daß die vorliegende Schlußacte der Wiener Conferenzen mit einigen Abänderungen im Eingange, und im letzten Artikel, nachdem solche die definitive Genehmigung sämmtlicher Bundesregierungen erhalten haben würde, durch eine Präsidialproposition an den Bundestag gebracht, vermittelst gleichlautender, zu Wien gemeinschaftlich festzusetzenden Instructionen den Bundestagsgesandtschaften zu unbedingter Zustimmung zugefertigt und von der Bundesversammlung in regelmäßiger Beschlußform als Bundesgesetz bekannt gemacht werden solle. Zugleich erhielt die Redactions=Commission den Auftrag sich nicht nur mit den zu der jetzt gewählten Form fassenden Abänderungen des Eingangs und Schlusses der Acte, sondern auch mit dem Entwurf des gemeinschaftlich zu beschließenden Präsidialvortrags, sowie der darauf Bezug habenden

gleichförmigen Instructionen für die Bundestagsgesandten zu beschäftigen.

In Ansehung der Vollmachten für die Conferenzen bemerkte der Fürst Metternich noch, wie sehr zu wünschen wäre, daß, da die meisten bereits mit der k. k. österr. übereinstimmten, sämmtliche Höfe gleichlautende Vollmachten als Grundlage der Wiener Vereinbarung, zugleich mit den Genehmigungen der Schlußacte an ihre Bevollmächtigten zu Wien schicken möchten.

Hierauf gab der Fürst in Betreff der Unterzeichnung der Schlußacte einen schriftlichen Vortrag zum Protocoll, nach welchem es aus der gegenwärtigen Lage des Geschäfts auf folgende Fragen ankommen sollte:

1. Ob die in Wien versammelten Bevollmächtigten mit der Abfassung der Acte einverstanden und solche daher soweit es durch ihre unmittelbare Zustimmung geschehen könne, als definitiv angenommen zu betrachten sei?

2. In wiefern die Conferenzmitglieder sich für ermächtigt hielten, die definitive Zustimmung auch im Namen ihrer Regierungen zu ertheilen, wobei diejenigen Herren Bevollmächtigten, die sich nicht in diesem Falle befänden, dringend aufgefordert wurden, die einzuholende Genehmigung möglichst zu beschleunigen, auch ihren respectiven Höfen und Regierungen bemerklich zu machen, wie nachtheilige Folgen es haben würde, wenn die etwa noch eingehenden Bemerkungen den Abschluß der Sache auf irgend eine Weise bedingen, nochmalige Rücksprache mit andern Höfen nothwendig machen und die Conferenzen in dem Falle setzen sollten, eine in allen ihren Theilen erschöpfte Unterhandlung von Neuem wieder anzufangen. Zugleich zeigte Metternich an, daß er vom Kaiser ausdrücklich bevollmächtigt sei, die Acte, sowie sie gegenwärtig laute, jedoch mit Rücksicht auf die in der bevorstehenden Sitzung noch vorkommenden Bemerkungen zu unterzeichnen.

In der zwei und zwanzigsten Sitzung drohte ein anderer Zwischenfall den Verhandlungen Gefahr. Der nassauische Bevollmächtigte v. Marschall brachte gegen den Art. 13 des Entwurfes der Schlußacte sehr ausführliche Bedenken (vergleiche oben S. 534 ff.) Sie lauteten:

Erklärung
des herzogl. nassauischen Ministers zum Entwurf der Schlußacte der Wiener Conferenzverhandlungen
Art. 13.

Die Wiener Congreßacte Art. 53. und die deutsche Bundesacte bestimmen ausdrücklich, daß der deutsche Bund ein fortdauernder Bund (confédération perpetuelle) sein solle. Als Grund zum Abschluß desselben bezeichnet der Eingang der deutschen Bundesacte: Erfüllung der 6. Art. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 und die Ueberzeugung von den Vortheilen, welche für die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und die Unabhängigkeit und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen werden.

Als Zweck des Bundes folgen die Congreßacte Art. 54 und die deutsche Bundesacte Art. 2 übereinstimmend fest:

die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Da der 53. Art. der Congreßacte, sowie die Art. 4 und 5 der Bundesacte, die Fürsten aufzählen, welche zu dem beständigen deutschen Bunde sich vereinigt haben, so fließt hieraus von selbst, daß diese Art. auch festsetzen, daß kein einzelnes Bundesglied sich von dem Bund trennen könne, welches auch ausdrücklich der 5. Art. des Entwurfs der vorliegenden Hauptredaction richtig ausspricht.

Soll aber keinem Bundesgliede erlaubt sein, sich von dem Bunde zu trennen, so folgt daraus nothwendig, daß dem Bund

als Bund die bundesverfassungsmäßigen Mittel zustehen müssen, die Trennung jedes einzelnen Mitgliedes von dem Bunde unter allen Umständen und zu allen Zeiten zu verhindern, oder zu bewirken, daß kein Bundesglied seine der Bundesacte gemäße Mitwirkung zur Erreichung der Bundeszwecke dem Bunde jemals verweigern könne.

Keinem Art. der Bundesacte kann und darf daher eine Auslegung gegeben werden, welche dem Grundsatz, daß der ausgesprochene Zweck des Bundes und der damit übereinstimmende Text des Bundes- und der Congreßacte es nicht zulassen, daß ein Bundesglied sich von dem Bunde in Fällen, wo seine Mitwirkung zur Erreichung der Bundeszwecke erfordert wird, trennen kann, widersprechen würde.

Wenn also der 7. Art. der Bundesacte, indem er die Fälle aufzählt, in welchen durch Stimmenmehrheit weder in der engern Versammlung noch in Pleno ein Beschluß gefaßt werden soll, neben den juribus singulorum und den Religionsangelegenheiten auch darunter

Annahme und Abänderung der Grundgesetze und organische Bundeseinrichtungen

begreift, so können hier nur solche Grundgesetze und organische Einrichtungen zu verstehen sein, von deren Annahme oder Abänderung die Fortdauer des Bundes und die Erreichung der in der Bundesacte ausgesprochenen Bundeszwecke nicht abhängt, nicht aber solche, von welchen die Mehrzahl der Bundesglieder die Fortdauer des Bundes als abhängig erkennt, weil sonst dieser Art. des Bundesacte, die Auflösung des Bundes für solche Fälle aussprechen würde, welche sowohl die Bundesacte in ihrem Eingange als die Wiener Congreßacte nicht zulassen.

Findet sich in dem 7. Art. dennoch die nothwendige Ausnahme von der Regel nicht, daß durch Mehrheit der Stimmen Annahme und Abänderung der Grundgesetze und organischen Einrichtungen nicht beschlossen werden soll, für Fälle, in welchen die Fortdauer des Bundes davon abhängt, so kann der Grund, daß diese Ausnahme nicht ausgedrückt worden ist, daß sie sich von selbst

aus der Congreß- und Bundesacte ergiebt, und weil auch dem Art. 7. — hätte man dieser Ausnahme ausdrücklich erwähnen wollen — eine andere Fassung hätte gegeben werden müssen, indem hier die Annahme und Abänderung der Grundgesetze in einem Satz mit den juribus singulorum und in den Religionsangelegenheiten zusammengefaßt worden ist.

Die Ausnahmen der in dem 7. Art. festgesetzten Regel für Nichtfassung von Beschlüssen durch Stimmenmehrheit bei Annahme und Abänderung der Grundgesetze und organischen Bundeseinrichtungen muß also als bereits durch die Bundesacte selbst festgesetzt betrachtet werden.

Vergleicht man hiermit die von dem verehrlichen Ausschusse vorgeschlagene Fassung des 13. Art. der neuen Redaction, so wird diese Fassung nach diesseitiger Ansicht, als eine mit dem Eingange der Bundesacte und dem 53. Art. der Congreßacte nicht zu vereinigenden Erweiterung des 7. Art. der Bundesacte in der Bezeichnung der Fälle, wo Stimmenmehrheit nicht entscheidet, erscheinen.

Denn hier wird ausgesprochen, daß Stimmeneinhelligkeit erfordert werde, wo es ankomme auf:

1. Annahme neuer Grundgesetze, Abänderung oder authentische Erklärung der bestehenden;
2. organische Einrichtungen, d. h. bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke.

Bei beiden hier bezeichneten Gegenständen muß nach der Bundesacte die Stimmeneinhelligkeit auf die Fälle beschränkt bleiben, wo von der Annahme neuer Grundgesetze, Abänderung oder authentische Erklärung der bestehenden, sowie von organischen Einrichtungen die Fortdauer des Bundes nicht von der Mehrheit der Bundesglieder als abhängig erkannt wird, weil sonst die Wirksamkeit des Bundes in allen solchen Fällen durch den Widerspruch eines jeden einzelnen Bundesgliedes aufgehoben werden, mithin die factische Auflösung des Bundes in den wesentlichsten Gegenständen seiner Wirksamkeit durch diese Auslegung des 7. Art. der Bundesacte herbeigeführt werden könnte

Denn der Bund wäre nun der Mittel in unendlich vielen Fällen gegen den Text, Geist und Sinn der Bundesacte beraubt, die Bundeszwecke zu erreichen, und zwar um so gewisser, wenn der Ausdruck der Bundesacte

organische Einrichtungen,

durch die Worte definirt werden dürfte:

bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke, wie es in der vorgeschlagenen Fassung geschehen ist.

Daß die Annahme der hier vorgeschlagenen Fassung eine Auflösung des Bundes in den wesentlichen Zwecken seiner Errichtung in ihrer Wirkung hervorbringen könnte, wird noch durch folgenden Betrachtungen bestätigt:

Es ist bekannt, daß die Anwendung gegebener Gesetze auf einzelne Fälle, — sind auch die Gesetze auf das Bestimmteste und mit der größten legislatorischen Weisheit abgefaßt, — in den meisten Fällen ohne Erklärung der Gesetze nicht stattfinden kann.

Ein jeder, der bei der Anwendung eines Gesetzes betheiligt ist, wird also, wenn sie durch den Gesetzgeber selbst erfolgt, leicht behaupten können, die Anwendung des Gesetzes auf ihn sei eine authentische, und wenn sie durch die Richter oder verwaltende Behörde geschieht, eine doctrinelle Erklärung des Gesetzes. Dem Betheiligten würde es daher in den wenigsten Fällen schwer fallen, die Anwendung eines bestehenden Gesetzes, wenn diese Anwendung wirklich gegen sein Interesse ist, oder wenn er glaubt, sie sei gegen sein Interesse, zu behindern, wenn nichts weiter, um das Gesetz in dem gegebenen Fall unwirksam zu machen, erfordert wird, als seine motivirte Erklärung, daß die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall eine Erklärung des Gesetzes sei.

Wird daher festgesetzt, daß zu jeder authentischen Erklärung der bestehenden Grundgesetze des Bundes Stimmeneinhelligkeit sämmtlicher Bundesglieder erfordert werde, so könnte hieraus für den Bund die Unmöglichkeit in den meisten Fällen hervor-

gehen, die Vollziehung der Grundgesetze des Bundes zu bewirken. Denn so wie ein Bundesglied dabei interessirt ist, oder interessirt zu sein glaubt, daß die Vollziehung unterbleibe, braucht in diesem Fall nur von dem Bundesgliede die Behauptung aufgestellt zu werden, daß die Anwendung der grundgesetzlichen Bestimmungen auf den gegebenen Fall durch den Bund einer authentischen Erklärung eines Grundgesetzes gleich zu achten sei.

Die Besorgniß, daß dieses wirklich häufig geschehen könnte, muß um so gegründeter erscheinen, da der deutsche Bund erst vor wenigen Jahren gebildet worden ist, mithin durch ihre frühere Anwendung die Bundesgesetze noch nicht interpretirt, diese Gesetze aber selbst als nothwendige Folge der Art ihrer bisherigen Entstehung aus der Uebereinstimmung der meisten Bundesglieder noch unvollständig sind und es der nicht genug zu rühmenden Bestrebung sie zu vervollständigen ungeachtet, lange noch bleiben werden.

Hiezu kommt noch, daß nach der eigenen in dem Vortrag der Commission enthaltenen Erklärung auf den k. württemb. Antrag, den Begriff dessen, was unter Grundgesetz des Bundes zu verstehen sei, zu definiren, von der Commission hat bemerkt werden müssen:

> daß der Begriff eines Grundgesetzes, einer von den einfachen Begriffen sei, die durch schulgerechte Definitionen viel leichter verdunkelt und wankend gemacht als aufgeklärt und befestigt werden.

Wenn sich demnach der Begriff eines Grundgesetzes nicht in dem gegebenen Fall definiren läßt, wie leicht wird es jedem Einzelnen werden, demselben den Sinn und Umfang beizulegen, die er darin in jedem einzelnen Fall zu finden glaubt.

Es möchte also sehr gefährlich erscheinen, die Erfüllung der Bundeszwecke und die Fortdauer des Bundes von dem Begriff, welchen jedes einzelne Bundesglied mit dem Wort Grundgesetz und authentische Erklärung eines Grundgesetzes zu verbinden sich veranlaßt sieht, abhängig zu machen, welches ge-

schieht, wenn ohne Einschränkung der 13. Artikel des Entwurfs angenommen werden wollte.

Auf ein ganz hiemit übereinstimmendes Resultat leiten auch die anerkannte Nothwendigkeit der Erreichung der in dem 54. der Congreßacte bezeichneten Bundeszwecke und die eigenen Beschlüsse dieser hochzuverehrenden Versammlung, die sich darauf beziehen.

Zweck des Bundes ist neben der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten
die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands.

Die hiesige Conferenz hat durch ihre Beschlüsse dem Bundeszwecke entsprechend die Erhaltung der äußern Sicherheit Deutschlands der Entscheidung der Stimmenmehrheit bereits unterworfen.

Die Art. 40 u. 49 der vorliegenden Hauptredaction setzen fest, daß die Bundesbeschlüsse, die sich auf Kriegserklärung und Friedensschluß beziehen, durch zwei Drittel der Stimmen im Pleno gefaßt werden sollen. Dagegen wurden die Beschlüsse, die sich auf Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands beziehen, in den meisten und wichtigsten Fällen, in den Fällen nämlich, wo grundgesetzliche Bestimmungen, Erklärungen der Grundgesetze, oder organische Einrichtungen zu Erhaltung der innern Sicherheit des Bundes erforderlich sind, ohne Stimmeneinhelligkeit nicht mehr gefaßt werden können, wenn die vorgeschlagene Redaction des Artikels über Stimmenmehrheit und Einhelligkeit angenommen würde.

Wer möchte behaupten, die Erhaltung der äußern Sicherheit Deutschlands seie wichtiger als die Erhaltung der innern; erstere mehr bedroht als letztere, und darum seien die wichtigsten Beschlüsse über die Anstalten zur Erhaltung der äußeren Sicherheit durch Stimmenmehrheit zu fassen, während Einhelligkeit der Stimmen erfordert werde, um die innere Sicherheit zu erhalten, wenn sie von grundgesetzlichen Bestimmungen, Erklärung der Grundgesetze oder organischen Einrichtungen auch nur einem einzigen der 39 Mitglieder des Bundes abhängig erscheint?

Wenn unter der hier vorausgeschickten Entwickelung seiner Ansichten der Herr sächs. Bevöllmächtigte auf eine entsprechende Abänderung in den Bestimmungen, welche in der Schlußacte über Stimmenmehrheit und Stimmeneinhelligkeit aufgenommen worden sind, Namens Seiner herzoglichen Durchlaucht anzutragen sich veranlaßt sieht, so darf sich derselbe schmeicheln, daß hier die reine Ansicht Seiner herzoglichen Durchlaucht dem Bunde die Mittel zur Erreichung der Bundeszwecke nicht entzogen, also unter allen Umständen die Handhabung der innern Sicherheit Deutschlands durch den Bund befestigt zu sehen, nicht verkannt werden wird.

Hierauf wurde in einem Ausschusse versucht eine Einigung herbeizuführen; Metternich brachte eine veränderte Abfassung in Vorschlag, bei welcher hauptsächlich auf zwei Punkte Rücksicht genommen worden war. Einmal, daß die Vorschrift des Artikels nicht, wie in der Hauptredaction geschehen, positiv, sondern in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem 7. Artikel der Bundesacte negativ ausgesprochen; und dann, daß die Besorgniß ungebührlicher Ausdehnung des an und für sich von einem Bunde souveräner Staaten in gewissen Fällen unzertrennlichen Widerspruchsrechts der Einzelnen möglichst begegnet und unbedingte durch nichts motivirte Willkür von der Ausübung dieses Rechts ausgeschlossen werden sollte.

Die veränderte Abfassung lautete:

Art. 13.

über folgende Gegenstände:

1. Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2. Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der Bundeszwecke;
3. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4. Religions-Angelegenheiten

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann

eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

In der drei und zwanzigsten Sitzung (19. April) wurden nun die beiden von nassauischer und württembergischer Seite erhobenen Bedenken beseitiget. Metternich äußerte sich aber insbesondere scharf über die Form des nassauischen Bedenkens in Bezug auf Art. 13 der Schlußacte.

Er entwickelte nämlich bei dieser Gelegenheit zur Erläuterung und Rechtfertigung seines Vorschlages, in einem ausführlichen mündlichen Vortrage, von welcher Wichtigkeit es sei, sich die beiden Hauptbeziehungen im Bunde, dessen Wirkungskreis und Zweck als Gesammtkörper und die Rechte seiner einzelnen souveränen Glieder stets gegenwärtig zu erhalten.

Wäre die Souveränität nicht hinlänglich gesichert, so würde der Verein nicht lange auf den Namen eines S t a a t e n b u n d e s Anspruch machen können, sondern bald in einen Bundesstaat übergehen, dessen Existenz aber nothwendig ein Oberhaupt, wenigstens eine oberste gesetzgebende und ausübende Macht, es sei eine Monarchie, es sei in einem Directorium, voraussetze. — Wenn auf der andern Seite dem Begriff der Souveränität der einzelnen eine ungebührliche Ausdehnung beigelegt werden sollte, so würde der Bund als Gesammtkörper entweder gar nicht bestehen können, oder in einen Zustand von Unbeweglichkeit und Ohnmacht versinken, der alle Zwecke desselben vereitelte. Beide Gesichtspunkte neben einander, in ihrer ganzen Reinigkeit, zugleich aber in ihrem beständigen nothwendigen Zusammenhange aufrecht zu erhalten, — das sei eigentlich die wahre Grundlage aller ersprießlichen Gesetzgebung für eine an und für sich so neue, mit keiner bisherigen zu vergleichenden politischen Construction; und wenn jene Aufgabe, auch wegen des ursprünglichen Gegensatzes der beiden Gesichtspunkte, vielleicht wie auf eine für jede individuelle Ansicht,

und für jeden individuellen Wunsch befriedigende Weise gelöst werden könnten, so habe auch die Bundesversammlung in dieser Rücksicht so viel, als von einem Verfassungsgesetze nur irgend zu erwarten sei, geleistet.

Der wirksamste Schutz der Souveränitätsrechte der Bundesglieder liege unstreitig in der Befugniß, in gewissen grundgesetzlich bestimmten Fällen einem von der Mehrheit vorgeschlagenen Beschlusse ihren Beitritt zu versagen, sowie hinwiederum das Interesse der Gesammtheit im Bunde dadurch geschützt sei, daß außer jenen in der Praxis ohnehin nicht häufigen Fällen, für alle übrigen, und besonders für alle auf Anwendung und Ausführung der Gesetze sich beziehenden Fragen, die Entscheidung durch Stimmenmehrheit gelte.

Jene Befugniß der Bundesglieder in Ansehung gewisser durch den Grundvertrag genau bezeichneten Gegenstände, durch Stimmenmehrheit nicht gebunden zu werden, habe man mit einem übel gewählten Ausdruck ein Veto und neuerlich durch Hinzufügung eines noch unzulässigeren Beiwortes ein liberum Veto genannt, und hiermit den ursprünglichen Begriff eines von der Souveränität unzertrennlichen, jedoch durch die Verfassung selbst geregelten Vorbehaltes, einen fremden und falschen Begriff, nemlich den eines Actes der blinden Willkür, wie er etwa auf dem ehemaligen polnischen Reichstage Statt gefunden, untergeschoben.

Uebrigens sei das wohlverstandene richtig erklärte Recht der Bundesglieder der Gesammtheit des Bundes eben so wichtig, als den einzelnen Staaten, und die Erhaltung der Gesammtrechte nicht weniger, als die Erhaltung der Souveränitätsrechte daran geknüpft. Denn sollte diese Schutzwehr der Souveränität aus dem Bunde verschwinden, so würde die Verfassung ihre Gestalt in Kurzem verändern, der gegenwärtige Bundesverein sich auflösen und einer neuen unbekannten Form Platz machen müssen. Gleichwie daher eine zu weit getriebene Beschränkung des Princips der Stimmenmehrheit nicht bloß dem Ganzen, sondern auch jedem einzelnen Gliede den empfindlichsten Nachtheil zufügen

müßte, ebenso würde umgekehrt jede zu weit getriebene Ausdehnung dieses Princips, jeden Eingriff in die durch den Grundvertrag gesicherten Souveränitätsbefugnisse nicht bloß den einzelnen Staaten, sondern auch in seinen nächsten Folgen auch der Gesammtheit zum Verderben gereichen.

Sobald man mit dieser Ansicht einverstanden sei, finde sich der 7. Artikel der Bundesacte und die Hauptbestimmung des darauf gegründeten 13. Art. der Schlußacte vollkommen gerechtfertigt. Denn es müsse entweder der Vorbehalt in gewissen Fällen der Stimmenmehrheit nicht zu weichen, den Bundesgliedern ein für alle Mal abgesprochen, oder es müsse eingeräumt werden, daß solcher, wenn es auf „Annahme oder Abänderung von Grundgesetzen und bleibenden organischen Einrichtungen" ankomme, seine volle und uneingeschränkte Gültigkeit behalten.

Dagegen werde vielleicht mancher Mißdeutung vorgebeugt werden, wenn man in dem 13. Art. eine Bestimmung aufnehme, aus welcher deutlich erhelle, daß das den Bundesgliedern vorbehaltene Recht, für gewisse Beschlüsse Einhelligkeit zu verlangen, nicht von einem blinden veto, sondern von einem qualificirten, mit Gründen belegtem, folglich discussionsfähigem Widerspruch zu verstehen sei.

Trotz der Einwendungen Marschalls traten die Mitglieder der Conferenz auf die Seite Metternichs und hielten die von ihm vorgeschlagene Redaction fest; es wurden jedoch die erhobenen Bedenken nochmals an die Redactions-Commission zurückgewiesen, wohin auch alle andern etwa noch erhobenen Bemerkungen der Mitglieder gelangen sollten.

Auf die nun erhobene Frage des Fürsten Metternich, ob die Bevollmächtigten mit der Abfassung der Acte einverstanden, und solche daher, soweit es durch ihre unmittelbare Zustimmung geschehen könne, als definitiv angenommen zu betrachten sei? Dann ferner, ob die Conferenzmitglieder sich für ermächtigt hielten, die definitive Zustimmung auch im Namen ihrer Regierungen zu

ertheilen? erklärten alle Bevollmächtigten mit Ausnahme des von Anhalt-Köthen, daß sie zur Unterzeichnung der Acte bereit seien, mit Vorbehalt etwa derjenigen kleinen Abänderungen, die noch in der laufenden Sitzung beliebt werden würden. Der Präsident v. Berg hingegen, als Bevollmächtigter des Herzogs von Anhalt-Köthen, gab folgende Erklärung zu Protokoll:

Der herzogl. anhaltische Bevollmächtige ist angewiesen, zu erklären, daß Seine Herzogl. Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Cöthen bereits in der 20. Sitzung der hohen zu Wien conferirenden Cabinette, Ihre durch die dringendsten Verhältnisse erzeugten Ansichten haben zu erkennen geben lassen, und daß Sie im Verfolg dieser jetzt fordern müßten, daß in der Schluß- oder Supplementaracte des deutschen Bundes die endliche und unverzügliche Ausführung der bereits seit 5 Jahren rechtskräftig bestehenden Freiheit der Flußschifffahrt in Deutschland, d. h. nach der ausdrücklichen Bestimmung des 115 Art. der Wiener Congreßacte in Unabhängigkeit der Flußschifffahrt von denen Douanen System der Uferstaaten, namentlich und vollständig sicher gestellt werde.

Daß diese Unabhängigkeit der Flußschifffahrt nicht etwa, wie eine traurige 5jährige Erfahrung bewiesen, und die Aeußerungen des k. preuß. Herrn Ministers in der 20. Plenarsitzung vermuthen lassen, ein Thema weitläufiger politischer Controversen, sondern ein Gesetz sei, welches die höchste legislative Behörde in Europa längst unwiderruflich festgesetzt habe, ein Gesetz, welches nach der Analogie der, in der proponirten Schluß- oder Supplementaracte enthaltenen Bestimmungen durch die bloße Majorität der bei jedem einzelnen Flusse interessirten Staaten, und im Zweifelfalle, d. h. bei eintretender Gleichheit der Stimmen, von der Bundesversammlung gleichsam appellatorisch durch die bloße Mehrheit der Stimmen unverzüglich zur Ausführung zu bringen ist. Und da der Herzog von Anhalt-Cöthen in dem Ihm vorgelegten Entwurf der Schluß- oder Supplementaracet des deutschen Bundes keine Spur einer Erfüllung seines in der 20. resp. 21. Sitzung ausgedrückten so gerechten Verlangens

fände, vielmehr in dem Vortrage des Competenz=Comites enthaltenen Anhaltspunkte, sein Begehren in der Fassung der Schlußacte auf eine unerklärliche Weise entfernt bemerkte; so sehe sich derselbe zu einer feierlichen Verwahrung der Unabhängigkeit seines Hauses, welche wie weltbekannt bei dermaliger Sperrung aller nach Anhalt führenden Communicationsstraßen von der oben ausgedrückten Freiheit der Elbe ganz unzertrennlich sei, und zur Erklärung gezwungen, keiner Schluß= oder Supplementaracte des deutschen Bundes seine Zustimmung geben zu wollen, welche nicht die Souveränetät dessen Hauses durch die vollständige Gewährung der ihr vom Wiener Congresse ertheilten Hauptbürgschaft, oder auf andere genügende Weise unbedenklich sicher stelle.

Entwicklung der Gründe, die Se. Durchlaucht den Herzog von Anhalt=Cöthen bewogen haben, die Aufnahme eines, die Freiheit der Fluß=Schiff=Fahrt sichernden Artikels in der Schluß= oder Supplementaracte zu fordern.

Wenn man von Anhaltischer Seite bisher unterlassen hat, die Gründe weitläufig zu entwickeln, aus welchen die Forderung entsprossen, mittelst eines eigenen, die Freiheit der Stromschifffahrt erwähnenden Artikels der Schlußacte, die Souveränität Anhalts zu sichern; so ist dies aus mehrfachen bundesfreundlichen Bewegungsgründen geschehen.

Da jedoch einige in deren Protokollen der 23. und 25. Plenarsitzung niedergelegte Aeußerungen, die Unverträglichkeit der Zusammenstellung der Flußschifffahrt mit dem übrigen Inhalt der Schlußacte, und der darin geforderten Garantie der Anhaltischen Souveränität vorauszusetzen scheinen; so sieht man sich zur desfallsigen nachträglichen Eröffnung, und um desto mehr veranlaßt, da überdies durch neuere, die früheren nur allzusehr bestätigenden Vorgänge aufgefordert, man leider sich in den Stand gesetzt sieht, auf das Bündigste den Beweis zu führen

daß wirklich die Staatsverwaltung eines benachbarten Bundesstaates, die Souveränität der h. anhaltischen Lande factisch verletzt habe.

Für Anhalt sind die Zwecke des Bundes, wie sie der 2. Art. der Bundesacte bezeichnet, vernichtet, und es würde denen Herzogen von Anhalt und allen deutschen Bundesgliedern, die sich in ähnlicher Lage befinden, oder in ähnliche Lage versetzt werden könnten, nichts übrig bleiben, als ihre Rettung in dem allgemeinen europäischen völkerrechtlichen Staatenverein und in denen Hülfsmitteln zu suchen, die ihnen die geographische Lage ihrer Lande an großen deutschen mehreren Staaten gemeinschaftlich gehörenden Strömen noch darbietet, wenn der deutsche Bundesverein ihnen die Sicherstellung ihrer traktatenmäßigen Souveränitätsrechte durch ausdrückliche in die Schlußacte aufzunehmende Bestimmungen zu garantiren sich nicht veranlaßt finden sollte.

Wie die Herzöge des Hauses Anhalt durch die heiligsten Pflichten gegen die ihnen von Gott anvertrauten Unterthanen zu dem gegenwärtigen Antrage bewogen worden, wie gerecht, und wie über allen Angriff erhaben die Sache ist, die sie vertheidigen, mögen die folgenden Thatsachen in ein helleres Licht setzen.

Als an dem für Anhalt so unglücklichen Tage, den 1. Jan. 1819, das für die preußische Monarchie schon lange angekündigte neue Zoll- und Verbrauchssteuergesetz an ihren äußern Grenzen in Wirksamkeit trat, erfuhren zu ihrem größten Schrecken die Einwohner Anhalts, und nur erst durch sie ihre Regierungen, daß durch ein von dem k. preuß. Finanz-Ministerium ergangenes nachträgliches Rescript, die vom preuß. Gebiete, mit Ausnahme des oberen Herzogthums Bernburg, überall umschlossenen anhaltischen Lande, nicht etwa wie andere deutsche Bundesländer mit einem außerordentlich erhöhten Durchgangszolle, sondern rücksichtlich aller ihrer jenseits der preußischen Zollienie zu beziehenden Consumtionsartikel, der angeordneten Verbrauchssteuer gleich wirklichen preußischen Unterthanen unterworfen werden sollten.

Ein Staat, der fremdes Territorium nach strengeren Ge-

setzen, als seine übrigen Nachbarn behandelt, übt Ungerechtigkeit, und wenn er enclavirte Länder besteuert, verletzt und vernichtet er ihre Souveränität, indem er sich über sie das wichtigste aller Regierungsrechte anmaßt.

Diese Grundsätze werden in ganz Europa als richtig anerkannt, müssen aber in ihrer Anwendung auch zur Erhaltung ihrer wechselseitigen Unabhängigkeit und Unverbotbarkeit, verbündeten Staaten nach dem ausdrücklichen Inhalt des Art. 2 der Bundesacte angewandt, noch sehr an Kraft gewinnen.

Von anhaltischer Seite ward alles aufgeboten, um bei dem preuß. Cabinette Anerkenntniß dieser Grundsätze und Abhülfe der dagegen erhobenen Klagen zu bewirken; indessen ward nicht allein nichts erreicht, sondern die k. preuß. Unterbehörden gingen so weit, die selbst für die Hofhaltungen der Herzöge von Anhalt bestimmten Gegenstände der Consumtionssteuer für unterworfen zu erklären.

Bei der Fruchtlosigkeit aller Reclamationen zu Berlin bot die Elbe, deren Freiheit durch die Wiener Congreßacte gesichert war, den Herzogen von Anhalt den einzigen Ausweg dar, um ohne directe Beschwerde gegen den seit Jahrhunderten befreundeten Nachbarstaat, das wesentlichste aller Souveränitätsrechte, nämlich die Selbstbesteuerung einigermaßen sicher zu stellen.

Nachdem der 111. Artikel der Wiener Congreßacte ausdrücklich festgesetzt hatte, daß auf Flüssen, welche mehrere Staaten durchströmen, von keinem Uferbesitzer höhere Abgaben, als die beim Abschluß der Congreßacte bestandenen, erhoben werden sollten, und der 115. Artikel derselben Acte die Schifffahrtsabgabe von der Douane scheidet, und also auch die auf solchen Flüssen transportirten Waaren erst bei der Landung am Bestimmungsort versteuert werden dürfen, auch Preußen auf den übrigen deutschen sich in gleichem Verhältniß befindenden Strömen, diese Grundsätze dem Vernehmen nach selbst geübt, und aufrecht gehalten hatte, so durften die Herzoge von Anhalt mit Recht erwarten, daß auch auf der Elbe die Congreßacte von den königl. preuß. Behörden nicht verletzt, und dadurch ihren Unterthanen

das einzige Mittel der widerrechtlich aufgelegten Verbrauchssteuer sich zu entziehen, nicht willkürlich und tractatwidrig abgeschnitten und entzogen werden würde.

Allein wie sehr sahen sich die Herzoge getäuscht. Preußen erhebt auf der Elbe (ungerechnet der Privatzölle z. B. derer von Alvensleben) nicht allein den bei der Commission zu Dresden nachgewiesenen Antheil an den gegenwärtig auf der Elbe in ihrem ganzen Laufe erhoben werdenden 42 gr., sondern auch noch seit dem 1. Januar 1819 — 12 gr. pro Centner Transito, und über alles dieß annoch von denen Bewohnern der anhaltischen Herzogthümer die Verbrauchs- oder Consumtionssteuer, selbst an den Waaren, die das preuß. Ufer nicht einmal berühren, die z. B. allein beim Zucker pro Centner 8 Thlr. oder 192 gr. beträgt, und bei feinen Tüchern der Centner sogar über 560 gr. steigt. Amtliche Beweise, daß Preußen auf der Elbe die Consumtionssteuer, wie hier gesagt worden, noch gegenwärtig erhebt, sind hier angekommen, und können auf Begehren jeden Augenblick vorgelegt werden.

Wenn daher von Herzogl. Anhaltischer Seite eigentlich hätte verlangt werden sollen, daß in die hiesige Schlußacte die Bestimmung feierlich ausgesprochen werde:

> „daß kein Bundesstaat gegen enclavirte, andere gesetzliche Bestimmungen erlassen und anzuwenden befugt sein sollte, als die wären, die derselbe gegen alle übrigen Bundesstaaten in Folge seiner allgemeinen Staatsgesetzgebung ausübt“;

so begnügte man sich, die Aufrechthaltung, und unmittelbar endliche Vollziehung der seit 5 Jahren rechtskräftigen Congreßbestimmungen über die Flußschifffahrt, besonders in Beziehung der Art. 111 und 115 durch namentliche Anführung des Inhalts derselben in der Schlußacte zu begehren, und ward hierdurch nur das verlangt, was der Art. 2 der Bundesacte verheißt, nämlich Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Anhalt begehrt diese Sicherstellung nicht bloß wegen der Erleichterung der Flußschifffahrt, sondern weil es durch die Freiheit der Elbe nach den

Worten und Sinn, wie sie die Congreßacte ausgesprochen hat die einzige ihm übrig gebliebene freie Communicationsstraße mit Deutschland, mit Europa wieder erhält, und dem mächtigen Nachbarstaat dadurch die Möglichkeit der willkürlichen Besteuerung Anhalts entzogen wird.

Nach dieser Auseinandersetzung erlauben sich die Herzoge von Anhalt nicht einen Augenblick länger daran zu zweifeln, daß die verehrte Conferenzversammlung der deutschen Cabinette nach dem nun mehr entwickelten Verhältnisse, was vielleicht früher nicht so klar geschah, säumen sollte, die Schlußacte mit einem Artikel zu vermehren, der die Unabhängigkeit Anhalts unzweideutig sicherstellt.

Die Herzoge von Anhalt hoffen, daß man ihnen ferner nicht den Grund entgegensetzen werde, daß sich das, was sie fordern, ja von selbst verstehe, und daß es daher überflüssig scheine, deutliche Bestimmungen der Art in die Schlußacte aufzunehmen, indem sie jetzt den unumstößlichen Beweis geführt haben, daß diese der Angabe nach, aus der Wiener Congreßacte und der deutschen Bundesacte von selbst fließenden Rechte, so unantastbar und unveräußerlich sie auch sind, ihnen doch durch fremdes Machtgebot entzogen worden, und also eine unumwundene ausdrückliche Bestimmung hierüber sowohl für sie, als alle anderen deutschen Bundesfürsten, dringendes Bedürfniß geworden ist. Die Herzoge von Anhalt müssen hierbei bemerken, daß, so lange ihre factisch vernichtete Souveränität nicht eben so factisch wiederhergestellt ist, und sie sich tractatenwidrig in einer höchst drückenden unfreiwilligen Zinsbarkeit gegen einen mächtigen Nachbarstaat befinden, für dieses alte Fürstenhaus keine Bundesacte, und also auch keine Schlußacte existiren kann, außer in wie fern selbige Stärke genug hat, sie bei ihren von ganz Europa garantirten Rechten zu schützen. —

Wien am 5. Mai 1820.

unterz. Ferdinand Herzog von Anhalt.

Metternich nahm hierauf im Namen der ganzen Versammlung das Wort, und machte bemerklich, daß er die Ansichten der ganzen Versammlung auszusprechen glaube, indem er bemerklich mache, daß die Zusammenstellung zweier so ganz verschiedenen Gegenstände, als die vorliegende Acte, und die Angelegenheit wegen der Flußschifffahrt sich weder erklären noch rechtfertigen lasse. Die Wiener Conferenz habe von Anfang an ihren Arbeiten bestimmte Grenzen gesetzt, und insbesondere in die jetzt abgefaßte Schlußacte keine anderen als grundgesetzliche Bestimmungen aufgenommen, unter welche die Regulirung der Flußschifffahrt ebensowenig gerechnet werden könne, als irgend ein anderer der in der Bundesacte erwähnten speziellen Angelegenheiten, wovon auch keine in der Schlußacte namentlich aufgeführt worden sei. Allerdings sei die Regulirung der Flußschifffahrt in der Wiener Congreßacte, deren unverbrüchliche Aufrechthaltung keiner neuen Sanction bedürfe, bestimmt angeordnet, auch in dem 19. Artikel der Bundesacte unter den Gegenständen, welche der Berathung der Bundesversammlung anheim gestellt bleiben, mit genannt worden. Der 100. Art. der Wiener Congreßacte habe aber ausdrücklich festgesetzt, daß dieses Geschäft durch eigene, von den dabei interessirten Staaten zu ernennende Commissionen, nach den angenommenen allgemeinen Grundsätzen berichtigt werden solle. Nur in dem Falle, wenn ein Bundesstaat sich in Bezug auf diese Angelegenheiten in seinem Rechte verletzt glaubte, würde deshalb bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt werden können. Daß dies in Ansehung der Elbschifffahrt nicht geschehen sei, habe wahrscheinlich seinen Grund darin, daß die zur Regulirung dieser Schifffahrt ernannte Commission sich seit geraumer Zeit wirklich im Gange befinde, und ein baldiges befriedigendes Resultat um so sicherer erwarten lasse, als erst neuerlich ein k. k. österr. Commissair, zur Ausgleichung der letzteren noch übrigen Anstände unter den günstigsten Aussichten nach Berlin gesandt worden sei. Bei dieser Lage der Sache gebe es überall keinen Grund, in eine für Gegenstände von ganz verschiedener Art bestimmte Redaction einen Artikel über die Flußschifffahrt einzu-

rücken. Der Fürst könne daher die Verwahrung des Herzogs von Anhalt-Cöthen weder im Grundsatz noch in der Form billigen, sei aber von der bekannten patriotischen Denkungsart Sr. Herzogl. Durchl. zu sehr überzeugt, um zu besorgen, daß Sie sich aus einer der gegenwärtigen Verhandlungen so fremden Ursache von dem gemeinschaftlichen Gange Ihrer sämmtlichen Bundesgenossen, und von den für die Erhaltung und Befestigung des Bundes so wichtigen Beschlüssen dieser Versammlung würden trennen wollen.

Da der Präs. v. Berg dem Verlangen des Herzogs von Anhalt-Cöthen durch diese Erklärung nicht Genüge geleistet glaubte, so fügte der Fürst v. Metternich noch hinzu, daß der 53. Art. der vorliegenden Acte, alles, was in dieser Hinsicht begehrt werden könnte, geleistet habe; und es ward einstimmig beliebt, im Protokoll zu bemerken, daß in dem eben gedachten Artikel unter der Gewährleistung zugesicherter Rechte auch die durch die Congreß- und Bundesacte festgesetzten Rechte der Flußschifffahrt mitbegriffen seien.

Nach kurzer Zögerung*) lenkte auch der Herzog von Köthen ein und gab seine Einwilligung zur Unterzeichnung der Wiener Schlußacte, die nun, nachdem die Redaktions-Commission noch einige Abänderungen getroffen**), in der jetzigen Gestalt angenommen wurden.

Es konnte hier nur darauf ankommen, den Gang der Verhandlungen und der erzielten Resultate im Großen und Ganzen anzugeben; die Einzelheiten, allerdings sehr wichtig für die Interpretation der Schlußacte, als rein juristischer Natur mußten hier übergangen werden.

Diejenigen Gegenstände der Verhandlungen zu Wien, welche den Handel, die Militärangelegenheiten und alle Angele-

---

*) Das Nähere über den preußisch-köthenschen Streit in einem weiter unten folgenden Kapitel.

**) Die speziellen Nachweisungen siehe in des Verfassers „Protocollen der deutschen Ministeral-Conferenzen &c." Frankfurt 1860.

genheiten betrafen, welche unerledigt blieben, haben wir bereits im ersten Bande dieses Buches zum Theil behandelt*), auf anderes kommen wir noch bei anderer Gelegenheit**).

Im Anhang dieses Bandes findet sich aber noch die Denkschrift über den Nachdruck und die Ueberwachung des Buchhandels; sie zeigt im warnenden Beispiel, wohin Metternich drängte.

In der 31. Sitzung wurde endlich die Schlußacte (16. Mai 1820) unterzeichnet, und wie allgemein bekannt durch Präsidialbotschaft an die Bundesversammlung gebracht, von welcher sie einhellig in voller Versammlung am 8. Juni 1820 angenommen wurde.

Wir werden am Schlusse des ersten Buches in einem eigenen Kapitel die durch die verschiedenen Congresse gegebene Entwickelung der Bundesverhältnisse noch besonders beleuchten.

---

*) S. Bd. I. viertes Kapitel Volkswirthschaftliche Angelegenheiten; achtes Kapitel Militär-Angelegenheiten vgl. Anhang VIII.

**) Dahin gehört z. B. die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.

Anhang I.

Denkschrift über die in Betreff des Büchernachdrucks, der Sicherstellung des literarischen Privat-Eigenthums, und der Organisation des deutschen Buchhandels zu ergreifenden Maaßregeln.

A. Vom Büchernachdruck und von der Sicherstellung des literarischen Privat-Eigenthums.

Es bedarf keines Beweises, daß die von allen Seiten verlangte Sicherstellung des literarischen Privat-Eigenthums gegen den Nachdruck niemals aus dem allgemeinen natürlichen Rechte hergeleitet werden kann. Vielmehr haben die Werke des Geistes überall die Präsumtion für sich, daß sie nicht Privat- sondern Gemein-Eigenthum sind, also nach Belieben von jedermann verbreitet und vervielfältigt werden können, in wiefern nämlich die positiven Gesetze darüber nicht anderweitig verfügen.

Entsteht also die Anforderung an eine Regierung, daß sie das schriftstellerische Privateigenthum gegen den Nachdruck beschützen solle (ohne welchen Schutz freilich kein literarischer Verkehr und kein solider Buchhandel zu denken ist) so liegt in dieser Forderung

1. das Geständniß, daß die Werke des Geistes, ungeachtet ihrer eingebildeten Unabhängigkeit, nicht ohne die Dazwischenkunft der positiven Staatsgesetze bestehen können.

2. Die Erklärung, daß auch die Obrigkeit ihrerseits vollkommen befugt ist, dem hülfsbedürftigen geistigen Verkehr beschränkenden Gegenbedingungen aufzulegen; endlich insbesondere

3. die Anerkennung, daß das literarische Eigenthum im legalen und positiven Wege erworben werde, und einen gründlichen Rechtstitel haben müsse, wie jedes andere Eigenthum.

Hieraus folgt nun, daß das schriftstellerische Privat-Eigenthum nur Kraft positiver Privilegien der einzelnen Regierungen bestehe. Diese Privilegien sind entweder allgemeine, wenn eine Regierung durch eine allgemeine Vorschrift ihren Unterthanen den Büchernachdruck gegen ihre Mitunterthanen auszuüben untersagt, — oder specielle, wenn sie ein einzelnes literarisches Eigenthum ihres Unterthanen, oder eines Unterthanen eines fremden Staates gegen den Nachdruck in Schutz nimmt.

Um ein allgemeines Privilegium gegen den Nachdruck zu ertheilen, ist eine gesetzgebende Macht, im engeren Sinne des Worts, Geschlossenheit des Staats und Einheit der Rechtsverfassung erforderlich, wie sie in der Gesammtheit der Staaten des deutschen Bundes nicht vorhanden ist. Die schiedsrichterliche Gewalt des Bundes kann auf den allgemeinen Schutz der Privatrechte, welcher den einzelnen Regierungen vorbehalten bleibt, keinen Einfluß nehmen, ohne die sämmtlichen besonderen Rechtsverfassungen der einzelnen deutschen Staaten zu gefährden, und unzählige wohlerworbene Privatberechtigungen umzustürzen. Hätte der Bund die Machtvollkommenheit ein allgemeines Verbot des Nachdrucks zu proclamiren, und hiermit alles schriftstellerische Privateigenthum innerhalb der deutschen Staaten unter seinen unmittelbaren Schutz zu nehmen, so würde ein solches Verbot in vielen Fällen die schädlichsten Collisionen mit den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten, ja selbst mancherlei Beeinträchtigungen früher bestandenen Eigenthumsrechte veranlassen.

Der Bund wird also nur zu Spezial-Verfügungen gegen den Büchernachdruck befugt sein, wenn ein allgemeines Privilegium in rechtlicher Hinsicht verworfen werden muß.

Es fragt sich demnach:

1. Ist der Bund zu solchen Spezial-Verfügungen verpflichtet? und
2. wie soll der Bund einer solchen Verpflichtung nachkommen?

I.

Von der Verpflichtung des Bundes zu Maaßregeln gegen den Nachdruck.

Die sittliche und Sprachgemeinschaft der Völker des deutschen Bundes ist eine Thatsache, welche, als eine der wesentlichsten Grundlagen der Bundesverfassung selbst, höchste Schonung und Achtung verdient. Aus der Sprachgemeinschaft ergiebt sich die Unfähigkeit der einzelnen deutschen Regierungen, das literarische Eigenthum ihrer Unterthanen, auch nur innerhalb der einzelnen Staaten vollständig zu beschützen.

Es bleibt der Bundesgewalt zu ergänzen übrig, was die einzelne Regierung nicht vermag. Aus der engeren, sittlichen und

geistigen Gemeinschaft andererseits geht bei allen deutschen Völkern ein Anspruch auf Gemeinschaft der Belehrung und der geistigen Fortschritte hervor, der von den Machthabern in Deutschland seit undenklichen Zeiten bald stillschweigend, bald werkthätig anerkannt worden ist. Sowohl die kaiserliche Macht im alten deutschen Reiche, als die einzelnen Regierungen haben sich zur Ertheilung der Bücherprivilegien immer bereitwillig finden lassen. Nur in der Zwischenzeit seit dem Aufhören des deutschen Reichs bis zur Errichtung des deutschen Bundes ist die Erhebung eines durch ganz Deutschland gültigen Sprachprivilegiums gegen den Nachdruck rechtlich unmöglich gewesen. Seitdem haben die Klagen über den Nachdruck sich gehäuft, während beim Bestande des deutschen Reichs nur über die Umständlichkeit und Kostspieligkeit der Privilegien, sowie über deren in einzelnen deutschen Staaten gelegentlich unterbliebene Execution, gegründete Beschwerde geführt werden konnte.

Mit der Entstehung des Bundes ist die Möglichkeit der durch ganz Deutschland gültigen Bücherprivilegien hergestellt, auch eine desfallsige Andeutung in die Bundesacte aufgenommen.

Die eigentliche Verpflichtung aber zum Schutze des neu entstehenden literarischen Privateigenthums durch ganz Deutschland ergiebt sich aus den abseiten des Bundes über ganz Deutschland verfügten Preßbeschränkungen.

Die *Berechtigung* des Bundes zu Präventiv-Maaßregeln gegen die Mißbräuche der Presse, oder zu einer gewissen Spezial-Revision und Berichtigung des Rechtstitels der neu erscheinenden Schriften, fließt, so unbestreitbar wie sie ist, dennoch mit der *Verpflichtung* des Bundes zum Schutze der Druckschriften gegen die Benachtheiligung durch den Nachdruck, aus einer und derselben Quelle.

Allerdings ist es wahr, daß es eine absolut freie Presse nicht geben kann, weil es ein literarisches Privateigenthum giebt, welches wie jedes andere Privateigenthum ohne den Schutz des bürgerlichen Rechtes nicht bestehen kann. — Weil aber Präventiv-Beschränkungen der Presse nothwendig sind, so ist auch andererseits die beschränkende Behörde zum Schutze des unter ihrer Recognition entstehenden literarischen Privat-Eigenthums gegen den Nachdruck verpflichtet.

Wie also die in den einzelnen Staaten bestandenen Preßgesetze, um des allgemeinen Vortheils willen, einer Ergänzung durch den Bund bedurften (wofür durch die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 gesorgt worden) so ist der Bund nunmehr auch verpflichtet, die in den einzelnen Staaten zum Schutze des schriftstellerischen Privat-Eigenthums bestehenden Einrichtungen zu ergänzen.

Die *von jetzt* an in Deutschland erscheinenden Druckschriften genießen, nach Maaßgabe der Bundesbeschlüsse, eine gewisse bundes-

rechtliche Existenz, der Bund also kann sich auch ihrem Schutze nicht entziehen.

II.

Von den in Folge dieser Verpflichtung zu ergreifenden Maaßregeln.

Es wird im Wesentlichen darauf ankommen, den, von einem gewissen noch bevorstehenden Termin an innerhalb der Staaten des deutschen Bundes erscheinenden Druckschriften; die Erlangung eines Spezial-Privilegiums gegen den Nachdruck, welches durch ganz Deutschland zu gelten hätte, möglichst zu erleichtern; die dabei zu beobachtenden Formalitäten auf alle gedenkbare Weise zu vereinfachen; den hierdurch aufgehenden Zeit- und Kostenverlust auf das Minimum zurückzuführen; den Zeitraum, binnen welchem das schriftstellerische Privateigenthum und demzufolge das demselben ertheilte Privilegium zu gelten hätte, nach allgemeinen Regeln der Billigkeit zu bestimmen — und der Execution gegen die Beeinträchtigung des literarischen Eigenthums oder gegen den Büchernachdruck, die möglichste Kraft zu geben. —

Nächstdem wäre noch erwünscht, daß man:

1. Die Unterthanen der im Bunde nicht begriffenen deutschen Länder, inwiefern nicht die alldort bestehenden Preßgesetzgebnngen unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen, an dem Vortheile der Versicherung des literarischen Privat-Eigenthums Theil nehmen lassen konnte.

2. daß auch die Eigenthümer und Verleger älterer Druckwerke Privilegien — nicht gegen den bisherigen — aber gegen den weitern zukünftigen Nachdruck derselben, auf ihr Verlangen gewinnen könnten;

3. daß der deutsche Buchhandel, sowie der seit undenklichen Zeiten bestehende Central-Markt und -Verein desselben, eine in die zu treffenden Verfügungen natürlich und consequent eingreifende Verfassung erhalten möchte; endlich

4. daß die zu beschließenden Anordnungen gegen den Nachdruck mit den gegen die Mißbräuche der Preßfreiheit erlassenen Bundesbeschlüssen in möglichst genauen wechselseitigen Zusammenhang gesetzt, und die kräftige Ausführung dieser letzteren durch jene verbürgt werden möchten.

B. Vom deutschen Buchhandel, dessen hergebrachte Organisation, und von dem Centralmarkte desselben zu Leipzig.

Eine Anordnung des Buchhandels und des Buchdruckes, wie

sie unter der kaiserlichen Regierung in Frankreich verfügt worden, leidet in Deutschland keine Anwendung.

Die Angelegenheit der Presse insbesondere, sowohl in Beziehung auf die Censur, als auf die Buchdruckerpolizei gehört in Deutschland, in allen den Rücksichten, welche durch die letzten Bundesbeschlüsse unberührt geblieben, vor das Forum der Partikular-Regierungen.

Auch der Buchhandel wird, in Bezug auf den inneren literarischen Verkehr in den einzelnen Bundesstaaten, den besonderen Verfügungen der resp. Regierungen überlassen bleiben müssen, obschon zu wünschen wäre, daß sich die sämmtlichen Regierungen über correspondirende Leitung dieser Gewerbzweige, über wohlthätige Beschränkungen der Handels- und Druckereibefugnisse, über das Erforderniß gehörige Lehrzeit und Vorbereitung zum Buchhandel, über Maaßregeln gegen Winkeldruckereien, und gegen das Hausiren mit Druckschriften u. s. f. vereinigen möchten.

In Deutschland kann der Buchhandel nur mit Rücksicht auf den Centralmarkt, der sich seit Jahrhunderten in Leipzig gebildet hat, eine Bundesangelegenheit sein. Aber auch hier werden die Lokalrechte und Verfassungen der königl. sächs. Regierung mit um so größerer Vorsicht beachtet werden müssen, als Deutschland den weisen Veranstaltungen dieser Regierung großentheils die Erhaltung und das Gedeihen jenes Nationalbandes der deutschen Literatur und des deutschen Geistes zu verdanken hat.

Sämmtliche deutsche Buchhandlungen (sowohl die des eigentlichen Deutschlands als der deutschen Sprachverwandten Nachbarländer) mit Ausschuß derer, die sich mit dem Nachdruck deutscher Originalwerke befaßt, und derer, die von jüdischen Chefs geleitet werden, bilden, in Beziehung auf ihre gemeinschaftliche Angelegenheiten, seit geraumer Zeit eine Corporation, die unter dem Schutze der Leipziger Meßfreiheit alljährlich zweimal, zu Ostern und Michaelis, in persönliche Vereinigung tritt, auf einer eigenen Börse ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgt, vermittelst der Leipziger Commissions-Buchhandlungen (deren jede außer den Messen die Angelegenheiten einer gewissen Anzahl auswärtiger Buchhandlungen besorgt) in permanenter Geschäftsverbindung steht, und neuerlich durch die Wahl eines Vorstehers und mehrerer Local-Deputirten, eine noch größere Consolidation gewonnen hat.

Die k. sächs. Regierung befindet sich, wie es die Meßfreiheit mit sich bringt, gegen diese so wohlthätige und populäre, durch die stillschweigende Connivenz der Regierungen und durch das Alter geheiligte Einrichtung, in dem negativen Verhältnisse der bloßen Duldung.

Nicht nur aber, weil diese Corporation die Dazwischenkunft des Bundes zur Feststellung der literarischen Eigenthumsrechte verlangt, sondern weil ihre Einrichtung und Handlungsweise den Zwecken des

Bundes nicht widersprechen darf, und weil sie überhaupt der Natur der Sache nach keiner anderen Autorität als der des Bundes untergeben und verantwortlich sein kann, ist eine nähere Regulirung ihrer dermalen ganz unbestimmten, und dennoch auf den Geist und die Gesinnung der deutschen Völker so einflußreichen Befugnisse, dringend erforderlich. Eine Gewerbsklasse, die unter der demagogischen Führung dieses oder jenes Individuums und unter dem Schilde vermeintlicher Freiheit der literarischen Republick, sich im Mittelpunkte von Deutschland willkürlich constituiren und ihre eigenthümlichen Zwecke verfolgen könnte, wird um so weniger der Aufsicht des Bundes entzogen werden dürfen, als der gelehrte Stand zu allen Zeiten in sehr hohem Grade von ihr abhängig bleiben, und sie demnach auf Erziehung, Geistesbildung und Volksstimmung einen fast größeren Einfluß, als der deutsche Lehrstand selbst, ausüben wird.

Es kann dieser aus dem Lokale von Deutschland und dem Gange seiner Geistesbildung, auf natürliche und allmälige Weise herangebildeten Corporation eine gewisse Autonomie, die sie seit Menschengedenken factisch genießt, nicht mehr entzogen werden; jedoch ist nothwendig diese Autonomie in Aufsicht zu nehmen, und die Verfassung der Corporation einer Revision zu unterwerfen, welche überdies die Dauer dieser Anstalt selbst am zuverlässigsten verbürgen wird.

Bei Regulirung dieser Angelegenheit bieten sich die folgenden Hauptgesichtspunkte dar:

1. Zuvörderst ist die bis jetzt nur unbestimmt zu entscheidende Frage gesetzlich zu beantworten.

Welches sind die verantwortlichen Theilnehmer dieser über ganz Deutschland und einen großen Theil von Europa verbreiteten Corporation?

Daß es bei der bisherigen Unbestimmtheit der Qualificationen, unter denen jeder christliche, angeblich Deutsche, sich so nennende Buchhändler, der in Leipzig erscheint, seinen Zahlungsverpflichtungen leidlich nachkommt und den Büchernachdruck nicht gerade als Gewerbe betreibt (denn auch die berühmtesten Buchhändler Göschen, Cotta 2c. drucken zu weilen nach) des Rechtes theilhaftig wird, die öffentliche Meinung von Deutschland zu dirigiren, nicht fernerhin sein Bewenden haben könne, wird von dem gesammten wohldenkenden Publikum in Deutschland tief empfunden.

Als Theilnehmer des Leipziger Buchhändler-Vereins können nur die in deutschen Bundesstaaten wirklich befugten Buchhändler, und von anderweiten nicht im Bunde begriffenen Staaten deutscher Bundesfürsten, nur diejenigen befugten Buchhändler zugelassen werden, die Gesetzen gehorchen, welche den im deutschen Bunde angenommenen Verfügungen über die Presse nicht widersprechen.

Denn in einem Lande, wo die präventiven Verfügungen über

die Presse abgeschafft sind, stehen die erscheinenden Bücher und das gesammte Geschäft des Bücherverlages, also die wesentlichsten Funktionen des Buchhandels, eigentlich ganz außer dem Gebiete des Civilrechts. Die erschienenen Werke und ihre Verleger gehören durchaus nicht in die bleibende und geordnete Sphäre des Staats, sondern müssen als Ausländer und Fremdlinge betrachtet werden, die nur im Falle eines Vergehens oder Verbrechens den Polizei- und Criminalgesetzen anheimfallen. Es ist demnach augenscheinlich, daß eine Incorporation solcher in ihrem eigenen Vaterlande bloß einliegenden und, im wahren Rechtsverstande nicht angesessene Individuen, in eine deutsche, durchaus auf civilrechtlicher Grundlage beruhende Körperschaft nicht stattfindeu kann; ganz davon abgesehen, daß ihrentwegen eine eigene Polizei- und Strafgesetzgebung erforderlich wäre, und daß der legitime Buchhändler der deutschen und verwandten Staaten seinem vogelfreien und dennoch befugten Buchhändler der preßfreien Staaten gegenüber, in ökonomischer Hinsicht allzusehr übervortheilt sein würde.

Um rechtlich gleichgestellt werden zu können, muß man auf einer und derselben rechtlichen Basis stehen. Nun aber giebt es keinen größeren juristischen Widerspruch als den, zwischen einer Gesetzgebung, welche die vollständige Unabhängigkeit der Druckschriften anerkennt, und sich nur gegen deren wirklich verübte Feindseligkeiten reprimirende und strafende Maaßregeln vorbehält, und einer Gesetzgebung, wie die des Bundes, welche von der Nothwendigkeit der Censur- und Präventiv-Maaßregeln ausgeht, demnach die Druckschriften gleich bei ihrer Entstehung in den vollständigen Nexus des Civilrechtes aufnimmt, und keinen unabhängigen, neben dem wirklichen Staat herlaufenden Staat der Ideen anerkennt.

Es liegt also z. B ganz in der juristischen Natur der Sache, daß die englischen und niederländischen Verleger deutscher Bücher auf so lange, als in diesen Ländern keine Präventiv-Maaßregeln gegen die Misbräuche der Presse ergriffen werden, von der Corporation deutscher Buchhändler auszuschließen sind.

Andererseits werden die Buchhändler aus den Oesterreichen, Preußischen und Dänischen, außerhalb des Bundes belegenen Staaten unbedenklich zugelassen werden können, weil die in diesen Staaten geltenden Preßgesetze mit denen dermalen innerhalb des deutschen Bundes angenommenen, im obersten Principe übereinkommen.

Ebenso werden die Verleger deutscher Bücher aus Staaten, welche, wie Frankreich und Rußland, außer aller Verbindung mit dem Bunde stehen, als Schutzverwandte der deutschen Buchhändler-Corporation entweder zugelassen werden können, wenn sie wie die Russischen mit den Deutschen in Betreff der Preßgesetze auf einer

ähnlichen rechtlichen Basis stehen, oder wie die französischen aus dem entgegengesetzten Grunde ausgeschlossen werden müssen.

Als allgemeine Regel wäre demnach aufzustellen:

Active und stimmfähige Theilnehmer der deutschen Buchhänder-Corporation, als welcher die Vortheile eines gesicherten literarischen Privat-Eigenthums zugewendet werden sollen, sind sämmtliche befugte Buchhändler aus den deutschen Bundesstaaten; Schutzverwandte aber nicht stimmfähige Theilnehmer sind sämmtliche deutsche Buchhändler der nicht zum Bunde gehörigen Staaten, in denen keine Gesetzgebung gilt, welche den Verfügungen des Bundes über die Presse widerspricht.

Ganz unzuläßig sind die Verleger und Buchhändler deutscher Bücher und Staaten, in welchen keine Präventiv-Anstalten gegen die Mißbräuche der Presse getroffen sind.

Ob dem alten Gebrauche gemäß die jüdischen Buchhändler ausgeschlossen bleiben sollen, bedürfte näherer Erwägung. Gewiß ist, daß die Zulassung ohne Zwangsmittel kaum durchzuführen sein wird, und daß die Buchhändler sich um so eher mit den politischen Grenzen, welche man ihnen anweiset, befreunden werden, als man die von ihnen seit undenklichen Zeiten gezogene religiöse Grenze aufrecht erhält.

Was die Zulassung der bisherigen Nachdrucker betrifft, so ist sie nach dem aufgestellten Gesichtspunkte unzweifelhaft. Ihre bisherige Ausschließung konnte für eine erlaubte Selbsthülfe bei Ermangelung eines Rechtszustandes gelten; sobald letzterer begründet ist, wird die Selbsthülfe unerlaubt. Die bundesrechtliche Constituirung des literarischen Privat-Eigenthums involvirt vollständige Amnestie über alles, was bei dem bisherigen unvollkommenen Zustande der Gesetzgebung rechtlich gestattet war. Um so nothwendiger ist aber auch, daß jede fernerweite Information der schriftstellerischen, nunmehr bundesrechtlich legitimirten Eigenthumsrechte, unmittelbar mit der Ausschließung von der Buchhänder-Corporation bestraft werde.

In wiefern endlich kaufmännische Creditrücksichten, eingetretene Fallimente u. dgl. — wie sehr zu wünschen wäre — auf Zulassung oder nicht Zulassung eines Individuums zu influiren hätten, wird der Berathung der dabei am meisten interessirten Buchhändler-Corporation selbst, und darauf folgender Genehmigung des Bundes überlassen bleiben können.

2. Soll dem Buchhändler-Vereine abseiten des Bundes öffentliche Anerkennung und Schutz zu Theil werden, so ist eine beständige Evidenthaltung des jenen Verein bildenden Personals erforderlich.

Die einzelnen Mitglieder bleiben in allen das Interesse der gesammten Corporation nicht unmittelbar berührenden Angelegenheiten ihren Spezial-Regierungen verantwortlich, daher müssen ihre Namen

und ihre befugte Theilnahme amtlich und öffentlich constatirt werden.

Zu dem Ende ist in dem anliegenden Gesetzes=Entwurf eine in Leipzig amtlich zu führende Matrickel der deutschen Buchhandlungen (nach den beiden Rubriken der Stimmenfähigen Theilnehmer und der Schutzverwandten) in Vorschlag gebracht worden. Diese Matrikel und alle darin vorfallenden Veränderungen, wären vermittelst eines eines wöchentlich erscheinenden, auch in anderer Rücksicht nothwendigen Journals für den deutschen Buchhandel in beständiger Publicität zu erhalten.

3. Hiernach wäre nunmehr die erste, und, so zu sagen, personelle Bedingung der fernerweiten Erscheinung deutscher Druckschriften auf dem deutschen Centralmarkte zu Leipzig des ungehinderten Vertriebes auf diesem Markte, und des Schutzes derselben gegen den Nachdruck festgesetzt.

Keine neu erscheinende deutsche Druckschrift dürfte bei Strafe des 20 fachen Ladenpreises für jedes Exemplar auf dem Markte zu Leipzig gelassen werden, die nicht

entweder, im Falle des Buchhändlerischen Verlages von einer auf dem Titel bemerkten immatrikulirten Buchhandlung verbürgt,

oder, im Falle des auch fernerhin zu gestattenden schriftstellerischen Selbstverlages, und des commissionsweisen Vertriebes durch das spezielle am Titel der Druckschrift abgedruckte Imprimatur einer besonderen Regierung legalisirt wäre.

4. Nach Errichtung dieser Matrickel wäre den immatrikulirten stimmfähigen Buchhändlern gestattet, nach Maaßgabe der bisherigen Observanzen eine Redaction der Verfassung ihres Vereins in den ihnen beliebigen Formen zu veranstalten; selbige wäre der Revision des Bundes zu unterlegen, und hätte alsdann schließlich für die bleibende Norm des Vereins zu gelten.

5. Aber sowohl die amtliche Führung der Matrickel und des Journals für den deutschen Buchhandel, als die noch weiter zu bestimmenden Formalitäten und Beaufsichtigungen des Centralmarktes können nicht unmittelbar vom Sitze des Bundestages aus besorgt werden. Es ist in Leipzig eine örtliche Veranstaltung nothwendig, um die sämmtlichen in Betreff des Buchhandels, des schriftstellerischen Privateigenthums und des Büchernachdrucks zu ergreifende Maaßregeln zur Ausführung zu bringen, und deren Befolgung in Aufsicht zu nehmen. — Soll das Privateigenthum eines deutschen Geisteswerkes insbesondere durch das ganze Gebiet des deutschen Bundes hinfort rechtlich aufrecht erhalten werden, so ist vor allen Dingen erforderlich, daß die Existenz jeder einzelnen deutschen Druckschrift, welche des zu bewilligenden Privilegiums theilhaftig werden

soll, gleich bei ihrer Erscheinung auf dem Central-Markte, bundesrechtlich constatirt werde.

Allen diesen verschiedene Erfordernissen ist nur durch Aufstellung einer Centralbehörde für den deutschen Buchhandel in Leipzig zu genügen. Der nachfolgende Gesetzes-Entwurf enthält in näherer Beziehung auf die hier vorgetragenen Zwecke, die Bestimmung sämmtlicher der General-Direction des Buchhandels, in Oberaufsicht des Bundestags zu übertragenden Functionen.

6. Demzufolge ergiebt sich nunmehr die zweite und zwar materielle Bedingung der bundesrechtlichen Existenz der hinfort in Deutschland erscheinenden Druckschriften, nämlich deren Aufnahme in das, von der Centralbehörde zu führende Protokoll der deutschen Bücher.

Wenn jeder immatriculirte Buchhändler, oder von seiner Regierung befugte Selbstverleger verpflichtet wäre, nicht nur, wie bisher, das Jahr, sondern den Tag der öffentlichen Publication (dessen Bestimmung ganz allein von ihm abhängt) auf dem Titelblatt zu bemerken, — dagegen die bundesrechtliche Existenz der Druckschrift erst von dem Tage der Aufnahme des Titels derselben in das von der Leipziger Centralbehörde zu führende Protocoll zu datiren hätte, so würden schon hierdurch die meisten und solidesten Verleger bestimmt werden, ihre Verlagsartikel so frühe als möglich zum Protokoll zu bringen, da das neu erschienene Druckwerk (aus dem bloß civilrechtlichen Gesichtspunkte) in der zwischen der örtlichen Publication, und der Legalisation derselben zu Leipzig verstreichende Zeit eigentlich, in bundesrechtlicher Hinsicht als vogelfrei zu gelten hätte; und nach strengen privatrechtlichen Begriffen der etwaige Nachdrucker nicht wohl verurtheilt werden könnte, — insofern er den Beweis führte, das Originalwerk vor der Protocollirung auf übrigens rechtmäßige Weise an sich gebracht zu haben.

Würde aber der erlaubte Zwischenraum zwischen der örtlichen Publication, und Legalisation zu Leipzig, nach billigen Zeit- und Ortsberücksichtigungen gesetzlich bestimmt; — würde noch überdies der Vertrieb aller neu erscheinenden, nicht in das Protocoll aufgenommenen Druckschriften auf dem Centralmarkte bei Strafe untersagt, — und die Einsendung von 2 Exemplaren der einzuregistrirenden Druckschrift an die Centralbehörde als Vorbedingung der Protokollirung angeordnet; so wäre in Verbindung mit den durch die Matrickel gewonnenen Vortheile, eine Controlle des gesammten deutschen Buchhandels, der kaum irgend ein namhafter Misbrauch entgehen könnte, angeordnet und der Vortheil des Buchhandels mit dem Interesse sämmtlicher deutscher Regierungen aufs innigste verwebt.

Am Tage des Eingangs der Probe-Exemplare und des desfallsigen buchhändlerischen Ansuchens zu Leipzig würde die Eintragung

des Werkes in das Protokoll gegen eine mäßige Taxe vollzogen, auch ältere Werke könnten durch nachträgliche Protokollirung gegen weiteren Nachdruck geschützt werden; und durch die Beobachtung dieser, sowie der, bei Gelegenheit der Proposition einer Matrikel in Vorschlag gebrachten, einfachen Formalität, wäre das Privilegium gegen den Nachdruck gewonnen, und zugleich der terminus a quo des literarischen Privat-Eigenthums amtlich constatirt.

Das Protokoll würde allwöchentlich in dem Journal für den Buchhandel publizirt, und unmittelbar sowohl an den Bundestag (unter Einbegleitung des einen Probe-Exemplars) als an sämmtliche deutsche Bundes-Regierungen versendet.

Das anderweite Probe-Exemplar hätte, als Beweismittel gegen etwaigen Nachdruck, in dem Archiv der Centralbehörde zu Leipzig zu verbleiben.

7. Die Besoldung des General-Directors und seines Kanzlei-Personale, sowie sämmtlicher durch die Aufstellung der Centralbehörde verursachten Geld-Aufwand wird durch mäßige Matrikel- und Protokollirungs-Taxen, Strafgelder, und dem Ertrag des Journals für den Buchhandel so vollständig bestritten werden können, daß noch ein bedeutender Ueberschuß zu Gunsten des Buchhändler-Vereins und seiner Commun-Bedürfnisse verbliebe.

C. Von den durch die vorstehenden Propositionen zu erreichenden Vortheilen.

1. Die in der deutschen Bundesacte in Betreff des Büchernachdruckes übernommene Verpflichtung, würde, unter strenger Berücksichtigung der in Oesterreich, Würtemberg, Baden rc. bis dahin geltenden Privatrechte, und mit größter Schonung des buchhändlerischen Interesse definitiv erledigt.

2. Das Interesse aller soliden Buchhandlungen in Deutschland wäre mit den zu Frankfurt ergriffenen Bundesmaaßregeln gegen die Misbräuche der Presse unzertrennlich verwebt, da es in der Natur der gegenwärtigen Proposition liegt, daß der Schutz gegen den Büchernachdruck in Deutschland nur in sofern bestehen könne, als das Prinzip der Präventivbeschränkungen der Presse zum allgemeinen und bleibenden erhoben wird.

3. Die bisherige, verderbliche Formlosigkeit des durch bloße Observanz und Connivenz der Regierungen bestehenden Buchhändlervereins hört auf; die deutsche Literatur wird im edleren Sinne des Worts nationalisirt und den Bundeszwecken gemäß organisirt; dem Cosmopolitismus und dem unbegrenzten Einflusse einzelner deutscher Buchhändler wird gesteuert, und durch die Errichtung einer wahren Gilde des Buchhandels das corporative Interesse, in seiner überwie-

genden Macht, dem demagogischen Treiben der Individuen hemmend entgegengestellt. Nebenher wird durch die, in dem nachfolgenden Gesetzes-Entwurfe enthaltenen billigen Bestimmungen über die Zeitdauer der literarischen Eigenthumsrechte, der natürliche Vorrang des Autors über den schon allzubegünstigten Verleger vindicirt.

4. Sämmtliche in Vorschlag gebrachten Veranstaltungen zielen ferner dahin, daß der Neuigkeitskrämerei und dem Broschürenwesen in der Literatur wohlthätig verzögernde Hemmung aufgelegt und dagegen dem wahren Buchhandel und der gründlichen Wissenschaft Schutz und Sicherheit gewährt werde.

5. Hiernächst dürfte die hier entworfene Nationalisirung und Einbürgerung der deutschen Literatur besonders dazu geeignet sein, die gelehrte und schreibende Welt nicht nur zu beschäftigen, sondern auch von dem Dasein und der Nützlichkeit der Bundesverfassung näher zu überzeugen; sowie auch die Erhebung eines rechtschaffenen Gelehrten zu einer angesehenen Stelle im Bunde des wohlthätigsten Eindrucks auf das gelehrte Publikum nicht ermangeln würde.

Endlich

6. Die vollständige Ausführung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und eine wahrhaft wirksame Oberaufsicht der Bundesversammlung über die Presse in Deutschland wird durch die proponirten Maaßregeln erst möglich. Denn jene oberaufsehende Gewalt bleibt so lange unzureichend, als nicht

a. Jede neue in Deutschland erscheinende Druckschrift unmittelbar zur Kenntniß des Bundes gelangt, als nicht

b. den deutschen Buchhändlern, welche die Vortheile des allgemeinen Büchermarktes genießen, die Fähigkeit benommen wird, Druckschriften, welche keine deutsche Censur passirt, unter wahren oder fictiven Firmen des Auslandes in allgemeinen Umlauf zu setzen, und wiefern nicht

c. die von den einzelnen deutschen Regierungen verfügten Bücherverbote bei Zeiten allgemein kundbar werden.

Die sub a und b verzeichneten Uebelstände werden durch gegenwärtige Proposition vollständig beseitigt; und für die Publicität der Bücherverbote ist hinreichend gesorgt, wenn, wie in dem anliegenden Gesetzes-Entwurfe geschehen, die unmittelbare Einsendung sämmtlicher in den einzelnen deutschen Staaten ergehende, derartige Verfügungen an die Centralbehörde in Leipzig und dortige ungesäumte Publication derselben in dem Journale für den Buchhandel angeordnet wird.

Entwurf eines Gesetzes die Feststellung der literarischen Eigenthums-Rechte in Deutschland, und die hierzu erforderliche Organisation des deutschen Buchhandels, betreffend.

A. Allgemeine Bestimmungen über das schriftstellerische Privat-Eigenthum.

1. Das schriftstellerische Privat-Eigenthum sämmtlicher vom 1. October 1820 an innerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher, lateinischer oder anderer alten und orientalischen*) Sprachen neu erscheinenden, sowie neuer Auflagen älterer Werke, wird unter den Schutz des Bundes gestellt, inwiefern bei der Erscheinung die durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten beachtet worden sind.

2. Der Nachdruck der, vermittelst der oben erwähnten Formalitäten abseiten des Bundes speciell privilegirten, neu erscheinenden Schriften ist, während der im 6. § gegenwärtiger Verordnung näher bestimmten Zeiträume, bei Strafe des Werthes von 1000 Exemplaren des Nachdrucks, zu Gunsten des rechtmäßigen Verlegers, untersagt. Sämmtliche deutsche Regierungen verpflichten sich, der Vollziehung gegenwärtiger Vorschrift durch alle ihnen zu Gebot stehenden, executiven Mittel, Vorschub zu leisten.

3. Jeder durch Nachdruck fernerhin an seinem rechtmäßigen Eithume verletzte Schriftsteller oder Verleger hat sich mit allen Beweismitteln, sowohl seines privilegirten Eigenthums und der beobachteten Formalitäten, als der geschehenen Verletzung an das ordentliche Forum des Nachdruckers zu wenden und dort Rechtshülfe zu erwarten. Ist solche binnen drei Monaten nach Eingabe der Klage nicht erfolgt, so kann der Recurs an die Intercession des Bundestages genommen werden.

4. Sämmtliche Exemplare der bis zum 1. Oktober 1820 in Deutschland erschienenen Nachdrucke dürfen, inwiefern nicht Localgesetze und richterliche Erkenntnisse des örtlichen Forum entgegenstehen, in allen Staaten des deutschen Bundes verkauft werden; jedoch dürfen sie nicht auf den Centralmarkt des deutschen Buchhandels zu Leipzig gebracht werden, ohne alldort einer Stempelung zu unterliegen, wofür

---

*) Anmerkung: Der Handel mit Werken in den übrigen neueren Sprachen, deren Privat-Eigenthum sich nicht verbürgen läßt, weil sie dem Nachdruck in den außerdeutschen Staaten unaufhörlich ausgesetzt bleiben, ist auf dem Centralmarkte unbedingt frei, steht außer dem Schutz des Bundes und bleibt den besonderen Verfügungen der einzelnen deutschen Regierungen gänzlich anheimgestellt.

10 pCt. des Ladenpreises der zu stempelnden Anzahl Exemplare zu Gunsten des rechtmäßigen Vrlegers zu entrichten sind. Für den ungestempelten Verkauf jedes einzelnen Exemplars solcher Nachdrücke auf dem Leipziger Markt verfällt der Verkäufer dem rechtmäßigen Verleger in eine Strafe von 50 Gulden Conventionsmünze.

5. Die Werke sämmtlicher vor dem 1. October 1790 verstorbene Verfasser werden als ein Gemein-Eigenthum der gesammten literarischen Welt betrachtet, und es stehet unter denen in den einzelnen deutschen Staaten obwaltenden Preßgesetzen, deren Wiederauflage jedermann frei.

6. In Betreff der seit dem 1. Oktober 1790 verstorbenen Verfasser und der seit eben jenem Zeitraume erschienenen, sowie der §. 1 bezeichneten neu erscheinenden Werke, wird das schriftstellerische Privateigenthum dahin regulirt,

daß vor Ablauf von 30 Jahren, nach dem Tode der Verfasser, falls dieselben auf dem Titel des Werks genannt sind;

oder vor Ablauf von 25 Jahren nach Erscheinung des Werks, im Falle der Anonymität der Verfasser;

oder vor Ablauf von 15 Jahren nach Erscheinung des Werks, im Falle der commentirten oder bereicherten Wiederherausgabe einer älteren Schrift, oder der Uebersetzung eines in einer fremden Sprache erschienenen Werks,

ein weiterer Nachdruck derselben nicht gestattet ist, inwiefern die Verfasser und Verleger, oder deren Erben ungesäumt diejenigen Formalitäten zur vorläufigen oder nachträglichen Sicherung und Einenthaltung ihres Rechts beobachten, welche durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschrieben sind.

B. Von der Centralbehörde für den deutschen Buchhandel.

Zur Sicherung der schriftstellerischen Rechte, und zur positiven Constatirung des literarischen Privat-Eigenthums wird von Seiten des deutschen Bundestages und unter der Oberleitung desselben eine Centralbehörde für den deutschen Buchhandel aufgestellt. Selbige hat in Leipzig ihren Sitz, und die k. sächsische Regierung wird ihr in allen auf die Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes bezüglichen Angelegenheiten, auf ihr desfallsiges Ansuchen den nöthigen executiven Schutz und Beistand angedeihen lassen.

8. Diese Centralbehörde besteht aus einem rechtskundigen, durch keinerlei besonderen Staatsdienst verpflichteten, und mit den Geschäften des Buchhandels vertrauten Gelehrten*), als General-Director

*) Anm. Die Verhältnisse dürften es mit sich bringen, daß ein königl.

des deutschen Buchhandels, der von der Bundesversammlung ernannt und verpflichtet wird, und dem vom Director abhängigen und ihm allein verpflichteten Personale der Kanzlei.

9. Der Director hat, ohne Rücksicht auf den innern Gehalt der Werke, in Betracht dessen es bei den bisherigen Bundesbeschlüssen sein Bewenden hat, die Beobachtung der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Rechtsformen zu inspiziren, alle Contraventionen zur Kenntniß des Bundes zu bringen, und das Interesse des literarischen Verkehrs im Allgemeinen zu vertreten.

10. Zu dem Ende ist er für die getreue Führung:

a. der Matrikel der deutschen Buchhandlungen,

b. des Protokolls sämmtlicher im §. 1 bezeichneten neuen Druckschriften,

c. des Protokolls der zufolge des §. 6 auf Verlangen der Verfasser und Verleger oder deren Erben nachträglich zu legalisirenden älteren Druckschriften;

d. des Registers der Bücherverbote,

e. des wöchentlich im Druck erscheinenden Journals des deutschen Buchhandels, sowie endlich

f. der Verrechnung der eingehenden Taxe und Strafgelder

und für die Beobachtung der nachfolgenden, auf alle diese Punkte bezüglichen Bestimmungen verantwortlich.

a. Von der Matrikel der deutschen Buchhändler.

11. Sämmtliche im §. 1 bezeichnete Druckschriften dürfen auf dem Centralmarkte des deutschen Buchhandels zu Leipzig bei Strafe des 20fachen Ladenpreises für jedes verkaufte Exemplar (welche Strafe der Verkäufer zu leisten hat) nur circuliren und vertrieben werden, inwiefern sich 1. der Name eines immatrikulirten Buchhändlers, oder, der eines von seiner Landesregierung speziell dazu befugten selbst verlegenden Autors, nebst der Anzeige dieser Befugniß und der Behörde, welche sie ertheilt hat, auf dem Titel der Druckschrift befindet, inwiefern außerdem 2. in beiden Fällen nicht nur das Jahr, sondern auch der Tag der Publication auf dem Titelblatt bemerkt ist, und inwiefern endlich 3. den weiter unten aufgestellten Vorschriften in Betreff der Protokollirung ein Genüge geschehen ist.

12. Matrikelfähig ist jeder deutsche Buchhändler christlicher Religion, der in einem Staate ansässig ist, wo das Princip der Präventiv-Maaßregeln gegen die Mißbräuche der Presse aufrecht erhalten,

---

sächsischer Unterthan zu dieser Stelle berufen würde, um jedem der Sache nachtheiligen Conflikt zwischen den k. sächs. Behörden und diesem Bundesbeamten vorzubeugen.

oder wiederhergestellt ist, und gegen dessen Zulassung in die Matrikel nicht etwa das Gremium des deutschen Buchhandels aus moralischen oder Creditsrücksichten Einwendung macht. Sämmtliche matrikelfähige Buchhändler haben sich in die bei der Centralbehörde zu Leipzig eröffnete

Matrikel aufnehmen zu lassen, und hierdurch das Recht auf die Theilnahme an dem Buchhändler-Vereine und an den Vortheilen des Centralmarktes für ihre künftigen Verlags-Artikel zu erwerben. — Jeder des Nachdrucks einer vom 1. Oktober 1820 an unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten erschienenen und zufolge des §. 6 noch nicht verjährten Druckschrift, überwiesene Buchhändler ist seiner Matrikel auf Lebenszeit verlustig. — Seine Ausstreichung, sowie die Matrikel selbst, nebst allen darin vorfallenden Veränderungen, wird durch das Journal des Buchhandels öffentlich bekannt gemacht.

14. Durch die Immatrikulation wird der innerhalb der der deutschen Bundesstaaten ansäßige Buchhändler Wahl- und Stimmfähiges Mitglied des corporativen deutschen Buchhändlervereins und hat als solches, im Falle seiner persönlichen Anwesenheit auf den Leipziger Messen zu allen gemeinwesentlichen Beschlüssen des Vereins mitzuwirken.

14. Der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes wohnhafte Buchhändler, inwiefern seine Zulassung in Folge der Bestimmungen des §. 12 keinen Anstand leidet, wird durch die Immatrikulation Schutzverwandter des deutschen Buchhändler-Vereins, und, mit einziger Ausnahme der Wählbarkeit und Stimmfähigkeit bei den Wahlen, aller Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder des Vereins theilhaftig.

b. Von dem Protokoll des neueren deutschen Buchhandels.

15. Von sämmtlichen im §. 1 bezeichneten neu erscheinenden Werken sind vor öffentlicher Verbreitung derselben 2 Exemplare, unter Anschluß der unten näher bestimmten Taxgelder, der Centralbehörde in Leipzig postfrei vorzulegen. Dieses hat unmittelbar bei Empfang desselben zu prüfen, ob den durch §. 11 vorgeschriebenen Formalitäten ein Genüge geschehen sei; und hier auf den Titel des Werks, den darauf bemerkten Tag der örtlichen Publication, den Namen der immatriculirten vorliegenden Buchhandlung oder des befugten Selbstverlegers, Format, Seitenzahl, Ladenpreis und den Tag des Eingangs bei der Centralbehörde (welcher letztere für den Termin der bundesrechtlichen Publication zu gelten, und den auf dem Titel bemerkten, der örtlichen Publication nicht von mehr als 14 Tagen zu überschreiten hat (in das zu eröffnende Protokoll der neu erscheinenden Druckschriften aufzunehmen.

16. Von dem Tage der Aufnahme in das Protokoll angerechnet, ist das Werk, auf den durch §. 6 bestimmten Zeitraum, unter den Schutz der Bundesversammlung und gegen den Nachdruck durch ganz Deutschland sicher gestellt.

17. Allwöchentlich wird das Protokoll durch den Druck bekannt gemacht, der hohen Bundesversammlung und den sämmtlichen deutschen Regierungen vorgelegt, und dem Journale des Buchhandels einverleibt.

18. Der Vertrieb einer jeden, nach dem 1. October 1820 in Deutschland oder den benachbarten Ländern erscheinenden Druckschrift von der im §. 1 beschriebenen Art, die nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Tage der örtlichen Publication bei der Centralbehörde in Leipzig eingelangt, und deren Protokollirung daher unterblieben ist, darf auf dem Leipziger Centralmarkte nicht Statt finden, bei Meidung des 20fachen Ladenpreises für jedes alldort vorfindliche Exemplar, welche Strafe der Debitirende ohne desfallsigen Regreß an den Verleger zu leisten hat.

c. Von dem Protokoll des älteren deutschen Buchhandels.

19. Zu Gunsten der Verleger und Eigenthümer älterer, vor dem 1. Oktober 1820 erschienenen Werke, und um auch diese der privatrechtlichen Sicherung ihre Eigenthumsrechte durch das ganze Gebiet des deutschen Bundes theilhaftig zu machen, wird ein 2tes Protokoll eröffnet, worin auf Verlangen der Interessenten ihre älteren Verlagswerke nach Maaßgabe des §. 6 eingetragen, und hierdurch nachträglich gegen den weiteren Nachdruck binnen der vorgeschriebenen und noch nicht abgelaufenen Zeitfristen, privilegirt werden wird.

In solchem Falle ist der älteste erweisliche Tag der factischen Erscheinung für den terminus a quo der rechtlichen Existenz der Schrift anzunehmen.

d. Von dem Register der Bücherverbote.

20. Die in sämmtlichen deutschen Staaten ergehenden, und die abseiten der H. Bundesversammlung verfügten Bücherverbote werden der Centralbehörde des deutschen Buchhandels in möglichst kürzester Zeitfrist zugestellt werden, um selbige nach der Zeitfolge und unter spezieller Gewährleistung der verfügenden Behörde in ein dazu eröffnetes Register einzutragen, und die wöchentliche Publikation dieses Registers durch das Journal für den Buchhandel zu besorgen.

e. Von dem Journal des deutschen Buchhandels.

21. Das amtliche Journal des Buchhandels erscheint den Sonn

abend jeder Woche und enthält die bis zum vorhergehenden eingetretenen Matrikelveränderungen, Protokollirungen älterer und neuerer Druckschriften, ferner das Register der Bücherverbote, und die ergehenden Straferkenntnisse. Mit Anfang jeder Ostermesse enthält es den Abdruck der vollständigen in allen ihren Theilen berichtigten Buchhändler-Matrikel.

f. Von der Verrechnung der eingehenden Tax- und Strafgelder.

22. Die Einkünfte der von der Centralbehörde unter ihrer Verantwortung zu verwaltenden Kasse des Buchhandels bestehen:

1. In den für jede Matrikel-Eintragung oder Umschreibung zu zahlenden Fl. 5. C. G.
2. In der bei jeder Protokollirung einer älteren oder neueren Druckschrift für den gedruckten Bogen zu erlegenden Taxe von Xr. 20. C. G.
3. In den oben verordneten Strafgeldern, mit einziger Ausnahme der im Falle des unrechtmäßigen Nachdrucks zu Gunsten des legitimen Verlegers zu entrichtenden, welche letzteren an der Kasse des Buchhandels nur als durchlaufende Posten zu behandeln, und zugleich mit den nach §. 3 erhobenen Stempelgeldern dem legitimen Verleger gegen eine Tantième von 10 pCt. des reinen Ertrags zu verrechnen sind; endlich
4. In den Erträgnissen des Debits und der Intelligenzen des Journals für den Buchhandel.

23. Von diesen Einkünften ist das Gehalt des Generaldirectors mit 2000 Thalern C. G. und ein Pauschale von 2000 Thalern C. G. zur Besoldung des Canzlei- und Kassen-Personals und zu den Canzleiausgaben zu bestreiten.

Der nach Abzug dieser beiden fixirten Posten ausfallende Ueberschuß ist alljährlich in der Ostermesse dem Buchhändlerverein zu überstellen, und von demselben zu seinen Commun- und Börsenbedürfnissen, sowie zum Vortheile des Buchhandels überhaupt zu verwenden. Eben von demselben Vereine hat die Centralbehörde alljährlich über ihre Kassen-Angelegenheiten Rechnung abzulegen.

C. Von dem corporativen Buchhändler-Vereine.

24. Unter den vorstehend festgesetzten Bedingungen, und in allen anderen Rücksichten in möglichster Beachtung der seit undenklicher Zeit bestehenden Observanzen haben die auf der Leipziger Ostermesse des Jahres 1821 anwesenden, immatrikulirten Buchhändler diejenige

Organisation ihres Vereins zu entwerfen, welche sie für das Interesse des Buchhandels für die Aufrechthaltung des kaufmännischen Credits, für die Hebung des gesunkenen Sortimentshandels und überhaupt für das Gedeihen der Literatur und Gelehrsamkeit am angemessensten halten. Ihr Entwurf ist der hohen Bundesversammlung unter Begutachtung des General=Directors vorzulegen, und Entscheidung zu erwarten.

Anhang II.

Ueber die zum Schutz der Ordnung und Ruhe in Deutschland in der Bundesverfassung liegenden Mittel.

Wien im Februar 1823.

(Fürst Metternichs Vorschläge auf dem Congresse zu Wien 1823.)

(hier zum ersten Male abgedruckt).

Der innere politische Zustand Deutschlands ist durch das Uebergewicht, welches das sogenannte Repräsentativ=System über die alten, dem deutschen Sinn und Character allein angemessenen, auch im 13. Artikel der Bundesacte unbestreitbar ausschließend sanktionirten landständischen Institutionen gewonnen hat, dergestalt verletzt und bedroht, daß sich kaum berechnen läßt, was aus den früheren Mißgriffen in wenig Jahren hervorgehen wird, wenn nicht bald im Laufe ihrer mächtigen Entwicklung ein hemmender und rettender Abschnitt gemacht werden kann.

Denn von der einen Seite haben die Regierungen der süddeutschen neu constituirten Staaten die ihren Verfassungen eingepflanzten demokratischen Elemente so um sich greifen lassen, daß in Kurzem selbst das Schattenbild einer monarchischen Regierungsform in ihren Händen zerfließen wird; von der andern Seite wirkt das Beispiel der fortschreitenden, und immer mit Sieg gekrönten Anmaßungen der constitutionellen und ultraconstitutionellen Oppositionen, wie die aus jenen Staaten über alle Länder ausgestreuten verführerischen Lehren und Aufforderungen, so verderblich, daß es selbst den noch feststehenden Regierungen täglich schwerer werden muß, ihre Rechte und das Wohl ihrer Völker gegen den verzehrenden Einfluß des revolutionären Geistes zu behaupten.

Wie soll diesen Uebeln, über deren Realität und stets wachsende Größe sich Niemand mehr täuschen kann, Einhalt gethan werden? Daß die süddeutschen Staaten, in welchen es seinen Sitz aufgeschlagen hat, sich ohne äußeren Impuls, durch eigenen Entschluß und eigene Kraft wieder emporheben sollten, ist bis jetzt wenigstens nicht wahrscheinlich. Auf unmittelbare Einwirkung anderer Staaten ist noch weniger zu rechnen; die Monarchen, denen die Macht zu Gebot steht, werden, Ihrem einmal angenommenen System getreu, sicher keinen Gebrauch davon machen, so lange nicht ein bestimmtes, reiflich überlegtes und durch einleuchtende Nothwendigkeit gerechtfertigtes Verlangen bedrängter Nachbarn, oder die äußerste Gefahr Sie dazu auffordert. Unter diesen Umständen bleibt Deutschland nur eine Aussicht offen; die, welche die Vereinigung seiner Fürsten in einem, ausdrücklich zur Erhaltung der gemeinschaftlichen inneren und äußeren Sicherheit gestifteten Bunde darbietet. Allerdings kann dieser Verein, nach seiner eigenthümlichen Gestaltung und Organisation, weder so schnell, noch so durchgreifend wirken, als es bei dem weit vorgerücktem Krankheitsstande wünschenswürdig, vielleicht nothwendig sein möchte. Gleichwohl dürfen wir, da alle andere Mittel versagen, die aus dieser Quelle zu schöpfende Hülfe nicht gering schätzen. Jeder aufgeklärte deutsche Staatsmann muß seinen Blick auf die Bundesverfassung, als auf den letzten Anker des Heils richten, und, wenn gleich mit beschränktem Vertrauen und gemäßigten Erwartungen, sorgfältig erforschen, was und wieviel sie zu leisten vermag.

Der deutsche Bund kann für die große Aufgabe, die uns hier beschäftigt, von drei Seiten betrachtet werden.

1. In Bezug auf sein unmittelbares Organ die Bundes-Versammlung.

2. In Bezug auf die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten.

3. In Bezug auf die für die allgemeine Sicherheit und Ruhe im Bundesgebiet beschlossenen, oder noch zu beschließenden Maaßregeln.

I.

Bundesversammlung.

Die Bundesversammlung ist ein permanenter Ministerial-Congreß, von Abgeordneten souveränen Fürsten gebildet*). Jeder Versuch, ihr einen andern Character oder eine andere Bestimmung unterzuschieben, ist der unmittelbare Anfang zur Auflösung des Bundes. Hiermit ist auch ein für allemal der Umriß, das Colorit, und

*) Die wenigen Städte, die dem Bunde zufällig einverleibt sind, können dieser einzig richtigen Definition keinen Abbruch thun; ihre Existenz ist im Gegentheil ein Grund mehr, das monarchische Princip, worauf die ganze Föderation ruht, bei jeder Gelegenheit voranzustellen.

die ganze Physiognomie ihrer Geschäftsführung bezeichnet. Was in jenen Character nicht paßt, muß ihr fremd bleiben. Gesuchte und kunstreiche Darstellungen individueller Ansichten, Debatten, wobei nur Eigenliebe und Persönlichkeit ihre Befriedigung finden, Abschweifungen in abstracte Theorien, populäre Vorträge, Tribünen Beredsamkeit — das Alles muß aus der Bundesversammlung verbannt sein. Die zu ihrer Competenz gehörigen Gegenstände dürfen nie anders als in den vorgeschriebenen Formen, und in strengster Uebereinstimmung mit den Instructionen der Höfe verhandelt werden. Die Höfe aber senden ihre Abgeordneten nicht an den Bundestag, um Krieg mit einander zu führen, oder eitle Siege davon zu tragen; sondern um im Geiste der Einigkeit und des Friedens ihr gemeinschaftliches wahres Interesse zu fördern. Daß die Idee einer Opposition in der Bundesversammlung nur aufkommen konnte, beweiset hinlänglich, wie weit sie von ihrem ursprünglichen Berufe und ihrer eigenthümlichen Bestimmung schon abgewichen sein mußte.

Damit aber die Bundesversammlung nicht eine störende Potenz sondern ein wirksames und wohlthätiges Werkzeug der vereinten Thätigkeit und Weisheit der deutschen Fürsten sei, und bleibe, muß vor allen Dingen bei der Wahl ihrer Mitglieder nach gleichförmigen, festen, auf den Zweck allein berechneten Grundsätzen verfahren werden. Für die Erfüllung dieser ersten aller Forderungen kann freilich in jedem einzelnen Falle nur die einsichtsvolle Beurtheilung der einzelnen Bundesregierungen die Gewähr leisten: viel wird jedoch schon gewonnen sein, wenn sie sich alle von der hohen Wichtigkeit dieser Wahl von der Nothwendigkeit, sie mit unbedingter Verzichtleistung auf jede untergeordnete Rücksicht zu leiten, lebhaft überzeugen. Ein großer, vielleicht der größte Theil dessen, was nicht blos für das künftige Wohl, sondern für die Möglichkeit der ferneren Erhaltung Deutschlands in seiner itzigen Gestalt geschehen muß, kann nur durch die Bundesversammlung eingeleitet, vollendet, und zur Ausführung gebracht werden. Solange das Organ, von dessen Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit der Erfolg aller heilsamen Vorschläge abhängt, nicht ganz seiner Bestimmung entspricht, wird jeder Wunsch, den itzigen Stand der Dinge zu bessern, in leeren Worten dahinsterben.

Sobald hingegen alle Mitglieder der Bundesversammlung von jenem Geiste des wechselseitigen Vertrauens und des treuen Zusammenwirkens, ohne welchen heute nichts für Deutschland Ersprießliches erreicht werden kann, beseelt sind, wird es ein Leichtes sein, das, was in dem bisherigen Gange der Geschäfte theils mangelhaft, theils zweckwidrig, theils schädlich gewesen war, zu vervollkommnen oder zu berichtigen. Ohne hier in eine vollständige Aufstellung solcher Bedürfnisse und Mängel, die sich verständigen Geschäftsmännern im Laufe ihrer Arbeiten von selbst darstellen werden, eingehen zu wollen, sei es genug auf folgende Puntte, — worüber

sich die Bundesregierungen ohne alle Schwierigkeit sogleich vereinigen könnten, — aufmerksam zu machen.

Revision der Geschäftsordnung.

1. Es ist bei mehreren Veranlassungen bemerkt und fast von allen Seiten zugestanden worden, daß die für den Bundestag entworfene Geschäftsordnung vieler wesentlichen Verbesserungen bedarf. Eine freie und zugleich gründliche Revision dieses Reglements, nicht blos zum Besten der Abkürzung und Vereinfachung der Geschäfte, sondern mit beständiger Rücksicht auf die Hauptzwecke der Centralbehörde des Bundes, müßte ungesäumt einer eigenen Commission übertragen, und in möglichst kurzer Frist zu Stande gebracht werden.

Protokolle der Bundesversammlung.

2. Der Abdruck der Bundesversammlung hat bisher, ohne irgend einen namhaften Vortheil zu stiften, mehr als einen bedeutenden Uebelstand veranlaßt. Von der einen Seite sind dadurch einzelne Gesandte, denen an eitlem Ruhm und der Gunst des Publikums mehr als an Erfüllung ihrer Pflicht gegen ihre Committenten gelegen war, zu Vorträgen verleitet worden, welche Spaltung in der Versammlung herbeigeführt und die öffentliche Meinung aufgeregt haben; von der andern Seite hat die unvermeidliche Geringfügigkeit des Stoffes, der den größeren Theil dieser Protokolle anfüllt, zu unnützen Spöttereien Gelegenheit gegeben, und die dem Bundestag gebührende Achtung geschwächt. Es wäre daher ein wahrer Gewinn, wenn die Bundesversammlung beschlösse, forthin nur diejenigen ihrer Protokolle zum Druck zu befördern, die sie in einzelnen Fällen und aus besonderen Gründen dazugeeignet finden würde.

Dauer der Sitzungen.

3. Die competentesten Richter in dieser Sache haben längst einstimmig erkannt, daß es in mehr als einer Hinsicht wünschenswürdig wäre, die Dauer der Bundestagssitzungen auf vier Monate im Jahre zu beschränken. Bereits zur Zeit der Wiener Conferenzen vom Jahre 1819—20 sind alle für diese sprechenden Gründe auseinandergesetzt, alle dagegen erhobenen Einwürfe widerlegt worden. Der Gegenstand verdient in jedem Falle eine abermalige unbefangene Prüfung, und wenn diese, wie sich kaum bezweifeln läßt, zu dem beabsichtigten Resultat führt, so käme es nur noch darauf an, einen vollständigen Plan zur regelmäßigen Vertheilung der Arbeiten zu entwerfen, und darin zu bestimmen, was in dem Zeitraume der activen Sitzungen zu verhandeln, und was der, während der Vacanzen, zur

Besorgung der currenten und Vorbereitung der größeren Geschäfte, bestehenden Deputation zu überlassen sein würde.

II.

Verfassungswesen einzelner Bundesstaaten.

Durch den 56. und 61. Artikel der Schlußacte scheint der Bundesversammlung mithin dem Bunde selbst in seiner Gesammtheit jede Einwirkung auf die Verfassungsangelegenheit einzelner Bundesstaaten abgesprochen zu sein. Es frägt sich, ob die Vorschriften dieser Artikel nach den Principien, die jeder Gesetzgebung zum Grunde liegen müssen, auch dann, wenn sie mit dem obersten Zwecke der Stiftung des Bundes in Widerspruch gerathen sollten, als absolut unübersteigliche Schranken betrachtet werden dürfen. Diese Frage ist von sehr großer Wichtigkeit. Der Fall, in welchem man genöthigt sein möchte, sie praktisch zu verhandeln, zeigt sich itzt nur noch in dunkler Ferne; und ein Glück wäre es für Deutschland, wenn die Regierungen in ihrem eigenen Schooße Muth und Kraft genug fänden, um bei unausweislichen, nothgedrungenen inneren Reformen alles äußeren Beistandes entbehren zu können. Es läßt sich jedoch ohne besondere Prophetengabe voraussehen, daß früher oder später, wenn die Regierungen sich nicht selbst helfen können, und nicht alles zu Grunde gehen soll, gegen die über einen beträchtlichen Theil Deutschlands schon heute schwebenden, und immer zu nehmenden Gefahren, in einer wohlthätigen Intarvention der Gesammtheit des Bundes vielleicht das einzige Rettungsmittel zu finden sein wird. Eben deshalb aber, weil dieser Zeitpunkt noch entfernt scheint, ist der gegenwärtige Augenblick zu einer unbefangenen Erörterung jener Frage vorzugsweise geeignet.

Der 61. Artikel der Schußacte bestimmt:

> „daß die Bundesversammlung nicht berechtigt sein soll, in „landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen „den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, solange „solche nicht den im 26. und 27 Artikel bezeichneten Cha„racter annehmen.“

Der Zweck dieser Vorschrift war offenbar eine Bürgschaft zu geben, daß die Bundesversammlung nicht aus eigenem Antriebe, oder auf Antrag eines dritten, bei der Sache nicht unmittelbar Betheiligten, in die landständischen Verhältnisse eines Bundesstaates eingreifen könne. Der Zweck, der Geist des Gesetzes war nicht und konnte nicht sein, die Schritte, die eine Bundesregierung selbst, in Bezug auf ihr eigenes Verhältniß, auf ihre eigene Stellung gegen ihre Stände beim Bundestage einleiten könnte, zum Voraus für unzuläßig zu erklären. Wäre der 61. Artikel so verstanden worden, so würde

er mit dem 26., 27., 28. und 29. Artikel derselben Acte in unvereinbarem Widerspruche stehen, da in diesem Artikel, „außer der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung", auch die „Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe" — aufs Bestimmteste ausgesprochen, der 28. Artikel sogar in folgenden bedeutenden Worten abgefaßt ist: „Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können; so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen."

Sollte hingegen — wie sich von den Anbetern der neuen Verfassungen und erklärten Widersachern aller Theilnahme des Bundes an den Schicksalen der einzelnen Bundesstaaten mit Sicherheit erwarten läßt — eingewendet werden, die letztgenannten Artikel bezögen sich bloß auf die Voraussetzung wirklich bestehender „gefährlicher Verbindungen und Anschläge", nicht aber auf diejenigen Mißverhältnisse in den Verfassungen selbst, die dergleichen Uebeln den Weg bahnen; so würde zur Entkräftung dieses Einwurfs die Bemerkung genügen, daß, wenn die Bundesversammlung befugt, und sogar berufen sein soll, von Gefahren, welche die Ruhe und Ordnung mehrerer einzelnen Bundesstaaten bedrohe, Kenntniß zu nehmen, sie unmöglich des Rechtes beraubt werden konnte, auf die Umstände, die solche Gefahren zunächst veranlassen, unmittelbar vorbereiten, augenscheinlich herbeiführen müssen, oder wirklich herbeigeführt haben, mit Zuziehung und Beistimmung der bedrohten Regierungen, ihr Augenmerk zu richten. Und wollten endlich die Gegner alle Interventionen des Bundes, selbst in Fällen, wo es sich um Sein oder Nichtsein des Vaterlandes handelt, den ganzen Nachdruck ihrer Argumente auf den Wortlaut des 61. Art. legen, nach welchem die Bundesversammlung in **keinem Falle** (den des offenen Aufruhrs ausgenommen) berechtigt sein soll, sich in landständische Angelegenheiten zu mischen, so wäre Folgendes die einfache Antwort: Umsonst würde man derselben obersten Behörde, der nach dem 13. Art. der Schlußacte die Annahme neuer Grundgesetze und die Abänderung der bestehenden überlassen ist, das Recht streitig machen, einzelne Bestimmungen dieser Grundgesetze in ihrer Anwendung auf dringende Bedürfnisse so auszulegen, wie es das höchste der Staatsgesetze, die Erhaltung des Ganzen und seiner Glieder ihr vorschreibt.

Wenn daher, früher oder später, eine Bundesregierung, oder um dem im 28. Art. der Bundesacte vorausgesetzten Falle und zugleich dem wahrscheinlichen Gange der Dinge näher zu kommen, mehrere in diesem Sinne mit einander vereinigte Bundesregierungen erklärten, daß sie, durch eine traurige Erfahrung belehrt, gewisse

Anordnungen oder Auslegungen der in ihren Ländern bestehenden Constitutionen mit der Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips, mit der Fortdauer der öffentlichen Ruhe, ja, mit der Fortdauer ihrer unabhängigen Existenz als durchaus unvereinbar erkannt hätten — daß sie den Entschluß gefaßt, ihren Ständen im offenen und regelmäßigen Wege die unbedingte Nothwendigkeit der Abschaffung oder Abänderung solcher Dispositionen bekannt zu machen, — und daß sie hiezu die Beistimmung des Bundes und die Gewißheit einer kräftigen Unterstützung mit Rath und That zu erhalten wünschten, so scheint es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß ein Antrag dieser Art in reifliche Erwägung gezogen und insofern die Bundesglieder demselben einstimmig beiträten, die Ausführung durch den Gesammteinfluß und die Gesammtkraft des Bundes auf alle Weise befördert werden müßte *).

Wenn die Bundesgesetzgebung überhaupt bestehen und in Kraft bleiben soll, so müßte es zur Begründung der Competenz der Bundesversammlung in Fällen dieser Art schon hinreichend sein, nachzuweisen, daß dieser oder jener Mißbrauch ständischer Prärogationen mit der Aufrechthaltung jener Vorschrift sich nicht vereinigen ließe.

Mag man immerhin diese ganze Schlußreihe vor der Hand als eine leere Hypothese betrachten, — wie sie denn wahrlich keine der erfreulichsten ist, — so kann es doch für die Beruhigung wohlgesinnter Staatsmänner nichts weniger als gleichgültig sein sich zu überzeugen, daß wenn ihre redlichsten Anstrengungen durch das Uebergewicht revolutionärer Anmaßungen zuletzt vereitelt werden sollten, der deutsche Bund nicht blos das Vermögen, sondern auch die gesetzliche Befugniß besitzi, ihnen im äußersten Nothfall jede Art von wirksamen Beistand zu leisten.

Unterdessen gibt es in dem Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten zum Bunde in Rücksicht auf ihre innere Verfassung zwei Punkte, die schon bei der damaligen Lage der Dinge die Aufmerksamkeit aller Bundesregierungen fordern.

Aufrechthaltung der Autorität der Bundesgesetze.

1. In dem Bundesbeschlusse vom 20. September 1819 ist der Grundsatz ausgesprochen: „daß die Beschlüsse der Bundesversammlung insofern sie die äußere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der bestehenden

---

*) Nach dem 58. Art. der Schlußacte dürfen die im Bunde vereinten souveränen Fürsten durch keine landständische Verfassnng an der Erfüllung ihrer bundesgemäßen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Ordnung zum Gegenstand haben, von allgemein verbindlicher Kraft sind und daß der Vollziehung solcher Schlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separatbeschluß entgegenstehen darf." — An diesem Grundsatze, dessen standhafte Behauptung für Deutschland von der äußersten Wichtigkeit ist, haben verschiedene Bundesregierungen sich schwer versündiget. Sie haben nicht nur geduldet, daß in Lehrbüchern und akademischen Schriften (des Brochürenunfuges nicht zu gedenken) die Autorität der Bundesgesetzgebung angefochten und förmlich verläugnet, daß sie in unanständigen Aeußerungen öffentlicher Redner herabgewürdiget und verspottet wurde, sondern — was noch weit schlimmer war — sie haben diese schützende Autorität zu ihrem eigenen empfindlichen Nachtheil, selbst in Fällen wo gegen die Competenz derselben nicht der kleinste Zweifel Statt finden konnte, durch zweideutige Erklärungen und entkräftende Restrictionen zu untergraben gesucht. Die Zeit solcher Irrthümer ist hoffentlich vorüber. Es läßt sich kaum denken, daß heute nicht die sämmtlichen Bundesregierungen einsehen und lebhaft fühlen sollten, wie sehr ihr höchstes Interesse ihnen zur Pflicht macht die oberste Autorität des Bundes und seiner Gesetzgebung, die nur treulose Demagogen oder kurzsichtige Localpatrioten als verdächtig und gefahrvoll schildern konnten, in Ehren zu halten. Sind sie aber von dieser Wahrheit einmal überzeugt, so sollten sie auch nie zulassen, daß sie in öffentlichen Schriften verkannt oder auf der Rednerbühne verworfen und verhöhnt werde.

Mißbrauch der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen.

L. Ein anderer Punkt, welcher die sämmtlichen deutschen Staaten und die nicht constituirten nicht minder als die neuconstituirten angeht, ist die Form, in welcher die Verhandlungen der Kammern der ganzen deutschen Lesewelt mitgetheilt werden. — Der 59. Art. der Schlußacte hat ausdrücklich bestimmt, daß die Bekanntmachung dieser Verhandlungen nicht auf eine „die Ruhe eines einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands störende Weise geschehen soll. Die Publication der Debatten in den täglichen Zeitungsblättern in dialogisirter und dramatischer Gestalt, mit allen Auswüchsen einer populären durch nichts gezügelten, oft allen Anstand verletzenden Beredsamkeit, lag sicher nicht im Sinne jenes Artikels; aus Achtung für ihre eigene Würde sollte keine deutsche Regierung sie gestatten und wenn dadurch auch die Ruhe in Deutschland nicht unmittelbar gefährdet wird, so ist es doch in jedem Falle von bösem Beispiel und böser Wirkung, die noch an Zucht und Ordnung gewöhnten Bewohner anderer deutschen Staaten tagtäglich zu unterrichten, wie in ihrer nächsten Nachbarschaft alle Autorität von der höchsten bis zur geringsten herab gemißhandelt, alle Ueberreste alter

Staatseinrichtungen in den gehässigsten und verächtlichsten Farben geschildert und die empörendsten Maximen ungestraft gepredigt werden dürfen. Es wäre daher keiner Bundesregierung zu verargen, wenn sie mit Anführung des 56. Art. der Schlußacte einen förmlichen Antrag auf Abstellung solcher Mißbräuche beim Bundestage machte und Pflicht aller wohlgesinnten deutschen Fürsten wäre es dafür zu stimmen, daß dieser Antrag in einen Bundesbeschluß verwandelt werde, wenn nicht vermöge freundschaftlicher Rücksprache mit den Höfen, welchen die Sache am nächsten liegt, durch andere von ihnen selbst zu ergreifende Mittel Abhilfe bewirkt werden kann.

III.

Maßregeln für die allgemeine Sicherheit und Ruhe im Bunde.

Die Bundesbeschlüsse vom 20. Septbr. 1819 waren der erste große Versuch, das Ansehen und die gesetzgebende Macht des Bundes gegen frevelhafte Beeinträchtigungen der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Deutschlands aufzubieten. Diese Beschlüsse, obgleich nur höchst unvollkommen vollzogen, sind dennoch von den heilsamsten Folgen gewesen, sie haben Ausschweifungen und Umtriebe, deren unaufgehaltener Fortgang uns in Kurzem an den Rand des Verderbens geführt hätte, wenigstens auf eine Zeit lang gehemmt und entwaffnet, sie haben zugleich dargethan, daß die Autorität des Bundes in ihren verfassungsmäßigen Grenzen, wenn auch hier und dort augenblickliches Mißvergnügen, doch nirgends offenen Widerstand zu besorgen hat.

Lizenz der Presse.

Der wichtigste jener Beschlüsse war der, welcher die Presse betraf. Die ungebundene Freiheit der Presse ist an und für sich die tiefste der Wunden, an welcher alle rechtmäßige Macht und die gesammte noch übrige Lebenskraft des alten gesellschaftlichen Körpers von Europa sich verblutet. Schon itzt kann bei der engen Verbindung aller Nationen dem Fortschreiten dieses Uebels nur noch durch schwache Palliative gesteuert werden. Soll man es deshalb aber sich selbst überlassen? Soll man in einer bewegten und stürmischen Zeit dem gröbsten Mißbrauch eines selbst bei beschränkter und geregelter Thätigkeit immer noch so gefahrvollen Werkzeuges mit Gleichgültigkeit zusehen?

Diese und ähnliche Betrachtungen sind allen denen, welche die Lage der Welt, die Bedürfnisse und die Noth der Regierungen kennen, so geläufig, daß es unnütz wäre dabei zu verweilen. Weniger scheint man noch verstanden zu haben, was doch eben so klar und

eben so unumstößlich gewiß ist: daß in dem besonderen Falle eines aus einer Menge größerer und kleinerer Staaten gebildeten Vereins, auch nicht einmal der innere Friede im gemeinsten Sinne des Wortes, nicht die nothdürftigste Ordnung, nicht so viel Sicherheit als die Existenz von einem Tage zum andern erfordert, ohne ein gleichförmiges System in Ansehung des Gebrauchs und Mißbrauchs der Presse, erhalten werden kann; — daß ein solches System sich nicht ohne strenge und wachsame Aufsicht und diese wieder nicht ohne verständige Präventivgesetze und wohlgeordnete Censuranstalten denken läßt.

Von dieser einfachen Wahrheit ging das Preßgesetz des Jahres 1819 aus. Nur in wenigen Bundesstaaten ist es mit gewissenhafter Pünktlichkeit gehandhabt worden. In vielen hat unüberwindliche Schwäche oder der Einfluß kleinlicher Nebenrücksichten, oder — so paradox das auch klingen mag, — entschiedener Mangel an gutem Willen, die Wirkung dieses heilsamen Gesetzes ganz oder zum größten Theil vereitelt. Daher hat denn auch die Zügellosigkeit der Schriftsteller auf einigen Punkten Deutschlands eine Höhe erreicht, die im Jahre 1819 noch nicht geahndet ward. Was uns damals in den öffentlichen Blättern mit Recht erschreckte, schien nur ein gemäßigtes Vorspiel der Neckarzeitung, des deutschen Beobachters, der Murhard'schen Annalen und so vieler freventhaften Flugschriften, die jeder Tag itzt ausbreitet, gewesen zu sein.

Auch heute noch könnte Deutschland nichts Glücklicheres widerfahren, als daß seine sämmtlichen Regierungen sich in Eintracht und Vertrauen die Hand reichten, um einem gemeinschaftlichen Feind mit gemeinschaftlichen Waffen zu bekämpfen. — Daß es keiner von diesen Regierungen an hinreichenden Vollziehungsmitteln fehlen würde, wenn nur der feste Wille einmal erwacht, die Furcht vor leeren Schreckbildern beseitigt wäre, ist gewiß. Und doch hat die Erfüllung dieses Wunsches, anstatt uns näher zu rücken, sich in den letztverflossenen Jahren immer mehr und mehr entfernt. Alles was auf dem Wege der Vorstellungen, der gerechtesten Beschwerden, der diplomatischen Correspondenzen, der freundschaftlichen Aufforderungen versucht werden konnte, war fruchtlos; und diejenigen, welche bei dem halsbrechenden Spiele nicht länger mäßige Zuschauer zu bleiben gesonnen sind, müssen abermals die letzte mögliche Hilfe bei einer Bundesinstanz suchen. Zum Glück hat ihnen das Gesetz von 1819 diesen Zufluß offen gelassen.

Der 6. Art. dieses Gesetzes erklärt die Bundesversammlung für befugt, die zu ihrer Kenntniß gelangten Schriften, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider laufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Auctorität, durch einen

Ausspruch, vor welchem keine Appellation Statt findet und welchen die betreffenden Regierungen zu vollziehen verpflichtet sind, zu unterdrücken. Durch einen Zusammenfluß widriger Umstände ist, leider diese wichtige Befugniß, deren zweckmäßige Benutzung so vielfältigem Urtheil vorbeugen konnte, in den Händen der Bundesversammlung ebenso unfruchtbar geblieben, als die Censur in den Händen der Regierungen. Es kostet aber nur einen ernsthaften Entschluß, um die Bundesversammlung aus ihrem Schlummer zu wecken. Soll das Gesetz aufhören, ein todter Buchstabe zu sein, so müssen sich die Bundesstaaten über folgende Punkte verstehen:

Vorkehrungen gegen die Lizenz der Presse.

1. Die im Jahre 1819 zur Handhabung des Beschlusses über die Presse ernannte, seitdem halb ausgestorbene und jederzeit lebendig — todte Commission muß unverzüglich und vom Grunde aus erneuert werden. Bei der Auswahl der zu dieser wichtigen Commission zu ernennenden Bundestagsgesandten wird vorzüglich Sorgfalt und Umsicht zu beobachten sein.

2. Sobald dies geschehen, muß die Commission in Thätigkeit treten und über einige der Tagesblätter, Zeit- und Flugschriften, die sich in der letzten Periode durch Bösartigkeit der Grundsätze, Frechheit der Aeußerungen, Ausfälle gegen die Regenten, laut ausgesprochenen Haß gegen alle bestehenden Ordnungen, Vertheidigung aller Verbrechen, und Lobreden auf alle Verbrecher besonders auszeichnelen, in gründlichen, stark motivirten Berichten den Stab brechen. Da viel darauf ankömmt, daß ihre Ansprüche zugleich imposant und untadelhaft erscheinen, so wird sie unter der großen Masse verdammlicher Schriften diejenigen auszuwählen haben, deren Unterdrückung bei dem wohlgesinnten Theile des Publikums auf unbedingte Billigung zählen kann.

3. Die Berichte müssen soviel als möglich von der Art sein, daß in einer von guten Grundsätzen beseelten, und durch gute Instructionen geleiteten Versammlung keine wesentliche Verschiedenheit der Meinungen, noch weniger bestimmte Opposition dagegen Statt finden, vielmehr der darauf zu gründende Bundesbeschluß, ohne Verzug, in kurzer Frist, und mit Einstimmigkeit gefaßt werden könne.

4. Dieser Beschluß, der nach Art. 6 des Bundesbeschlusses über die Presse bei periodischen Schriften jeder Fortsetzung derselben Einhalt thut, muß sofort publizirt und zugleich dem Gesandten des Hofes, in dessen Gebiet die vom Bundestage unterdrückte Schrift bisher erschienen ist, zur speziellen Kenntniß und Einsendung mitgetheilt werden. Daß irgend eine Bundesregierung sich weigern sollte, die unmittelbare Vollziehung desselben zu verfügen, wird hier nicht als möglich vorausgesetzt.

5. Wenn solchergestalt einige warnende Bespiele gegeben sein

werden, hat die Commission fernerhin die ihr übertragene Oberaufsicht und Controlle nur gegen auffallend schlechte, im Publikum Aufsehen erregende, und von den Local-Censuren durch strafbare Saumseligkeit oder Connivenz nicht gleich bei ihrer Erscheinung unterdrückte Schriften zn richten.

6. Da die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819, sofern sie nicht in der Zwischenzeit erneuert werden, im Jahre 1824 erlöschen, so ist es nothwendig, daß die Gültigkeit des Preßgesetzes zu rechter Zeit auf eine durch Einverständniß der Bundesregierungen zu bestimmende Reihe von Jahren, oder wenn dies vorgezogen würde, ohne alle Zeitbestimmung verlängert und zu dem Ende im Laufe des Jahres 1823 durch Präsidial-Vortrag, oder in einer andern gesetzmäßigen Form, die erforderliche Einleitung getroffen werde.

7. Zu gleicher Zeit müßte die Bundesversammlung in reifliche Erwägung ziehen, welche Abänderungen in dem besagten Gesetz, oder welche Zusätze zu demselben unter den obwaltenden Umständen und zur sicheren Erreichung des Zweckes zu beschließen sein möchten.

Mit den Verhandlungen über die beiden letzten Punkte könnten sehr zweckmäßig die, welche den Nachdruck betreffen, verbunden werden. Das am Schlusse der Wiener Conferenzen im Jahre 1820 mitgetheilte Memoire enthält über diesen Gegenstand, und zwar mit beständiger Rücksicht für Ordnung im Bücherwesen überhaupt, viele nützliche und sinnreiche Bemerkungen, die weit mehr Aufmerksamkeit verdienen, als ihnen bisher zu Theil geworden ist.

Commentar

über das Großherzoglich hessische Gesetz vom 19. März 1853 bezüglich der Verjährung der persönlichen Klagen mit vergleichender Rücksicht auf fremdes und deutsches gemeines und particulares Recht.

Ein Beitrag zur Verjährungslehre.

Von Dr. **W. Müller,**

Oberappellationsgerichtsrath in Darmstadt.

br. 27 Sgr.

Die Lehre von den Schenkungen

nach Römischem Rechte.

Von

Dr. Fr. von Meyerfeld.

Erster Band und zweiten Bandes erste Lieferung.

br. Rthl. 3. 2 Sgr.

Marburg im April 1861.

N. G. Elwert'sche Univ.-Buchhandlung.

Hut.

Ilse, Leopold Friedrich,

Geschichte der deutschen Bundesversammlung, insbesondere ihres Verhaltens zu den deutschen National-Interessen

Bd.: 2

Marburg 1861